366.

Digitized by Google

BCU - Lausanne

1094227127

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft

Basel,

von

Peter Ochs,

Oberstzunftmeister.

BIBLIOT. ACADEM. LAUSAN
LIBERTE
ET
PATRIE

1796.

Dritter Band.

Basel,

in der Schweighauser'schen Buchhandlung 1819.

Digitized by Google

Zu Folge des Vorberichts des zweyten Bandes sollte gegenwärtige Fortsetzung die zweyte Abtheilung des zweyten Bandes heißen. Alle drey dazu bestimmten Abtheilungen können aber unmöglich in einen Band zusammengedrängt werden. Verständlicher ist es folglich, daß man diese Fortsetzung nenne, was sie eigentlich ist: sie macht einen dritten Band aus.

Vorbericht.

In seinen Münzbelustigungen (T. VIII. p. 230 Anno 1736.) drückt sich der Professor Johann David Köhler so aus:

„ Es ist demnach zu hoffen, daß, da anjetzo die „ Herren Schweitzer ihren Eifer und Fleiß in gründlicher „ Untersuchung und Beschreibung ihrer löblichen Landes- „ geschichte wiederum erneuern, wir auch werden eine

Digitized by Google

„ besser ausgearbeitete Chronik von der edlen Stadt „ Basel zu gewarten haben."

Möchte die Unternehmung dieses Werkes, bey allen seinen Mängeln, der wohlmeinenden Erwartung dieses Professors in etwas entsprechen!

Digitized by Google

Geschichte
der
Stadt und Landschaft Basel.

Zehnte Periode.

Digitized by Google

Zehnte Periode.

Zeitraum der versäumten Gebiets-Erweiterung.

1401—1431.

Einleitung.

1. Kapitel. 1401.
2. Kap. 1402. 1403. 1404.
3. Kap. Der Beginen-Streit, vor und nach 1405.
4. Kap. Bünde, 1405. 1406.
5. Kap. Kriegszug, Olten, Dellsperg und das Münsterthal. 1406 — 1409.
6. Kap. Krieg mit Oesterreich. 1409 — 1410.
7. Kap. Zeiten des zweyten Ammeisterthums. 1410 — 1417.
8. Kap. Die Basler für Oesterreich. 1417. 1418.
9. Kap. Bischof Mönch, Kriegszüge, Bünde u. s. w. 1418—1423.
10. Kap. Bischof Johannes von Fleckenstein.
11. Kap. Gesetzgebung.
12. Kap. Handlung, Handwerker.
13. Kap. Finanzen.
14. Kap. Stadtwappen, Insiegel.
15. Kap. Nachlese.

Digitized by Google

Zehnte Periode.

Zeitraum der verſäumten Gebietserweiterung.

1401 — 1431.

Einleitung.

Die Geſchichte des 15ten Jahrhunderts zerfällt, wegen der Basler-Kirchenverſammlung, in drey Abtheilungen: Vor (1401 — 1431.) während (1431 — 1443.) und nach dem Concilium (1448 — 1501.)

Die erſte Abtheilung, welche den Stoff zu dieſer 10ten Periode dargiebt, iſt durch das Coſtnitzer-Concilium, ſo den Schweizern einen beträchtlichen Zuwachs an Macht verſchaffte, merkwürdig geworden: ein Anlaß aber, welchen unſere Vorfahren verſäumten. Dadurch ſind wir auch berechtigt, dieſe Periode den Zeitraum der verſäumten Gebietserweiterung zu nennen.

Erstes Kapitel.

Von 1401.

In der vorhergehenden Periode hatte man eine neue Auflage beschloßen. Die Kundmachung derselben geschah aber erst zu Anfang dieses 1401 Jahres, und lautet im Eingang also:

„Wond [1]) wir von gemeiner Stadt wegen, großes Geld aufgenommen hand, welches wir schwärlich zinsen, von solcher Sachen wegen, als minder Basel von dem Bistum zu der Herrschaft von Oesterreich Handen gekommen war, davon uns und unsern Nachkommen großer Gebreste, Unfrieden und Schaden hätten entstehen können, die abzuwenden, dieselbe Stadt von der ehegenannten Herrschaft zu unsern Handen lösten, und darnach von dem Bistum und dem Kapitel eines ewigen Verkaufs gekauft haben; und dazu die Schlösser Waldenburg, Liestal und Homberg auch von dem Bistum, nach Ausweisung unserer Briefe, von redelicher Sache und Nothdurft wegen, und auch Schaden zu wenden, gekauft haben [2]); Item; von der Richtung wegen, die wir vor Zeiten mit der Herrschaft von Oesterreich gethan haben, und viel Geldes gekostet, und durch welche uns die geschwornen

---

[1]) Daß wond im alten Deutsch so viel bedeutete, als Sintemal, Nachdem, oder Als, ist bekannt. Hier wagen wir folgende etymologische Muthmaßung: wond stehet dafür wonend, wähnend, denkend, betrachtend, erwägend.

[2]) Nämlich: nach Ausweisung der Briefe, in welchen der Wiederkauf vorbehalten war.

Briefe [1]) wieder herausgegeben wurden, so sie von uns hatte; Item von des großen nothdürftigen Baues wegen, so wir an unsre Stadt gethan, und der viel Geld gekostet hat, der aber uns, und männiglichem in unsrer Stadt, nun und hernach, Nutzen bringet; [2]) Item, von des großen Kosten und Schadens wegen, so wir im Kriege derer in Schwaben und von Straßburg, unsern Eydgenossen, gehabt haben: so haben wir, mit Urlaub und Willen unsers Herrn von Basel und seines Kapitels, auf Pfaffheit, Klöster und Edelleute und männiglich, und auch auf uns und die unsern, ein gemeines Umgeld aufgelegt und geordnet, als hiernach geschrieben stehet, um die Schulden, so aufgenommen sind, als vorsteht, so weit wir mögen, abzutragen. Wer 10,000 Gulden hat, der soll zur Woche geben dreyßig Schilling [3])

wer unter	10,000	fl. bis	7000	fl.	1	Pf.	5 ß.	— d.
" "	7,000	" "	5000	"	1	Pf.	— "	— "
" "	5,000	" "	4000	"	—	"	15 "	— "
" "	4,000	" "	3000	"	—	"	10 "	— "
" "	3,000	" "	2000	"	—	"	7 "	— "
" "	2,000	" "	1500	"	—	"	5 "	— "
" "	1,500	" "	1000	"	—	"	4 "	— "
" "	1,000	" "	500	"	—	"	4 "	— "
" "	500	" "	200	"	—	"	3 "	— "
" "	200	" "	100	"	—	"	1 "	6 "
" "	200	" "	40	"	—	"	1 "	— "
" "	40	" "	10	"	—	"	— "	8 "

[1]) Aus Anlaß der bösen Faßnacht, und der Erwerbung der kleinen Stadt.

[2]) Der äußere Graben und die äußere Stadtmauer.

[3]) Vorausgesetzt, daß ein Gulden im Jahr 1401, wie im Jahr 1387 dreyßig Schilling werth gewesen, so belief sich diese Vermögens-Steuer auf $^{13}/_{25}$ oder auf etwas mehr als $^{1}/_{2}$ vom hundert jährlich.

wer 10 fl. hat mit Gewerbe, bezahlt zur Woche 6 Pfenninge; wer unter 10 fl. hat, und nicht dient, bezahlt zur Woche vier Pfenninge. [1])

Jeder Knecht und Jungfrau, die da dienen, geben von jedem Pfund, das ihnen zu Lohne wird, sechs Pfenninge jährlich, zu den vier Frohnfasten gleich getheilt, und soll das durch die Leute besorgt werden, denen sie dienen."

Außer jener wöchentlichen Steuer, mußte man gleich Anfangs eine Art vom Eingangs-Abgabe entrichten, welche Vorgeld hieß. Sie bestand darin, daß einer so viel Gulden zu bezahlen hatte, als er wöchentlich Schillinge abführen mußte. Also gab z. B. derjenige, der 10,000 fl. reich war, gleich in der ersten Woche 30 fl. außer den wöchentlichen 30 ß.

Folgt dann die Auflage auf die Handlung.

„Soll ein jeder von allerley Gut und Kauffmannschatz, wo, und an welchen Stätten er es kauft oder verkauft, durch Mehrschatzung willen, von jedem Pfund vier Pfenning, und desgleichen vom Pf. herab zu rechnen, bis an einen Den. (man kauffe oder verkauffe, wenig oder viel) so oft als es geschieht. Fügte es sich aber, daß Einer zur Woche so viel kaufte oder verkaufte, daß es sein Wochengeld überträfe, so soll er es von dem verkauften und gekauften geben, und diese Woche seines Umgeldes ledig seyn; würde

---

[1]) Die höchste Summe wird auf zehntausend Gulden ausgesetzt. Soll man daraus schließen, daß der reichste Bürger damals nicht viel mehr in Vermögen besaß, als 10,000 fl.? Oder, daß wenn er auch das dreyfache besessen hätte, er dennoch nur 30 ß. wöchentlich entrichten mußte? Ersteres ist mir wahrscheinlicher.

aber am Wochenumgeld mehr gebühren, so soll er auch das Mehrere geben, und nicht das Mindere." [1])

Hierauf kommt die Ausdehnung des Wein-Umgeldes:

„Ein jeder der Trinkwein in seinem Hause hat, den er und sein Gesind trinken, der soll von jedem Saum Wein, der also in seinem Hause getrunken wird, zween Schilling zu Umgeld geben; und soll er auch, sobald der Wein ausgetrunken wird, sein Faß sinnen lassen, und sobald es gesinnet wird, sein Umgeld denjenigen bringen und geben, die darüber gesezt sind."

Die besondere Auflage auf die Wirthe war wie folgt:

„Sie sollen von jedem Pfund, so sie lösen, es sey von Malen (Mahlzeiten,) von Futer, von Heu und andern dergleichen Dingen, 4 Den. geben, [2]) zu dem Umgelde so jedem von ihnen aufgelegt ist, und wird."

Wegen dem Handel mit Silber oder Gold wurde verordnet:

„Es soll auch ein jeder von einer Mark lötigen Silbers 4 Den. zu Umgeld geben, und von jeder Mark Bruchsilbers mit dem Zusatze auch 4 Den. so oft man die kauft oder ver-

---

[1]) Dieß will sagen, daß einer nicht zugleich die Vermögenssteuer und die Handlungstaxe bezahlen, hingegen aber immer unter beyden die stärkste abführen solle. Es besitzt Einer z. B. 4000 fl. dafür sollte er in einer Woche an Vermögenssteuer 1 Pf. entrichten. Er hat aber als Kaufmann für 90 Pf. Werth verkauft, und ist also für Handlungstaxe 1 Pf. 10 ß. schuldig, da wird er die Handlungstaxe, als die stärkste abführen, und nicht die Vermögenssteuer.

[2]) Sie war also nicht mit der Handlungstaxe gleich stark. Allein das gewöhnliche Umgeld, wenn die Wirthe das Weinrecht erhielten, wurde außer dem bezahlt.

kauft, einzig oder sammenthaft. Ein jeder Haußgenoß oder andrer, wer der sey, der 100 Gulden kauft oder verkauft, soll 1 Schilling davon zu Umgeld geben; item von 50 fl. 6 Den. item von 25 fl. 3 Den. und deßgleichen herabzurechnen, man kauffe oder verkauffe die Gulden, einzig oder sammenthaft."

Ueber die Art der Vermögensschatzung findet man vorgeschrieben:

„Ein jeder Mann oder Weib soll alles schätzen was sie haben, es seyen Häuser, Haußrath, Bett, Bettgewand und andre Güter, wie die genannt sind, nur ausgenommen Harnisch, Kleider, Tüchlin-Gewänder, Pelz und dergleichen Dinge, die man nicht schätzen soll."

Ferner von den Klöstern:

„Ein jedes Kloster das reich ist, soll von gemeinem Gute des Klosters 30 ß. zur Woche geben, also, daß weder Kirche, noch Klöster, Heiligthum, Zierathen, Bücher, Meßgewand, noch Kelche mit geschäzt werden sollen, in keiner Weise."

„Item. so soll eine jede Person in demselben Kloster auch zur Woche geben, darnach sie hat, nach Ordnung dieses Umgeldes davor geschrieben. [1]) Item, und auch von Korn und Wein, als auch davor geordnet ist. Item, von Kauffen und Verkauffen; und zum Vorgelde zu Anfang von jedem Schilling einen Gulden, und desgleichen herab nach Markzahl. Item, die anderen Klöster so arm sind, als Gnadenthal und an den Steinen, sollen von einem Gute des Klosters unter 1 Pf. zur woche geben, nachdem sich erfindet, daß es habe; und darnach auch von jeder Person darin besonders; item von kauffendem und verkauffendem. Item von Wein und Korn, und das Vorgeld, als davor geluttert ist. Item von der

[1]) Nachgehends wurde beygefügt: „also, daß sie ihre Kleider, Gewänder, Pelztüchlein, noch dergleichen Dinge, nicht schätzen solle."

weltlichen Priester wegen, auf jeden derselben soll man legen, darnach er hat, und von seinem Nutzen; item auch das Mühli-Umgeld."

Verschiedene Artikel über die Vollstreckung selbst gehen dahin:

„Diejenigen denen empfohlen wird in die Kirchspiele zu gehen, sollen alle Leute, Weiber und Männer, sie haben Zünfte oder nicht, es seyen Baginen, Gutlerinnen, Tuchelmacherinnen gehusen, und wer sie sind, in Eid nehmen, und eigentlich an ihnen erfahren was sie haben, und nach ihren Scatten (Schatzung,) auf sie legen, als davon geordnet ist. Item, wer auch vernehme, daß sich jemand von unsrer Stadt entphlöhen wolte, der soll es bey seinem Eide, dem Bürgermeister oder dem Oberstenzunftmeister, oder seinem Zunftmeister eröffnen, so bald er es vernimmt; wie auch wenn er erführe, daß jemand nicht geschworen hätte. — wäre auch, daß jemand, wer es auch wäre, edel oder unedel, arm oder reich, bey uns seßhaft oder haushäblich, der sich mit uns in diesem Umgelde zu geben nicht leiden wolte, sondern sich das widerte zu geben, der oder die, sie wären bereits von unsrer Stadt gezogen, oder im Begriff weg zu ziehen, soll man in Eid nehmen, von unsrer Stadt zu ziehen, und mit Weib und Gesinde vor allen Creutzen unsrer Stadt zu seyn, und sollen nicht herein gelassen werden, sie haben denn zuvor ihr versessenes Umgeld bezahlt. Und soll dessen weder Edel noch Unedel erlassen, noch etwas geschenket werden, durch keiner Bitte willen, der Fürsten, Herren, Frauen oder jemand anders. Und soll jeder alte Rath dem neuen in den Eid geben, das also zu halten; und sollen die, welche also ungehorsam wären, in unser Stadtbuch geschrieben werden. Und soll dieses Umgeld anfangen, und das vorgedachte

Vorgeld jeder Geben vier wochen nach dem heiligen Ostertag. [1])

Wenn bey Errichtung neuer Auflagen einige Abänderungen in der Verfassung eines Staats vorgenommen werden, so geschehen solche gemeiniglich zu Gunsten der größeren Zahl. Damals aber sah man bey uns eben das Gegentheil. Der demokratische Theil der Verfassung, [2]) nämlich, die Erwählungsart der Meister litt eine wichtige Abänderung, wie folgendes Gesetz es umständlich zeigt. Es enthält drey Hauptpunkten. Der erste betrift das Wahlrecht der Zunftbrüder, welches ihnen das neue Gesetz auf jenen Zünften aberkannte, wo sie es noch beybehalten, oder, wenn man lieber will, wo sie es bekommen hatten. Den Beweggrund dazu giebt der Rath also an: „Es wären, sagt er, etwas Gebresten daraus entstanden. . . . Es säßen bey der Menge der Zunftbrüder Fremde und Einheimische, die nicht wohl überlegten, und nicht wissen, konnten, was gemeiner Stadt, der Zunft und dem Lande

---

[1]) In der Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1402 stehen, als Ertrag dieser neuen Auflage, 9,700 Gulden ausgeworfen, worunter die Vorgelder Zweifels ohne auch begriffen waren.

[2]) Der Beysitz der Zunftrathsherren im Rath, war nur dem Schein nach, demokratisch, indem sie zu sehr unter dem Einfluß der höhern Classen standen. Sie wurden, wie schon öfters bemerkt worden, von 2 Domherren, 2 Rittern und 4 Achtbürgern erwählt, und konnten alle zwey Jahre verworfen werden.

nützlich, ehrlich und gut wäre." So gegründet diese Ursache möge gewesen seyn oder nicht, so bemerkenswürdig bleibt es dennoch, daß der Rath sich getraute, eine solche Verfügung durchzusetzen.

Der zweyte Punkt ist eben so wichtig, und betraf die freye Auswahl der Wählenden. Die Zünfte wurden von nun an nicht mehr an ihre Zünfte gebunden, sondern sie konnten ihren Meister aus andern Zünften nehmen: „und mögen, sagt das Gesetz, unter sich selbst, oder in welcher Zunft es ihnen nützlich und gut vorkommen werde, einen Meister kiesen."

Der dritte Punkt berührte die Wahlform selbst, nämlich den Austritt der Vorgeschlagenen und ihrer Verwandten, die Ergänzung der dreyzehn Kieser, und den Eid derselben. Nun folgt die Urkunde:

„Als in etlichen Zünften bey uns in unsrer Stadt, bey etwas Zeit vergangen, solche Gewohnheit, als wir vernommen haben, gewesen ist, daß sie auf solche Zeit im Jahre, so man neue Meister setzen soll, mit ihrer ganzen gemeinen Zunft, [1]) den neuen Meister kiesen und setzen, dabey viele

---

[1]) Die Stiftungsurkunden die wir im ersten Bande mitgetheilt haben, zeigen, daß die Angehörigen verschiedener Zünfte, zur Zeit ihrer Errichtung, das Recht erhielten ihren Meister, und ihre Sechser zu erwählen. Hingegen lesen wir in dem Zunftbrief der Fischer und Schiffleute von 1354, daß ihre Angehörigen dieses Recht dazumal nicht bekamen, oder nicht behielten. Wir sagen, nicht

fremde und heimische Leute sitzen, [1]) welche, was zu merken ist, nicht als wohl in den Sachen gedenken, noch besorgen können, was gemeiner Stadt, der Zunft und dem Lande nützlich, ehrlich und gut wäre, [2]) davon etwas Gebresten gekommen ist, und fürbaßer kommen möchte, unsrer Stadt, uns und ihnen zum Schaden: darum sind wir, Arnold von Bärenfels, Ritter, Bürgermeister und die Räthe, neue und alte, der Stadt Basel, mit gutem Rathe darüber gesessen, in dem Jahre da man zählte nach Christus Geburt tausend vier hundert und ein Jahr, auf den nächsten Montag nach unsers Herren Frohnleichnams-Tag, künftigen Gebresten vorzusehen, indem das nöthig ist, und bedächtlich, eine Ordnung aufgesezt und gemacht, wir und welcher Maaßen eine jede Zunft in unsrer Stadt, sie sey zusammengestoßen, oder besonders, einen neuen Meister unter ihnen auf die gewöhnliche Zeit kiesen soll. Und wir sind auch dessen einhellig überkommen, daß eine jede Zunft in unsrer Stadt, neue oder alte Sechser und der Meister, [3]) so des Jahres gewesen ist, die

---

behielten: denn der erste Meister und die ersten Sechser werden wohl von ihren Zunftgenossen erwählt worden seyn; man müßte denn behaupten wollen, daß der Rath oder der Bischof die ersten gesezt hätte.

[1]) Warum werden den Fremden die Einheimischen, und nicht die Bürger entgegengesezt, da man unter den Einheimischen sowohl die Bürger als die Hintersäßen verstehen könnte?

[2]) Nicht lange wurde des Landes in den Eiden gedacht; wie es die Folge oft zeigen wird.

[3]) Also hatten damals die Rathsherren der Zunft keinen Antheil an der Erwählung des Meisters. Da sie aber im J. 1354 das Wahlrecht auch genossen, so fragt es sich,

die doch in solcher Weisheit stehen, daß sie bedenken und besorgen unsrer Stadt, ihrer Zunft und des Landes, Nutzen und Ehre, einen neuen Meister auf ihren Eid kiesen sollen und mögen, unter sich selber, [1]) oder in der Zunft, welche sie dazu nützlich und gut dünket zu seyn; und, ob das wäre, daß sie von ihnen einen, zwey oder drey ausschicken würden, [2]) an dessen oder deren Statt mögen die übrigen Sechser und der Meister aus der Zunft andre nehmen, die sie dazu dünket die allernützlichsten zu seyn, um einen Meister mit ihnen zu kiesen, und sollen auch die dreyzehen [3]) vor gemeiner Zunft öffentlich schwören, einen Meister zu kiesen, der sie der Stadt, der Zunft und dem Lande der nützlichste und verfänglichste dünket zu seyn, und das nicht zu lassen, Niemanden zu Liebe, noch zu Leide, noch durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch in keinen Gefährden. Und wer also von ihnen, oder von dem mehrern Theil unter ihnen gekosen und gesezt wird, der soll auch dabey bleiben, ohne Widerrede. Und diese Ordnung gebieten wir, allen Zünften, und einem Jedem unter uns insbesondere, und andern der unsern, hinnanthin, bey den Eiden so sie uns geschworen haben, also getreulich und ohne Gefährde zu halten, und zu thun. Und ist auch diese

---

wenn sie es etwan verlohren? Allem Vermuthen nach, geschah es im J. 1382, wo die Meister zu gewöhnlichen Beysitzern des Raths geworden sind.

[1]) Unter ihnen selber. Bedeuten diese Worte, unter ihnen, zwölf Sechsern, oder, ohne Unterschied, unter sämtlichen Mitgliedern der Zunft?

[2]) Nämlich, zur Vorwahl. Der vorgeschlagen wurde, mußte abtreten.

[3]) Das waren die zugezogenen Kieser, um die Zahl der dreyzehn zu ergänzen, welches noch heute zu Tage in Uebung ist.

Ordnung und Ueberkommnung in unsrer Stadt Buch geschrieben, ewiglich zu halten."

Was die Meisterwahlen betrift, so wurde hundert Jahre später das Gesetz aufgehoben:

„ A°. 1504 . . . und als etliche Zünfte Zunftbrüder haben, die nicht bey ihnen, sondern bey andern Zünften dienen, da haben Meine Herren beyde Räthe erkannt:"

„ daß die Zünfte keinen den Kieserherren angeben, [1])
„ noch selbst zum Meister setzen sollen, er diene denn mit
„ derselben Zunft; und soll dieses kräftiglich gehalten
„ werden."

Die Verhältnisse der Stadt zum Reiche brachten sie in diesem Jahre um dreytausend Gulden. Auf Anstiften des Pabstes (Bonifacius IX) hatten einige Churfürsten, am 20. August 1400, den Kaiser Wenzel abgesezt, und an dessen Stelle, Ruprecht, Pfalzgraf am Rhein, erwählt. Daraus war eine Trennung im Reiche entstanden. Nachdem die meisten schwäbischen Städte ihn zum Könige anerkannt, und die Herzoge von Oesterreich ihm den Weg nach Italien durch ihre Lande gestattet hatten, folgten die Basler ihrem Beyspiel nach. Dabey verfuhren sie aber ziemlich vorsichtig.

Sonnabend nach Bartholomäy, zu Augspurg, bekamen sie vor allem die Erneuerung ihrer Privilegien. [2])

---

[1]) Die Kieser bekamen von den Zünften das Verzeichniß ihrer Zunftbrüder, oder wenigstens ihrer Sechser. Aus einem spätern Gesetze, sollte man schließen, daß diese Angabe mit einer Empfehlung verbunden war.

[2]) Die Gesandten waren Ritter Günter Marschalk Bürgermeister und der Achtbürger Fröweler von Ehrenfels. Die Gesandtschaft kostete 150 Gulden.

Zu Amberg, auf Joh. Bapt. Enthauptung, erhielten sie die Bestätigung der Reichsvogtey und verschiedener Zollgerechtigkeiten, durch zwey besondere Briefe. Erst am Montag vor St. Michaely stellten sie eine Urkunde aus, in welcher, wie sie melden „wir .... Ruprecht einhellig und mit gutem willen, wie doch wir nüt eines Richs Stadt sind, [1]) für einen römischen Kaiser haben wollen, und ihm gehorsam seyn zu thun, als einem solchen, wie unsere Vordern und wir den römischen Kaisern und Königen dahar gethan hant, und bei uns harkommen ist. [2]) wegen dem Krönungs Römerzug aber fanden sie sich mit ihm, um die Summe von 3000 Gulden, ab. Was den Bischof betrift, so ließ er es länger anstehen; denn erst im J. 1403 verlieh ihm Ruprecht die Reichs-Regalien, und es legte, in dessen Namen, Ritter Schwarz Reinhard von Seckingen den Eid der Treue beym König ab. Daß inzwischen Ruprecht den Baslern dennoch nicht günstig war, zeigt folgende Stelle aus unsern Rathsschriften. Heinrich von Lore hatte von Basler-Schiffleuten eine Abgabe, die man Grundruhre nannte, widerrechtlich bezogen. Die Stadt erhielt von Ruprecht zwey Briefe wider diesen Eingriff des von Lore." Allein „ fügt der Rathschreiber hinzu: dieselben Briefe hant nützit genuzet, wand er wol ze Hofe was, und wir nüt"

[1]) Eine bemerkenswerthe Erklärung! Insonderheit wenn man sie mit derartigen Stellen in der 12ten Periode vergleicht.

[2]) Siehe den ersten Band pag. 495.

Zweytes Kapitel

1402. 1403. 1404.

Die Stadt hatte zwar Liestal in Besitz genommen; dadurch aber erhielt sie noch nicht alle Gerechtigkeiten, die zu einer vollkommenen Herrschaft gehören. In Folge des Feudal-Rechts waren die besonderen Befugnisse der Hoheit so zerstückelt, und durch Verpfändungen, Belehnungen, Friedensschlüße, in so viele Hände gerathen, daß die Huldigung der Unterthanen uoch keine vollständige Gewalt ausmachte. Es war aber in dem Kaufbriefe von Liestal, Waldenburg und Homburg, die Auslösung der Pfandschaften vorbehalten worden, und von dem Grundsatz wich der Rath von der Zeit nie ab, die abgesönderten Zweige der Hoheit nach und nach an sich zu bringen, alle Spuren von Zwischenherrschaft aufzuheben, und die doppelt verpflichteten Unterthanen zu unmittelbaren Angehörigen des Staats zu erheben. Den Anfang dazu machte der Rath im J. 1402 mit dem halben Antheil am Zoll zu Liestal, der den Edlen Wernher, Herrmann und Conrad Schaler verpfändet war; und wofür sie vierzig Mark löthigen Silbers bekamen. Unter jenem Zoll waren theils Umgeld, eigentlicher Zoll, Weggelder, theils Geleitsgebühren verstanden. Aus den Verzeichnißen dieser Gebühren vernimmt man, daß Gold, Silber und Bücher zollfrey waren, und daß ein Jude, außer drey Würfeln und dreißig Pfenningen Zoll, noch einen Gulden Geleit geben mußte.

Im gleichen Jahre 1402 zogen die Basler in den Fasten vor Gemar im Elsaß, so dem Markgrafen Bernhard von Niederbaden zugehörte. Mit ihm stand Kaiser Ruprecht, theils wegen neuerrichteten Zöllen, theils wegen seinen Verbindungen mit dem Herzog von Orleans, in schlechtem Vernehmen. Nach fruchtlos abgeloffenen Verhandlungen, brauchte der König Gewalt. Und indem er und verschiedene Reichsstände die obere und niedere Markgrafschaft verwüsteten, belagerten Gemar der Freyherr von Rappoltstein, Basel und einige Städte im Elsaß. Nach einer kurzen Belagerung ergaben sich Burg und Stadt. Der Vizthum von Hohenstein und etliche Edelleute wurden gefangen, und das Ihrige erbeutet. Der Markgraf suchte Aussöhnung beym König, blieb bis auf weitern Entscheid in dem Besitz der streitigen Rheinzölle, erhielt den halben Theil von Gemar wieder, und bekam Hoffnung zum andern Theil, welchen der von Rappoltstein indessen zu Handen zog. Unsre Stadt nahm bey diesem Anlaß 145 neue Bürger auf, als Heini Snell, Ulrich Imhof, Cunrad Iselin, Cunrad Meyer, Frey, Hänßli, Brucker, Hans Rot, Heinzmann Baseler, Ulrich Kellner, u. s. w. [1])

Den 14. November darauf, brach ein Auflauf wegen der Münze aus. Nähere Umstände darüber finde ich nicht,

[1]) Sie wurden nach den Zünften eingeschrieben, und von den Gesellschaften der kleinen Stadt wurde nichts erwähnt. Drey Jahre nachher aber, wird in einem solchen Verzeichniß, der kleinen Stadt überhaupt gedacht; im J. 1409 finden sich zwey Gesellschaften und im J. 1412 die drey noch bestehenden besonders genannt.

außer daß der im vorigen Zeitraum angeführte Auszug über den Wucher der Juden ungefähr in diese Zeiten gehöre. Wobey zu erinnern ist, das die Juden im J. 1401 in verschiedenen Städten grausam verfolgt wurden. Zu Schaffhausen und Winterthur wurden 83 verbrannt. Zürich belegte sie mit einer schweren Geldstrafe, und wies sie von der Stadt weg. An vielen Orten wurden sie auch vertrieben. Den ersten Anlaß dazu gab zwar ein Jude von Diessenhofen, der, wie Tschudi erzählt, (p. 610) einen vierjährigen Christenknaben durch einen Christen-Jüngling ermorden ließ, damit er ihm Christenblut verschaffe. Allein Erzählungen dieser Art haben fast immer die Judenverfolgungen begleitet, welche doch am Ende nur dahin hinausliefen, daß man sich ihres Geldes bemächtigte, und die Schuldbriefe tilgte.

1403. Innere Zwistigkeiten im Kanton Zug veranlaßten einen Krieg unter den Eidgenoßen. Die von Schweitz hatten eine Parthey mit Gewalt unterstüzt, und wider dieselben waren Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden, 10000 stark, zu Felde gezogen. Bern, Basel und Sollothurn, die indessen Söldner ausstellten, schlugen sich in's Mittel, und brachten eine Richtung zu Stande, [1]) vermöge welcher die von Schweitz tausend Gulden auszahlen

[1]) Ausgabe-Bücher: „den Soldnern, so die von Bern, von Sollothurn und wir in gemeinen Kosten gehebt hond: 208 Pf. 7 ß. — — D. — So kostet die Bottschaft gen Switz von der Richtung wegen zwischen denen von Zürich und Luzern am einen Theil, und denen von Switz am andern Theil 161 Pf. 6 ß. 2 Den."

mußten. Unſre Ausgabe-Bücher zeigen, daß wir auch etwas dazu beytrugen: „Item, ſtehet in denſelben, 13 Gulden an dieſelbe Richtung ze Stüre, umb daß die nit zerflüge."

Ob nun ſchon der Beytrag nicht beträchtlich war, ſo verdient doch der Beweggrund einiges Lob.

Im gleichen Jahre am St. Martins-Tag, erneuerten die Straßburger und Basler ihren Bund von 1399 auf fünf Jahre, und wider diejenigen, die zwiſchen dem Jura, dem Schwarzwald, und den Vogeſiſchen Gebirgen, ſie beleidigen würden.

1044. Die Vizthum- und Brodmeiſter-Aemter kamen am St. Thomas-Tag dieſes Jahres in des Raths Gewalt. Dieſe Aemter hatten urſprünglich einen Theil der Judikatur und der Polizey über die Brodbäcker zum Gegenſtand, und da jeder Zweig von Judikatur und Polizey mit Einkünften begleitet war, ſo wurden nicht nur jene Aemter verpfändet, ſondern auch auf ihren jährlichen Ertrag gewiſſe Anweiſungen verliehen, oder auch verpfändet. Die Aemter ſelber hatte Biſchof Immer von Ramſtein gegen Wiederloſung einem hieſigen Bürger Hüglin von Lauffen, abgetreten, der ſolche nun, mit Einwilligung des Biſchofs Hümbrecht von Neufchatel, dem Rath zu Baſel verkaufte, und zwar um vier hundert Rhein-Gulden, für welche man ihm, bis zur Bezahlung derſelben, vier und zwanzig Gulden jährlich als Zins bezahlte. Allein, von den Gefällen des Brodmeiſter-Amts waren fünf Viertel Roggen jährlich von den Biſchöfen bereits verliehen. Die Stadt

entrichtete sie bis in das Jahr 1547, wo sie dieses Lehen käuflich an sich zog. Außer dem war auch das Meßrecht des auf offenem Markt verkauften Gemüses vom Brodmeister-Amt abgesöndert, und von der Brodbäcker-Zunft bezogen, welche es wenigstens im J. 1391 noch benutzte.

Drittes Kapitel.

Der Beginen-Streit vor und nach 1405.

Bey zehen Jahre lang (1401—1411) richteten die Beginen Unruh und Zwietracht an, wodurch recht an den Tag gelegt wurde, wie schädlich für einen Staat fremder Einfluß sey, vorzüglich wenn er von verschiedenen sich durchkreutzenden, Seiten herrührt. Die Beginen waren eine Art Nonnen, die keine eigentlichen Gelübde ablegten, und vom Betteln, oder auch wohl von ihrer Handarbeit lebten. Sie hatten graue Röcke an, und trugen Schleyer. Sie lebten gemeinschaftlich in einer gewissen Anzahl, und in abgesonderten Häusern. Sie hielten sich zur dritten Regel des heiligen Franciscus, und wurden daher von den Barfüßern unterstüzt. Ihre Patronin war die heilige Begge, Urgroßmutter des ersten Königs des zweyten Stammes in Frankreich. Es scheint, daß sie eigentlich zu jenen Beginen und Begharten nicht ganz gehörten, die der Pabst Clemens V. im J. 1311, auf dem Concilium zu Vienne, als Schismatiker verurtheilte. Diese lehrten, daß, wenn der Mensch einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht hätte, er weder zu bethen, noch zu fasten brauche,

und weder den Kirchengesetzen, noch menschlichen Behörden unterworfen sey.

Im J. 1329 sollen schon 13 Beginen das Haus, wo jezt die Schmiede-Zunft stehet, bewohnt haben. Nachgehends findet man sie in allen Quartieren und Vorstädten vertheilt, wo sie mehr als zwanzig Häuser besaßen, [1]) die sich durch Kreutze an den Thüren von den andern unterscheideten. Ihre Anzahl wuchs bis auf 1500 an, die den Schweiß des fleißigen Bürgers im Müßigang verzehrten. Daß man den Unwillen wider sie nicht immer zu Herzen faßte, zeigt ein Urtheil des Raths (1373), durch welches einer, der eine Begine übel geschlagen, und ihr eine Rippe entzwey gestoßen hatte, nur für ein Jahr verwiesen wurde. Zu Anfang dieses Zeitraums fingen einige an, ihre Ausschaffung mit Ernst zu betreiben. Nach und nach häuften sich die Anklagen wider sie. „Sie wissen alles was in einer Stadt vorgehe; sie seyen gedungene Lobrednerinnen; sie geben sich mit Gauklerwundern ab; sie mischen sich in alle Ehehändel; Eheleute scheiden eigenmächtig von einander, begeben sich in ihren vermeinten Orden, und kauffen dann die Erlaubniß des Beyschlafs; sie treiben heimliche Unzucht, oder geben Kupplerinnen ab; sie rauben den wahren Armen die Almosen gutthätiger Christen; sie

[1]) Z. B. drey in der St. Johanser Vorstadt, wovon eines St. Anthoni gegenüber; eines unten am St. Peters Stift, über dem Kalten Keller; eines innerhalb des Spahlen-Schwibogens, so nach der Stiftung der Universität, die Bursa parisiensis genannt wurde, u. s. w.

rühmen sich vollkommener zu seyn, und in dem Leben Jesu gleichförmiger zu wandeln als andre Layen; sie haben mit den österreichischen Landvögten in den umliegenden Gegenden geheime Verständnisse."

Ihre Gönner und Beschützer waren, wie gesagt, die Barfüßer, deren Beyschläferinnen sie sogar genannt wurden, wie auch die vornehmsten im Rath, als unter andern beyde Bürgermeister, Ritter Günter Marschalk und Ludmann von Rotberg. Hingegen hatten sie die Dominikaner und die Augustiner wider sich. Vor allen aber, zeichnete sich unter ihren Anfechtern Johann Mulberg aus. In seiner Jugend war er ein Schuhflicker in der kleinen Stadt gewesen. Aus eigenem Triebe besuchte er die Schule, und machte so schnelle Fortschritte, daß er bald in den Dominikaner- oder Prediger-Orden aufgenommen wurde, und mit unbeschreiblichem Beyfall die Kanzel bestieg. Seine Hauptsätze wider die Beginen waren, daß das Betteln, ohne Erlaubniß der Kirche, denjenigen verboten sey, die sich mit ihrer Handarbeit nähren können, und, daß sie als frevle und unbesonnene Leute zu strafen wären, indem sie sich für vollkommener hielten, als andere Layen. Die Rechtsgelehrten stimmten ihm auch nebst der Erklärung bey, daß die Beginen in den geistlichen Rechten verbannet seyen. Viele Nachrede und Ungunst lud Mulberg dadurch auf sich, dieß schreckte ihn aber so wenig ab, daß er, in den Fasten des J. 1405, die allgemeinen Sitten selbst angriff, und wider Laster, Ehebruch, Gotteslästerungen, Stolz, Ueppigkeit,

Spielſucht mit Ernſt predigte, und von dem Rath ein Mandat auswirkte, in welchem dieſer ſelber geſtehet, daß er, durch die Beredſamkeit der Prediger dazu bewogen worden ſey. Bald darauf zog Mulberg auch auf Aberglauben, Ketzereyen, Winkel-Predigten, und den geheimen Unterricht der Beginen los, alſo, daß der Biſchof, das Kapitel und die Räthe ſich genöthiget ſahen, dem Official-Gericht die Anſtellung einer förmlichen Inquiſition aufzutragen. Allein zwey vornehme Beyſitzer dieſes Gerichts, deren Verwandte angeklagt wurden, hätten bald durch ihre Drohung der Unterſuchung ein Ende gemacht, wenn nicht auf Mulbergs ernſtliche Predigten, die Domherren und Räthe etliche Commiſſarien zu den Richtern verordnet hätten. Den 25ten Juny hielt Mulberg im Chor des Münſters, vor der Geiſtlichkeit und vielen vom Adel eine feyerliche Disputation wider die Beginen, welche über vier Stunden lang dauerte. Die Prediger-Mönche hatten ihre beſten juridiſchen Bücher, zur Belegung der angeführten Sätze, bringen laſſen. Das Chor war mit ſchönen Teppichen, Pulpeten und Stühlen geziert, und der Boden mit Gras beſtreuet. Die Schlußpunkten ließ man durch Abgeordnete den Gelehrten zu Speyer und Heidelberg vorlegen, die ſolche beſtätigten. Die Barfüßer aber nahmen die Beginen öffentlich in ihren Schutz auf, und da ſie deswegen, als verbannte Leute, von andern Geiſtlichen bey ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen nicht geduldet wurden, warfen ſie ſich zu Richtern des Mulbergs auf, erklärten die übrige Geiſtlichkeit der Stadt in den Bann,

und belegten selbst ihre Klosterkirche mit dem Interdikte. Der Bischof ergriff aber strengere Maaßregeln gegen die Beginen; viele verließen ihren vermeinten Orden; der Rath befahl den übrigen die Stadt zu räumen, und ließ alle ihre Häuser beschließen. Nun erfuhr man, daß die Barfüßer die Sakramente in geheim [1]) den Leuten darreichten. Der Bischof that sie daher in den Bann, und befahl, daß wo ihnen Unterschleif gestattet würde, Interdikt gehalten werden sollte, bis drey Tage nach ihrem Abschiede; und da sie dennoch in der Stadt geduldet wurden, ließ man im November das Interdikt läuten, und alle Kirchen zuschließen. Dem zu Trotze, öffneten die Barfüßer ihre Kirche wieder, und sangen öffentlich, also, daß die Bürger keinen Gottesdienst mehr hatten, als eben in der Kirche, wo es ihnen verboten war. An dem Verbote hielten sich etliche Frauen vom Adel nicht, aber daraus entstand auch großer Unwille. Unversehens langten Befehle des Pabstes ein, welche die Barfüßer ins geheim ausgewirkt hatten. Das Interdikt wurde aufgehoben und Mulberg nach Rom gesandt. Die Ruhe war von kurzer Dauer. Der Rath mußte Aufläufe besorgen, eingedenk des Jahres 1333, wo der Pabst einen Geistlichen mit scharfen Bann-Briefen geschickt hatte, die er wider den Kaiser Ludwig und wider die Stadt öffentlich anschlagen sollte. Der Legat wurde durch das erzürnte Volk über die Pfalz hinab in den Rhein gestürzt, und als

[1]) Sie brachten solche in ihren Ermeln, ohne Kerzen und Glöcklein in die Häuser.

er unverlezt im Waſſer weg zu ſchwimmen verſuchte, wurde er von etlichen, aus den herbey fahrenden Nachen, zu Tode geſchlagen. Das nämliche Volk verjagte damals die Barfüßer und die Dominikaner, die in Folge des Interdikts den Gottesdienſt nicht verſehen wollten, aus der Stadt, und ſchrie denſelben nach: Sie ſollten leſen oder ſingen, oder aus der Stadt ſpringen. Wir kehren aber zu dem Beginen-Streit zurück. Im Jenner 1406, ſtarb eine derſelben in einem Dorfe jenſeits. Die Barfüßer holten ihren Leichnam öffentlich ab, und führten ſolchen durch die Stadt auf ihren Kirchhof. Man läutete wiederum Interdikt. Die Räthe bemühten ſich vergebens die Aufhebung deſſelben zu erhalten, und die Domherren, nebſt den übrigen Geiſtlichen verlangten vor allem, daß die Verſtorbene ausgegraben werde. Doch, zu Verhütung eines Aufſtandes, wurde endlich der Gottesdienſt in ſo weit erlaubt, daß diejenigen, die mit den Barfüßern Gemeinſchaft hätten, in ſechs Tagen davon abſtehen ſollten.

Indeſſen hatten ſich die Barfüßer an den päbſtlichen Hof gewendet, und im Sommer erhielten ſie eine Bulle, deren zweydeutiger Inhalt ihnen günſtig zu ſeyn ſchien. Der Rath war geneigt, die Vollſtreckung zu gewähren; der Biſchof widerſezte ſich; etliche Beginen ſchlichen ſich dennoch wieder in die Stadt hinein; und da eine derſelben es wagte, den 25. November, auf offener Straße, in ihrer Beginenkleidung ſich zu zeigen, ſo wurde ſogleich Interdikt geläutet, und bis nach Andreä, wo dieſe Schweſtern heimlich die Weite gaben, fortgehalten.

Nun nahm sich der Markgraf, Rudolf von Hochberg und Röteln, der Beginen und Barfüßer an; und da er zwey seiner Töchtern in das Kloster zu St. Clara jenseits that, ließ sich die Markgräfin, ihre Mutter, vor den eingeladenen Frauen vom Adel dahin vernehmen, daß wer die Barfüßer nicht ehren wolle, keine Gnade und Freundschaft von ihr zu erwarten habe. Dieß vermochte so viel, daß man diesen Klosterleuten, von Termin zu Termin, bis Pfingsten 1407, die Haltung des Gottesdienstes gestattete. Sie giengen aber weiter, und bestatteten den Ritter Rudolf Vitzthum in ihrer Kirche zur Erde, obschon der Domcustos dessen Leiche mit Arrest belegt hatte.

Während dem war Mulberg am päbstlichen Hofe auch nicht müßig geblieben. Die Anhänger der Beginen mußten sich zum Ziel legen, oder die Stadt räumen, und die Barfüßer durften den Winter hindurch weder predigen, noch mit Jemanden Gemeinschaft haben. Die Sache war aber noch nicht ausgemacht. Beyde Partheyen führten zu Rom mit großen Kosten ihren Prozeß im J. 1408 immer fort und die Barfüßer behielten ihre Anhänger. Ein Sohn des Bürgermeisters Marschalk wurde bey ihnen begraben, ob er schon auf dem Sterbbette sich erklärt hatte, daß er dem Bischof gehorsamen wolle. Ein anderer Umstand flößte neuen Muth ein: die Kirchenversammlung zu Pisa erwählte (15ten Juny 1709) einen dritten Pabst, Alexander den V, und dieser war von dem Barfüßer-Orden. Der Bischof von Constanz ließ zwar die Beginen aus seiner Diöcese, zu welcher die kleine

Stadt gehörte, verbannen, also daß der Rath sechzehn von ihren Häusern in der kleinen Stadt dem Spital, und allen ihren Hausrath den Barfüßern übergab. Allein, da die Geistlichkeit zu Basel den neuen Pabst (nach St. Thomas) anerkannte, und der Bischof solches bestätigte, benuzten die Barfüßer die Gelegenheit, und erhielten eine Bulle, die den bisher zu Rom geführten Prozeß zernichtete, und die Gegenparthey in die Kosten verurtheilte. Wider den Willen der Geistlichen, die vor dem Urtheil appelliren wollten, willigten die Domherren und der Bischof in einen Vergleich ein, und die Beginen wurden wieder hereingelassen, zwar nicht losgesprochen, aber als solche verkündet, die nicht bännig wären.

Doch war dieser Sieg auch nicht von langer Dauer. Johannes Pastor, ein Priester des Münsters und Schulmeister auf Burg, [1]) der in seinem Eifer wider die Beginen, den Mulberg immer unterstützte, predigte am Sonntag vor dem Palmtag 1410, mit einem solchen Erfolg, daß sie in Verachtung geriethen. Die Knaben sangen auf den Gassen Lieder wider sie, und schalten sie Kabisköpfe. Ueberdieß starb am 3. May 1410, der Pabst Alexander V, und dazu kam noch die Errichtung

---

[1]) Auf Burg ist ein uralter Ausdruck, mit welchem der Raum bezeichnet wird, so die Pfalz, das Münster, den Münsterplatz einfasset. Er deutet auf die Zeiten der Römer und der fränkischen Könige, wo statt einer Kirche, eine Burg dort stand, ein Munimentum, castellum, palatium.

des Ammeisterthums. Der erste Ammeister, Hans Weiler, war der Beichtsohn des Joh. Pastors, der ihn mit Nachdruck aufmahnte, daß er der Beginen Aergernisse sollte abstellen helfen. Weiler bekam, wider den Bürgermeister Marschalk, das Uebergewicht im Rathe, der die Barfüßer vor sich bescheiden ließ, und sie ermahnte, die Beginen dahin zu weisen, daß sie von ihrer angenommenen Lebensweise ablassen sollten. Die Barfüßer beriefen sich zwar auf ihre Bullen und Privilegien. Allein, so bald das Volk es bemerkte, daß die Obrigkeit den Beginen auch nicht günstig war, so wuchs die Verachtung gegen sie immer mehr und mehr; man riß ihnen die Schleyer herab, begoß sie mit Wasser, warf sie mit Koth, trieb sie aus den Kirchen, also daß sie nur bey den Barfüßern Unterschleif und Sicherheit fanden.

Eine glückliche Entdeckung gab ihnen den Herzensstoß. Seit einigen Wochen suchte ein Bürger vergebens seine Frau, die ihn heimlich verlassen, und ihm dabey vieles weggenommen hatte. Ein Barfüßer, der sie verführte, hatte sie in seinem Kloster versteckt, und machte die nöthigen Anstalten zu ihrer Flucht. Als nun beyde schon ihren Zeug in das Schiff gebracht hatten, welches sie wegführen sollte, wurden sie von dem Manne ertappt, der Alles mit Arrest belegte, und sogleich den Rath anrief. Auf diese Entdeckung folgten andere mehr; insonderheit, daß die Barfüßer am päbstlichen Hofe auf eine betrügerische Weise gehandelt, und auch, gleichwie die Beginen, mit den österreichischen Landvögten und Edelleuten in geheimen

Ver-

Verständnissen gestanden waren. Aus diesen Ursachen kündigte ihnen der Rath das Bürgerrecht auf. Doch wurden sie in dem Banne der Dörfer Muttenz und Pratteln geduldet; denn in der Folge trifft man solche im Engenthal, im Rothenhause und im neuen Schauenburg an. Sie wurden sogar angehalten, die Zunft zu Webern anzunehmen, falls sie hieher ziehen wollten. [1]) Was die Barfüßer betrift, so wurde zu ihrer Bestrafung der Wochenmarkt, der bisher vor ihrem Kloster gehalten worden, und ihnen Opfer und Einfluß verschafte, auf den Münsterplatz verlegt.

Siegend bestieg nun Joh. Pastor (Lichtmeß 1411), die Kanzel im Münster, und predigte, in Gegenwart des Bischofs, über den Text: „Herr hast du nicht in deinen Acker guten Saamen gesäet? woher ist denn dieses Unkraut?" Die Wirkung der Predigt war so schnell, daß der Bischof sich mit dem Rathe über die gänzliche Ausrottung der Beginen verabredete. Man untersagte ihnen die Stadt. Und zehen von ihren Häusern, welche der Rath noch nicht vergeben hatte, wurden dem Bischof übergeben, der sie verkaufte, und aus dem größten derselben 350 Gulden löste.

Endlich kam Joh. Mulberg vom Hofe des Pabstes Gregorii XII wieder zurück, und war mit dem Auftrag versehen, die Abtrünnigen seinem Gehorsam zu unterwerfen.

---

[1]) Sieh den 2ten Band pag. 169.

Alexander der V war, wie bereits gemeldet worden, nach einer kurzen Regierung mit Tode abgegangen, doch lebte noch der Gegenpabst Benedikt der XII.

Mulberg predigte im Münster und anderswo mit solchem Zulauf, daß die Kirchen die Menge nicht fassen konnten. Weil er aber wider die Laster und Unzucht der Geistlichen auch scharf herausfuhr, ergriff man den Umstand, daß er dem Pabst Gregorius anhienge, obschon das Concilium zu Pisa denselben für einen Ketzer erklärt hätte, um ihm die Kanzel zu verbieten. Er verließ die Stadt, und starb nachher in einem Kloster im Bisthum Speyer. Die Nachkommenschaft aber suchte sein Andenken zu rächen. Es wurde erzählt, daß in der Nacht vor seiner Abreise, als er vor der Thüre des großen Münsters „Salva regina" sang, die Thür von selbst aufgegangen sey, damit er vor dem Altar der H. Jungfrau das Gebeth verrichten könne. Auch soll er Begebenheiten vorgekündet haben, die sich in der Folge ereigneten. Er sagte einst:

„ O freue dich Basel, großer Ehren; denn in dir, „ soll es rein werden, und in dir sollen die Pfützen „ aller Ketzereyen geoffenbaret werden. Freue dich Basel, „ daß die Wurmnester, aus welchen alles Böse entstan„ den ist, in dir sollen zerstreuet werden. Aber es muß „ mit großer bitterlicher Arbeit geschehen. Ich mag die „ Zeit nicht erleben; allein es sitzen etliche vor meinen „ Augen, die es erleben werden." Er sagte auch:

„ Zu Basel wird Rom so feil, daß sie zu dir kom„ men werden, wie zu dem Stuben-Ofen, und dich

„ bitten um Herberge, und du wirst ihnen Herberge „ geben. Freuet euch alle reine Herzen, denn die Ehre „ Gottes zieht daher. Es muß eine Reformation geschehen, es sey recht wem lieb oder leid. Wollen die „ großen Prälaten und Herren nicht dazu thun, so werden „ die harten Steine so oft reden, bis eine Reformation „ geschieht." Nun behauptete man nach hundert und mehr Jahren, daß diese Reden Weissagungen wären die sich auf unsre Reformation von 1529 bezögen. Doch ließen sie sich ehender auf das baselische Concilium anwenden, falls man geneigt wäre, etwas prophetisches hier zu finden.

Viertes Kapitel.

Bünde 1405. 1406.

Dienstag nach Valentini 1405 erneuerten die Städte Basel und Straßburg ihren Bund, zu Handhabung ihrer Freyheiten:

„ Würde eine derselben die andere mahnen, daß sie ihr Volk zur Landwehre leyhn, dazu sollen die von Straßburg nicht mehr als vierzig Gleefen, und die von Basel nur dreyßig Gleefen geben. Jedes Gleefen soll mit drey Hengsten und Pferden mit ganzem Harnisch wohl ausgerüstet seyn, und soll ein Knecht auf einem dieser Pferde ein gewafneter Knecht seyn, der einen Spieß in der Hand führe. Die Stadt, welche mahnt, soll den Gleefen für Abgang, Kosten und Schaden einen halben Gulden täglich geben. Würde man aber zu Felde liegen, so soll jede Stadt ihre besondern Kosten auf

sich haben. Sollte endlich eine Stadt nothwendig finden, ein Schloß oder Festinen, mit Hülfe der andern, zu besetzen oder zu belagern, so wird sie es dieser verkünden, um daß sie drey von ihren Räthen gen Breysach innert acht Tagen schicke, die mit zwey abgeordneten Räthen der mahnenden Stadt sich berathen werden. Dem Spruch dieser Fünfe wird man nachkommen; und die Belagerungskosten soll die mahnende Stadt ausrichten."

Außer diesem Bunde wurde aber ein Beybrief errichtet, der vermuthlich ein geheimer Artikel desselben war, und das Versprechen enthielt, sich auf keine Weise mit der Herrschaft Oesterreich, ohne Wissen und Willen der andern Stadt, zu verbinden und vereinigen.

Im gleichen Jahre, am Creutztag zu Herbst, verband sich Straßburg auf 5 Jahre mit dem Erzbischof Johann von Maynz, dem Markgrafen Bernhard von Baden, dem Grafen Eberhard von Würtemberg, und verschiedenen Reichsstädten in Schwaben. Ueber diese Verbindung wurde ein besonderes Instrument den Baslern zugestellt, entweder zur Nachricht, oder weil sie ihre Einwilligung dazu den Straßburgern ertheilt hatten. Die Basler schloßen auch in diesem Jahre zwey Neutralitäts-Verträge. Der eine wurde mit Thüring von Ramstein, Herren zu Zwingen und Gilgenberg, errichtet, der sich auf fünf Jahre verpflichtete, still zu sitzen, wenn die Stadt Basel bekriegt werden sollte. Der andere Vertrag geschah mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg, Herren zu Röteln, der gleichfalls versprach still zu sitzen, und den Feinden der Stadt nicht behülflich zu seyn, falls sie Krieg gewinnen

sollte. Im folgenden Jahr 1406 erneuerte der Markgraf das Versprechen, und die Stadt machte sich anheischig ein Gleiches zu beobachten, doch mit Vorbehalt des Bischofs, des Stifts, und der Eidgenoßen von Straßburg, Bern und Solothurn, mit welchen sie vorher verbunden sey, und welchen sie helfen müsse. Am Gallitag 1407 verwandelten sie den Vertrag in einen fünfjährigen Schutzbund:

„Sie wollen einander, bey ihren geschwornen Eiden, sechs Meilen Weges lang und breit um die Stadt Basel, nach allem ihrem Vermögen behülflich seyn. Außer diesem Bezirk von sechs Meylen bis zehen, soll der Markgraf, innert acht Tagen nach der Manung mit vier Spießen, und die Basler mit acht Spießen zu Hülfe eilen, zu beyden Theilen wohl ausgerüstet, mit drey Hengsten und Pferden, mit ihrem ganzen Harnisch. Der Markgraf behält den römischen König, das Reich, den Bischof von Basel, das Stift, die Herrschaften von Oesterreich, und den Markgraf von Baden vor. Hingegen werden von Seite Basels der römische König, das Reich, der Bischof, das Stift, und ihre Eidgenossen von Straßburg, Bern und Solothurn ausgenommen."

Am gleichen Tage aber, welches wohl zu bemerken ist, stellte der Markgraf einen Beybrief aus, worin er sich dahin erklärte, daß, wenn die Basler von denjenigen, die er in dem Bundsbrief vorbehalten habe, oder diese von den Baslern bekriegt werden sollten, er dann gegen beyde Theile still bleiben, und sitzen wolle. Uebrigens wurde der Bund, im J. 1412, wieder auf acht Jahre verlängert. Außer diesen Verfügungen, welche zeigen, daß die Basler einen Krieg befürchteten, bemerke ich folgendes: Zum ersten die Annahme eines Büchsen-

meisters Engelbrecht Aptgott von Milenstadt, dessen Bestallungsbrief von Galli 1405 datirt ist. [1]) Zweytens, ließ der Rath einen Vorrath an Früchten von ungefähr 2600 Säcken anschaffen. Im folgenden Jahre 1406 wurde eine Kriegs-Commission von neun Personen niedergesezt, welche aus dem Bürgermeister, dem Oberstzunftmeister, einem

---

[1]) In demselben verspricht er der Stadt Büchsenmeister und Diener zu seyn bis an seinen Tod; mit seiner Kunst aus Büchsen zu schießen, und was dazu gehört, gegen die Feinde der Stadt zu dienen; zu der Stadt Büchsen, Pulver und Büchsengezeuge ernstlich zu sehen, und guten Rath zu thun. Er verspricht auch seinen Sohn Hans, förderlich seine Kunst zu lehren, damit dieser der Stadt dienen könne, falls der Vater Alters oder Krankheits halber nicht selber dienen würde. Dagegen wird ihm folgende Besoldung zugesagt: jährlich so lang er lebt, 65 rheinische Gulden, 10 Vierzel Korn, ein halbes Fuder Wein, und acht Ellen Tuch zu einem Rock, vom nämlichen Tuch, als man den vier Rathsknechten giebt, mit Pelz gefüttert, und ohne Lappen, welchen Rock er an dem Tage tragen soll, wo ein neuer Rath auf Burg gesezt wird. Ferner wenn er bey der Belagerung oder Beschützung einer Veste dienet, außer der obigen Besoldung, die Speisen. Wenn er in der Stadt dem Büchsenzeug Rath thut, und daran werket, so viel zum Taglohne als der Stadtwerkmeister bekommt, wenn er für die Stadt werket. Endlich freye Wohnung auf dem Thurm so man Chutter-Thor nennet. Außer dem wurde ihm auch das Bürgerrecht verehrt. Der Bestallungsbrief sagt: „damit der Stadt Sache auch seine Sache heißen möge, so hat ihn der Rath zum Bürger angenommen, und ihm versprochen zu geben" u. s. w.

Ritter, zwey Achtbürgern, zwey Rathsherren von Zünften, und zwey Meistern bestand. Sie bekam Sonnabend vor Mittenfasten in Auftrag „auf der Stadt Feinde zu stellen, und von des Krieges und der Stadt Feinde wegen, alles zu verhandeln, zu ordnen, und zu thun, was sie der Stadt Nothdurft, Ehre und Frommen zu seyn erachten würden. Und falls sie jemand darum bekümmern oder schädigen sollte, den versprach der Rath so viel und hertiglich zu strafen, bis ihnen genug geschehe." Ferners bemerke ich, daß die Herrschaft von Oesterreich eine nähere Vereinigung angetragen hatte, welche aber in einer Zusammenkunft in Straßburg zu Anfang des J. 1405, sich zerschlug; und daß der Rath ungefähr um diese Zeit zwey Tagsatzungen zu Germersheim und zu Worms besuchen ließ. Aus dem Allem ergiebt sich, daß ein Gewitter sich zusammenzog, welches die Basler und ihre Verbündeten zu vertreiben trachteten. Allem Anschein nach, war man um die Unterhandlungen besorgt, welche zwischen dem König Ruprecht und dem Herzog von Oesterreich gepflogen wurden. Dieser bewarb sich um die Reichsvogtey in Schwaben, welche die Wiedererrichtung des Herzogthums nach sich gezogen hätte. Die von Seite Oesterreichs angetragene nähere Vereinigung war also nur eine Falle, oder ein Mittel den Baslern die Hände zu binden.

Fünftes Kapitel.

Kriegszug. Olten, Delsperg und das Münsterthal. Joh. von Froburg. 1406. 1407. 1409.

Im Jahre 1410 unternahmen die Basler aus folgendem Anlaß einen Kriegszug auf Pfeffingen, eine starke Veste der Grafen Bernhard und Hans von Thierstein. Diese Grafen waren Bürger zu Basel und standen in vollem Kriege [1]) mit der Herzogin Catharina von Burgund, des Herzogs Leopold des IV von Oesterreich Gemahlin [2]), deren Leibgedinge ihr im Sundgau waren angewiesen worden. Während des Krieges legten die Grafen allen Handel und Wandel mit den Baslern nieder, vermuthlich weil diese keine Lust bezeugten, sich in den Streit zu mischen, und ihnen beyzuspringen. Einst aber verfolgten sie zwey Kriegsknechte der Herzogin bis auf Baselboden und nahmen solche gefangen. Ungestraft wollte der Rath diese feindliche Betretung der hiesigen Gränzen nicht wissen, und sechs Tage vor Martini, unter dem Bürgermeister Arnold von Bärenfels, ließ er die Bürger vor Pfeffingen ziehen. Sie kehrten aber den nächsten Sonntag darauf in der Nacht wieder zurück, weil die Grafen sich inzwischen mit ihren

---

[1]) Die Veranlassung dazu war, nach Einigen, daß der Herzog Leopold die Herrschaften Blumenberg und Tattenried den Grafen entzogen oder ausgelöset hatte.

[2]) Catharina, Tochter des Herzogs und Grafen von Burgund, Philipp des II, vermählt im J. 1388, mit Leopold, Herzog von Oesterreich.

Feinden zu einem Waffenstillstand verglichen hatten. Bey diesem Auszug wurde eine beträchtliche Anzahl neuer Bürger angenommen, als unter andern: Cunz Hofmann, Claus Beck, Peter Brändlin, Hemmann Gebhart, Hans Lindenmeyer, Hemmi Brand, Cuni Zwinger, Martin Syffrit, Rudin Scholle, Rudi Keller, Rudi Schilling, Ulin Oswald, Fritze Müge, Dietrich Humbel, Peter Heß, Hemmann Snewelin, Heinrich Wieland, Hans Imhof, Heinrich König, Hemmann Engel, Hans Lutz, Oberlin, Blum, Heinrich Dietrich, Hans Stehelin, Heinrich Brenner, Hans Roth, u. s. w.

Im gleichen Jahre bauete der Bischoff, Hartmann Mönch, ein Lusthaus in einer Wiese, längst der Birs, in der Gegend von Muttenz so Frösheneck genannt wurde. Während der Kirchenversammlung hielt sich der damalige Bischof öfters da auf. Von dem Lustschloße aber ist kaum der Name, und etwan einige Stücke von altem Gemäuer übrig geblieben.

Im J. 1407 kamen die Basler zum Besitz des Städtleins Olten. Dieses bischöfliche Lehen war dem Herzog Friedrich von Oesterreich verpfändet. Der Rath hatte die Sachen so vorbereitet, daß der Herzog ihm solches um den Pfandschilling von zweytausend Gulden abtrat. Sogleich, am Dienstag nach St. Georgentag 1407, bestätigte er den Oltnern ihre Privilegien: „wir Bürgermeister und Rath der Stadt Basel thun kund . . . . . als wir das Schloß Olten mit seiner Zugehörde zu unsern Handen gezogen, und gelöset haben um 2000 fl. von Graf Herrmann von

Sulz, des Herzogs Friedrich von Oesterreich Landvogd, in des Herzogs Namen, und auch die Bürger von Olten uns, als ihren Herren, gehuldiget haben, darum haben wir, aus sonderer Gnade, derselben Stadt Olten und ihren Bürgern bestätiget und erneuert alle ihre Rechte, Freyheiten, Gnaden und gute Gewohnheiten, die sie bisher von allen ihren Bischöfen und andern Herren hergebracht haben, also daß sie auch fürbas dabey bleiben sollen." Nach dieser Besitznehmung sorgte der Rath sogleich dafür, daß Olten in guten Vertheidigungsstand gesezt würde. An den Mauern, der Brücke und anderm wurde gearbeitet. Von dem Bischof als dem Lehnherrn, erhielt der Rath, Sonnabend vor Martini, die Erlaubniß tausend Gulden zu verbauen, und diese Summe auf den Pfandschilling zu schlagen, wodurch der Bischof sich anheischig machte, daß wenn er oder seine Nachfolger Olten wieder lösen wollten, sie es nicht anders als mit dreytausend Gulden thun würden. Darüber gab er Brief und Siegel, und bekam für seine willfährige Entsprechung ein kleines Geschenk von sechzig Gulden. In diesem Pfand waren die Gerichte nicht begriffen. Sie waren ein Zweig der Landgrafschaft im Sißgau und Buchsgau, welche dem Grafen Otto von Thierstein, Herrn zu Farnsburg, gehörte. Allein im folgenden J. 1408, Dienstag nach aller Heiligen, erwarb der Rath auch die Gerichte, und erhielt folgende Urkunde: „Ich Graf Otto von Thierstein, Herr zu Farnsburg, thue kund. . . . . Demnach das Schloß Olten im Basler

Bistum und in der Landgrafschaft in unserm Gau gelegen, zu dem Stift Basel gehört, und auch ich dieselbe Landgrafschaft von gedachtem Stift zu Lehen habe, daß ich darum, und weil der Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, welche das Schloß zu dieser Zeit inne haben, meinen Vordern und mir so viele Dienste erwiesen; den Bürgern und der Gemeinde zu Olten gegönnet habe, daß sie nun und ewiglich von einem jeden richten mögen, hoch und nieder, nachdem die That groß oder klein ist, ohne mein, meiner Erben und Nachkommen Irrung und Widerrede, als fern und weit Zwing und Bann desselben Schlosses begriffen haben. Auch habe ich die von Olten und ihre Nachkommen ledig gesagt, daß sie künftigs nicht mehr gebunden seyn sollen, an mein Landgericht zu kommen, und Urtheil zu sprechen, sie thun es denn gern, und aus eignem willen." Dagegen versprach ihm der Rath zu Basel, am gleichen Tage, und durch ein besonderes Instrument, daß er ihn im Besitz der Zölle und Geleit lassen würde, die er und seine Vorfahren in den Zwing und Bännen von Olten gehabt hätten. Es blieb aber noch ein Anstand zu heben. Das Blut-Gericht zu Olten konnte, nach der Uebung, nur von einem Grafen oder Freyherren gehalten werden. Um die Abschaffung dieses Gebrauchs bewarben sich die Basler beym König Ruprecht, und dieser gab ihnen, zu Heidelberg, Sonnabend nach Georgen Tag 1410, eine Urkunde folgenden Inhalts:

„ Demnach Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, welche das Schloß Olten von dem Bischof von Basel in Pfandsweise inne haben, uns vorgestellt, daß es denen von Olten zu schwer fallen würde, so oft es Noth sey, einen Grafen oder Freyen da zu haben, so, daß das Gericht zum öftern verzögert werden könnte .... so erlauben wir ihnen; daß, dieweil sie dieses Schloß inne haben, sie das Gericht daselbst mit einem Ritter besetzen mögen, wenn über Bluth oder von übeltthätigen Leuten gerichtet wird. Und soll das Gericht mit dem Ritter vor sich gehen, gleichwie vormals mit einem Grafen, oder Freyen."

Im J. 1407. Sonnabend vor Martini, nahm der Rath zu Basel die Stadt Delsperg und das Münsterthal in ein ewiges Bürgerrecht auf. Das Instrument darüber lautet mit einigen Abkürzungen wie folgt:

„ Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, thun kund ..... daß wir den Meyer, den Rath, die Bürger und die Leute der Stadt Dellsperg und im Dellsperger Thal und im Münsterthal zu Grandvall, alle die zu ihnen gehören und ihre Nachkommen, als rechte, getreue Gotteshausleute, um daß sie bey dem Stift zu Basel [1]) und bey uns immerfort bleiben mögen, und von uns nicht entfremdet werden, zu Bürgern empfangen, und ihnen unser Bürgerrecht verliehen und gegeben haben. .... Doch dem Bischof zu Basel und dessen Stift an ihren Rechten unschädlich. Wir haben auch gelobt;

[1]) Mit diesen Worten muß der Umstand verglichen werden, daß am gleichen Tage der Bischof die oben angeführte Erlaubniß ertheilte, 1000 fl. an Olten zu verbauen; woraus zu schließen ist, daß er dem Bürgerrecht von Delsperg und Münsterthal nicht ungeneigt war. Vielleicht war es von einem mächtigen Nachbaren zu einiger Abtretung angegangen worden.

ihnen berathen und beholfen zu ſeyn, ſie zu ſchirmen und zu handhaben zum Rechten gegen jedermann, gleich als andre unſre Bürger und Einſäßen; auch ſollen wir ſie ſchirmen bey ihren alten Freyheiten und Gewohnheiten. Dagegen ſollen ſie gebunden ſeyn von des Bürgerrechts wegen, uns und unſren Nachkommen drey Mark gutes Silber luter, und lötig [1]) Basler Gewicht jährlich auf Martini zu geben, und in unſern Gewalt zu antworten und zu währen, bey den Eiden die ſie um des Bürgerrechts wegen geſchworen haben, und bey Strafe der Leiſtung. Ferners wenn wir hundert oder zweyhundert Knechte irgend wohin ſenden, ſo ſollen ſie uns von den ihrigen auch ſenden, mit den unſern zu gehen, wohin wir ſie ſenden werden, und in der Zeit, da wir es an ſie fordern. Wenn wir aber mit dem Panner ausziehen, ſollen ſie uns beholfen ſeyn, nach ihrem Vermögen. Würden wir hingegen Söldner, oder ein reitendes Volk vom Lande ſchicken, von was Sache das wäre, das ſoll ſie nicht berühren. Dem Biſchof Hümbrecht ſollen ſie gehorſam ſeyn, und ihm alle ſeine Rechte, Zinſe, Gülten und Nutzen, dieweil er Biſchof iſt, richten und geben, als ſie bisher gethan haben. Würde er aber mit Tod abgehen, ſo ſollen ſie ſeinem Nachfolger, wenn er geſchworen hat ſie bey ihren Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten bleiben zu laßen, dagegen auch thun was ſie ihm billig und durch Recht thun ſollen."

Der Hauptinhalt der Gegenverſchreibung derer von Dellſperg und vom Münſterthal lautet wie folgt:

„Wir Meyer, Räthe, Bürger und Leute gemeinlich der Stadt und Thal Dellſperg und des Münſterthals zu Grandvall thun kund ..... demnach der Bürgermeiſter und Rath der Stadt Baſel uns ihr Bürgerrecht verliehen ..... daß wir

[1]) Die Einnahmbücher zeigen, daß ſie achtzehn Gulden jährlich dafür entrichteten.

von deswegen und des Schirms halben den sie uns verheißen, hinwiederum gelobet und geschworen haben, derer von Basel Bürger ewiglich zu seyn, unser Bürgerrecht ihnen nimmer aufzugeben, kein Bürgerrecht anderswo zu empfangen, noch kein Bündniß mit Jemanden zu haben in keine weise, und dazu ihnen die drey Mark Silber jährlich auf Martini zu richten und zu währen, bey Poen der Leistung. Wir sollen auch dem jeweiligen Meyer zu Dellsperg jährlich schwören: Rath und Meister zu Basel gehorsam zu seyn, ihren Nutzen zu fördern, ihren Schaden zu wenden, auch alles das zu halten, was der Brief weiset, den sie uns gegeben haben."

Gegen Anfang des Jahres 1409 geriethen die Basler in Zerwürfniß mit Lütold Mönch von Mönchenstein, wegen einigen Knechten von da, welche sie zu Bürgern angenommen hatten. Sonntag vor Mathias wurden Absagbriefe von vielen Herren, Rittern und Knechten eingesandt. Es erfolgte ein kleiner Krieg, bey welchem die Basler Beute machten, und der Rath für seinen Antheil 186 Pf. einzog. Durch eine förmliche Richtung war aber schon nach Georgen Tag der Streit beygelegt.

Im gleichen Jahre 1409, Dienstag vor Mariä Geburt, ein Monat vor dem Ausbruch des Kriegs mit den Oesterreichern, wurde Johannes Gliers, Freyherr zu Froburg, auf fünf Jahre lang Bürger zu Basel. In dem von ihm gestellten Brief schwört er einen leiblichen Eid, dem Bürgermeister, Oberstzunftmeister und Rath gehorsam, und ihnen mit Land und Leuten gewärtig zu seyn, wie auch alle seine Schlösser und Vestinen zu allen Zeiten offen zu halten, und ihnen wider männiglich behülflich zu seyn, ausgenommen wider die Herrschaft von Oesterreich, die

Herren von Zschalen (Chalons), und Graf Diebold von Neuenburg, wider welche die Stadt Basel auch nicht gebunden seyn soll ihm zu helfen. Endlich gelobte er fünfzehn Gulden auf Martini für sein Umgeld zu geben."

Sechstes Kapitel.

Krieg mit Oesterreich. 1409 – 1410.

In den drey letzten Monaten des Jahres 1409 waren die Oesterreichischen Angehörigen und die Basler in vollem Kriege mit einander. Dieser Krieg wurde von Seiten Oesterreichs unter dem Namen der Herzogin Catharina von Burgund, des Herzogs Leopolds Gemahlin, geführt. Die Ursache desselben ist unbekannt.

Stumpf (L. XII. c. 30) und Lauffer (T. IV. p. 307) geben einige Ansprache an, welche die Herzogin an die mindere Stadt Basel, nach ihrem Bericht, gemacht haben soll. Tschudy (T. I. p. 649) meldet, der Krieg sey von etwas anstoßender Flecken wegen entstanden, da jeder Theil vermeinte Recht zu haben. Die Basler Chronick (L. IV. c. 13) berichtet, daß die gründlichen Ursachen des Krieges nicht haben erkundiget werden können. Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten (p. 148) glaubt, daß die Basler zu Gunsten des Lütold Mönch von Mönchenstein, dessen Feinde, nach seiner Muthmaßung, die Absagsbriefe einsandten, den Krieg ausgestanden hätten. Müller (2ter Theil p. 731) führt außer dem zur

Ursache an, daß es dem Grafen Herrmann von Sulz, österreichischem Landvogt, mißfiel, daß die Stadt Olten aus der Hand Oesterreichs von den Basleren war eingelöset worden. Wenn man bey dieser Ungewißheit noch in Erwägung zieht, daß die geheimen Beweggründe zu einem Kriege von der vorgeschüzten Veranlassung, als bloßem Vorwande, oft sehr verschieden sind, so ist leicht zu denken, wie verschieden auch die Muthmaßungen hier ausfallen können. Wir werden daher nur erzählen, was einigen Bezug auf diese Frage haben mag.

Im J. 1404 wurde an einem engern Bund zwischen der Stadt und der Herrschaft Oesterreich, von Seiten dieser gearbeitet. Er kam aber nicht zu Stande; und im folgenden Jahre, Dienstag nach Valentini 1405, versprachen die Städte Straßburg und Basel einander keinen einseitigen Bund mit Oesterreich, ohne Wissen und Willen der andern Stadt, einzugehen. Zwey Jahre nachher wurde der Vorschlag zu einem solchen Bunde von neuem betrieben; [1]) und Basel und Straßburg erneuerten, Montag nach Catharinen Tag 1407, das ebengedachte Versprechen. Einige Monate hierauf, den 6ten Tag nach Valentini 1408, gab die Stadt Straßburg ihre

[1]) Eben um diese Zeit trift die Einlösung von Olten ein. Ließ etwa der Herzog von Oesterreich dieses Pfand auslösen, um den Vorschlag des Bundes zu erleichtern?

ihre Einwilligung dazu, daß Basel sich mit der Herzogin von Oesterreich, Catharina von Burgund verbinden könne. [1])

Es geschah aber nicht. Hingegen verklagte die Herzogin die Straßburger und Basler bey ihrem Bruder, dem Herzog Johannes von Burgund, in Paris, als wenn sie ihr in ihren Landen Schaden zugefügt hätten. Beyde Städte mußten Gesandte im J. 1409. nach Paris zum Herzog schicken, welches wohl das erste Mal war, daß baselische Gesandte diese Hauptstadt besuchten. Vorher aber ließ er ihnen einen Geleitsbrief zukommen, der vom 26. Jenner 1409. datirt ist, und also lautet, und zwar buchstäblich:

„ Johannes Dux Burgundiae . . . . universis et singulis Locatenentibus . . . . nec non amicis benevolis et foederatis Domini mei regis, ac nostris . . . . salutem et dilectionem. Cum relatione dilecti et fidelis Cambellani nostri . . . . noverimus illos de civitatibus Basiliensi et Argentinensi suos nuncios, ambaxiatores aut deputatos ad nostram presentiam circa festum Pache proximo futurum, debere destinare, super nonnullis suis excusationibus ob oppressiones molestationes et gravamina, que gentes officiarii et servitores germane nostre carissime ducisse Austrie pretendunt sibi subditis et terris sororis nostre predicte per prefatos Basilienses et Argentinenses immerenter illata fuisse : vobis . . . . mandamus, ... quatinus nuncios, ambaxiatores seu deputa-

[1]) Ihr Bruder Johannes hatte im November 1407 den Herzog von Orleans zu Paris ermorden lassen, woraus wie bekannt, ein bürgerlicher Krieg in Frankreich erfolgte.

tatos prefatorum Basiliensium et Argentenensium usque ad numerum quinquaginta personarum, quas in nostro securo salvo ac speciali conductu suscepimus et posuimus . . . . . una cum equis, harnesiis, equitaturis, mulletis, auro, argento, jocalibus et reliquis bonis suis, per loca, villas . . . . ire transire, esse, quiescere, morari, et redire . . . . paciamini: et si necesse fuerit, faciatis eisdem de securo et salvo conductu, victualibus, auxilio, favoribus et ceteris eis necessariis, ipsorum sumptibus providere . . , presentibus usque ad festum ascensionis Domini proximo venturum tantumodo valituris."

Daß nun diese Gesandschaft vor sich gieng, zeigen unsre Ausgabbücher [1]); was aber beym Herzog verhandelt wurde, wenn die Gesandten wieder zurückkamen, und welche Antwort sie mitbrachten, finde ich nirgends. Aus der allgemeinen Geschichte verdient doch bemerkt zu werden, daß das Concilium von Pisa [2]) den abgesetzten K. Wentzel, für den rechtmäßigen römischen König erkannt hatte; daß K. Ruprecht, Schwiegervater des Herzogs Friedrich von Oestreich, durch ein besonderes Ausschreiben, vom 13. Oktober an die Reichsstädte, sich darüber beschwerte; und daß im gleichen Monate (29.

---

[1]) Menzlin gen Paris einen Tröstbrief (Geleitsbrief) ze erwerben von dem Herrn Herzog zu Burgund 14 fl. — „So hat die Botschaft gen Paris gekostet 637 ß. — Rudolf zem Luft, für sin Pferd, das ihm uf der Vart gen Paris abgegangen ist, 8 fl.

[2]) Welches den 25. Merz 1409. seinen Anfang genommen.

Oktober) der abgesetzte Wenzel auch an die Reichsstädte schrieb, daß sie an Niemand als an ihn, die Reichssteuer bezahlen sollten. [1])

Dem sey aber wie ihm wolle, in eben diesem Monate wurde den Baslern unversehens der Krieg erklärt. An einem Sonnabend, den 5. Oktober, [2]) ließen Graf Hans von Lupfen, Landvogt der Herzogin Catharina im Elsaß, und Graf Herrmann von Sulz, Landvogt ihres Schwagers Friedrich von Oestreich, im Aargau, Breißgau und Schwarzwald, ihre Fehdebriefe dem Rath zuschicken, und am gleichen Tage etliche Edle und andre Bürger von Basel, die sich in ihren Geschäften außerhalb der Stadt befanden, auffangen und berauben. Den folgenden Tag verbrannten sie früh Morgens Roderstorf, Häsingen, Blotzheim und andere Dörfer, die zwar der Stadt Basel nicht zugehörten, aber Lehensitze verschiedener ihrer Bürger waren. Indessen langten von allen

---

[1]) Der Umstand muß auch nicht übergangen werden, daß der Churfürst von Maynz sich für das Vorhaben des pisaischen Conciliums wider den Pabst Gregorium, welchem Ruprecht beygethan blieb, zu Anfang des Jahres, erklärt hatte. Nun stand dieser Churfürst mit den Straßburgern in einem Bunde, der, wie bereits unterm J. 1405. bemerkt worden, den Baslern mitgetheilt wurde. Auch nahm die Geistlichkeit zu Basel, nach St. Thomas Tag (December) 1409., den auf dem Concilium zu Pisa erwählten Pabst Alexander den V, an.

[2]) Andere sagen um St. Michaelis Tag.

Orten her, von Grafen [1]), Herren, Edeln und Städten, deren Anzahl auf 127 angegeben wird [2]), Absagsbriefe ein; und die feindliche Macht wurde, am gedachten Sontag, durch die Ankunft eines Haufen Reuter verstärkt, welche ein Herzog von Burgund [3]), unter Anführung des Antonius von Vergy, seiner Schwester zur Hülfe schickte. Den Dienstag kamen sie von Habsheim wieder herauf, und steckten Dorf und Kirche zu Hüningen an, wie auch Bottmingen, Binningen und Benken, wo Basler und das Domstift entweder Lehen, oder Freygüter, oder Gefälle hatten. Bey diesem Streifzug näherten sie sich den Stadtmauern vom St. Johannis-Thor bis gegen St. Margrethen so sehr, daß einem derselben von den Mauern herab mit einem Pfeile durch den Mund geschossen, und einem andern das Pferd niedergestürzt wurde.

Es hatten inzwischen die Basler Bothen nach Straßburg, Bern und Solothurn geschickt. Sie verlegten

---

[1]) Zwey Grafen von Thierstein.

[2]) Ueber eine solche Anzahl darf man sich nicht verwundern, da in dergleichen Fälle allerley Leute solche Briefe schickten. Ich habe einen gesehen von einem Schneider. Verwiesene und Räuber ergriffen so einen Anlaß, um sich gesetzmäßig auf Rache und Raub legen zu können.

[3]) Daß es nicht ihr Vater Philipp seyn konnte, wie Tschudi sagt, ist schon bemerkt worden; ob es aber der regierende Herzog Johannes, oder sein jüngerer Bruder Philipp gewesen, lassen wir dahin gestellt seyn.

nun Besatzungen in Liestal, Waldenburg, Homburg und Olten. Ein gleiches thaten sie in Birseck und auf Rotberg [1]), so im Bisthum liegen. Auch schrieben sie an die von Rheinfelden, um sie dahin zu bereden, daß sie Graf Herrmann von Sulz in ihrem Schlosse nicht enthalten, noch die baselischen Angehörigen schädigen lassen möchten. Die von Rheinfelden antworteten aber den 17. Oktober: der Landvogt sey zu ihnen gekommen, und habe sie so hoch und theuer ermahnt, daß sie ihn bey Eid und Ehre nicht wegweisen konnten. Damit man also nicht zu klagen habe, daß man von ihnen wider Ehre geschädiget werde, „so sollet ihr — fügten sie hin„ zu — wissen, daß wir mit ihm in seinem Frieden und „ Unfrieden gegen Euch seyn wollen, und getrauen „ hiemit gegen Euch und eure Helfer unsre Ehre wohl „ besorget han."

Auf diese Drohung folgte bald die That selbst. Dieß zu rächen, zogen die Basler in zwey Haufen getheilt, auf beyden Seiten des Rheins hinauf, und raubten den Rheinfeldern ihre Heerden weg. Auf einer andern Seite setzten sich dreyßig feindliche Reuter in Hinterhalt vor dem Spahlenthor. Sie wurden aber plötzlich von vierzehn tapfern Männern, die sich heimlich aus der Stadt begeben hatten, überfallen und in die Flucht gejagt. Einen konnte man noch erhaschen, und in die Stadt bringen. Nun wagten sich die Basler auch weiter in's Sund-

[1]) Johann Ludm. von Rotberg war neuer Bürgermeister.

gau hinaus, verbrannten in einer Nacht verschiedene Dörfer, und brachten viel Vieh mit sich zurück. Es wird bemerkt, daß, während dieser und anderer Angriffe mehr, das Glockenläuten in den Kirchen und Klöstern, die Wachten oder Hüter fast gehörlos gemacht hätte, also, daß sie vor der Annäherung des Feindes nicht zu rechter Zeit warnen konnten. So stark war aber der Basler Glauben nicht, daß sie mehr auf Glockenläuten als auf ihre Waffen hofften, und es wurde sehr weislich befohlen, daß man aller Orten so kurz wie möglich läuten sollte. Neuen Muth flößte die Ankunft der Abgeordneten von Bern und Solothurn ein, als sie bundsgenössische Hülfe zusagten. Man verabredete mit ihnen die nöthigen Anstalten. Nach ihrer Abreise verbreitete sich das Gerücht, als wollte der Feind sie auf dem Rückwege auffangen; zweytausend Basler eilten ihnen zur Rettung nach, fanden aber keinen Feind. Bald trafen die Hülfsvölker von Straßburg, Bern und Solothurn ein. [1]) Als die Oesterreicher von ihrem Anzug benachrichtiget wurden, waren sie von der Stadt abgezogen, und der pfälzische Churprinz Ludewig.[2]) hatte sich im Namen seines Vaters in's Mittel gelegt, und beyde Parteien auf eine

---

[1]) Tschudi nennt außer diesen auch Zürcher und Luzerner, und zwar als Bundsgenossen der Basler (p. 649.) welcher Umstand aber ein Irrthum ist.

[2]) Er war Reichsvogt im Elsaß, Sohn des röm. K. Ruprechts, und Schwager des Herzogs Friederich von Oesterreich.

Tagsatzung in Müllhausen eingeladen, wo sie auch Montag nach aller Heiligen erschienen. Die Zusammenkunft lief aber fruchtlos ab. Die Basler beklagten sich, mit Beystand ihrer Bundsgenossen, über den Schaden, welchen ihnen die Befehlshaber der Herrschaft Oesterreich zufügten, ehe sie sich wegen einiger Ansprache hätten verantworten können. Dagegen beschuldigte Graf von Lupfen die Basler verschiedener Eingriffe und unbefugter Handlungen im Sundgau. Bey diesen wechselseitigen Anklagen blieb es lediglich, und am gleichen Tage schied man von einander.

Dienstag vor Martini zogen die Basler und ihre Verbündeten, viertausend Mann stark, und mit sieben Stücken groben Geschützes, jenseits des Rheins gegen Rheinfelden, von wo aus mancher Einfall in das Basler-Gebiet mit Raub und Brand geschehen war. Die feindliche Reuterey hinderte aber die Belagerung, und es wurden nur einige Schüsse in die Stadt gethan. Auf ihrem Rückzug legten sie die Au, Nollingen, Warmbach und Wiehlen in Asche.

Am Martini Tag unternahmen die Basler die Eroberung von Istein, weil der Pfandherr dieses Schlosses, Burckhardt Mönch von Landskron, ob er schon versprochen hatte, still zu sitzen, dennoch mit seinen Helfern Feindseligkeiten ausübte. Das Heer der Basler belief sich ungefähr auf fünftausend Mann zu Pferde und zu Fuße. Istein bestand aus zwey Burgen; die untere lag am Rhein, und die obere auf einem Felsen. In jener be-

fanden sich unter andern Theobald von Schönenburg und einer von Hungerstein, und in dieser einer von Stüling. Vom Morgen bis Nachmittag spielte das grobe Geschütz wider diese Schlösser. Das untere wurde untergraben, und fiel endlich in den Rhein. Die Belagerten wurden theils erschossen oder umgebracht, wie der von Schönenberg, theils gefangen genommen, wie der von Hungerstein. Hierauf übergab von Stüling das obere Schloß. — Die Basler besetzten es sogleich, und kamen am gleichen Tag wieder zurück. Nur etliche von ihnen büßten bey der Belagerung das Leben ein. Und dieser Verlust wurde noch einer Canone zugeschrieben, die ihnen wegen dem strengen Schiessen zersprungen war. Hingegen hatte man in dem Lager vor Istein dreyhundert drey und achtzig Personen das Bürgerrecht ertheilt, unter welchen folgende bey uns bekannte Namen verkommen:

Ulrich Basler; Stephan Bart, von Endingen; Hans Brunner, von Endingen; Hans Ernst; Heinz Frye, (Frey); Heini Gürtler, ein Brodbecker; Hänslin Hug, von Muttenz; Claus Harder, der Küfer von Lützel; Oberlin Hesse, von Freyburg; Bertsche Herzog, ein Bader; Clevin Jeger; Hans Jeger, von Ravenspurg; Dietrich Köllner, der Gürtler; Burkhard Keller; Andres Merklin, der Tuchscherer von Benken; Hemman Münch, von Mühlenbach; Uli Meltinger, von Winterthur, Weberzunft; Oertlin Müller, von Riehen; Conrad Ryff, zu Webern; Wernlin Ritter, von Vißlis; Clevin Scherer, genannt Kopp, von Schlierbach; Peter Schnewelin,

Conrad Schilling, der Hafner; Heinzmann Vesch, ein Ziegler; Burkhard Väsch, ein Ziegler, beyde im Klein Basel [1]); Hans Wiß; Eberhard Wiß, der Scherer; Hans Wild, von Constanz; Hetzel Snell, von Landser.

Den nächsten Dienstag nach dieser Eroberung versammelte sich der große Rath in dem Augustiner-Kloster. Dort wurde festgesetzt, daß ohne seinen Willen Istein nie abgetreten werden sollte. Worüber dann der Rath folgende Urkunde auf Pergament den Zünften zustellen ließ:

„Wir Johannes Ludmann, von Rotberg, Ritter, Bürgermeister, und beyde Räthe, neue und alte, der Stadt Basel, thun kund allermänniglich, und bekennen öffentlich mit diesem Brief. Nachdem wir auf diesen nächstvergangenen St. Martinstag in dem Winter mit unsrer Gemeinde vor die Veste Istein gezogen sind, und solche desselbigen Tages, mit der Hülfe desall mächtigen Gottes und des lieben Herrn St. Martins, doch mit großer Arbeit, mit rechtem Sturm, und mit köstlichem Gezüge gewonnen haben, von des Schadens Kummers und Widerdriesses wegen, so uns und

---

[1]) Vesch, Väsch, Fäsch, Fesch, Feesch, (wie letzteres im Leuischen Lexikon, T. 11. p. 196.) sind verschiedene Arten, den Namen des nehmlichen Geschlechts, welches so viel ausgezeichnete Männer in unserer Republick hervorgebracht hat, zu schreiben. Beyde obgenannte sollen Verwandte gewesen seyn. Unbekannt ist es, ob beyde Nachkommen hinterlassen haben, und im entstehenden Falle, von welchem diejenigen abstammen, die diesen Namen führten, oder noch führen.

den unſern, vor Zeiten und in ſonderheit in dieſem nächſtvergangenen Kriege, der wider uns unverſchuldet, wegen der hochgebohrnen Fürſtin Frau Katharinen von Burgund, Herzogin zu Oeſterreich, angefangen, geführt und getrieben worden, aus der vorgenannten Veſte Iſtein, und in derſelben geſchehen iſt, wider dasjenige, ſo Burkhard Mönch von Landskron der alte Edelknecht, uns verſprochen hatte, mit ſeinem beſiegelten Brief, daß er uns, noch die unſrigen, aus der Veſte Iſtein, noch darin ſchädigen noch angreifen laſſen ſollte, noch wollte, dieweil dieſer unſer Krieg währte; welches er aber nicht gehalten hat, ſondern brüchig und ehrlos an uns geworden iſt; als haben wir darum alle gemeinlich zu den Auguſtinern, in Gegenwärtigkeit der neuen und alten Sechſer aller Zünfte in unſrer Stadt Baſel gelobet, und einen Eid geſchworen leiblich zu Gott und ſeinen Heiligen, mit aufgeſtreckten Fingern und gelehrten Worten, die obgenannte Veſte Iſtein zu unſern und unſrer gemeinen Stadt Baſel Handen und Troſt zu behalten, und auſſer unſrer Gewalt, weder nun noch hernach in künftigen Zeiten niemals zu laßen, anderſt als mit Rathe neuer und alter Räthe, und dazu auch mit Willen und Gunſt der neuen und alten Sechſer aller Zünfte gemeinlich zu Baſel, oder des mehrern Theils unter ihnen. Und damit dieſe unſre Gelübde von uns und unſern Nachkommen, die wir dazu binden, unverbrüchlich gehalten werden, nun und ewiglich, ſo haben wir darüber jeder Zunft zu einer ſteten feſten Urkunde, unſern beſiegelten Brief gegeben, mit unſrer gemeinen Stadt Baſel großem anhengendem Inſiegel, des nächſten Dienſtags nach St. Martins-Tag, da man zählte nach Chriſti Geburt, vierzehn hundert und neun Jahre."

Nun bemühte ſich von neuem der churpfälziſche Prinz Ludwig, wie auch Markgraf Rudolf von Hochberg und

Röteln, die Gemüther zu besänftigen, und nach vielen Unterhandlungen, brachten sie eine Zusammenkunft der kriegführenden Partheyen auf den 6. December zu Kaisersberg im Elsaß zuwege. — Vorher aber geschah noch mancher Streifzug. Den 20. Novemb. waren die Rheinfelder und andre in die Aemter Liestal, Homburg und Wallenburg eingefallen. In ihrem Rückzug, da sie wegen Treibung des geraubten Viehes, etwas langsam wichen, wurden sie bey Magden nachgeholt, und zum Streit genöthigt. Hierauf sprangen die österreichischen Reuter aus Rheinfelden herbey. Von dem Basler Landvolk blieben bey sechs und zwanzig, und von den Feinden, bey achtzig Mann. In der nämlichen Woche verheerten die Basler den Sundgau, auf drey Meilen Weges hinab. Sie verbrannten Habsheim, Dietweiler, Ufheim, Lanser und andre Flecken, und erschlugen alles, was sich zur Wehr stellte.

Inzwischen müssen sie einen Anschlag auf Rheinfelden gethan haben, der ihnen wegen Treulosigkeit einiger ihrer vornehmsten Geschlechter fehlschlug. Denn diese wurden in eine Strafe von zwölftausend Gulden verurtheilt. Der Beweiß davon findet sich in einem Instrument vom Dienstag nach St. Andreas, in welchem Jakob Ziboll, der alte, seine Söhne Burkhardt und Claus, der Ritter Franz Hagedorn, Wernher Murnhard, Peter Sürlin, Hans Bernhard Seevogel und Hüglin zer Sunne, der jüngere, bekennen, daß sie alle für sich und ihre Erben schuldig sind, und bezahlen sollen, dem Bürgermei-

ster und Rath, 12000 fl. guter und schwärer an Geld und Gewicht, für den Schaden, Verlust und Kosten, den die Stadt Basel vor der Veste von Rheinfelden durch die Verwahrlosung der obgenannten Zibollen Vater und Söhne [1]) gelitten habe. Sie versprechen die Bezahlung in drey Terminen von viertausend Gulden, widrigenfalls sie eidlich angeloben, sich der Leistung und Pfändung zu unterwerfen.

Bald darauf wurden die Unterhandlungen zum Frieden mit Ernst betrieben. Um sie aber, wie es scheint, mit mehr Nachdruck zu unterstützen, schickten die Basler den 10. December, ein kleines Heer von tausend Mann zu Fuße und vierhundert zu Pferde in das Breisgau, welche acht Dörfer mit großem Schaden verbrannten, viele Gefangene machten, und selbst das Schloß Badenweiler, so den Oesterreichern damals pfandsweise gehörte, verheerten.

---

[1]) Am gleichen Tage stellten diese drey Zibollen einen Brief aus, in welchem sie sich etwas umständlicher erklären. „Die Kosten, Schaden und Verlust, sagen sie, welchen Bürgermeister, Rath und die Bürger zu Basel gelitten, empfangen und genommen haben, von der Vesty und Burg zu Rheinfelden, die zu ihrer Feinde Handen und Gewalt gekommen ist, davor wir sie wohl behütet hätten, nach ihrer freundlicher Anmutung, die sie darum zu uns gethan hatten, zu der Zeit, da wir die ehegenannte Vesti noch da zu unsern Handen hatten, und deren gewaltig waren." — Siehe Großes weißes Buch p. 113.

Dieß bewirkte, Dienstag nach St. Niklaus-Tag, einen Waffenstillstand bis nächstkünftigen Martinstag 1410; „ indessen soll kein Theil den andern schädigen, sondern „ jeder derselben sich friedlich betragen, alles in dem ge„ genwärtigen Zustande verbleiben, und Handel und „ Wandel frey und offen seyn. [1])

---

[1]) Die Ausgaben über diesen österreichischen Krieg stehen also aufgezeichnet:
„Geben unsern einspännigen Söldnern 1444 ℔. Heinrich von Bisel (war ein Kirschner und Rathsglied) geschenkt, von seiner Erbeit wegen, der Stadt Panner im Kriege zu tragen, 2 fl. Verliehen unserm Trompeter 6 ℔. 2 ß. um eine Busune, die er kauft hat, und aber hinter den Reten lit, unz daß er sie bezahlt. Fremden Söldnern 2309 ℔. Den 40 Spießen so uns die Straßburger geschikt ze unserm Theile 1100 fl. Dietrich Ereman von Istein wegen, ze Burghute 400 fl. Unsern Söldnern, Hauptlüten und Schützen ze Liestal, Waldenburg, Olten, Homburg, Istein, Pirseg und ze Rotperg 1501 ℔. Von des Kriegs wegen ze Liestal verbuwen, und um mancherley Gezüg so dahin geschickt ist 1007 ℔. Das Büchsenpulver, das Meister Engelin gestärkt hat 99 ℔. Geschenkt den Schweizerknechten die in dem Krieg bey uns gewesen sind 164 ℔. Geschenkt Hrn. Thüring v. Ramstein von seines Diensten wegen, den er uns in dem Kriege gethan hat 311 fl. Für die Gefangenen ze Badenweiler, die nur ze der Statte Handen stan sollen 7 fl. Geschenkt Hemman Vizthum von seines Dienstes wegen, so er uns in dem Kriege gethan hat, 30 fl. Für die Bütung die ze Istein gewunnen ward, so die Räthe ze ihren Handen gekauft hand, 107 fl. Für kleine Büch-

Folgender Auszug aus dem Friedens-Instrument enthält die Namen der Hauptpartheyen in diesem Krieg, und zeigt daß alles im Namen der Herzogin, ohne einige Meldung des Herzogs Leopold IV, geschehen war:

---

sen 13 ℔. Harzringe, Pfile, und ander Gezüg 46 ℔. Pfilzeyne ze fydern und ze schöppfen 290 ℔. Neue Büchsenpulver 26 ℔. Neue Armbrust 132 ℔. Herrn Günter Marschal für Armbrost, Pfile, Büchsen und ander Gezüg den er uf der Veste ze Rhinegk hatte 74 ℔. Salpeter 714 ℔. Gerüste ze Waldenburg 17 ℔. Unsern Scherern ze Lone, die unsern und andere, die in dem Kriege bey uns wund worden, ze arzende 42 ℔. weniger 6 ß. Korn 802 ℔. Kupfer ze den nüen Büchsen, die Meister Eblin gemacht hat, 1361 ℔. Zinn dafür 99 ℔. Ysen dafür 174 ℔. Kohl dazu 141 ℔. Den Smyden, die ihre Blaßbelge dargeliehen, und damit gebloſen und geerbeitet hand 49 ℔. Die Smyde und andere verzehrt 44 ℔. Meister Eberlin von den Büchsen ze Lone 312 fl. Sinen Knechten geschenkt 10 ℔. Meister Eberlin geben um zween Blaßbelge die er hier gelaſſen hat 7 fl. Die nüwen Büchsen hant koſtet 2197 ℔., und ist darin der Leymen und mancherley Gezüg so dazu gebraucht ist, nit gerechnet, sondern in den Buw geschlagen. Die Botschaft gen Mülhusen 29 ℔. 14 ß. — gen Kayserſperg 111 ℔. — gen Straßburg 47 ℔. Unserem Soldner von zwey Varten gen Wien, 59 ℔. 6 ß. Summa so über den Krieg gangen ist, ohne die Büchsen, 10008 ℔. 4 ß. Ueber den Credit der Stadt muß man sich billig verwundern, wenn man liest, daß sie, während des Kriegs, für 15,010 fl. zu entlehnen fand.

„Wir Ludwig .... Pfalzgraf beym Rhein .... und des Reichs Landvogd im Elsaß, und wir Marggraf Rudolf von Hochberg .... bekennen .... als von solchen Krieges und Feindschaft wegen, so ufferstanden ist, zwischen dem edlen Grafen Johannes von Luppchen, Landgraf zu Stühlingen, Herrn zu Hohennack und Landvogd im Elsaß ꝛc. von der Hochgebohrnen Fürstin unsrer lieben Mume und Frauwen wegen, Frau Katherinen von Burgund Herzogin zu Oesterreich, allen ihren Helfern, Dienern u. s. w. .... und wir Johannes von Lupphen .... an Statt und im Nahmen und von wegen der durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürstin, Frau Katherinen von Burgund, Herzogin zu Oesterreich, aller ihrer Schlösser, Landen, Leute, ... wir Graf Bernhard von Thierstein für uns und Graf Hansen unsern Bruder.... Ich Burkard Münch, Ritter, für meinen Vater Burkard Münch, alle seine Helfer, Diener, und alle die seinen.... Und wir der Stadt Basel gewissen Botten, nämlich Hans Ludmann von Rotperg Bürgermeister daselbst, Günther Marschall, Ritter, Hemman Fröweler, genannt Erenfels, Cunrat zem Haupte und Johannes Meiger, an Statt und im Nahmen der vorgenannten Stadt von Basel u. s. w."

Wir haben gesehen (2ter Band 394) daß im Jahr 1634 das Fußvolk der Stadt in vier Schaaren abgetheilt wurde. Nun in der ersten Hälfte des Jahres 1410 ließ der Rath [1]) vier Abtheilungen der Stadt anord-

[1]) Beinheim (p. 262.) erwähnt diese neue Einrichtung unter dem J. 1408. Das kleine weiße Buch sagt aber 1410; und eine spätere Verordnung hebt mit den Worten an: „Im Jahre, da man zehlte von Gottesgeburt 1410 Jahre, wart die mehre Stadt Basel in vier Theile unter vier Banner getheilt, ob das wäre, daß die Stadt

nen, die als der Grund der jetzigen sogenannten Quartiere angesehen werden können, und einen der wesentlichsten Zwecke der Zünfte [2]) in der Folge gänzlich aufhoben. Jeder Theil bildete ein Panner für alle Layen, die über vierzehn Jahre alt waren. Erster Theil: die von den Gemeinden St. Peter und St. Johann sollten bewaffnet auf den Fischmarkt lauffen. Das Panner wurde Conrad zum Haupt, dem Krämer, empfohlen; dazu Arnold von Bärenfels, Ritter, Franz Hagedorn, Ritter, neun von der Stube, und neun von den Zünften, des Raths. Zweyter Theil: die vom Kirchspiel zu St. Leonhard sollten zusammenkommen beym Richtbrunnen vor der Gerberzunft; und sollte Pannerherr seyn, Hemann Buchbart, der Tuchhändler und Oberstzunftmeister, und dazu 19 Mann vom Rath. Dritter Theil: die von den zwey Kirchspielen St. Alban und St. Ulrich sollten stehen

bekrieget würde, daß dann alle Zünfte und männiglich wissen, wie sie sich halten sollen."

[2]) Billig war es freylich, daß, da die Zünfte eine so ungleiche Anzahl Angehöriger hatten, ihnen nicht eine gleiche Bürde der Wachten und des Krieges auferlegt bliebe. Aber dagegen war es unbillig, daß man ihnen bey Erleichterung der Bürde, dennoch die gleichen Vorzüge in Rücksicht der Regierung ließ. Uebrigens scheint die politische Absicht damals gewesen zu seyn, daß die Ritter, Edeln und Achtbürger vertheilt, und unter die unmittelbare Aufsicht der übrigen Bürger gebracht werden möchten.

hen an den Schwellen bey dem Spital; und Heinrich von Bisel, den Kirschner, mit 19 Mann vom Rath, zum Pannerherrn haben; worunter Ludmann von Rothberg, Ritter, Hanemann von Ramstein, Burkhard ze Rhin, Ritter, sich befanden. Vierter Theil: die vom Kirchspiel St. Martin sollten stehen am Kornmarkt vorm Rathhause; Pannerherr war Oswald Wartenberg, mit 19 Mann vom Rath, worunter sich befanden Günther Marschalk, Ritter, und Hanemann von Ehrenfels, Altoberstzunftmeister.

Was die kleine Stadt betrift, so war der Sammelplatz vor der St. Niklaus-Kapelle, und wurde das Panner einem Martin Seiler empfohlen. Doch sollte der Meister irgend einer Zunft, in Kleinbasel wohnen, so mußte er in die große Stadt kommen, und sich zum Panner bewaffnet verfügen, unter welches die meisten seiner Zunftbrüder gehörten.

In diesem oder in einem der folgenden Jahre wurde folgendes verordnet:

„Es ist auch zu wissen, welchem Theil von Rath und Meister bekennet, und empfohlen wird, auszuziehen, daß die Räthe demselben Theil einen Hauptmann zugeben sollen, dem auch der Theil gehorsam soll seyn, was er sie auf dem Felde heißet; wäre aber, daß demselben Hauptmann und Bannerherrn auf dem Felde etwas vorkäme, und sie beduchte nothdürftig seyn, Rath darum zu haben, so sollen sie an ein Ende berufen, alle die von neuen und alten Räthen, so bey ihnen auf dem Felde sind, und dazu welche, die nicht der Räthe sind, der ehrbarsten und weisesten die sie

bekennen. Und was sich dieselben, oder der mehrere Theil unter ihnen, bekennen und zu Rathe worden, darin zu thun, oder zu lassen seyn, soll geschehen, und jeder Theil gehorsam seyn."

„wer der wäre der zu dem Banner nicht käme, und gesund und in der Stadt wäre, der muß zur Besserung einen Mark Silber geben; Es wäre denn daß ihm Urlaub gegeben wäre, oder redliche Sachen sagen könnte, die ihn geirret hätten, und die ihm billig helfen sollten."

„wer auch nicht auszöge mit seinem Theil, der gesund und in der Stadt wäre, unerlaubt, oder sich mit Gefährden auf die Zeit von der Stadt verfügte, der muß ohne Gnade vor unserer Stadt Creutzen leisten, zehn Jahre, und 10 ß. Pfenning zu Besserung geben, ehe er harwieder hinein kommt."

„wer auch von dem Banner auf dem Felde flüchtig würde, und bey demselben nicht bliebe stehen, dem will man greifen an Leib und an Gut."

Wenn man sich hier auf den Krieg gefaßt machte, so geschah auch ein Gleiches von Seiten der Oesterreicher. Der Adel und die Städte im Thurgau, Aargau, am Rhein, im Hegau und Schwarzwald, unter andern Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut vereinigten sich den 6. Jenner 1410 enger zusammen. Der Bundsbrief stehet bey Tschudi (T. I. p. 650.) Er ging hauptsächlich dahin, daß sie von der Herrschaft Oesterreich nicht getrengt werden, und bey derselben desto förderlicher bleiben möchten.

Siebentes Kapitel.

Zeiten des zweyten Ammeisterthums.

Joh. Bapt. 1410—Joh. Bapt. 1417.

Oesterreichische Bünde. Costnitzer Concilium.

In diesem J. 1410. wurde das Ammeisterthum wieder eingeführt. Die bedenklichen Zeiten, in welchen man lebte, mögen dieses außerordentliche Mittel an die Hand gegeben haben. Kaiser Ruprecht war den 18. May mit Tode abgegangen, und man sah schon zum voraus, daß die Churfürsten sich trennen würden, wie es auch den 20. September und den 1sten Oktober geschah; indem Markgraf Jost in Mähren, und Sigmund, König in Ungarn, zu römischen Königen erwählt wurden, welche mit dem abgesetzten Wenzel, der noch lebte, drey Häupter des Reichs abgaben. Die Kirche zählte auch drey Vorsteher, Benedikt XIII, Gregor XII, und Johann XXIII. Außerdem ließen die Unterhandlungen wegen einem Frieden mit der Herzogin Catharina von Burgund keinen glücklichen Erfolg verhoffen, und dennoch war der Friede von ihrer Seite um so mehr zu wünschen, da Friedrich von Oesterreich, und Amadäus von Savoyen ihre Schwäger waren, und ihr Bruder, Johannes über Burgund, Franche - Comté und Flandern herrschte, und am französischen Hofe den Meister spielte. Zu dem allem gesellte sich noch Mißtrauen gegen einen Theil des Adels und der Achtbürger.

Als die Zeit sich näherte, wo die gewöhnliche Abwechslung des Raths vor sich gehen sollte, und es zu besorgen war, der Bischof möchte den Hemmann Fröveler, genannt von Erenfels, wieder zum neuen Oberstzunftmeister einsetzen, so ließ der Rath, oder wenigstens die Mehrheit desselben, den Bischoff durch Abgeordnete ersuchen, ihnen zu bewilligen den Oberstzunftmeister selber zu wählen. Der Bischof nahm den Antrag in Bedacht. Allein sein nachheriges Stillschweigen veranlaßte eine zweyte Gesandtschaft, die den Bischof, der zu Dellsperg war, bath, sich nach Basel zu begeben. Dort wiederholte man das Begehren, welches er aber nicht annahm. Er verließ die Stadt, schickte seine Anwälde zur Feyerlichkeit des Rathswechsels, und ernannte zwar nicht den Fröveler von Erenfels, sondern Ulrich von Jetingen, zum Oberstzunftmeister. Hierauf errichteten die Räthe, wie es im J. 1385. schon geschehen war, das Ammeisterthum wieder, und die Wahlmänner ernannten zum dritten Haupt, Hans Weiler, Rathsherrn zu Kaufleuten. Auch hätte Arnold von Bärenfels wieder Bürgermeister werden sollen, allein der Rath zog ihm Günter Marschalk, Rathsherrn von Rittern, vor.

Joh. Bapt. 1410. — Joh Bapt. 1411.

Bürgermeister: Günther Marschalk, Ritter. Ammeister: Johannes Weiler oder Wiler. Oberstzunftmeister: Ulrich von Jetingen. [1])

[1]) Wie verschieden die Schreiber des Raths einen und eben denselben Namen vor Zeiten buchstabirten, zeigt fol-

Vor allem müssen wir das Gesetz anführen, welches, kurz vor der Ernennung des Raths zum Ammeisterthum, errichtet wurde.

Constitutio Magistri Scabinorum [2]) A.° Domini 1410, feria secunda proxima post Barnabae Apostoli, unter Johannes Ludmann von Rotberg, Ritter, Bürgermeister, wurde von alten und neuen Räthen und Meistern, durch Friedens, Trostes und gemeinen Nutzens willen, der Bürger und der Gemeinde gemeiniglich, armer und reicher Leute zu Basel, und aller der ihrigen auf dem Lande die zu ihnen gehören, von des Amts wegen eines jeden Ammanmeisters, desjenigen der dieß Jahr gesetzt und erwählt ist, und diejenigen die künftigs gesetzt und erwählt werden, besamenet und erkannt diese nachgeschriebenen Ordnungen zu halten.

Zum ersten ist zu wissen, daß die Meister [3]) von den

---

gendes: der nämliche Namen eines Achtbürgergeschlechts wird im Rothenbuch von 1456 Ytingen (von) geschrieben, im Zunftbuch von Uttingen, und anderswo, von Jetingen; so ist es mit vielen andern Namen.

[2]) In andern Canzley-Schriften wird er Magister officiorum genannt.

[3]) Damals bekamen nur die 30 Meister der Zünfte das Recht den Ammanmeister zu erwählen, vier Jahre nachher aber erhielten solches Wahlrecht auch die Rathsherren von Zünften, nicht aber jene von den Stuben.

A.° 1414. feria quarta ante Galli wurde erkannt: „daß hünanthin die Räte, nüwe und alte, von den Antwerken, mit den Meistern nüwen und alten, einen Ammanmeister kiesen sollen. Wannd das fründlicher bestan und zugan mag, denn (als) daß die Meister allein Gewalt sollent haben einen Ammanmeister zu kiesende, und die

Handwerkern [1]), neue und alte, künftigs jährlich auf den nächsten Sonntag der da kommt, acht Tage vor dem Sonntage, als man einen neuen Rath setzt, einen neuen Ammanmeister erkiesen und erwählen sollen. Item auf denselben Sontag, als die Meister einen Ammanmeister kiesen werden, soll man alte und neue Räthe bey einander haben auf dem Rathhause, und vor demselben soll der Ammanmeister, der noch des Jahres Ammanmeister ist, den Meistern, neuen und alten, diesen Eid geben, „daß sie einen neuen Ammanmeister unter ihnen selber, oder den Rathsherren, oder von andern von den Zünften die mit ihnen dienen, reisen und wachen, der keines Herrn Mann sey, noch von ihm belehent, noch Gut von ihm nehme, auf ihren Eid kiesen und erwählen, welchen sie den Bürgern und der Gemeinde, gemeinlich armen und reichen Leuten der Stadt Basel und auf dem Lande das zu ihnen gehört, und allen den Ihrigen der nützlichste, beste und verfänglichste zu seyn bedunke, und daß sie das thun Niemanden zu Liebe noch zu Leide, weder durch Mieth noch durch Miethwahn, durch keine Freundschaft noch Feinschaft, sondern ohne alle Gefährde."

Item, so die Meister den vorgeschriebenen Eid geschworen, so sollen sie hinausgehen in die vordere Rathsstube, und über die Wahl sitzen, und nicht mehr als drey unter ihnen herausschicken [2]), und dann einen neuen Ammanmeister kiesen. Aber der Ammanmeister, der alsdann noch ist, dieweil sie keinen andern gekosen haben, soll bey der Wahl eines neuen Ammanmeisters nicht seyn, sondern bey den andern die Weile sitzen bleiben. Und welchem dann befohlen

---

Räthe von den Antwerken davon verstoßen sollent sin, als das vormals geordnet war.

[1]) Das ist, von Zünften.

[2]) Das ist, zur Vorwahl.

wird umzufragen, der soll zuerst einen jeden auf seinen Eid fragen ob jemand etwas mit ihm geredt habe, um das Ammeisterthum, in für ze wendende oder an ihm zu seyn, daß er zu einem Ammannmeister genommen werde. Mit welchem dann in der Weise geredt ist, der soll das Mal nichts darum sprechen, keine Stimme noch Wahl haben, einen Ammannmeister zu kiesen.

Auf den vorgemeldten Sonntag, als der neue Ammannmeister gekosen worden, soll der alte Ammannmeister, der es das nächstvergangene Jahr gewesen ist, den neuen Ammannmeister auf seine Zunftstube laden, dahin jedermann gehen mag zu essen, der ihn ehren will; und des Nachts soll die Zunft des neuen Ammannmeisters ihn laden, dahin auch jedermann kommen mag, der ihn ehren will. [1])

Item auf den Montag als die neuen Räthe, die dann gekosen sind, ingond (die Regierung antreten) und schwören, als das Herkommen ist, sollen dieselben neuen, wie auch die alten Räthe, dem neuen Ammannmeister schwören, und zum ersten, in den Eid den ein Schreiber giebt, als gewöhnlich ist, eingerückt werden: „und die Ordnung von des Ammeisterthums wegen zu halten, und dawider nicht zu thun, noch schaffen gethan werden, durch sich noch andere, heimlich noch öffentlich, in keine weise." Und wenn beyde Räthe geschworen haben, dann soll der Ammannmeister auch schwören diesen Eid: [2]) daß er den Bürgern und der Ge-

---

[1]) War etwa die Absicht bey diesen zwey Gastmählern, daß der neue Ammeister seine Freunde, oder diejenigen desto geschwinder kennen lernte, die bereit wären, die neue Verfassung mit Nachdruck zu vertheidigen.

[2]) In einem Eidbuch findet sich auch dieser Eid; der Anfang lautet aber anderst, nämlich: „daß ihr unserm „Herrn von Basel, seinem Stift daselbst, den Bürgern

meinde gemeinlich armen und reichen zu Basel, der Stadt und ihrem Lande, und den Ihrigen, die zu unsrer Stadt gehören, getreulich berathen und beholfen sey, zu ihrem Rechten, nach seinem Vermögen; ihre Sache, die sie an ihn bringen gütlich zu verhören; der Stadt Nutz und Ehre zu werben und ihren Schaden zu wenden, getreulich und keine Mieth darum zunehmen, in keine weiß und ohne alle Gefährde."

Item, so soll die Gemeinde dem neuen Ammannmeister worden [1]) schwören, auf dem Sontag da ein oberster Zunftmeister umbgat von Zunft zu Zunft als sie schwören sollen, mit welchem nun künftigs ein neuer Ammannmeister auch gehen soll; und soll jede Zunft die Ordnung, so vor und nach geschrieben stehet, und die ihnen jährlich vorgelesen soll werden, zu den andern Stücken die man ihnen jährlich in den Eid gibt, auch schwören zu halten.

Item, so sollen alle die, die nicht Zünfte haben, noch mit denselben dienen, sie seyen unsre Bürger oder Hintersäßen, edel oder unedel, die Laien sind [2]) und ihre Knechte, wenn sie dann solche haben, auf dem gleichen Sonntage, auf das Rathhaus kommen, vor frühem Imbißzit, und da seyn, so das andre Zeichen in den Rath geläutet wird, und schwören diese Ordnung zu halten, zu den Stücken, so sie jährlich gewöhnlich schwören sollen, und dahar geschworen

---

„und der Gemeinde u. s. w." welches auch mit dem letzten Artikel der Ordnung übereinstimmt. Vermuthlich schwor er, wie der Bürgermeister und die Rathsherren, zwey Eide, den einen auf dem Münsterplatz bey Einsetzung des Raths, und den andern im Rath selbst bey desselben Einführung.

[1]) Demjenigen, der neuer Ammannmeister geworden ist, schwören u. s. w.

[2]) D. i. die nicht zum geistlichen Stand gehören.

haben. wer aber auf dieselbe Zeit nicht käme und nicht schwüre, als man ihn abliest, und beschieden wird, der muß ohne Gnade eine Mark Silber zu Besserung geben, und will wan ihm dazu, das Jahr aus, weder berathen noch beholfen seyn in keiner seiner Nöthe, noch Sachen, und muß er aber dennoch gehorsam seyn in allen Sachen, als andre die dann schwören, und gehorsam sind; es wäre denn daß er an dem Tage nicht in der Stadt wäre, oder daß er, vor Leibesnoth oder Siechtagen nicht kommen möchte, und solches redlich fürbrechte, womit der Bürgermeister, der Ammanmeister und die Räthe ein Begnügen von ihm hätten, daß er sich redlich entschlagen, und keine Gefährde gesucht hätte. Item, wer an dem vorgeschriebenen Sonntage nicht in der Stadt ist, so er schwören soll, und sich darum entschuldigen mag, als vorstehet, der soll förderderlich in den vier Tagen, als er har heim gekommen ist, schwören, als man ihm lesen und bescheiden wird; thut er das nicht, und übersitzt er das Ziel, der muß die vorgeschriebene Besserung geben, und leiden, als vorstehet. Derjenige aber, den Siechtage oder andre Leibesnoth geirret hat, soll, sobald er gehen und stehen mag, schwören, bey der Pene und Besserung, als vor beschieden ist.

Item, auch ist geordnet worden, wenn eines neuen Ammanmeisters Jahr auskommt, daß er dann das nachgehende Jahr in den Rath gekosen und gesetzt werden soll für einen Rathsherrn von seiner Zunft wegen, würde sich auch gefügen, daß ein Ammanmeister siech lege, und er nicht in den Rath kommen möchte (könnte), so sollen die Meister neuer und alter Räthe, einen von den alten Ammanmeistern, der sie der nützlichste duncket sein, erwählen, des Ammanmeisters Statt zu halten, bis daß er wieder gesund wird, und in den Rath kommen mag. Wäre aber daß er von Todes wegen abgienge in den ersten drey viertel Jahren seines Am-

manmeisterthums, so sollen die Meister in derselben Woche als er abgegangen ist, einen andern kiesen, der sie der nützlichste bedunket seyn, des abgegangenen Ammanmeisters Jahr aus, und nicht länger, und soll auch der schwören zu gleicher weise, als der abgegangene gethan hatte.

Item, der neue Ammanmeister soll das Jahr wo er Ammanmeister ist, vor der Stadt Bannmeile nicht auskommen um keinerley Sache. Item, und wenn eines Ammanmeisters Jahr verstrichen ist, der soll nicht wiederum zu eine mAmmanmeister gekosen, noch genommen werden, noch kein anderer von seiner Zunft, bis daß zwey Ammanmeister von andern Zünften nach einander, nach ihm gekosen, und gewesen sind.

Item, das Amt des Ammeisterthums soll niemals abgelassen, noch abgethan werden, sondern man soll bey dieser Ordnung bleiben, und sie halten; es wäre denn (das übrige ist unleslich.)

Item, wäre es, daß ein Ammanmeister dheinest mit den Zunftmeistern (das ist, mit den Meistern ausgienge [1]), von der Stadt Sache wegen, wie und von welcher Sache wegen es auch geschehe, so soll der Zunftmeister (nämlich der Oberstzunftmeister), der dann ist, sitzen bleiben, und nicht mit ihnen ausgehen, noch dabey sitzen, er werde denn zu ihnen berufen. Doch soll man einem jeden Zunftmeister (Oberstzunftmeister) sein Jahresgeld, von des Zunftmeisteramts wegen, geben, als ihnen das von Alter har worden ist, und sie sollen auch männiglichen seine Sache vor den Räthen öffnen, als dahar beschehen, und von Alter har gekommen ist. Item, wenn aber die Zünfte Stösse und Spenne untereinander haben, und jemand dem andern in sein Handwerk

[1]) Das ist, in die vordere Rathsstube giengen, um sich besonders zu berathen, ehe sie ihre Einwilligung gaben, und vermuthlich auch um zu überlegen, ob sie nicht vorher ihre Sechser zu Rathe ziehen würden.

greiffet, darum soll ein jeder Zunftmeister (Oberstzunftmeister) Gewalt haben, die Meister alter und neuer Räthe bey einander zu haben, und darum zu richten, wenn er darum angerufen wird, und soll man ihm gehorsam seyn, mit Besserungen in allen Stücken, als das von Alter hargekommen ist, und einem Zunftmeister zugehört.

Item, es ist auch geordnet [1]), daß ein jeder Ammanmeister der nun ist, oder künftigs gesetzt wird, alle Mittwochen mit den Meistern alter und neuer Räthe ein Gebott haben solle auf dem Rathhause, um der Stadt Sachen und

[1]) Am Rande stehet aber geschrieben: „Von diesem Artikel ist man gestanden zen Augustinern, von Bette wegen des Marggrafen und deren von Straßburg."

Der Ausdruck zen Augustinern deutet auf den großen Rath, der sich bey den Augustinern versammelte. Es geschah aber erst im J. 1414. Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr dieser Artikel den Rathsherren, insonderheit von den Stuben, mißfallen mußte. Das Recht über die Angelegenheiten der Stadt, und über die Finanz-Sachen, ehe sie vor Rathe gebracht wurden, oder nachdem dieser aus einander gegangen war, sich zu berathen und sogar vielleicht Schlüsse abzufassen, brachte die Stuben ganz unter die Gewalt der Zünfte. Uebrigens hatten leztere es zu wege gebracht, daß die Wochenbücher, umständlicher als vorher, eingegeben wurden; und wie die Ausdrücke lauten, „daran thun schriben von Stück zu Stück was man alle Wuchen usgibt." Ferner ließen sie diese Bücher doppelt ausfertigen; das eine Exemplar blieb wie vorher, hinter den Secklern; und das andere hinter dem Rath. Endlich wurden Verzeichnisse aufgesetzt von allen den kleinen Artikeln, deren vorher nur in einer allgemeinen Rubrike gedacht wurde. Das alles währte aber größtentheils nicht länger als vier Jahre, und hörte mit gedachtem Jahre 1414 auf.

Nothdurft zu betrachten, und für sich zu nehmen, nach gemeiner Stadt Nothdnrft, und nach dem Besten, und besonders der Stadt Wochenbücher, worin Einnahme und Ausgabe geschrieben sind, wenn sie wollen, und sie es nothwendig finden, zu verhören. Wäre aber, daß man anderer ernstlicher Sachen halben, betreffend gemeine Stadt, zu schaffen hätte, also daß man den Räthen läuten würde, so soll er am Morgen (Morndes) oder nachher, wie es ihm am bequemsten ist, die Meister bey einander haben, in der weise als davor stehet. So oft auch in der Woche es ihn nothwendig dünkt, von gemeiner Stadt Nothdurft wegen, die Meister bey einander zu haben, das mag er auch wohl thun.

Item, auch ist zu wissen, daß künftigshin alle die Briefe, die man der Stadt sendet, geantwortet (eingehändiget) sollen werden dem Bürgermeister, oder dem Ammanmeister, und nicht dem Zunftmeister, noch jemand anderm. Würden aber solche Briefe einem Zunftmeister (Oberstzunftmeister) geantwurtet (eingehändiget), die soll er nicht aufthun, noch lesen, sondern fürderlich einem Bürgermeister oder Ammanmeister antwurten und geben. Auch soll der Bürgermeister ohne den Ammanmeister, noch der Ammanmeister ohne den Bürgermeister solche Briefe nicht aufbrechen. Wäre aber daß dem Ammanmeister solche Briefe zuerst geantwurtet wurden, und er den Bürgermeister nicht gehaben möchte, oder dieser nicht in der Stadt wäre, so mag der Ammanmeister zwey oder mehrere von den Räthen, sie seyen Meister oder Rathsherren, zu sich berufen, und dann in Gegenwart derselben, den oder die Briefe aufbrechen, und thun lesen ꝛc. um daß kein Gebreste noch Sumenisse davon komme.

Item, um des Ammanmeisters, welcher je ist, Kost, Kummer und Arbeit willen, soll man ihm jährlich hundert Gulden zu Lone geben. Item, so sollen dem Bürgermeister warten und nochgon zwey Rathsknechte, und der halbe

Theil der Söldner, welche dann je in der Stadt sind, und zwey Wachtmeister von der Stadt wegen. Auch sollen dem Ammanmeister warten und nachgohn Rudolf zem Luft, der Oberstrathsknecht ist, die halben Söldner, welche dann je in der Stadt sind, und der halbe Theil der Wachtmeister von der Stadt wegen; und dazu alle Sonntage und Feyertage von einer Zunft, an die es dann der Ordnung nach fällt, neue und alte Meister und Rathsherren derselben Zunft, und alle Amtleute des Gerichts, und andre die Aemter von den Räthen haben.[1]) Einem alten Ammanmeister sollen, das erste Jahr, so er alt wird, Bertlin und Morß nachgon; und einem alten Bürgermeister Hans Holtzhower. Dem Zunftmeister (Oberstzunftmeister) sollen warten und nachgon ein Rathsknecht und zwey Wachtmeister von der Stadt wegen.

Auch ist in dieser Ordnung vorbehalten worden, ob das wäre, daß darin, nun oder hernach, etwas nothwendig würde zu bessern, zu minren oder zu mehren, daß man das wohl thun solle und möge, nach Gelegenheit der Sachen; also daß das Ammeisterthum nicht abgethan werde, sondern dabey bleibe, als davor stehet, denn alle Jahre die Räthe neue und alte schwören sollen diese Ordnung zu halten, und dawider nicht zu thun in keine Weise, als vorstehet.

Wand (denn) vor allen Dingen soll männiglich zu wissen seyn, daß die vorgeschriebene Ordnung darum erdacht und gemacht ist; daß wir unserm gnädigen Herren dem Bischof von Basel, seinem Capitel, und dem Stift daselbst desto tröstlicher und hülflicher seyn mögen, in allen Sachen, als das billig ist, und auch wir, Arme und Reiche, Edel und Unedel zu Basel in gutem Frieden und in guter Freundschaft mit einander leben mögen, als uns das nothdürftig ist, und

---

[1]) Er war also an den Sonn- und Feyertagen gleichsam von einer Art Hofleute umgeben.

von keinerley anderer Sachen wegen, sondern luterlich durch des Besten willen, und ohne alle Gefährde."

Den alten Bürgermeister Arnold von Bärenfels hatte man stillgestellt oder übergangen. Einige Monate nachher [1]) wurde der Alte Bürgermeister Hans Ludman von Rotberg, wie auch der gewesene Oberstzunftmeister Hamman Fröweler, genannt Erenfels verwiesen. Die Ursache oder ihr Vergehen wird nicht angegeben. Nur findet man in den Urpheden, daß sie außer dem Versprechen ihre Strafe auszuhalten, und sich wegen derselben nicht zu rächen, insbesondere schworen, wider das Ammeisteramt, noch einige Ordnung zu reden, zu werben, zu widertreiben, noch zu schaffen gethan werden. . . . widrigenfalls wollten sie ehrlose, meineidige, übelthätige, schädliche Leute heißen und seyn, und daß man von ihnen richten und von Leibe thun sollte, als man von einem schädlichen, übelthätigen Mann billig richten solle. Uebrigens wurde von Rotberg nur vor alle Kreutze und auf Begnadigung, Erenfels aber auf zwanzig Jahre in die Stadt Thun, und eine Meile Weges um diese Stadt, verwiesen.

Während des Waffenstillstandes mit der Herrschaft Oesterreich, geriethen die Basler wegen den Bernern, ihren Bundsgenossen, in nicht geringe Sorgen. Diese wären bald in einen sehr verdrießlichen Krieg mit Amadäus Grafen von Savoyen, und Schwager der Herzo-

---

[1]) Nach St. Petersdag im August 1410.

gin von Oesterreich, Catherinen von Burgund, verwickelt worden. Allein die Basler und andere Verbündete schlugen sich so kräftig ins Mittel, daß die Unterhandlungen zum großen Vortheil der Berner abliefen. [1])

Die Basler schickten auch Gesandte nach Wien, um den Frieden auszuwirken. Sie wurden aber nicht einmal angehört, weder von der Herzogin, noch von dem Herzog Leopold IV, ihrem Gemahl, noch von ihren Räthen. Leopold von der steyermärkischen Linie, hielt sich zu Wien auf, weil er, mit seinem ältern Bruder Ernest, seit 1404, über Albrecht V, einzigen Erb der österreichischen Linie, die Vormundschaft führte.

Da nun keine Hoffnung zum Frieden war, fuhren die Basler fort, sich zum Kriege bereit zu machen. Sie entlehnten über vierzehntausend Gulden; Früchte wurden an drey besondern Orten (im Salzhause, im Kaufhause, und zum Salmen) gelagert; Panzer ließ man von Frankfurt verschreiben, kupferne und eiserne Büchsen, Salpeter, Schwefel, Tortschen, Harzringe u. s. w. anschaffen, und an der Befestigung von Olten immerfort arbeiten. Nun aber, im September, begab sich die Herzogin von Wien ins Elsaß nach Ensisheim zurück. Der Markgraf von Hochberg und Röteln that ihr den ersten Antrag zu friedlichen Unterhandlungen, und kam auf erhaltene Einwilligung, persönlich nach Basel, um gleiche Gesinnungen beyzubringen. Die Räthe erzeigten sich ge-

---

[1]) Lauffer. T. IV. p. 308.

neigt dazu, falls man ihre Beschwerden über den feindlichen Angriff der Oesterreicher vernehmen wolle. Hierauf wurde eine Tagsatzung zu Ensisheim verabredet, auf welcher die Basler, nebst Bothen von Straßburg, Bern, Solothurn, auch Zürich und Luzern erschienen. Sie klagten wider die fürstlichen Landvögte, daß diese ihnen unversehens, und unbefugt, mit Gewalt Schaden angethan, und sie zum Kriege aus Nothwehr selber gezwungen hätten.

Hingegen suchte von Lupfen, der Herzogin Landvogt, sein Verfahren dadurch zu rechtfertigen, daß nach seinem Behaupten, die Basler sich im Sundgau verschiedener Eingriffe in die Rechte der Herzogin, schuldig gemacht hätten. Mit Nachdruck und Ernst versah der Markgraf dabey die Verrichtungen eines Mittlers; besondere Unterredungen hielt er mit den Gesandten der Städte, die, bis zum sechsten male neue Verhaltungsbefehle von Basel aus begehren mußten; über drey Wochen lang dauerten die Unterhandlungen, bis endlich Richtungs- oder Friedens-Briefe, Montag nach Allerheiligen 1410, von beyden Theilen gegen einander ausgewechselt wurden.

Der Anfang des baselischen Instruments lautet also:

„Wir Günther Marschalk, Ritter, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, thun kund und bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als die durchlauchtige, hochgeborne Fürstin, unsre gnädige Frouw, Frouw Catharina

tharina von Burgunden, von Gottes Gnaden Herzogin zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärnten und zu Krain, Gräfin zu Tyrol, ꝛc. ꝛc., dem Edelwolgebornen Herrn Graf Hans von Lupfen, ihr Landvogt, und ihre Landsleute, von Ihrentwegen gegen uns, die von Basel, zu Kriege gekommen sind....

Die Hauptartikel wollen wir nun kürzlich anführen:

„Alle Gefangene, sie haben ihre Schatzung gegeben oder nicht, sollen beyderseits ledig seyn. Die bezahlte Schatzung derjenigen Basler, die vor den Absagbriefen gefangen worden sind, sollen die Oesterreicher wieder vergüten.

Wenn gestritten wird, ob die Schatzung vor oder nach der Absagung gefordert worden, so soll darüber zu Müllhausen von vier Schiedrichtern gesprochen, und soll der gemeine Mann (der Obmann) von den Müllhausern selber aus ihrem Rath gegeben werden."

Folgen einige Artikel über verbriefte und unverbriefte Schulden, Zinse, Zehenden und andere Gülten, die alle in den Stand wie es vor dem Krieg war, wiederhergestellt, und nur einiger Nachlaß von dem bestimmt wurde, was im Kriege selbst genommen worden. — Liegende Güter sollen auch wieder gegeben werden, man möge sie genommen oder schon verkauft haben.— Auch soll die Herzogin „bei dem Gezoge und Bürger ze enphäende bliben, als von alter harkommen ist, desselben glich die von Basel hinwiederumb."

„Da wir die von Basel die Vesti Istein mit Kumber und Kosten gewonnen hand, darum soll dieselbe Vesti, das obere und das niedere Hus, und der Stein und Fels daruff, und daran sy gebuwen sind, mit Stege und Wege,

uns den von Basel nu und hienach bliben; und soll auch das Burkart Münchs von Landskron Edelknechtes, und Hrn. Burkart Münchs Ritters sines Sunes wille sin, dawider nit ze tunde, also daß es Inen an der Losung, der si der Herschafft von Oestreich versprochen hand stat ze tunde, und Iren Satzbriefen keinen Schaden bringen, in dehein wiß, nach Wisung des Briefes so dieselben Burkart Münch und sin Sun, uns den von Basel, darüber geben hand. Auch also daß die Dörfer, Lüte, Nütze, und Gülte, die zu der vorgenannten Vesti Istein gehörent, wie die genannt sint, nützit ußgenommen, unßrer Frowen von Oesterreich, oder wem sy die verschaffet, volgen und werden söllent. — Dazu ist auch beredt, als die von Rinfelden ingenommen und zu unßrer gnädigen Frowen Gemahels Hertzog Lüppolts und siner Brüdern Hertzogen ze Oestreich Handen gezogen hand, als si meinent, die Burg daselbs ze Rinfelden: so die Zibollen von Basel vor dem Kriege inne hant gehebt; gefügte sich da, daß die von Rinfelden dieselbe Burg zu der Herschaft oder zu unßrer Frowen von Oesterreich Handen geben und antwurten werdent, das soll der Zibollen willen sin, dawider nit ze tunde, also daß es Inen an der Losunge, der si der Herschaft von Oesterreich versprochen hand stat ze tunde, und Iren Satzbriefen gegen derselben Herschaft keinen Schaden bringe, in dehein Wise, nach Wisungen des Briefs, den dieselben Zibollen unsrer Frowen von Oesterreich darumb geben hand, also daß Graff Hermann von Sultz Landvogd noch niemand anders von unßrer Frowen von Oesterreich und sinen wegen, die Zibollen von Basel an den Dörfern, Stüren, Zinsen, Nützen, und Vellen, die zu derselben Vesti Rinfelden gehörent, auch nützit ußgenommen, und dazu an der Vesti genannt zem Alten Steine, mit allen Zugehörden, an Zelle dem Tale, an den MeyerEmptern mit Iren Zugehörungen, und an allen Dörffern, Gütern, Nützen, Stü-

ren, und Gülten, wie die genannt sint, dere die vorgenanten Zibollen entwert, oder in Gebot Fren geleit sint, weder sume, noch irre, denne (sondern) Inen die entslahe, kere, und volgen lasse. Were aber, daß Graff Herman — sich dawider setzen wölte — so soll unsre Frow von Oesterreich fürderlich und ernstlichem Irem lieben Gemahel Hertzog Lüpolten von Oesterreich [1]) und Hertzog Friedrichen

---

[1]) Also lebte im Novembermonat des Jahrs 1410. Herzog Leopold noch. — Im folgenden Abschnitt werden wir aber vernehmen, daß er im Augstmonat 1411 nicht mehr lebte. Dieß bestätiget die Meinung derjenigen die sein Absterben unterm 8. Juni 1411. anführen. Seitdem ich diese Note niederschrieb, ist (A.° 1790.) die bekannte Geschichte der vorderöstreichischen Staaten herausgekommen, und in dem 2ten Theil derselben (p. 222) wird die Meinung angenommen, daß Leopold im Jahr 1409., vor dem Octobermonat mit Tode abgegangen sey. Der unpartheyische Verfasser verwirft in einer Note das Zeugniß des Pater Herrgotts, und drückt sich weiter also aus: „Für unsre Erzählung können wir Bürgschaft leisten; weil wir sie von Hrn. Daniel Bruckner haben, dem sie aus den reinsten Quellen des baselischen Stadtarchivs in die Feder geflossen ist." —

Daß nun Herr Bruckner den Inhalt der von mir angeführten Bundesbriefe, als er jenen Bericht dem Verfasser ertheilte, nicht gekannt oder vergessen haben müsse, ist ausser allem Zweifel; was ihn aber zu einem solchen Bericht etwann verleitete, war folgendes: Da Leopolds Gemahlin, zur Sicherheit ihres Heyrathsguts und Wittumbs, die österreichischen Herrschaften im Elsaß wirklich besaß und regierte, so wurden alle Angelegenheiten mit jenen Herrschaften, unter dem Namen der Herzogin allein verhandelt, eingeschrieben, und re-

seinem Bruder verschrieben u. s. w. Auch soll die Herzogin ihr Bestes thun gegen Graf Hermann, daß er den Zibollen und auch Herrn Arnold von Berenfels sine Vesti genannt Steinegk mit Jre Zugehörden, und was Jm uff dem Swarzwalde entwert, verboten, oder in dem Friden genommen ist . . . . kerunge tüge. . . . Die Herzogin, gleichwie die drey Städte Rinfelden, Waldshut und Seckingen sollen dem Grafen von Sulz nicht helfen, falls dieser die Artikel dieses Friedens nicht halten würde." Ein gleiches verspricht sie gegen die Grafen von Thierstein. „Sunderlich soll sie sich der Grafen von Thierstein Vestin genannt Pfeffingen Jr Lüten und Gutes nit underziehen, noch zu Jren Handen nehmen in dehein Wise."

Die Herzogin stellte zwey besondere Instrumente aus. Beyde heben also an:

„Wir Katharina von Burgunden, von Gots Gnaden Hertzogin ze Oesterich zu Styr ze Kernderen und ze Krain Gräfin ze Tyrol tunt kunt und bekennen öffentlich mit diesem Briefe u. s. w."

Das erste ist der eigentliche Richtungs- oder Frie-

---

gistrirt. Z. B. im Bürgerrodel von 1406, wo Herzog Leopold noch lebte, findet sich folgende Stelle.: Anno 1406. sexta ante Martini. Da verdienten diese Personen ihr Bürgerrecht vor Pfeffingen, als man auf die Grafen von Thierstein zog, um daß sie, in dem Krieg, den sie mit unsrer Frau der Herzogin von Oesterreich Land und Leuten hatten, zween Knechte fingen, die der Herzogin waren." Diese und andere dergleichen Stellen mehr, werden den Irrthum veranlaßt haben.

densbrief, und lautet wie derjenige welchen die Basler ausstellten. [1])

In dem zweyten Instrument verspricht sie insbesondere, daß sie sich dem Spruch des Obmannes und der Sätze unterwerfen werde:

„tätent wir aber das nit, fügt sie hinzu, und daran sumig wurdent, so haben wir denen von Basel, Iren Bürgern und allen den Iren erlaubt und gegönnet, daß sie unser Land und unsre Lüte, und dere Gut angriffen, verbieten, pfenden, und hintriben mögent, by Inen ze Basel in der Stadt und ußwendig an allen Enden, da Inen das füglich wirt, ane allen unsern Zorn, untz uff die Zit daß Inen die Kerunge geschicht umb Ire Schatzunge und ander Ir gut." [2])

Da nun das Schloß Istein durch diesen Frieden den Baslern überlassen wurde, ließen sie solches den 13ten Jenner 1411 schleifen, damit ihnen aus demselben kein Schaden mehr zugefügt werden könne.

---

[1]) In demselben geschieht auch des Herzog Leopolds zweymal Meldung. . . . „und zu unsers Gemahels Herzog Lüppolds und siner Brüdern Hertzogen zu Oesterreich Handen" . . . . „So söllent wir fürderlich und ernstlich unserm lieben Gemahel Herzog Lüppolten von Oesterreich, und Herzog Friederichen seinem Bruder verschrieben."

[2]) Die Ausgabbücher zeigen, daß der Rath eine kleine Verehrung dem Markgrafen für seine Vermittlung zustellen ließ: „Unserm Herren dem Marggrafen von Nöteln 129 ℔. 10 ß., die ihm geschenkt sind, von siner Arbeit wegen der Richtung."

Die Quadersteine desselben wurden am Riehemerthore verbauen. Dieß kostete noch 216 ℔. Nachgehends fiel der leere Platz unter Bischof Joh. v. Fleckenstein (1423—1437) dem Bisthum wieder heim. Aus welchem Anlaß, und unter welchen Bedingnissen die Basler denselben abtraten, ist mir unbekannt. Als in der Folge Bischof Caspar ze Rhin, ihn einem von Eptingen übergegeben hatte, und dieser das Schloß wieder aufbauen wollte, widersetzte sich die Stadt seinem Vorhaben.

Der Oesterreichische Landvogt Graf von Sulz weigerte sich bald verschiedener Punkten der Richtung statt zu thun. Gütliche Mittel wurden bey sechs Monate lang fruchtlos versucht. Endlich zeigten die Basler den Ernst. Sie streiften dem Rhein nach bis gegen Seckingen hinauf, und brachten Gefangene, Heerden und Beute mit sich zurück. Nun kam Herzog Friedrich von Oesterreich selber nach Baden. Die Basler begehrten sich zu verantworten. Markgraf Rudolf und die Städte Zürich, Luzern und andre schlugen sich in das Mittel; und brachten auf einer zwischen Pfingsten und Johannis verabredeten Zusammenkunft zu Baden, die bey vierzehn Tage währte, die Aussöhnung beyder Partheyen zu Stande. Herzog Friederich bestätigte durch folgendes Instrument den Richtungsbrief der Herzogin:

„Wir Friedrich von Gots Gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krayn Graff ze Tyrol ꝛc. bekennen und tund kund menglichen mit diesem Briefe, daß wir mit den wisen bescheidenen unsern besundern Lieben dem Bürgermeister dem Rate und den Bürgern gemeyn-

lich der Stadt Basel und allen den Iren, umb alle Sache Stöße und Zusprüche, die wir wider Sy, untz uff disen hütigen Tag als diser Brieff geben ist, gehabt hand und haben mochtent, wie sich die zwüschen uns und Inen von des vergangenen Krieges wegen der zwischen der hochgeborn Fürstin unser lieben Schwestern Katherinen von Burgunden ꝛc. ꝛc. und den egenannten von Basel gewesen ist, erlauffen hant, nichts ußgenommen noch vorbehept, luter und gentzlich gerichtet und übertragen sind, und haben auch dieselben Richtunge für uns und die unsern Fürstlichen Eren gelobt, stete ze haltende und darwider nicht ze tunde noch schaffen getan werden, in dhein wise ane alle Geverde. Des zu Urkunde haben wir unser Ingesigel gehenkt an diesen Brieff der geben ist zu Baden an dem nechsten Frytag vor Sant MargarethenTag 1411.

Joh. Bapt. 1411 bis Joh. Bapt. 1412.

Bürgermeister: Arnold von Bärenfels, Ritter.
Ammanmeister: Hemman Buchbart.
Oberstzunftmeister: Oswald Wartemberg. [1])

Wir haben so eben Herzog Friedrichs Bestätigung des Friedens von 1410. angeführt. Im folgenden Monat, (Laurenzen Abend 1411) da sein Bruder Leopold ohne Leibes-Erben gestorben war, bestätigte er dessen Wittwe, Catherinen von Burgund, ihre Herrschaft im obern Elsaß. [2])

---

[1]) Er war von Zünften.

[2]) Alsatia illust. T. III. p. 320. „wir Friederich . . . . . als weilant der hochgeborne Fürst, unser lieber Bruder Hertzog Leupolt löblicher Gedächtnuß, Dir . . . . unser

Gegen Ende des Jahres 1411, erhielt endlich die Herzoginn, was die Oesterreicher seit 1404 zu verschiedenen Malen vergeblich angetragen hatten, nehmlich die Errichtung eines Schutzbundes mit Basel. Der Anfang des Bundsbriefes der Herzogin lautet also:

„Im Namen der heiligen ungeteilten Drivaltikeit, Amen. Wir Katherina von Burgunden Hertzogin ze Oesterrich . . . , tun kunt . . . . daß wir durch Schirm, Frist und Nothdurft willen unser Landen und Lüten und aller der unsern, uns verbunden und vereiniget habent . . . . zu den Ersamen wisen Bürgermeister, Ammanmeister, Rat und Bürgern gemeinlich der Stat Basel und zu allen den Fren, von disem hütigen Tage, als dirre Brief geben ist, untz uf den heiligen WinnachtTag nehst künftigen, und dann anthin drü gantze Jare, die nehsten nacheinander kommende, mit diesen unsern Landen, Stetten, Schlossen, Vestinen und Lüten, mit Nammen, Badenweiler, Ensisheim, Than, Maßmünster, Befurt, Rosenfels, Tattenried, Blumenberg, Altkirch, Pfirt und Landsern, mit allen Fren Zugehörungen,

---

lieben Swestern Frawn Kathrein von Burgunden, Hertzogin ze Oesterreich seine Gemahlin, zu den Zeiten da er dennoch im Leben war, und ir Heyrathgut auf unser Land im Elsassen und Suntgow geweist hat, und aber wir uns mit ir nach seinem Todt veraynt und uns zu einander verphlicht und verbrieft haben .... dayon so haben wir ir hinwider auch gegunnt und ganzen Gewalt gegeben, daß sy ir lebetag das Lantgericht im obern Elsaß mit allen Eren, Rechten, Nutzen, Vellen und Zugehörungen, als wir das herbracht haben, innhaben, besetzen und entsetzen, nutzen und niessen mit diesem Brief. Ze Neuenburg Laurenzen Abend 1411.

und dazu auch mit andern unsern Slossen, Stetten und Vestinen, ob wir dheine me, und andere denn so vorbenempt sint, in dem Kreisse, Begriffe, und in der Zit gewinneten, uns anefallent, und habende werdent, als verre und wite die alle; und auch der von Basel Slosse und Vestinen mit Namen Liestal, Waldenburg, Homburg und Olten, und dazu Thelsperg Stat und Thal, und Münster im Grandfeld mit allen Iren Zugehörungen begriffen hand."— Sie verspricht getreulich und ernstlich nach dem aller besten zu rathen und zu helfen, wider alle die, welche die Basler an Leib oder an Gut, an ihren Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, die sie hergebracht haben, oder in andere Wege schädigen würden, wer sie auch seyn möchten.— Besonders wenn der Rath, oder der mehrere Theil desselben bey seinem Eide erkennt, daß sie wider Recht geschädiget worden, und daß man ihnen unrecht gethan habe.

In den ersten acht Tagen nach der Mahnung soll beygesprungen werden, mit Gezüge und andern Sachen die erforderlich sind, als wenn der Schade und das Unrecht die Herzogin selber und die irrigen angienge, nach Gelegenheit der Sachen .... bis daß den Baslern gebessert und abgeleit wird, was ihnen geschehen ist. Alle ihre Städte und Schlösser sollen den Baslern, ihren Bürgern, den ihrigen, ihren Helfern und Dienern, wenn und so oft es Noth beschieht, offen seyn, um darin zu husen, hofen, in ze ritende, ze gonde, und ze wandelnde, ihre Feinde usser gedachten Schlössern anzugreiffen, als sie gedenken ihnen füglich seyn, und aber in denselben Schlössern ihre Feinde anzufallen. Doch ob (falls) sie mit solchen Anfällen an jemand missegriffent, das soll ihnen keinen Schaden bringen, in keine weise. — Bey dergleichen Kriegen will die Herzogin keinen Frieden, Richtung noch Sun annehmen, ohne der Basler wissen und willen. — wenn

Schlösser von der Herzogin und von den Baslern gewonnen werden, so soll man sie zur Stunde und förderlich zerstören, verwüsten und zerbrechen, in solcher Maaße, daß man aus denselben Schlössern nicht mehr geschädiget werden, und der Feind sich in demselben nicht mehr aufhalten könne. — Würden aber beyde Theile lieber solche Schlösser stehen lassen, so soll die eine Hälfte der Schlösser und den zu denselben gehörigen Dörfer, Leute, Güter, Zinse, und Gülte der Herzogin, und die andere Hälfte den Baslern verabfolgt werden, bis auf die Zeit, daß man mit beyden Theilen darum übereinkommt, damit wir (die Herzogin) und sie (die von Basel) ein Begnügen dafür haben mögen. Die Gefangenen sollen hinter dem mahnenden Theil bleiben, und weder geschätzt noch freygelassen werden, ohne des andern Theils wissen und willen. Die Schatzungen oder Lösegelder sollen unter beyden Verbündeten gleichgetheilt werden. Sollten die Basler wegen Mahnung ihrer Eidgenossen schon mit ihrem Banier zu Felde liegen, so sollen sie der spätern Mahnung der Herzogin, erst nach ihrer Rückkunft, Folge leisten. — Gefügte sich auch, daß wir (die Herzogin) in der Zeit dieser Verbündniß, von Gots Ordnung, uns ändern, und zu der heiligen E (Ehe) gemehelt und kommen würden, so sollen wir schaffen, und auch besorgen, daß derselbe unser Gemahl diese Verbündniß mit allen ihren Punkten und Artikeln befestige, bestätige und angelobe zu halten, mit seinen versiegelten Briefen, diese Jahrzahl aus. Wollte er aber es nicht thun, so sollen ihm unsern Landvogt, Vögte, Amptleute, Städte, Räthe, Lande und Leute, darin begriffen, nicht gehorsam seyn zu schwören oder etwas anders zu thun in keine Weise, bis er angelobet und thue, was wir in dieser Verbündniß gelobet und gethan haben."

Wäre auch daß unsre Lande und Leute mit ihren Zugehörungen, von unserm lieben Bruder Herzog Friedrich, oder Herzog Ernst, oder ihrem Vetter Herzog zu Oesterreich nach unserm Tode gelöset, und zu ihren Handen kommen würden, und aber wir und die von Basel, in der Zeit dieser Verbündniß, von unsrer selbs oder ihrer Sache wegen, mit jemanden zu Feindschaft oder zu Kriege gekommen wären, welcher Krieg noch nicht wäre verrichtet worden, so sollen die von Basel zu keiner Hülfe mehr verpflichtet seyn, sie thäten es denn gerne."

Bey Kriegen zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Baslern, verspricht die Herzogin still zu sitzen, ihnen weder Hülfe, Rath, Enthaltenisse noch andre Dinge und Sachen zu gewähren, nur als Vermittlerin sich darzugeben, und dennoch in ihren Landen freyen Kauf den Baslern zu gestatten.[1]) Sie behält in diesem Bunde vor: das heilige römische Reich, den König von Frankeich, ihren liplichen anerbornen Bruder und ihren lieben Schwager den Grafen von Savoyen. Sie wolle stille sitzen u. s. w.

„Sollte sie, oder einige ihrer Städte, sich zu jemanden verbinden, während der Zeit dieses Bundes, so sollen die Basler vorbehalten werden." — Vor allen Dingen ist beredt, daß wir, und unser Landvogt, und alle andre unsre Vögte und Amtleute von unsern wegen, die von Basel, die Iren, und auch die, so zu Ihnen gehörent, und vorbenempt sint in disem Bund, bi allen Iren Friheiten, Rechten, und Gewohnheiten, als sie von Alter har kommen sind, unbekrenkt bliben lassen sollent, one alle Geverde. Sonderlich so mögent die von Basel, und Ire Bürger, um Ire Zinse, Schulde, Güter und Zehenden, pfenden, oder Gericht darumb suchen, geistlichs oder weltlichs, als das von al-

[1]) „Kost und Kouff umb bescheiden Geld volgen und zugon lassen."

ler Harkommen iſt, und ſy harbrocht hand, one Irrunge und Widerrede. — geben den nächſten Donnerſtag vor Sant Thomant Tag des heiligen Zwölfbotten."

Dieſen Bundsbrief gelobte die Herzogin bey ihren fürſtlichen Ehren. Von ihren Landvögten, Amtleuten, Räthen und Gemeinden ihrer Städte und Schlöſſer wurde er aber, in Gegenwart der baſeliſchen Geſandten, mit ufgehebten Handen und gelerten Worten leiblich zu den Heiligen beſchworen. [1])

Der Gegenbundsbrief den die Basler der Herzogin ausſtellten, enthielt überhaupt die gleichen Verpflichtungen. [2]) Nur nahmen ſie aus „den hochwürdigen unſern Gnädigen Herrn, Herrn Hümbrecht von Rüwenburg Biſchof zu Baſel, das Stift und das Capitel daſelbſt, dazu die freundliche Vereinung die wir haben mit dem edeln wohlgeborn Herrn, Marggraf Rudolf von Hochberg, Herrn zu Röteln und zu Suſenburg, ſodann die Bündniſſe, die wir haben mit unſern guten Fründen und Eydgenoſſen der Städte Bern und Soloturn." Sollte die Herzogin mit den Herzogen von Oeſterreich in Krieg gerathen, ſo wollen die Basler ſtill ſitzen, und den Herzogen noch den ihrigen, weder mit Hülfe, Rath,

---

[1]) Wir Arnold von Berefels Ritter Bürgermeiſter, Hermann Buchpart Ammanmeiſter, der Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt Baſel thun kund u. ſ. w.

[2]) Sehr bedächtlich aber wiederholten ſie die Zuſicherung eines für ſie ſehr wichtigen Artikels: „Sunderlich ſo mögent wir und unſre Bürger umb unſre Zinſe, Schulde, Güter und Zehenden pfänden, oder Gerichte darumb ſuchen, geiſtlichs oder weltlichs, als das von alter har gekommen iſt, und wir harbracht hand, one Irrunge und Widerrede unſrer Frauen von Oeſtreich, ihres Landvogds, der Iren, und Mengelichs von Iren wegen."

Enthaltnisse, noch andern Dingen und Sachen nicht zu-legen. Dennoch der Herzogin Kost und Kouff zulassen gan ungehindert von uns und allen den unsern."

Der Bund wurde von Bürgermeister, Ammanmeister und Rath, in Gegenwart der ehrbaren Boten der Herzogin, leiblich zu den Heiligen mit ufgehepten Händen und gelerten Worten beschworen.[1]) Uebrigens war Hülfe versprochen, wenn die Herzogin bey ihren fürstlichen Ehren, und ihre Räthe gemeinlich, oder der mehrere Theil derselben auf ihren Eid erkennen würden, daß sie, oder die Ihrigen, wider Recht beschädigt seyen, und daß man ihnen Unrecht gethan habe, und zwar in den nächsten acht Tagen nach der Mahnung.

Bald darauf befanden sich die Basler im Falle des Bundes, wie es folgender Auszug aus den Rathsbüchern zeigt:

A.° 1412. feria quarta post nativitatem Christi: zugen wir us, für Blauenstein, von Manung wegen der hochgebornen Fürstin Frau Katharinen von Burgund, Herzogin zu Oestereich, zu der wir verbunden waren; und dazu, desselben Tages, ungebeten und ungemahnet, für die zwo Vestinen Fürstenstein und Neuenstein, ward ihre (der Herzogin) Lüte us denselben zwey Vestinen von ihren Vigenden (Feinden) auch geschädigt waren worden. Und hatten uns in drie Huffen getheilt, mit denen die vorgenannten drie Vestinen belägert, und in sieben Tagen alle drie gewunnen, verbrannt und darnach geschliffen wurden. Und ward gerichtet mit dem Schwerdt von denen, die in den zwey Vestinen Fürstenstein

---

[1]) Aus Anlaß dieses Bundes wurden der Herzogin zwey Vocalen verehrt, die man Köpfe nannte, und auf 64 ß. 2 ß. zu stehen kamen.

und Neuenstein begriffen wurden. Uf Blauenstein ward niemand begriffen, wand sie Nachts flüchtig davon kamen." [1])

Die zwey Zünfte zu Kaufleuten und zu Krämern hatten bey diesen Zügen beträchtliche Ausgaben, und es wurde ihnen eine kleine Entschädigung von 25 ℔. zur Stüre geschenkt. Den Wundärztten bezahlte der Rath 18 ℔.6 ß. um achtzehn Personen zu heilen, die vor den drey Schlössern gelezt wurden.

Die Schleifung derselben kostete 192 ℔., woran die Herzogin erst zwey Jahre hernach nur 40 ℔. 10 ß. bezahlte, und zwar aus dem Vorwande, weil sie nur vor Blauenstein gemahnt hätte. So genau rechnete sie mit den Baslern, da diese doch nicht rechneten, als sie ungebeten und ungemahnt Blut und Gut darauf setzten, die Angehörigen der Herzogin zu schützen und zu rächen.

---

[1]) Bey diesem Anlaß wurden 455 neue Bürger gemacht, unter welchen man die Namen Gesseler, Dietrich, Imhoff, Syfrid, Ritter, Wielant, Vischer findet. Nach den Namen der Zünfte liest man: „Von der kleinen Stadt, des ersten von der Gesellschaft zer Herren..... von der Gesellschaft zem Baum..... von den Reblüten doselbst." Außer denjenigen die das Bürgerrecht erhielten, weil sie mit den Zünften und den Gesellschaften gezogen waren, findet sich am Schluß eine besondere Rubrike: „Schildknecht und ander gemeines Volk."

Unter jenen neuen Bürgern waren drey Aerzte: Meister Cunrad von Myßen der Arzat, Meister Philipp von Mayland der Arzat, und Meister Balthasar der Arzat. Die zwey erstern zu Krämern, und der letztere zu Schmieden zünftig.

Hierauf geriethen die Basler in Streit mit Reinhold Herzog von Urselingen, Landvogd zu Mömpelgard. Allein im Märzmonat wurde zu Straßburg ein Tag gehalten, und durch die Verordneten des dortigen Raths die Sache dahin vorgetragen:

„Was beyde Theile einander genommen haben, das soll ab seyn. Betreffend die Gefangenen, die schon geschätzt worden, dabey soll es bleiben. Diejenigen aber, die noch nicht geschätzt worden, soll der Herzog in der Straßburger Handen liefern, und die soll die Stadt gegen Bezahlung der Atzung ledig sprechen."

Indessen hatte man einen fremden Bauern, der die Basler dem Herzog von Urselingen, verrathen wollen, hier geviertheilt.

Auf einer andern Seite bekam unsere Stadt mit Hans Wilhelm von Girsperg zu schaffen. Er hatte mit seinen Helfern, Berner und Basler angegriffen. Endlich nahm man ihn gefangen, und er mußte bey uns in einem Käfi (Gefängniß) liegen, bis man ihn auf Fürbitte des Herzogs Friedrich von Oesterreich, der Gefangenschaft entließ.

Joh. Bapt. 1412. bis Joh. Bapt. 1413.

Bürgermeister: Günther Marschalk, Ritter.
Ammanmeister: Oswald Wartemberg. [1])
Oberstzunftmeister: Hemman Spitz. [2])

[1]) War Oberstzunftmeister gewesen.
[2]) War von den Zünften.

Donnerſtag vor St. Galli Tag ſchloß der Herzog Friedrich von Oeſterreich, nebſt ſeiner Schwiegerinn Catharinen von Burgund, ungeachtet ihres bereits getroffenen Bundes, einen ſechsjährigen Schutzbund mit den Baslern.

„Wir Friederich von Gottes Gnaden Hertzog zu Oeſterreich, ze Steyr, ze Kernden und zu Krayn, Graff zu Tyrol ꝛc., und wir Katharina von Burgunden von denſelben (nämlich Gottes) Gnaden Hertzogin der egenannten Landen, tunt kunt ... daß wir für uns, unſre Lande und Leute im Thurgou, Ertgou, Suntgou, Elſaß und Brißgou begriffen, und für dieſe noch genempten unſre Stette, mit Nammen Friburg, Briſach, Nüwenburg, Kentzingen, Endingen, Enſisheim, Thann, Maßmünſter, Altkirch, Tattenriedt, Blumenberg, Befurt, Pfirdt, Rotemburg, das heil. Crütz, Rhinfelden, Seckingen, Lauffenburg, Walzhut, Schoffhuſen, Ach, Rotolfszelle, Stein, Dieſſenhofen, Frowenfeilt, Winterthur, Rappoltſwiler, Bremgarten, Surſe, Zofingen, Arou, Lentzburg, Mellingen, Bruck und Baden.“

Die Zeit des Bundes wurde vom Tage des Briefes an bis auf St. Georgen Tag 1419 feſtgeſetzt.

Der Bezirk oder Kreis, innert welchem Hülfe geleiſtet werden ſollte, wurde alſo beſchrieben:

„Das Land abe hie diſe Site Rines, untz an den Eckenbach, und ennet Rines untz an den Graben zu Otterswiler; und Dannanthin hinuf untz gen Schoffhuſen, gen Stein, Ratolfszelle, und harwider überhar gen Diſſenhofen, gen Frowenfellt, Rappoltzſweiler, und des abehar gen Winterthur, gen Bremgarten, gen Surſe, gen Zofingen; dannathin gen Wietliſpach, und von dannen gen Tattenriet, Blumenberg, Befurt, Rotemburg, und von Danneu wiederumb untz an den Eckenbach.“

Die

Die versprochene Hülfe war:

„Zwentzig mit Glefen, der jeglich Glefe wol ufgerüstet, mit drien Hengsten und Pferden, mit irem gantzen Harnasch, und soll der eine Knecht uf dem einen Pferde, ein gewoffenter Knecht sin, der einen Spieß in der Hand füre, oder ein Armbrost, ist daß er es gebruchen kan.

Die Basler aber sollen nur zehen mit Glefen wol bezüget, als vorstat, ze Hilffe schicken. Und falls man weitere Hilffe bedürfte, es wäre um einen Gezog, Gezüg, Leger oder andere dazu nothwendige Sachen, gat denn die Sache uns (den Herzog oder die Herzogin) an, daß wir die von Basel gemahnt haben, so sollen wir zween (Deputirten) dazu geben, und die von Basel drey; gat aber die Sache die von Basel an, daß uns die gemahnt, so sollen wir drey dazu geben, und sie zween; und was denn die fünfe, oder der mehrere Theil unter ihnen, auf ihren Eyd bekennet, das zu der Sache nothdürftig sey zu thun, dabey soll es bleiben, und von jedem von uns vollführt werden, ohne Widerrede, und ohne allen Verzog. Und sollen dieselben fünfe zu Tagen darum kommen gen Rinfelden .... was Kriegen anegehept werdent, in der Zit als diese Bündnisse weret, die sollen wir, und die von Basel einander helffen ußtragen, ze gantzem Ende und Richtunge." —

„Wenn ein Theil des andern Theils Schaden und Unfrommen, ze frischer Getat helfen, währen, wenden, und fürkommen mag, nach Gelegenheit der Sache, daran sollen wir einander nicht lassen ohne alle Gefährde." —

Folgen verschiedene Artikel über die Einnehmung von Schlössern:

„Will der Herzog oder die Hertzogin sie behalten, so sollen die fünf Deputirten [1]) bestimmen, wie viel Geld den

[1]) 3 von Basel, 2 von Oesterreich.

Baslern für ihren Antheil zu geben wäre. Sollte aber ein solches Schloß oder Vestin, der Stadt Basel so gelegentlich seyn, daß sie es gerne haben, und zu ihren Handen ziehen wollte, so sollen die fünfe [1]) auch über die Entschädigung erkennen ..... Der alte Rath soll dem neuen Rath jährlich in den Eid geben, diesen Bund auch zu halten und zu vollführen." —

Der Herzog nimmt in diesem Bund aus, das römische Reich, seinen Bruder und seinen Vetter, Herzoge zu Oesterreich, seinen lieben Schwager den Herzog von Braunschweig, Herzog Ludwig und sein Bruder Herzog in Bayern und Pfalzgraf bey Rhein, auch seinen lieben Schwager, sodann Herzog Heinrich von Bayern, den Grafen von Savoyen, den Bischof zu Constanz, die Grafen von Wirtemberg, den Marggraf von Hochberg Hrn. zu Röteln und zu Susenberg, und die Reichsstädte in Schwaben, zu welchen wir, sagt er, vormals verbunden sind. Die Herzogin nimmt aus, das römische Reich, die Krone Frankreich, ihren Bruder, ihren Schwager, den Grafen von Savoyen, den Herzog zu Bar, und den Bund mit Basel. [2])

In dem Gegenbundsbrief der Basler [3]) behielten

---

[1]) 3 von Oestreich, 2 von Basel.

[2]) „Und daß die Buntnisse so wir und die von Basel uns vor dirre Verbuntnisse-Züt gegeneinander vereinbaret und verbriefet hand, die Jartzal uß by irer Kraft bliben sol."

[3]) „Wir Günther Marschalk, Ritter, Bürgermeister, Oswald Wartemberg, Ammanmeister, der Rath und die

diese vor, das römische Reich, den Bischof Hümbrecht von Neuenburg, das Stift und das Capitel, den Marggraf, die Eidgenossen von Straßburg, Bern und Solothurn, und den besondern Bund mit der Herzogin.

Die Einwilligung der Stadt Straßburg hatte man vorher eingeholt. [1])

Aus ihrer Antwort vernehme ich, daß ein solcher Bund ihr auch angetragen wurde, sie fand aber: „Uns ist zu diesen Ziten nit gefüglich, der in ze gonde."

Daß man auch bey uns diese weit aussehenden Verpflichtungen ungleich ansahe, sind Anzeigen genug vorhanden. Um diese Zeit brach die Uneinigkeit zwischen den Edeln und Achtbürgern einerseits, und den Zunftbürgern anderseits förmlich aus, wie wir es des nähern im folgenden Jahre vernehmen werden.

Ein Monat ungefähr vor der Unterschrift und Auswechslung des österreichischen Bundesbriefes erkannten beyde Räthe [2]):

Bürger gemeinlich der Stadt Basel thun kund ..... daß wir durch Schirmes und Nutzes willen, unser sells unser Stetten meren und minren Basel und Dirre nochgenempten unsre Schlössen, Vestinen und Lüten, Liestal, Waldemburg, Olten und Homburg mit iren Zugehörungen, und allen den unsern, uns verbunden hand u. s. w." Wobey zu bemerken ist, daß der Stadt Dellsperg und des Münsterthals nicht gedacht wird, da sie doch in dem Bunde mit der Herzogin ausdrücklich genannt wurden.

[1]) Feria quarta nach Jacobi Apostoli 1412.

[2]) 1412. post nativitatem Mariae.

„Wer hünanthin in den Rate gekoſen oder ze Meiſter geſetzt wird von einer Zunft wegen, daß er dieſelbe Zunft haben, und mit der dienen ſollte, und auch kein anderes Stuben-Recht haben, weder mit den Rittern, noch mit den Achtbürgern, noch uff andern Stuben.“

Am gleichen Tage wurde ferners erkannt: „So man Botten machen will zu ernſtlichen großen Sachen daß hünanthin von einer Zunft nicht mehr als einer zu einem Botten geſezt und gemacht werden ſolle, ſo viel man dann je nothdürftig wird, alſo daß nicht von einer Zunft zwey oder drey zu Botten genommen werden, als daher geſchehen iſt.“

Jenes erſtere Geſetz wurde am Pfingſtmontag 1413 näher erläutert. Die Aufſchrift lautet alſo:

„Daß kein Zunftmann auf keiner Herren-Stube kein Stubenrecht haben ſolle.“ Das erläuterte Geſetz iſt aber folgenden Inhalts: „Wer künftig in den Rath gekoſen, oder zu Meiſter geſetzt wird von ſeiner Zunft wegen, mit welcher er bisher gedient hatte, und der, noch deſſen Vordere, bis auf den vorgeſchriebenen Tag, nicht acht Bürger geweſen, noch dafür gehalten worden iſt, daß auch derſelbe mit derſelben Zunft dienen, und kein anderes Stuben-Recht, weder mit Rittern, Knechten, noch mit den acht Bürgern, noch keine Geſellſchaft zum Ingeber haben ſolle.

Denn, wer nicht ein acht Bürger iſt, als vorbeſcheiden iſt, und dennoch bey denſelben, Stubenrecht auch (das iſt, außer ſeiner Zunft) gehabt haben würde, es ſey zur Mucke, oder zum Brunnen, die man nennt die obere Stube, oder zum Siffzen, die man nennt die niedere Stube, daß ſellbiges ſein Stuben-Recht gänzlich ab ſeyn ſoll. [1]) Wohl mögen ſie (Zunftmänner) zu ihnen gehen ze-

[1]) Zur Mucke waren die Ritter und Edelknechte, die

ren, falls sie es wollen, also daß sie kein Heitzgeld, noch anderes Geld an Bau, noch andere Nothdurft derselben Herren und Acht Bürger Stube vorgenannt, nicht geben, noch von ihnen genommen werde, in keine Weise, bey den Eiden, die sie Rath und Meister geschworen und dieser Stadt gethan haben. Wer das überfährt, sich wider diese Erkanntniß setzet, und die nicht haltet, der soll darum gestraft, gebessert, und gehalten werden, als um einen Meineid in dem Stadtbuch geschrieben steht. Und soll diese Erkanntnis alle Jahr ein Rath dem andern in den Eid geben zu halten, auf die Zeit, so ein Rath dannengaht, und der andere eingat."

Den 15ten Hornung 1413. wurde ein Bauer von Constanz geviertheilt, weil er die Basler dem Landvogt zu Mömpelgard verrathen wollen.

Dienstmanne des Bistums. Zum Brunnen gehörten damals folgende acht Bürger Geschlechter: Die zur Sunnen, Fröwler, Seefogel, Sinz, Louffen, Schilling, Haupt, Uttingen, Hegenhen, Warnour, Efringen und Offenburg. Zum Siffzen gehörten die Rotten, Gürlein, German, Murnhart, Schönkint, Zibol, Sagwor, Murer und Yfellin. Siehe das große Zunftbuch, Folio 39. — Die Veranlassung zu diesem Gesetz mag wohl unter anderm ein Offenburg gewesen seyn, der zuletzt in der Stube zum Brunnen aufgenommen wurde.

Joh. Bapt. 1413. bis Joh. Bapt. 1414.

Bürgermeister: . . . . . [1])

Ammanmeister: Johannes Wiler.

Oberstzunftmeister: Hemman Offenburg. [2])

Der Anfang ihrer Regierung zeichnete sich dadurch aus, daß die Räthe, Sonnabend vor Margrethen-Tag, die obigen Gesätze aufhoben, und die Sachen auf den alten Fuß wieder setzten.

Montag nach Bartholomäi 1413. erhielt die Stadt die Bestätigung ihrer Privilegien vom K. Sigismund. Die Urkunde ist von Chur datirt. Man bezahlte eilfhundert Gulden, um sie aus der Canzley zu lösen, außer einigen andern kleinen Geschenken. Vermuthlich aber wurde diese beträchtliche Summe eigentlich wegen dem im Jahr 1412. angetretenen Römerzug abgeführt.

Im Februar des J. 1414. ereignete sich zu Basel ein sonderbarer Auftritt. Die Edelleute, und die ältesten Geschlechter von den Acht-Bürgern zogen von der Stadt weg, und droheten, daß sie sich nie in dieselbe wieder begeben würden, es wolle denn die Gemeinde sie bey ihren alten Rechten und Herkommen lassen.

---

[1]) Anfangs, Arnold von Bärenfels, Ritter; hernach, Hemman von Ramstein, auch Ritter.

[2]) Er war vorher Rathsherr von der Zunft zu Krämern gewesen, und wurde der Stifter eines neuen Achtbürger-Geschlechts. In der Folge erhielt er den Ritterschlag. Von diesem Namen findet man in den Steuer-Rödeln gedachter Zunft einen Apotheker.

Nun stellte man sich zur Wehre. Die Verordnung über die Abtheilung der mehrern Stadt in vier Panner wurde erneuert. Den Klein-Baslern wies man die St. Niclaus Kapelle zum Sammelplatz an. [1]) Zu Pannerherrn bestellten die Räthe Conrad zem Houpt den Krämer, Hemman Buchpart den alten Ammanmeister, Heinrich von Bisel den Kürßner, Oswald Wartenberg den alten Ammanmeister, und Martin Seiler. Ferners wurde verordnet:

„Wer der wäre, der nicht zum Bannier käme an den Ort wo man sich versammeln soll, da er gesund und sich in der Stadt befände, der soll zur Besserung eine Mark Silber geben, es würde ihm denn Urlaub gegeben worden seyn, oder er könne redliche Sachen sagen, die ihn geirret hätten, und ihm billig helfen möchten. Wer auch mit seinem Theil nicht auszöge, oder sich mit Gefährden um die Zeit des Kriegszugs, von der Stadt wegfügte, der soll vor der Stadt Kreuzen zehn Jahr leisten, und zehn Pfund zu Besserung geben, ehe er wieder hereingelassen werde.

Wer auch von dem Bannier auf dem Felde flüchtig würde, und bey demselben nicht stehen blibe, dem will man grifen an Lip und an Gut. Welchem Theil der Rath heißen wird auszuziehen, dem wird er einen Hauptmann zugeben,

---

[1]) Die Meister der Zünfte aber die in der kleinen Stadt wohnten mußten sich in die große Stadt verfügen, und zwar in das Quartier, wo die meisten ihrer Zunftangehörigen wohnten: „Ob einer Zunft Meister ze minren Basel gesessen wäre, der soll nicht da ehnet by der Banner bliben, sondern in die mehrere Stadt bewaffnet kommen, unter die Banner, die dann seiner Zunft Brüder allermeist unter ist, und zusammen kommen ist."

dem dieser Theil in allem gehorsam seyn soll, was er ihnen auf dem Felde heisset. Wäre aber daß dem Hauptmann und dem Pannerherr auf dem Felde etwas vorkäme, worinn es sie nothwendig dünkte, Rath darum zu haben, so sollen sie alle die von den neuen und alten Räthen die bey ihnen auf dem Felde sind, wie auch etliche, die nicht von den Räthen sind, und sie für die ehrbarsten und weisesten halten, zu sich berufen. Und was sie, oder der mehrere Theil unter ihnen zu thun oder zu lassen erkennen, das soll geschehen, und jeder Theil soll dem gehorsam seyn."

Kaum war die Nachricht von dieser Trennung in der Nachbarschaft bekannt geworden [1]) als der Marggraf Rudolf von Hochberg, Gesandte von Straßburg,

---

[1]) Dieser Auftritt bringt jene Begebenheit im alten Rom, vom Jahr 488 vor Christi Geburt, gleichsam in Erinnerung, da die bewaffneten Plebejer auf einmal Rom verließen, und sich auf den geweihten Berg (Mons sacer), drey Meilen weit, verfügten, und sich dort verschanzten; mit dem Unterschied, daß es bey uns die Patrizier oder Edelleute waren, die sich von Basel entfernten. Schade, daß keine Rathsschriften noch Chronicken uns die Vorträge des Vermittlers, des Marggrafen hinterließen.

Bekannt ist es, daß zu Rom Agrippa Menenius, vermittelst einer sinnreichen Allegorie, die Gemüther der Plebejer besänftigte. „Einst, sagte er zu ihnen, erhoben die Glieder des menschlichen Körpers eine Klage wider den Magen, vorzüglich über dessen Trägheit; und um sich an ihm zu rächen, hörten sie auf irgend einige Verrichtung zu versehen. Was folgte daraus? — Der Kopf wurde schwer, die Hände schwach, der Mund fast außer Stande sich zu öffnen, der ganze Leib verfiel in Schlaffheit und Kraftlosigkeit."

und Thüring von Ramstein nach Basel kamen, und sich in das Mittel schlugen. Der Große Rath wurde bey den Augustinern zusammenberufen. Acht Tage lang dauerten die Unterhandlungen. Endlich aber verglichen sich beyde Partheyen. Von den Punkten des Vergleiches finde ich aber nur angeführt, daß einige Artikel der Verordnung über das Ammanmeisterthum abgeschaft wurden.

Joh. Bapt. 1414. bis Joh. Bapt. 1415.

Bürgermeister: Burkard ze Rine, Ritter.
Ammanmeister: Hemman Buchpart.
Oberstzunftmeister: Claus Murer.

Im Heumonat langte K. Sigmund von Bern in Basel an, wo er, oder wenigstens sein Gefolg, sich acht Tage aufhielt. [1]) Dem Bischof Hümbrecht ertheilte er, nach abgelegtem Eide, die Reichs-Regalien. Erst aber in Colmar, oder Straßburg bestätigte er ihm alle Rechte, Privilegien und Exemptionen des Bistums.

Den 5ten November 1414. wurde das berühmte Costnitzer Concilium eröffnet, welches dem dreyköpfigen Pabstthum ein Ende machen sollte.

Es währte bis auf den 22. April 1418. Die Flucht des Pabstes Johannes XXIII, aus Constanz; die Achts-

[1]) „So ist über unsern Herrn Kung Sygmund, und andre seiner Herren, als die acht Tage hier logent, in der Stadt Kosten von Herberg gelöset, und verlönet wart gen Spire ze fürende, ze Kosten gangen 952 ℔. minder 5 ß."

Erklärung wider Herzog Friedrich IV, von Oesterreich; und die darauf erfolgten Eroberungen der Berner und übrigen Schweizer sind bekannte Begebenheiten. Wir werden uns also bloß und allein auf unsre Geschichte einschränken. Der Rath setzte die Bedingnisse fest, wie man das Bürgerrecht im Reisen (in Kriegszügen) erwerben könne.

„Wer das Bürgerrecht verdienen will, wenn die Stadt auszieht zu reisen, es sey von ihrer selbst oder eines andern wegen, der soll es in seinen eigenen Kosten und mit seinem eignen Harnisch thun; und soll des Harnisches zum mindesten seyn, ein Panzer, eine Beckhaube, oder dafür ein Kesselhut, und zwey Blechhandschuhe. Er soll den Harnisch nicht verkauffen, noch desselben abkommen, er kaufe denn einen andern, der eben so gut oder besser sey. Endlich soll derjenige, der das Bürgerrecht verdiente, innert 14 Tagen nach der Heimkunft, sich in das Stadtbuch einschreiben lassen. Wer es versäumt, soll von des Zuges wegen, nicht als Bürger angenommen werden."

Gleich am fünften Tage nach der Entweichung des Pabstes, der sich Anfangs nach Schaffhausen, damals einer österreichischen Pfandstadt geflüchtet [1]), wurde der Herzog, den 26. März 1415., in die Acht erklärt.

Es ergiengen wider ihn Ermahnungen an alle Getreuen des Reichs. Ablaß versprachen die Väter des Con-

---

[1]) Von Schaffhausen gieng er nach Laufenburg und Freyburg, von dort nach Breysach, und dann wieder nach Freyburg.

ciliums; und den 28. März brach das kayserliche Heer von Constanz auf. Sobald unser Rath die erste Mahnung erhielt, schickte er vier Abgeordnete nach Constanz, Burkard Mönch, Rudolf ze Rine, beyde Ritter, Claus Murer, und Hemman Offenburg, beyde Oberstzunftmeister. Mittwoch nach Ostern ertheilte ihnen der Kaiser einen Brief, in welchem er, nach beschehener Bestätigung der Freyheiten und guter löblicher Gewohnheiten der Stadt folgendes beyfügte:

„Wenn uns nun die ehegenannten von Basel in den Geschäften, deren wir uns jetzund mit Herzog Friedrich von Oesterreich von des Reichs wegen verfangen, zu dienen, zu helfen und beyzustehn zugesagt haben, darum wollen wir, daß ihnen solche Dienste, die sie uns jetzund thun, und nach einander thun werden, an allen ihren Rechten und Freyheiten keinen Schaden bringen sollen in keine Weise. Doch was sie also gewinnen, daß das uns und dem Reiche folge. Und wäre, daß wir einigen Frieden, Richtung, oder Säumung mit dem vorgenannten von Oesterreich annehmen würden, so sollen wir die vorgenannten von Basel, als wohl in derselben Richtung, Frieden, oder Säumung begriffen und versorgt haben, als andre Herren und Städte; wäre auch Sache, daß der obgenannte von Oesterreich die vorgenannten von Basel, um die Hülfe und Dienste die sie uns jetzund thun, oder noch thun werden, oder um andere Sachen, wider Recht hernach kriegen wollte, so gebieten wir unsern und des Reichs Landvogd im Elsaß und auch allen unsern und des Reichs Städten im Elsaß, und auch allen unsern und des Reichs Städten und Unterthanen ernstlich und festiglich, mit diesem Briefe, daß sie den vorgenannten von Basel getreulich beystehen und helfen sollen, und sie auch

nicht beschädigen und drängen lassen, in keine Weise; als lieb ihnen sey, unsre und des Reichs Gnade zu behalten."

Den folgenden Tag, Donnerstag nach Ostern, bekamen die Gesandten von Basel noch zwey Briefe vom Kaiser. In dem ersten sagte dieser:

„Als wir jetzund mit Herzog Friedrich von Oesterreich, von der ganzen Christenheit und des Reichs wegen, zu Geschäften gekommen sind, und die ehrsamen Bürgermeister, Räthe und Bürger gemeinlich der Stadt Basel, unser und des Reichs liebe Getreue, uns wider den vorgenannten Herzog Friedrich, in solch unsern Geschäften, zu helfen und zu dienen zugesagt, als haben wir angesehen der vorgenannten von Basel Redlichkeit und Vernunft, und haben ihnen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, vollen Gewalt und Macht gegeben, und geben mit diesem Brief, mit des vorgenannten Herzog Friedrichs Städten und Amtleuten zu sprechen und zu thaydigen, die zu unserer und des h. röm. Reichs Handen zu ziehen, und denen auch an unsrer und des Reichs Statt, zu versprechen, und zu geloben, daß sie von uns, noch von unsern Nachkommen an dem Reich, von demselben Reich nicht verkauft, entfrewdet, versetzt, noch vergeben werden sollen, in keine Weise, sondern daß sie ewiglich bey uns und dem Reich bleiben, und daß wir denselben, die Sie (die von Basel) also zu dem Reich bringen werden, alle Gnaden, Rechte, Freyheiten, Briefe und Privilegien, die sie von römischen Kaisern und Königen, Vorfahren am Reich, und von dem ehegenannten Herzog Friedrich haben, erneuern, bestätigen und confirmiren gnädiglich wollen. Und was die vorgenannten von Basel mit desselben Herzogs Friedrichs Städten und Amtleuten, also als vorbegriffen ist, von unser und des Reichs wegen thaydingen werden, das wollen wir ihnen mit un-

sern königl. Majestät Briefen gnädiglich vermachen, und dawider nicht kommen in keine Weise.

Der zweyte Brief war an die Schwiegerin des Herzogs und derselben Unterthanen gerichtet.:

„Wir Sigmund.... entbieten der hochgebohrnen Catharinen von Burgund, Herzogin zu Oesterreich, unsrer lieben Muhme und Fürstin, und auch allen und jeglichen Städten, Schlössern und Unterthanen, die ihr zur Widerlegung und Morgengabe in dem Elsaß und anderswo vorgeschrieben oder gegeben sind, und auch allen und jeglichen andern Herzogs Friedrich von Oesterreich, Städten, Schlössern, und Unterthanen, wo die alle gelegen, oder wie die genannt sind, unsern und des Reichs lieben Getreuen, unsere Gnade und alles Gut. Hochgebohrne liebe Muhme und Fürstin, und auch liebe Getreue! Wenn wir uns zu der ehrsamen Bürgermeister und Rath der Stadt zu Basel sonderlich Liebe und Treue, die sie zu uns und dem Reich haben, versehen, darum haben wir ihnen, und denen, die sie dazu kiesen und senden werden, unsere ganze und volle Macht geben, mit dir, obgenannter Catherinen, und auch vorgenannten Städten, Schlössern und Unterthanen gemeinlich und sonderlich, an unsrer Statt, und von unsrer und des Reichs wegen, zu taydigen und zu überkommen, und euch auch zu uns und dem Reich zu empfangen, und euch unsre Sicherheit zu geben; und was sie also mit jedem von euch gemeinlich und sonderlich taydigen, und überkommen euch das mit ihren Briefen zu verschreiben, und dafür zu versprechen, und mit Nahmen alles das zu thun, was wir gegen euch selber thun möchten, falls wir gegenwärtig wären. Und was sie also an unserer Statt und von unsern und des Reichs wegen thun, und euch und jedem von euch versprechen oder mit ihren Briefen verschreiben, das ist alles unser guter Wille und

Wort, und sprechen bey unsern königlichen Worten das alles gemeinlich und sonderlich stäte und fest zu halten, und das euch zu vollenden, und wo das Noth ist, unsern königlichen Brief euch darüber zu geben, und damit zu befestigen, ohne alles Verziehen. Und wir begehren darum von dir, obgenannter Catharinen, und auch von euch obgenannten allen und jeglichen, ernstlich mit diesem Briefe, daß ihr die obgenannten von Basel von unsern und des Reichs wegen, und auch durch eurer selbs Freyheit und Nutzlichkeit, gütlich aufzunehmen und verhören, und ihnen allen gäntzlich glauben wollt, als ob wir selber mit euch redeten, und (wollen) andern euren Frommen und Nutzen gegen euch also erkennen und bedenken, daß wir hoffen, ihr sollet dessen gröslich gebessert werden [1]), und auch ein gantzes Benüegen daran haben."

Was die Basler hierauf unternahmen, kann aus unsern fernern Rathsschriften nicht berichtet werden. Die Chroniken melden, daß ihre Gesandten nebst dem Marggraf, Rudolf von Hochberg und den Straßburgern sich zum Herzog Friedrich begaben, in der Hofnung einen Vergleich zu Stande zu bringen. — Als sie aber seine Antwort dem Kaiser in Constanz hinterbrachten, schrieb er unterm 24. Aprill, Montag vor St. GeorgenTag, an unsere Stadt, wie an alle Reichsfürsten, Stände und Städte, nach einer weitläufigen Erzählung seiner Klagpuncte wider den Herzog: „Darum haben wir gesetzt und gemacht, daß alle des vorgenannten Friedrichs Lande und Leute, Grafschaften, Herrschaften u. s. w. mit allen ihren Rech-

[1]) Euer Zustand merklich gebessert werden.

ten, Herrlichkeiten, Gefällen, Geleiten und andern Zugehörungen zu uns, unsern Nachkommen, römischen Kaisern und Königen, und dem heiligen Reiche künftigs zu ewigen Zeiten gehören und unwiderruflich dabey bleiben, und einem jeden römischen Kaiser und König, als ihrem rechten ordentlichen Herrn, gehorsam seyn sollen." Am gleichen Tage ertheilte er den Baslern einen besondern Brief, in welchem er ihnen versprach, daß sie bey allem demjenigen sicher bleiben sollten, welches sie in den Städten, Schlössern und Märkten besitzen möchten, welche man in seinem und des Reiches Namen dem Herzog abgewinnen würde. [1])

Endlich zogen die Basler wider den Herzog zu Felde. Den eigentlichen Tag kann ich nicht bestimmen, so viel weiß ich aber zuversichtlich, daß sie am Auffarts Tag ihren Zug schon vollendet, und bey diesem Anlaß 163 neue Bürger angenommen hatten. So lautet das Bürgerbuch: „Anno milesimo quingentesimo quinto decimo, vigilia ascensionis Domini, sind diese nachgeschriebenen, von Anrufung und Mahnung wegen unsers allergnädigsten Herrn des römischen Königs, so er uns gethan hat, wider Herzog Friedrich von Oesterreich,

[1]) Von dem Inhalt dieses Briefes, der im Original in unserm Archiv seyn soll, den ich aber nicht gefunden habe, weiß ich nichts weiter. Unterm gleichen Datum erlaubte er den Straßburgern in Betrachtung der wider Herzog Friedrich versprochenen Hülfe, zwey Schlösser einzunehmen, und ewiglich zu besitzen.

um Sache die heilige Christenheit antreffend, vor Seckingen, vor Tann und vor Ensisheim dahin wir gezogen waren, Bürger geworden, und ihr Bürgerrecht vor denselben drey Schlössern, in ihren eigenen Kosten und Harnisch verdienten." Uebrigens finden sich auch die Ausgaben über diesen Zug also aufgezeichnet."

„Geben Hug zer Sunnen dem Houptmann und den andern Gesellen, so uf der Vesti Thann im Solde gelegen sind, und die behütet hand ℔. 475. ß. 6. ₰ — Den Fuhrleuten, so der Stadt Büchsen und Gezüg gen Seckingen, gen Ensisheim und gen Thann geführt, ℔. 410. ß. 6. ₰ — Salpeter 9 Zentner und um 8 Zentner Büchsenpulver zu bereiten 232 ℔. — Den Zünften von der Karrern und Fuhrleute Atz, die im Lager zu jeder Zunft geordnet wurden ℔. 63. ß. 19. Den Zimmerleüten, ihren Knechten und auch andern Knechten, die den Büchsenmeistern vor den Schlössern gehulfen handwerken, und Gräber ufwerfen ℔. 47. ß. 8. Um 5 Stück Zwilch zu Stigleitern 20 ℔. Der Pfifer und Trumpeter vier groſse Schilde für Silber Gold und Macherlohn 59 ℔. 13 ß. 7 ₰. Der Pfifer und Trumpeter vier Pferde, als sie in die Reise ritten 34 ℔. 13 ß. 4 ₰. Nun folgen Vergütungen für Pferde, die vor Seckingen und Ensisheim genommen, oder erschossen wurden."

So viel aus den Rathsschriften, wir müssen nun Tschudi und Wursteisen anführen. Jener (T. II. p. 27.) sagt: „Als derselben Tage der Churfürst Ludwig von

Bayern,

Bayern, Pfalzgraf am Rhein mit einem großen Volk von Heidelberg herauf in das Elsaß gezogen ... erschrack der Herzog von Oesterreich erst übel, daß ihn sein Schwager also überzog, denn die von Hagenau, Schlestadt, Collmar, Sennheim, Mülhausen und Basel zogen mit dem Pfalzgraf, von des Königs Mahnung wegen, und schlugen sich vor Ensisheim, vor Tann und vor das Städtlein zum heiligen Creutz; hatten viel großes Geschütz, schossen und stürmten so sehr, daß sich dieselben Städte zu Elsaß und zu Sundgau, die Herzogs Friedrichs waren, an den Pfalzgraf, zu des Reichs Handen, ergaben. Darnach zogen der Pfalzgraf und dieselben Städte wieder heim, und blieb Graf Hans von Lupfen mit etwas Volk zu Ensisheim in des Königs Dienst. Darnach zogen die von Basel mit Gewalt vor Seckingen mit ihren Büchsen und Geschütz; da kam ihnen bald Nachricht, der Schwarzwald sammle sich mit großer Macht und wolle sie überfallen; da zogen die von Basel wieder heim, und schossen nie in die Stadt." Hingegen liefert Wurstеysen (p. 245.) folgende Erzählung:

Pfalzgraf Ludwig zog mit einem Kriegsvolk in das Elsaß, nahm ihm das Städtlein Heilig Kreutz und etliche Plätze mehr ein, that als ob er ihm das Land selbiges Orts gar abdringen wollte, der aber ihn desselbigen zu entsetzen, als man vermeinet, nicht Willens war. Die von Basel zogen, aus des Kayſers Befehl, zu ihm vor Ensisheim, richteten aber nichts aus, demnach allein gen Seckingeu hinauf, dem König, als man achtet, die

Augen zu erfüllen, denn sie nicht hart an ihn setzten, als die noch im Bündnis standen. Der Pfalzgräfische Zug war eigentlicher des Herzogen Schirm im Elsaß, damit keine fremde Herrschaft da einfiele." Ueber diese Begebenheit sind auch Verse gemacht worden, die also lauten:

„Doch seit man von dem Grafen von Lüpfen,
Do er des Adlers Zorn vernam,
Daß er zu Herzog Friedrich kam,
Uns wolt ihm dienen als man spricht.
Groß Volk sitzet an dem Rhin,
Und im Elsaß, bi dem Win."

Unterdessen hatte sich der Herzog Friedrich zum Ziel gelegt. Er überließ dem Kaiser, zu des Reichs Handen alle österreichische Besitzungen im Elsaß, Breißgau, Schwaben und Tyrol, und versprach als Geißel in Constanz zu bleiben, bis er den Pabst geliefert haben würde. Der darüber ausgefertigte Aussöhnungsbrief wurde uns überschickt, und war vom Dienstag vor der Auffahrt datirt. [1])

[1]) Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich .... bekennen .... als wir in des .... römischen Königs Ungnade gefallen sind, daß wir mit unsrer selbs Person, für denselben unsern Herrn den König gen Constanz gekommen sind, und uns unsern Leib, unser Land, Leute, Schlösser und alles was wir haben, oder inne halten, nichts ausgenommen, in seine königliche Gnade gegeben und gesetzt haben ..... also daß er damit thun und lassen mag, was seine königliche Gnade will .... Auch sollen wir schicken und schaffen Pabst Johannes, hiezwischen und den nächsten Donnerstag vor Pfingsten....

Die Eidgenossen hatten, während dessen, Eroberungen gemacht. Der Kaiser ließ sie mit Ernst mahnen, nach Hause zu kehren. Daß man ihrentwegen, in einiger Sorge zu Basel stand, beweisen unsere Ausgabbücher: „Geben denen so in Olten im Solde gelegen, als unser Herr der Kunig seinen Unwillen an die Eidgenossen meinte zu legen."

Joh. Bapt. 1416. bis Joh. Bapt. 1416.

Bürgermeister: Cunzmann von Ramstein, Ritter.
Ammanmeister: Lienhard Pfirter.
Oberstzunftmeister: Hemman Offenburg.

Keine besondere Begebenheit ereignete sich bey uns. Die Aufmerksamkeit war auf den Ausgang des Costnizer-Conciliums gerichtet. Der Pabst stellte sich in Costnitz nicht ein, und wurde abgesetzt, und als Gefangener

---

gen Constanz bringen und bringen lassen..... Und wollen auch also zu Geißel zu Constanz bleiben, bis der vorgenannte Pabst Johannes gen Constanz gekommen ist, und bis alle und jede unsre Amtleute, Bürger und Einwohner unsrer Schlösser, Städte, Lande und Thäler in Schwaben, in Elsaß, am Rhein, in Breißgau, in der Grafschaft zu Tirol, an der Etsch und im Inthal, dem vorgenannten unserm Herrn dem König gehuldet, gelobet und geschworen haben werden...." Wobey zu bemerken ist, daß er seiner Lande im Argau, im Oberbadischen, in den freyen Aemtern und im Thurgau nicht gedenkt.

*

nach Heidelberg geführt. Die Kirchenversammlung eiferte mit Grausamkeit wider Huß und Hieronimus von Prag.

Der Kaiser hatte eine Reise nach Spanien, Frankreich und Engelland angetreten, auf welcher er anderthalb Jahr zubrachte. Er nahm seinen Weg (den 22sten July) über Basel, wo er die Kaiserin antraf. Sie begleitete ihn mit Hans von Lupfen nach Solothurn und Arberg, und kam wieder hierdurch, um sich nach Mülhausen zu verfügen. Man überreichte derselben zwey silberne Becher, die vergoldet und mit Schmelz besetzt waren, und nur auf 146 ℔. 9 ß. zu stehen kamen. Hingegen wurde um desto mehr auf das Bauwesen, und insonderheit auf die Befestigung der Stadt verwendet.

Die Ausgaben über diesen Artikel beliefen sich in diesem und dem folgenden Jahre zusammen auf ℔. 6458. ß. — ₰. — Nothwendig waren gewiß Sicherheits-Anstalten, da alle Umstände sich zu einem gefährlichen Ausbruch der öffentlichen Angelegenheiten anließen. Die Gefahr vermehrte sich, als der Herzog Friedrich in Abwesenheit des Kaisers, am 30. Merz 1416, heimlich aus Constanz nach dem Tyrol entwich. Der Kaiser ließ ihn zwar von neuem in die Reichsacht erklären; die Väter schoben aber bis nach des Kaisers Rückkunft, die Vollstreckung des Urtheils auf. [1])

[1]) L'Enfant, Histoire du Concile de Constance. I. Tom. pag. 543. und Tome II. pag. 31.

Joh. Bapt. 1416. bis Joh. Bapt. 1417.

Bürgermeister: Burkard ze Rine, Ritter.
Ammanmeister: Hans Wiler.
Oberstzunftmeister: Claus Murer.

Dienstag vor Martini 1416. begab sich das Kloster Schönthal [1]) unter die Kostvogtey der Stadt, und erhielt dagegen das Bürgerrecht derselben.

„Der Prior und Convent bekennen in dem Schirmbrief, daß die von Basel sie und ihre Nachkommen in ihren Schirm genommen haben, für so lang als die Stadt die Herrschaft und Pfändung Waldenburg inne haben werde. Der Vogt zu Waldenbung wird im Namen des Bürgermeisters, Ammanmeisters und Raths, Kastvogd über das Kloster seyn, um daß die Brüder dem allmächtigen Gott, und seiner königlichen Mutter [2]) mit Singen, Lesen und andern guten Werken desto friedlicher und besser dienen mögen. Sie werden kein anderes Bürgerrecht noch Schirm annehmen, es wäre denn daß der Rath ihnen das Bürgerrecht und Schirm absagte. Sie versprechen keinen Angehörigen der Herrschaften Waldenburg, Homburg und Liestall in ihr Kloster nnd ihren Orden aufzunehmen. Sie wollen keinen Baslerangehörigen, weder um Zinse noch Schulden, mit keinem geistlichen Gerichte bekümmern, noch angreifen, sondern vor dem weltlichen Richter Recht suchen und nehmen. Sie werden mit ihren Pferden, Wagen und Kärren den Baslern zu ihrer

---

[1]) Schönthal im Wallenburger-Amt, war ein Mönchs-Kloster des Augustiner-Ordens.

[2]) Welche Sprache! Also war Gott der Vater nichts. Uebrigens machen es seit etwas Zeit einige verwegene Sonderlinge unsrer Kirche nicht besser. Es ist gleichsam als wenn der Sohn seinen Vater entthront hätte.

Nothdurft, dienen, wenn, wie dick, und zu welchen Zeiten, diese es an sie fordern, als sie dann die haben oder erzugen mögen, ungefährlich."

Was den vorbedungenen Schirm anbetrifft, so findet sich darüber folgender Artikel:

„Ob das wäre, daß jemand der ihren (der Basler) in derselben ihren Pfändungen gesessen, oder andern, deren sie gewaltig wären, und die sie zu weisen (zurecht zu weisen) hätten, dieselben Brüder des vorgenannten Klosters zu Schönthal, oder ihr Gesind gemeinlich, oder einen derselben insbesondere bekümmern oder beschweren wollte, ohne Recht, dessen sollen sie, und ihre Vögde zu Waldenburg ihnen vor sein, und sie gegen den schirmen und handhaben, nach dem Besten, als andere ihre Bürger, und die Ihren ungefährlich. — Wäre aber, daß die ehegenannten Brüder und Closter zu Schöntal gemeinlich, oder ihrer einer insbesondre, bekümmert oder angegriffen würden mit geistlichem Gerichte, von einem Bischof von Basel, oder dem Capitel daselbst oder ihren Nachkommen, oder andern geistlichen Herren, die sie nicht zu weisen hätten, um was Sachen das wäre, gegen die sollen sie nicht gebunden seyn, die vorgenannten Brüder, das Closter, noch ihre Nachkommen zu schirmen, oder zu handhaben. Mögen sie aber ihnen mit ihrer Bitte zu Statten und zu Hülfe kommen, mit ihren Briefen, oder von Munde, falls sie düncken sollte, daß sie dessen genießen möchten, das sollen sie ihnen in desselben Closters Costen, zu thun nicht versagen."

Sonnabend vor St. ThomasTag 1416., bekam die Stadt die Rechte der Landgrafschaft Sißgau über Waldenburg, Homburg und Liestall. Um dieses zu verstehen, müssen wir folgende Erläuterung geben. Die Rechte der

Landeshoheit über den größten Theil unsers jetzigen Gebiets waren vor Zeiten, in Folge des Feudal- oder Lehenrechts in drey Classen abgetheilt: 1.° Die Rechte der Landgrafschaft Sißgau, welche mehrere Herrschaften in sich begriff, in deren Umfang diese Rechte ausgeübt wurden. 2.° Die Rechte der besondern Herrschaften, zu welchen Land und Afterlehne, oder Rittersitze gehörten, und die nur vom hohen Adel besessen waren. 3.° Die Rechte der Ritterlehen, die in dem Umfang dieser Herrschaften lagen, und nur dem niedern oder Ritter-Adel zu Theil wurden. Was nun die Rechte der Landgrafschaft betrift, so waren solche ein Eigenthum der Kirche oder des Bistums. Allem Vermuthen nach machten sie jene Grafschaft oder wenigstens einen Theil derselben aus, welche Kaiser Heinrich III, im J. 1041. dem Bischof Theodorus schenkte. [1]) Sie waren vermuthlich auch im J. 1041. beträchtlicher, als in den folgenden Jahrhunderten, denn die vom hohen Adel, welche die untergeordneten Herrschaften besaßen, werden auf die eine oder die andere Weise dafür gesorgt haben, daß ihre Herrschaft immer unabhängiger werden möge. Die Landgrafschaft verwalteten die Bischöfe nicht selber, sondern sie wurden von denselben zu Lehen gegeben. Otto, Graf von Thierstein und Herr zu Farnsburg, trug solche damals zu Lehen. Die Rechte derselben wurden nun getheilt. Er behielt den Theil, der sich über die Herrschaft

[1]) Siehe den ersten Theil p. 225.

Farnsburg, über Pratteln, Muttenz, Mönchenstein u. s. w. erstreckte, und versetzte der Stadt Basel den andern Theil, den er bisher in ihren Herrschaften Waldenburg, Homburg und Liestall ausgeübt hatte. Der Pfandschilling war nur von 350 Gulden [1]); und die Verpfändung geschah mit Einwilligung des Bischofs und des Capitels. [2]) Der Graf versprach für sich und seine lehensgenössischen Erben;

„Daß die Auslösung des Pfandes nie anders als für sie, oder den Bischoff, oder das Capitel geschehen solle, und daß wenn er, oder seine Lehensgenössische Erben, nach geschehener Auslösung, die Rechte der Landgrafschaft wieder verpfänden wollten, es an niemand andern geschehen würde,

---

[1]) Daß nur 350 Gulden bezahlt wurden, läßt sich dadurch erklären, daß verschiedene Gerechtigkeiten, davon waren abgesöndert worden.. Mehrere Kundschaften die der Rath aufnehmen ließ, bewiesen z. B. daß jeweilen zu Waldenburg Stock und Galgen gestanden.

[2]) Das hierüber ausgestellte Instrument hatte zur Aufschrift: „Dies ist der Verpfändungsbrief über die Grafschaft im Sißgow." — „Ich Graf Otto von Thierstein, Herr ze Varnspurg tun kunt..... daß ich..... versetzt habe, dem frommen wisen dem Bürgermeister dem Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt Basel, alle mine Rechtunge, die ich meine ze habende an die Landgrafschaft im Sißgöw, an den hohen Gerichten, Wiltpennen, Vischentzen und allen andern Herrlichkeiten und Rechten, als verre und wite der drier Herrschaften und Aemter Waldenburg, Homburg und Liestal Gebiete Twing und Banne mit allen Iren Zugehörungen begriffen hand."

als an den Bischof oder das Capitel oder die Stadt Basel. Endlich versprach er auch, daß er und seine lehensgenössische Erben, der Verpfändung ungeachtet, des Bischofs und seines Stifts Mann und Träger seyn werde, in aller der Maße, als er dazu von anderer seiner Lehen willen, verbunden war, nach Sage seiner Briefe, und nach Lehensrecht. [1])

Durch die zwey angeführten Verhandlungen über die Castvogtey von Schönthal, und die Landgrafschaft im Sißgau, hatten die Basler dem Hause Oesterreich alle Gelegenheit so viel möglich entzogen, einige Gewalt in den Herrschaften Waldenburg, Homburg und Liestal zu erwerben. Das war der ganze Nutzen, den sie aus der Achtserklärung des Herzog Friedrichs ärndeten.

Wir haben schon an einem andern Orte bemerkt, daß unbedeutende Leute, Verbrecher sogar, nach dem Beyspiel der Fürsten und Herren, Absagbriefe schickten, vermuthlich in der Meynung, daß sie nicht mehr als Mörder oder Räuber angesehen werden könnten. Ein neues Beyspiel dergleichen trotzigen Befehdungen, vom J. 1416 oder 1417, liefert uns Bruckner in seinen Merk-

---

[1]) Nach seinem Tode hinterließ Otto von Thierstein nur eine Tochter, Clara Anna, Gemahlin des Freyherrn von Falkenstein, mit welchem sie zwey Söhne erzeugte, Thomas und Hans. An diese kamen erbs- und lehensweise, mit Einwilligung des Bischofs, die Rechte der Landgrafschaft, und im J. 1456, Montag vor Udalrici, beschwärten beyde Brüder den bereits verpfändeten Theil noch mit dreyhundert Gulden, welche sie von dem Rath weiter entlehnten.

würdigkeiten (pag. 1841 — 1843.) Ein verabschiedeter Knecht des Rudolf von Wessenberg, Thomas von Oberrott, hatte den Jäger des Rudolf von Ramstein, Bürger von Basel, mit einem Pfeile todtgeschossen, und gerieth nachher, wegen begangenem Diebstahl, zu Metzerlen ins Gefängniß. Metzerle ist ein Dorf am Blauen des jetzigen Kantons Solothurn, das vielleicht damals einem Bürger von Basel lehens- oder pfandsweise gehörte. Sonderbar ist es, daß Wessenberg sich dieses verabschiedeten Knechts annahm, und dessen Auslieferung verlangte. Indessen entwich dieser aus dem Gefängniß, zündete das Dorf an, und steckte einen Brief auf eine Staude, worinn er meldete, daß man denen von Basel sagen sollte: „wie sie künftigs den Zaun besser um das Dorf ziehen möchten, damit das Gewild nicht mehr durchkommen könne." Dieser Bösewicht gesellte sich zu andern seines Schlags, sagte der Stadt öffentlich ab, beschuldigte sie, daß sie ihn zu einer Verrätherey habe verleiten wollen, streute verächtliche Zeichnungen aus, unter welchen die Namen Basel und Ramstein standen. Endlich wurde er in der Gegend von Beford gefangen, und nach Ensisheim geführt. Allein, der österreichische Landvogd schlug die Auslieferung nach Basel aus, erklärte ihn unschuldig, und ließ ihn frey.

Im Jenner 1417. kam der Kaiser von seiner weiten Reise nach Constanz zurück. Befehle wider den geächteten Herzog ließ er abgeben. Den 27. May bestellte er auch von Reichs wegen im Breißgau den Marggraf

von Baden zum Landvogd, der dieses Amt bis in das 10te Jahr verwaltete. Doch brach der Eifer wider den Herzog erst im folgenden Jahr mit Nachdruck aus, weil die vorhabende Erwählung eines neuen Pabstes, welche auch, den 11. November, auf Martin den V. fiel, alle Vorsicht erforderte.

Indessen war das Ammeisterthum abgeschaft worden. Bischof Hümbrecht verklagte die Stadt vor dem Concilium und dem Kaiser. Er führte verschiedene Klagpunkte wider sie ein, und unter anderm wider die Errichtung dieses Amts. Warum er die Eingebung seiner Klage so lange aufgeschoben habe, wird nicht gemeldet. Er richtete aber nichts anders aus, als daß die Aufhebung des Ammeisters den Baslern befohlen wurde.

Als er nun, nach seiner Rückkunft, die erhaltenen Mandate dem Rath zustellte, weigerten sich die Zünfte denselben nachzuleben. Marggraf Rudolf von Hochberg und Röteln legte sich ins Mittel, und verwendete manchen Tag auf die Unterhandlungen. Endlich Sonnabend vor Barnabä (im Juni) 1417., standen die Zünfte von gedachtem Amte ab.

Achtes Kapitel.

Die Basler für Oesterreich 1417 — 1418.

Den 5. July 1417. verbrannten bey 250 Häuser in Basel. Der Spittal, das deutsche Haus, die ganze

St. Albans Vorstadt nebst dem Kloster wurden ein Raub der Flammen. Eilf Personen büßten das Leben ein. Es wird gemeldet, daß es ein angelegtes Feuer war. Ein Italiäner, Poggius von Florenz, der durch unsre Stadt reiste, meldet in seinem Buche über das Elend des menschlichen Lebens, folgendes: „Vor wenigen Jahren ist die berühmte, und an dem Rheine gelegene Stadt Basel besten Theils verbrannt worden. Ich habe, da ich dort durchreiste, noch die rauchenden Gebäude und die in Asche gelegten Häuser gesehen."

Hier möchte man wissen, ob dieses fürchterliche Unglück nicht etwann einen Einfluß auf die Begebenheiten des folgenden Jahres gehabt haben möchte. Die Furcht vor Mordbrennern mußte alles lähmen. Jeder Bürger konnte besorgen, daß, indem er nach ungewissen Eroberungen greiffen würde, er die traurige Bothschaft bekäme, daß seine Besitzungen in Asche verwandelt worden wären. Denn, Leibnitz (Vorrede zu seinem Codex juris gentium) bemerkt sehr gründlich, daß oft die geheimen Beweggründe oder Triebfedern der öffentlichen Handlungen uns unbekannt bleiben, oder, wie er hätte beyfügen können, irrig gemuthmaßet werden.

Dieser Brand muß übrigens in der Schweitz Aufsehen erregt haben. — Leonhard Meister theilte mir einst darüber folgenden Auszug aus dem Stadtbuch von Zürich mit: „Als auf die heil. Zeit (Margar.) unsre gute Freunde, die von Basel, gar schädlich verbrunnen sind, da hat Frank der Messerschmid, gesagt vor Bür-

germeister und Rath: Die kleine Stadt sey verbrunnen; die Reichen haben nicht gerne wollen daran. — Ist erlogen; das Feuer war in der großen Stadt, darum soll der Frank ans Halseisen, und seine Stimme soll künftigs niemand mehr nützen noch schaden."

Montags vor Mariä Reinigung 1418, wurde zu Constanz, unter dem Vorsitz des Churfürsten von Brandenburg, Hofgericht wider den Herzog von Oesterreich gehalten, und nach angehörtem Anbringen des Kaisers Fürsprechers, ein Vollstreckungs-Urtheil gesprochen, welches in unsern Rathsbüchern wörtlich enthalten ist, und dessen Schluß dahin gieng, daß alle diejenigen, die Eigenes, Lehen, oder Pfandschaften von dem Herzog hätten, oder mit Oeffnung [1]) und anderm gegen ihn verpflichtet wären, künftigs dem Sigismund, als ihrem ordentlichen und natürlichen Herrn, und dem Reich gehorsam seyn, solche Lehen von ihm und dem Reiche empfangen, und auch ihr eigenes und ihre Pfandschaften erkennen sollten..... in welchem Falle des Gehorsams, Sigismund ihnen ihre Lehen, Eigenthum und Pfandschaften nach Innhalt der Briefe, welche sie von Herzog Friedrich hatten, bestätigen würde.

Den 14. Februar wurden, von Seiten des Kaisers, folgende Gesandte an die Basler abgeordnet. Graf Günther von Schwarzenburg, Hofrichter des Reichs-Hofge-

[1]) Oeffnung, d. ist das Recht des Durchzugs und der Besatzung in Kriegszeiten.

richts [1]), Heinrich Lazenberg von Chlim, und Mathias Lumel. Günther von Schwarzenburg war des Kaisers getreuer und vertrauter Minister. Er hatte in Auftrag den Baslern anzutragen, die zwischen Schaffhausen und Basel gelegenen und vom Kaiser eingenommenen österreichischen Besitzungen pfandsweise zu erwerben. Die Basler schlugen aber den Antrag aus, welches sie jedoch nachgehends bereueten. [2])

---

[1]) Großes weißes Buch, p. 163.

[2]) Const. Concil. Von der Hardt T. IV. p. 48.

„ Guntherus Comes Schwarzb. aliique Caesaris legati Basileam è Concilio profecti, pro oppignorandis quibusdam ditionibus austriacis." — T. IV. p. 1566. „ Guntherus Comes Schwarzb. fidelis et carus Minister Caesaris." — Eberhard Windecks, Geschichte des K. Sigismund apud von der Hardt, T. IV. p. 1511. „ Comes Guntherus de Schwarzburg, Henricus Lazenbog de Chlim, Mathias Lumel, a Caesare Constantia Basileam missi, qui Basiliensibus oppignorarent ditiones Ducis Austriae à Caesare occupatas, a Schafhusia usque ad Basileam. Quod negarunt Basilienses, *Etsi postea poeniterent.*" — Jacques l'Enfant in seiner Geschichte der Kirchenversammlung, T. II. p. 201. meldet folgendes: „ L'empereur envoya aussi le Comte de Schwarzenbourg avec quelques Seigneurs de Bohême à Bâle, pour engager les Bâlois à lui remettre les places qu'ils avoient prises sur le Duc d'Autriche entre Bâle et Zuric. Mais comme les Suisses n'avoient pris les armes contre le Duc qu'à condition de garder ce qu'ils acquerroient dans cette guerre, ceux de Bâle ne se trouvant pas d'humeur à rien rendre, ils en furent quittes pour une bonne somme d'argent, qui accommodoit peut-être autant l'Empereur

Den 24. Februar nahm sich der Kaiser vor nach Basel zu gehen, und da zehn Tage zu verbleiben.

Unterwegs aber, ohne daß man die eigentliche Ursache davon wisse, wurde er andern Sinnes, und kehrte schon den 26sten nach Constanz zurück. Endlich geschah den 6. May die Aussöhnung des Kaisers mit dem Herzog gegen 50,000 Gulden, und verschiedene andere Bedingnisse. Nach Aufhebung des Conciliums, gieng Sigismund auf eine kurze Zeit nach Basel (19. May.), kam aber wieder nach Costnitz zurück. Von dort nahm er abermahls seinen Weg nach Basel, um mit den Herzogen von Burgund und Savoyen einige Unterhandlungen zu pflegen. Er hatte auch in seiner Begleitung den wieder ausgesöhnten Herzog Friedrich, der ihm, den 1. Juny, wegen den noch rückständigen Strafgeldern eine Verschreibung von 36,220 Gulden ausstellte. Indessen hatte der zu Constanz neu erwählte Pabst Martin der V, seine Reise, den 16ten May, nach Italien angetreten. Seinen Weg nahm er über Olten, wo er eine Nacht zubrachte. Unser Rath bezahlte seine Zeche nicht, und verehrte ihm nur ein halbes Fuder Wein, von 12 Gulden Werth. Uebrigens hatte der Pabst dem Kaiser zur Entschädigung einiger gehabten Unkosten den Zehenden von

---

que toutes les places qu'il demandoit. Il s'accommoda sur le même pied avec les autres villes de Suisse."

Dieser unrichtige Bericht läßt sich vielleicht in so weit etwas entschuldigen, daß man in demselben Bern und Berner, statt Basel und Basler lese, und folglich einen Schreibfehler voraussetze.

den geiſtlichen Gütern in den Erz- und Hochſtiftern Maynz, Coſtnitz, Baſel, Straßburg, Speyer, Tull und Verdün, bewilliget, und die Einſammlung und Berechnung deſſelben wurde dem Marggraf Bernhard von Baden aufgetragen.

Nicht nur hatten die Basler jene Gelegenheit von der Hand gewieſen, ihr kleines Gebieth zu vergrößern, ſondern ſie dienten auch dem Hauſe Oeſterreich auf eine andere Art, nämlich, durch Geldvorſchüſſe.

Burkhard von Manſperg, der das Schloß Baden ſo lange wider die Eidgenoſſen vertheidigte, hatte vom Rath 1100 fl. entlehnt. Der Herzog ſelber erhielt 6100 fl. [1]), und ſeine Schwiegerſchweſter, die Herzogin Catharina von Burgund, bekam, gegen Verpfändung ihrer Kleinodien, dreytauſend achthundert Gulden. [2]) Solche Darlehn, in ſo bedenklichen Zeiten, verdienen um ſo mehr bemerkt zu werden, da der Rath in eben dieſem Jahr, um einen hohen Zins, ſelber acht tauſend fünf hundert Gulden entlehnen mußte.

---

[1]) Sie wurden im J. 1420. abbezahlt.

[2]) Sie bezahlte an einer andern Schuld im J. 1425, oder im J. 1426, A. 1789. §. 8. ab; und im J. 1427. löste ihr Bruder, der Herzog von Burgund, gegen Entrichtung der 3800 fl., die Kleinodien ſeiner Schweſter aus.

Bischof Hartmann Mönch, Kriegszüge, Bünde u. s. w.

K. Sigismund schrieb den Baslern, vor St. Ulrichs-Tage 1418, keine Gemeinschaft mit den Venedigern, wider welche er einen Krieg führte, zu halten. Er habe viele seiner Diener und andere des Reichs Unterthanen auf allen Straßen, die sich von und gegen Venedig ziehen, gesetzt, und ihnen ernstlich befohlen, alle Güter, Kaufmanschaft und Habe, die man sich unterstehen würde nach Venedig zu führen, aufzuhalten, zu nehmen, und in ihren Nutzen zu kehren, wie auch die Personen selbst an Leib und Gut zu strafen.

Bischof Hümbrecht von Neufchatel war, noch vor Ende des Costnitzer Conciliums zu Telschberg mit Tode abgegangen. An seiner Stelle erwählten die Domherren den Domsänger Hartman Mönch von Mönchenstein. Hingegen ernannte der neue Pabst Martinus V, Cunrad Heliam von Laufen, Constanzer Bistums, zum Bischof. Er war Doctor der geistlichen Rechte, und des Capitels Gesandter beym Concilium gewesen. Gewisse Ursachen, und das hohe Alter des Mönchs von Mönchenstein hatten den Pabst zu dieser besondern Ernennung bewogen. Allein beyde Prätendenten fanden sich, auf Unkosten der Kirche (gravibus cum expensis ecclesiae) mit einander ab; und H. Mönch erlangte nach aufgehobenem Concilium die päbstliche Bestätigung in Genf. Dieser Bischof hielt sich gemeiniglich in Basel auf, in dem St.

Catharinen (jetzt Reinacher) Hofe, wo er als Domherr gewohnt hatte. Er besaß nahe bey Muttenz ein kleines Schloß, Fröschen Eck genannt, wohin er sich oft zur Erholung verfügte. Sein ganzer Hofstaat bestand in einem Caplan, einem Bedienten, einem Schüler [1]), und einer Magd. Die Verwaltung der politischen Angelegenheiten überließ er seinen Verwandten Thüring Mönch, Erzpriester, und Hansen von Flachsland. Mit dem Capitel errichtete er, am 22. September 1418, das Gesetz, daß keine Güter des Bistums entäußert, und daß die heimfallenden Lehen nicht wieder zu Lehen hingegeben werden sollten. Er gab am Donnerstag nach St. Mathistag (Februar) 1419, die gewöhnliche Handfeste, und bestätigte der Stadt alle Verpfändungen und Sätze seiner Vorfahren. Bey seiner Einführung schenkte ihm der Rath ein Fuder Wein und vierzig Viertel Haber. 1418 Sonntag nach Jacobi des Apostelstag, erneuerten die Basler ihren Bund mit Straßburg, der auf Martini zu Ende gieng, wieder auf fünf Jahre. — In den folgenden Jahren wurde den Straßburgern zweymal Hülfstruppen zugeschickt. Der erste Zug währte bey fünf Monate, und kostete mehr als zweytausend Gulden. Wir hatten (im J. 1419 oder 1420) einen Hauptmann, Spieße und Söldner nach Mollesheim geschickt. Der zweyte Zug geschah im Jahr 1421, wo unsre Völker 4 Monat lang in Straßburg lagen, und am Solde al-

---

[1]) Vermuthlich als Secretär.

lein bey vier tausend Gulden Ausgabe verursachten. Aus dem Verzeichniß dieser Ausgaben bemerkt man folgende Benennungen. Es wurde damals ein Tod-Sold, ein Hermanns-Sold, und ein Vor- und Nachsold bezahlt. Der Tod-Sold wurde zur Aufrüstung, der Herrmanns-Sold auf dem Schlachtfeld, und der Vor- und Nach-Sold vor und nach der Anwerbung gegeben. Vor diesen Kriegszügen schaffte man sich einen Vorrath an Früchten also an, daß die Stuben und Zünfte um eine gewisse Anzahl Vierzel angelegt wurden, welche sie kaufen und bis auf den Fall der Noth behalten mußten. [1])

---

[1]) Die Stuben wurden angelegt um 3380 Vierzel Korn.

Die Zunft zu Kaufleuten.	— 1367	—	—
" " " Hausgenossen	— 750	—	—
" " " Weinleuten	— 881	—	—
" " " Crämern	— 1134	—	—
" " " Grautüchern	— 560	—	—
" " " Rebleuten	— 233	—	—
" " " Schmieden	— 975	—	—
" " " Brodbecken	— 905	—	—
" " " Schumacher u. Gerber.	808	—	—
" " " Schneider u. Kürßnern.	600	—	—
" " " Gartnern	— 766	—	—
" " " Mezgern	— 1106	—	—
" " " Zimmerleuten und Maurern	— 1422	—	—
" " " Scheerern u. Malern.	583	—	—
" " " Linwettern und Webern	— 480	—	—

*

Im Jahr 1420 lief der Bund mit Bern und Solothurn zu Ende, der aber nicht erneuert wurde.

Im J. 1421, Dienstag nach Creutz Erhöhung, kaufte der Rath von denen von Stauffen, zu einem ewigen, stäten und festen Kauf, den Zoll zu Kembs im Sundgau am Rhein, um zwölfhundert Gulden rheinischer Güter an Gold und Gewicht. [1]) Der Kauf wurde zu Basel vor Schultheiß und Gericht mit Urtheil und Recht zu Kräften erkannt. Vorher aber hatte K. Sigismund zu Presburg seine Einwilligung ertheilt, doch so, daß

Die Zunft zu Fischern um . . .	317	Vierzel Korn.
- - - Schiffleuten um . .	324	— —
In der kleinen Stadt, diejenigen die keine Zünfte hatten um . . .	372	— —
In allem . . .	16963	Vierzel Korn.

außer dem Vorrath der Klöster, Ordenshäuser und Stifte.

[1]) Im J. 1394 hatte K. Wenzel, der Burkard Mönchen von Landskron 2000 fl. schuldig war, demselben gestattet, daß er und seine Erben zu Kembs zu St. Georgen auf dem Rhein zween große alte Thurnuß (vermuthlich Livres tournois) von jedem Vardel, und sonst von aller Kaufmannschaft, nach Marzahl, die den Rhein daselbst auf- und abgiengen, aufheben möchten. Dieses Zollrecht kam im Jahr 1398 in die Hände des Schuldheißen von Mühlhausen, Bernhard von Bebelicher, der sich nebst drey Gemeinden gegen die Stadt Basel verpflichtete, gleichwie Burkhard Mönch gethan hatte, keinen Zoll von den Baslern zu nehmen. Nach der Hand bekamen die von Stauffen diesen Zoll.

die Basler gedachten Zoll nur als ein Reichspfand besitzen sollten, und zwar bis er oder seine Nachfolger denselben mit 2000 fl., ohne Abschlag der davon gezogenen Nutzungen, wieder lösen würden. Der Einwilligungsbrief kostete 80 Gulden. Doch bemerkte der Schreiber folgenden Umstand in dem Rathsbuch: „Es ist uns, schrieb er, der beste Brief nicht worden, daß wir nämlich den Zoll inwendig oder obwendig Kembs bey einer Meile aufnehmen mögen." Uebrigens erwarb der Rath einige Jahre nachher (1424) vom Kloster St. Blasien erblehensweise um 9 ℔. jährlichen Zinses, ein Mättlein zu Kembs, worauf er eine Zollstätte aufführen ließ.

Rudolf von Neuenstein ließ im gleichen Jahre 1421, durch einen Heinrich von Neuenburg, die Gebrüder Cunzmänn und Herrmann von Ramstein, Bürger von Basel, auf der Landstraße überfallen und beschädigen. Neuenburg wurde auf Veranstaltung des Raths aufgesucht, gefangen und nach Basel geführt. Allein, er war Bürger von Solothurn, und seine Regierung nahm sich desselben an. Folgte eine von vielen Gesandschaften der eidgenößischen Städte besuchte Zusammenkunft in Zofingen. Die Vermittler fanden gut, daß die Gesandten von Solothurn sich in die Herberge der Gesandten von Basel verfügen; dort des Gefangenen Lossprechung, in Gegenwart der übrigen Gesandten begehren, alsdann die von Basel den von Neuenburg mit gewöhnlicher Urphede, der Gefangenschaft erlassen sollten. Diesem zufolge kamen die Bothen von Solothurn zu denen von Basel, wurden sehr freundlich em-

pfangen, bewillkommt, und mit Tresien und Wein bewirthet. Hierauf versöhnte die Herzogin von Oesterreich den Rudolf von Neuenstein, ihren Mundschenk, diesen Urheber des obgedachten öffentlichen Angriffs, mit dem Rath. [1])

Der Pabst hatte den 17. März 1420. das Creutz wider die Hussiten (in Böhmen) predigen lassen, die nicht nur von der catholischen Lehre in manchen Stücken abgiengen, sondern auch K. Sigismund zum Besitz dieses Reichs nicht lassen wollten. Woraus der fürchterliche Hussiten Krieg entstand, in welchem Sigismund immer den Kürzern zog. Den Reichstag von 1421 zu Nürnberg ließen die Basler durch ihren Oberst-Zunftmeister Hemman Offenburg besuchen. Hülfstruppen wurden bewilliget, und von Seiten des Pabstes vollkommener Ablaß zugesagt. Am Sonntag nach dem Frohnleichnamsfest, schwor man zu Basel feyerlich wider die Hussiten.

Unser Zuzug bestand aus neun Spießen, unter Anführung des Ritters Burkhard ze Rhin. Hans Wohnlich war einer der Hauptleute der Reuterey. Sie blieben drey Monate abwesend, und die Ausgaben beliefen sich auf ℔. 1746. ß. 5. ₰ —. Da mit Ausgang des Junii 1420, die Belagerung von Prag durch Sigismund mit einem ungeheuren Heere unternommen, den 30sten Juli aber aufgehoben werden mußte, so läßt sich aus den Zeitumständen schließen, daß die Basler dieser Belagerung auch beywohnten. Im folgenden J. 1422. begehrte K.

[1]) Bruckners Merkwürdigkeiten, p. 1839.

Sigismund von neuem Hülfe wider die Hussiten, auf dem Reichstage zu Nürenberg, welchen Hemman Offenburg auch besuchte. Die Basler schickten keine Völker, sie liehen aber dem Kaiser 700 Gulden, welche er auf die versetzten Rheinzoll, Reichsvogtey und Kembser Zoll schlug.

Dieß verdient bemerkt zu werden, weil man dafür hält, daß die Reichsmatrikel auf jenem Reichstag aufgekommen sey. Die Basler, die immer behauptet haben, daß sie zu nichts anders, als zum Krönungs Römerzug verpflichtet wären, schlugen, wie es scheint, einen Mittelweg ein. Sie gaben Geld her, aber nur Lehnungsweise. Durch die Erhöhung des Pfandschillings der bereits versetzten Pfandschaften, wurde dem Kaiser ohne Beschwerden geholfen, und dennoch die Freyheiten der Basler vor nachherigen Folgerungen geschützt. Uebrigens findet sich keine Spur, daß in den folgenden böhmischen Kriegszügen unsre Stadt weder mit Volk noch mit Geld dem Kaiser beygesprungen sey.

1422. (Montag nach Valentini) wurden verschiedene Streitigkeiten mit Marggraf Rudolf von Hochberg, Herrn zu Rötelen und Sausenberg, durch Vermittlung des Bischofs und einiger Gesandten von Bern [1]) und Solothurn [2]) beygelegt. Die streitigen Punkte betrafen;

---

[1]) Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoldingen.

[2]) Hermann von Spiegelberg, Schuldheiß, und Hans Wagner.

1.° Die hohen Gerichte und Herrlichkeiten, welche der Marggraf bis an die Creutzsteine, anstatt der Marksteine der kleinen Stadt ausdehnte. 2.° Die Fischenzen in der Wiese, den Salmen- und Lachsfang [1]), die Wuhröffnung, ꝛc. 3.° Das Geleit in der Marggrafschaft, von welchem die Basler nicht nur sich, sondern auch Fremde befreyet haben wollten. 4.° Den Wartmann, welchen die Stadt am Crenzacher Horn bestellte, damit der Zoll nicht überfahren würde. 5.° Die Wiesenbrücke in Klein Hüningen, welche die Basler gebaut hatten. 6.° Die Steingruben am Crenzacher Horn und hinter Röteln, wie auch die Gipsgruben in der Marggrafschaft, von welchen ein Zins gefordert wurde. Endlich den Zoll zu Kembs, welchen einzufordern, der Marggraf nicht gestatten wollte, weil ihm in diesem Dorfe hohe und niedere Gerichte gehörten; welcher Punkt also verglichen wurde:

„Der Marggraf soll denen von Basel gönnen den Zoll daselbst zu Kembs zwey oder drey Jahre aufzuheben, und hernach so lange als sie das um ihn beschulden."

Die bedenklichen Zeiten in welchen man damals leb-

---

[1]) Am Rhein heißt der Lachs bis Jacobi Salm, nachher Lachs, sagt Nemlich in seinem Lexikon der Naturgeschichte (Tom. I. pag. 209., Vox Salmo.) Bey uns schwimmt der Lachs im November, auch Oktober den Rhein hinauf. Man hat Mayen Salm, und Winter Salm auch in andern Monaten, nur seltener. Der Lachs ist weder so roth, noch so fett, fest und schmackhaft als der Salm.

te, veranlaßten verschiedene Schutzbündnisse. Denn im Teutschen Reiche ließ sich der Hussiten Krieg immer ernstlicher an, und in Frankreich herrschten zu Paris die vom Herzog von Burgund unterstützten Engländer.

Bey solchen Umständen riß das Faustrecht mehr als jemals wieder ein. Es war in unsern Gegenden und im ganzen Elsaß keine Sicherheit. Straßburg und Basel fanden also rathsam, Sonnabend nach Michaeli 1422, folgende Städte in ihren Bund aufzunehmen, als nämlich: Colmar, Schlettstadt, Kayserspberg, Müllhausen, Türkheim, Freyburg, Breysach, Neuenburg und Endingen.

Der Anfang des Bundesbriefes lautet also: „Wir... bekennen..... daß wir eingesehen haben, solche Widerwertigkeit, wilde und schwäre Läuffe, und besonders unredliches Angreiffen, Gefangennehmen, Widersagen, Kriege und anderes so in diesen Landen, leider, entstanden sind, und täglich sich erlauffen, und ergehen, dadurch wir an unsern Freyheiten, Gewohnheiten und Herkommen .... gekränket und abgezogen werden, und auch um gemeinen Frieden dieser Lande, und damit der Kaufmann, Pilgrim, Landfarer, und Kaufmannschatz befriedet, und alle ehrbare und sprochene Leute, sie seyen geistliche oder weltliche, bey Gemache bleiben, und wir dem heiligen römischen Reiche, desto besser dienen mögen, so haben wir uns..... dem allmächtigen Gott und seiner würdigen Mutter Marien zu Lobe ..... zusammen vereiniget..... bis St. Martinstag, und von diesem Tage

über fünf ganze Jahre." Zur Beylegung ihrer Streitigkeiten, und Anordnung der Kriege errichteten sie eine Deputation von sieben Personen, aus ihrer Rathsversammlungen Mittel, welche die Räthe bey jedem vorkommenden Falle erwählen würden. Zu diesen sieben sollte Straßburg zwey, Basel zwey, die Reichsstädte im Elsaß zwey, und die Städte im Breißgau einen Abgeordneten geben. Breysach wurde zum Sitz ihrer Zusamkünfte festgesetzt. In gemeinschaftlichen Kriegen war der Anschlag also bestimmt: Straßburg gab 16 mit Glenen, jede Glene mit 3 Stück Hengste und Pferde wohl bewaffnet und erzüget, und der Knecht mußte einen Spieß oder einen Armbrust führen. Basel gab 8 mit Glenen; die Reichsstädte im Elsaß gleichfalls 8; wie auch die Städte im Breißgau, oder aber für jeden Glen drey gute werliche Reisige, einspännige Knechte, deren jeder seinen Spieß oder Armbrust führen, und seinen Panzer und Eisenhut haben würde. Bey den sieben Abgeordneten sollte es aber stehen, den Anschlag nach gleichem Verhältniß zu erhöhen. Alle Eroberungen, Gefangene und Beute sollen unter diejenigen, die bey einander auf dem Felde lagen, nach Erkanntniß der Sieben, getheilt werden. Kein Bürger einer dieser Städte, der Lehen hätte von einem Fürsten oder Herrn, wider welchen man Kriege führen würde, soll ohne Wissen und Willen des Raths seiner Stadt, das Lehen aufgeben, und soll auch mit dem Fürsten oder Herrn kein Friede geschlossen werden, er habe denn jenem Bürger die ent-

zogenen Lehen wieder gegeben. In diesem Bunde wurden vor allen der römische König und das Reich vorbehalten, insbesondere aber von Seiten der Straßburger, wie auch der Reichsstädte im Elsaß [1]), der Pfalzgraf; von Seiten der Basler, der Bischof und das Stift, und von Seiten der Städte im Breißgau, die Herrschaft von Oesterreich [2]) und ihr Landvogd [3]), in so weit es das Reich beträfe.

Bey dieser Anzahl der Bundsgenossen blieb es aber nicht stehen. Im gleichen Jahr (Dienstag nach St. Thomas Tag) wurden in den Bund aufgenommen, Verena von Guwingen, Frau zu Lichteneck, und ihr Sohn Graf von Guwingen, mit drey Gewaffneten zu Roß; ferner Berchtold von Stauffen mit zwey; Heinrich und Martin von Blumeneck mit zwey; und Hemmann Schneuling von Landeck mit zwey gewaffneten Reutern zu des Bundes Diensten.

---

[1]) Diese nahmen ferner ihren Landvogd aus, in so weit es das Reich beträfe.

[2]) „Mit solchen Fürworten und Gedinge, ob wir aller unsrer Stätte dahier, wider zu derselben, unser gnädigen Herrschaft von Oesterreich, Handen kämen, und Inen gehuldet und geschworen, alsdann söllent sy ußgenommen sin, so verre unser jegliche Statt unter uns das berürt und antriffet, und die Inen denn gehuldet, und geschworn hatte, und anders nit."

[3]) Nämlich des Reichs Vogd, den ihnen K. Sigismund im Namen des Reichs gegeben hatte.

Im folgenden Jahre (Donnerstag vor dem Palmtag nahmen die BundesStädte den Graf Herrmann von Sulz zu ihrem Hauptmann, auf fünf Jahre, mit der Bedingniß, daß er ihnen mit seinem selbs Leibe und mit zwölf Pferden und reisigen Gesellen darauf, dienen und warten, und daß seine Schlösser den Verbündeten offen seyn werden; hingegen versprachen sie ihm jährlich sechshundert Gulden, und wenn er mit den 12 Pferden und Reisigen im Felde wäre, täglich vier Gulden mehr, wie auch in den Städten Holz, Heu und Stroh unentgeltlich, nebst Vergütung der abgehenden Pferde. [1])

Am Freytag nach Jakobi des folgenden Jahrs trat auch in den Bund Ludwig Pfalzgraf am Rhin und Herzog in Bayern, und kurz darauf (Donnerstag nach St.

---

[1]) Folgendes bemerke ich noch in seinem schriftlichen Versprechen: „Und ob ich oder meine Gesellen Gefangene gewunnent, wären das Edelleute oder Reisiggesellen, die soll ich den Stätten mit dem Libe antwurten; doch daß man sy halten soll, nach Kriegsrecht; und die Habe sol mir, und denen die im Felde dabey gewesen sind, bliben, und nach glicher billiger Bütung gehalten werden; doch darin mine Rechte, als einem Houptmann, nach billichen Dingen vorbehalten. Wärent aber die Gefangenen Geburen (Bauern), die mag ich halten, als ich getrüw recht tun, ouch nach Kriegsrecht, es sie mit Iren Liben und Habe und Gut. Was ich oder mine Gesellen, nur die, die by mir oder minen Gesellen im Velde wären, Gutz gewunnent, das sol, nach gleicher billicher Bütung geteilt und gehalten werden, als vorgeschrieben stat."

Ambrosius 1424) die Stadt Ober Sennheim, und Catharina von Burgund Herzogin von Oesterreich und Grässin von Pfirdt, wie sie sich in ihrem Bundsbrief nennt. Sie sey, sagt sie, in jenen Bund gekommen, mit ihren Landen und Leuten im Sundgau und Elsaß, und diesen ihren Städten, Schlössern, Aemtern und Vogteyen, nämlich: Ensisheim, Thann, Maßmünster, Altkirch, Tattenried, Blumenberg, Beford, Pfirt, Rosenfels, Lanser und andern Aemtern, die zu denselben ihren Landen, Städten, Schlössern und Vogteyen gehören. Sie will in dem Theile ihrer lieben, getreuen, derer von Basel seyn; sie soll keine Stimme, noch Gewalt haben, jemand von ihretwegen zu der Städte Sybenern zu setzen, sondern die zwey Sibner der Stadt Basel sollen, auch von ihret- und der ihrigen wegen, um alle Sachen, mit der andern Städte Siebnern, zu erkennen und zu sprechen Gewalt haben.

Ihr Anschlag wurde auf sechs mit Glenen zu drey Hengsten und Pferden gesetzt, nebst jeweiliger Oeffnung ihrer Schlösser und Städte. Endlich traten auch in diesen Bund, Wilhelm Abt von Murbach (Dienstag nach Michaeli 1424.) der vier Glenen versprach, und auch, wie die Herzogin von Burgund, die zween Siebner von Basel bevollmächtigte von seinet- und der seinigen wegen mit den andern Siebnern zu sprechen.

In diese Zeiten (1422.) setzen die Chroniken auch die Ankunft der sogenannten Zigeuner, welche als eine unerwartete und seltsame Erscheinung, die allgemeinen

Besorgnisse vermehrten. Sie kamen gegen Basel und in das Wiesenthal mit ungefähr fünfzig Pferden, und nach Bruckner, in Begleitung eines zahlreichen Diebsgefolges. Ihr Anführer nannte sich Herzog Michael von Egypten. Ihrem Vorgeben nach stammten sie von jenen Egyptern, die der Mutter des Heilandes und ihrem Manne Joseph, als beyde, mit dem neu gebornen Jesu, des Herodis Wuth nach Egypten entflohen, die Herberge abgeschlagen hätten, und deswegen, wie sie weiter erzählten, von jener Zeit her in das Elend von Gott gestoßen worden wären. Indessen hatten sie vom Pabst und vom König Pässe erhalten, also, daß man sie zur großen Beschwerde des Landmanns, und aus Furcht vor größerm Unglück duldete und herumziehen ließ. Uebrigens waren sie schon im Jahr 1418. in den Alpen, und zwar am letzten Tag Augstens vor Zürich angekommen. [1]) Da erzählten sie, daß sie vor sieben Jahren von den Türken aus dem Lande Zingri in Egypten wären verwiesen worden. Andre sagten, sie wären von Igritz. Zu Baden theilten sie sich, und ein Haufen derselben nahm seinen Weg über den Bötzberg. Sie tauften ihre Kinder, und übten noch andere Gebräuche des christlichen Gottesdien-

---

[1]) Tschudi, T. II, p. 116. Er nennt sie Zagyner. Da das Volk, sagt Adelung, aus den Slavonischen Staaten zu uns gekommen ist, so hat es vermuthlich auch seinen Namen mit daher gebracht, und dann können die pohlnischen und böhmischen Namen von Zycha, Cicha, ein Gezelt abstammen, und Zeltbewohner bedeuten.

stes aus. Man bemerkte, daß sie bey ihrer schlechten Kleidung dennoch Gold und Silber trugen. Bey diesem Anlaß, glaubt Bruckner, sey die auf der hiesigen Canzley befindliche Beschreibung der Betrügereyen und Erdichtungen, so die Gilen, (Bettler) und Lamen, sich zu Schulden kommen ließen, zur öffentlichen Warnung kund gemacht worden. Er hat sie in seinen Merkwürdigkeiten ganz mitgetheilt, p. 853—864. Darin unterscheidet der Rath 24 Classen, außer ihren Unterabtheilungen, die er auch nach der Gauner Sprache bezeichnet; zum Beyspiel, Grautener, Vallentriger, Brasseln, Klant u. s. w. Die Grautener von der ersten Abtheilung werden also charakterisirt: „Die mit dem Sprung umgehen; wie die sehen, daß man den Segen in der Kirche giebt..... so nehmen sie Seife in den Mund, und stechen sich mit einem Halm in die Naslöcher, daß sie bluten, und schäumig werden, und fallen dann vor den Leuten nieder, als wenn sie den Siechtagen hätten (das fallende Weh)." Eine der folgenden Classen, die Krachere, wird also beschrieben: „Es sind auch etliche die Henker gewesen sind, und dann ein Jahr oder zwey davon gehen, und sprechen: Sie wollen von den Sünden kehren, und wollen Buß und Gottesferte für ihre Sünden thun, und ergilen dann etwa viel Gutes damit; und wenn sie das eine Weile getrieben, und die Leute betrogen haben, so werden sie wiederum Henker." Am Schlusse gedachter Kundmachung kommt die Erklärung von zwölf Wörtern des Rothwälsches dieser

Leute, wie Brod für Lem, Käse für Wenderich, u. s. w.

Zehntes Kapitel.

Bischof Joh. von Flekenstein.

1423 — 1431.

Im Jahre 1423. legte Bischof Hartmann Mönch, aus Veranstaltung seiner Verwandten, die bischöfliche Würde nieder, und trat solche, mit Bewilligung des Capitels, dem Johann von Fleckenstein, Abt zu Selz, ab, der vom Pabst Martin V, nicht nur die Bestätigung, sondern noch, in Betrachtung des verarmten Bistums, die Beybehaltung seiner Abtey erhielt. Sein Eintritt geschah den 29. May, mit fünfhundert Pferden. Seine Vetter, die Bischöfe von Worms und von Speyr, nebst vielen Grafen, Freyherrn, Rittern und Edelknechten, begleiteten ihn. Die gewöhnliche Handveste, und ein Bestätigungsbrief der bischöflichen Pfandschaften wurden von ihm, Sonnabend nach Pfingsten, zu Basel ausgefertiget. Der Rath verehrte ihm vierzig Vierzel Haber und Wein. [1]) Er war friedfertig, fromm und gnädig. Der Zutritt zu ihm

[1]) Der Haber kostete 24 ß. Der Wein findet sich also berechnet: ½ Fuder nebst Faß 5 ß. 5 ß., ein besonderes Faß 1 ß., und ein Fuder von 13 Saumen 23 ß.

ihm war für alle offen, und Niemand wies er an seine Beamte.

Die Laster der Geistlichkeit suchte er vorzüglich zu verdecken. Nie erlaubte er, daß man Grausamkeit ausübte. Freygebig ohne Verschwendung, ließ er insonderheit Nahrungsmittel den Armen austheilen. Seine Verwandte suchte er nicht zu bereichern. Mit drey oder vier Bedienten begnügte er sich, und lebte ohne Pracht. Man sah ihn die vier schönen zu seiner Abtey gehörigen Pallästе zu Selz, Straßburg, Hagenau und Weissenburg verlassen, und das Bistum Basel übernehmen, bey welchem er zwey leere Wohnungen fand, die eine in Basel, kaum hinlänglich für einen Caplan, und die andere in Tellsperg, wo er den Seinigen, bey Regenwetter, keine trockene Tafel, noch trocknes Bett verschaffen konnte. Endlich meldet von ihm sein Secretär und Caplan, daß er Geheimnisse ihm nicht verhehlte, die er sonst Niemanden entdeckte: Secreta quae nulli revelavit, mihi non obticuit.

Eines dieser Geheimnisse mag wohl gewesen seyn, daß die Basler alle Verbindungen mit den Eidsgenossen fahren lassen, die Oesterreicher unterstützen, und dem Bistum mit ihrem Gelde und ihren Truppen wieder aufhelfen sollten.

Um diese Zeiten schickten die Basler, zum Dienste der Herzogin von Oesterreich, Catharinen von Burgund, einiges Kriegsvolk nach Beford, wie auch an die Etsch.

Ueber die Veranlassung dazu, findet man nur in den Ausgabbüchern von 1423. und 1424. einige Umstände. [1])

Marggraf Bernhard von Baden, Reichsvogd im Breißgau, seit dem Constanzer Concilium, hatte, wie unsre Rathsbücher lauten, ehrbare Leute auf dem freyen Rheinstrom niedergeworfen, ihnen das ihrige genommen, sie gestöcket und geschätzet. Pfalzgraf Ludwig, ein Schwager des Herzogs Friedrich von Oesterreich und Landvogd im Elsaß, mahnte die Bundsgenossen zum Angriff. Die Herzogin von Burgund sandte Absagbriefe, wie die übrigen Verbündeten. Der Marggraf ließ aber den Ueberbringer, wider das Völkerrecht, gefangen setzen. Basel zog am Pfingstag 1424 mit fünfzig Gleenen, jede Gleen zu fünf Pferden, und achthundert Gesellen zu Fuße wider den Marggraf. Rastadt und viele Dörfer wurden verbrannt. Mühlberg und Graben aber belagerte man vergeblich drey Wochen lang. Zwischen den Straßburgern und Baslern entstanden wegen dem Proviant Streitigkeiten. Bothen des Kaisers, der dem Pfalzgraf nicht gewogen war, kamen in das Lager und vermittelten den Frieden. Es wurden drey besondere Richtungsbriefe im Felde vor Mühlberg errichtet. Der dritte von Montag

[1]) Als z. B. unsrer Frauen von Burgund 138 fl. verliehen, um die Richtungsbriefe, uß der Canzlie ze Oesterrich ze lösende..... Eilf Tage Roßlohn als unsere Frau von Burgund das Land innahm.... Den Schützen zu Befort, als das übergeben ward, und 17 Tage da lagen u. s. w.

Montag nach St. Peter und Paul, zwischen dem Marggrafen und den Baslern, bestimmte, daß „wegen der Wegnahme, die der Marggraf vor Zeiten auf der freyen Reichsstraße, zwischen Sels und Hagenau, den Bürgern der Stadt Basel gethan, und wegen dem Gut, so er denselben zu Breysach genommen hatte, die von Basel einen gemeinen Mann nehmen, und jede Parthey zwey Schiedsmänner zu demselben setzen, und durch diese fünfe oder den mehrern Theil gesprochen werden sollte." Hierauf begaben sich unsre Völker auf den Rückweg, und kamen am Heinrichstage in Basel an. Dreyhundert und siebenzehn erhielten das Bürgerrecht. [1])

Einige Tage vor ihrer Ankunft hatte man einen andern Kriegszug vorgenommen. Ludwig von Chalons, unter dem Vorwande, dem Marggrafen von Baden beyzuspringen, und ungeachtet des geschlossenen Friedens, an welchen er sich nicht halten wollte, hatte mit achtzehnhundert Pferden, wie man sagte, einen Einfall in das Gebiet der Herzogin von Burgund gethan, und ihr, in der Gegend von Beford und Tattenried, großen Schaden zugefügt. Sie rief die Basler zur Hülfe an, welche auch unter Anführung des Altbürgermeisters Reich von Reichenstein mit Macht auf Hirsingen, wo sie zwey Nächte lagen, auszogen. Ludwig von Chalons wich aber in al-

[1]) Unter anderm Hans Gesseler, Fritz Schilling, Martin Virobent, Thalman Bischof, Peter Imhofen, Peter Riff, Clevia Dietschin, Hans Harscher, Hans v. Spir, Reinhard Valkener.

ler Eile zurück. Bey diesem Ausfalle machte man 304 neue Bürger. [1])

Nun schickte man sich zu einem andern Kriegszug an. Graf Diebold von Neufchatel, Herr der Vesti auf der Mosel, wie er in einer Urkunde genannt wird, besaß pfandsweise an den Gränzen der Grafschaft Burgund, die besten Herrschaften und Schlösser des Bistums, als Goldenfels, St. Ursitz, Spiegelberg, Falkenberg, Plutzhusen. Es war schon lange der Wunsch, diese Pfandschaften abzulösen, und Bischof Hartmann Mönch hatte bereits dem Grafen den Pfandschilling angeboten, aber Bischof von Fleckenstein unterstützte den nämlichen Antrag mit einem Heere, welches ihm seine Verbündete, Verwandte und Lehenleute, so wie auch die Basler zuschickten. Sein Feldherr war Graf Hans von Thierstein, und der Basler Hauptleute waren der Bürgermeister und Ritter ze Rhin, und der Oberstzunftmeister Hug zer Sunne. In einer einzigen Nacht wurden diese Pfandschaften erobert; worauf beyde Theile einen Waffenstillstand bis auf Fastnacht schlossen. [2])

---

[1]) Unter andern Hans Iselin, Niklaus Hag, der Notarius, Heinz Vischer, Wieland, Hans Dietinger, Hans Gäbeli, Cunrad Hagenbach, Heinrich Linder, Ulrich Frey, Cuni Matzinger, Herrmann Bischof, Hans Hug, Johann von Spir aus Colmar, Clevin Hase, Martin Fuchs, Hügelin Dietrich, Hans u. Cunrad Ritter ꝛc.

[2]) Diesen Kriegszug hat man bisher aus Versehen in das Jahr 1423 gesetzt; er gehört zum Jahre 1424.

Bald hernach, Dienstag vor aller Heiligentage 1424. entlehnte der Bischof von der Stadt Basel zweytausend Gulden, die ihm sogleich erlegt wurden. [1]) Dagegen versetzte er ihr das Zunftmeisteramt, das ist, das Recht den Oberstzunftmeister selbst zu erwählen. Sie genoß solches aber nicht lange, wie wir nachgehends vernehmen werden. In der Urkunde über die Abtretung des Zunftmeisterthums meldet der Bischof:

„Daß zur Befestigung und Beschützung der eroberten Schlösser, er Barschaft vonnöthen, und um sich dieselben zu verschaffen, er den Ehrsamen, Weisen, seinen und seines Stifts lieben Getreuen, dem Bürgermeister, dem Rath, den Bürgern und der Gemeinde gemeinlich seiner Stadt Basel, das Zunftmeisteramt verkauft hätte" als das, fährt er fort, unsre Vorfahren, Bischöfe zu Basel seeliger Gedächtnisse und wir nutzbar besetzet hand, also daß die obgenannten unsre lieben getreuen Bürgermeister und Rath ze Basel, die nu sind, oder in künftigen Zeiten werden, das obgenannte Zunftmeisteramt nu hinanthin in künftigen Zeiten haben und besetzen sollen und mögen mit wem sie wollen, ... und welchen die jetzigen Bürgermeister und Rath ze Basel also järlichs, zu der Zit als das gewöhnlich ist, zu ihrem Zunftmeister kiesen und erwählen, und uns, oder unserm Gewalte, (Bevollmächtigten) sampt einem Bürgermeister, den sie auch des Jahres und zu derselben Zite erkosen hand, nennent und fürbringent, denselben, und keinem andern söllent und wellent wir und unser Gewalte, und unsre Nachkommen, Bischöfe ze Basel, ihrem, ohne alles Widersprechen und Fürzug, ze ihrem Zunftmeister geben.....

---

[1]) Ausgabbücher: „Geben unserm Herrn von Basel, 2000 fl., die wir ihm verliehen hand uf das Zunftmeisteramt.

Und ist dieser Kauf beschehen um zwey tausend Gulden rinscher Güte und Genger, die wir gänzlich und gar an Golde und Schwere genug an Gewichte genommen und empfangen haben.... Doch so haben die obgenannten.... Bürgermeister, Rath, Bürger und die Gemeinde zu Basel uns und unsern Nachkommen die Freundschaft und Liebe in diesem Kauffe gethan, daß wir und unsre Nachkommen das obgesetzte verkaufte Zunftmeister Amt auch um zweytausend Gulden.... wieder kaufen mögen, welches Jahres oder Tages wir wollen."

In gedachtem Jahr 1424. beschlossen, den 8. May, die Väter des in Senis versammelten Conciliums, daß nach Verlaufe von sieben Jahren, eine neue allgemeine Kirchenversammlung in der Stadt Basel gehalten werden sollte.

Eine solche Begebenheit, die der Stadt Ehre und Verdienst versprach, trug vielleicht vieles dazu bey, daß ihre Bürger sich gegen ihren Bischof so geneigt und freygebig bezeugten, wie sie es wirklich gethan.

Um diese Zeit führte man eine Machine zu Belagerungen, Steingewerf auf. Sie trieb Steine, die viele Zentner wogen, und war eine Art von Schnellwage. Zuerst wurde sie vorm Spahlenthor aufgeschlagen, und versucht. Im vorigen 17ten Jahrhundert befand sie sich noch im Zeughause. Drey Jahre später (1427.) ließ der Rath ein neues Feldstück gießen, und ein altes ändern. Als diese den 13ten October auf die Probe geführt wurden, und aus jedem drey Schüsse geschahen, hielt das eine die Probe, das andere aber zersprang in viele Stücker, erschlug den Büchsenmeister, den Oberst-

knecht, wie auch noch zwey Personen, schlug einem beyde Schenkel ab, und verletzte sonst bey vierzig Menschen.

Das Jahr 1425. war, gleich dem vorigen ganz kriegerisch. Graf Diebold von Neufchatel ließ sich durch die Eroberungen seiner Pfandschaften nicht abschrecken, und machte die zur Wiedereroberung derselben erforderlichen Anstalten. Hingegen verordneten die Basler, damit man auf allen Fall mit Reuterey versehen seyn möchte, daß ein jeder, der zweytausend Gulden im Vermögen hätte, ein Pferd zum Dienst der Stadt, und wer dreytausend Gulden oder drüber besäße, außer dem Pferd, auch einen Diener sich anschaffen sollte. [1])

---

[1]) Beinheim hat (p. 78.) folgendes Verzeichniß derjenigen aufgezeichnet, die Knecht und Pferd in Folge der Verordnung anstellten, und also wenigstens 3000 fl. im Vermögen hatten. Vom Adel in der Stadt sitzende: Burkard ze Rhin, Ritter; Hans Reich, Ritter; Cunrad von Eptingen, Rittrr; Hemman von Ramstein, Ritter; Arnold von Rotberg, Ritter; Peter Reich; Heinzmann Rudolf und Thüring von Eptingen; Claus und Rudolf von Baden; Adelberg Ludwig und Arnold von Bärenfels, und Hans von Bühel. Ferner von namhaftiten Bürgern: Friedrich, Balthasar und Götzmann Rot; Hug zer Sunnen; Haus und Friedrich Frönwler; Hans und Lienhard Schönkind; Burkard Zibol; Hans von Laufen; Claus und Heinzmann Murer, Heinrich und Cunrad von Efringen; Hemman Seevogel; Dietrich Sürlin; Peter und Hans v. Hegenheim; Hemman Offenburg; Wernher Murnhard; Friedrich Schilling; Hemman Tribock; Conrad von Uetingen; Niclaus Meyer; Hans Weiler; Conrad zem Houpt. Ohne andre

Als nun der Feind auf den Bischof und seine Helfer ohne Unterlaß streifte, schickten die Basler, kurz vor Pfingsten, dem Grafen Hans von Thierstein, auf sein Schloß Blumenberg, einige Soldaten zur Landwehre.— Diese wurden aber unter sich uneins, und liefen auseinander. Nach ihrer Wiederkunft mußten sie es in einer Gefangenschaft büßen. Inzwischen hatte Graf Diebold von Neufchatel mit fünfhundert Pferden in einem Streifzug das Dorf Häsingen, welches dem Bürgermeister ze Rhin zugehörte, verbrannt. Man zog mit dem Stadtpanier nach diesem Dorf hinaus, fand aber keinen Feind mehr. Hierauf wurde noch eine Anzahl Kriegsleute auf Blumenberg abgefertigt. Allein sie ließen sich durch Weiber und Dirnen verführen. Der Feind kam in einer Nacht durch Verrätherey in die Stadt, plünderte sie, erschlug einen Theil der Besatzung, und machte Gefangene. Darauf sandte man noch dreyhundert Mann dahin, die den Fischweyer eines Edelmanns, der dem Feinde geholfen hatte, im Vorbeygehen ausließen. Endlich suchte man den Feind mit mehrerm Ernst. Die Basler mit des Bischofs Volk, eroberten, vor des Frohnleichnamstage, das Städtlein Clermont, und steckten etliche Dörfer an. Dem Schloß widerfuhr aber nichts; weil beyde Theile, nach einigen Chroniken, sich zu einem Waffenstillstand

---

redliche Bürger, die alle Knechte und Pferde hand gehan. Endlich von Wittwen: von Rotberg; von Bärenfels; von Eptingen; von Landenberg; von Maßmünster; von Frick; Mönch.

vereinigten. — Die Rathsbücher sagen: „Ward die Stadt daselbst benöthiget mit Gezüge; doch die Vestin blieb ungewunnen." Bey diesem Anlaße machte man 172 neue Bürger. [1])

Einige Tage nachher, Freytag nach Frohnleichnam 1425, entlehnte der Bischof von unserm Rath sechstausend Gulden in Gold, gegen den jährlichen Zins von 200 fl. Er versicherte den Baslern die Abführung dieses Zinses auf folgende Stücke: 1.° Die Nutzungen des Insiegels seines Hofes zu Basel; 2.° Gewisse Früchte, Gülten und Gefälle, die vormals um den Zins von 527 fl. an neun in dem Instrument genannte Personen waren verliehen worden; 3.° Alle Vereine, die er in der Stadt und im Bistum hatte; 4.° Alle Nützen und Gülten zu Tellsperg, welche sich im Durchschnitt, nach Abzug aller Versatzung, auf 120 Vierzel, halb Waitzen und halb Haber beliefen; 5.° Alle Gülten und Nützen in dem bischöflichen Schlosse zu Lauffen, die jährlich 120 ℔. in Geld und 120 Vierzel Korn betrugen; 6.° Alle Nützen und Gefälle in dem Oberland Biel und Neuenstadt, die ungefähr 400 ℔. Stebler abwarfen. Es scheint daß der Bischof bey diesem Darlehen das Oberstzunftmeisteramt

[1]) Unter andern, Clevin Wertenberg, Hans Mangold, Bertschin Ertzberger, Hans Gyger, Hans Iselin, Erhard Oberlin, Werlin Dietschin, Heinzi Bischof. Bey dem Verzeichniß dieser neuen Bürger findet man die Namen der drey Gesellschaften jenseits: zer Heren, zem Bom, und zum Rebmesser.

ablöste. Denn die Ausgabbücher zeigen, daß man ihm nicht 6000 fl., sondern nur 4431 fl. erlegte. [1]) Vermuthlich schlug er zu diesem Capital den Pfandschilling des Oberstzunftmeisteramts, worauf er letzteres wieder zu Handen zog. Daß es wenigstens um diese Zeit müße geschehen seyn, läßt sich, außer den Ausgabbüchern, auch aus einem Querstrich schließen, der damals, wie die Farbe der Dinte es ziemlich zu beweisen scheint, über die Abschrift des Pfandbrieses vom Oberstzunftmeisteramt, gezogen wurde.

Nachdem nun der Bischof sich auf diese Weise Geld verschaft hatte, unternahm er, nach geendigtem Waffenstillstand, die Eroberung der Stadt und Festung Elicourt, wo Graf Diebold von Neuschatel seine Hauptmacht versammelt hatte. Die Sache stehet in den Rathsbüchern also aufgezeichnet: „Es ist ze wissende, als.... Hans Erhard Bock von Stouffenberg, der hochgebohrnen Fürstin Frau Catharinen von Burgund Landvogd, von wegen derselben unsrer Frau, um einen Frieden werbende was, zu solichem Gewerbe der obgenannte unser Herr der Bischof und wir gehellent. Nach solcher Ge-

[1]) In einer Rechnung stehet: „Geben 1604 fl. unserm Herrn von Basel, uf die 4000 fl. die wir ihm verliehen hand." und in der folgenden Rechnung findet sich: „Geben 4431 fl. unserm Herrn von Basel; damit ist er bezahlt der 6000 fl." Warum aber 431 fl. zu viel angesetzt wurden, mag von dem Aufwechsel oder von rückständigen Zinsen herrühren.

hellung, wurden derselbe unser Herr der Bischof und wir, bey fünfthalb Wuchen, umgezogen von demselben Landvogd und Hug Bryot, dem Canzler, mit Geverden. Des uns beduchte, darumb uns nit me lidlich war, solches gevorliches Umzoges ze wartende; und ward demselben Landvogd von unserm Herrn von Basel solch Gewerbe des Friedens abgesin, und ward auch dazu öffentlich gerüffet, daß wir einen Zoge mit Macht auf unsre Vigende thun wollent, das ouch beschah. Und zugend us, uf Samstag nach aller Heiligen 1425, mit Macht für Ellikurt."

Die Basler Hanptleute waren: Burkhard ze Rhin, alt Bürgermeister; Cunrad von Eptingen, Rathsherr von Rittern; der Oberstzunftmeister Hug zer Sunnen, Rathsherr Ulmann Imhof, und Eberhard Ziegler, genannt von Hiltalingen. Die Zünfte hatten außer dem gewöhnlichen Fußvolk, noch dreyßig Schützen und vier und sechzig Reisige oder Reuter aus ihrem Mittel im Heere. Für einen rheinischen Gulden des Tages unterhielten folgende drey Reuter: Erin von Bärenfels, Rudolf von Hallwiel, Hans und Peter von Ramstein, Hans Murer, Peter zum Wind, Rudolf von Kipf, Hans Wohnlich von Oßingen, Lienhard Bärti, Herrmann Müller, Hürtlin von Tuckingen, Hänsli von Wessenberg, der wilde Bankart, und Peter von Ramspurg. Mehrere von den in dergleichen Fällen üblichen Bestallungsbriefen des Raths sind noch vorhanden. Das Geschütz, so die Stadt mit-

gab, bestand unter anderm in 4 Hauptstücken. [1]) Nach einer Belagerung von zwey Tagen, und da man die Leiter an die Mauern der Stadt Ellicurt schon angeschlagen hatte, um Sturm zu laufen, steckten die in Besatzung liegenden Reuter selber die Stadt in Brand, und wichen in das daran stoßende Schloß. Zur Stunde liefen die Basler in die Stadt, und befreyeten vor allem bey hundert arme Weiber und Kinder, die sich in einem verriegelten Hause befanden, und unfehlbar ein Raub der Flamme geworden wären, wenn man sie nicht zu rechter Zeit gerettet hätte.

Die Basler ließen diese Unglücklichen ruhig mit dem Ihrigen fortgehen. Hierauf schritt man zur Belagerung des Schlosses. Das Geschütz feuerte mit solchem Erfolg, daß die Besatzung am St. Martins Abend die Uebergabe des Schlosses lauf den folgenden Morgen, gegen Versprechen eines freyen Abzugs, capitulierte. Fünf und vierzig Reuter mit vielen Weibern und Kindern, welchen allen das ihrige gelassen wurde, zogen den andern Tag mit Aufgang der Sonne aus der Festung weg. In derselben fand man noch an Hausrath für tausend Gulden werth. Alles wurde nach Basel geführt, und unter die Reuter, die Zünfte und andere, die mitgezogen waren, zum gleichsten vertheilt. Von den fünfzehn mächtigen Thürmen dieses Schlosses wurden sieben niedergewor-

[1]) Gerungs Ausdrücke sind: Cum omni eorum potentia, cum bombardis et machinis.

fen, und acht untergraben. Die Mauern der Stadt schleifte man an vielen Orten, und verbrandte das übrige. — Der Bischof und seine Helfer, Graf Hans von Thierstein, und der von Froberg, hatten kaum hundert Pferde bey diesem Zuge gehabt. Die von Biel und Neustadt legten mit ihren sechshundert zu Fuße viele Ehre ein. Sie lagen vor Ellicurt, und verhinderten, daß die Basler während der Belagerung von dem zum Entsatz bestimmten Volk nicht angegriffen wurden. Uebrigens war der Verlust der Basler nicht beträchtlich. Nur wenige, unter welchen Hans Schilling, und einer Namens Keller gezählt werden, büßten das Leben ein. Drey wurden auf der Fütterung gefangen, weil sie die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgten. Und unter den Verwundeten fand sich ein Zimmerknecht, dem die Hand abgeschossen worden. [1]) Hundert vier und zwanzig erhielten das Bürgerrecht. [2])

Zum Andenken des Sieges wurde bey den Augustinern im gleichen Jahre eine Messe gestiftet. In dem damaligen Rathsbuch wird gesagt, daß es die Sache der heiligen Jungfer gewesen, und daher die Ehre des Sieges der Gnade Gottes und seiner werthen Mutter zuzuschreiben sey. Auch hat man folgende lateinische Reimen aufbewahrt:

---

[1]) Der Rath schenkte ihm ein Pfund in Geld.

[2]) Unter andern: Johannes von Bingen, Unterschreiber des Raths; Hans Vischer; Heini Stöcklin; Lienhard Schardt; Hans Hummel, Hans Egli; Hans Heß.

Anno mileno — Quater C, quinto vigeno,
Testo Martini — Fractura cernitur ibi:
Castri potentis — Elcurt; quam Basiliensis
Gens fecit armata — Nullo metu superata:
Ergo laudanda — Cunctis et veneranda.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1426., schickten die Basler Kriegsvölker zu Pferde und zu Fuße nach Tellsperg, Blumenberg, Tattenried, Frohberg und Blamont: Zehn Fußknechte wurden einst vor Blamont gefangen genommen, bald aber mit Gewalt durch die übrigen Basler befreyet. Balthasar Roth führte die Reuterey an, und Wohnlich das Fußvolk.

Inzwischen kam den 7. May, zu Neufchatel der Friede zwischen dem Bischof und dem Grafen Diebold zu Stande. Der Hauptmittler war, des Grafen Bruder, Johannes Graf zu Freyburg und Schuldheiß zu Bern.

Folgende Hauptpunkte enthielt der Friedensbrief: „Sollen die Städte und Vestinen St. Ursitz, Spiegelberg und Kallenberg dem Bischof bleiben, er aber dem Grafen Diebold von Neufchatel zehntausend Gulden geben, wovon die Hälfte auf Mariä Himmelfahrt. Sollen alle Gefangene auf beyden Seiten, ohne Schatzungen, ledig und los seyn, doch die Kosten der Gefangenschaft bezahlt werden. Wegen dem zugefügten Schaden, und dessen Entschädigung, soll Graf Johann zu Freyburg einen Ausspruch thun, falls es sein guter Wille sey, sollte er aber vor dem Ausspruch mit Tode abgehen, so wird Schaden und Verlust tod und ab seyn." Allein den 20.

May erklärte Graf Johann, daß er der Richtung keine ferneren Erläuterungen geben wolle, sondern daß beyde Theile in dem Stande des Friedens bleiben sollten, in welchem sie sich befänden.

Nun lag es dem Bischof ob, die ersten 5000 fl. zu bezahlen. Er entlehnte sie Montag vor Johann Baptistä 1426, mit Einwilligung des Capitels, von der Stadt Basel, gegen den jährlichen Zins von 250 fl., die er jährlich nach Basel zu liefern versprach, und zwar ab der Burg und Stadt Ursitz und Goldenfels, die er zum Unterpfand einsetzte. In dem Schuldbriefe wiederhohlte er am Ende, daß er den Rath in ruhigen Besitz und Gewähr des Unterpfandes setze, bis und so lange er solches mit 5000 Gulden wieder lösen und ledigen würde.

Aus dieser Stelle könnte man schließen, daß die Basler einige Zeit St. Ursitz und Goldenfels beherrschten. Aus Mangel näherer Nachrichten, können wir es aber nicht zuverläßig behaupten.

In diesem Jahre 1426. verlohren hingegen die Basler die Stadt Olten, welche sie seit 1407. Pfandsweise wirklich inne hatten. Der Bischof versetzte solche den Solothurnern um 6600 fl. — Die Basler hatten 4000 fl. darauf stehen, wovon die Hälfte von dem ersten Pfandschilling, und die andere Hälfte von demjenigen hertührte, welches sie, mit Einwilligung der Bischöfe, und gegen Versprechen der Wiedererstattung darinn verbauet hatten. Das war der bischöfliche Dank.

In den Jahren 1427 und 1428. schickten die Basler Kriegsvölker in das Elsaß. Das erstemal gen Breysach, als der Herzog von Lothringen vor Rappolzweiler lag. Die andernmale gen Straßburg, Kentzingen und Oberkirch, den Straßburgern zu Hülfe. In einem dieser Züge wurden für Söldner allein zweytausend Gulden ausgegeben. Auch entlehnten nachgehends die Straßburger von uns sechstausend Gulden.

Zwischen den Oesterreichern und dem Grafen Diebold von Neufchatel, nebst dem Freyherrn Hans von Froberg entstand im Jahre 1428. ein Krieg, welchen Marggraf Wilhelm von Röteln, und die Städte Basel, Bern und Sollothurn, nicht ohne Mühe beylegten.

Nach so vielen Begebenheiten, die beträchtliche Ausgaben erforderten, wurde eine außerordentliche Auflage angelegt, die im Jahr 1429 mehr als viertausend sechshundert, und im folgenden Jahre 3968 Gulden abwarf.

Es war eine Steuer, die jedermann gab. Nähere Umstände sind unbekannt. Im Jahre 1431. wußte der Bischof die Basler dahin zu bereden, daß sie ihm gleichsam 6000 fl. schenkten. Zu den 11000 Gulden nämlich, die er von ihnen entlehnt hatte, waren noch tausend Gulden für versessene Zinse hinzugekommen, also daß er ihnen 12,000 fl. schuldig war. Nun erhielt er von ihnen, daß die Hälfte davon auf die Pfandschaften seiner Vorfahren geschlagen, und die Herrschaften St. Ursitz und Goldenfels von allem Ersatz erlediget wurden. Die

Erhöhung

Erhöhung der ältern Pfandschaften geschah nach folgender Berechnung. Der Pfandschilling der Zölle und des Bannweins, so 16823 fl. betrug, wurde um 1000 fl. erhöhet; jener des Schuldheissenamts im mehrern Basel, der sich auf 1000 fl. belief, auch um 1000 Gulden mehr, und jener der Herrschaften Wallenburg, Liestall und Homburg, die für 22000 fl. verpfändet waren, um 4000 fl., wozu er noch 2000 fl. schlug, wegen den Baukösten, so die Basler mit seiner Einwilligung an die Schlösser theils verwendet, theils zu verwenden vor hatten. In dem hierüber ausgefertigten Instrument, von Dienstag nach St. Barnabä 1431, meldet der Bischof, daß wenn er die Zinse jährlich entrichten müßte, so könnte er nicht „des Stifts Armuth halben, bischöflichen Staat gehalten, noch seine Leibesnahrung gehaben; er habe mit ernstlicher fleißiger Bitte die ehrsamen, weisen .... Bürgermeister, Rath, Bürger und die Gemeinde gemeiniglich der Stadt Basel gebeten; sie hätten zwar, ihm und dem Stift, zu Trost, Liebe und Freundschaft andere merkliche Kosten und Schaden auch gelitten; allein er habe ihnen sein Anliegen und Kummer gütlich erzählt und fürgebracht, und sie darum, mit samt dem Capitel bitten lassen, ihn der Bezahlung der Zinse gütlich zu überheben und zu erlassen, solch sein Anliegen sey ihnen zu Herzen gegangen, sie hätten seine Bitte gütlich aufgenommen, welches er von ihnen zu Dank habe und nehme, auch dessen zu künftigen Zeiten zu allem Guten eingedenk seyn wolle und solle."

Eilftes Kapitel.

Gesetzgebung.

Folgende Ordnung über die Verhandlungen des Raths ist vom Jahre 1405:

„Die Ordnung so der Bürgermeister und Zunftmeister im Rate halten sollen. Haben Meister und Rath, neue und alte, erkannt, daß man alle Montage des ersten verhören solle das Buch [1]), über das, so vergangene Woche die Sieben empfangen und wieder ausgegeben haben; und, wann das verhört worden, so sollen ein Bürgermeister und ein (Oberst) Zunftmeister alsdann sagen, was sie wissen, das der Stadt Sache und Nothdurft sey, und wenn die zween das gesagt, und um jedes Stück eine Frage [2]) geschieht, (geschehen) darnach soll ein Bürgermeister einen nach dem andern fragen [3]): was jeder der Stadt Nothdurft wisse — das weder ihn noch seine Zunftbrüder angienge, sondern gemeine Stadt.

Und also auf gleiche Weise, am Donnerstag, soll nichts verhöret, noch geöffnet werden, als was der Stadt Sache ist. Item, auf den Zinstag (Dienstag), Mittwoch und Samstag (Sonnabend), soll und mag der (Oberst) Zunftmeister, männiglich hereinlassen, und dessen Sache und Nothdurft öffnen (eröffnen, vortragen), und was auf den Dienstag eröffnet wird, mag darum jeglichs eine Frage gescheben. So mag er morndes aber (abermal), an der Mittwoch, männiglich hineinführen, und dessen Sache öffnen. Wäre aber, daß um jedes Stück des Tages, wo die Oeffnung geschehen

---

[1]) Die Einnahm- und Ausgabbücher.

[2]) Frage, für Umfrage.

[3]) Das waren die sogenannten Anzüge, oder Einzüge über allgemeine Gegenstände.

ist, nicht gänzlich gefragt werden möchte, so soll er auf den andern Tag, als ihm öffnen erlaubt ist, Niemandes Sache öffnen noch Niemand einlassen, es sey denn um die vordern Stücke, die vorher geöffnet sind, des ersten und der Stadt Dinge, und darnach um die andern Stücke die übrig geblieben sind, eine Frage geschehen, und deren Ußtrag gegeben worden; und was zuvorderst an verzeichnet wird; darum soll auch des ersten eine Frage geschehen, und kein anderes fürgewendet werden, weder von dem Zunftmeister, noch von keinem andern; es wäre denn um eine solche Sache, die nicht gebeitten (Verzug leiden) möchte. Und darum soll weder Bürgermeister noch Zunftmeister keinem Rathsherrn noch Meister gestatten, irgend eine Sache, weder von seiner selbst, noch von seines Zunftbruders wegen, zu öffnen, oder zu reden, in keine Weise, als wie es angeschrieben ist. Wäre aber, daß auf einen Montag, oder auf einen Donnerstag, Herren oder Städte hieher kämen, wegen deren man der Stadt Sache nicht öffnen könnte, so soll dieselbe Oeffnung morndes geschehen, also daß, vor allen Dingen die Briefe hargeschikt (die hiehergeschickten Briefe) verhöhrt sollen werden täglichs."

Der alte Rath wohnte vor Zeiten allen Sitzungen des neuen Raths nicht bey. Dieß erhellet aus verschiedenen Umständen. Zum ersten findet sich in dem ehemaligen Eide der Räthe folgender Unterschied. Die neuen Räthe schworen: „und wenn ihr des Rates Glogken hörent, ze Rate ze kommen." Hingegen schworen die alten Räthe: „Und wenn ihr die zwo Ratesglocken hörent, oder üch gebotten wird, har ze Rate ze kommende." Zweytens liest man in den Ausgabbüchern die besondere Rubricke: „Dem alten Rath ze läuten." End-

lich dient folgende Erkanntniß von 1411. zum entscheidenden Beweise: „Wenn man dem alten Rat lütet, so „ sol man die Büchsen darsetzen [1]), umb daß si alsbald „ da sient, als der nüwe Rat; und soll dann der nüwe „ Rat fürderlich, und des aller ersten, ehe man etwas „ anders anfange, dem alten Rat vorlegen die Sache, „ darumb man ihm gelütet hat."

Daß der Bischof sich zu Zeiten das Oberstzunftmeisteramt bezahlen ließ, scheint eine Erkanntniß von 1404 zu beweisen, kraft welcher beyde Räthe, bey einer Strafe von hundert Gulden, verbothen, dem Bischof oder jemand anderm, für das Oberstzunftmeisterthum, Geld oder andere Geschenke zu geben.

Ueber die Erwählung des Bürgermeisters wurde im J. 1408. folgendes verordnet: „Wenn die Ritter, unter welchen man einen Bürgermeister kiesen und nehmen soll, ausgeschickt werden [2]), ist dann jemand im Rath, der einem derselben von Sippschaft wegen zugehört, daß der oder die auch ausgehen, und bey dem Kiesen nicht sitzen sollen, um daß ein jeder desto freyer, nach dem Eide und Ehre weisen, kiesen möge." [3])

Im gleichen Jahre erkannte man über die Erwäh-

---

[1]) Die Büchse, worein die Strafen derjenigen gethan wurden, die zu spät in den Rath kamen.

[2]) Das ist, sich in den Ausstand begeben, weil man ihn vorgeschlagen hatte.

[3]) Aus dieser Stelle ergiebt sich, daß man die Wahlen viva voce, mit offenem Mehr vornahm.

lung der Rathsherrn aus dem Ritterstande, daß die Kieser [1]) künftigs keinen Ritter in Rath kiesen sollen, es sey denn ein Gotteshausdienstmann, nach Weisung der Handveste, die jährlich auf Burg öffentlich gelesen wurde [2]), es wäre denn, daß der Rath und Meister neue und alte, nach gelegentlicher Sache, vorhin erkannt und ihnen empfohlen hätten, jemand von den Rittern zu kiesen, der nicht ein Gotteshausdienstmann wäre. [3])

Eine andere Erkanntniß von eben diesem Jahre, zeigt, wie alt die Uebung schon sey, daß zur Erwählung des Meisters einer Zunft, die Zahl der 13 Kieser immer vollzählig seyn müsse. Sie sagt nämlich, daß wenn die 13 der Zunft niedersitzen um zu kiesen, und diejenigen ausgeschickt werden, unter welchen sie einen Meister nehmen wollen, ist denn jemand unter den Dreyzehen, dem einer derjenigen, die ausgeschickt sind, von Sipschaft wegen zugehört, sie denselben bey der Chur nicht

---

[2]) Nämlich, jene acht Kieser, die jährlich von neuem erwählt wurden, um die Rathsherren des neu anzutretenden Raths zu ernennen. Siehe 1ster Theil. p. 372.

[2]) Eigentlich sagte es keine Stelle der Handveste, wie auch nicht der Kieser Eid. Siehe 1ster Theil. p. 373. Allein daß es so verstanden wurde, oder wohl auch werden mußte, beweißt eine andere Stelle der Handveste. (Siehe 1ster Thl. p. 377.) „Und soll man setzen, zween Gottshußdienstmanne."

[3]) Der Rath glaubte sich also befugt, Ausnahmen von der Handveste zu erkennen.

lassen, sondern einen andern an dessen Statt nehmen sollen, der nicht mit ihm gesipt sey, umb daß die Zal der Dreyzehen, einen Meister ze kiesende, erfüllet werde. [1])

Der Bürgereid lautete damals wie folgt:

Also schwören die Zünfte einem obersten Zunftmeister.

Daß ihr einem [2]) Bürgermeister, einem Oberstzunftmeister und dem Rate und euern Zunftmeistern [3]) gehorsam sient, untz ze St. Margrethen Tag nächst kommend, und dannenthin über ein Jahre, das nächst kommend; Bündnisse und Eynung haltent; und üwer Ungeld gebent [4]); der Stette Nutze und Ere werben, und iren Schaden wenden, ungevarlich, daß üch Gott also helffe, und alle Heiligen."

Nachgehends fügte man hinzu: „Des Füres Ordnunge, und andere Ordnunge, so üch denn von den Räten geben sint, üch ze lesende, und alle Fronvasten ze verhörende, und die ze haltende, und ze vollfürende, und dawider nit ze thuende."

Ein Beyspiel von 1424. zeigt, daß wenn Bürger in fremden Herrschaften Lehen empfangen, und sich zugleich

---

[1]) Siehe auch das erste Capitel dieser Periode.

[2]) Nachgehends wurde der Ausdruck, unsern Herren eingeschaltet.

[3]) Hier auch wurden die Worte nachgehends eingeschaltet, „von des Rathes wegen."

[4]) In der Folge setzte man hinzu: „Als man das nu git, oder für baß ufgesetzt wirt."

des Schutzes der Stadt versichern wollten, sie sich zuvor um die Erlaubniß dazu beym Rath bewerben mußten. „Da Burkard Zibol, wird gemeldet, unser Bürger und Rathsgesell, den Schwarzwald mit der Vestin Hauenstein und andere Zugehörungen jetzt zu Zeiten von unsrer gnädigen Herrschaft von Oesterreich zu verpfänden [1]) Muth hat, und dieselben Rechte von Heinrich Rümlang an sich zu bringen, so ist zu wissen, daß neue und alte Räthe erkannt haben, daß, wenn diese Verpfändung Fürgang gewinnen soll, dieses beyder Räthe guter Wille und Gehelle ist, und daß sie auch demselben Burkhard Zibolen, in solchen Sachen, als ihm, der Verpfändung halben, zufallen würden, berathen und beholfen seyn wollen, so weit er darin Recht hat, als andern ihren Bürgern."

Die obrigkeitlichen Dienste waren nicht auf Lebenslang. Im Jahr 1402. erkannte der Rath, daß jährlich auf den Donnerstag, nachdem die neuen Räthe vorgesetzt worden, und die alten ausgegangen, ein jeder Amtman beyder Städte, und auswendig, es seyen Vögde, Schuldheissen, Weibel, Zoller, oder andere, vor Rath kommen, und ihr Amt aufgeben sollen.

Die älteste Spur von der Municipal-Verwaltung der Stadt Liestall, ist eine Verordnung von 1405, kraft welcher der Vogt zu Waldenburg vier von den Geschwornen zu Liestall, die das Jahr am dortigen Gericht ge-

[1]) Sollte heißen: „Pfandsweise zu erwerben."

sessen, jährlich zu sich nehmen, und schwören lassen solle, mit ihm acht zu kiesen, die das künftige Jahr am Gericht zu Liestall sitzen, des Raths und der Stadt Nutzen schaffen, und nach Nothdurft verhandeln sollen.

Aus der im J. 1403. erneuerten oder verbesserten ersten Verordnung über den Stadtfrieden, heben wir folgende Stellen aus. Ein Bürger der den Stadtfrieden bricht, mit schlagen, Messerzucken, und in andere Weise, so man für eine Unzucht und nicht für eine Wunde haltet, soll 2 Jahre und 2 Meilen vor den Creutzen leisten, und außer der Unzuchtstrafe, noch die Jahreynung erlegen. Ein Uß man oder jemand der nicht unser Bürger ist, den soll man beyfängen und einlegen, und ihn in eine Strafe von 10 ℔. verfällen. Hat er das Geld nicht, oder kann er keine Sicherheit geben, so soll man ihm eine Hand abschlagen, und er vier Jahr vor den Creutzen leisten. Der erste Grad des Stadtfriedensbruchs bestand in bösen und schalkhaftigen Worten, wofür der Bürger ein Jahr und eine Meile vor den Creutzen leisten, und die Jahreynung bezahlen mußte; der Fremde hingegen, 2 Jahre lang, und 2 Meilen weit leistete und fünf Pfund erlegte.

Die Unzüchter hatten das Recht von Amts wegen darüber zu ervahren, das ist, zu inquiriren, und zu richten, ohne daß von jemanden bey ihnen geklagt wurde.

Sie richteten nach den Aussagen von zwey oder drey Zeugen, welche die Sache nicht berührte, und welchen

darüber zu glauben war. In wichtigern Fällen aber behielten sich die Räthe das Recht zu ervaren allein vor. Wenn ein Bürger jemand verwundet, so soll man auf ihn stellen, und ihn beheben, und wenn der Verwundete stirbt, ihn unverzüglich mit dem Schwerdt richten. Gencset aber der Wundmann, (Verwundete) so soll jener 5 Jahre und 5 Meilen vor den Creutzen leisten, und die Eynung bezahlen. Die Räthe wollen darüber ervaren und nicht die Unzüchter, und, nach der Ervarung erkennen, ob einer der also den Stadtfrieden gebrochen, in Gehorsami zu nehmen sey, oder nicht [1]), nach Gelegenheit der Sache und That, nachdem sie redlich oder unredlich, mit Uffatz und Gefährden, oder ohne Gefährden geschehen ist.

Einige Personen hatten das Recht, einem der im Zorn oder mit Frevel über einen andern lief, oder ihm drohend oder schalklich zuredte, den Stadtfrieden zu geben, oder zu gebieten. Das Verzeichniß derselben stehet also aufgezeichnet: „Ein Bürgermeister, ein Zunftmeister, ein jeder Rathsherr und Meister, er sey des neuen oder des alten Raths, die vier Rathsknechte, die Wachtmeister, der Vogt, der Schuldheiß und die vier

[1]) Der Ausdruck in Gehorsami nehmen, wie auch in Gehorsami geben, ist mir noch dunkel. In verschiedenen Stellen scheint er sich auf eine Abfindung mit dem Beleidigten, oder auch wohl mit dem Richter zu beziehen, in andern scheint er eine andere Bedeutung zu haben.

Amtleute. Was die Sechser alte und neue anbetrifft, die sollen diese Gewalt nur auf der Zünfte Stuben haben."

Man machte im J. 1406, in Rücksicht der Scheltworte und der Schlägereyen einen besondern Unterschied.

„Offene Huren, sagt das Gesetz, wenn sie einander schlagen, oder wenn eine der andern spricht: Sie sey eine böse Hure! — oder in andere Weise schilt, die sollen gegen einander keine Unzucht beschulden mögen.— Es wäre denn, daß die eine die andere beschuldete, Sie sey eine Diebin! Darob soll unser Vogd zu richten haben." — „Buben die weder Messer, noch Masse, noch Degen, und auch keine Hosen tragen, wenn sie einander mit Fäusten und mit trocknen Streichen schlagen, trügen sie auch Scheidemesser, die sie aber nicht auszögen, so mögen sie keine Unzucht gegen einander beschulden."

Als ein Ueberbleibsel der damaligen Strafgerechtigkeit, kann die Besoldung des Scharfrichters bemerkt werden. „Dem Nachrichter und Lictori alle Wuchen 3 ß. oder 8 ß. so er nicht Spiel hat. (Ein seltsamer Ausdruck!) Außer 10 ß. Frohnfastentlich um Holz, etwas Rockengeld, und Haus und Hof ohne seinen Schaden. Hat er aber Spiel, so giebt man ihm von dem Rade 1 ℔., von Sieden 1 ℔., von Pfählen 1 ℔. von Brennen 1 ℔., vom Houpte 10 ß., vom Henken 10 ß., von einem zu vervierttheilen 2 ℔., die Viertheile zu führen und ufzerichten 16 ß., vom Ertränken 10 ß., von Blenden 5 ß., von Ohren abzehauen 5 ß., eine Hand abzeschlagen 5 ß., Einen der sich selbs ertödtet, in ein Faß

ze slahen, und in den Rhin ze werfen 10 ß., Einen ze swemmen 5 ß., und die Zunge ußzesniden 5 ß."

Gegen Ende des Jahrhunderts kamen noch drey Artickel hinzu: „Von einem so man mit Zangen pfetzet, von jedem Stillhalten, da der Nachrichter pfetzet 5 ß.— Von einem in das Halsysen zu stellen 5 ß. Von einem mit Ruten ußzeschlagen 5 ß.

In der Gegend des Niederhauensteins, erzählten die Leute, befand sich im Jahr 1423. eine berühmte Unholdin, die allezeit auf einem Wolfe herumritt, des Wolfes Schwanz anstatt eines Zaumes in der Hand hielt, und besonders den Landmann, wenn er vom Trunke nach Hause gieng, übel erschreckte. Sie wurde, meldet Bruckner (p. 1366.) der Obrigkeit verzeigt, zur Haft gezogen, und da ein Bauer eidlich behauptete, sie seye eine Hexe [1]), zum Tode verurtheilt. [2])

Im J. 1416. wurde ein sogenanntes Todtenbuch eingeführt. Der Rath ließ öffentlich anzeigen, daß wer künftigs kundlich meineidig würde erfunden werden, von welcher Sache wegen es auch wäre, vor den Räthen, vor Gericht, vor den Unzüchtern, oder vor denen, die

---

[1]) Man erwäge diese Worte: „Eidlich behaupten, sie seye eine Hexe."

[2]) Vermuthlich fand Bruckner diese gräßliche Geschichte in einem Strafbuch jener Zeit, das ich vergeblich in unserm Archiv gesucht habe, welches aber vor vierzig Jahren noch vorhanden war, wie es ein von ihm flüchtig gemachtes Register beweiset.

über die Lande gesetzt sind, in das Todtenbuch der Stadt, so darinn besonders gemacht ist, gesetzt, und verschrieben werden solle [1]), daß er ewiglich ein verworfener Mensch seye, aller Ehre und Aemter entsetzt, zu keinem Zeugen genommen, ein Jahr vor allen Creutzen leisten, und den Jahreynung geben solle, ehe er in die Stadt wieder gelassen werden könne.— Die Urtheilsprecher am Gerichte, die an der Unzucht und die über die Lade, sollen solche Meineide dem Bürgermeister, Ammeister oder Zunftmeister angeben, die ihrem Ober- oder Unterschreiber, die in den Räthen sitzen, empfehlen werden, daß sie solche in das Todtenbuch der Stadt setzen." Dieses Buch ist noch vorhanden; kaum ist aber der fünfte Theil desselben angefüllt, und, wo ich nicht irre, ist das letzte in demselben aufgezeichnete Beyspiel vom J. 1605.

Wir schreiten nun zu den Civil-Gesetzen. Einige Bürger hatten im Jahr 1402. theils auf ihrem Todbette, theils vorher schon, ohne ihrer nächsten Erben Wissen und Willen, etlichen Geistlichen ihr Gut vergeben. Gleich nach ihrem Absterben waren diese Geistlichen in die Häuser der Verstorbenen mit Gewalt gegangen, hatten die Kisten aufgethan, und alles was sie fanden genommen und weggetragen. [2]) Hierauf erkannte der Rath, daß,

---

[1]) Hätte der so eben gedachte Bauer nicht zuerst in das Todtenbuch gehört? — Man möchte fast sagen, „und die Räthe mit ihm."

[2]) Dieser Raub war vermuthlich ein Kunstgriff, damit die Erben Kläger, die Geistlichen Beklagte werden, und letztere folglich vor das geistliche Gericht gesucht werden sollten.

weil es der Stadt Freyheit, Recht und hergebrachter Gewohnheit zuwiderliefe, das weggetragene wieder in die Häuser gebracht, die Erben in Gewalt und Gewähr des Erbes nach der Stadt Freyheit, Recht und Gewohnheit, gesetzt und gelassen werden, und, nach diesem, die Geistlichen vor das Schuldheißen Gericht, wo man um Eigen und Erbe zu rechtigen hat, gehen, und das Recht um ihren Zuspruch (Ansprache) wider die Erben suchen und nehmen sollen. Wohl, fährt das Gesetz fort, mag eine jede Person, zum Heil ihrer Seele, auf ihrem Todbette, ein bescheidenes Seelgeräth besetzen und ordnen, nach dem aber sie an Ehren und Herkommen ist." Eben so klug war die Einschränkung, daß man nur Münze vermachen durfte, damit wird gemeldet, den rechten Erben dasjenige folge und werde, was ihnen billig folgen und werden soll.

Zugleich wurde, der Gerechtigkeit sehr angemessen, beygefügt: „Wenn auch jemand auf seinem Todbette erkannte, in seiner Beichte, jemanden übernossen, etwas verstohlen, oder entragen zu haben, dem oder dessen Erben mag er wohl anderes Gut als Baarschaft heißen geben."

Betreffend die Schuldforderungen an eine Nachlassenschaft, war ein sonderbarer Gebrauch aufgekommen. Wenn ein Schuldner auf dem Sterbbette lag, so gieng der eine oder der andere seiner Gläubiger zu einem Amtmann, und gab ihm das Gebotgeld, ehe der Kranke gestorben war. Nach dessen Absterben wollte derjenige,

der dieses Gebotgeld zuerst gegeben hatte, auch zuerst aus der Nachlassenschaft bezahlt werden. Der Rath verordnete im J. 1406, daß dieses Vorgangsrecht nur denjenigen zukommen sollte, welche erst nach dem wirklichen Todesfalle, die ersten am Gebotte gewesen wären.

Ueber das Vermögen der Eheleute und die Morgengabe haben wir einige Gesetze aus diesem Zeitraum. Beyde Räthe erkannten im J. 1408. „Aller Hausrath, so zwey eheliche Gemechede zusammengebracht, oder bey einander zu Erbe gekommen sind, und den darnach verändert haben, soll in Erbsweise getheilt werden: dem Manne oder des Mannes Erben, zwey Theile, und dem Weibe oder des Weibes Erben, den dritten Theil, als der Stadt Basel Recht und Gewohnheit jeweilen gewesen ist. Aber der Hausrath, der nit verändert ist, der soll dem Theil folgen und werden, von dessen Stamme es hergekommen ist."

Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem Silbergeschirre „Dieß soll ewiglich gehalten, und deswegen in der Räthe und des Gerichts Bücher gesetzt werden." — Wegen dem in liegenden Gütern bestehenden Theil des Vermögens, findet sich unterm J. 1424. folgende Verordnung: „Es mögen künftigs zwey eheliche Gemächde die nicht eheliche Kinder haben, solche liegende Güter, es seyen Häuser, Aecker oder Matten, so sie denn in der Ehe mit einander gewonnen, erobert [1]) oder gekauft haben, der Mann dem Weibe die Zweentheile, und das

[1]) Erworben.

Weib dem Manne den Dritten Theil, mit der Lehenherren Willen [1]), einander zu beyden Seiten, eben so wohl widemen [2]), als wenn einem Theil unter ihnen solches Gut von Vater und Mutter oder andern in Erbes- oder sonst in andre Weise ankommen wäre, ohne alle Gefährde."

Hieher gehört ein späteres Gesetz von 1451, welches aus Anlaß eines besondern Falles errichtet wurde, und also lautet: „Da vormals der Stadt Ordnung und Recht sey, daß Eheleute, die nicht Kinder, oder Vater und Mutter haben [3]), ihre fahrende Habe einander vergeben und vermachen mögen, ohne Fürwort [4]), nach der Stadt Recht; und aber Hans Cunrad Sürlin und Frau Tudelin von Utingen, seine eheliche Gemahel, ihr fahrendes Gut mit solchen Fürworten einander zu vermachen meinten, daß jeder von ihnen, nach des andern Tode, solches Gut, nach seiner Nothdurft und seinem Willen, nützen und genieſſen solle, daß aber, wenn beyde mit Tode abgegangen, solches fahrendes Gut wieder an ihrer beyder Erben, nach der Stadt Recht fallen solle; und da ihnen auch solches zu thun, nach der

---

[1]) Hier wird wohl verstanden werden müssen: „Falls es Lehen sind."

[2]) Widemen bedeutet hier nicht wiedmen, sondern zum Wittumb anweisen.

[3]) Soll zweifelsohne heißen: die keine Kinder, oder weder Vater noch Mutter haben.

[4]) Ohne Vorbehalte, ohne Bedingnisse.

Räthe Rath mit Recht erkannt ist [1]): als soll man es künftigs gegen solche eheliche Gemächden, die nicht Leibes Erben haben [2]), auch also halten, falls sie es also zu thun begehren würden. Doch so sollen solche Gemächtnisse jährlich erneuert werden, als das, andrer Gemächtnisse halben, herkommen ist."

Was die Morgengabe betrifft, so wurde im J. 1419 erkannt: „Kein Mann soll seinem ehelichen Weibe eine Morgengabe geben, er habe sie denn zu geben in Barschaft, Gold, Silber und gemünztem Gelde, oder er schlage ihr die Morgengabe auf solche Güter, die ihm zugehören, und er nicht noch zu erwerben habe, wie es bisher oft geschehen. Und soll auch der Mann seinem Weibe die Morgengabe geben, des ersten Tages so er fruge (frühe) als ein Brutgam von ihr ufgestanden ist, und nicht darnach. Und wenn künftigs eine Morgengabe anders gegeben würde, als da erläutert ist, so soll sie gänzlich ab und kraftlos seyn.

Wer ein Gut doppelt im Unterpfands Weise versetzte, wurde, nach einer Erkanntniß von 1430, er mochte edel oder unedel, reich oder arm seyn, meineidig und ehrlos, von allen Ehren verschalten, aller Raths- Gerichts- und andrer Stellen und Aemter unfähig erklärt, und nach Gestalt der Sachen an Leib und Gut,

durch

---

[1]) Das ist, von Seiten des Gerichts, nach eingehohltem Gutachten des Raths, erkannt worden.

[2]) Vermuthlich NothErben.

durch den Rath gestraft. Die Gerichte, und die weltlichen und geistlichen Schreiber, die Kaufbriefe machten, und mit Unterkäufern umgiengen, waren verpflichtet solche doppelte Versetzungen dem Rath zu verzeigen.

Eine Art Wucher hatte sich eingeschlichen, welchen man Pletsch oder Bletsch nannte, und der darinn bestand, daß man ein Pfand mit der Bedinguiß nahm, es sollte in einer gewissen Zeit um einen höhern Preis, als es zur Zeit der Verpfändung auf öffentlichem Markt galt, ausgelöset werden. Der Rath verfügte im Jahr 1417, daß ein solcher Wucherer von dem Schuldner nichts weiter als den Werth des Pfandes, nach dem Marktpreise des Tages, da die Verpfändung geschehen, erhalten, den Ueberschuß des Pfandschillings aber, zur Strafe, dem Rath bezahlen, und aller Raths- und Gerichts Stellen unfähig erklärt werden sollte. Welches auch den Kiesern, die jährlich einen Rath kiesen, und den Meistern jeder Zunft, die einen Meister unter sich kiesen, in Eid gegeben wurde.

Ein Gesetz vom J. 1406. zeigt daß man die Gerechtigkeits Pflege gegen Fremde zu befördern trachtete: „Durch der Gäste willen, und um daß derselben fürderlich gerichtet werden möge, ist einhellig erkannt worden, daß wenn ein Gast einen Bürger oder Hintersäß belanget, und dieser nach dem ersten Gebott weg geht, sich verbirgt, oder versagt, als wenn er nicht in der Stadt wäre, der Gast alsdann auf dessen Gut, liegendes oder fahrendes, mit Gericht fahren möge,

bis jener Gehorsam leiste, und dem Gaste gelange, nach des Gerichts Erkanntniß.

Ueber die wechselseitige Erbfähigkeit gegen das Marggräfische ist folgender Rathschluß von 1405. zu bemerken:

„A.° 1405. feria quinta ante Nicolay haben Rath und Meister, neue und alte, einhellig erkannt, daß des Marggrafen Leute von Röteln, die Unsern in unsrer Stadt gesessen, erben sollen, so oft es zu Schulden kommet, als sie auch jeweilen gethan haben, und ihnen das nie vorbehept ist. Auch hinwieder sollen die Unsern seine Leute unter ihm gesessen, auch erben, so oft das zu Falle kommt. Wollte er sich dawider setzen, oder jemand von seinetwegen, und den Unsrigen ihr Erb nicht lassen volgen (verabfolgen), so sollen Rath und Meister, die dann sind, dem Unsrigen berathen und beholfen seyn förderlich, daß ihm sein Erbe volge, und geschehe was billig ist. Und geschehe das nicht, so begäben wir uns, daß alle die Leute unter ihm gesessen, seine Eigenen wären, das sie nicht sind, das uns Schaden brächt.[1])

Und ob (falls) er sich hienach begeben wollte, als er uns mehr gethan hat, daß die Seinen die Unsern nicht erben sollen, um daß wir uns desgleichen gegen ihn hinwieder begeben, die Unsern die Seinen auch nicht zu erben: Das soll man nicht thun, noch geschehen lassen, indem unseren Nachkommen Schaden davon entstehen möchte. In solcher Weise, daß wenn einem der Unsern, hiernach in künftigen Zeiten, oder einem, der noch ungebohrn ist, ein Erbe

---

[1]) Sich begeben, bedeutet in diesem Rathsschluß zugeben. „Sollte dieß nicht geschehen, so würden wir stillschweigend zugeben, daß alle die unter ihm sitzenden Leute seine Leibeigenen wären, welches doch nicht ist, und uns schaden würde."

von den Seinigen anfallen, der wollte sein Erbe gehevt haben: hätten wir uns denn begeben, die Unsern die Seinen nicht erben sollen, so möchte der sprechen, der noch ungebohrn ist [1]), oder der, dem ein Erbe hienach zufiele, „wir hätten „ihm sein Erbe abvertädinget, ohne seinen Willen", und würde uns vielleicht mahnen, Eides und Ehren wegen, ihm behülflich zu seyn zu seinem Erbe. Thäten wir das nicht, so würde er sich vielleicht von uns ziehen, und uns dann darum angreifen; dazu er auch dann Recht hätte. Verhängten wir auch (überdieß), daß die Unsern des Marggrafen Leute nicht erben sollten, und auch wir den Unsern nicht behülflich wären zu dem Erbe, so möchte es dazu kommen, daß die Herrschaft von Oesterreich, und dazu alle Herren Ritter und Knechte, um uns gesessen, dasselbe als auch von uns wollten haben, welches großen Schaden brächte, und wider unsrer Stadt Herkommen wäre."

Diesen Grundsätzen getreu, ließ der Rath im Jahr 1428. sich von dem Freyherrn Hans von Falkenstein schriftlich versprechen, daß weil die Räthe einem der Seinigen eine Erbschaft aus ihrem Lande verabfolgen lassen, er das Gegenrecht halten werde.

Während der vorhergehenden Periode (1360) wurde ein neues Gericht, das Fünfer Amt, aufgestellt, so über die Bau-Sachen und Streitigkeiten zu sprechen hatte. Es bestand aus einem Ritter und vier Bürgern, welche der Rath jährlich erwählte.

Der Gerichtszwang wird also beschrieben: „Um die alle Mißhelligkeiten und Stöße, so des Baues wegen

[1]) Die Stelle ist seltsam abgefaßt, der Sinn läßt sich aber leicht errathen.

zwischen Jemanden [1]) in der Stadt, in den Vorstädten, und innert den Creutzen entstehen möchten."

Wie sehr man sich wehrte, daß die unsrigen nicht vor fremde Gerichte gezogen wurden, zeigt ein Beyspiel von 1404. Adelheit von Pfirdt, eine geborne von Hohenfels, und Wittwe, hatte einen Prozeß wider Friedrich von Pfirdt und Ritter Günter Marschalk. [2])

Letztere waren die Kläger; anstatt aber die Beklagte vor das hiesige Gericht zu suchen, ließen sie selbige vor des Kaisers Hofgericht belangen.

Der Rath fand aber angemessen, daß es bey den Partikularen nicht stehen sollte, ein fremdes Gericht anzunehmen, und faßte den Entschluß, sich dawider zu setzen, und die Unkosten selber zu bestreiten. „Und auf daß wir, und die Unsrigen, (waren seine Ausdrücke), solcher Ladungen, Muthwillens und ungewöhnlicher Sachen erlassen werden, so sollen und wollen wir, dieselbe Frau Adelheit von Hohenfels und ihren Vogt in unsern Kosten und Schaden, vor unserm Herrn den König und seinem Hofgerichte wider den ehegenannten Herrn Friedrich, von der Ladung wegen, mit unsern Freyheiten, als sich das gehört, verstehen, versprechen und verantworten."

---

[1]) Zwischen Jemanden, fehlt wenigstens und einem andern.

[2]) Vermuthlich war die Adelheit von Pfirdt auch Bürgerinn, oder Hintersäßin zu Basel.

Daß es nicht verbothen war, das Juramentum purgatorium selber anzubieten, beweißt eine Erkanntniß von 1408. „Wer seinen Eid vor Gericht bietet für eine Sache, deren er spricht unschuldig zu seyn, und darnach schuldig erzüget wird [1]), daß er ohne Gnade die große Besserung bezahlen solle.

Wer auch denjenigen, der seine Unschuld gebotten hat, erzügen will, daß er dennoch schuldig sey, und an der Kundschaft fehlt, der soll auch die große Besserung verfallen seyn."

Es wurde in den Jahren 1411. und 1413., zur Zeit der Ammeister, über einige Gegenstände folgende Aufwands Gesetze gemacht. „Taufpathen sollen dem Kinde nur zwey Schillinge geben, und der Kindbettin gar nichts, bey Strafe eines Guldens. Denjenigen, dem ein Kind, das unter sieben Jahren ist, stirbt, soll man auf keine Stube, Zunfthaus noch anders wohin führen, und ihm schenken, weder mit Imbissen noch Urtenen. Die nächsten Verwandten und Angehörigen mögen ihn wohl bey sich, nebst andern Verwandten und Angehörigen, laden, aber andre sollen um kein Geld dakommen. Wenn ein Kind gebohren wird, mag man wohl ein Mahl schenken, aber weiter nichts. Einer Frau, der ein Leid geschehen, soll keine andre Frau schenken, es sey Geld, Wein oder sonst. Die nächsten Verwandten mögen nur zu ihr gehen essen.

---

[1]) Durch Zeugen überwiesen wird.

Bey Leichenbestattungen soll man auf den Altar nur zwey Pfennig geben, den ersten zu frommenden und den andern zu opfernden; auch auf den zweyten Altar nur einen Pfennig. Es soll Niemand den Freunden eines Verstorbenen mehr schenken, als den ersten Imbiß. Sollen alle Gefährden und Fürworte Niemanden schirmen noch fristen; ein Rodel dieser Ordnung jeder Zunft gegeben, und auch den Edeln auf der Stube gemeinlich gesagt werden. Die Unzüchter sollen erfahren und darüber richten, als wie über Unzuchte." Nachgehends kam noch folgender Artickel hinzu. „Wer zu ersten und neuen Messen, oder zu Bruten geladen wird, der soll, bey einer Strafe von einem Gulden nicht mehr schenken als drey Plappert. Doch Verwandte, Pfaffen und Edelleute mögen schenken was sie wollen."

Im Liestaler Amt wurde in Folge einer Verordnung von 1411. dem Schuldheißen (Oberamtmann) ein sonderbarer Auftrag gegeben. „Er soll jährlich vor Faßnacht, als man gewöhnlich zu der heiligen Ehe greiffet, besehen, welche Knaben und Töchter zu dem Alter seyen, daß sie billig Weiber oder Männer nehmen sollen, daß er dann Weib oder Mann gäbe jedem seiner Genossen."

Was das Wort besehen bedeutet, werde ich nicht erklären. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Rath einige Betastung befohlen hätte. Deutlicher ist aber die Obliegenheit Weib oder Mann zu geben. Der Ausdruck Genoß, bedeutet bey uns so viel, als in der glei-

chen Herrschaft oder Beamtung gehörig. Jetzt noch beziehen unsre Oberbeamte, Schuldheißen oder Landvögte, eine Gebühr von jedem Amtsangehörigen, der in einem andern Amte heyrathet. Das ist die Gebühr der Ungenossenen. Zwey Beamte behaupten sogar, daß diese Gebühr nicht nur von dem Bräutigam, sondern auch von der Braut, die das Amt verläßt, entrichtet werden muß; und als die Regierung diesen Mißbrauch abstellen wollte, zeigte sie unlängst Schwachheit oder Partheylichkeit. Uebrigens hatte im Jahr 1460. zu Pratteln eine gleichartige Verfügung Statt."

„Vor Faßnacht, als man gemeiniglich zur Ehe greift, soll der Amtman etwelche Knaben und Töchter die im Alter sind, besehen, und schaffen, daß sie heyrathen." War der Beweggrund Reinheit der Sitten oder Vermehrung einer Classe Leute, die man vertauschen und verkaufen konnte?

In einer Verordnung von 1411. findet sich über die Ungenossenen ein hartes Gesetz: „Welcher Mann weibet, und seine Ungenossene nimmt, oder welche Frau mannet, und ihren Ungenossenen nimmt, der oder die ist der Stadt Basel mit Leib und Gut verfallen. Wenn auch die Person, die zu solcher Ungenossenschaft gegriffen hat, stirbt, so soll der Schuldheiß sein ganzes Vermögen, liegend und fahrend, zu der Stadt Handen nehmen."

Die angeführte Verordnung bringt mir auch einen Artikel aus unserer noch bestehenden Landesordnung in

Erinnerung [1]), indem jene folgendes feſtſetzt: „Wenn zwey, oder mehrere Frevel gegen einander thun, und der, gegen welchen gefrevelt worden iſt, ſich ſäumet, und nicht klagen will, oder die Sache leichter klagt, als ſie an ſich ſelbſt iſt, ſo ſoll derſelbe 10 Pfund zur Buße verfallen ſeyn." Iſt nicht eine ſolche Verfügung den Lehren des Evangeliums, dem Vater Unſer gänzlich entgegen geſetzt? — O Menſch! welches iſt dein Schickſal! Wer einen, von Päbſten, oder ſogenannten Kirchenverſammlungen, oder Synoden herrührenden, Glaubensartickel etwan in Zweifel zieht, wird als Ketzer verbrannt oder verwieſen, und Geſetzgeber, die Sachen befehlen, welche ſchnurſtracks wider die Moral des Chriſtenthums ſtreiten, ſchlafen ruhig, und werden gnädige Herren betitelt.

Die Verjährung war wie in der neuen Landsordnung von 10 Jahren, aber um Eigen und um Erbe, wenn der Angeſprochene die zehn Jahre und mehr im Lande unangeſprochen geweſen iſt. [2])

---

[1]) „Wenn auch zwey oder mehrere Frevel gegen einander thun, und der, dem es geſchieht, und billig klagen ſollte, ſich mit dem Gegentheil vergleicht, und nicht klagen will, oder doch die Sache leichter klagt, als ſie an ſich ſelbſt iſt, derſelbe ſoll zehn Pfund zur Buße verfallen ſeyn, und ſolche ohne Gnade von ihm bezogen werden." Landsordnung von 1757. p. 102. Der einzige Unterſchied beſteht darin, daß im J. 1757. zehn Pfund viel weniger waren, als im Jahr 1411.

[2]) Die Worte, und mehr, finden ſich nicht in der neuen Landesordnung.

Wer behauptet, daß er wegen einer Klage unschuldig ist, und den Eid anträgt, und er doch überwiesen wird, der ist Leib und Gut verfallen, und giebt der nicht zur Stunde gute Sicherheit, so soll ihn der Schuldheiß in die Kefien legen, und darinnliegen lassen, bis er mit ihm übereingekommen.

Wer auch bey dem Rath etwas von Schuldheißen, oder von jemand anders klagt, den wollen die Räthe nicht anhören, noch ihm glauben, sie hätten denn den Schuldheißen, oder den, über welchen er klagt, auch verhört, wie es um die Sache sey.

Sonderbar ist es, daß wer vom Amt Wallenburg nach Liestall, oder umgekehrt, von Liestall nach Wallenburg zog, in beyden Vogteyen steuern mußte; da zwischen Homburg und Liestall nur die einfache Steuer entrichtet wurde.

Der Bigamus sollte den Schuldheißen von des Raths wegen 10 Pfund ohne Gnade bessern, doch dem Rath an seinen Rechten unschädlich. Die Bigamie mußte übrigens vor dem Official mit Recht erfunden worden seyn. Die gleiche Strafe wurde festgesetzt, für die Person die ihr Süpblut oder Gevatter zur Ehe nähme.

Folgendes Gesetz ist mir undeutlich: Wer den andern zum Tode schlägt, oder sagt: da gat Bar gegen Bar, wie joch der Tode geliegt [1]); und

---

[1]) Es könnte vielleicht das Bahrrecht hier angedeutet werden. Das Bahrrecht ist eine Art des peinlichen

klagt der Herr, so werden ihm Leib und Gut zuerkannt; klagen aber die Freunde, so wird dem Herrn das Gut und den Freunden der Leib zuerkannt.

Wer behauptet, daß er in seinem Hause des Nachts gesucht worden, und kein Gesinde habe, so er zu Zeugen anrufen könnte, der mag seinen etwann habenden Hund an einem Seil, oder eine Katze, oder einen Hahn auf dem Sedel, wie auch drey Halme vom Dach nehmen, vor den Richter bringen, und schwören. [1])

Wenn einer den andern eines Mordes, Diebstals, Ketzerey, Raubes, Brandes und dergleichen Unthaten, anklagt, und es nicht mit sieben unversprochenen Personen, fremden oder heimschen, beweisen kann, der bessert in seine Fußstapfen; und man umreisset ihm die

---

Prozesses, da man Personen, die wegen einer Mordthat verdächtig sind, an den auf einer Bahr liegenden Leichnam des Erschlagenen führt, und ihre Finger auf die Wunde des Entleibten legt, in Erwartung, daß bey der Gegenwart der schuldigen Person, die Wunde anfange zu bluten. Im Mittelalter nannte man dieses Recht, Jus cruentationis, oder auch Jus feretri. Ein deutscher Rechtsgelehrter, Keyser, warnet vor den dabey zu verhütenden Fehlern. Der Richter muß warten, bis nicht zu vermuthen sey, daß der Entleibte auf eine natürliche Weise mehr bluten könne. Die angeführten Worte dürften wohl eine verspottende Anspielung auf den Aberglauben des gedachten Bahrrechts seyn.

[1]) In Ermanglung der Sache selber waren die alten Deutschen große Freunde von stellvertretenden Zeichen. Daher was man Jurisprudentia symbolica nennt.

Füße, oder erlaubt ihm den Kampf, falls man die erforderlichen Zeugen nicht beybringen könnte.

Wer die Worte eines ihm gegebenen Eides nicht gebührend nachspricht, in der Meinung der Eid binde ihn nicht, der wird als Meineid erkannt, er soll dem Herrn Leib und Gut darum bessern, und für einen verworfenen Mann ewig gehalten werden.

Jeder Beysitzer eines Gerichts, der eines andern Meinung folgt, und die Hand aufhebt, ohne zu wissen, warum es zu thun ist, und auf Befragen des Richters, (des Präsidenten) es nicht zu sagen weiß, der bessert dem Herrn Leib und Gut." Dieses Gesetz ist auch in die revidierte Landesordnung von 1757 aufgenommen worden.

Die Erwartung der Kirchenversammlung scheint einigen Einfluß auf die Polizey der Strassen gehabt zu haben. Sie wurden größtentheis gepflastert, oder wenigstens ausgebessert. — Die Bürger bezahlten das Pflaster vor ihren Häusern. [1]) Was die Landstrassen betrift, so wurden dieselben, an den schlechtesten Orten mit Holz überlegt. Auch ließ der Rath den Bäckern verbieten mehr als acht Schweine zu ziehen, und den Kuttlern, da nur einer das Handwerk trieb, mehr als

---

[1]) Ausgabbücher von 1428. „So ist geben uf das Besetzwerk dieß Jahr 791 ℔. 14 ß. 10 ₰. zu den 238 ℔. 3 ß. so des erren (vorigen) Jares uf das Besetzwerk von den Räten genommen ist, ausser allem dem Gelde, so jederman vor sinen Hüsern, vor denen besetzt ist worden, gegeben hat.

zwölf. Der Beweggrund des Verbothes wird im Eingang der Verordnung also angegeben: „Wand daher der Welt vil Unlustes zugefallen und beschehen ist von den Swinen, so die Brotbecken und Kutteler in unsrer Stadt ziehent, mit dem daß sy so viel Swinen hattent und zugent als si woltent, und si sy ouch an die Strassen slugent, und da liessent gan, so lange sy woltent, das doch ein unzitlich Fürnemmen ist gewesen."

Zugleich wurde befohlen, daß die erlaubte Anzahl Schweine in den Häusern behalten werden solle, „und nit an den Gassen lassen gan, und vor der Welt spatzieren; ußgenommen, so si sy in das Wasser triben wellen, das sollent si strackes und snellenlich tun, vast (sehr) früy und auch späth, also daß si sy slehtz (lediglich) zu Wasser triben, und wieder dannen heim in ihr Gemach. Wenn sy darüber (dawider) in der Strasse stille stand, soll von den Vorstadtmeistern und Wachtmeistern von jedem Schwin ein Plappert zu Besserung genommen werden."

Zwölftes Kapitel.

Handlung, Handwerker.

Zwey neue Gewerbsarten sind in diesem Zeitraum aufgekommen. Die eine war der Anbau und die Zubereitung des Saffrans; die andre Art war die Verfertigung der Schürlitz-Tücher und des Zwilliches.

Ueber die Cultur des Saffrans ergieng im Jahr 1420. folgende Verordnung:

„Als ihr wohl sehet, wie jetzt hier bey uns ein Louff uferstanden ist, der, ob Gott will, nütz wird seyn, daß viele Leute, Edel und Unedel, zu unsrer Stadt, angefangen haben Saffrant zu setzen, der auch gut an sich selbst ist und wird: Darum so haben unsre Herren Rath und Meister, neue und alte, erkannt, aufgesetzt und geordnet, daß alle die, so Saffran in und vor der Stadt bauen, besorgen sollen, daß der Saffran uß den Blumen sufer genommen, und dann von Niemanden mit Baumöhl oder anderm getränkt werde, damit er schwerer oder anders gemacht sey, als er wirklich an sich selbst ist. Auch soll ihn Niemand in gesalbten oder geschmierten, sondern trocknen und dürren Säcken thun, um daß Niemand betrogen werde. Wer Saffran gebaut, und verkauffen will, soll denselben in dem Kaufhause wägen, auf den Wagen, so dazu gemacht worden, so bald es um ¼ ℔. und darüber zu thun ist, damit den Kaufleuten geschehe was göttlich, gleich und billig sey, in Gegenwart derjenigen, die darüber gesetzt sind, und Gewalt haben, den Saffran zu wägen und zu besehen. Würden sie aber wahrnehmen, daß der Saffran getränkt, vermischt, oder auf andre Weise nicht recht wäre, so soll eine Mark Silb. Strafe ohne Gnade erlegt; und wenn der Saffran nicht genug, oder nicht wohl gedörret seyn würde, so soll er zu obrigkeitlichen Handen gebracht werden.“

Kurz darauf wurde verboten Saffransamen einem Fremden, der ihn anderswohin führen wollte, bey fünf Schilling Strafe von jedem Sester, zu verkaufen. Von dem Saffran wurde auch, wegen dem Messen eine kleine Abgabe eingeführt, deren Betrag in kurzer Zeit von 1 ℔. 9 ß. bis auf 7 ℔. stieg. — Kaufbriefe zeigen,

daß man diese Pflanze vorzüglich vor dem Aeschenthor baute.

Die Verfertigung der Schürlitztücher und des Zwilches führte die Zunft zu Webern ein. Für die Einrichtung des Zunfthauses zu diesem neuen Zweige der Industrie steuerte der Rath im J. 1409. zehen Pfund. Er ordnete auch drey Schauleute über die Besichtigung und Bezeichnung der verfertigten Stücke. Einer derselben war von den Acht Bürgern, der andre von der Schneider Zunft, der dritte von der Zunft zu Webern. Der Inhalt ihres Eides gieng dahin:

„Sie sollen zur Schau der Schürlitztücher die hier zu Basel gemacht werden, gehen solche zeichnen nachdem sie des Zeichens würdig sind, wie die Muster und Zeichen, so von Bibrach gekommen, ausweisen; welche Tücher des Ochsens würdig sind, damit zeichnen; darnach die besten mit dem Löwen, und darnach die besten mit dem Truben; was dieser Zeichen nicht würdig, und doch sonst an Länge und Gänze, und in der Ausbreitung, währschaft ist, mit dem Briefe zeichnen, worinn alle Gebresten und Gefährden gebracht werden sollen; was aber gar nicht währhaft ist, in ihrer Gegenwart schneiden lassen, nach Ehre der Stadt Basel, und auch der ehrbaren Zunft, und der ihrigen Nutzen und Frommen. Was die geripplechten Schürlitztücher anbetrift, sollen sie, nach den Mustern von Mayland, das beste mit dem Zeichen eines Agnus Dei, darnach das beste mit dem Wagen, und dann das beste mit dem Sattel bezeichnen. Uebrigens sollen sie das Geld so von der Schau fällt, in die Büchse stossen."

Diese Abgaabe warf für den Rath im Jahr 1410. folgendes ab: von den Schürlitzeichen 157 ℔., und von den Zwillichzeichen 18 ℔.

Aus einem Verzeichniſſe der Mühlen des obern Birſigs von 1404., vernimmt man was für Gewerbsarten unter anderm bey uns getrieben wurden. Man findet; außer den Mahlmühlen, Stämpfe, Walken, Oehltrotten, Schleiffen, Hayneſchfäſſer [1]) aufgezeichnet.

Folgende Ordnung über das Kaufhaus, ſcheint die richtigere Abſtattung des Pfundzolls zum Augenmerk gehabt zu haben; vielleicht aber auch zugleich die richtigere Beſtimmung des laufenden Waarenpreiſes.

„Alle Kaufleute und Gäſte (Fremde) die ihr Gut und Kaufmanſchaft in unſre Stadt herführen, es ſey auf Wagen oder Kärren ſollen das Gut förderlich in unſer Kaufhaus führen, und es da niederlegen, und nirgends anderswo. Was aber in Schiffen auf dem Rhin hieher gebracht wird, das ſoll man niderſlahen, und legen in unſer Salzhaus, ausgenommen Wate, Linwate, Schürlitzvardel, Spetzerie und Kürßenerwerk, das man hier verkaufen will. Das ſoll man in das Kauffhaus führen und fertigen. Wer anderswa als im Kaufhauſe oder Salzhauſe in der Stadt huſete, hielte, kaufte, ſammethaft oder einzigen, der ſoll ein Mark Silber zur Buße geben, ſo oft es geſchehe. Und von dem Verkauf ſoll der Verkäufer von einem Pfund zwey Pfennig geben. Liegt Tuch und Wate einen Monath und darüber im Kaufhauſe, ſo ſoll er von jedem Tuch zu dem Monath drey Pfennig geben. Es ſoll auch männiglich, er ſey Fremder oder Einheimiſcher, märkten, kauffen und verkauffen allerley Gut, zwirent (zweymal) in der Woche, an dem Montag und an dem Freytag, ſammethaft oder einzigen bey der Elle, oder bey der Wage. Aber durch die

[1]) Hayneſchfäſſer, Havneſchfäſſer oder Harneſchfäſſer. (Mir iſt jede dieſer Benennungen unbekannt.)

Woche so mag man männiglich da kauffen und verkaufen allerley Gut sammethaft, wenn und so oft Einer will."

Aus einer Ordnung von 1411. ergeben sich noch einige nähere Umstände. Von allen Gütern die in das Kaufhaus gebracht wurden, mußten die Unterkäufer (Makler) denjenigen Anzeige thun, welche damit handelten. „Krämerie den Krämern, Leder den Schuhmachern und Gerbern, und desgleichen jedermann um sin Gewerbe damitte er umbgat." Was in das Kaufhaus geführt wurde, nicht um verkauft, sondern um weiters spedirt zu werden, und nicht über acht Tage in demselben blieb, bezahlte kein Hausgeld sondern den fürgehenden Zoll. Die Thorhüter mußten die Wartzeichen dem Kaufhausschreiber wöchentlich einliefern. Es waren zwey Kaufhausmeister, die auch Kaufhaußrichter, oder lediglich Hußmeister genannt wurden. Sie richteten unter anderm über Handlungs Schulden, die in das Kaufhausbuch waren eingetragen worden. Sie hatten das Recht, die Leistung zu erkennen. Die Hälfte der fallenden Strafen war für sie, die andre Hälfte für den Rath.

Ueber den Lohn der Unterkäufer erkannte der Rath. (1402) „Was Kaufmannschaft die Unterkäufer feilbieten, wenn das verkauft wird, sie seyen dabey oder nicht, davon soll ihnen der Unterkauff gänzlich gefallen seyn, und gegeben werden, auch von beyden Theilen, nichts ausgenommen, es sey von Gefilde Leder oder

sonst,

sonst, von aller Kaufmannschaft, wie die genannt ist, so in das Kaufhaus gehört."

In diesem Zeitraum ist folgendes über die Apotheker verordnet worden.

„Wir Thüring der Marschalk, Bürgermeister und der Rath und die Zunftmeister gemeinlich, einhelliglich, mit Wille und Rath unsers Herrn des Bischofs, und andrer ehrbarer Leute Rath innerhalb und außerhalb der Stadt, bey dem Eide sind übereins gekommen, daß kein Arzt Apotheker werden solle [1]); und soll Niemand zu Basel Apotheke haben, wonde der, der nicht siechen war, nicht siechet, und nicht ein Arzt ist [2]); und der Arzt, der jetzt eine Apotheke hat, und der Apotheke sich nicht abteti gänzlich und gar, untz (bis) dem Ziel, als dicke (oft) die Arzenen (Arzeneien) in seinem Gademen (Laden) gesehen werden, geben ein Mark Silber. Wer auch Apotheke hat, oder pherligt (verlehnt), der soll jährlich dem neuen Rath einen besondern Eid schwören, daß kein Arzt an seiner Apothek und an seinen Arzemen (Arzeneien) Theil habe, oder Gemeinde. Und wonde (da) wir haben erfahren, daß dieß ist ein gemeiner Nutz, so wollen wir, daß es bey dem Eide stets sey. Niemand soll zu Basel Apothek haben, außer dem, von welchem der Rath werlich bey dem Eide erfährt, daß er seiner würdig sey an Kunst und an Witz, und es getrieben habe, so lange daß man sich an ihn lassen möge (auf ihn verlassen.) Wer auch zu Basel Apotheker ist, oder wird, der soll einem jeden Arzt vor-

[1]) In einer andern Ordnung von 1404 stehet: „Wer ein Apotheker ist, der soll kein Artzot sin — Sollen die Apoteker nüt anders geben, als was ihm der Artzot schribet. Wonde da gelit des Menschen Leben an, und des Artzodes Ehre."

[2]) Diese Stelle bedeutet: Niemand der den Aussatz gehabt, oder hat, oder ein Arzt ist, soll eine Apotheke haben.

legen, was er ihm heischet und fordert. Was er nicht hat, das soll er verjehen [1]), und was er dem Arzt vorlegt, das soll seyn in den Ehren und in dem Nutzen, daß er bey seinem Eide weiß, daß es zu Confectien, so denn der Arzt macht, gut sey und nütze. Der Arzt soll auch mit dem Apotheker nicht übereins kommen, um das er den Siechen nimmet, des Siechen Bothe sey denn zugegen. Auch soll den Apothekern in Eid gegeben werden, daß sie Niemanden Gift zu kauffen geben, dieser habe denn zwey Bürgen, die dafür gut sind [2]), daß Niemanden Schaden davon geschehe."

Die kleinen Specierer, welche man Pulverkrämer nannte, verkauften Dreyerley Mischungen von Specereyen, die der Rath ihnen vorschrieb. Sie hießen: Kindtperre-Wurz, Spieß-Wurz, und ungefärbte Wurz. Zur Kindtperre-Wurz gehörten ½ ℔. weisser Ingwer, 8 Loth Zimmet, 2 Loth Muscaten-Nuß, 2 Loth Nägelin, 2 Loth langer Pfeffer, 2 Loth Parris-Körnlein: darunter mußte man drey Loth gekochten [3]) Saffrans thun. Zur Spieß-Wurz gehörten ½ ℔. Pfeffer von Alexandria, und nicht Peferel, noch portugiesischer Pfeffer; ferner 12 Loth Ingber, 2 Loth Zimmet, 2 Loth Muscaten-Nuß, und darunter

---

[1]) Verjehen, bekennen, eingestehen.

[2]) In einer andern Ordnung stehet; „Die Apotheker sollen Niemanden Gift, noch tribende Arznye ze kauffende geben, als bewerten Meistern, die da wissend, was sie thund, wond (denn) da gand Zouf .... und todenliche Dinge uß." Was auf die Buchstaben Zonf folgt, kann ich nicht lesen.

[3]) Kann auch gerechten Saffrans gelesen werden.

3 Loth gekochten Saffrans, ohne allen Zusatz. Zur ungefärbten Wurz gehörten, ½ ℔. weißer Ingber, 8 Loth Zimmet, 2 Loth Nägelin, 2 Loth Muscaten-Nuß, 2 Loth langer Pfeffer, 2 Loth Parris-Körnlein, welches alles lauter und ohne Zusatz gestossen werden mußte. Von der damaligen Zubereitungsart der Speisen sind übrigens jene Mischungen keine vortheilhafte Angaben.

Wenn Meister und Sechser der Weinleute Zunft, den Wein bey den Weinschenken schwach und krang fanden, daß er des Marktes unwürdig war, so mußten sie solchen samt dem Faß sogleich in den Rhein ausschütten, und von demselben nichts desto weniger das Umgeld abrichten lassen.

Kein Weinmann durfte seinen eigenen Wein ausmessen. Auch nicht in einem Tage, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder des Oberstzunftmeisters, zwey Fässer aufthun. Fremde, die neuen mit vorjährigem vermischten Wein auf den Markt führten, mußten, wenn die dazu Verordneten es bey ihrem Eide erkannten, solchen Wein wieder wegführen, und hier nicht verkaufen, anbey dennoch den Pfundzoll davon bezahlen. — Wenn Bürger oder Hintersäßen, vermischelten Wein in der Stadt verschenkten, wurde das aufgethane Faß verschlagen, und dennoch das Umgeld davon abgenommen. Verbothen war es gleichfalls den Wein zu verschrenken, d. i. z. B. Elsasser Wein mit Land Wein zu vermischen. Landwein hieß man den Wein, der, jenseits

durch uf und abhin, diesseits aber für Mülhausen abehin, wuchs. Viel weniger durfte man, und zwar bey Leibes und Geldstrafen, den Wein arznen noch machen, es sey mit Waydasche, Schwefel, Scharlachkraut, Eyern, Milch, Salz, Kalch oder sonsten: dann, sagte die Ordnung, es soll ein jeder Win bliben, als ihn Gott hat wachsen lassen.

Endlich durfte kein Weinzäpfer einige Gemeinschaft zum Auszäpfen mit Fremden oder Einheimischen haben. Erlaubt war ihnen zwar eine solche Gemeinschaft für den Einkauf zu haben allein nach beschehenem Einkauf und erfolgter Theilung, mußte ein jeder auf eigenen Gewinn oder Verlust seinen Antheil selber verkaufen oder verschenken, bey Strafe einer Mark Silbers. [1])

Damit der Markt mit wohlfeiler Frucht versehen werde, sind Beyspiele vorhanden, daß der Rath von dem benachbarten hohen Adel das Versprechen zu Zeiten auswirkte, daß kein Korn in das Ausland geführt werden sollte. Solche Begünstigungen kamen aber auf andre Weise theuer zu stehen.

Hier folgen Auszüge aus mehrern wegen den Mezgern ergangenen Verordnungen von 1405, 1423, 1427

[1]) Verordnung von 1417, 1420 und 1431. Im J. 1434 wurde erlaubt einen Gemeinder für den Verkauf zu halten. Beyde mußten aber nur einen Keller und einen Zapfen haben, und wenn der Gemeinder ein Fremder war, der Pfundzoll, ausser dem Wein-Ungeld, auch entrichtet werden. Nachgehends im J. 1463, wurde es wieder auf den vorigen Fuß gesetzt.

und 1429. Auf dieser Grundlage bauete man seit jener Zeit mit abwechselndem Erfolg; welche allgemeine Bemerkung uns gestattet, diesen Gegenstand in den folgenden Zeiten unberührt zu lassen. Denn, obschon die Sorge einer Regierung für die nothwendigen Lebensmittel, ohne Kränkung der Rechte des Eigenthums und eines billigen Lohns des Fleisses, weit wichtiger ist, als hundert andere Sachen, die man in Chroniken aufnimmt, so kann man doch Vollständigkeit hierüber nicht verlangen. Es ist unlängst im Rathe versichert worden, daß wenn man alle über das Mezgerwesen ergangene Verordnungen und besondere Erkanntnisse sammelte, man zwey Folio Bände zusammenbrächte. Wir schreiten nun zu den erwähnten Auszügen:

„Sie sollen das Vieh so hieher zu Markte geführt wird, nicht auf der Landstrasse kaufen, sondern die Fremden selbst verkaufen lassen, und ihnen keine Anweisung geben, wie sie verkaufen sollen. Kein Metzger darf mit fremden Mezgern noch Viehtreibern im Kaufen und Verkaufen des Viehs Gemeinschaft haben. Die unsrigen mögen wohl in Gemeinschaft Vieh kaufen, sie sollen es aber alsdann theilen, und nicht mit einander in Gemeinschaft behalten, hauen, noch verkaufen. Die Mezger und Schäfer, die ZuchtSchafe halten, sollen solche in einer Entfernung von einer ganzen Meile von der Stadt zu Weyde führen, und innert dieser Meile nur 200 Schaafe in allem ziehen, damit das andere Vieh, so zu der Stadt, oder an das Messer gehört, seine Weyde auch finden und haben möge, alles bey Strafe einer monathlichen Leistung, eines Pfundes Geld, und vierer Schafe für den Spittal, und die Kinder an der Birß, welchen beyden, wie auch

ihrem Gesinde beym Eide befohlen wird, darauf zu wachen, und ihren Pflegern die Fehlbaren zu rügen. — Mezgern die ZuchtSchafe halten, soll das Mezgen in der Schole [1]) verboten seyn. Alles Vieh, so die Mezger, und alle die, welche ihre Zunft haben, kaufen, es sey im Oberlande oder im Welschland, oder in Schwaben oder anders wo, sollen sie entweder in der Metzig mezgen und verkaufen, oder zu Markte anhero führen, und feilhaben, und ohne Erlaubniß der Räthe nicht weiters führen; viel weniger einige Gemeinschaft mit denjenigen haben, die es weiters treiben, und anderswo verkaufen wollen. Was ein Mezger hier kauft, soll er hier schlachten und nicht weiters führen, ohne Erlaubniß der Räthe, indem es nicht billig wäre, daß solches Vieh, das hier zur Weyde gegangen, und feist geworden, an andern Enden verkauft werden, und wir dessen Mangel haben sollten. Die Mezger sollen das Magere von dem fetten Rindsfleisch absöndern, wie auch das Kuhfleisch. Alles was des Marktes unwürdig ist, soll in den Rhein geworfen, und nicht von ihnen gesalzen werden. Was aber zu mager und doch nicht hinzuwerfen ist, mögen sie wohl heimtragen und salzen, aber es selber essen, und niemanden zu kauffen geben. Sie sollen nicht das Unschlitt von einem feisten Rinde, auf ein anderes das mager ist legen, sondern alles lassen, wie es an sich selber ist; Mäuler, Lebern, Lungen, Füße, Mannigfalt, was in den Kutkessel gehört, in den Kutkessel geben, und nicht auf ihren Bänken mit anderm Fleische hauen und verkauffen. Keine Spinwider, Schafe, Geyßen, Böcke noch Widder in ihren Häusern stechen, sondern in ihrem Schinthause, und es vorher von den geschwornen Schauern besehen lassen, damit das ungesunde Vieh sogleich getöd-

[1]) Schol für Metzig, Fleischbänke. Schol kommt von Schale, Wageschalen.

tet und in den Rhein geworfen werde, bey Strafe einer jährigen Leistung, und in das Todtbuch geschrieben zu werden. Sie sollen das Fleisch mit der Wage und Pfundsweise, und nicht bey Viertel oder sonst in Stücken verkaufen. Eine besondere Wage und Gewicht sind geordnet worden, damit man die Mezger versuchen könne, ob sie den Leuten das Recht geben. Wer mit dem Gewicht nicht gerecht gefunden wird, von dem sollen ohne Gnade zehn Schilling zu Besserung genommen werden, und sollen auch die Unzüchter davon richten, wie von dem Yselin.

Die Fleischschauer sollen täglich frühe in die Metzig gehen, das Fleisch an den Nägeln beschauen, und nach Ehre der Stadt, und der Armen und Reichen Nothdurft erkennen. Wider ihre Erkanntniß soll man weder reden noch thun, bey obiger Strafe. Die Meister und ihre Knechte sollen einander bey ihren Eiden rügen. Wer zuerst eine Uebertretung der Ordnung wahrnimmt, soll zum wenigsten einen andern, der auch solches sehe, zu sich nehmen, und Niemand soll sich weigern, das auch mit zu sehen, und es alsdann zu rügen."

Gremper durften keine essige Spiesen, als Hüner, Enten, Gänse, Eyer, Butter, Käse, nichts ausgenommen, außer Muß und was man mit dem Sester misset, vor zehen Uhr, von Faßnacht bis Johannis, und vor eilf Uhr von Johannis bis Faßnacht kaufen. Gleichfalls durften sie, des Abends, wenn Abendmarkt gehalten wurde, nichts vor vier Uhr von Faßnacht bis Johannis, und vor fünf Uhr, von Joh. bis Faßnacht kaufen. Dieß mußten sie jährlich schwören, und ewiglich gehalten werden Die Strafe wider die Fehlbaren war eine monatliche Leistung, und ein Pfund Besserung. Wenn Gremper ihren Senf nicht mit gutem frischen

wohlschmeckenden Wein zubereiteten, wurde das Geschirr mit dem Senf in den Birsig geworfen.

Im J. 1414. wurde eine Ordnung über die Zimmerleute, Maurer und Holzleute der Zunft gegeben, mit dem Auftrage an Meister und Sechser der Zunft, daß sie bey ihren Eiden besorgen sollen daß derselben nachgelebt werde:

„Ein Zimmermann darf nicht mehr als zwey Werke verdingen, und kein drittes übernehmen, er habe denn die zwey Werk vollendet. Jeder Meister mag zwey gedingte Knechte und einen Lehrknecht, oder drey gedingte Knechte und keine mehr halten."

Die Holzleute [1]), die Holz durch Mehrschatzung willen kaufen und verkaufen, sie haben der Zimmerleute Zunft oder nicht, sollen kein Holz, es seyen Schindeln, Rebstöcke, Latten, Flöße, Dielen oder anderes Bauholz, hier zu Stadt von denjenigen kaufen, die es herbringen, es sey denn zuvor acht Tage an dem Rhein, an der Wiesen, oder an der Birse gehangen." Nachgehends wurde ihnen verboten es hier zu verkaufen.

Sie sollen jedermann, der solches Holz hieher bringt, er selbst verkaufen lassen, damit Armen und Reichen gelangen möge, was billig ist.

Im Jahr 1421. wurde den hiesigen Holzhändlern nur in so weit erlaubt, den Holzhandel hier

[1]) Der Handel mit Holz machte einen besondern Beruf aus, der zu Spinnwettern zünftig war, aber nicht ausschließlich.

zu treiben, als sie in ihren Kosten, mit ihren selbs Liben, oder mit gedingten Knechten, das Holz von dem Stamme fällen, hauen, flößen und hieher bringen. Solches konnten sie verkaufen, so theuer sie mochten. Hierinn wurde der Begriff vom Vorkauff, so weit ausgedehnt, daß einer, der im Wald selbst Holz kaufte, das bereits gefällt war, für einen Vorkäufer gehalten wurde.

Wider keinen Beruf kamen so viele Klagen ein, als wider die hiesigen Schiffleute. Die Oberländer und Schweizer beschwärten sich über die Ränke, deren sie sich bedienten, um ihre Schiffe unter dem Preise an sich zu kaufen, um die Oberländer zu zwingen, daß sie zur Fortsetzung ihrer Fahrt, eine größere Anzahl Schiffleute nehmen sollten, als es erforderlich war, oder daß sie zwey Schiffe verdingen mußten, da nur eins nöthig gewesen. Der Rath erläuterte die Ordnung im J. 1416.

Eine andere Ordnung wurde ihnen im Jahr 1430 gegeben, und zwar auf ihre Bitte, weil, sagt die Vorrede „dahar in vergangenen Zyten viel Uneintrechtigkeit, Irsal und Uffatz zwischen den Schiffleuten uferstanden." Sie waren damals 34 oder 36 an der Zahl. Man vertheilte sie in drey Classen, und in jeder derselben wurden könnende und starke zu unkönnenden und kranken gesellet.

Jede Abtheilung bekam abwechslungsweise, eine Woche lang, das Geverte und hatte seine gemeine Schiffsunge. Das Gewunnene und Eroberte (Erwor-

bene) einer Abtheilung wurde unter alle Glieder derselben gleich getheilt, also, daß einer eben so viel erhielt als der andere. Während der zwey Wochen des Stillstandes wurde jede Abtheilung ermahnt, sich auf etwas anders zu legen. „Gedenke ein jeder etwas anderes zu tunde, damit er sich denn mag began, es sie vischen, oder buwen, oder anders dadurch er gedenket sich ze ernerende."

Der Lohn wurde also bestimmt: für ein ganzes Geverte, 4 Gulden bis nach Straßburg, und 2 Gulden bis nach Breisach; für eine Person nach Straßburg zu führen, drey Schilling; für ein Pferd allein sechs Plappert; für eine Person und ein Pferd zugleich neun Plappert. Von Herrschaften, Pilgrimmen, Stadtbothen (Deputirten von Städten), die ihre eigene Schiffung haben, und mit Steuerleuten weiters befördert werden, sollen von jedem Steuermann bis nach Straßburg nur zwey Gulden gefordert werden. Die Kaufleute, welche nach Frankfurth hinabfahren, soll man freundlich halten u. s. w.

Ueber die Preise der Dinge und der Handarbeit in diesem Zeitraume kann folgendes bemerkt werden:

Wenn ein Vierzel Korn ein Pfund galt, muste ein wohl gehandelt und gebackenes weißes Brod 14 Loth, und ein Kernen Brod 18 Loth wägen. Wenn das Korn um einen Schilling im Preise stieg oder fiel, mußte das Brod von jeder Gattung ein Loth mehr oder weniger wägen.

Der Tax der Arzneyen war also festgesetzt: 1 ℔. Sirup 10 ß; eine gemeine Cristene 7 ß; 1 Loth der treibenden Arzney 18 Stebler, 1 Loth der gemeinen Latwergen 1 ß. 1 Loth Salbe und Oel 8 Stebler, 1 Loth Gummi als Gabanum, Armoniak und s. w. 1 ß. Stebler; 1 Loth Oppyatt als Triaker und sonst noch, 8 Stebler; 1 Loth Bönlin (Pillen), wie die genannt sind, um 2 ß. Stebler.

Ein Lehrknecht bey Zimmerleuten, Maurern und Deckern durfte im ersten Jehr nicht mehr Taglohn nehmen als ein Pflasterknecht; im zweyten Jahre 2 ß. 4 ₰., und im dritten Jahre Meisterlohn; vorher aber mußten die Sechser der Zunft erkennen, daß er würdig sey, diesen Lohn zu fordern. Der Meisterlohn war vom St. Peterstag im Hornung bis auf St. Gallentag im Herbstmonat 3 ß. und 4 ₰. ze Morgen, ze Imbis und ze Obend ze essen und ze trinken, und kein Nachtmol; und von St. Gallen an durch den Winter war der Lohn von 2 ß. 8 ₰. ze Morgen und ze Imbiß ze essen und zetrinken, und kein Abendbrod noch Nachtmal. Wer mehr Lohn gab oder nahm zahlte 10 ß. Besserung.

Ein Zentner Bley kostete 2 ℔.

Eine Schießbüchse anderthalb ℔.

Es gab Häuser von 9 und von 60 ℔.

Für einen großen Sarg durfte man, bey Strafe eines Guldens, nicht mehr geben, als 6 Schilling, und den Todtengräbern 8 Schilling.

Zwölftes Kapitel.

Finanzen.

Das Wein- und das Mehl-Umgeld waren in diesem Zeitraum, wie in dem vorigen auch die stärksten Rubricken der Einnahme. Der Ertrag des Wein-Umgelds war jährlich zum wenigsten von 3322 ℔., und zum höchsten von 7806 ℔.; gewöhnlich aber von mehr als 5000 ℔. In allem warf er in dreyßig Jahren etwas mehr als 155000 ℔.

Das Mehl-Umgeld überstieg gemeiniglich die Summe von fünftausend Pfund. Ein einziges Jahr gieng es auf 5902 ℔. In allem belief sich der Ertrag desselben auf ungefähr 153000 ℔. [1]) Beyde Artickel zusammengeschlagen gaben also 308,000 ℔.

Hingegen mußte man an Zinsen von entlehnten Capitalien bey 250,000 ℔. bezahlen. Bis in das Jahr 1424. hatte man jährlich an Zinsen 7000 und einige

---

[1]) Ein Müller hatte in diesem Zeitraum einem Brodbäcker Mehl verkauft, ohne es zu verumgelten. Der Bäcker mußte das Umgeld ersetzen, und der Müller wurde gehenkt.

Ein Beyspiel der Art lieferte uns auch die vorhergehende Periode, obschon die Verordnung (2ter Band. p. 408.) den Meister, nur mit ewiger Verweisung, nebst Confiscation des Vermögens, dem Knecht aber mit Ausstechung der Augen drohte.

hundert ℔. mehr oder weniger abzuführen. Nachgehends entrichtete der Rath:

Im Jahr	1424	. . . .	8556 ℔.
— —	1425	. . . .	6837 —
— —	1426	aber . .	12290 —
— —	1427	. . . .	12834 —
— —	1428	. . . .	13038 —
— —	1429	. . . .	13421 —
— —	1430	. . . .	14257 —
— —	1431	. . . .	13758 —

Wenn man das schuldige Capital zu fünf vom Hundert rechnet, so ergibt sich daß die Stadt im J. 1430, ungefähr 284,000 ℔. schuldig war. [1]) Davon müssen aber abgezogen werden 6000 Gulden, welche Straßburg wieder abzuführen hatte, und der Pfandschilling der bischöflichen Pfandschaften und versetzten Gefälle, welche 53823 fl. ausmachten. [2]) Dessen ungeachtet war die Schuld, welche nach Abzug dieser Posten übrig blieb, so beträchtlich für die Stadt, daß der Rath jährlich von neuem Geld aufnehmen mußte, um die Schuldner zu befriedigen.

---

[2]) Der weit größere Theil dieser Zinse rührte zwar von Leibrenten her, aber zu zehn vom hundert.

[2]) Nämlich für Zölle und Bannwein . . . 17823 fl.
Für das SchuldheissenAmt diesseits . . . 2000 —
Für Wallenburg, Liestal und Homburg . . 28000 —
Für die 6000 fl. vom Jahr 1425 . . . . 6000 —
Damals wurde 1 fl. zu ungefähr 1 ℔. 3 ß. berechnet. 53823 fl.

Die Einkünfte von der Landschaft werden also in einer Rechnung dieses Zeitraums angegeben.

Olten.

Zoll, Besserungen, Frevel, Korn (im Jahr 1414.) ℔. 259 11 ß. 3 ₰.

Homburger-Amt.

Steuer, Zinse, Steingrube 80 ℔. Sunner-Steuer 8 ℔.; Kleinpfennigzinse 18 ß.; Besserungen 4 ℔. 2 ß. Wein-Umgeld zu Buttikon 14 ℔.; Geleit von Diepflikon, welches im Jahr 1404, wo die Stadt es an sich brachte, nach Bukten verlegt wurde, 22 ℔.

Wallenburger-Amt.

Zoll 79 ℔. 4 ß. [1]) Wein-Umgeld 25 ℔. Steuer 98 ℔. Schupossen, Schweine, Fischenzen, Bruckhaber, Mühlikernen, Faßnacht-Hüner, Eyer u. s. w. Ungenossenschaft 18 ℔. Zoll derer von Eptingen, den man nennt Todzoll, 12 ℔. Zoll zu Höllstein 8 ℔., der in andern Jahrrechnungen Reygotschwiler Zoll genennet wird. Besserungen 9 ℔. Pfenningzinse 10 ℔. ß 14

Liestal.

Steuer 70 ℔. Mehl-Umgeld 57 ℔. 11 ß. Wein-Umgeld 90 ℔. Geleit, Pfundzoll und Halbkirchzoll 91 ℔. 15 ß. Weggeld 40 ℔. 8 ß. 10 ₰. Halberzoll 38 ℔.

---

[1]) Im J. 1430. war der Ertrag dieses Zolles von 414 ℔. vermuthlich wegen dem heranrückenden Concilium.

10 ß. 4 ₰. [1]) Von Weinwägen und Hodelern 181 ℔. 7 ß. Bußen und Besserungen 14 ℔. Von den Weyern, die verliehen wurden, 33 ℔. Von den Nasen in der Ergelzen 3 ℔. [2]) Vom Salzhause 20 ℔. Kalkverkauf 5 ℔. 5 ß.

Ausser jenen verschiedenen Artikeln müssen noch die Frohnungen, die Hochwälder, und die aus dem Lande unmittelbar bezogenen Besoldungen der Landvögte in Anschlag gebracht werden.

Von den gewöhnlichen Ausgaben waren die beträchtlichsten, die Zinse, die weiter oben bereits gemeldet worden; 2tens die Besoldungen; 3tens die Gesandschaften, und 4tens die Bausachen.

Die Besoldungen beliefen sich auf mehr als 2500 ℔. worunter ungefähr 270 ℔. wegen dem Einzug der Abgaben; 200 ℔. für die Thorhüter [3]) und die Wächter

---

[1]) Die Rathsamshausen hatten die andre Hälfte, welche im J. 1414. dem Spital zufiel.

[2]) Die Nase ist eine Art Fisch, der mit dem Häring eine Aehnlichkeit hat; das Fleisch ist aber unschmackhaft, und die vielen Gräthen machen aus demselben fast eine ungenießbare Speise aus. Der Nase zeigt sich aber in einer unbeschreiblichen Menge, und zwar im Frühjahr in unsern Gewässern. Der lateinische Kunstnahme ist, Cyprinus nasus. Im Französischen heißt er, le nase. Der Name Nase bezieht sich auf die Figur seiner Schnauze.

[3]) Es waren 7 Thorhüter, jetzt heißen sie Anschlager. Sie schlagen an eine Glocke, für jedes Pferd, so sie von weitem erblicken, damit feindliche Reuter sich der Thore nicht bemächtigen.

auf den Thürnen [1]); 36 ℔. den Zünften um Wein an die Wacht; 500 ℔. minder oder mehr den einheimischen Reitern, Söldnern oder Einspännigen; 40 bis 80 ℔. für heimliche Sachen; 4 ℔. dem Schulmeister jenseits, u. s. w. Im J. 1410. wurden die Besoldungen durchgegangen und bestimmt. [2]) Von neuem im J. 1429. [3]) Die Gesandschaften kosteten 600 bis 1000 ℔. jährlich.— Darüber ergieng die in der Note [4]) angeführte umständliche Verordnung.

Die

---

[1]) Es waren deren drey: auf Burg, d. i. Münster, zu St. Martin, und jenseits.

[2] u. [3]) Zum Beyspiel: Item, den Rittern und Bürgern (Achtbürgern), um drey Paar Hosen, als man das Gewand kauft." — „Dem Stadtschreiber 14 Ellen Tuch von Mecheln zu Sunngichten (Sonnewende), 5 ß. für sein Pelzfutter.— Soll sein Gewand geschoren und gemacht werden, ohne seine Kosten. — Dem Richthausknecht 10 ß. alle Fronfasten, von seinen Kissen, die er alle Samstage den Siebenen unterlegt." — Die Canzley hatte drey Schreiber, nehmlich den Stadtschreiber, den Unterschreiber, (jetzt Rathsschreiber), und den Schüler des Stadtschreibers, (jetzt Rathssubstitut.)

[4]) „Da oft schwere unnütze Kosten, so die Bothen im bothenweise ausreiten, ausgehen, und besonders mehr von ihren Knechten und von den Söldnern, als von den Herren, so haben Räthe und Meister neue und Alte erkannt, geordnet: verordnet und wollen. Wenn Bothen, künftigs von der Stadt wegen, in derselben Sachen, zu Tagen, oder sonst auszureiten geordnet werden, so sollen sie, in dieser nachgeschriebenen Weise reiten. Das ist! also. Ist das (Ist

Die Bausachen kosteten im Durchschnitt tausend bis fünfzehnhundert Pfund jährlich.

---

es daß) drey mit einander solche Botschaft zu vollenden und zu thun erkannt werden, nehmlich ein Ritter, ein Bürger, und einer von den Handwerkern; dieselben drey sollen alle nicht mehr als neun Pferde zum meisten haben, und nicht darüber; das ist, der Ritter vier Pferde, der Bürger (Rathsherr von den Achtbürgern) drey Pferde, und der Handwerker (Rathsherr oder Meister von den Zünften) zwey Pferde, es sey daß jeder von ihnen seinen Knecht oder Söldner mit sich führe. Wird aber ein Ritter allein in Botschaft reiten, der soll auch nicht mehr als mit 4 Pferden reiten; ein Bürger allein mit drey Pferden, und der Handwerksmann mit zwey Pferden; es wäre denn, daß auf die Zeit solche Sachen vorhanden, oder die Geschichten (Begebenheiten) also gestaltet wären, daß die Räthe erkannten, daß solche Personen, sie ritten mit einander oder besonders, mit mehr Pferden reiten sollten; oder falls die Sachen so schnell zufielen, daß die Häupter und Heimlicher beduchte, daß die, so denn zu reiten geordnet wurden, nothdürftig wären stärker zu seyn, und mehr Pferde zu haben; dabey soll es bleiben, und Fortgang haben. — Die Bothen sollen auch das Zehrgeld in ihre eignen Taschen nehmen, alle Dinge selber verrechnen, ausgeben, und bezahlen, und solches an keinen Söldner, noch Knecht geben. — Auch sollen die Bothen eigentlich aufzeichnen, was von ihnen verzehrt, zu letztem Schenkgeld, oder in andrer Weise ausgegeben wird. Warum? wo? und in welchen Stücken und Sachen? Und sollen auch dieselben ihre Rechnungen den Siebenen eigentlich und unterschiedentlich verrechnen und vorlesen; und sollen dazu alle Mitwochen, so man die Wochenbücher liest,

Was die ausserordentlichen Ausgaben betrifft, so hiengen solche von den öffentlichen Begebenheiten ab. Im

---

solche mit ganzem Unterschied vor offenem Rath gelesen werden, um daß man wissen möge, wie der Stadt Basel Gut aufgegangen sey. —

Auch sollen sie, so eigentlich sie mögen, wahrnehmen, was zwischen den rechten Malen (Mittags und Nachtessen) aufgetragen wird; und auch daß mit ihren Knechten bestellen, in Bescheidenheit gehalten werde, ohne Ueberwüstung. Und so sie niedergangent, daß sich die Knechte auch legen, und dann nicht auftragen noch zehren, sie wollen es denn selber bezahlen."

Folgen zwey Artickel über die unnöthigen Ausbesserungen der Sättel, Zäume, Halftern, Gürtel u. s. w. Im J. 1452. wurde alles taxiert. Zum Tag und zur Nacht für Zehrung, Rittgeld, und allen Kosten, es sey Beschlaggeld, Badgeld, Schergeld, Sattelbletzwerk ꝛc. auf drey Pferde ein Gulden; und auf zwey, auch darunter nach Markzahl.

Nun kommt die Fortsetzung der obigen Verordnung: „Als vor Zeiten Gewohnheit gewesen ist, zu Straßburg Gulden und Spießen, und zu Bern Schuhe zu geben, beyden Bothen und Knechten; das soll man künftigs nicht mehr thun, sondern Niemanden nichts geben, als den Bothen ihren Roßlohn, und den Söldnern ihren Sold. Die Bothen sollen künftigs kein Träsien führen; aber Würze mögen sie wohl nach Bescheidenheit mit sich nehmen, also daß sie dieselben Würtzen und zu andern ihren Kosten und Verzehrung, so denn der Wart beschicht, anschreiben und berechnen. — Wann unterwegs ein Pferd in der Räthe Dienste, abgehet, oder presthaftig wird, so soll man mit dem Bothen nicht gütlich überkommen, sondern er soll vor offnem Rathe, liplich zu den heiligen schwören, mit ufge-

Kriege bezahlte der Rath alles was zur Artillerie gehörte, wie auch einen Theil der Reuterey, und die Schützen; sonst versahen die Bürger und Hintersäßen den Kriegsdienst unentgeltlich. Dagegen war auch die Beute größtentheils für sie; und zu Zeiten gab man ihnen nach vollendetem Zuge Entschädigungen für verlohrne Hab und Pferde.

Um den obrigkeitlichen Waffenvorrath, ohne Auslagen, nach und nach zu vermehren, ergieng im J. 1414. folgende Verordnung: „Welchem hinannthin von uns, (den Räthen) ein Amt geliehen wird, der soll einen Armbrost den Räthen geben, das 5 ß. werth sey; ist Sache daß (falls) dasselbe Amt als gut und nützlich ist, daß Rath und Meister erkennen, daß es das wohl getragen möge, und der, dem das Amt geliehen wird, das billig geben solle.

Durch den Ueberschwall der schlechten fremden Mün-

---

hepter Hand und gelehrten Worten, um wie viel Geld er das Pferd, auf den Tag als er es ausritt, um baarpfennige nicht gegeben hätte, und ob es keinen Gebresten auf die Zeit, da er es von der Stadt ritt, gehabt hätte. Was er denn also behept, soll ihm dafür gegeben werden. — Auch soll man mit den Söldnern schaffen werden, wenn sie mit Bothen oder sonst reiten, daß ihre Pferde wohl beschlagen, ihre Sättel und ander ihr Gezüge nicht bresthaft sey, und daß jeder einen Handspieß oder Armbrust führe, und nicht komme, als wenn er auf Kirchweih reiten wollte um Ablaß."

zen, gerieth das Münzwesen zu Anfang dieses Zeitraums in einen solchen Verfall, daß es im J. 1402. zu einem Auflauf kam. Im folgenden Jahre wurde der Münzfuß also verbessert, daß 15 ℔. der neuen Pfennige so viel feines Silber enthielten, als 20 ℔. von den ältern. — Ein Gulden galt nun 22 ½ ß. Im J. 1425. waren zweyerley Gulden im Umlauf, die alten und die neuen: 55 der neuen gab man für 60 der alten, der bisherige Gulden galt 21 ⅓ ß., der neue aber 22 ⅓ ß. Die Mark wurde zu 4 ℔. neuer Pfennige gerechnet. [1]) Ein Mark feines Silber kostete 6 ½ Gulden. [2])

Die Dellsperger bezahlten immer 6 fl. für die Mark Silber von ihrem Bürgerrecht. Schildfranken wurden auch zu Basel ausgewechselt: einmal 50 Schildfranken für 60 Gulden, und ein ander mal 9 derselben für eilf Gulden. — Im J. 1410. gab man 286 ℔. 8 ß. für 408 ℔. Zofingerpfennige. [3])

Weder die Stadt noch der Bischof hatten das Recht goldene Münzen zu prägen. — Kurz vor Eröffnung des Conciliums, 1429, ließ Kayser Sigismund eine Münz-

---

[1]) Empfangen uß der Münze 50 M. in kleinem Gelde, thun 200 ℔.

[2]) „Geben für 18 M. feines Silber 117 fl.

[3]) Tschudis Chronik ad annum 1425, und Hallers Münzkabinet T. II. p. 3. enthalten auch Nachrichten über diese Gegenstände. In wie weit sie mit den unsrigen übereinstimmen, wäre eine Untersuchung, die uns zu weit führte.

statt für goldene Münzsorten zu Basel errichten. Darüber sind drey von ihm zu Presburg gegebene Briefe vorhanden. In dem einen von Montag nach Creutz Erhöhung, bestellt er auf fünf Jahre lang, Peter Glatz von Basel, zu seinem Münzmeister. Er schreibt ihm den Frankfurter Münzfuß vor. Auf der einen Seite der Münzen soll ein Zepter nebst Apfel und Creutz und mit der Umschrift: Sigismundus Romanorum Rex stehen; auf der andern Seite, Maria mit ihrem Kinde auf dem Arm, nebst der Umschrift: Moneta Basileensis. Der Münzmeister soll von jeder Mark feines Gold, die er vermünzt, einen halben Gulden zu Schlägschatz in die königliche Kammer geben. — Der Münzmeister soll vor Niemanden zu Rechte stehen, als vor dem Kaiser. Er selber soll auch über seine Frau, Kinder, Gesellen, Knechte und Gesind richten, ausgenommen um Mord, Todtschlag, Diebstahl und Falsche, worüber die Stadt Basel richten soll. — In dem zweyten Brief von Donnerstag nach dem St. Matheustage, befiehlt Sigismund dem Glatz jährlich aus dem Ertrag des Schlägschatzes, 80 Gulden zu entheben, und damit den Wardiener zu versorgen, und diejenigen zu bezahlen, die von der Münz gekleidet werden. — Der dritte Brief, vom Mattheustag, ist an den Rath gerichtet, und verbietet den Glatz zu hindern; zugleich trägt der Kaiser dem Rath auf, den Schlägschatz zusammen zu legen, und alle Frohnfasten dem Rath zu Nürnberg, zu des Kaisers Handen zu übermachen; wie auch daß er einen ehrbaren Mann zum War-

diener setzen solle [1]), der dem Rath schwören werde, daß er kein Werk ausgehen lassen wolle, es sey denn versucht, am Zäin, Strich und Gewicht, als die von Frankfurt schlagen.

Dreyzehntes Kapitel.

Stadtwappen, Insiegel.

Das Wappen der Stadt ist ein schwarzer aufrechter Stab im weißen Felde. Die obere Krümmung richtet sich gegen die linke Hand. Die Bischöfe führen auch einen aufrechten Stab im Wappen, er ist aber roth, und die obere Krümmung kehrt sich gegen die rechte Hand. Dieser Unterscheid der Stellung ist von einem jüngern Ursprung als der Unterschied der Farbe, der älter ist, als alle historische Denkmäler. Der Unterschied der Stellung gehört in die Zeiten des Löwenbundes, gegen das Jahr 1380.

---

[1]) Dieser Befehl geschah zum zweytenmale: „Und da wir euch vor dem befohlen, einen ehrbaren Mann zum Wardiener zu setzen .... so begehren wir von Euch abermals ernstlich." Daraus ließe sich schließen, daß der Rath diese neue Anstalt ungern sahe. Vielleicht wegen der Judicatur und den Privilegien des Münzmeisters; vielleicht auch, weil der Rath das Recht, Goldmünzen zu schlagen, lieber für sich gehabt hätte.

Ueber die Frage, was der Stab bedeute, oder vorstellte, sind drey Meinungen: die einen sehen ihn für den obern Theil eines Bischofstabes an; die andern für den Hacken einer Schifferstange, oder für einen Anker, oder für einiges Fischergeräthe. Die dritte Meinung will die vorhergehenden vereinbaren: der obere Theil sey der bischöfliche Stab, und der untere Theil ein Schiffer- oder Fischerwerkzeug; vor Zeiten, wird dann weiter erzählt, sey der untere Theil das einzige Wappen der Stadt gewesen, da hätten sich einst die Basler unter den Schutz des Bischofs begeben, und ihren Schifferhaken, zum Zeichen dessen, mit einem Bischofsstab vermehrt, oder vermehren lassen.

Daß übrigens die erste Meinung vor der zweyten den Vorzug verdiene, möchten wohl die ältesten Schildhalter beweisen. Es waren zwey Engel im geistlichen Chorgewande. Das Wappen stellte also den Bischof, und die Schildhalter das Domkapitel vor. Wozu noch bemerkt werden kann, daß eine Kirche auf dem ältesten Siegel stand.

Anstatt der Engeln wurden nachgehends zwey Wilde zu Schildhaltern angenommen, wahrscheinlich als Sinnbilder der Freyheit. Das Jahr 1337, um welche Zeit das Capitel in Zerwürfniß mit den Bürgern lebte, scheint der Zeitpunkt gewesen zu seyn, wo jene Abänderung vor sich gieng.

Auf die Wilden folgten Löwen; allem Anschein nach im J. 1380, zur Zeit des Löwenbundes. An verschie-

denen obrigkeitlichen Gebäuden sieht man noch diese Schildhalter gemahlt. Im 15ten Jahrhunderte schafte man den Löwen ab [1]), und führte den Basilisk ein, der bis auf uns noch zum Schildhalter dient.

Warum aber der Basilisk dem Löwen vorgezogen wurde, davon findet sich in den Rathsschriften nichts. So viel wissen wir nur aus andern Quellen, daß man schon im folgenden Jahrhunderte, über die Ursache dieser Abänderung gestritten habe. Die einen sagten, daß ein fremder Kaufmann, während des Conciliums, einen ausgestopften todten Basilisk den Vätern gezeigt habe, welches den Rath veranlaßte, zum Andenken dieser wundervollen Erscheinung, ein solches Thier in seinem Wappen anzubringen. Andre behaupteten, dieß sey zum Andenken eines lebendigen Basiliskes geschehen, der bey Stiftung der Stadt, im jetzigen Gerberbrunnen, nach der gemeinen Sage, wäre entdeckt worden. In neuern Zeiten ist man auf andere Muthmaßungen gefallen; vielleicht hat man dadurch den heiligen Basiliscum, wegen der Aehnlichkeit seines Namens mit jenem von Basel, vorstellen wollen; vielleicht hatte eine Canone, die etwan in einem Feldzuge guten Dienst leistete, die Gestalt eines Basiliskes u. s. w.

Was den Helm, oder, statt dessen, andre Zierarten betrift, so gehört hieher was Deputat Ryf in seiner Handschrift von 1596 meldet: „Die Stadt Basel hat

---

[1]) A.° 1452. nach der gemeiniglich angegebenen Jahrzahl und folglich vier Jahre nach der Kirchenversammlung.

nicht im Gebrauch, wie die andern Orte der Eidgenoſ-enſchaft pflegen zu thun, daß, wenn ſie ihrer Städte oder Oerter Wappen mahlen laſſen, ſie allezeit des Reichs Adler darüber ſezen; womit ſie ſich als Reichsſtädte oder Länder des Reichs, als di: vor Zeit von Reichsvögten regiert worden ſind, zu des heiligen römiſchen Reichs Gliedern, doch ohne Verzicht auf ihre Freyheiten erkennen. Baſel hat aber daſſelbige nie in Uebung gehabt, darüber ich ſelber vielmal, in und außer der Eidgenoſſenſchaft angeredt worden bin, was doch das bedeute, oder warum das geſchehe?— Etliche wollen vermeinen, Baſel ſey deſſen nicht befugt; welches aber ein blinder Wahn iſt. Die Basler ſind, von Anfang der Fundation her, jederzeit freye Gotteshausleute geweſen, und haben keinen Herrn nie gehabt, außer daß die Biſchöfe etwas Recht und einige Einkünfte in der gröſſern Stadt beſeſſen haben. Die Bürgerſchaft iſt aber ſonſt frey geweſen, von ihrem Anfang an." Doch ſtimmt mit dem Umſtand des Reichsadlers dasjenige nicht überein, was Ryf kurz darauf ſagt: „Die Stadt ſey im Jahre 995 vom Reich zu einer Reichsfreyen Stadt aufgenommen, und promovirt worden." [1]) Wenn ſie ſchon im Jahr 995. eine Reichsfreye Stadt geweſen, warum ſetzte ſie nicht den Reichsadler über ihrem Wappen?— Uebrigens

[1]) Wo der gute Ryf gefunden haben möge, daß das deutſche Reich unſre Stadt zu einer Reichsfreyen Stadt promovirt habe; hätte wohl verdient angemerkt zu werden.

bestätigen die gemalten Fenster des vordern Rathssaals, die obige Bemerkung von Ryf.

Die Scheiben stellen die Wappen der zwölf Cantone vor. (Denn Appenzell war im J. 1501. noch kein eidsgenössischer Ort, und die Scheibe von Sollothurn gibt die Jahrzahl 1501. an.) Alle Scheiben, außer der von Basel, prangen mit dem Reichsadler. Hingegen hat das Wappen von Basel zu Schildhaltern den Kaiser Heinrich den II, mit einer Glorie, und eine Weibsperson auch mit einer Glorie. Da diese Weibsperson ein Kind auf dem Arm trägt, so bleibt ungewiß, ob sie die heilige Jungfrau, oder die Kaiserin Cunigunda, die keine Kinder hatte, vorstellen sollte.

Die Stadt hatte drey Siegel oder Insiegel gehabt: Das große alte Stadtsiegel, das kleine oder Secret-Insiegel, und das neuere kleine Insiegel.

Das alte große Insiegel hatte drey Zoll im Durchschnitt. Es wurde in grünes Wachs gedruckt, und der Abdruck hieng in einer hölzernen Capsel, an einer pergamentenen Schnur. Das Siegel stellte das hiesige Münster vor. Ueber dem Dach las man die Buchstaben A. M. das ist Ave Maria, weil das Münster der heiligen Jungfrau geheiliget war. — Daß es Augusta Minor, Klein Augst, wie einige aus Vorliebe für die Römerzeiten meinen, bedeuten solle, ist gar nicht glaublich.

Die Umschrift lautete: Sigillum Civium Basiliensium, d. i. Siegel der Bürger von Basel. Das älteste

Denkmal dieses Siegels, ist vom J. 1225 [1]), folglich von den Zeiten des Kaisers Friedrich des II, und des Bischoffs von Thun, unter welchem das hiesige Stadtwesen wichtigen Abänderungen unterworfen gewesen ist. Auf was Art jenes Siegel sorgfältig verwahrt wurde, haben wir unterm 1354 J. vernommen. Daß es aber eine Zeitlang beym Bürgermeister in Verwahrung lag, beweiset mir diese aus einer alten Chronik ausgezogene Stelle: „Der Statt Sigel das ein Bürgermeister jetzt by Im treit." Im 15ten Jahrhunderte ist das große Siegel nach und nach in Abgang gekommen, da das Secret-Insiegel seine Stelle vertrat. Nur hat man es noch einige Zeit bey der Besieglung der Fünfer Briefe und Schuldbriefe beybehalten.

Das Secret-Insiegel oder geheime Siegel, wurde auch das kleine genannt, weil es ein Zoll im Durchschnitt weniger hatte, als das andere. Es stellte den Kaiser Heinrich mit seiner Gemahlin, der Kaiserin Kunigunda, vor. Letztere hatte, zum Zeichen ihrer Frömmigkeit den Heiland auf dem Schooße, aus welcher Ursache einige die Kunigunde für die heilige Jungfer lieber ansehen. Allein im J. 1380 wurde in dem abgeänderten Gepräge, das Kind ausgelassen, und unter dem Kai-

[1]) Ein hiesiger Gelehrter hat in seinen Handschriften eine mit diesem Siegel bekräftigte Urkunde vom J. 1200 angeführt. Ich vermuthe aber, daß es 1300 heißen solle, um so viel mehr, da er von der Urkunde weder Namen noch Inhalt anführt.

ser und der Kaiserin ein Löwe angebracht. Die Umschrift ist: S. Secretum Civium Basiliensium, Geheimes Siegel der Bürger von Basel. Der Stadtschreiber hatte dieses Siegel in Verwahrung. [1])

Die älteste mir bekannte Nachricht von demselben, ist eine im J. 1363. ertheilte Bewilligung des Erzherzogs Rudolf des vierten, daß die Basler bey Versprechungen vor seinem Landgerichte im Elsaß sich des kleinen Stadt Insiegels bedienen mögen. [2]) Da nun eben

---

[1]) „Es ist ze wissende, sagt das Rathsprotocoll v. 1408, „daß der Räthe ze Basel kleines Jngesiegel, das ein „Stadtschreiber von der Stadt wegen by sich trägt, und „man nennt Sigillum Secretum, neu gemacht und us„bereit, und das alte zerschlagen, und geschmolzen „ward in Gegenwart Götzmann Roten, des Achtbür„gers, Johann Zieglers des Wechslers, und Cunrads „von Koußenheim, die als Botten von den Räthen da„zu geordnet waren." Jn einer Urkunde von 1420. nennt der Rath dieses Siegel „der Stadt minste Jnsi„gel." Jn einer Urkunde von 1505, nennt er es lediglich unser Sigel.

[2]) Siehe großes weißes Buch p. 38. (b.) daß die Basler ihre offenen Briefe, anstatt wie bisher mit dem großen Jnsiegel, künftigs, in gedachten Fällen, mit dem kleinen Jnsiegel versiegeln mögen. .... Jn diesem Brief, sagt der Erzherzog Rudolf der vierte .... „Da wir von dem heiligen römischen Reich also bestiftet, gefürstet und gefreyet sind, daß wir in allen unsern Fürstenthümern, Landen und Herrschaften alle Freyheit, Recht und Gewohnheit aufsetzen und abnehmen, stiften und stöhren mögen, mit kaiserlicher Gewalt die uns gegeben und empfohlen ist, in unsern Landen als vollkommenlich als

in diesem Jahre das wiederhergestellte Münster von neuem mit großer Feyerlichkeit geweyhet wurde, bey welchem Anlasse Kaiser Heinrich des heiligen Verdienste um das Bistum nicht anders als erinnerlich gemacht werden konnten, so möchte man nicht ganz ungegründet muthmaßen, daß dieses Siegel im Jahr 1363. aufgekommen sey, um so viel mehr, da neun Jahre vorher (1354) in der Verordnung über die Verwahrung des Siegels, nur eines einzigen Siegels gedacht wurde.

Als man sich mit der Zeit des geheimen Siegels zu den feyerlichen Besieglungen allein bediente, wurde ein anderes für Geschäfte von mindrer Erheblichkeit angenommen, welches ausschließlich nun das kleine oder mindere Insiegel hieß. Auf demselben sieht man das Wappen der Stadt, das ist, den Stab in einem Schilde, welcher bald von einem, bald von zwey Basilisken gehalten wird. Die Umschrift ist: „Sigillum minus reipublicae Basiliensis."

Ausser diesen drey Siegeln, gab es ein viertes mit der Umschrift: Sigillum Consulum Civitatis Basiliensis [1]), welches den Baselstab in einem Schilde ohne Schildhalter vorstellte. — Man findet solches an vielen

---

das ein römischer Kaiser oder selber thun mag." Obschon diese Stelle keinen Bezug hat auf den vorliegenden Gegenstand, so haben wir uns dennoch, wegen ihrem sonderbaren Inhalt, nicht enthalten können, sie mitzutheilen.

[1]) Siegel der Räthe der Stadt Basel.

Kaufbriefen, welche das Gericht verfertigte, und wovon einer vom J. 1517. vor mir liegt.

Vierzehntes Kapitel

Nachleſe.

Jakob Zibol, Oberſtzunftmeiſter, gab im J. 1402. den Carthäuſern den ehmaligen Biſchofshof jenſeits. Er hatte denſelben das Jahr vorher, mit Einwilligung des Cloſters St. Alban, als Grundherrn des Hofes, um ſechshundert Gulden, ſamt Baumgarten und Reben, vom Rath abgekauft. Dieſe Vergabung begleitete er mit Steuern zum Bau des Kloſters, und mit einem jährlichen Einkommen von dreyßig Vierzeln Korn. Dabey muß nicht jene arme Wittwe vergeſſen werden, die alle Wochen einen Heller ſteuerte, und ſich den Gebeten der Kloſterleute empfahl. Im J. 1407. wurde dieſes neu aufgekommene Kloſter, auf einem General = Capitel zu Seitz, aus Kaiſer Ruprechts Beförderung, dem Orden einverleibet. Aus einem in Mühlhauſen ausgefertigten Document von 1373, kann erwieſen werden, in ſo ferne meine Abſchrift richtig iſt, daß ſchon in gedachtem Jahre Carthäuſer ſich zu Baſel niedergelaſſen hatten. Man lieſt ausdrücklich darinn die Worte: „Prior und Convent des Huſes St. Margrethen Thals Carthuſer-Ordens in miner Baſel.“ Die Lage des Orts wird durch Margrethen-Thal bezeichnet, weil die Kirche St. Theodor auch St-

Margrethen geweihet war. Der erste Vorsteher dieses Hauses war Wynand, Prior der Carthaus zu Straßburg. Im J. 1411. trafen die vier Klöster von Freyburg im Breißgau, Straßburg, Basel und Thorberg, hinter Burgdorf, eine besondere Brüderschaft mit einander, in Bezug auf Seelenämter bey Absterben jedes Ordensmannes aus ihren vier Klöstern. Die vornehmsten Wohlthäter der hiesigen Carthaus waren der obengedachte Zibol, sein Sohn Oberstzunftmeister Burkard Zibol, Heinrich von Brunn, dessen Sohn Morand von Brunn, das reiche Geschlecht der Scheckenpürlin, aus welchem Hieronimus, in der Blüthe seines Alters, da er nur 26 Jahr alt war, und nachdem er in den Rechten den Grad erhalten sollte, sich mit seinem Vermögen in die Charthaus begab. Er wurde Prior und starb im J. 1536 im Orden. Während des Conciliums sind Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte dort begraben worden, Ein Cardinal aus Spanien, Georg von Via hat den St Georgen Altar und den kleinern Creuzgang bauen lassen. Pabst Felix der V., und andere Väter der Kirchenversammlung schenkten viele Kleinodien und Gülten.

In der nämlichen Gegend jenseits, vor St. Theodoren = Thor, wurde im Jahre. 1406. eine Capelle, zum elenden Creuz genannt, gestiftet. — Der Rath hatte das Jahr vorher, kraft einer Bulle vom 20sten Juni, die Erlaubniß dazu vom Pabst Bonifacius erhalten. Der Weihbischof von Basel weihete diese Capelle. Der Rath gab ihm dafür zwölf Gulden.

Der Anfang der sogenanten elenden Herbrig gehört in diesen Zeitraum, und zwar in das J. 1423. Der Zweck dieser Anstalt war, daß arme Durchreisende und Pilgrimme, eine Herberge unentgeltlich hier haben möchten. [1]) Johannes Wyler, ein hiesiger Bürger, war der Stifter. Er kaufte zu diesem Ende zwey Häuser am Graben nahe beym innern Spahlenthurn. „Sollte es aber, stand in dem Stiftungsbrief, in der Folge nicht mehr gehalten werden, so werden gedachte Häuser mit allen ihren Gütern dem großen Spittal anheimfallen." Bischof Joh. von Fleckenstein bestätigte die Stiftung, und verordnete den Stifter selbst, mit und neben einem, ihm dem Stifter gefälligen Bürgermeister zu Pflegern. Für die Zukunft aber, sollte allezeit der ältere unter den nämlichen Erben des Stifters, mit dem jeweiligen Altbürgermeister die Pflegerey übernehmen, auf den Einzug des Almosens Acht haben, und solches zum Wohl der Armen verwalten. Im J. 1441 schenkte Conrad zem Houpt, dieser Anstalt ihr jetziges Haus, in welches das nächste Jahr darauf die Herberge auch verlegt wurde. Bischof Friedrich ze Rhin ertheilte darüber einen Bestätigungsbrief. Der nämliche zem Houpt ließ im J. 1448. eine Capelle in der Herberge zu Ehre des H. Michaelis auf-

[1]) Elend bedeutet fremd. Daher, in das Elend verweisen, so viel sagen will, als in ein fremdes Land zur Strafe schicken. Also will elende Herberge so viel sagen, als Herberge für Fremde, wohlverstanden für arme Fremde."

aufführen, und stiftete zugleich einen jährlichen Gehalt von 42 fl. für den Caplan des Stifts St. Peter, damit dieser den Gottesdienst in jener Capelle versehen, und dem Herbergmeister mit Schreiben und anderm an die Hand gehen sollte. Endlich vermachte er sein ganzes Vermögen der Stiftung.

Das Steinen-Kloster Maria Magdalena, wurde im J. 1428. reformirt. Man unterwarf die Nonnen, deren ausschweifendes Leben keine Schranken mehr kannte, einer strengen Observanz, und ließ ihre Cellen zu sicherer Verschliessung gehörig einrichten. Aus zwey Klöstern im Elsaß wurden dreyzehn Schwestern hieher berufen, um die neue Observanz anzutreten. Auf Veranstaltung des Provinzial-Meisters des Prediger-Ordens geschah gedachte Reformation durch einen Prediger Mönchen, und fünf Ausgeschossene des Raths. Dieser steuerte im Jahr 1425. tausend Gulden der Priorin und Convent, um den Kirchensatz und den Zehnten zu Frick an sich zu lösen, mit der Bedingniß aber, daß die Klosterfrauen bey der Reformation, welche Bürgermeister und Rath vorgenommen hatten, verbleiben, und Orden, Regel und Uebung des heil. Dominicus halten sollten. Falls sie es aber nicht thäten, würden sie die tausend Gulden dem Rath wieder erstatten, zu welchem Ende indessen gedachter Kirchensatz und Zehnden dem Rath verpfändet sey. Beydes gehörte übrigens der Herrschaft Oesterreich, welche es dem Rathsdiener Rudolf zum Luft, für 1110 fl. versetzt, nun aber den Klosterfrauen erlaubt hatte, zu er-

werben, und zu ewigen Zeiten zu nützen und zu behalten.

Von der Verwaltungsart des Spitals findet sich die älteste Spur in den Protocollen von 1413: „Hünanthin soll man den zween Spittals-Pflegern, und dem Stadtschreiber jedem 10 fl. frohnfastentlich, auch zu Weihnachten ein Fuder Holz, zum guten Jahr und zu Ostern ein Lamm von dem Spittal geben, um ihren Kumber und Erbeit, so sie von des Spitals wegen über Jahr haben müssen."

Im Jahr 1420. nach der mißrathenen Erndte entstand eine große Noth und Theurung. Der Rath ließ befehlen, daß jeder sich mit Früchten versehen sollte, und machte folgende Vertheilung:

Die hohe Stube . .	3380	Vierzel.
Schlüssel . .	1367	—
Bär . . .	750	—
Weinleute . .	881	—
Saffran . .	1134	—
Grautücher. [1]) .	560	—
Rebleute . .	233	—
Schmid . .	975	—
Brodbeck . .	905	—
Schuhmachern u. Gerber	808	—
Schneider u. Kürschner	600	—
Gärtner . .	766	—

[1]) Siehe den zweyten Band p. 136.

Metzger . .	1106	Vierzel.
Zimmerleute u. Maurer	1422	—
Scherer u. Mahler	583	—
Weber . . .	480	—
Fischer . . .	317	—
Schiffleute . .	324	—
In der kleinen Stadt	372	—

Es war ein leichtes zu befehlen, daß man Korn zum eigenen Gebrauch einkaufen, in seinem Hause behalten, und, wie es weiter lautete, so oft einer davon nehme, es wieder ersetzen sollte. Allein, wenn Mangel da war, wie konnte man diese besondern Vorräthe zusammenbringen und ergänzen?

Ausser denjenigen, die das Bürgerrecht in Kriegszügen verdienten, sind noch 270 neue Bürger in diesem Zeitraum angenommen worden: als Berchtold Waldner, Ritter, Hans von Flachslanden, Dietschmann Kromer, Hans Steiger, Hemman Rüdin, u. s. w. [1])

[1]) Folgende Bürgerrechts Ertheilungen können noch bemerkt werden: 1403, Henselin von Straßburg, unser Zimmermann, unser Brunnmeister, weil er von Luzern gezogen, und sein Haus verkauft, und daran verlohren, und zu uns gezogen, und unser Brunnmeister geworden, und bey uns sein Leben meinte zu schließen, darum, so haben ihm das Bürgerrecht verliehen, daß er und seine Kinder es geniessen sollen, wie andre eingesessene Bürger. 1414. Ulrich Beckenhuber von Constanz, ist ihm das Bürgerrecht verliehen, um daß er har in die Stadt züge und zu

Alle Bürger, die aus der Stadt mit ihren Leuten wohnten, mußten dennoch das Mähl-Umgeld bezahlen. Es wurde im J. 1411. also erläutert: „Welche unsrer Bürger ußwendig der Stadt uf Iren Vestinen und Slossen gesessen sind, söllen ihr Mühlin Umgeld geben jährlich von ihnen selbs, ihren Wibern, Kindern und Gesinde, zu gleicher Wise, als ob sie mit denselben ihren Wibern, Kindern und Gesinde in unsrer Stadt seßhaft wären."

Die Sitten schienen in diesem Zeitraum nicht besser gewesen zu seyn als in dem vorhergehenden. So öffentlich wurde die Unzucht geduldet, daß der Beruf eines neuen Bürgers ohne Umstände in dem Bürgerbuche, mit dem Ausdruck, ein Hurenwirth, sich angezeigt findet.

Ein Sprichwort jener Zeit, so ein Schreiber des Raths auf dem Umschlag eines Rathsbuches niederschrieb, giebt zu verstehen, daß Weiber und Priester hoch am Brette standen:

Halt wiplich Ere und Priester wol,
So tut man dir me denn man soll.

Antwerk triebe.— 1417. Ambrosius de Boldonis, Physicus receptus est in Civem, und ist dazu erlassen reisendes und wachendes. 1420. Hans Moler v. Schlettstadt, ist das Bürgerrecht geschenkt, um daß er das Roß an der Rheinbrücke wieder machen solle, daß es ihm ehrlich und der Stadt nützlich sey. 1421. Hans Wohnlich von Ossingen unserm Diener, ist Bürgerrecht verliehen und geschenkt, von seines Dienstes (Kriegsdienstes) wegen.

Aus einer Kundschaft von 1422 (Bruckners Merkwürdigkeiten, p. 1473.) vernimmt man, daß einst die edle Verena von Ridau, des Grafen von Froburg, ehemaligen Besitzers von Waldenburg, Mume, einem in dem Stock zu Waldenburg gefangenen saubern Knecht, den Stock (das Gefängniß) mit einer Axt aufgemacht, und ihm davon geholfen habe.

Ein ritterlicher Abenteurer aus Spanien, Namens Johann von Merlo, setzte den Rath im Jahr 1428. in einige Besorgniß. Er kam unversehens in Basel, und forderte die Ritterschaft zu einem Zweykampf auf. Heinrich von Ramstein, ein Edelknecht, nahm den Antrag an, und es wurden ein Stich mit einer Lanze, drey Schläge mit einer Mordaxt, und vierzig Streiche mit Schwerdtern verabredet. Die Richter des Kampfes waren: Marggraf Wilhelm von Röteln, Graf Hans von Thierstein, Rudolf Freyherr von Ramstein, Egolf von Rathsamhausen und Thüring von Hallweil.

Eine Menge fremder Zuschauer aus allen Ständen, wurden auf den angesetzten Tag erwartet. Man zählte unter denselben die Grafen von Zollern, von Freyburg, von Vallendis. Dieser Zulauf sowohl, als die unerwartete Veranlassung erweckten Argwohn. Die böse Fastnacht von 1376, die bey solchen Ritterspielen entstanden war, lag noch im Andenken der bejahrten Leute. Und einige benachbarte Städte hatten vor einigen Monaten große Untreue und Verrätherey erfahren. Man hielt also zu beyden Städten nur drey Thore offen, und be-

setzte jedes mit zehen Mann. Zwanzig Reuter in zwey Abtheilungen ritten aller Orten herum. Schiffer waren am Rheinufer in Bereitschaft. Auf der Brücke hüteten zwanzig Mann. Die Münsterthürme waren mit Wächtern besetzt. Alle Glocken ließ man aufziehen, und die Rathsglocken von vier Mann bewachen. Fünfhundert Mann hatte man an den Schranken der Kampfbahne, auf dem Münsterplatz angestellt. Bürgermeister und Räthe mit ihren Panzern versehen, und von dem Stadt-Bannier begleitet, standen mit den Richtern des Kampfes auf einer dort, zwischen dem Münster und den Höfen errichteten Bühne. Alles löste sich aber glücklich auf. Der Spanier errang einigen Vorzug, und wurde auf der Stelle durch den Grafen von Thierstein zum Ritter geschlagen.

Zu Augst erzählte man sich Wunderdinge von den Alterthümern der römischen Zeiten. Ein unterirdischer Gang wurde das Heidenloch genannt. Ein großer Schatz den die Römer dort hinterlassen hätten, befände sich in einem Troge und hinter einer eisernen Thüre, so ein großer Hund bewachte. Niemand bisher war so kühn gewesen, sich träumen zu lassen, mit diesem Hunde anzubinden. Ein armer Gesell, aus Hungersnoth, welche er in einer grausamen Theurung mit Weib und Kindern gelitten, war, um das Jahr 1420, so vermessen, sagt die Chronik, in dem gewölbten Gang unter der Erde den Schatz zu suchen. Da er aber weit hinein kam, soll er nichts als Todtenbeine, und andre erschro-

kenliche Zeichen gefunden haben. Er fiel in Ohnmacht. Als er doch zu sich selbst gekommen, und wieder hervor gekrochen, sah er mehr einem Geist als einem Menschen gleich, und starb in drey Tagen. Das sind die Vortheile des Aberglaubens, durch welchen man die schwachen Gemüther, wie am Gängelband, zu leiten wünscht.

Einige haben sich verwundert, daß ich in den zwey ersten Bänden nichts vom Lellen König erwähnt habe. Folgendes soll diese Lücke ausfüllen. Auf dem Rheinthor in der großen Stadt, an der gegen die kleine Stadt stehenden Seite des Thurms, befindet sich über dem Zifferblatt der Uhr, ein gekrönter Kopf, der seine rothe Zunge, bey jeder Schwingung des Perpendickels, heraus und wieder hineinstreckt. Dieß nennt man den Lellen König von Lallen oder Lullen. Ich muthmaße, daß diese Figur, zum Gespött des Adels, zur Zeit wo der Herzog Leopold die kleine Stadt pfandsweise besaß, nach der mißlungenen bösen Faßnacht von 1376. (2ter Band pag. 241.) angebracht worden sey; oder vielmehr, doch in der gleichen Absicht, nach der Zeit, wo der Rath die kleine Stadt auslöfete (1386 u. 1392) 2ter Band p. 308, 319 u. 327.) Es ist gleichsam als wenn der gekrönte Kopf die Stifter und Helfer der bösen Faßnacht höhnte, und sein strenger Blick zuwinkte: „Ich, Groß Basel, bin jetzt König, und herrsche über einer Stadt, von wo aus ihr unlängst mich überrumpeltet, und mich unterjochen wolltet."

Im Jahr 1407. herrschte bey 12 Wochen lang eine solche Kälte, daß der Rhein von Straßburg bis gegen Köln überfror. Die Basler konnten mit Noth kaum ihre Brücke erhalten.

Den 21sten Juli 1416. verspührte man eine solche Erderschütterung, daß viele aus der Stadt flohen, und große Creutzgänge gehalten wurden. Eine andere im J. 1428, Sontag vor Luciä verursachte zu den Barfüßern merklichen Schaden. Etliche Schornsteine in der Stadt, wie auch ein steinernes Creutz auf des Münsters St. Gallen Thore fielen herab. Alles Feuer wurde auf Befehl des Raths bey Leib und Gut ausgelöscht.

Die Kälte war im Winter von 1419 auf 1420 so streng, daß der Rhein fast in einer Nacht ganz überfror. Alle Zimmerleute und Knechte mußten des Nachts der Brücke hüten, damit sie nicht zerrisse. Als man nach der Lichtmesse das Eis brach, war es sechszehen Schuh dick.

So hoch lief der Rhein im J. 1424. an, daß er die Zwingelmauer der kleinen Stadt überstieg, und man von der Schiffleute Zunft zum Fenster hinaus in die Schiffe gehen konnte.

Ein seltenes Beyspiel von reicher Weinlese bey frühem Lenz gibt das Jahr 1420 an. Den 7. April blüheten die Rosen, bald darauf waren Kirschen und Erdbeeren feil, und zu Anfang des Mayens fand man schon Reeben ziemlich große Weinbeeren. Den 8. Juni gab es zwar Schnee auf den Bergen, und in den Ebenen

fiel am Morgen der Reif. Dennoch hatte man auf Mariä Magdalenä Tag zeitige Pfersichen und Trauben, und die Weinlese fiel gut aus.

Der Winter von 1408. wird für einen der kältesten gehalten. Um Martini 1407. fiel schon der Frost ein, und währte solcher bey zwölf Wochen an einander fort. Von der Brücke war nur ein Joch ohne Eis.

Die Krankheit, welche man Velt Siechе nannte, herrschte ziemlich oft in diesem Zeitraume. Die Kranken wurden für dreyßig Schilling in das Haus zu St. Jakob aufgenommen. Weil aber die Verwaltung dabey zu kurze kam, wurde im Jahr 1420 verordnet, daß die Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens und bescheidentlich sich mit den Pflegern und dem Meister dieses Hauses abfinden sollten. Den eingesessenen Armen, die keine Bürger waren, mußte man vor ihrer Aufnahme 5 ß. erbetteln lassen. Ganz fremde Leute mußten nach Gutfinden der Pfleger und des Meisters eine Pfründe kaufen, oder gar nicht angenommen werden.

Es scheint daß um das Jahr 1425. die Birsbrücke gebaut worden sey. Bis dahin fuhr oder ritt man durch das Wasser bey St. Jakob, und für die Fußgänger war der Steg. — Die Ausgaben von gedachtem Jahre zeigen uns wenigstens folgenden Artickel: „Geben dem Brüggmeister 33 ß. uf das Verding der Birsbrugk." — Vermuthlich war die Veranlassung daß zu Senis im vorhergehenden Jahre 1424, das dort versammelte Concilium, vor seiner Auflösung (im Mayen) ein anderes

ausgeschrieben hatte, das nach sieben Jahren in Basel sich vereinigen sollte. [1])

Eine sonderbare Gewohnheit ist es in einigen Städten, daß gewisse Thiere in ihren Gräben unterhalten werden. Die Berner haben Bären, die Basler haben Hirsche. Die älteste Spur von diesem Gebrauch bey uns finde ich in den Ausgaben von 1420 : „Geben um Futter den Thieren im Graben 1 ℔. 5 ß."

So überflüßig diese Unterhaltung, so bescheiden waren hingegen die Gardinen des Raths : „Geben 1 ℔. um alte Lilachen zu den Fenstern uf dem Richthuse."

---

[1]) Mit dieser Anzeigung stimmt Wursteisen in seinem Epitome fast überein, wenn er sagt : Die Brücke über die Birs, die nicht nur Leute, sondern auch geladene Wagen trägt, ist vor 150 Jahren noch nicht gestanden. Nun gab er sein Epitome im J. 1577. heraus. Ziehet man 150 Jahre davon ab, so bleiben 1427 Jahre.

Ende der zehnten Periode.

Geſchichte
der
Stadt und Landſchaft Baſel.

Eilfte Periode.

Eilfte Periode.

Zeitraum des Conciliums.

1. August 1431 — 4. Juli 1448.

Einleitung.

1. Kapitel. Allgemeine Nachrichten über das Concilium.
2. — Privilegien. K. Sigismund. 1431 — 1434.
3. — Ankunft der Hussiten. 1433.
4. — Griechische Kirche.
5. — Bischof Friedrich ze Rhin; Fühlinstorf versetzt, Kriegszüge; erster Einfall der Schinder; Pest und Theurung.
6. — Felix der V. 1439.
7. — Bund mit Bern und Sollothurn. Friedrich der III. zu Basel. 1441. 1442.
8. — Belagerung von Lauffenburg, Vertrag von Rheinfelden. 1443.
9. — Schlacht bey St. Jakob. Erster Vertrag mit Frankreich. 1444.
10. — St. Jakober Krieg. Kostnitzer Stillstand 1445. 1446.
11. — Ende des Conciliums. 1448.
12. — Verfassung, Gesetzgebung ꝛc.
13. — Wiesenbrücke und Zoll. Diepflinger Geleit.
14. — Münzwesen.
15. — Sitten u. s. w.
16. — Nachlese.
17. — Ueber die Acta Concilii.

Eilfte Periode.

Zeitraum des Conciliums,

oder

zweyter Abschnitt des fünfzehnten Jahrhunderts.

Von 1431 — 1448. (4. Juli.)

Einleitung.

Die Stadt Basel kann sich des Umstandes rühmen, daß innert ihren Mauern nicht nur zwey Kirchenversammlungen sind gehalten worden, sondern daß auch auf jeder derselben ein Pabst abgesetzt, und ein anderer an dessen Stelle erwählt wurde. Im Jahr 1061. ließ die Kaiserin Agnes, Honorium den II, auf dem Concilium zu Basel zum Pabst ernennen; und im Jahr 1439. erhielt Felix der V, auch zu Basel die päbstliche Krone.

Die Kirchenversammlung, deren Zeitraum wir nun antreten, mußte als eine hofnungsvolle Begebenheit den

Baslern vorkommen. Denn die Zusammenkunft so vieler Großen aus dem politischen und geistlichen Stande aller Theile der Christenheit, und der immerwährende Zulauf der Nachbarn und andrer Fremden, welche die Neugierde hieher zog, wie auch die Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte, schienen dem gewerbtreibenden Einwohner Verdienst und Geldumlauf, wie nicht weniger dem Zuschauer Abwechslung, und der Wißbegierde Unterricht zu versprechen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Nachrichten über das Concilium.

In Folge der Schlüsse des Costnitzer-Conciliums, sollte im Jahr 1423. eine andre Kirchenversammlung gehalten werden, um die Kirche an Haupt und Gliedern zu verbessern. Sie wurde wirklich zu Pavia eröffnet, wegen der Pest aber kurz darauf nach Senis verlegt. Allein sie richtete nichts erhebliches aus, und ging schon den 8. März 1424. aus einander. Jedoch beschloß sie vorher, daß nach sieben Jahren ein allgemeines Concilium in der Stadt Basel zusammentreten sollte. Der Pabst bestätigte diesen Schluß, und schrieb an unsern Rath, damit alles erforderliche zu rechter Zeit veranstaltet werden möchte. Als die sieben Jahre meistens verstrichen waren, publicirte der Pabst Martin V, die Bullen wegen Eröffnung des Conciliums, und bestellte zu

seinem Legato a latere den Cardinal Julian St. Angeli. Er starb aber den 20. Febr. 1431. Eugen IV, wurde sein Nachfolger, und bestätigte den 11. May 1431. gedachten Cardinal Julian zum päbstlichen Legat. Diesem Pabst war es aber an der Verbesserung der Kirche kein rechter Ernst, und er ersparte nichts zur Vereitlung dieses Zwecks. [1])

Auf den 1. August 1431. war die Eröfnung des Conciliums angesetzt. Der Cardinal Julian, der sich zu Nürnberg auf dem Reichstage befand, sandte Johann von Palemar und Johann von Ragus, einen Mönch, Prediger-Ordens, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Sie kamen den 19. Juli zu Basel an, und brachten zwey Geleitsbriefe von K. Sigismund mit, worinn er alle diejenigen, die auf das Concilium kommen, dabey bleiben und wieder davon wegziehen würden, in des Reichs Schutz und Schirm aufnahm. In dem besonders an die Basler gerichteten Brief befahl er ihnen bey schwerer Ungnade und tausend Mark löthigen Golds,

---

[1]) Folgende Knittelverse jener Zeit verdienen hier ihren Platz:

Daß Bebste eine Reformation,
Pfaffen die Submission,
Kungen den Verlust der Kron,
Edellüte ein gliches Wesen,
Riche ein bescheidnes Wesen,
Wiber ein keusches Wesen,
Friwillig ingon,
Ist wohn.

sich aller Gewalt, Schmach, Unfug zu enthalten. Ferners ordnete er, daß alle und jede, die um des Conciliums willen nach Basel hinkämen, dort wohnten, oder davon wegzögen, einzig und allein unter der Gerichtsbarkeit des Pabstes, wenn dieser gegenwärtig wäre, oder des Präsidenten des Conciliums, in Abwesenheit des Pabstes, stehen sollten — daß keiner gefänglich eingezogen, noch sonst beleidigt werden sollte, und zwar ohne Rücksicht auf einige Gewalt, und des Präsidenten weltliche Jurisdiction selbst — daß die Basler sich in Sachen des Conciliums, sie würden denn dazu ersucht, nicht einlassen, hingegen aber dem Pabst, oder seinem Statthalter mit Rath und gutem Willen beholfen seyn sollten. — Endlich war das sichere Geleit für vier Monate nach aufgehobenem Concilium noch gültig, und der Kaiser verlangte von den Baslern, daß sie auch einen eigenen, mit dem großen Siegel der Stadt versehenen Geleitsbrief dem Concilium zustellen sollten.

Der Rath gab den Ueberbringern dieser kaiserlichen Befehle sieben Ausgeschossene aus dessen Mittel zu, um gemeinschaftlich die erforderlichen Anstalten vorzukehren. Den 1sten September ließ er auch das Geleit öffentlich kund machen. Die Publikation war mit Klugheit abgefaßt.

Sie versprach freyes und sicheres Geleit in der Stadt, aber nur von Seiten des Raths, der Bürger, und derjenigen noch, die unter des Raths Gerichtsbarkeit standen. In derselben sagte der Rath, daß er es nach dem Befehl des

Kaisers

Kaisers, und aus Bitte und inständigem Begehren der Väter und des Präsidenten thäte. Er will die Uebertreter des Geleits, wenn sie seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, strafen, aber nach der Stadt hergebrachter Gewohnheit; und von den übrigen Uebertretern wird er begehren, daß sie nach des Pabstes, des Kaisers und des Conciliums Gefallen gestraft werden. Er erkennet, daß diejenigen, welche um des Conciliums willen in die Stadt kommen, unter der Jurisdiktion des Conciliums stehen sollen; zugleich aber bestimmt er genau, wen er damit verstehet: denn nach den Worten des Kaisers hätte jeder Fremde, der nur aus Neugierde hieher kam, sich der Gerichtsbarkeit des Raths entziehen können. Der Rath versprach also den Prälaten, Clericis und Geistlichen, samt ihrem Hofe und Hausgesinde, wie auch den Laien des Kaisers und seiner Beamten, daß er keinen von ihnen einziehen, mit Arrest belegen, noch bekümmern lassen wolle; doch nahm er diejenigen aus, sowohl geistliche als weltliche, welche um Geldschulden, die sie während des Conciliums in der Stadt machten, würden belangt werden. Darüber sollte durch eine aus Abgeordneten vom Concilium und vom Rath bestehende Commission gesprochen werden. Endlich versprach der Rath dem Concilium gehorsam zu seyn, aber nur in Sachen, die zu demselben gehören; er verhieß ihm mit Rath und That behülflich zu seyn, aber in ehrbaren und gebührlichen Sachen.

Der Cardinal Julian St. Angely, päbstlicher Statthalter, langte zu Basel den 9. Sept. an, und kehrte in das deutsche Haus ein. Allein auf Befehl des Pabstes, verließ er den 9. Jenner 1438. die Kirchenversammlung, worauf die Väter den Cardinal Ludwig von Arelat (Arles), einen Doctor der geistlichen Rechte, zum Präsiden-

ten erwählten, der sich durch seinen Eifer und seine Standhaftigkeit gegen den Pabst sehr auszeichnete.

Der Kaiser gab dem Concilium zum Schirmvogt, den Herzog Wilhelm von Bayern. Unsre Rathsbücher nennen ihn Protector Concilii. Er kam Sonntag vor Mariä Reinigung 1432 an. Man schenkte ihm ein Fuder Wein, zwanzig Vierzel Haber; und drey Salmen sollten ihm auch verehrt werden, die aber nirgends gefunden werden konnten. Der Rath nannte sieben aus seiner Mitte, die geordnet wurden des Conciliums Sachen vorzunehmen, und was an sie kommt, vorzutragen. Was aber ihnen zu schwer wäre, sollten sie an den Rath bringen. Es waren Herr Burkard ze Rine, Hr. Hans Rich, Hans Gürlin, Zunftmeister, Hemmann Offenburg, Hemmann von Thunsel, Andres Ospernel und Ulmann Imhof (zwey Ritter, zwey Achtbürger zwey Räthe von Zünften.) Von diesen sieben wurden drey, nämlich Hr. Hans Rich, Hemmann Offenburg und Hemmann von Thunsel, nach des Herzogs Begehren (Dorotheae vigiliae 1432.) ihm zugeschrieben, das heißt vermuthlich, beordert um seine Befehle einzuholen, und sich sonst mit ihm zu besprechen.

Im Jahr 1433. vermählte er sich mit Margreth von Cleven. Er starb aber den 13. Sept. 1435., und eine Zeitlang blieb das Concilium ohne andern Schutzherrn, als den Rath. Im J. 1439. wurde Schirmherr des Conciliums Conrad von Weinsperg, des Reichs Erbkämmerer. Sein Statthalter war Graf Hans von

Thierstein. Der Rath hatte übrigens die Vorkehrung getroffen, daß bey den Sitzungen, wo etwas Unruhe zu besorgen war, einige Räthe zugegen seyn, und darauf fleißig sehen sollten, daß kein Tumult erregt werde, und es bey dem Wortkampf allein bliebe.

Es saßen in dieser Kirchenversammlung eilf Cardinäle, drey Patriarchen, bey neunzig geinfelte Prälaten, und viele Doktoren, die als Gesandte von Fürsten, Bischöfen, Stiftern und Universitäten abgeordnet waren. In einer der vollzähligsten Sitzungen zählte man dreyhundert sieben und fünfzig Väter. In einer andern Sitzung am 16. May 1438, zählte man, außer den Prälaten, über 400 andere Väter, und dennoch waren mehrere mit Fleiß ausgeblieben. Unter den weltlichen Zuhörern, die einigen Sessionen beywohnten, bemerkte man, außer dem Kaiser, als er sich zu Basel einige Zeit aufhielt, Herzog Wilhelm von Bayern, Herzog Reinhard von Urßlingen, den Marggraf von Brandenburg, Graf Ulrich von Hilfenstein, Conrad Marschall von Pappenheim, Graf Wilhelm von Montfort, die Gebrüder von Geroltseck, Oswald von Wolkenstein, des Kaisers Gesandten, und eine große Anzahl von Rittern.

Es gab zweyerley allgemeine Versammlungen: die Sessionen oder Sitzungen, und die allgemeinen Congregationen, oder Zusammenkünfte. Die Sessionen hielt man im Chor des Münsters öffentlich und feyerlich. Die Feyerlichkeiten bestanden in einem hohen Amt, in Vermahnungen, Gesängen und Gebethen. In

den Sessionen wurde, ohne Berathschlagung, vermittelst eines placet (es gefällt mir) dasjenige bestätiget und kund gemacht, was in den allgemeinen Congregationen war beschlossen worden. Die Beschlüsse der Sessionen hießen Decreten. Vom J. 1431. bis 1448. zählte man nur 45. Sessionen: die erste vom 15. Decemb. 1331., und die letzte vom 25. Juni 1448. Die vorletzte war vom 9. August 1442. In den vorhergehenden hatte das Concilium einen neuen Festtag am 2. Juli gestiftet, nämlich das Fest der Heimsuchung Mariä.

Die allgemeinen Congregationen vorbereiteten die Decreten, und dort rathschlagten die Väter ohne Zuhörer. Sie wurden gemeiniglich in einem Nebengebäude des Chors oder des Münsters gehalten, wovon der Saal noch der Concilien Saal genannt wird; sonst in den Klöstern bey den Predigern, bey den Baarfüßern, und bey St. Leonhard.

Doch vor der ersten Session vom 15. December 1431. hatte man schon allgemeine Versammlungen, theils im Chor des Münsters, theils in Klöstern gehabt. Sie wurden aber nicht Sessionen genannt; vermuthlich, weil sie nur über Voranstalten und andre vorläufige Vorkehrungen verfügten. Die erste hatte den 23. Juli 1431 statt, die zweyte den 6. August, beyde unter dem Vorsitz der zwey Statthalter des Präsidenten Julianus, der nach seiner Ankunft, in einer Versammlung vom 11ten September, die bereits getroffenen Maßregeln guthieß, und in einer andern Versammlung vom 9. Decemb. es

geschehen ließ, daß die erste feyerliche Session auf den 14. December angestellt wurde.

Uebrigens theilten sich die Väter in besondere Congregationen, Kammern oder Deputationen, deren jede eine eigene Benennung nach der Natur der ihr zugedachten Geschäfte bekam: de fide, über Glaubens Sachen; de pace, über Friedens Angelegenheiten; de reformatione, über Kirchen und Sitten Verbesserung; und de communibus, über allgemeine Sachen.

Was die Rechtshändel betraf, so wurden solche eigenen Commissarien überwiesen. Alle vier Monathe ließ man jede Kammer abändern und von neuem besetzen. Sie erwählten sich selber ihre Präsidenten, und hielten wöchentlich drey Sitzungen. Sie durften ihren Mitgliedern kein Stillschweigen auferlegen, sondern es stand einem jeden frey, sich über die vorgetragenen Sachen mit andern Vätern zu unterreden. Vor diese Kammern wurden alle wichtigen Geschäfte zu näherer Berathung gewiesen. Sie versammelten sich bald in obgedachtem Concilien Saal, bald zur Mucke, bald in einem Kloster der mehrern Stadt; doch mit Ausnahme des Klosters der Augustiner, vermuthlich weil der große Rath und die Kieser bey der Erneuerung des Kleinen Raths, ihre Sitzungen dort hielten.

Die Secretairs des Conciliums waren Anfangs Lucius de Vuisso, ein Schreiber des päbstlichen Legaten, und Rudolf Sapiens, aus dem Genfer Bistum. In der Folge wurden ihnen noch mehrere zugeordnet, von wel-

chen Aeneas Sylvius (Picolomini), der nachgehends (1458) zum Pabst erwählt wurde, und den Namen, Pius II, annahm, vorzüglich bemerkt zu werden verdient. Man ernannte auch drey Aufseher, um die Akten der Verhandlungen nachzusehen, und, wo nöthig zu korrigiren. Unter den Promotoren oder General-Prokuratoren bemerken wir Heinrich von Beinheim, Offizial zu Basel, und Verfasser einer Chronik.

In der vierten Sitzung verordnete das Concilium zur Besieglung seiner Urkunden und Dekreten, besondere Bullen. Sie waren von Blei, und hiengen mit Schnüren an den Urkunden. Auf der einen Seite sieht man den heiligen Geist unter der Gestalt einer Taube, die sich auf vierzehn Prälaten herunterläßt, an deren Spitze der Pabst hervorragt. Die andre Seite der Bulle zeigt lediglich die Worte: Sacro sancta generalis synodus basiliensis.

Die erste Absicht bey Anstellung dieser Kirchenversammlung war die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern. Die schlauen Ränke des Pabstes verhinderten die Erfüllung dieser heilsamen Absicht. Schon den 12. Novemb. 1431. hob er unter nichtigen Vorwänden das Concilium auf, und verlegte solches nach Bononien, wo es nach anderthalb Jahren eröffnet werden sollte. Ob nun schon die Väter sich standhaft darwider setzten, und sogar endlich einen andern Pabst erwählten, so verursachte dennoch der daraus entstandene Streit so viele

ärgerliche und verzögernde Auftritte, daß die erwünschte Reformation ganz in Vergessenheit gerieth.

Eine andre Absicht des Conciliums war die Vereinigung der griechischen Kirche mit dem römischen Stuhl; sie wurde zwar eifrig betrieben, kam aber dennoch nicht zu Stande. [1])

Drittens hatte die Versammlung zum Augenmerk die Bekehrung der Hussiten in Böhmen, woran vornämlich dem Kaiser, als ihrem Erbherrn, höchst gelegen war, indem ihr Abfall von der römischen Kirche den Abfall von seiner Herrschaft bis dahin nach sich gezogen hatte.

Endlich sollte das Concilium den politischen Frieden in der Christenheit wieder herstellen, welches auch für einige Zeit zu Stande gebracht wurde.

Dieses aber hat diese Kirchenversammlung insonderheit berühmt gemacht, daß sie den Satz zum Ueberfluß bestätigte: „Ein ordnungsmäßig versammeltes allgemeines Concilium stelle die ganze Kirche vor, und sey folglich über dem Pabst." [2]) Ihre Schlüsse sind daher in Ita-

---

[1]) Johann Groß in seiner Basler-Chronick sagt: Die Griechen verblieben bey ihrem Unglauben, so daß sie keine Christen wurden. Und dieser Groß war (im Jahr 1624.) Pfarrer zu St. Leonhard, und verwechselte die Griechen des Heidenthums mit der griechischen Kirche.

[2]) Die damaligen Uebersetzer verdeutschten den Ausdruck repraesentat bald durch bedeuten, bald durch bezeichnen; z. B. das heilige gemeine Concilium, so in

lien nicht anerkannt worden. In Frankreich aber gehören sie, theilsweise, zum Staats- und Kirchenrechte dieses Reichs. Nicht ohne Grund drangen mehrmale im Tridentinischen Concilium, die Bevollmächtigten des Königs von Frankreich darauf, daß das Concilium genannt werde, eine Synode, die die Kirche vorstelle; aber vergeblich.

Jene berühmte Dekrete wurden in der zweyten Sitzung den 15. Febr. 1432. feyerlich kund gemacht, und lauten, wie folgt:

Sacro-sancta synodus generalis basiliensis, in spiritu sancto legitime congregata, ecclesiam militantem repraesentans .... declarat, quod ipsa sacra synodus, in spiritu sancto legitime congregata generale concilium faciens, et ecclesiam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, cujuscunque status aut dignitatis, etsi principalis existat, obedire tenetur in illis, quae pertinent ad fidem et extirpationem haeresium et schismatum, et ad generalem reformationem ecclesiae Dei, in capite et in membris. Secundo declarat, quod quicunque, cujuscunque status vel dignitatis, etiam si principalis existat, qui mandatis, statutis vel ordinationibus ac praeceptis hujus sacrae synodi, et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, super praemissis, vel ad ea pertinentibus factis vel faciendis obedire, contumaciter contempserit, nisi resipuit, condignae pœnæ subjiciatur, et debite puniatur, etiam ad alia juris remedia et subsidia, si opus fuerit, recurrendum. Declarat,

---

dem heiligen Geist redlich (rechtlich) gesammet ist, und die ganze Christenheit betütet.

quod ipsa (nämlich, synodus) pro haeresium extirpatione, et morum generali reformatione ecclesiae in capite et in membris, nec non et concordiâ intra Christianos procuranda, ut praemittitur, in spiritu sancto legitime congregata, per nullum, quavis autoritate, etiamsi papali, praefulgat, dissolvi, aut ad alium locum transferri, seu ad aliud tempus prorogari potuit, aut debuit, debet aut potest, debebit aut potebit in futurum, absque ejusdem concilii Basiliensis deliberatione et consensu.

Wenn man aber dieſe Dekreten genau erwägt, ſo konnten ſolche nicht nur wider den römiſchen Hof, ſondern auch wider die weltlichen Gewalten angewendet werden; daher läßt ſich vielleicht manches in der Folge an den Höfen der Fürſten erklären.

Vom Jahr 1431 bis 1440 ſtand das Concilium in großem Anſehen. Allein von 1440 bis 1448, wo es gleichſam auseinander gieng, verfiel es nach und nach in eine vollkommene Unthätigkeit, wozu die Geſinnungen des neu erwählten Kaiſers Friedrich des III, wohl das meiſte mögen beygetragen haben.

Zweytes Kapitel.

Privilegien. K. Sigismund.

1431 — 1434.

Ueber das Recht, Auflagen anzuordnen, ertheilte K. Sigismund zu Feldkirch am Simon und Judätag 1431

eine Urkunde, in welcher auch die Befreyung von allen Abgaben für das Eigenthum der Basler in fremden Herrschaften bestätiget wurde. Der erste Theil lautet unter anderm, wie folgt:

„Also haben sie (die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Stadt Basel) uns durch ihre ehrbare Botschaft abermal fürbringen lassen, daß sie nach gutem Herkommen und alter löblicher Gewohnheit oft und mannigmal in der Stadt Basel, Pfennig, Auffatz und Umgeld, es sey von Wein, Korn, oder in andre Wege gelegt und aufgenommen haben, und noch täglich thun, um daß sie uns und dem Reiche desto besser dienstlich seyn können und mögen, auch ihre Stadtmauern, Gräben, Brücken und andern Bau, dazu auch derselben ihrer Stadt Nothdurft, gleichwie auch auswendig ihrer Stadt, in ihren Schlössern und Gebieten, und deren Wegen, Stegen und Straßen höchlich und von Tag zu Tage gekränket worden, und nothdürftig sind zu bauen und zu bessern: um daß die Fremden und Einheimischen selbige desto besser gebrauchen und geniessen mögen: haben uns also demüthig bitten lassen, ihnen solche ihre gute alte Gewohnheit und löbliches Herkommen, so vorgemeldet stehet — von neuem zu erklären — haben wir darum also erklärt: — daß sie nun und zu ewigen Zeiten in derselben Stadt Basel solche Pfennig, Auffätze und Umgelder, es sey von Wein, Korn oder andern Dingen, aufheben und nehmen sollen und mögen, von männiglich und ungehindert, nach dem und in solcher Maße, als sie es dann bisher gethan haben, und daß sie solche Auffätze und Umgelder auch je zu Zeiten mindern und mehren mögen, nach ihrer Nothdurft und Wohlkommen, in Maße, als sie zuvor gethan haben; und daß sie auch zu Basel, dazu auf dem Lande, oder in den obgeschriebenen Schlössern und Gebieten, wo sie dann solche Brücken, Stege

und Wege bessern und machen werden, ein bescheidenes leidliches Brückengeld oder Weggeld aufheben und nehmen sollen und mögen, damit doch die Wanderer nicht beschwert werden."

Der zweyte Theil gedachter Urkunde betrift die Steuerfreyheit der baselischen Grundstücke, und lautet also:

„Und wenn die vorgenannten von Basel also herkommen sind, daß Niemand, wer der ist, oder in wessen Landen sie und die ihrigen ihre Güter liegend haben, keine Steuer noch Bitte nie gegeben haben, und solches eingestanden sind, als sie uns denn zu erkennen gegeben und fürbracht haben, darum so setzen wir, und wollen auch, daß Niemand, in welchen Würden, Ehren oder Herrlichkeiten der sey, auf sie noch der ihrigen Güter, wo und an welchen Enden, oder in was Herrschaften sie gelegen seyen; keine Bette, Steuer noch Gewerf legen, noch solche ihre Güter damit, noch mit keiner andern Schatzung beschwären, noch von ihnen aufheben oder nehmen sollen, keineswegs, sondern sie sollen unbeschwärt bleiben, gleicherweise als sie dann hergekommen sind." Der Schluß der Urkunde enthält den Befehl an alle Fürsten und Stände des Reichs, bey einer Strafe von hundert Mark Gold, halb für die Reichskammer und halb für die Stadt, daß sie die Basler bey diesen Freyheiten handhaben sollen.

Als Sigismund sich zu Rom krönen lassen wollte, und die Basler folglich den Römerzug zu leisten schuldig waren, bezahlten sie ihm dafür siebenzehn hundert Gulden. Die Quittung ist zu Luca in Toskana am St. Peter und Paultag 1432 gegeben worden. In dersel-

ben wird gemeldet, daß gedachte Summe entrichtet worden sey, anstatt mit zehn Glenen über den Berg nach Rom zu ziehen, und die Crone allda zu empfangen. Dafür spreche also der Kaiser die Basler für sein Lebtag quitt, ledig und los. Diese Verkommniß hatten sie mit des Reichs Erbmarschall von Pappenheim, im Namen des Sigismund, errichtet. — Seine besondere Quittung zeigt, daß die Ausdrücke Glenen und Spießen gleich bedeutend waren. In jener Quittung werden zehn Glenen, und in letzterer zehn Spießen genannt.

Ob nun schon die Basler keine Völker nach Rom sandten, so wenig als die Reichsfürsten, so schickten sie dennoch einen Gesandten dahin. Die Wahl fiel auf Hemmann Offenburg, einen Achtbürger, der der Krönung beywohnte, und zum Ritter auf der Tiberbrücke geschlagen wurde. Zugleich wirkte er beym Kaiser zwey Urkunden für die Stadt aus, welche mit kaiserlichen goldenen Bullen versehen, am Mittwoch nach Laurentii 1433. zu Rom ausgefertigt wurden. Die erste enthält eine allgemeine, und auf ewig gerichtete Bestätigung unsrer Privilegien und aller unsrer Pfandschaften, wodurch wenigstens die Reichsvogtey, und einige Zölle, die bisher ablöslich waren, unwiderrufliche Besitzungen, und folglich wahres Eigenthum der Stadt geworden sind. In dem Freyheitsbrief sagt der Kaiser, daß es in Betrachtung der mannigfaltigen Dienste und der Treue geschehe, welche die Basler von langen Zeiten her willigklich dem Reiche erzeigt, und nun in Zeiten, als man jetzund das

heilige Concilium zu Basel, der heiligen Christenheit zu Nutze und zu Troste, hält, täglich mit Fleiße thun, und fürbas thun sollen und mögen. — In Ansehung der Pfandschaften sind die Ausdrücke so abgefaßt, daß die ewige Bestätigung auch auf die bischöflichen Pfandschaften gemeynt war: „Haben wir denselben und ihren Nachkommen, alle ihre Freyheiten .... auch ihre Zölle und Umgeld, die sie mit Urlaub des Reichs haben, und ihre Pfandschaften, von wem auch die gekommen sind..., und auch dazu alle und jede ihre Privilegien, Briefe und Handvesten, die sie darüber von unsern Vorfahren am Reich, und von uns und andern haben erneuert, befestiget und bestätiget.... und wollen, daß die fürohin ewiglich kräftig und mächtig seyn und bleiben sollen." Die Gründe, welche uns noch in der Meynung stärken, daß gedachte Urkunde in gewissen Rücksichten zur Sicherstellung wider die Bischöfe ertheilt wurde, sind zum ersten, daß der Bischof von Fleckenstein wider Inhalt der beym Antritt seines Episkopats ertheilten Briefe, den Pfandschilling der bischöflichen Pfandschaften wie bereits unterm Jahr 1431. in der vorhergehenden Periode gemeldet worden, erhöht hatte; und zweytens, daß eine Urkunde von diesem Bischof, de dato Dienstags nach Johannis Baptistä 1431, vorhanden ist, in welcher er die Basler von allen Forderungen ohne Ausnahme loszählt, die er an sie haben möchte. Aus allen diesen Umständen schließen wir, daß der Bischof es versucht hatte, die Pfandschaften den Baslern abzukünden,

falls sie ihm nicht mehr Geld darauf vorstrecken würden. Der andre Freyheitsbrief, welchen Offenburg vom Kaiser zu Rom erhielt, betraf das Recht, daß kein Basler, wenn er Beklagter ist, vor andern Gerichten, als vor seinen natürlichen Richtern gesucht werden solle. Es war eigentlich eine Bestätigung der über diesen Gegenstand bereits erhaltenen Urkunden des Kaisers Carl des IV, und des Königs Wenceslaus, auf welche auch Sigismund sich beruft, und zwar mit gutem Rath seiner und des Reichs Fürsten, Grafen, Herren und Getreuen, und in Rücksicht der mannigfaltigen, getreuen, unverdrossenen, willigen und angenehmen Dienste, so die Basler seinen Vorfahren am Reich und ihm oft und dick gethan haben, täglich thun, und fürbas zu thun, alle willig sind. „Niemand soll fürbas mehr ewiglich, welcher Ehren und Würden er auch sey, die obgenannten Bürger sammentlich oder sonderlich fürtreiben, vordern, heischen, laden, anstrengen, beklagen, bekümmern, umtreiben, urtheilen, oder ächten, um einigerley Sache, Gethat, noch Zuspruch, wie die genennt sind, vor unser kaiserliches Hofgericht, oder an dem Landgerichte zu Rotwiel, noch an keinem andern Landgerichte oder Gerichte, wo die gelegen, oder wie die genannt sind; sondern wer zu den vorgenannten von Basel, aller der ihrigen oder denen, die ihnen zu versprechen stehen, ihrer einem oder mehrern, er sey Mann oder Weib, zu sprechen, zu klagen, oder Forderung hat und gewinnet, der soll das thun, vor dem

Schultheißen, oder dem Stadtgericht zu Basel, und das Recht daselbst suchen, fordern und nehmen, und nirgends anderswo: es wäre denn, daß dem Kläger oder der Klägerinn, kundlich und öffentlich Recht versagt würde, vor den ehegenannten Schuldheißen, Stadtgericht und Rath in derselben Stadt zu Basel, so mag er sein Recht an andern billigen Stätten suchen." Dann folgt eine allgemeine Bestätigung aller Briefe, Privilegien, Rechte, Gnaden, Freyheiten und guten Gewohnheiten. Die Uebertreter derselben sollen hundert Mark löthigen Goldes bezahlen, halb für die Reichskammer, und halb für die Basler. Am Schluß stehen die Worte: Roma caput mundi, regit orbis frena rotundi. — Rom, dieses Haupt der Welt, leitet die Zügel des runden Erdballes.

Fünf Jahre nachher bewarben sich die Basler um eine noch feyerlichere Bestätigung ihrer Privilegien. Das Concilium, welches die ganze Christenheit vorstellte, gab ihnen eine Bestätigungsurkunde, und machte also alle weltliche und geistliche Regenten gleichsam zu eben so viel Bürgen und Gewährsmännern ihrer Rechte. [1]) Das lateinische Original habe ich nicht gefunden; anstatt desselben werden wir uns mit der damals verfertigten Uebersetzung begnügen:

---

[1]) In einem Schreiben an den Pabst Eugen rühmte das Concilium von den Baslern, daß sie gute katholische Leute seyen, die der Clerisey guten Schutz und Schirm geben.

„Der fronheilig gemein Sent ze Basel in dem heiligen Geist gesetzlich besammet, die gemeinen Kilchen betütende, den lieben der Kilchen Sünen, dem Bürgermeister Ratsherren und der Gemeinde ze Basel Heil und des Allmächtigen Gotes Segen. So von uns gebeten wirt das recht und erlich ist, so geheischet sich bede von crestiger Billichkeit und ouch von Ordnunge der Vernunfft, daß solches durch unsre Emsikeit zu rechtem Ende bracht werde. Harumb, lieben der Kilchen Süne, üwern rechten Vorderungen willichlich mitzugehelende, alle Friheit, Gnad, Imunitet, Fürderung, Vorzihung, sunder Satzunge und Günstigunge, von römischen Bebsten und loblichen Kaisern, und durch Ir Briefe üch und üwer Stat verlichen, und ouch Frihung und Begnadungen von Fremden ußwendigen anders denn alte Wegzölle und Fußzölle Bezalunge, und daß ouch die Inwohner und Bürger üwer vorgenannten Statt in dheinen andern weltlichen Gerichten ußgenommen in dem weltlichen Schultheißengericht üwer Statt fürzekommen schuldig sient, oder fürgeheischen, ouch deß derselben der üwern Güter und Habe, in welchen Enden die ligent, mit dheinen Stüre und Gewerffe durch derselben Ende Herren oder Regirer beladen oder beschwert nit mogent noch sollent werden, und sust von allen wermlicher Beleidigungen und Beschwerungen an üwer Personen und Gütern, von welichen andern loblichen romischen Keiseren und Künigen und auch Erzbischoffen, Bischoffen und andern Künigen, Fürsten und Gewalten, üch und ewer Statt redlich gegünnet, als die in derselben römischen Bebsten, Keisern Künigen und Fürsten Briefen begriffen sind, und als ir die recht und rüwiglich besitzen, wie üch und derselben üwer Statt, in dem Gewalt der gemeinen Kilchen, bestätigen, beweren, und durch dieser Geschrifft Hilff bevestnen: Harumb gezieme mit dheinem Menschen diese unser Vestetigung oder

Be-

Bewerung und Bevestigunge Geschrifft ze undergriffen, oder freyelich dawider ze kommen. Würde aber jemant das sunterstan zu versuchen, der wisse sich in des Almechtigen Gotes und der gemeinen Kilchen Ungnade wallende. Geben zu Basel XVII des Ougstes des Jares von des Herrn Geburt tausend vier hundert dreyssig und acht."

Nach seiner Krönung zu Rom langte Kaiser Sigismund an einem Sonntag um Mittagszeit, den 11. Oktober 1433., unversehens zu Basel an, wo er sich sieben Monathe bis zum 11. May 1434. aufhielt. Ueber die nähern Umstände seiner unerwarteten Ankunft stimmen Diebold Schilling und andre Chronicker nicht miteinander überein. — „Ungewarneter Sache kam Sigismund aus Italien, wo der Pabst ihn um Schirm wider das Concilium angesprochen hatte, auf dem Rhein nach Basel an. Er ließ weiter oben als die Rheinbrücke aufblasen, und fuhr unterhalb zum Salzthurm. Da er aus dem Schiff treten sollte, hatte er keine Schuhe anzulegen, und bat die Räthe, ihm zwey Schuhe zu bringen, legte einen an, und gieng eines Wegs in das Münster. [1]) — Wäre er nicht so bald vorhanden gewesen, so wäre der Pabst Eugenius damahls schon abgesetzt worden; denn das Concilium hatte sich verglichen, und alle Rechte waren bereits ergangen. Also erhielt der Kaiser den Pabst, und der Pabst den Kai-

[1]) „Man schickte noch drey Paar, und er legte eines an, sagt ein Anonym;" dieß ist viel wahrscheinlicher.

ser. Indem, wenn Eugenius entsetzt worden wäre, man vom Kaiser nichts gehalten hätte." Andere erzählen: „Er sey zu Pferde angekommen, und sey ihm neben dem Magistrat auch die Priesterschaft entgegenkommen. Allein die Domherren seyen, gleich den Edelleuten, zu Pferde gesessen. Als der Kaiser den Bürgermeister gefragt, wer die einen oder andern wären, so ihm entgegen gezogen, antwortete der Bürgermeister, daß die in den Harnischen die Domherren wären. Hierauf sagte der Kaiser, er sähe keine Domherren; falls aber diese je geweihete Personen und Priester wären, so sollten sie wieder in die Stadt reiten, und dann in ihren Chorröcken und Cutzhüten wieder hinauskommen, so wolle er ihrer warten, und ihnen als Priestern Reverenz anthun. Erschrocken und schamroth ritten sie in die Stadt, und nachdem sie andre Kleider angezogen, kamen sie als Priester heraus. Sobald der Kaiser sie ansichtig worden, stieg er vom Pferde, grüßte sie freundlich, und sagte: sie seyen würdig; denn er und sie sollten sich ihrer Würdigkeit nicht schämen."

Durch die Vermittlung des Kaisers ließ der Eifer des Conciliums wider den Pabst um etwas nach; denn sein Hauptzweck war die Unterwerfung der Hussiten oder Böhmen, welche alle Uneinigkeit zwischen dem Concilium und dem römischen Hofe nur verzögerte und erschwerte.

Er wohnte der vierzehnten allgemeinen Sitzung am 7. November in seinem kaiserlichen Schmucke bey. Zu Fastnacht stellten ihm zu Ehren die anwesenden Grafen, Freyherren und Edelleute einen Turnier an, nach wel-

chem er, zum Misvergnügen des Adels, viele Ritter machte. [1]) Während seines Aufenthalts erneuerte er etlichen Reichsvasalen ihre Lehen, zu welchem Ende man ihm vor dem Münster einen erhabenen Stuhl aufgerichtet, wo er in allem Pomp die Lehenseide abnahm. Bey diesem Anlaß verlieh er vermuthlich dem Cunrad von Weinsperg, das Recht, goldene Münzen zu Basel zu schlagen, wovon Anzeigungen in unserm Archiv vorhanden sind. Mit vieler Feyerlichkeit ließen ihm die Ungarn, die um diese Zeit einige Vortheile wider die Türken erfochten hatten, drey eroberte Fahnen überreichen. „Man warf sie in den Koth, man trat darauf, da war große Freude."

Nach dem Absterben dieses Kaisers (am 9. December 1437.) erwählten die Churfürsten seinen Tochtermann, den Herzog Albrecht von Oestreich, von der österreich. Linie. Dieser hatte aber den Ungarn eidlich versprochen, die Kaisers-Krone nicht anzunehmen, und unter diesem Bedingniß wurde er von denselben gekrönt. Allein das gefällige Concilium entband ihn des geleisteten Eides, und so wurde er den 20 März 1438 zur Kaiserswürde erhoben. Sein Reich war übrigens von kurzer Dauer. Das folgende Jahr, den 27sten Oktober, starb er am Gifte. Zum Nachfolger bekam er Friedrich den III,

[1]) „In den Zeiten machte der Kaiser viele Ritter, den Hofmeister von Bern, den Stüssen von Zürich, und andre viele Buren, so dem Adel nicht wohlgefiel." — Anonym.

von Oesterreich, von der steyermärkischen Linie, der eigentlich, wie es die Folge zeigen wird, das Concilium auflöfete.

Drittes Kapitel.

Ankunft der Hussiten.

Schon den 15. Oktober 1431. berief das Concilium oder dessen Präsident die Hussiten nach Basel, und begehrte von ihnen Ausgeschossene, welchen sicheres Geleit versprochen wurde. Die Ueberbringer des Schreibens waren ein Mönch aus Schwaben und Hemmann Offenburg, die es dem Kaiser in Feldkirch überreichten, damit er es weiter an die Behörde schicken möchte. Den 27. Aprill 1432 wurde zu Egra eine Zusammenkunft eröffnet, welcher Abgeordnete vom Concilium beywohnten. Unter gewissen Bedingnissen entschlossen sich die Hussiten das Concilium besuchen zu lassen. Vorher aber sandten sie, den 19. Oktober 1432, zwey Deputirte nach Basel, um ein authentisches Sicher-Geleit abzuholen. Dessen ungeachtet zauderten sie noch eine Zeitlang, bis endlich am 6. Jenner 1433. die Ausschüsse der Hussiten zu Schiffe auf dem Rhein in Basel eintrafen. Sie waren dreyhundert an der Zahl. Der bekannteste unter ihren Geistlichen hieß Johannes von Rokyezena; und von ihren weltlichen Deputirten war der berühmteste Procopius Rosus, der Große. Unbeschreiblich regte ihre Ankunft die allgemeine Neugier-

de. Die öffentlichen Plätze, Strassen, Fenster und Dächer sogar wimmelten von Zuschauern allerley Stände, Alters und Geschlechts. Selbst Väter des Conciliums hatten sich unter die Menge begeben. Bald zeigte man einander diesen, bald jenen Hussiten. Ihre fremde Kleidertracht, ihr zorniger Blick, ihre schreckhaften Gesichte, der Ruf ihrer unbändigen Tapferkeit, alles an ihnen erweckte die Aufmerksamkeit. Insonderheit aber waren aller Augen auf den Procopius gerichtet. „Der ist es, sagte man bey dessen Anblick, der ist es, der so oft ganze Heere der Rechtgläubigen in die Flucht gejagt, so viele Städte umgeworfen, so viele tausend Menschen erwürgt! da ist er, der unerschrockene, freche, unermüdete und unüberwindliche Feldherr!" Es war ein gemeines Sprichwort in Deutschland, daß in einem böhmischen Soldaten hundert Teufel versteckt seyen. Zum Andenken ihrer Ankunft wurde an dem alten Rheinthore ihr Einzug gemahlt. [1])

Das Concilium hatte vorher vier Commissarien ernannt, die sich zur Widerlegung und Bestreitung der vier

---

[1]) Ueber die Anzahl der Hussiten hat unser Conciliumbuch (pag. 141.) folgendes aufgezeichnet: „1433. Domini, ante Epiphaniam Domini, auf Vesperzeit kamen derer von Böheim und Mähren Bothschaft halber alhar gen Basel zu dem heiligen Concilium, mit Nahmen Prokopius und die Präger (v. Prag) mit 24 Pferden. Item Hr. Wilhelm Würffel, mit 20 Pferden. Item die Taboriten mit 23 Pferden. Item die Weisen mit 24 Pferden. Sie kamen in Schiffen, und ließen die Pferde über Land gehen."

Hauptpunkten, welche die Hussiten vortragen wollten, gefaßt machen sollten. Diese vier Punkten betrafen: 1.° Das Abendmahl unter beyden Gestalten; 2.° Das Recht alte öffentliche Sünden zu bestrafen, wenn auch durch die Nichtbestrafung derselben eine nützliche Absicht erzielt werden sollte; 3.° Die freye und getreue Verkündung der heiligen Schrift; 4.° Den Satz, daß die Geistlichkeit keine weltlichen Güter und Herrschaften besitzen sollten. — Hingegen hatten die Böhmen vier von ihren Gelehrtesten aufgetragen, ihre Glaubenslehre über diese Gegenstände zu vertheidigen. Das Concilium ernannte zugleich andre Commissarien, deren Verrichtungen darinn bestanden, daß sie die Hussiten empfangen, besuchen, und ohne Abbruch der Ehre der Kirche sich freundlich gegen sie erzeigen sollten. Auch ließ man den Rath bitten, damit den Hussiten kein Aergerniß geschehe, daß alles Spielen und Tanzen eingestellt, und insonderheit die hin und her lauffenden Metzen weggeschafft werden möchten. [1]) Endlich wurden Prozessionen, Fast- und Bettage zur Bekehrung derselben angestellt. Wegen der freyen Uebung ihres Gottesdienstes erhoben sich einige Anstände. Eine der Sekten, in welche die Hussiten unter sich vertheilt waren, ließ in ihrer Wohnung in deutscher Sprache predigen, und da solches viele fremde Zuhörer anlockte, verbot ihnen der päbstliche Legat ihren Gottesdienst in dieser Sprache auszuüben. Sie beriefen sich auf die ihnen zugesicherten Bedingnisse eines freyen Gottesdienstes, und fügten hinzu,

[1]) Siehe das Ende des 17. Capitels dieser Periode.

man sollte nur verschaffen, daß Niemand zu ihnen komme. Der Legat ließ hierauf die Häupter der Stadt bitten, daß die dazu erforderlichen Maßregeln ergriffen werden möchten. Es war aber nicht recht Ernst, und durch die gereitzte Neugierde vermehrte sich noch der Zulauf, bis endlich der Reiz der Neuheit aufgehört, oder ihr Gottesdienst selbst in Verachtung gerathen war.

Die Disputationen geschahen im Prediger-Kloster. Anfangs mißfiel dieser Ort den Hussiten, weil er in einer Vorstadt lag. Es scheint, daß sie dem sichern Geleit nicht traueten, und sich mitten unter den Bürgern sicherer glaubten. Drey Monate wurden mit den Disputationen zugebracht. Hier ist aber zu merken, daß die Hussiten bey den oberwähnten vier Artikeln stehen blieben, und alle Fragen über die Transsubstantiation, Beichte, letzte Oelung, Fegfeuer, Seelenmessen, Fürbitte der Heiligen, Verehrung der Bilder, Prädestination, u. s. w. unbeantwortet ließen, weil sie über diese Artikeln unter sich uneins, über die vier andern aber gleicher Meinung waren.

Den 14. April 1433. verließen sie unsre Stadt, und kehrten unverrichteter Dinge nach Böhmen zurück.[1]) Das Concilium schickte ihnen eine feyerliche Gesandtschaft in Böhmen nach, unter dem Vorwande, eine Vereinbarung zu vermitteln, eigentlich aber in der Absicht, Un-

[1]) Doch sagt die Chronick eines, wie es scheint, gleichzeitigen Unbenannten: „Wurden überwunden mit der Geschrift, daß sie einen Theil Stücke ließen unterwegen."

einigkeit unter ihnen zu stiften. Nach vielen Unterhandlungen wurde den Böhmen gestattet, das heilige Abendmahl unter beyden Gestalten zu geniessen, und im Sommer des 1437sten Jahres geschah zu Iglau in Mähren, in Gegenwart der Gesandten des Conciliums, die feyerliche Aussöhnung der Böhmen mit der Kirche und dem Kaiser, worauf Sigismund zum Besitz seines Erbreichs wieder gelangte. Die Nachricht davon verursachte in Basel eine außerordentliche Freude. Die baselische Kirchenversammlung hatte das verheerende Feuer gedämpft, welches das Costnitzer Concilium auf Hussens Scheiterhaufen anzündete.

Viertes Kapitel.

Griechische Kirche.

Die Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche war damals um so eher zu verhoffen, da die siegreichen Waffen der Türken den griechischen Kaiser Johann Paleolog II, gleichsam nöthigten ein Glaubensgenoß derjenigen zu werden, die allein im Stande waren, einen nützlichen Bundsgenoß für ihn abzugeben. Das Concilium (1433) schickte ihm zwey Gesandte nach Constantinopel, um ihn sowohl als den Patriarchen der griechischen Kirche dahin zu vermögen, daß sie das Concilium besuchen möchten. Sie brachten drey griechische Gesandte mit sich

zurück (1434.) [1]) Die Unterhandlungen wegen der Ankunft des Kaisers, wie auch wegen der Beschützung von Constantinopel wider die Türken, wurden mit Eifer betrieben. Da er so arm war, daß er sich außer Stande befand, die Reise auf eigene Kosten zu machen, versprach das Concilium, ihn durch einige bewaffnete Galeeren abholen zu lassen, zu welchem Ende auch der Accord mit einem Schiffshauptmann auf 70,000 Dukaten abgeschlossen ward, wofür die Stadt Avignon die Bürgschaft übernahm. Gedachter Hauptmann erschien im Concilium im November 1436, und empfieng der Kirche Fahne und Reisestaab von den Händen des Cardinals Julian, der zugleich über ihn den Segen sprach. Indessen waren die griechischen Gesandten durch drey Abgeordnete des Conciliums nach Constantinopel wieder begleitet worden, wo im November 1435. die Griechen förmlich versprachen, daß sie sich zu Anfang des Brachmonats einschiffen würden.

Zu Bestreitung der Kosten schrieb das Concilium einen Ablaß aus, und bestimmten den Zehnten von den geistlichen Gütern. Der Pabst Eugen trachtete aber das Vorhaben zu vereiteln. Er ließ dem griechischen Kaiser beybringen, daß er sich auf die Kirchenversammlung von Basel nicht verlassen solle; und versprach ihm zugleich, daß er ihn auf seine eigene Kosten nach Italien führen lassen wollte. Man lachte in Constantinopel, daß die rö-

[1]) Demetrius Paleolog, Abt Isidor und Johann Lascaris Dissipatus.

mischen Katholiten oder Lateiner, welche unter sich selbst uneinig waren, an einer Vereinigung mit den Griechen arbeiteten.

Zu Anfang Hornungs 1437. kam Johann Dissipatus, einer der griechischen Gesandten, wieder nach Basel, und machte theils über den Ort des Conciliums, theils über die Abwesenheit des Pabstes allerley Einwendungen. Dessen ungeachtet ernannten die Väter vier Commissarien aus ihrem Mittel, um über Avignon und Marseilles sich nach Constantinopel zu begeben, und die Griechen abzuholen. Prozessionen wurden zu Erflehung des himmlischen Beystandes gehalten. Am Tage ihrer Abreise läutete man eine halbe Stunde lang mit der grossen Glocke im Münster. Ritter Hemman Offenburg und Claus Murer des Raths begleiteten sie zu Pferde.

Der päbstliche Anhang im Concilium hatte inzwischen alles angewendet, damit nichts zu Stande kommen möchte. In einer allgemeinen Sitzung im Münster erhob sich einst ein solcher Streit, daß die Väter gegen einander aufstanden, und alles zu einer förmlichen Schlägerey sich anließ. Zweymal mußten die Bürger, in die zweyhundert Mann stark, aus einem nahe gelegenen Hofe herbey eilen, um die Ruhe wieder herzustellen. Ein anderes Mal, als die Decreten wegen der Abholung der Griechen von der Kanzel abgelesen und bestätigt werden sollten, standen die vom päbstlichen Anhang unter der Kanzel, und lasen mit lauter Stimme Gegen-Erklärungen.

Die übrigen Väter aber wußten durch Gegengeschrey es zu verhindern, daß kein Wort davon wenigstens gehört wurde. Allein da die ergangenen Decreten nun besiegelt werden mußten, weigerte sich der päbstliche Legat, hinter welchem der Kasten zum Siegel verwahrt lag, diesen Kasten herzugeben, man wolle denn die Gegenerklärung auch besiegeln lassen. Und einige Tage darauf wurde der Kasten, wozu der Legat die Schlüssel nicht hatte, aufgebrochen, und die päbstliche Gegenerklärung frecherweise mit dem Siegel des Conciliums besiegelt. Auf diese Nachricht ließen die Väter den Erzbischof von Tarent in seiner Wohnung anhalten, der aber mit Hülfe des Marggrafen Wilhelm von Röteln, und des Freyherrn Rudolf von Ramstein heimlich nebst einigen andern Vätern entwich.

Bey dem allem erreichte der Pabst seinen Zweck, indem die Gesandten des Conciliums eine abschlägige Antwort zu Constantinopel bekamen, und unverrichteter Dinge den 19. Jenner 1438. zu Basel wieder anlangten; der griechische Kaiser hingegen sich nach Venedig, auf die von Seiten des Pabstes ihm geschickten Galeeren, den 8. Hornung 1438. begab, und von dort nach Ferrara, wo der Pabst auf ihn wartete, und gegen die baselische Kirchenversammlung eigenmächtig ein anderes Concilium ausgeschrieben hatte, sich weiter verfügte. Dieses ferrarische Concilium verlegte Eugen bald nach Florenz, wo der griechische Kaiser und seine Geistlichkeit, insonderheit durch die Anerkennung der päbstlichen Suprematie, die

Vereinbarung beyder Kirchen, dem Schein nach, zu Stande brachten. Hierauf verließen sie, den 26. Augst 1439, die Stadt Florenz, und langten den 1. Februar 1440. zu Constantinopel wieder an. Bekannt ist es übrigens, daß diese Vereinigung nur von kurzer Dauer war.

Fünftes Kapitel.

Bischof Friedrich ze Rhin. Fühlinstorf versetzt. Kriegszüge. Erster Einfall der Schinder. Pest und Theurung.

1436 — 1439.

Der Bischof Johann von Fleckenstein gieng den 20. December 1436. mit Tode ab. Er wurde mit großer Feyerlichkeit im Münster bestattet. Gerung meldet von ihm, daß er unter anderm auch Istein dem Bistum wieder einverleibet habe. Da die Basler es in der vorhergehenden Periode erobert hatten, und wir keine weitere Nachrichten darüber finden, so begnügen wir uns mit dieser Anzeige.

Bey der Erwählung seines Nachfolgers, im Jenner 1437, fielen die mehrern Stimmen des Capitels auf den Domcustos Friedrich ze Rhin, die übrigen auf Bernhard oder Burkhard von Rathsamhausen, der sich weigerte, dem andern nachzugeben, also daß der Streit vor das Concilium gebracht wurde. Die Erzbischöfe von Lyon und Bordeaux beredeten ihn doch zuletzt, daß er gegen einige

Präbenden seine Ansprache an das Bistum aufgab. Doch soll der Vergleich erst den 5. März 1440. völlig zu Stande gebracht worden seyn. Indessen hatte ze Rhin bald nach seiner Erwählung die Bestätigung des Pabstes Eugenius erhalten, und Besitz vom Bistum genommen. Seine Handveste, und die Erneuerung der Kauf- und Pfandbriefe seiner Vorfahren an die Basler sind von Donnerstag vor Johannis Bapt. 1437. Zugleich tilgte er auch, durch Erhöhung einiger Pfandschaften, eine Schuld von zweytausend Gulden, welche sein Vorfahr, von neuem, wie es scheint, von den Baslern entlehnt hatte. Er schlug 800 fl. auf den Pfandschilling der bischöflichen Zölle und des Bannweins, 1000 fl. auf den des bischöflichen Insiegels, und 200 fl. auf jenen des Vizthum- und Brotmeisteramts. Die Ursache, warum diese Erhöhung geschah, wird in dem Schuldbriefe also angegeben: „Wir .... thun kund, daß wir die 2000 fl., so der Bürgermeister und Rath unserm Vorfahren Bischof Johannes geliehen, und wofür sie keine Versicherung erhalten hatten, mit ihrem guten Willen auf folgende Rechte und Gefälle versichert haben.

Dieser Bischof ertheilte im J. 1439., Dienstag nach Lichtmeß, seine Einwilligung, daß der Rath, um sechszehnhundert Gulden, das Dorf Fühlinstorf, unweit Liestal, welches mit Leuten und Guth, nebst andern Einkünften und Rechten zu Liestal, Munzach, Frenkendorf, Beuren und Muttenz dem Ritter und Rathsherrn Hemman Offenburg verpfändet war, von ihm auslösen, und an

sich pfandsweise bringen möchte. Bey dieser Handänderung gewann der Bischoff die Quart zu Muttenz, welche unter gedachtem Pfandschilling auch begriffen war, nun aber aus der Pfandschaft gelöset, und dem Bischof wieder abgetreten wurde. [1])

Friedrich ze Rhin war in weltlichen Geschäften ein erfahrner Mann, in geistlichen Dingen aber gab man ihm dieses Lob nicht; denn es wurde von ihm gemeldet, daß er weder Messe gelesen, noch andre bischöfliche Verrichtungen je versehen habe, worüber freylich, wie beygefügt wird, er auf dem Sterbebette große Betrübniß bezeugte. (Planctum magnum habuit.)

Einer der Vorwände, welche der Pabst zu Verlegung des Conciliums vorschützte, war die vermeinte Unsicherheit der Landstraßen, welche eine Folge der zwischen Herzog Philip von Burgund und Herzog Friedrich von Oestreich obwaltenden Streitigkeiten, seinem Vorgeben nach, seyn sollte. Das Concilium widerlegte diese Einwendung, und meldete, daß es zwischen beyden Herzogen einen Friedensstand vermittelt habe, und daß kein Reisender in hiesiger Gegend weder beraubt, noch angegriffen worden sey. Als man aber mit Standhaftigkeit alle Ränke des Pabstes vereitelte, und schon mit dem Gedanken seiner Absetzung schwanger gieng, geschah im Frühjahr 1438, auf Anstiften des römischen Hofes, eine freyle Verletzung des Landfriedens in unserer Nachbarschaft. Die Besitzer

[1]) Siehe das große weiße Buch p. 248.

der Schlösser Neuenstein und Biederthan fielen unversehens, nahe bey Basel, auf einige Geistliche aus England, die sich zum Concilium begaben, und führten sie gefangen auf ihre Raubnester. Um desto aufgebrachter mußte man wider dieselben seyn, weil Rudolf von Neuenstein, dem man sein Schloß bey einem gleichen Anlaß vor vier Jahren gewann und zerstörte, die Erlaubniß, solches wieder zu bauen, gegen das Versprechen erhielt, daß es zu keinen Zeiten wider die Basler seyn, sondern im Gegentheil denselben zu ewigen Zeiten als ihr offenes Haus dienen sollte. Nun rächte man ohne Zeitverlust diese Gewaltthätigkeit. Den 15. Aprill am Osterdienstag zogen die Basler mit Macht vor Neuenstein, zu Handhabung der Freyheit des Conciliums. Dort erhielten sie die Befreyung der Gefangenen, welche sie auch nach Basel begleiteten. Zugleich aber führte man die Urheber mit. Sie wurden in einen Kerker geworfen, und zur Wiedergabe der Beute und Erstattung der Kosten gezwungen. Ein gleiches Schicksal widerfuhr Biederthan. Unter dem Heere der Basler waren aus ihrem Rathe: Dietrich Sürlin, Ulman im Hof, Burkard Besserer, Gottfried Kupfernagel, und Burkard Frey.

Ein bedenklicherer Versuch das Concilium aus einander zu trennen, war der Einfall der Schinder von 1439, die um St. Mathistag, mit Freyherrn Joh. von Vinstingen, über Zabern in das Elsaß zwölftausend stark,

worunter sechstausend Pferde, gekommen waren. [1]) Eine gleichzeitige Handschrift drückt sich also aus: „Es hatten „die Edeln im Lande die von Basel gerne hinausge„habt, um die Walchen, genannt die Schinder, „aus dem Sundgau zu schlagen. Aber es dünkte die „von Basel, daß der Adel sich gegen die Walchen „nicht wie gegen Feinde hielt; denn sie liessen sie auf „ihren Schlössern essen und trinken, kaufen und verkau„fen. Darum blieben die von Basel in ihrer Stadt."

Unsre

[1]) Sie wurden unter vier verschiedenen Benennungen bekannt: Walchen oder Welschen, weil sie größtentheils aus Frankreich waren; Schinder, wegen der von ihnen ausgeübten Grausamkeiten; Armejäcken, ein Spottnahme, der vom schlecht ausgesprochenen Armagniacken herkommt; Armagniaken; oder abgekürzt Armeniaken und Armaiken, ein Name, den sie von dem Grafen von Armagnac, einem ihrer ehemaligen Anführer, bekommen hatten. Letztere Benennung war in der edlern Schreibart üblich, wie aus folgender Stelle eines Schreibens vom Kaiser Friedrich III, an den König von Frankreich, Carl VII, vom J. 1443, abzunehmen ist: „Societas Armeniacorum in vestris Dominiis militans." Es war größtentheils zusammengeloffenes, aber in den Waffen geübtes, herrenloses Gesindel, das sich freywillig für einen oder mehrere Feldzüge einem Feldherrn unterwarf, und nach geschlossenem Stillstande oder Frieden, eine wahre Landplage für Herren und Unterthanen, Städte und Land wurde. Jede kriegführende Partei hatte dergleichen Banden in seinen Diensten. Der Name Armagniak wurde, wie es scheint, nach und nach zu einer allgemeinen Benennung, womit man dergleichen Kriegsvölker bezeichnete.

Unsre Rathsbücher enthalten darüber folgende Erzählung: „Also ist zu wissen, daß in demselben Jahre 1439, zwischen dem Sontage Invocavit, das ist, der alten Faßnacht, und dem Sontage Reminiscere, ein großes Volk, so man nannte die Armiaken oder Schinder, in das Land zogen, und gaben sich aus (gaben vor), daß sie des Königs von Frankreich Helfer seyn sollten wider die Engelländer. [2]) Es waren dieses Volks bey den 12000, worunter 5 oder 6 tausend mit Kürüssen (Küraſſen) wohl und redlich ausgerüstet waren. Dieses Volk

---

[2]) Diese Worte: „Sie gaben vor, daß sie des Königs von Frankreich Helfer seyn sollten", müssen bemerkt werden, weil sie vielleicht einen historischen Widerspruch aufheben. Wenn man nämlich diese Armagniaken für königliche Kriegsvölker Carl des VII. angibt, und ihnen zugleich die Absicht zuschreibt, das Concilium aus einander zu treiben, so begeht man einen historischen Widerspruch, indem Carl VII. der Hauptbeschützer des baselischen Conciliums war, und eben in dem vorhergehenden Jahr die berühmte Pragmatique Sanction errichten ließ, kraft welcher die baselischen Decreten, die Rechte der allgemeinen Concilien, die Freyheit der geistlichen Wahlen, die Aufhebung der Annaten u. s. w. anerkannt wurden. Ueberdieß war Carl der VII, noch in dem Krieg wider die Engelländer verwickelt, und nicht im Falle seine Kriegsvölker zu vertheilen. Hingegen kann bemerkt werden, daß diese Völker nach Burgund ihren Rückweg nahmen, und daß der Herzog von Burgund eigene Gesandte auf dem Concilium zu Florenz hatte, und folglich ehender für denjenigen zu halten wäre, der es versuchte, das Concilium zu Basel durch Furcht aus einander zu sprengen.

zog von Lothringen heraus über die First bey Zabern in das Elsaß und gegen Straßburg zu, niederlegten bey vierzig Knechte, die hinausgeloffen waren, begiengen viel Muthwillen an Priestern, Männern, Jungfern, Weibern und Kindern, schätzten die Leute, die sie auffiengen, rissen denjenigen, die die Schatzung nicht bezahlten, die Kehle herunter, und ließen sie dann auf den Landstraßen liegen. Nach einem Aufenthalt von zehn Tagen in der Gegend von Straßburg rückten sie schnell das Land herauf, und machten bey Colmar etliche Gefangene. In der Gegend von Dammerkirch und in den Dörfern um Altkirch schlugen sie ihr Lager auf, und blieben da bis in die dritte Woche mulend und buchend. [1]) Denn obschon Theurung im Lande herrschte, so fanden sie doch Korn und andre Früchte genug; und viel mehr als die Herrschaft (Oesterreich) und ihre Amtleute selbst wußten, oder gemeynt hätten. Nachdem sie da bis Mittenfasten gelegen, brachen sie wieder auf, liefen von dem

[1]) In einem benachbarten Dorfe, wie Beinheim erzählt, waren mehrere von diesen Armagniaken in ein Haus gekommen, wo eine Wöchnerin nebst dem Kinde in der Wiege, im Bette lag. Als sie ihnen kein Geld zu geben hatte, und diese, außer einem, ihr Glück anderswohin suchten, setzte dieser immer heftiger an die unglückliche Mutter, nahm endlich das Kind aus der Wiege, und schmiß es auf die Heerde weg. Allein der Mann und Vater hatte sich im Hause versteckt, und als er diese ruchlose Handlung erblickte, sprang er wüthend hervor, schlug den Schinder mit einer Axt zu Tode, und fand bey ihm vierhundert Kronen.

Städtlein Grandwiler weiter das Land hinunter, begiengen da viel Muthwillens an Kindern, Weibern und Männern und zogen in Burgund hinein, und wie man glaubte gegen Paris zu. Allein, fahren unsre Rathsschriften fort, zu der Zeit da sie die Schinder im Lande lagen, kam uns täglich Warnung, daß sie sich vor unsrer Stadt schlagen, (Lager aufschlagen) wollten. Dagegen wir uns rüsteten mit Bollwerken, Büchsen und Geschütze zum Besten wir konnten, um ihnen männlich Widerstand zu thun. Sie beschrieben auch viele Herren und Städte von den Niederlanden herauf, um sie zu verstärken, doch wagte es kein Theil, daß er dem andern völlig trauete. Wir aber schrieben diese Sachen allen Eidgenossen, denen von Bern, von Zürich, von Luzern, von Sollothurn, von Freyburg im Uchtlande, von Schwitz und andern, und verkündeten ihnen solches großes Muthwillen, so jenes Volk im Elsaß begangen, und täglich noch begieng, auch wie es uns vorgekommen, und täglich vorkäme, als wenn solches gegen uns zu ziehen gedächte. Wir baten sie dabey, ein freundliches Sehen zu uns zu haben, und falls dieses Volk gegen uns zöge, und seinen Muthwillen auch gegen uns auszuüben sich unterstehen sollte, uns hülflich und tröstlich zu seyn. Und wiewohl wir zu der Zeit weder mit ihnen noch mit niemanden von den Eidgenossen im Bündniß waren [1]), so erzeigten sie sich alle doch

[1]) Diese Worte beziehen sich nicht auf den allgemeinen ewigen Bund von 1501; denn der Schreiber, der diese

zumote tröstlich und freundlich, und sagten uns Hülfe zu, mit ganzer Macht; welches wir gegen sie niemals zu gutem vergessen sollen, noch wollen; und haben auch erkannt diese Sachen und Geschichten in dieses Buch zu setzen, zu einem ewigen Gedächtniß dieser Dinge. Als die Armiaken den Kopf gegen Burgund kehrten, und wir das jenen unsern Freunden meldeten, so empfiengen sie, als das gemeiner Ruf war, bey allen Eidgenossen, ein Truren und keine Freude davon. [1])"

Erzählung abfaßte, schrieb um das J. 1449, sie beziehen sich aber auf die Erneuerung des besondern Bundes mit Bern und Sollothurn vom J. 1441.

[1]) Um sich die Grausamkeit dieser Truppen leicht zu erklären, mag folgender Bericht über das französische Fußvolk von Brantome (Pierre de Bourdeilly), Abt zu Brantome, dienen: „Il y avoit de bons hommes, mais la plûpart de sac et de corde, méchans garnemens, échappés de la justice, et surtout force marqués de la fleur de lys sur l'épaule, ésorillés, et qui cachoient leurs oreilles, à dire vrai, par de longs cheveux hérissés, barbes horribles, tant pour cette raison, que pour se montrer plus effroyables à leurs ennemis." Doch waren sie getreue Beobachter der Fastenzeiten. Königshof p. 1018 und 1019 meldet, daß sie dann Nüsse, Bohnen, Häringe aßen. Sie gaben für einen Häring 4 bis 6 Pfenninge; sie schätzten Gefangene um Häringe; einst nahmen sie eine Heerde Schaafe weg, und lösten dann solche, ein Schaf um einen Häring. Das sind die Folgen von Glaubenslehren, so die Ausübung der Tugenden gegen den Nächsten ersetzen.

In den J. 1436. und 1437. hatten anhaltende Regen im Oberlande und in andern Gegenden, einen groſſen Miswachs verurſachet, da man hier noch wohlfeile Frucht hatte. Dieß machte, daß viele Kornhändler ſich in unſre Stadt und Nachbarſchaft begaben, und beträchtliche Parteien Korn wegführten. Als aber nachgehends die Aerndte auch im Elſaß und Burgund ſchlecht ausfiel, ſtieg der Preis des Dinkels nach und nach bis zur Erndte von 1439, auf 1 ℔. 10 ß., 2, 3, 4, und ſogar 5 ℔. Die Herrſchaft Oeſterreich und ihr Landvogt Marggraf Wilhelm von Hochberg, ſchlugen den Baslern, ohne einige Rückſicht auf das Concilium, den freyen Kauf ab, und ließen ihnen noch mit groſſer Mühe dasjenige verabfolgen, ſo ſie bereits gekauft hatten. Daher ließ auch unſer Rath in den Rathsbüchern bemerken, daß er ſich deſſen zu den Oeſtreichern nicht verſehen hätte, nachdem ihnen in vergangenen Zeiten groſſe Freundſchaft in manchem Wege erzeigt worden ſey. Um ſo empfindlicher kam ihr Betragen vor, da der Erfolg zeigte, daß der Vorrath im Lande weit gröſſer war, als die Oeſtreicher vorgaben. Dieſe hatten nämlich zu verſtehen gegeben, als wenn ſie alle Kornböden und Kaſten im Lande beſehen laſſen, und daher nicht einſehen können, wie ſie für ſich ſelbſt bis an die Erndte Frucht bekämen, und doch nach der Ankunft der Armagnaken fanden dieſe für ſich und ihre Pferde Früchte genug, und nach ihrem Wegzug verkauften die Oeſterreicher mehr Korn als vorher.

Die von Straßburg und von Schlettstadt betrugen sich nicht nachbarlicher gegen Basel. Die Straßburger, welchen man vor kurzem mit einem Darlehn von 6000 fl. beygesprungen, wollten uns weder Frucht leihen, noch die Besuchung ihres Marktes gestatten. Hingegen erlaubte der Bischof von Straßburg, Wilhelm von Diest, eine nicht unbeträchtliche Anzahl Früchte in seines Bistums Landen zwischen Straßburg und der Mundtat zu kaufen, und auszuführen. Er hatte sich zwar mit der Ritterschaft und den Städten Straßburg und Schletstadt verabredet, Niemanden Korn aus dem Lande führen zu lassen; die höchste Noth der Basler und der Väter des Conciliums bewogen ihn aber ohne Zweifel zu einer Ausnahme. Allein, als die Ausfuhr vor sich gehen sollte, schlugen die von Schlettstadt und von Neuburg am Rhein, die mit Korn geladenen Wagen um, und zwangen unsern Fuhrleuten das eidliche Versprechen ab, ihnen solche Früchte zuzuführen.

Dieser Vorfall verursachte viele Ausgaben, Bitten und Nachwehen. Hierauf schickte der Rath Leute nach Worms, Speyer, Ulm und Nürnberg, um Früchte einzuhandeln. Zum Ankauf derselben mußte er 20,000 fl. aufnehmen. Hindernisse aller Arten wurden eingestreuet. Die Aufhebung derselben, die Frachtkosten, und vermuthlich auch der Abschlag des Preises, welcher die Nachricht von einem ankommenden Vorrath nach sich zog, versetzten den Rath in einen Verlust von sechstausend

Gulden. So tief empfanden die Basler diese Wunde, und die Furcht vor gänzlichem Mangel, in welcher sie einige Zeit lebten, daß es lange in Uebung blieb, jährlich bey Einführung des neuen Raths, nach abgelegtem Rathseide, ihm diese Theurung in Erinnerung zu bringen: „Ihr werdet eingedenk seyn des großen Mangels vom J. 1438 u. s. w." Aus diesem Uebel entstand doch ein Gutes. Man ließ ein Kornhaus (auf dem Petersplatz) zum Nutzen der Stadt und zur Beruhigung ihrer Einwohner aufführen. [1])

Eine ernstlichere Plage war aber noch die Pest, welche im Jahr 1439 wüthete. Die Rathsbücher melden, daß in unsrer Stadt, nach der gemeinen Meynung, von Ostern bis Martini, bey fünf tausend Menschen hingerafft wurden. Der Jesuit Sudanus versichert uns in seiner Basilea sacra, (p. 300.), daß Gott dadurch die

---

[1]) Es war das jetzige Zeughaus. Man muß es übrigens nicht mit dem Kornhause zu Gnadenthal verwechseln. — Kornhaus ist heutzuTage bey uns das Gebäude, wo der Fruchtmarkt gehalten wird. Es werden wohl Früchte darin gelagert, aber nicht als obrigkeitlicher Vorrath, sondern als partikulares Eigenthum, so am künftigen Markttage feil geboten werden soll. Die Fruchtböden, die zur Aufbewahrung eines Fruchtvorraths für das allgemeine und für die Kirchendiener, Schullehrer und Armen bestimmt sind, heißen bey uns Frucht-Schütenen. Sie sind vertheilt, und stehen nicht unter einer Verwaltung und Kammer.

Empörung des Conciliums wider den Pabst Eugen hätte rächen wollen; er vergißt aber, daß die Pest von Italien aus herüber gekommen war, und daß der Pabst das von ihm selbst in Ferrara eröffnete Concilium nach Florenz verlegen mußte, weil eben die Pest zu Ferrara eingerissen war. Es wurden übrigens bey uns Kreuzfahrten zur Genüge angestellt. Der Rath schoß von allen Kirchen und Klöstern 24 Priester aus, die eine Wahlfahrt nach unsrer Frau zu Todtmos im Schwarzwald unternahmen. Das Concilium versprach sieben Jahre Ablaß, und vierhundert Personen beyderley Geschlechts begleiteten den Zug. Nachgehends im Heumonat gieng eine Wallfahrt nach Einsiedeln im Canton Schwitz vor sich. Die Väter versprachen zehn Jahr Ablaß. Bey zehntausend Personen aus der Stadt und der Nachbarschaft giengen mit den abgeordneten Priestern. Man trug ein besonderes Kreuz vor den Männern, wie auch vor den Weibern. In Zürich empfiengen sie Geschenke, und langten den vierten Tag in Einsiedeln an, wo der Abt ihnen mit dem Heiligthum entgegen gieng. In allem blieben sie zehn Tage aus. — Allein, da die Hundstage eingefallen, nahm die Seuche immer mehr zu, und als sie am höchsten Grade war, starben täglich bey hundert Personen daran. So schnell traf der Todesstreich, daß man in Zeit von einigen Stunden gesund und begraben war. — Bey jeder Pfarrkirche hatte man große Gruben gemacht, worinn man die todten Körper auf einander warf. Das Sacrament und das letzte Oel kam fast nie von der Straße

weg. Zu diesem traurigen Anblick gesellte sich noch das Wehklagen jeder Familie, die alle beynahe einen oder mehrere Blutsfreunde zu beweinen hatten. Um den Eindruck solcher Auftritte zu mildern, stellte der Rath eine Gewohnheit ab, die den allgemeinen Jammer noch vermehrte. Es war nämlich üblich, daß vor dem Hause, wo eine Leiche war, diejenigen, die das Leid führen sollten, oder, wie der damahlige Ausdruck lautete, die leidigen Personen, auf der Straße in ihren Trauerkleidern standen, und dort die Trauerklagen aller Leute empfiengen, welche gewöhnlich in großer Anzahl sich einstellten, und viele Zuschauer nach sich zogen. Es war, sagt das Gesetz, etwas erschrockenlich. Daher wurde befohlen, daß diejenigen, die das Leid führten, sich sogleich in die Kirche begeben, und erst dort die Trauerklagen annehmen, damit die Fremden nicht von hier wegzögen, und minder Grüsels dem gemeinen Volk davon zufallen möchte.

Unter den an der Pest gestorbenen zählte man Ludwig Pontanus [1]), einen jungen gelehrten Mann von

---

[1]) Ludwig Pontanus von Spoletto gebürtig, Professor in den Rechten zu Rom, starb den 11 Julii im 30. Jahr seines Alters. Die Stärke seines Gedächtnisses wurde vorzüglich gerühmt. Er behielt alles, was er gelesen, oder gehört hatte, und bey den Verhandlungen des Concilii, wenn es um anzuführende Gesetze zu thun war, sagte er das ganze Gesetz auswendig her, und nicht, wie üblich war, nur die ersten Worte desselben.

großen Fähigkeiten, den Patriarch von Aglar [2]), den Abt von Dona aus Italien, 26 vom Capitel zu Basel, sehr viele Doctoren, viele von den Hofleuten des Cardinals von Arles, acht Canzleyschreiber des Conciliums, u. s. w. Aeneas Sylvius war glücklicher; schon hatte man ihm die letzte Oelung gegeben; allein er stand wieder auf, und wurde nachgehends Pabst. Indessen hatten sich nach und nach eine ziemliche Anzahl Väter vom Concilium entfernt. Den 27. Julii erkannte zwar die Kirchenversammlung einen reichen Sündenablaß für alle diejenigen, die seit sechs Monaten dem Concilio beygewohnt, und noch bis Mariä Heimsuchung bleiben würden; die Furcht war aber stärker als der Glaube, und man mußte nachgehends eine besondere Commission, de stabilimento genannt, niedersetzen, deren Auftrag es war, dafür zu sorgen, daß durch den Abzug der Väter die Kirchenversammlung nicht ganz auseinander gienge. Die Mehrheit der Väter aber blieb ihren Pflichten getreu. — Insonderheit verdient der Cardinal von Arles bemerkt zu werden. Seine Freunde baten ihn zu der Zeit, wo die Krankheit am heftigsten wüthete, er möchte die Stadt verlassen, indem sein Tod die Auflösung des Conciliums nach sich ziehen dürfte. Er blieb aber standhaft auf seinem Posten, und sein Beyspiel flößte den Vätern Muth ein. Uebrigens soll zur Gedächtniß dieser verheerenden Seuche, durch Veranstaltung der Väter des Conci-

[2]) Beyde liegen in der Carthause vor dem Frohnaltar begraben.

liums selber, der sogenannte Todten-Tanz, wovon ein mehreres in der Note, gemahlt worden seyn. [1])

---

[1]) An einer Mauer des Kirchhofes des ehemaligen Prediger-Kloster befindet sich eine Reihe von Gemälden mit Oelfarben und in Lebensgröße, die alle, außer den zwey ersten, das Bild des Todes zeigen, der mit einer Person gleichsam den Tanz anheben will. Ueber jedem Gemälde liest man vier Verse, welche an die betreffende Person gerichtet worden, und unter demselben auch vier Verse, die zur Antwort dienen sollen. Das erste Gemälde stellt eine Kanzel vor, wo ein Prediger neun Zuhörer anredet; das zweyte ein Beinhaus, vor welchem zwey Todte eine Trommel rühren und auf Trompeten blasen. In den folgenden 35 Gemälden sieht man einen Pabst, einen Kaiser, eine Kaiserinn, einen Cardinal, einen Bischoff, einen Herzog, eine Herzogin, einen Graf, einen Abt, einen Ritter, einen Jurist, einen Rathsherrn, einen Chorherrn, einen Doktor, einen Edelmann, eine Edelfrau, einen Kaufmann, eine Aebtissin, einen Krüppel, einen Waldbruder, einen Jüngling, einen Wucherer, eine Jungfrau, einen Kiebepfeifer, einen Herold, einen Schuldheiß, einen Blutvogd, einen Narren, einen Krämer, einen Blinden, einen Juden, einen Heiden, eine Heidin, einen Koch, und einen Bauer, die alle, so gut sie können, sich vor dem Tode wehren. Die Verse sind überhaupt schlecht. Nur verdienen, wegen des Wortes Ablaß, diejenigen angeführt zu werden, die den Pabst betreffen. Der Tod sagt demselben:

„ Komm heiliger Vatter, werther Mann:
„ Ein Vortanz mußt ihr mit mir han:
„ Der Ablaß euch nicht hilft davon,
„ Das zweyfach Creutz und dreyfach Cron. "

Der Pabst antwortet:

„ Heilig war ich auf Erd' genannt,
„ Ohn Gott der Höchst führt' ich mein Stand:
„ Der Ablaß that mir gar wohl lohnen,
„ Nun will der Tod mein nicht verschonen."

Nach der Reformation wurde Oecolampadius auch auf dieser Mauer gemalt, und im Jahr 1568. ließ der Rath das ganze erneuern, welches in den Jahren 1616 und 1658. wiederhohlt wurde. Diese Gemälde sind von Mathäus Merian, dem Kupferstecher in Kupfer gestochen, und in Druck gegeben worden; darinn vermißt man aber den Oecolampadius, vermuthlich auf hohen Befehl. Man hat gemeynt, daß der Todtentanz von Holbein gemahlt worden sey. Allein, der Mahler, ein hiesiger Bürger, hat sich selber genannt, und mit seiner Frau und seinen Kindern gemahlt. Der Tod sagt zu ihm:

„ Hans Hug Kluber, laß mahlen stohn,
„ Wir wollen auch jetztmal darvon.
„ Dein Kunst, Müh', Arbeit hilft dich nüt.
„ Wann (denn) es geht dir, wie ander Lüt,
„ Hast du schon greulich g'macht mein Leib,
„ Wirst auch so gstalt mit Kind und Weib!
„ Hab Gott vor Augen allezeit.
„ Wirf Bensel hin samt dem Richtscheit."

Der Mahler antwortet:

„ . . . . Und der Tod mir mein Seel austreibt,
„ Verhoff doch mein Gedächtniß bleibt,
„ So lang man dieß Werk haltet schön.
„ Behüt euch Gott, ich fahr davon.
„ Und ihr, meine Gesellen nun;
„ Wöllen mir bald nachfolgen thun."

Uebrigens sagt Füßli in seinem Künstler-Lexikon (T. II. p. 46.), daß der Sohn des Klaubers diese Gemälde A.° 1520. wieder erneuerte, und beruft sich auf Leu, der nicht einem Sohn, sondern einem Hans Hago, im J. 1529 gedachte Erneuerung zuschreibt. Der Professor Beck, der in seinen Anmerkungen zum Wursteisen bemerkt, daß der Todtentanz vor des Holbeins Zeiten da gewesen, und selbst seinen Mahler anzeigt, sagt doch, daß Hans Hug Klauber im Jahr 1568. gelebt habe, und vielleicht ein Lehrjünger des Holbeins gewesen sey, welches alles dunkel und widersprechend ist.

Sechstes Kapitel.

Pabst Felix der V. wird zu Basel erwählt.

1439.

Kurz nach der Eröfnung des Conciliums im Jahr 1431., und ehe man sich's versah, kamen Briefe von Rom, vermöge deren das Concilium zu Basel aufgehoben, und statt desselben ein andres zu Bononien gehalten werden sollte. Eugenius der IV. war in eben diesem Jahr Pabst geworden, und hatte andre Grundsätze, als die seines Vorfahren. Da diese Rede auferstanden, melden unsre Rathsschriften, wurden Meister und Rath einhellig zu Rathe, daß sie ein und zwanzig Bothen der vornehmsten [1]) aus ihnen selbst in das Conci-

[1]) Wenn der Rath in seinen zwey Abtheilungen vollzählig war, zählte er 86 Mitglieder.

lii Congregation zu St. Leonhard senden, und die Prälaten stärken und *animeren* wollten, daß sie um solche Mere (Nachricht) nicht erschrecken, noch weichen wollten..... Denn womit ihnen Meister und Rath hülflich und förderlich seyn möchten, wider männiglich der sie ohne Recht betreiben wollte, dessen [1]) wollten sie (die Räthe) willig und gehorsam seyn, nach Gebothe ihres gnädigsten Herren, des römischen Königs. [2]) Und nachdem solches geschah, nahmen es die Prälaten zu gar gutem Dank; und waren sie zumal froh, als sie sprachen."

Auf Anrath des Kaisers, der von Parma aus, den ersten April 1432, an das Concilium schrieb, und sein Schreiben durch Niklaus Schaulitz von Straßburg und Hemman Offenburg von hier überbringen ließ, citirten die Väter den Pabst auf dem Concilium selber zu erscheinen; der Kaiser schrieb auch an den Pabst, und meldete ihm unter anderm, daß das Heil und die Hofnung Aller auf dem Concilium von Basel ruheten. [3]) Den 29. April ergieng die erste Citation, welche an der Münster-Kirche angeschlagen wurde. Eugenius schickte Gesandte nach Basel, um sich zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung war aber eine neue Beleidi-

---

[1]) Dessen, das ist, des behülflich und beförderlich seyn.

[2]) Ein Wink für die Zukunft.

[3]) In quo Concilio omnis salus et spes omnium consistit.

gung; denn sie behauptete, daß wenn auch die ganze Welt von einer Meinung, und der Pabst von einer andern Meinung wäre, so müßte man doch zu des Pabstes Gutdünken übertreten. Daher auch in der sechsten Sitzung, am 6. Septb. 1432, das Concilium den Eugen in contumaciam verfällte. Die Promotoren erhoben die Klage wider ihn; auf Befehl des Präsidenten bestiegen zwey Bischöfe (von Périgueux und Regensburg) die Staffeln des Altars im Münster, und riefen dreymal aus: „Ist Jemand hier, anstatt des Pabstes Eugen IV; welcher als ein hartnäckiger angeklagt wird, der erscheine hier vor der Session.“ Diese Worte wiederhohlten sie dreymal auf dem großen Münsterplatz vor der großen Kirchthüre. Allein zu Anfang des Jahres 1434. schien der Streit beygelegt zu seyn. Nach oft erneuerten Citationen, und wegen der Dazwischenkunft des Kaisers, und des von Seiten des Raths zu Basel erhaltenen Aufschubes, ungeachtet der ausgeschickten Bullen des Pabstes, der unter anderm in einer derselben die Väter des Conciliums mit Heuschrecken ohne Haupt verglich, entschloß sich dieser am 5. Decemb. 1433. die Kirchenversammlung zu bestätigen, die Aufhebungsbullen zu widerrufen, und vier Legaten als Mitpräsidenten des Conciliums abzuordnen. In der 17ten Session, am 16. April 1434., wo der Kaiser selber erschien, und sich auf einem Sessel zu allen Mitgliedern der Deputationen herumtragen ließ, um gleichsam die Begnadigung des Pabstes zu erhalten, wurde diesem das Vergangene verziehen, und

die verdiente Buße nachgelassen. Allein die Eintracht war von keiner langer Dauer. Der Pabst handelte bald wider die bereits ergangenen Decreten des Conciliums. Einige Jahre vergiengen mit Vorstellungen und Gegenvorstellungen. Den 31. Juli 1437. ließ aber das Concilium ein ernstliches Decret wider Eugen ausgehen, und gab ihm 60 Tage zu seiner Verantwortung. Die unterm 18. September ertheilte Antwort war, Aufhebung des hiesigen Conciliums, und Ausschreibung eines andern nach Ferrara, so auch wirklich den 10. Jenner 1438. eröfnet wurde. Jetzt gieng der Kirchenkrieg von neuem, und erst mit rechtem Ernst an. Zwey Concilien standen der Christenheit vor; beyde mit päbstlicher Einwilligung zusammenberufen, beyde im Namen Gottes versammelt, beyde voll Vertrauen auf die Eingebungen des heiligen Geistes. Die Väter zu Basel hatten die Ausschreibungsbulle des Conciliums von Ferrara für nichtig erklärt.— Der Pabst befahl hierauf dem Rath zu Basel, die Väter aus der Stadt weg zu treiben, und ihnen kein Geleit zu geben, sonst wolle er die Räthe in den Bann thun, und die Stadt selbst mit Interdikt belegen; er verboth auch Lebensmittel in die Stadt zu bringen, und falls es geschehen sollte, erlaubte er jedermann die Hand darüber zu schlagen. Der bisherige Präsident, Cardinal Julianus St. Angeli, nebst vier andern, verließen den 9. Jenner 1438. das Concilium. Letzteres erwählte an seine Stelle den Cardinal Ludwig von Arles, und erkannte in aller Form den 24. Jenner die Stillstellung des Pabstes, der

hingegen

hingegen den 25. Februar auf dem Concilium zu Ferrara die Väter des baſeliſchen Conciliums excommuniciren ließ. Dabey blieb es über ein Jahr lang. Zwey Reichstäge zogen die Folgen ſolcher Auftritte in reife Berathung. Geſandte des Kaiſers Albrecht II, und der Churfürſten verſuchten es in Baſel, aber vergeblich, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Das Reichs-Convent zu Mainz, im März 1439, entſchloß ſich, mit einigem Vorbehalte, und mit Ausnahme der Stillſtellung des Pabſtes, die Decreten des baſeliſchen Conciliums anzunehmen. Nun ſchickten ſich die Väter zu Baſel zur Abſetzung des Pabſtes an. Eine der zu erörternden Vorfragen veranlaßte aber einen heftigen Streit. Es war nämlich darum zu thun, ob man den Pabſt Eugen lediglich für einen Ketzer, oder auch zugleich für einen wieder Abgefallenen [1]) erklären ſollte. Der Schluß fiel etwas milder aus, und nannte den Pabſt einen Gefallenen. [2]) Dennoch, als derſelbe abgeleſen werden ſollte, erhoben die Väter, die es mit dem Pabſt noch hielten, ein ſolches Geſchrey, daß der Patriarch von Aglar, ein gebohrner Herzog von Teck, ihnen zurief: „Ihr kennet „ der Teutſchen Sitten nicht; wenn ihr durch dieſen „ Weg aus wollet, ſo wird man mit unzerſchlagenen Kö„ pfen nicht aus dem Lande kommen.“ Erwünſcht war der Anlaß über Brechung des ſichern Geleits zu klagen. Auch traten die päbſtlichgeſinnten aus ihren Plätzen her-

[1]) Relapsus. [2]) Prolapsus.

vor, und riefen laut: „Es werde ihnen die Freyheit „genommen! Was wolle der Patriarch mit zerschlage„nen Köpfen drohen?" — Hierauf begehrten sie vom Statthalter des Schirmherrn und von den anwesenden Deputirten des Raths zu wissen: „ob man dem Concilio Freyheit und Geleit halten wolle?" Und als die Räthe nun durch ein Zeichen oder Wink, dem Statthalter eine bejahende Antwort zu verstehen gaben, ließ dieser durch einen Dollmetscher unverbrüchliche Handhabung des kaiserlichen Geleits zusagen, wie auch den Patriarch bitten, seine Reden zu widerrufen, und sich dergleichen künftig zu enthalten. Der Patriarch bat um Verzeihung, und deutete die gefallenen Drohworte auf einen zu besorgenden Aufstand der Laien wider die Geistlichen. Allein, da man nun zur Ablesung des angeführten Schlusses von neuem schreiten wollte, brach die eugenianische Partei in ein noch wilderes Geschrey aus. Sie behauptete, daß die Mehrheit der Prälaten mehr gelten solle, als die Mehrheit der übrigen Väter, die entweder nur Gewaltträger, oder wenigstens keine Prälaten wären. Die Verwirrung stieg auf das höchste.— Keiner behielt seinen Platz. Die päbstlich Gesinnten liefen zum Erzbischof von Palermo, ihrem Anführer. Die übrigen zum Cardinal Erzbischof von Arles, welchen sie beschuldigten, daß er schlafe, daß er sich fürchte, daß er nicht bey Sinnen sey. Weit aber davon entfernt, daß er geschlafen hätte, wußte er durch kluge Gegenwart des Geistes nicht nur Gehör von allen zu erhal-

ten, sondern auch die Schlußpunkte vernehmlich abzulesen, wider deren Ablesung sich die Gegenpartei so sehr gesträubt hatte. Er sagte nämlich: „Ich habe Schreiben aus Frankreich bekommen, welche merkwürdige Nachrichten enthalten; ich will euch solche mittheilen, wenn ihr nur horchen wollet.“ Diese unerwartete Anzeige brachte allgemeines Stillschweigen zuwege, um so vielmehr, da sein vorheriges Zaudern ihm von gegnerischer Seite her einiges Zutrauen verschaffte. Nun fuhr er fort, und nach einer vorausgeschickten Erzählung, las er mit vernehmlicher Stimme, im Namen Gott des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes, die gutbefundenen Sätze, und hob sogleich die Sitzung auf.

Einst versuchten einige von der eugenianischen Partei den Rath zu Basel auf ihre Seite zu bringen, indem sie ihn baten, er möchte doch zur Vermeidung einer Kirchentrennung alles mögliche vorkehren. — Der Rath antwortete aber: „Dieß gehöre nicht vor ihn; wenn Gefahr vorhanden sey, müsse man es nicht dem Rathe sondern dem Concilio eröffnen, dessen weise Väter wohl wüßten, was der Glaube erfordere, oder nicht; denn dem Rath käme nichts anders zu, als daß er das Concilium beschirme, und der Stadt öffentliches Geleit handhabe.“

Endlich wurde zur Absetzung des Pabstes geschritten. Sie geschah den 25. Junii 1439., in einer allgemeinen Sitzung von ungefähr dreyhundert Vätern. Das

Concilium sprach alle Christen des Eides gegen Eugen den IV. los, ließ das gefällte Urtheil allen Fürsten und Staaten kundmachen, und stellte die Wahl eines Pabstes auf zwey Monate aus, welche aber, theils wegen der Pest, theils wegen andern Ursachen, erst im Oktober vorgenommen werden konnte. — Indessen eröfnete Eugen, am 4. September, das Concilium zu Florenz, auf welchem die Väter zu Basel für Ketzer und Schismatiker erklärt wurden.

Diese ließen sich wenig dadurch abschrecken. Sie erwählten im folgenden Monat drey aus ihrem Mittel, welche den Auftrag bekamen, noch 29 Väter zu ernennen, ihre Namen aber erst am Tage vor dem Eingang in das Wahlhaus oder Conclav bekannt zu machen. Das sollten die Kieser des neuen Pabstes abgeben. Die drey ersten waren: Thomas Abt, von Dondraina, ein Schottländer, Johann von Segovia in Spanien [1]), und Thomas de Corcellis, Domherr zu Amiens in Frankreich, zu welchen ein vierter noch gezogen wurde, Christian von Königgratz, Probst zu Brunn in Mähren.— Der Erzpriester Wilhelm von Metz hatte diese Wahlart und die drey ersten Wahlmänner vorgeschlagen. Der ihnen gegebene Eid ging lediglich dahin, daß sie taugliche und gottesfürchtige Personen, in gleicher Anzahl,

---

[1]) Von diesem Johann von Segovia, rührt das Werk, Historia Concilii, her, worüber im letzten Capitel dieser Periode das weitere ausführlich vorkommen wird.

aus jeder Nation zu Kiesern erwählen würden. Vorher hielten sie besondere Unterredungen, um sich über die Gesinnungen und den Credit oder Ansehen ihrer Landsleute bey ihnen zu erkundigen. Viele begaben sich auch zu ihnen, um ihre Freunde zu empfehlen, oder wohl auch die Mitwerber anzuschwärzen. Sie hörten alles sorgfältig an, und erwogen die verschiedenen gefallenen Berichte, um sich darnach richten zu können. Es wird bemerkt, daß nicht nur die Neugierde außerordentlich groß gewesen sey, um den Ausgang dieser Wahl zu vernehmen, sondern auch daß viele, in der zuversichtlichen Erwartung ihrer Ernennung, schon Voranstalten gemacht, ihre Feyertagskleidung angelegt, etliche Diener mehr angenommen, und ihre Wohnungen sogar andern überlassen oder empfohlen hätten. Den 28sten Oktober schritten die vier obigen in der Baarfüßerkirche zur Ernennung ihrer Mitkieser. Ihre Wahl fiel auf 12 Bischöfe, worunter der Cardinal und Präsident, Ludwig Erzbischof zu Arles, einer war, da ohnehin das Concilium ihn schon zum voraus dazu ernannt hatte; ferner auf 7 Aebte, 5 Theologen und 9 Doktoren. Es waren in allem acht von jeder Nation, nämlich von Italiänern, Franzosen, Teutschen und Spaniern. Die Engelländer waren damals abwesend. Unter den Deutschen findet man den Bischof von Basel, den Abt von Lützel, Basler Bistums, und Doktor Weiler von Basel, einzigen Sohn des bekannten Ammeister Weiler. Außer den Kiesern wurden auch die Amtleute des Conclavs, als einen Vice-

kammerer, 8 Hüter, 2 Ceremonienmeister, 2 Promotoren, Fiscal u. s. w. ernannt. Als nun alle diese Wahlen vorbey waren, wurden sie den folgenden Tag (29. Oktober) in einer allgemeinen Sitzung des Conciliums den Vätern, nach einigen vorausgeschickten Bemerkungen zum Trost derjenigen, die übergangen wurden, angezeigt.

Am 30. Oktober eröffnete man das Conclav, oder den Ort, wo die Pabstwahl vorgenommen werden sollte. Dazu hatte man das Haus zur Mücke, jetzt die Bibliothek, eingerichtet. Jeder Kieser hatte darin eine besondere kleine Kammer. Alle Fenster waren zugemacht, und nur einige Luftlöcher gelassen worden, also, daß die Kieser eine so feuchte und ungesunde Luft athmeten, daß sie Husten und Schnuppen bald davon erholten. Zudem waren die Kammern so klein, daß kaum ein kleines Bett und ein Tisch darin Raum hatten. Vor der Eröfnung des Conclavs wurde im Münster ein hohes Amt und eine Predigt, in Gegenwart des ganzen Raths und einer großen Menge Zuhörer gehalten. Der Cardinal Erzbischof von Arles reichte das Sakrament den übrigen Kiesern, und redete sie mit ernstlicher Ermahnung an. Nach abgelegtem Wahleide zog man nach dem Wahlhause. Das Münster war von bewafneten Bürgern umgeben, und der Münsterplatz bis an die Mücke mit zwey Reihen von Bürgern in ihrem Harnisch besetzt. Knaben in weißen Ueberröcken hoben den Zug an, dann folgte ein Theil der hiesigen Geist-

lichkeit, die Einverleibten des Conciliums mit den Gesandten in langen Kleidern, ein andrer Theil der hiesigen Geistlichkeit mit dem Heiligthum, der Bischof von Lausanne mit einem silbernen Kreutz und vier Geistlichen, der Cardinal Erzbischof von Arles, der dem Volke den Segen sprach, endlich die Bischöfe und Aebte des Conciliums in ihren Amtskleidern.

Nachdem die Väter sich in das Conclav, und die ihnen durch das Loos angewiesenen Kammern [1]) mit ihren Bedienten begeben, und es Nacht geworden, kam der Schirmherr mit einigen Räthen, und als diese alles in gehöriger Ordnung gefunden, wurden um 9 Uhr die Thüren verriegelt, die Ketten vorgezogen, und bewaffnete Leute zur Wacht hingestellt. Sieben und achtzig Personen befanden sich auf diese Art sechs Tage lang eingesperrt. Mit der größten Behutsamkeit wurde ihnen durch eine angebrachte kleine Thüre, zweymal des Tages Essen und Trank gebracht, und zwar nur von einer Gattung, als einerley Fisch, oder einerley Fleisch.

Bey der ersten Stimmensammlung erhielt der ehemalige Herzog Amadeus von Savoyen, damals Decanus der St. Mauritz Ritter zu St. Ripailles am Genfer-See [2]), 16 Stimmen. Hierauf hielten die Kieser Rath

---

[1]) Die Basler bemerkten, daß ihr Mitbürger Doktor Weiler die erste Kammer durch das Loos erhielt.

[2]) Vom Wohlleben in dieser Abtey ist die sprichwörtliche Redensart, faire ripailles, in Frankreich entstanden. Das heißt, sich im Essen, Trinken und anderm wohl seyn lassen, alles vollauf zu genießen haben.

über die vorgeschlagenen Competenten, und der Umstand, daß der Herzog von Savoyen das Fürstenthum aufgegeben hatte, um ein andächtiges Klosterleben zu führen, verschafte ihm in den folgenden Stimmensammlungen immer mehr Stimmen, also, daß er den 5. November mehr als die erforderlichen zwey Drittel, nämlich 26 Stimmen bekam. Vermuthlich trug übrigens auch der Umstand zu seiner Beförderung bey, daß er ein an sich mächtiger und reicher, auch mit den vornehmsten Fürstenfamilien verwandter Herr war.

Hierauf berief man etliche Notarien und Zeugen hinein, und es wurde eine Urkunde über die Wahl abgefaßt. Nachdem dieses ausgerichtet, und die Zeugen wieder hinausgelassen, wurden die Fenster um 1 Uhr angefallen, die Läden mit Axen aufgehauen, dem Volk ein silbernes Kreutz herabgezeigt, und durch den hervorgetretenen Cardinal die Erwählung des Amadeus kund gemacht.

Die Kieser wurden durch die übrigen Väter in feyerlichem Anzug abgehohlt, und Lobgesänge ertönten im Münster. Ohne Zeitverlust begab sich eine Deputation nach Ripailles. Der Cardinal war an der Spitze derselben, und verschiedene ansehnliche Räthe dienten ihr zur Begleitung. Der Herzog nahm unter dem Namen, von Felix dem V., den Antrag an, und den 26. Febr. 1440., nach der Rückkunft der Abgeordneten, wurde der ganzen Christenheit befohlen, ihm als dem einzigen und ungezweifelten Pabst zu gehorchen. Am Johannis

des Täufers Tag kam er, um seiner Krönung und Weihung willen, nach Basel mit einem zahlreichen Gefolge. Er hatte seinen jüngern Sohn bey sich. Er wurde zu Balstall, dann zu Liestal und endlich am Cäppelein vor dem Aeschemer Thor, wohin die Väter ihm entgegengegangen waren, feyerlich empfangen. Der Eintritt geschah durch die Vorstadt, die Spießgasse, die Gerbergasse, den Kornmarkt, die Wienhards oder Huthgasse, die Krämergasse, den Fischmarkt, die Eisengasse, die Freyestraße, und den Spittalsprung hinauf bis an die Münsterkirche. Der Zug dauerte von 2 Uhr Nachmittag bis um fünfe. Die Väter, die Geistlichkeit, die Klosterleute und die Zünfte mit ihren Stangenkerzen, giengen vor dem neuen Pabst. Sein Pferd führten beym Zaum der regierende Bürgermeister, Arnold von Bärenfels, und ein Rathsherr von Rittern. Den Himmel, unter welchem er ritt, hielten vier Rathsherren von Achtbürgern. Er bezog den Hof hinter Ramstein. Am 23. Julii kam sein ältester Sohn Ludwig an. Die Anzahl seiner und des Pabstes Pferde belief sich auf viertausend. Von allen Orten her liefen Fremde herbey, unter welchen sich auch Gesandte von Bern, Freyburg, Sollothurn, Straßburg, u. s. w. befanden. [1])

---

[1]) So drückt sich ferner das Concilium-Buch unsers Archivs (p. 104.) aus: Darnach morgen sandte man ihm wohl 12 der Räthe. Man bath Meister Hans Wiler, Dechant des hohen Stifts, das Wort zu führen. Er that eine hübsche Lobrede vor seiner Heiligkeit. — Item,

Die Krönung geschah den 24. Julii auf dem Münsterplatz. Der Rath hatte tausend bewaffnete Männer angeordnet. Bey fünfzig tausend Zuschauer füllten den Platz, die Fenster, die Dächer, die Bäume an. Auf einer vor der Kirche errichteten mit einem Altar und Tapeten zur Beschirmung versehenen Bühne, stand mit

---

das Pferd, darauf er hinein ritt, sollte der Stadt seyn, wie es auch angenommen wurde. Dasselbe schenkte man seiner Heiligkeit wieder, wofür der Pabst dem Knecht des Bürgermeisters 8 fl. schenkte. So trug der Bürgermeister einen übergoldeten Stouff, woran des Pabstes Zeichen war an einem silbernen Fähnlein gemacht. Kostete 102 fl. 19 ß. Wurde dem Pabst geschenkt. Item, wurden ihm geschenkt 16 halbe Fuder Wein, und seinem Sohn 4 halbe Fuder; die kosteten 150 ℔. ohne die Fässer. Item, so schenkte man ihm 60 Vzl. Haber und dem jungen Herrn, seinem Sohn 30 Vzl. Da kostete jede Vierzel 30 ß., that in einer Summe 135 ℔. — Item, so wurde ein Stoubhule gemacht, darunter seine Heiligkeit hereingeführt worden. Dazu kamen zwey goldene Tücher, und zu den Oertern, zu Ring um, mit seidenen Fransen und mit Lappen, daran seiner Heiligkeit Wappen; die zwey Schlüssel an dem andern, und an dem dritten das Zeichen der Stadt, herrlich gemahlt waren, zu Ringe um. Diese Stoubhule kostete 83 ℔. 7 ß. — Item, 5 ℔. 5 ß. um Tortschen vor unsers Herrn Fronleichnam zu tragen. Summa 515 ℔. 18 ß. 3 ₰. — Item, dem Herzog von Savoyen, der darnach kam, wurde geschenket, 6 halbe Fuder Wein, weiß und roth; 30 Vzl. Haber und 6 Salmen."

einem Gefolg von zweytausend Geistlichen und Herren der Pabst. Er las selber eine Messe. Sein älterer Sohn opferte ihm ein goldenes Brodt, sein zweyter Sohn ein silbernes, der Graf von Thierstein ein goldenes Faß mit Wein, und der Marggraf von Röteln ein silbernes. — Nach verrichtetem Hochamte wurde er geweihet, und der Präsident des Conciliums, der Cardinal Erzbischof von Arles, setzte ihm eine Insel, wie auch eine dreyfache, mit viel Edelsteinen besetzte Krone auf, die dreyßig tausend Gulden geschätzt wurde. Hierauf rief ihm das Volk Vivat Papa! zu, und er ließ unter dasselbe Geld austheilen, indem er den Segen sprach, und vollkommenen Ablaß denjenigen gab, die dieser Messe beywohnten. Eine Mittagsmahlzeit im Dominicaner oder Prediger Kloster, dessen Schlüssel ihm vorher überreicht wurden, krönte diese feyerliche Handlung.

Den 4. Augst (1440) erkannte das Concilium, daß Felix der V., fünf Jahre lang, den fünften Pfenning, und in den fünf darauf folgenden Jahren, den zehnten Pfenning der jährlichen Einkünfte aller erledigten geistlichen Würden, Prebenden und Beneficien zu beziehen haben sollte. Im Oktobermonat erwählte er 23 Cardinäle. Sonst waren seine Verrichtungen in Basel von weniger Erheblichkeit. Er machte und segnete Agnus Dei, er trug am Frohnleichnamstag (1441) das Sakrament durch die Stadt herum, er stiftete das Mariä Heimsuchungs Fest (1. Julii 1441.), er verehrte (1442) der Münster-Kirche eine über 70 Zentner schwere Glocke, die

noch heut zu Tage die Pabstglocke genannt wird. Das wichtigste, so er bey uns ausrichtete, war die von ihm ins Werk gebrachte Reformation des Barfüßer Klosters, in welchem alle Disciplin verschwunden war.

Den 11. November 1442. kam Kaiser Friedrich mit einem zahlreichen Gefolge nach Basel. Der Bischof samt der Geistlichkeit empfieng ihn vor dem Spahlenthor mit dem Heiligthum. Er stieg bey Hemman Offenburg ab, und gieng zum Pabst Felix, bog seine Knie, und küßte ihm die Hand. Dagegen umarmte ihn der Pabst, und beyde hatten bey anderthalb Stunden eine geheime Unterredung mit einander. Hieher gehört folgende Erzählung. Als sich viele weigerten, den Felix für einen Pabst zu erkennen, so soll er dem Friedrich von Oesterreich, ehe er Kaiser wurde, seine Tochter, die jung und schön war, mit einem Heyrathgut von 200,000 Gulden angetragen haben, wenn er ihn einen Nachfolger Petri nennen wollte. Friedrich soll seinen Hofleuten nachgehends gesagt haben: „Andre pflegen ihre bischöflichen Würden zu verkaufen; dieser aber möchte gern die seinige kaufen, wenn er einen Verkäufer fände."

Kurz nach der Abreise des Kaisers, am 17. November verreißte der Pabst von hier weg. Er nahm vier Cardinäle mit sich, und ließ die übrigen in Basel zurück.

Indessen hatte der Pabst Eugen auf dem Concilium zu Florenz, den 23. März 1440, Felix den V., für einen Gegenpabst, Ketzer und Schismatiker, wie auch

alle seine Anhänger für Hochverräther erklärt. Es ist übrigens bekannt, daß Eugen den 23. Februar 1447. mit Tode abgieng, und daß ihm zu Rom Nicolaus der V., zum Nachfolger gegeben wurde, mit welchem Felix der V., sich dahin gütlich verglich, daß er den 9. April 1449. das Pabstthum freywillig niederlegte.

Siebentes Kapitel

Bund mit Bern und Sollothurn. Friedrich III. zu Basel.

1441 — 1442.

Der im Jahr 1400 mit Bern und Sollothurn geschlossene Bund war im Jahr 1420. zu Ende gegangen, und aus Ursachen, welche die Geschichte mit Stillschweigen übergeht, nicht erneuert worden. Es möge seyn, daß die Basler durch den Einfluß des Adels sich nicht darum bewarben, oder daß man beyderseits rathsam fand, das Mißtrauen Oestreichs nicht rege zu machen. Kurz nach der Erhebung Friedrich des III., Herzogs von Oesterreich auf den deutschen Thron (2. Februar 1440) wurde die Erneuerung jenes Bundes betrieben, und auf den Sontag der alten Faßnacht 1441. öffentlich zu Basel auf einer Bühne vor dem Rathhause beschworen, indem am gleichen Tage zu Bern und Sollothurn ein gleiches gegen die baselischen Gesandten zu Handen ihrer

Herrn eidlich zugesichert ward Ob es in Rücksicht der gegen die Eidgenossen hegenden Grundsätze des Kaisers, oder in Rücksicht der zu befürchtenden Folgen der Kirchentrennung geschah, läßt sich gleichfalls nicht bestimmt entscheiden.

Der Bundesbrief wurde den 2. März 1441. ausgefertigt, mit dem Sekret-Insiegel beurkundet, und von nächstkünftiger Ostern angerechnet, auf zwanzig Jahre gerichtet.

Der in demselben angeführte Hauptzweck war, Frieden und Schirm beyderseitigen Landen und Leuten zu verschaffen. Die Bundesgenossen versprachen auf eigene Kosten, und in einem Bezirk von vier Meilen weit und breit ausserhalb der drey Städte Gebiethe und innerhalb, nach ihrem besten Vermögen, so fern Leib und Gut gelangen mögen, wider- gegen- und auf alle diejenigen, einander beholfen und berathen zu seyn, welche sie und die Ihrigen an Leib, Ehre, Gut, Freyheiten und hergebrachten guten Gewohnheiten, schädigen, kränken und mit Unlust angreifen würden, und zwar für so lange bis solches würde gebessert und wiedergethan (vergütet) worden seyn. — Sollte eine dieser Städte belagert werden, so wollen die übrigen, so bald sie es vernehmen, ohne Verzug zur Entsetzung derselben herbey eilen. Sollte eine dieser Städte nothwendig finden, mit Macht auszuziehen, und eine feindliche Stadt, Burg oder Schloß in dem obgedachten Ziele von vier Meilen zu belagern, oder zu besetzen, so wird sie in die Rathsversammlungen der übrigen Städte eine ehrbare Botschaft senden, um die Ursachen davon zu eröfnen, und guten Rath zu verlangen; dennoch aber, wenn sie diese Städte mahnen würde, so sollen diese zu Hülfe beyspringen, wie auch wenn

sie unangefragt zur Nothwehre oder zu frischer That ausgezogen wäre. Frieden soll ohne Willen der verbündeten Städte nicht geschlossen werden. Was sie gemeinschaftlich erobern, das ist, wenn ihre Panner im Felde sind, das soll zerstört werden, damit man daraus nicht mehr beschädigt werde. Oder wenn man es besser findet, wird die Hälfte dem Theil zugehören, der die Manung gethan, die Besetzung vorgenommen, und alle Kosten mit Zeug und Werkleuten bezahlt, und die andre Hälfte den zwey andern Städten zu Theile werden. Gefangene wird die mahnende Stadt behalten, und nicht ohne Willen der andern loslassen. Die drey Städte werden die Schätzung oder Ranzion bestimmen, und die Hälfte davon soll nach Abzug der Atzung der mahnenden Stadt überlassen werden. Vor allen übeln Folgen, die aus dergleichen Gefangennehmungen entstehen sollten, werden die Städte sich wechselsweise sicher stellen. — Keine Stadt soll die andere übergreifen, sondern ihre habenden Forderungen durch eine Satzung und Obmann entscheiden lassen. Der Obmann und die vier Schiedsleute sollen sich zu Balstal versammeln. Den Obman wird die ansprechende Stadt aus dem Rath der beklagten Stadt nehmen. Sind die Meynungen der Schiedsmänner gleich getheilt, so werden sie ihre Meynungen dem Obmann schriftlich zustellen, der dann die Sache überlegen, und in einem Monath das Urtheil fällen wird. Die Angehörigen einer jeden Stadt sollen gehalten seyn, bey Kundschaften für die andre Stadt, oder die ihrigen, Zeugniß abzulegen, und indessen ihres Eides gegen ihre Obern entlassen seyn. [1])

Ferner versprechen die Bundsgenossen, daß kein Theil den andern vor fremde Gerichte ziehen, noch denselben pfänden, sondern an dem Orte, wo der Schuldner gesessen,

[1]) Eine merkwürdige Stelle.

Recht suchen und nehmen werde. Der Ansprecher mag das Recht zu Basel fordern vor Rathe oder Gerichte u. s. w. — Doch nahmen sie Ee (Ehesachen) und Offenwucher aus. Auch setzten sie wegen der geistlichen Gerichte folgendes fest: „Wäre daß die Pfaffheit der kontrahirenden Theile jemanden mit geistlichen Gerichten bekümmern wollte, um Sachen die weltlich wären, und ein Theil es dem andern meldete, um mit ihren untergesessenen Priestern oder Geistlichen zu reden, damit sie davon abständen, so soll dieser Theil es thun und gütlich bitten, und wenn es nicht verfängt, weder Beystand noch Hülfe thun."

Die von Basel behielten das römische Reich, den Bischof und sein Gotteshaus vor.

Dieser Bund erweckte bey der Herrschaft Oesterreich großen Unwillen. Sie klagte, daß die Basler sich wider Recht und wider den Inhalt der goldenen Bulle [1]) mit den Eidgenossen verbunden, und dieselben als Feinde der Herrschaft Oesterreich in ihrem Frevel gestärkt hätten. Basel antwortete: Sie sey eine freye Stadt, und habe allezeit Macht gehabt, sich um redlicher Ursachen willen, die sie ihr nützlich zu seyn getrauete, mit Fürsten, Herren und Städten, insonderheit, da es mit Vorbehalt des Reichs geschehe, zu verbinden. Sie hätten daran wider die goldene Bulle nicht gehandelt, auch Niemanden darum Rechenschaft

1) Aurea Bulla, cap. XV. de conspirationibus (in Schmaußens corpore juris publici) §. 1. „Detestandas... conspirationes et conventicula seu colligationes illicitas, in civitatibus et extra, et inter civitatem et civitatem..... reprobamus, damnamus, et ex certa scientia irritamus."

chenschaft zu geben. [1]) Dessen ungeachtet blieb der gefaßte Unwille, und der österreichische Adel ließ sich oft vernehmen: „Wenn sich die Basler der Schweitzer müßigten, wollten sie ihre gute Freunde seyn und bleiben."

Im folgenden Jahre 1442., am 11. November, wie bereits im vorigen Kapitel gemeldet, kam der Kaiser Friedrich III. zu Basel an. Kurz vorher hatte er zu Aachen, am Tage seiner Krönung (17. Brachmonat) einen für die Schweitzer höchst bedenklichen Bund mit Zürich geschlossen. In Basel hielt er sich sechs Tage auf. Er hatte den Herzog Wilhelm von Braunschweig, den Grafen von Genevois, des Pabstes einten Sohn, und viele Herren mit sich gebracht.

Als Friedrich noch zu Basel war, erzeigte er sich sehr gnädig gegen den Bischof. Nicht nur verlieh er ihm gewohntermaßen die Reichs Regalien, sondern er ertheilte ihm noch zwey besondere Urkunden. In der ersten nahm er den Bischof in seinen besondern Schutz und Schirm auf, ernannte ihn zu seinem königlichen Rath,

---

[1]) Der zweyte §. macht eine Ausnahme: „Illis conspirationibus et ligis duntaxat exceptis, quas Principes et Civitates, ac alii, *super generali pace provinciarum atque terrarum*, inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostrae declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere. Nun folgt aber ein Vorbehalt: donec de his aliud duxerimus ordinandum." Wider die Uebertreter wird im 4. §. die Strafe von 100 Pf. Gold und der Verlust aller kaiserlichen Freyheiten und Privilegien verhängt.

und übertrug demselben die Rechte und Privilegien, welche andre königliche Räthe genossen. Durch die andre Urkunde gab er ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium, daß künftigs kein Lehenmann, Diener, Hofsangehöriger, noch des Stifts Burg, Stadt, Dorf, Gemeine, oder Person, die dem Stift zu versprechen stehet, und ihm unterseſſen ist, vor ein fremdes Gericht, es möge das königliche Hofgericht, oder jenes zu Rothweil, oder sonst ein anderes seyn, belangt werden solle. Was die Stadt Basel betrift, so bestätigte er derselben ihre Privilegien dazumal nicht.

Achtes Kapitel.

Belagerung und Vertrag von Lauffenburg. Neue Feindseligkeiten und Vertrag von Rheinfelden.

1443.

Seit mehrern Jahren herrschte Uneinigkeit zwischen Zürich und den zwey Cantonen Schweitz und Glarus, wozu das Bürgerrecht Anlaß gab, in welchem der Graf Friedrich von Toggenburg mit der Stadt Zürich stand. Die Hauptbedingnisse desselben waren, daß alle seine Städte und Länder den Zürchern mit Leib und Gut beholfen seyn, und daß es noch fünf Jahre nach seinem Tode fortdauren sollte. Allein eine wechselseitige Abneigung, die in einen unerbittlichen Haß ausartete, zwischen

dem Grafen und dem Zürcher Bürgermeiſter Ritter Rudolf Stüßin, machte jenes Bürgerrecht zu einer Quelle vieles Unheils. Der erſte Anfang gedachter Abneigung wird der blinden Vorliebe des Ritters Stüßin für ſeinen verwöhnten und muthwilligen Knaben zugeſchrieben.

Ein neues Beyſpiel von wichtigen Begebenheiten, die aus geringfügigen Urſachen ihren Urſprung herleiten. — Denn in der Kette der Begebenheiten finden wir die Verzärtelung des jungen Stüßin, die Rache des Grafen, den Zürcherkrieg, die Schlacht bey St. Jakob, die Verbindungen mit Frankreich, und alle die Vortheile und Eroberungen welche dieſes Königreich jenen Verbindungen zu verdanken hat.

Es hatte nämlich der Ritter Stüßin ſeinen Sohn Hans Stüßin etliche Zeit an des gemeldten Grafen Hofe gehabt. Dieſer Sohn war ein unverſtandener, hochtragener junger Menſch; er meynte, da er eines Bürgermeiſters Sohn war, es ſollten ſich am Hofe Stühl, und Bänke gegen ihn bücken. Dieſer torrechte Hoffart verdroß die andern jungen Edeln die am Hofe waren, und ſie hielten ihn für ein hoffärtiges Guggel (Hähnlein). Allein er meldete ſeinem Vater, wie er verachtet werde, der Vater berief ihn wieder zu ſich, und ließ ſich in einigen Drohworten gegen den Graf heraus. Dieſer bewarb ſich dennoch um ſeine Freundſchaft, nichts aber konnte den beleidigten Ritter und Bürgermeiſter beſänftigen. — Bald darauf wurde der Graf zufälligerweiſe in einen Rechtshandel mit zwey Edelknech-

ten vor dem Rath zu Zürich verwickelt. Er verlor den Rechtshandel, und da er es dem Bürgermeister zuschrieb, suchte er sich dadurch zu rächen, daß er mit denen von Schweitz für seine Grafschaften Toggenburg und Utznach ein ewiges Landrecht errichtete, in welches nachgehends die von Glarus auch aufgenommen wurden. Im J. 1436. starb der Graf, der letzte seines Stammes. Darauf folgte Verwirrung, Feindseligkeiten und Kriegsvorfälle. [1]) Umsonst wurde zu Lucern zu einem Vergleiche gearbeitet, umsonst schlug sich das Concilium in das Mittel. Zürich fand kein sicheres Mittel seine Absichten zu erfüllen, als daß es sich in die Arme des Kaisers warf, und im J. 1442. das bereits angeführte Bündniß eingieng, welches im September zu Zürich, in Gegenwart des Kaisers und der Herzoge Albrecht und Sigmund von Oesterreich, mit dem Eide bestätigt wurde. Nicht nur schlug der Kaiser den übrigen Eidgenossen (ausser Uri) die Bestätigung ihrer Privilegien ab, sondern er forderte auch noch von ihnen dasjenige zurück, was ihre Vorfahren zur Zeit des Costnitzer Conciliums, dem geächteten Friedrich abgenommen

---

[1]) Das Ende des Stüßi war übrigens traurig genug. — Nach der Schlacht an der Siel bey Zürich, am 22sten Juli 1433, wurde er erstochen, und etliche von seinem eigenen Geschlechte, aus dem Kanton Glarus mißhandelten seinen Leichnam. „Sie zugen sin Lyb über die Bruck an einen Zun, und huwend ihm uff sin Buch, und namend sin Schmär haruß, und salbtend die Schuh mit, und zerhacktend sin Lib wie Krut, und wurfend ihn darnach in die Sil."

hatten. Im folgenden Jahr 1443. brach der Krieg von neuem aus. [1]) Bis in den Augustmonat blieben die Basler bloße Zuschauer desselben; obschon Hans von Rechberg, österreichischer Landvogd zu Lauffenburg, allerley Feindseligkeiten wider sie und die Berner ausübte. Unter anderm nahm er einigen Kaufleuten von Basel zwischen Tüngen und Schaffhausen bey tausend Gulden werth, und als man darüber beym Marggraf von Hochberg, OberLandvogd der Herrschaft, Klagen führte, erhielt man weder den Raub selbst, noch Vergütung dafür. Endlich wurde sogar zu Beford, ein hiesiger Bürger Hans Bischof, der die Büchsen der Stadt führte, gefangen genommen, und in harter Gefangenschaft lange behalten. Gleichwie die Eidgenossen von den Zürchern verlangt hatten, sie sollten den österreichischen Bund aufgeben, so wollten auch die Oesterreicher die Basler nöthigen, dem Bund mit Bern zu entsagen.

Indessen hatten die Eidgenossen nach einigen gewonnenen Treffen den Krieg eingestellt. Allein die Streifereyen des Rechbergs brachten sie auf andre Gedanken; sie rückten von

[1]) Verschiedene Tagsatzungen hatte man zu Beylegung der innern Zwistigkeiten ausgeschrieben. Auf einer derselben zu Baden erschienen auch als Freunde und Vermittler die Gesandten von Basel, Hemman Offenburg, und Heinrich Halbeysen. Von da begab man sich nach Schweitz, wo die Gesandten der Städte Basel, Constanz und St. Gallen den Auftrag, am 7. April 1443, bekamen, sich nach Zürich zu verfügen.

neuem ins Feld, und entwarfen folgenden Plan des Feldzuges. Luzern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus sollten auf Zürich losziehen; die Berner, Basler und Sollothurner hingegen sollten Oesterreich in den Herrschaften am Rhein angreifen, zu welchem Ende auch die Basler von Seiten der Berner sogleich gemahnt wurden, in Kraft des Bundes, ihnen und den Sollothurnern gegen Lauffenburg zuzuziehen. Schon den 21 Juli waren jene sechs Cantone zu Hedingen versammelt, als die Bothen des Pabstes, des Concilii und der Bischöfe von Basel und von Constanz sich bey ihnen einfanden, und den Frieden auszuwirken trachteten. Sie versuchten es aber vergeblich. Die Cantone streiften bis vor Zürich, verheerten eine Vorstadt, erfochten einen entscheidenden Sieg, und unternahmen hierauf die Belagerung von Raperschweil. Es wird bemerkt, daß die Berner und Sollothurner sich saumselig betrugen, und erst spät gegen Lauffenburg anrückten. Die Klugheit erforderte aber vielleicht, daß man den Erfolg des Feldzuges wider Zürich abwartete, um zu rechter Zeit im Stande zu seyn wo nöthig, den sechs Cantonen beyzuspringen. Dem sey aber wie ihm wolle, so zogen die Basler am Laurentien Tag [1]) mit 2500 Mann und sieben Stücke grobes Ge-

[1]) Unsre Rathsbücher geben diesen Tag an: „Anno Domini 1443. ipsa Die S. Laurentii, zog man us für Lauffenburg.... Nach Tschudis Bericht aber kamen sie erst am folgenden Tag frühe des Morgens an. Die Berner und Sollothurner waren des Abends vorher spät ange-

schütz nach Laufenburg hin. Hans von Lauffen, ein Achtbürger, war Hauptmann der Reuterey; Mathis Grünenzweig, Pannerherr, und Andreas Ospernell, Altoberstzunftmeister [2]), wie auch Dietrich Amman, waren Hauptleute des Fußvolks. Im Auszug war das Wetter so heiß, daß ehe man zum rothen Haus kam (eine Viertel-Meile von der Stadt) drey Mann in ihrer Rüstung erstickten. Als die Basler vor Lauffenburg angekommen waren, wurde mit der Belagerung dieser Stadt der Anfang gemacht. Die Besatzung in derselben hatte der Graf von Helfenstein mit österreichischen Völkern, die er aus Zürich dahin führte, bis auf dreyhundert Mann verstärkt. — Die Obersten der Besatzung waren, Burkard Mönch, ein Ritter, und Siegfried von Venningen. Die Belagerten hatten alle Gemeinschaft mit dem rechten Ufer des Rheins immer frey. Ihre Behutsamkeit und die Vermessenheit der Belagerer machten es, daß insonderheit zu Anfang, und vorzüglich die Berner, viele Leute

---

kommen. Uebrigens ist der Mahnungsbrief der Berner erst am 3. Augst datirt. Allein sie hatten zweymal schon Gesandte nach Basel geschickt, und aus dem Inhalt des Mahnungsbriefes läßt sich schließen, daß die Basler Anfangs den Krieg zu vermeiden trachteten; denn in demselben führten die Berner den Artikel aus dem Bundesbrief an, vermöge dessen die Basler verbunden wären, den Bernern beyzuspringen.

[1]) Beinheim nennt, anstatt desselben, den neuen Oberstzunftmeister, Hans Bremenstein.

einbüßten. Die Bundsgenossen fanden sich zu schwach, um den Platz ganz einzuschließen, oder mit Gewalt zu erobern, und mahnten die Kantone um Hülfe, die im Lager vor Raperschwiel, durch Vermittlung des Bischofs von Constanz, am Laurenzientage, einen Stillstand bis auf St. Georgen 1444 geschlossen hatten. Allein nach einer Belagerung von ungefähr 3 Wochen [1]) schlugen sich

---

[1]) Von dieser Belagerung wollen wir nun Tschudis Erzählung anführen; „Es hatten die von Bern und von Basel ihre großen Büchsen und andern Zeug mit sich genommen, in der Meinung die Stadt mit Ernst zu nöthen, und legten sich die Berner gar nahe zu der Stadt, und schossen sehr an die Mauern, daß dero ein münhel (kleiner) Theil niederfiel; deßgleichen schoßen auch die von Basel ein weites Loch in die Mauer hinweg, indem sie je meinten die Stadt zu gewinnen. — Nun war die Stadt gar stark und wohl mit sehr viel Volks besetzt, denn darinn viele herrliche namhafte Leute, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, und war auch mit allerley Speisen und Zeug wohl versehen, und konnten auch ihre Helfer auf dem Scharzwald und anders woher zu ihnen und von ihnen kommen, so oft sie wollten. Also scharmützelten die aus der Stadt etwa dick mit den Aeusseren, und hatten denen von Bern gern ihre Büchsen abgeloffen, oder unwehrhaft gemacht, und versuchten das so dick, daß sie denen von Bern ob 40 Knechten erschossen und erstachen, und hütend sich so sehr, daß ihnen gar wenig zu ihrem Theil geschah; sie erschossen auch denen von Bern ihren Büchsenmeister, und andere die sich füruß buttend, und zu sehr den Vortheil übergaben. Es verloren auch die von Bern

in das Mittel der Bischof von Basel, der Graf Hans von Thierstein und Rudolf von Ramstein. Sie brachten vor Lauffenburg, am Freytag vor Bartholomäi, eine Richtung zu Stande. [1]) „Die Belagerer sollten theils an ihren Kriegskosten, theils zur Entschädigung für die geraubten Güter, zehntausend Gulden, und die Basler noch besonders für zugefügten Schaden tausend Gulden

---

etliche große Setzschilde, denn zu der Zeit hatten sie viele freche Knechte, die sie nicht gemeistern konnten, und die aus Ungehorsam für uß liefen, und muthwillig um ihr Leben kamen; — aber denen von Basel wurde nicht mehr als einer erschossen, denn sie hüteten sich, und kamen nicht hinzu, wohl erstickten denen von Basel zween in Harnisch in einem Sturmlauf."

[1]) Folgender Vertrag findet sich nicht unter unsern Rathsschriften, und wider den Umstand, daß eine so starke Summe den Städten versprochen wurde, läßt sich einiges bemerken. 1. Das Stillschweigen unsrer Rathsbücher. 2. Daß in dem Rheinfelder Vertrag keine Meldung davon geschehen sey. 3. Die Worte des Trithemii ... considerantes quod nihil proficerent contra obsessos, pace data et accepta, non sine damno suo ad propria redierunt. 4. Die ungleichen Berichte der schweizerischen Chroniken. Die einen reden von den 1000 fl. für Basel nicht, die andern melden, daß die 10,000 fl. nur für die Berner bestimmt wurden, und nicht für die drey Städte. Doch sollen Abschriften von dem Vertrag unter Manuscripten vorhanden seyn, die jene Angaben bestätigen. Daher wir auch die Sache weder bejahen noch verneinen wollen.

bekommen. Widrigenfalls sollten die drey Städte berechtiget seyn, die Einwohner zu Waldshut und auf dem Schwarzwalde zu mahnen, daß sie ihnen gehorsamen sollen." In dem Friedens-Instrument verschrieben sich nebst den österreichischen Amtleuten auch eine Anzahl Bürgen, jene 10,000 Gulden bis Mathias zu bezahlen. Hierauf wurde das Feldlager aufgehoben, und die Städte zogen mit einem Verlust von 62 Mann wieder ab. Bey diesem Anlaß machte man zu Basel 578 neue Bürger. [1])

Durch die Lauffenburger Richtung wurden aber nur die öffentlichen Fehden für eine kurze Zeit abgestellt, nicht aber die Gemüther vereinbart. Denn als die Basler im Abzug auf dem Rhein herunterfuhren, wurden sie von der Brücke zu Seckingen herab mit Worten und Werken beschimpft. Bald hernach handelten die österreich.

---

[1]) Unter denselben bemerken wir: Cunrad Künly, der Unterschreiber, zu Weinleuten zünftig, Cunz Harder, Hans Kunig, Jacob von Brunn, Cunrad Keller, Hans Matthis, Aberlin Ritter, Hans Hofman, Hans Engel, Hans Starkysen oder Strekysen, Paulus Bischof, Heinzi Imhof, Stöcklin, Hans Zwinger, Gerige von Brunn, Heinrich Froweler, Peter Hübsche, Andres Scherer, Hans Ryffe, Hans Brun, Hans Huber, Erhard Büchel, Fritz Ryffe, Kunn Lüdin, Heinrich Herzog, Lienhard Brand, Hans Hagenbach, Hans Keller, Hans Frye, Mathis Wisse, Hans Wyck, Jerg Ray, Peter Vischer, Hans Blech, Ulin Imhofe, Hans Huser, Ulrich Dietzi.

Befehlshaber und Städte, durch Anlegung neuer Zölle, Sperrung des feilen Kaufes, und Beleidigung verschiedener hiesiger Bürger wider den Inhalt der obgedachten Richtung. Es waren auch den Städten, von Seiten des Kaisers, nach geschehener Aufhebung der Belagerung von Lauffenburg, Briefe überbracht worden, in welchen er ihnen befahl, bey Verlust ihrer Freyheiten, abzuziehen, und ihre Absagsbriefe zu widerrufen. Daraus nahmen die österreich. Räthe Anlaß zu behaupten, daß die Lauffenburger Richtung sie nicht mehr verbände. Da nun die Basler zur Abstellung ihrer Klagen nicht gelangen konnten, und einer ihrer Bürger, Claus Schmidlin, durch die österreichischen Amtleute zu Raperschweil gefangen genommen, und ihm etwas Stahl mit Arrest belegt wurde; da auch der von Rechberg, Landvogd in Lauffenburg, zwey andre Bürger angreifen und schätzen ließ, mahnten die Basler ihre Bundsgenossen zu einem neuen Aufbruch. Schon schickten sie sich zur Erneuerung des Krieges, und zur Belagerung der Stadt Seckingen an, als die Väter des Conciliums ihre Vermittelung antrugen, und einen Tag auf den 20 Oktob. nach Rheinfelden ansetzten. Unter den acht Abgeordneten des Conciliums befanden sich der Cardinal Ludwig Erzbischof von Arles, und der Bischof von Basel. Im Namen der österreich. Herrschaft erschien der Landvogd Marggraf Wilhelm von Hochberg, nebst sechs Edelleuten und andern Räthen. Basel schickte den Ritter Hans Roth, Hans von Laufen, Andres Ospernell, Friedrich Schilling, Heinrich

Halbeysen, und Conrad Künli, den Unterschreiber. Es kamen auch Gesandte von Bern, Sollothurn, Luzern, Ury, Schwitz und Unterwalden als Beystände der Basler. Endlich ordneten gleichfalls, und zwar auf Ansuchen des Conciliums, die Städte Straßburg, Constanz, Hagenau, Colmar, Schlettstatt, Mülhausen und Rheinfelden, Gesandte zu diesen Unterhandlungen ab. Den 23. Oktober wurde ein neuer Vergleich, den man die Rheinfelder Richtung oder Vertrag nennet, getroffen.

Das Friedens-Instrument wurde durch die Gesandten des Conciliums als Vermittler beurkundet. Die Basler erscheinen in demselben als Kläger wider die Herzoge von Oesterreich, und die Städte Seckingen, Breysach, Neuenburg, und andre österreichische Angehörige. Ihre Klagen und die Antworten, und die Gegenklagen sind darinn angeführt [1]), worauf die Vergleichsartickel über jeden Klagpunkt folgen.

Die Entscheidung über die Gefangennehmung des Hans Bischofs und des Schmidlins wurde den Abgeordneten des Conciliums, der Eidsgenossen und der Reichsstädte übertragen. Man versprach den beraubten oder ranzionirten Baslern Entschädigung oder Wiedergabe des Geraubten. — Der

[1]) Zur Entschuldigung führten die Oesterreicher an, daß die Herrschaft und die ihrigen in ihren eigenen Landen mehr als andre Leute niedergeworfen, gefangen und geschädigt worden wären; was den Baslern geschehen, sey ihnen leid, sie konnten es aber nicht gewenden.

freye Kauf und der freye Zug [1]) sollten gegen einander gehalten werden, wie von Alters her. Für die Beschimpfung zu Seckingen sollte Abbitte geschehen. [2]) Endlich wurde über die Zölle folgendes bestimmt: 1. Was Last-Schiffe in den zwey Frankfurter Messen fahren, die sollen zu Breysach zollen, als herkommen ist, aber keinen Bodenzoll, und da einen Steuermann nehmen, und ihm bis nach Straßburg zwey Gulden geben. Was Schiffe in den zwey großen Fahrten, Aeche- und Einsiedeln-Fahrten, von Basel den Rhein hinabkommen, die sollen zu Breysach einen Steuermann nehmen, und ihm bis nach Straßburg 1 ½ fl. geben, auch sollen die Leute zollen, der Boden aber nicht. Ausser diesen

---

[1]) Auf die Klage wegen des gehinderten freyen Zuges hatten die Oesterreicher geantwortet: Es geschehe oft daß Amtleute der Herrschaft ungerechnet, und andre der Herrschaft Leute, so in Strafe und Bußen standen, in die Stadt Basel ziehen wollen, dieß habe man zu verhindern getrachtet.

[2]) Tschudi (Tom. II. pag. 402.) meldet, daß die Seckinger einen Schild, welchen sie vor Zeiten den Baslern abgewonnen, und etwan ihrer damit gespottet hätten, nach Basel vor Rath tragen, und um Verzeihung bitten mußten, daß sie ihrer etwan damit gespottet hätten. In dem Friedens-Instrument wurde beschloßen, daß eine treffliche ehrbare Rathsbotschaft von Seckingen sich nach Basel vor dem Rath einstellen würde, um ernstlich und flissenlich zu bezeugen, wie sehr alles, was geschehen, gemeiner Stadt Seckingen leid sey, wie auch um vorzustellen, daß man etliche Fehlbare damals sogleich in harte Strafe genommen, welche darinn noch wären, und mehr gestraft werden sollten, falls es nicht genug seyn würde. Zudem sey vieles fremdes Volk in der Stadt gewesen, dessen man nicht mächtig war u. s. w.

Messen und Fahrten soll dem Steuermann nur 1 fl. gegeben werden, auch sollen Leute und Guth zollen, der Boden aber nicht. Leere Schiffe, oder solche in welchen 6 oder 8 Brüder sich befänden, da sollen die Brüder und die Schiffe zollen, das Schiff vier Plappert, hingegen wird man nicht verbunden seyn, einen Steuermann zu nehmen. Was Schiffe von Basel nach Breysach fahren, und da 6 oder 8 Menschen sich finden, welche die Breysacher nicht führen wollen, die mögen die Basler führen. — Sollten die Breysacher keine Steuerleute haben oder geben wollen, so mögen die Basler mit ihren Steuerleuten, aber nicht ungefertiget hinabfahren. Die Schiffleute von Basel sollen den Rhein auf ihren Kosten zwischen Basel und Breysach versuchen und zeichnen, ein gleiches die von Breysach zwischen ihrer Stadt und Straßburg. Endlich sollen beyde Theile den Spruch des Herzogs Leopold von Oesterreich halten. 2. Sollen die Basler zu Neuenburg am Rhein keinen Zoll geben, weder von Leuten, noch von Guth, so ihr Guth ist, und also auch die Neuenburger zu Kembs, wo die Basler den Zoll haben, gehalten werden. 3. Zu Ottmarsheim sollen ehrbare Leute von Seiten der Oestreicher gütlich gehalten werden. 4. Wegen des Fischzolls zu Seckingen, soll man sich ehrbarlich und tugendlich wie von Alters her verhalten. Auch sollen die Basler, die da den Rhein abfahren, keinen Pfenning Zoll mehr geben, als man neulich angefangen hatte 1 ß. vom Menschen zu fordern. Betreffend 5. die neu seyn sollenden Zölle in den übrigen Landen der Herrschaft, als Lanser, Altkirch, Pfirdt, so sollen die Basler dem Landvogd solche angeben, und diejenigen abgethan werden, die als neue Zölle werden erfunden werden.

Neuntes Kapitel. [1])

Schlacht bey St. Jakob [2]) Erster Vertrag mit Frankreich.

1444.

Anstalten zum Kriege.

Die Oestreicher hatten zwar mit den Baslern einen definitiven Frieden geschlossen, sie waren aber nebst Zürich, mit den sechs kriegführenden Kantonen nur einen Waf-

---

[1]) Zu den geschriebenen Quellen, welche wir in diesem und im folgenden Kapitel benutzen, gehört unter andern die Beschreibung eines Zeitgenossen und Rathsgliedes von Basel, die sich unter den Schriften der Brodbecken Zunft vorfindet. Das Ende derselben lautet wie folgt: „Also ist der Lauf des Krieges vom Anfang an als man zählte 1444, auf aller kürzest beschrieben, nach kleinem Bedenken von Hansen Sperrer, den man nennt Broglinger, der auch dazumal alt- und neuer Zunftmeister der Brodbeckenzunft war. — Der ouch ufhört von dem Krieg zu schrieben, uf Montag vor St. Luzien und St. Otilien Tag."

[2]) Felix Hämmerlin, oder Malleolus: erzählt, daß zwey Monate ungefähr vor der Schlacht ein großes Getümmel, Geschrey und Seufzen, zu Vordeutung der Niederlage der Schweitzer, auf dem Felde bey St. Jakob dreyßig Nächte nach einander gehört worden sey. Da Hämmerlin ein Zürcher war, so befremdet es nicht, daß er

fenstillstand eingegangen, und aus der Erbitterung der Gemüther ließ es sich auf den Ausbruch eines neuen Krieges leicht schließen. Vergebens suchte man daher auf einer zahlreichen Tagsatzung zu Baden, im Märzmonat, welche die Basler durch Hans Roth und Hans von Laufen besuchen ließen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Indessen hatte der österreichische Adel alles angewendet, um sich zu einem entscheidenden Feldzug auszurüsten. Schon im November 1443. hatte er von Seite des Herzogs von Burgund, an welchen er sich nun halten würde, die Zusage einer mannlichen Hülfe ausgewürkt, falls der Kaiser Friedrich III, und der Herzog Sigmund von Oesterreich, sie nicht kräftiger unterstützen sollten, als bisher geschehen war. Vorher aber wurde Thüring von Hallweil zum Kaiser abgeordnet, der sich darüber verwunderte, daß sein Obervogd, Marggraf Wilhelm von Hochberg, dem alle vorderöstreichischen Lande im Elsaß und in Schwaben nebst Zürich zu Gebothe stan-

---

eine solche Erzählung aufgenommen habe. Wursteisen aber, der Theolog, der Mathematiker, der Geschichtschreiber, schenkt nicht nur in allem Ernst dieser Erzählung vollen Glauben, sondern will sie auch erklären: „Wie dann sonst, schreibt er, mehr geschehen, ohne Zweifel aus des Satans Gespengnuß, welcher eines solchen subtilen, geschwinden, und fertigen Verstandes ist, daß er aus der Menschen Reden, Thun und Lassen, bald merken und weissagen kann, wo die Sachen aus wollen." Uebrigens haben weder Broglinger, Beinheim, noch Aeneas Sylvius etwas dergleichen erzählt.

ſtanden, mehrerer Hülfe wider die wegen des Abfalles von Zürich getheilten Schweitzer bedürfen ſollte. [1]) Dennoch verpfändete er zur Beſtreitung der Kriegskoſten dem Peter von Mörſperg, die Herrſchaft Pfirdt und Dattenried im Elſaß, und ſuchte auch ſonſt Geld zu entlehnen. Hierauf ſchickte er den Mörſperg nach Zürich zum Marggraf, welchem er die 4000 fl. bezahlen, Hofnung zu mehrerm geben, die Ankunft des Kaiſers oder ſeiner Geſandten ankündigen, und ferner eröfnen ſollte, daß der Kaiſer an den König von Frankreich, den Herzog von

[1]) Von den Herzogen von Oeſterreich lebten damals aus der öſterreichen Linie, Ladislaus, ein Kind von vier Jahren, der nachgehends (1457.) unbeerbt ſtarb; und aus der Steyermärkiſchen Linie: 1. Sigismund, Herr in Tyrol und in den vorderöſtreichiſchen Landen, der aber nur 14 Jahr alt war, und unter der Vormundſchaft des Kaiſers, gleich wie der junge Ladislaus ſtand. 2. Friedrich III., Kaiſer und Vetter des Sigismundes. 3. Albrecht, Bruder des Kaiſers. Albrecht u. Sigismund ſtarben in der Folge auch unbeerbt (1463 u. 1496.) Alſo daß im Jahr 1496. alle öſterreichiſchen Erblande in der Perſon des Maximilians, des ſeit 1493. verſtorbenen Kaiſers Friedrich III. einzigen Sohnes, und auch Nachfolger auf dem kaiſerlichen Throne, vereiniget wurden. Allein Sigismund lebte bis in das J. 1496., und nie konnte ihm Friedrich III.; wegen der Erbfolgſtreitigkeiten in Böhmen und Hungern, der Fortſchritte der Türken, der in ſeiner eigenen Familie vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, des allgemeinen Zuſtandes des Reichs, der Vermählung ſeines Sohnes, und anderer wichtige Angelegenheiten, mit Nachdruck Hülfe leiſten.

Burgund, die Churfürsten, die Basler, Berner und Sollothurner geschrieben, und ihm Mörsperg Aufträge in Frankreich und Burgund gegeben hätte. Er kam zu Zürich den 8. December 1443. an, und begab sich nach ausgerichtetem Auftrage, zum Herzog von Burgund, und dann zum König in Frankreich, Carl VII, an dessen Hofe er ziemlich lange blieb.

Die hier erwähnten Schreiben an Basel, Bern und Sollothurn, waren jene gemeint, die während der Belagerung von Lauffenburg von Seiten des Kaisers ausgefertiget wurden. Das Schreiben an den König von Frankreich war vom 22. Augst, und in lateinischer Sprache abgefaßt. In demselben meldete ihm der Kaiser, daß er wohl gesonnen wäre, die in Frankreich befindlichen Armagniaken in seinen Sold zu nehmen, und sich derselben wider die Schweitzer zu bedienen, welche er zugleich mit den schwärzesten Farben abschilderte:

„Sie verweigern sich, meldete er, Recht zu nehmen, weil sie sich ihrer Kräfte mehr als gerechter Ansprachen bewußt fühlen, und lieber auf dem Schlachtfelde, als vor dem Richterstuhle kämpfen. [1]) Er klagte sie an, daß sie nicht errötheten, das österreichische Haus, dessen Unterthanen sie gewesen, und das Reich, unter dessen Schatten sie sich in Freyheit geschwungen, anzureizen und auszufordern. Er führte dem König in Frankreich die

[1]) Sed illi plus virium quam justitiae se habere scientes, in campo potius quam in foro contendere voluerunt.

Nothwendigkeit zu Gemüthe, ein Exempel zu statuiren, welches alle Fürsten angienge, wider Knechte, die über ihre Herren, und wider Bauern, die über die Edeln sich trotzig erheben. Doch achte er es im Grunde wenig, weil es ihm weder an Muth noch an Macht gebreche, sie zu bändigen, und er vorhabe mit den Getreuen des Reichs, Fürsten und Gemeinden, hinaufzuziehen." Außer diesem Schreiben ließ Herzog Sigismund auch eines abgehen, in welchem er gleichfalls Carl VII. bath, falls es geschehen sollte, daß der Kaiser und er die Hülfe der Armagniaken fordern würden, er, der König, ihnen ohne Verzug erlauben möchte, nach Teutschland aufzubrechen. Sigismund war übrigens mit Carls Tochter ehelich versprochen. Um den Erfolg dieser Anstalten vorzubereiten und zu unterstützen, bediente man sich auch des Vorwandes der Religion, wozu die Anhänglichkeit der Schweitzer zum baselischen Concilium, der Partey des Pabstes Eugen einen erwünschten Anlaß gab. Auch die Dichtkunst wurde benutzt. Unter andern Strophen, galt eine unsere Stadt:

„ Basel du magst dich fruen,
„ Denn dir wird schier dein Lohn.
„ Magst du die Speis' nicht döuwen [1])
„ Man gibt dir Purgation.
„ Die räumet dir den Magen;
„ Darnach wirst du gesund;

[1]) Verdauen.

„ Man muß dir viel vertragen:
„ Denn du bist auch im Bund."

Ob man nun schon alles aufbieten wollte, die Schweitzer zu bekriegen, so fanden dennoch die Oesterreicher bey den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs kein Gehör. Die Churfürsten wandten vor, daß der Kaiser diesen Krieg ohne ihr Vorwissen und Bewilligung angefangen hätte. Andre Fürsten und Stände waren erschöpft, und traueten den Reichsstädten nicht. Die zu Ulm versammelten Reichsstädte gaben zur Antwort, daß dieser Krieg nicht das Reich, sondern allein das Haus Oesterreich angienge, und daß sie mit einigen Städten und Orten der Eidsgenossenschaft in alten Verbindungen ständen.

Neuer Ausbruch des Krieges. Belagerung von Zürich und von Farnsburg.

Die Erwartung einer beträchtlichen Hülfe aus Frankreich und Burgund, wovon der von Mörsperg die Nachricht nach Zürich sandte, und ein durch Anzettelung des Marggrafen, der Hallweiler und der Rechberger, in dieser Stadt entstandener Auflauf [1]), bey welchem etliche zum Frieden geneigte ehrwürdige Rathsglieder enthauptet wurden, benahmen alle Hofnungen zum Frieden. Die Tagsatzung zu Baden gieng unverrichteter Dinge ausein-

[1]) In den letzten Tagen des Märzmonats 1444.

ander. Auf beyden Seiten rüstete man sich zum Kriege, und gegen das Ende des Aprilmonats war derselbe schon in der Gegend von Raperschwiel ausgebrochen. Hierauf bemächtigten sich die Eidgenossen des Schlosses Greifen-See, im Kanton Zürich, vor welchem sie den 27sten Mai, nach erfolgter Uebergabe, durch des Scharfrichters Schwerdt, und unter dem Einfluß des Itel Reding von Schwytz, einen von Landenberg und 60 andre enthaupten ließen. Indessen hatten sie auch andre Schlösser erobert und verbrannt.

Ob nun schon die Basler keinen Antheil an den Anstalten zu diesem Feldzug genommen hatten, so wurden doch Feindseligkeiten von Lauffenburg und Rheinfelden aus gegen sie ausgeübet. Schon am Dienstag vor dem Palmtag kamen unversehens vor die kleine Stadt Hans von hohen Rechberg, andre Edelleute, und etliche Geschwader Reuterey. Sie schlugen, verwundeten, und führten gefangen hinweg, wen sie antrafen. Von einem Peter Scherer forderten sie zweyhundert Gulden Lösegeld, 20 Gulden von einem Zoller, eben so viel von einem Knecht, wie auch von einem andern, dem sie noch zwey Pferde entführten. Stolz auf diese That, schickten sie erst den Sonnabend darauf den Fehdebrief an die Basler, und fuhren also fort, sich mit Straßenraub abzugeben; einem Läufer des Raths nahmen sie unterhalb dem Berg Susenhard zehen Gulden, einem armen Bürger erpreßten sie zehn Schilling u. s. w.

Nach der Eroberung von Greifensee zogen die Eidsgenossen, den 13. Junii, nach Hause, um sich auf einer Tagsatzung, die zu Luzern den 22. eröffnet wurde, über einen folgenden Feldzug zu berathen. Allein da die Nachricht einlief, daß die Zürcher und der Adel einen Streifzug vorgenommen, giengen sie auseinander. Bald rückten die eidsgenössischen Völker wieder zusammen, und noch vor Ende des Monats unternahmen sie die Belagerung von Zürich, welche erst nach der St. Jacober Schlacht in den letzten Tagen des Augstmonats aufgehoben wurde.

Während des ganzen Heumonats war diese Belagerung der Hauptgegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit. Zu Zeiten lief die Nachricht der Ankunft des Kaisers mit einem mächtigen Heere ein, oder es wurde viel mit dem Anmarsch eines fürchterlichen Zuzugs aus Frankreich gedrohet. Da aber keines von beyden sich damals noch erwahrte, lebte man beständig zwischen Furcht und Hoffnung.

Freyherr Thomas von Falkenstein, Herr zu Gösgen und zu Farnsburg, eröfnete zu Anfang des Augstmonats einen zweyten Schauplatz des Krieges gegen unsre Grenzen. Er war mit der Stadt Bern verbürgert, und hatte sich bis dahin neutral betragen. Nun aber faßte er den Entschluß die Stadt Bruck zu überwältigen. Vor Anbruch des Tages kam er den 4. Augst (oder den 30 Julii nach andern) vor das Thor zu Bruck, mit einem Gefolg von 16 Pferden, welchen in einer kleinen Entfer-

nung bey 400 Ritter nachfolgten. Er hatte Hans von Rechberg und Thüring von Hallweil bey sich. — Dem Wächter, der sein Gevatter war, gab er vor es seyen Abgeordnete von Basel, die schleunig nach Bern und in das Feld vor Zürich müßten. Zwey vermeinte Ueberreuter von Basel, die die Farbe der Stadt anhatten, machten das Vorgeben wahrscheinlich. Kaum aber war das Thor geöfnet, als die große Anzahl der Reuter dem Wächter verdächtig vorkam. Er machte dem Falkenstein Einwendungen, und wollte Befehle vom Schuldheißen einholen. Allein Falkenstein zuckte sein Schwerdt aus der Scheide, und brachte den Unglücklichen auf der Stelle um. Hierauf wurde die Stadt ausgeplündert, viele Bürger theils getödtet oder enthauptet, theils vertrieben — Feuer an verschiedenen Orten eingelegt, und die Vornehmsten, nebst dem Raub, nach Lauffenburg gebracht. Die Mitthäter dieses verrätherischen Anschlags begaben sich aber auf das Schloß Farnsburg, worin sie sich verschanzten. Farnsburg, jetzt der Sitz eines der baselischen Landvögde, gehörte damals noch dem Thomas von Falkenstein, und war für jene Zeiten ein fester und durch Natur und Kunst wohl verwahrter Platz.

Von dort aus übten sie wider die Basler unerhörte Grausamkeiten aus. Als sie einst einen armen Knecht gefangen und geschätzt hatten, und dessen Frau nur die Hälfte der Ranzion einlieferte, haueten sie ihm in ihrer Gegenwart den Kopf ab. Sie schlug ihre Hände vor ihre Augen auf, damit sie ihren Mann nicht sähe, die

Unmenschen zogen ihr aber die Hände von den Augen weg. Einem andern armen Landmann, der nicht so viel geben konnte, als sie von ihm forderten, hauten sie, in Gegenwart der Frau, die Hände ab, legten solche in einen Korb, und schickten die Frau damit nach Liestal zurück. Indessen hatte die Nachricht vom Brucker Blutbade alles zur gerechten Rache aufgefordert. Die umliegenden Oerter eilten der Stadt zu Hülfe, und jagten noch einen Theil der Feinde fort. Sollothurn bemächtigte sich ohne Verzug des Schlosses Gösgen, wo man nach einigen Berichten des Falkensteins Ehefrau und Tochter gefangen nahm. Die Berner, nach ergangener Mahnung an ihre Bundsgenossen, ließen Völker aufbrechen. Man beschloß die Belagerung von Farnsburg, und am 12. Augst wurde das Lager vor diesem Schloß aufgeschlagen. Die Berner hatten grobes Geschütz mitgeführt, welches so viel wirkte, daß die Belagerten zu kapitulieren anfiengen. Da die Eidgenossen aber das Schloß zu erobern meynten, fanden diese kein Gehör. Bald darauf kamen die Armagniaken aus Frankreich. Die Eidgenossen, die vor Zürich lagen, schickten zwar 600 Mann aus ihrem Lager zu den Eidgenossen vor Farnspurg. Allein die Belagerten, durch die anrückende fremde Hülfe aufgemuntert, ließen es auf das äußerste ankommen.

Das Heer der Berner und ihrer Bundsgenossen soll aus 4000 Mann bestanden haben, worunter sich hundert und fünfzig aus den Aemtern Liestal und Wallenburg mit ihrem Hauptmann Hemman Seevogel, einem Rathsherrn

von Achtbürgern befanden. Die Basler hatten auch den Belagerern Geschütz, Sturmzeug und Werkleute geschickt, und insonderheit ein Hauptstück, welches dem Falkenstein, nach aufgehobener Belagerung, gelassen, und von ihm um 500 fl. in das Schloß Rheinfelden verkauft, und nachgehends von den Baslern wieder erobert wurde. [1])

---

[1]) Wursteisen p. 379 und 383. Stumpf T. II. p. 646. 2° sagt auch bey Anlaß der Belagerung von Farnsburg: „Zu diesen aus dem Lager vor Zürich gekommenen 600 Eidgenossen wurden mehrere aus Berner- Sollothurner- und Basler-Landschaft ausgenommen, also daß ihr aller bey 4000 wurden. Denen thaten auch die von Basel ihre Bundsgenossen ihre vermügliche Hülfe. Tschudi T. II. sagt p 422. „Wie nun dieselben 600 Knechte hinab gen Varnspurg kamen, zu den andern Eidgenossen von Bern, Luzern und Sollothurn, so daselbs lagen," und thut also der Basler keine Erwähnung. Nachgehends aber, als er p. 423. von den 1200 redet, die aus dem Lager vor Farnsburg nach Basel geschickt wurden, meldet er ausdrücklich: „Und wurden zu den 600 zugegeben von dem andern Heere, so vorhin vor Varnspurg gelegen war, 300 von Bern, 50 von Luzern, 200 von Soloturn, und hundert (nicht 150) von Liestal und Wallenburg." Hans Broglinger drückt sich also aus: „Und also machte es sich, daß unre Eidgenossen von Bern und von Soloturn, und sonst von allen Orten der Eidgenossenschaft vor Farnsperg lagen, und die übrigen Eidgenossen vor Zürich." Ryff gibt zu verstehen, daß die Wallenburger und Liestaler nicht vor Farnsburg lagen, sondern sich nur zu denjenigen Eidgenossen gesellten, die

Ankunft der Armagnacken.

Wir haben schon von dem Schreiben des Kaisers an den König von Frankreich (22. Augst 1443.) Meldung gethan. Die damals gegebene Antwort ist unbekannt.— Sie schützen vermuthlich die Unmöglichkeit vor, dem Kaiser sogleich zu entsprechen, da Frankreich in einen Krieg mit Engelland verwickelt war. Als aber den 15. May 1444. [1]) zwischen dem König von Frankreich und von Engelland ein Waffenstillstand, der bis den 1. April 1445. währen sollte, zu Tours geschlossen wurde, gien-

---

nachgehends nach Basel bestimmt wurden. — „Zu den 600 Eidgenossen, meldet er, kamen im Abherziehen viele Solothurner und Waldenburger, auch Liestaler, daß ihrer ward auf 1200." In des Wursteisens Erzählung erscheint Hemman Seevogel als Hauptmann der Wallenburger und Liestaler bey der Belagerung von Farnsburg. Nach andern Erzählungen wurde er erst kurz vor der St. Jacober Schlacht von Basel aus zu den Eidgenossen geschickt, wie man es weiter unten vernehmen wird. Allein es kann auch seyn, daß er sich vorher vom Lager aus nach Basel begeben hatte, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Endlich wird einer Canone gedacht, die die Basler in der Folge in Rheinfelden wieder eroberten. Hingegen erzählt der Verfasser der Geschichte von Bern, diesen Umstand von Bern (T. I. p. 133.) „Die Berner, sagt er, bey der Eroberung von Rheinfelden bekamen auch ein großes Feldstück wieder, welches sie vor Farnsburg verloren hatten."

[1]) Oder den 20. May nach Mezeray.

gen mündliche Unterhandlungen von neuem an. Der Pabst Eugen, der von der Ankunft einer Armee in der Gegend von Basel, nicht anders als die Aufhebung des Conciliums verhoffen konnte, hatte beyde Könige vermocht, die Friedensunterhandlungen wieder anzuknüpfen. Kurz vorher ließ er dem König von Engelland die goldene Rose überreichen. [1]) Den Dauphin ernannte er auch um diese Zeit zu seinem Gonfaloniere, mit einem Gehalte von fünfzehntausend Goldsgulden. [2])

Die vornehmste Ursache, warum Frankreich sich dazu bewegen ließ, war, nach der allgemeinen Meynung, die Truppen, während des Stillstandes, auf fremde Kosten außer dem Reiche zu brauchen, und den Unterthanen Erleichterung zu schaffen. [3]) Daher wollte man sich zu diesem Kriegszug nicht ehender entschließen, bis man

---

1.) L'Enfant, T. II, p. 161. Hist. du Concile de Bâle.

2) Schmid's Geschichte der Deutschen. T. IV. p. 209.

3) Mezeray, T. II. p. 506. De concert entre les Rois il fut trouvé bon de jetter les troupes françoises et angloises dans les pays de l'Empire, qui étoient gras et peu défendus. Les prétextes apparents furent d'assister la maison d'Autriche contre les Suisses, de venger quelques courses que le Comte de Montbelliard avoit faites sur les terres de France, d'intimider le Concile de Bâle; afin de terminer le schisme, et de prendre la querelle de René d'Anjou, Duc de Lorraine, contre les Bourgeois de Metz: mais le vrais sujet c'étoit pour décharger le Royaume de gens de guerre. Villaret, Hist. de France. T. XV. p. 381. Fauchet a regardé cette entreprise comme un effet de la politique du Roi, qui en sacrifiant une partie de ses

die Zusicherung erhielt, daß für den Unterhalt der Völker hinlänglich gesorgt seyn würde. [1]) Ein andrer Beweggrund wurde noch dem Dauphin beygemessen. Er kam, sagte man, um gewisse Ansprachen der Krone Frankreich auf die hiesigen Gegenden geltend zu machen.[2]) Die Folge wird zeigen, daß er nach der St. Jacober Schlacht dergleichen wirklich behauptete.

Zu den Völkern, welche der König von Frankreich bewilligte [3]), vereinigten sich achttausend Engländer, un-

---

troupes, vouloit ôter le mauvais sang, qui si long-tems avoit altéré le corps de son Royaume.

[1]) Duclos Hist. de Louis XI. T. I. p. 24. „Le Marggrave de Röteln envoya des Ambassadeurs au devant du Dauphin, pour presser sa marche. Le Dauphin leur demanda à diverses reprises, si l'on avoit eu soin de pourvoir à la subsistance des troupes, sans quoi elles se débauderoient, et feroient de très grandes ravages. On lui promit tout ce quil demandoit, et sur cette parole il marcha en avant." Struvius T. I. p. 844. . . . Quibus hyberna in Alsatia Caesar promiserat. p. 847. Der Kaiser bekannt selber, daß er ihm 20 Städte und Märkte zu Lagerstädten versprochen hätte.

[2]) Aeneas Silvius. Epist. 87. „Nonnullis se vindicare jura Domus Franciae asseverabat, quae usque ad Rhonum protendi dicebat." Villaret p. 384. „Quelques Auteurs ont assuré, que le Dauphin s'y étoit déterminé, pour réclamer les prétentions de ces prédécesseurs sur quelques parties de la Bourgogne transjurane."

[3]) Der Herzog von Lothringen, Renatus, war des Kö-

ter der Anführung eines Mattheus Gods, aus dem Land Wallis, der gemeiniglich Matago genannt wurde. [1]) — Beyde Heere erkannten den Dauphin zu ihrem Oberstbefehlshaber. [2]) Daniel bezeugt seine Verwunderung da-

---

nigs Schwager, und machte Ansprüche auf die Bistümmer Metz, Tuhl und Verdun, die damals dem teutschen Reiche gehörten. Carl VII. unterstützte seinen Schwager, und stand damals mit seinen Völkern wirklich vor Metz. — Der Churfürst zu Trier hatte zu Anfang des Jahres ein Bündniß mit Carl und seinem Sohn, dem Dauphin geschlossen. Ein gleiches war um diese Zeit von dem Churfürsten von Sachsen und seinem Bruder geschehen. — Der Churfürst von Cölln war ebenfalls französisch gesinnt. Rechnet man dazu die damalige Beschaffenheit der politischen Angelegenheiten in Böhmen, und insonderheit in Hungern, den neuen Ausbruch des Krieges mit den Türken, die am 10. November dieses Jahres die blutige Schlacht bey Varna gewannen, so wird man in der Folge die Anschläge des Dauphins auf das Elsaß nicht so unwahrscheinlich finden.

[1]) Duclos. T. I. p. 33.

[2]) Daniel. T. I. p. 1167. Ce qu'il y eut de particulier, c'est que le Roi d'Angleterre.... consentit qu'une grande partie de ses troupes composées d'Anglois et de Normans au nombre de 8000, fussent de la partie. Ces troupes jointes aux François reconnurent le Dauphin pour leur Généralissime. Ueberflüssig wäre es wohl zu bemerken, daß vor der Revolution in Frankreich, dem ältern Sohn des Königs, der Name Dauphin (wörtlich übersetzt Del-

rüber, und zwar mit Recht, da Engelland und Frankreich nur einen Waffenstillstand mit einander geschlossen hatten. Allein aus eben dieser Ursache geschah vielleicht diese Vereinigung. Der König von Frankreich, um sich von Seiten Englands sicher zu stellen, wird durch den Pabst oder durch andre Anstifter dieses Kriegszuges auch englische Zuzüger begehrt haben.

Die Anzahl der französischen Völker wird sehr verschieden angegeben. Nach den französischen Schriftstellern belief sie sich nur auf 14,000, worunter sie aber auch weder die Engelländer noch die Teutschen zählen, welche sich im Elsaß zu ihnen schlugen. Andre reden von vierzig [1]), und die Basler Chronick von dreyßigtausend. [2]) Daher auch so verschiedene Berichte von der Stärke des ganzen Heeres sich aufgezeichnet finden. Aeneas Sylvius (Epist. 87.) meldet, daß die einen es sechszig tausend, andre sechs und dreyßig, und andre nur fünf und zwanzig bis dreyßig tausend stark schätzten. Dem sey aber wie ihm wolle, so behauptete der Kaiser nachgehends, daß

---

phin) beygelegt wurde. Der Dauphin, wovon hier die Rede ist, war nach seiner Thronbesteigung, 1463, der berüchtigte, schalkhafte, mißtrauische, tyrannische Ludwig der XI. Von ihm bemerkt May in seiner Militär Geschichte, daß er fast immer Fußvolk aus der Schweitz in seinen Diensten hatte.

[1]) Tugger, L. V. C. III. n. 4.

[2]) Da sie übrigens von den 8000 Engländern nichts meldet, so scheint sie solche auch darunter verstanden zu haben.

er vom König von Frankreich eine Hülfe von fünftausend und nicht von vierzig tausend Mann begehrt hätte. [1])

Im Heumonat brach dieses Heer aus Troyes in Champagne auf. [1]) Indessen war der österreichische Adel in der größten Verlegenheit. Der Marggraf Wilhelm von Hochberg und Röteln, österreichischer Oberlandvogd, verlangte, daß man eine Gesandtschaft zum Dauphin abordnen sollte. Wernher von Stauffen berief die Räthe der Ritterschaft, und der Landschaft im Elsaß zusammen. Sie wurden aber uneins. Sie fanden zwar gut, Gesandte an den Dauphin zu schicken, wie auch an den Kaiser, und die Herzoge von Oesterreich in Nüremberg. Die Landschaft wollte aber auch eine besondere Bothschaft in ihrem Namen nach Nüremberg senden. Allein weder die Ritterschaft noch die Landschaft hatten Geld, um diese Gesandtschaften auszurüsten, und wußten eben so wenig, wie sie solches auftreiben möchten. Von Stauffen erachtete angemessen, die Sache mit einigen Vertrauten allein zu betreiben. Die Ursache gibt er in einem Schreiben an den Marggraf, vom Sonnabend vor Margrethentag [2]) also an: „Ist ein unhelli„ges Ding um uns, das mir ganz mißfällt.... Mich „ bedunkt, daß die Sache nyenen von Statten wolle." Zu Maßmünster hielt er nebst Burkhard Mönch, nnd Heinrich Kappeler geheime Unterredungen mit Wilhelm

[1]) Mezeray. T. II. p. 506.

[2]) Bruckners Merkw. der Landschaft Basel. p. 461.

von Lützelstein und Hug Priat. Er fragte den von Lützelstein, ob er eine Anzahl Volks herausbringen möchte. Dieser antwortete: „Er habe einen Brief vom König von Frankreich an den Dauphin, in welchem er ihn von Lützelstein, dem Dauphin sehr vertraulich empfehle. Der König habe ihm selber gesagt, daß der Dauphin hinaus in hiesige Länder ziehen wolle; und habe von ihm ferner begehrt, daß er dem Dauphin wider die Städte rathen und beystehen wolle. Er von Lützelstein getraue sich wohl, von dem Volke nach Nothdurft herauszubringen." Hierauf stellten ihm von Stauffen und die andern vor, wie sehr es ihnen an einer Anzahl Hülfstruppen gelegen sey, damit den Eidgenossen ihr Feld gebrochen, und ihnen allen geholfen werde. — Nach vielen Vorschlägen, die Lützelstein ihnen eröffnete, und sie aber nicht rathsam fanden einzugehen, ehe die Hülfstruppen vorhanden wären, vereinigten sie sich dahin, daß von Lützelstein mit Creditiven versehen, sich zum König und zum Dauphin verfügen, und um eine Hülfe von zehntausend Pferden anhalten würde. [1]) Allein er wollte diese Reise nicht anderst als mit 8 Pferden vornehmen, und begehrte daher, außer einem Schadlosbrief, zum wenigsten zweytausend Gulden zur Zehrung. Von Stauffen war aber nicht im Stande ihm diese Summe zu verschaffen. „Denn, schrieb er, hätte ich itel silberne Pfänder

[1]) Folglich überschritten sie die Befehle des Kaisers, oder der Kaiser behauptete nachgehends mit Unrecht, daß er nur fünftausend begehrt hatte.

Pfänder, so könnte noch wüßte ich doch hier kein Geld aufzubringen." Daher bath er den Marggrafen ihm solches zu übermachen, wie auch zugleich die beyden Creditiven zu besiegeln. Aus dem gleichen Schreiben vernehmen wir: daß die Stadt Basel ihren Bischof, den Grafen von Thierstein und Rudolf von Ramstein angegangen hatte, mit etlichen der ihrigen in das Feld vor Zürich zu reiten, um einen Vergleich zu versuchen, und daß diese Vermittler wirklich Willens wären, am Sontag vor Margrethen sich nach Zürich zu erheben. [1])

Indem man von Seiten des österreichischen Landvogts auf die Ankunft der Franzosen mit mehr Eifer noch als von Seiten des Kaisers selber drang, ereignete sich der Vorfall von Bruck und die darauf erfolgte Belagerung von Farnsburg. Das starke Feuer der großen und kleinen Büchsen der Berner wirkte endlich so viel, daß die

[1]) Ein anderer Brief von Thüring von Hallwiler dem ältern an Wilhelm von Grüneberg (am stillen Freytag 1444.) zeugt auch noch von den beklemmten Umständen in welchen sich der Adel befand. Ein Diener des Herzogs Sigmund, Namens Bächlin, mußte zum König von Frankreich reiten. Grünenberg besaß einen grauen Hengst, den er gern mitgenommen hätte (ihm wäre dieser graue Hengst gar eben.) Grünenberg schlug ihm aber solchen ab, es wolle denn von Halwiler ihm gut dafür stehen. Dieser that es, aber mit folgenden Ausdrücken: „Nun wisset ihr wohl, daß ihr mich darhinter gebracht habet daß ich mich, von meiner gnädigen Herrschaft wegen, mit Sachen beladen habe, die mich Seel, Leib, Ehre und Gut kosten u. s. w."

Belagerten zu rufen anfiengen, man solle sie mit Hab und Gut ziehen lassen, oder sie auf Gnade aufnehmen.[1])

Die Eidsgenossen aber glaubten schon, sie würden das Schloß mit Gewalt erobern, und wollten von einer freywilligen Uebergabe nichts hören. Allein bald darauf erfuhren die Belagerten, daß der Dauphin in vollem Anmarsch begriffen war. Nun bewarben sie sich um keine Gnade, noch Vergleich mehr. Sie wurden nur darauf bedacht, daß die Entsetzung beschleunigt werden möchte. Sie fällten unter sich das Loos, wer es wagen sollte, heimlich aus dem Schlosse zu entweichen, und sich zum Dauphin in aller Eile zu verfügen. Das Loos traf den von Rechberg. Bey Nachtzeit entrann er durch das Lager der Eydgenossen, und wurde nur auf einen Arm geschlagen. Von der Gefahr befreyet, gab er den Belagerten durch Anzündung eines Heuschopfes die verabredete Anzeige davon. Seinen Auftrag richtete er mit gutem Erfolg aus. In wenigen Tagen rückte der Dauphin heran, um die Eidgenossen aufzusuchen.

Der Dauphin war nämlich um Laurentii [2]) auf Mömpelgard gezogen. Er bekam die Stadt und das Schloß, mit der Bedingniß, daß er und seine Leute, ohne Beschwerden der Einwohner, sie besitzen, und zu allen ihren Geschäften brauchen, und darinn um ihr Geld zehren sollten, daß er sie aber nachgehends dem Herzog

---

[1]) Tschudi. T. II. p. 421.

[2]) Bellum Armeniacum apud Koenigshofen, p. 1002.

von Würtemberg ohne deſſen Schaden wieder einräumen würde. Darüber ſtellte er beſiegelte Briefe aus, ehe man ihn in die Stadt einließ. Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt war er wirklich in Mömpelgard. [1]) Sonnabend vor St. Bartholomei, den 22. Augſt, langte er zu Altkirch an. [2]) Sein Volk lag um und um in der Gegend bis gen Baſel. Sie wurden aller Orten mit Hülf des Landadels eingelaſſen. Heinrich von Ramſtein war Pfandherr zu Altkirch. Burkhard Mönch, von Landskron, Pfandherr zu Lauſer, welchen ſie Burgo le Moine nannten (vermuthlich von Mönchenſtein), war ihr Mitreuter und Führer. Ihre Ankunft verſetzte die Bauern in einen deſto größern Schrecken, da ſie kurz vorher den gegebenen Warnungen keinen Glauben beymeſſen wollten. An vielen Orten hatten ſie ihre Häuſer und Scheuren mit Landesprodukten angefüllt. Sie ſagten, als man ſie mahnte, ſolche in Sicherheit zu ſetzen: „Die Bürger in den Städten, würden gerne ſehen, daß wir es ihnen heim führten!" Sie ſollen ſogar beygefügt haben: „Uns wäre es ehender lieber, daß es den Gecken würde." Nun wurde ihr Wille erfüllt.

---

[1]) Hiſtoriſche Erzählnng apud Königshofen. p. 914.

[2]) Ibidem p. 915. Uff Samſtag nach Sant Bartholomäus Tag war der Delphin zu Altkirch, und lag ſin Volk umb und umb..... — und ſtaltent ſich uff den Sontag fürter zu ziehen gegen dem Schloß Varnſperg.... Daß hier ein Schreib- oder Druckfehler begangen worden, und anſtatt nach St. Bart. vor St. Barth. geleſen werden müſſe, zeigen alle Umſtände.

Vertheidigungsanstalten zu Basel.

Einige Zeit vor der Ankunft der Armagniaken hatte der Rath schon Nachricht davon bekommen, und die Edeln selber konnten den angesponnenen Anschlag nicht verhelen. Daher machte man sich auf eine förmliche Belagerung gefaßt. Der Rath theilte die Stadt in fünf Quartiere ein, ordnete einem jeden seinen Hauptmann und Büchsenmeister, und ließ die Thürme und Mauern mit Geschütz versehen. Auch wurde ein neues Bollwerk vor dem Spahlenthor aufgeworfen, woran um Oswaldi alle Dienstknechte arbeiten mußten. Die Zwerchmauern Häuser, Bäume, und was sonst die Aussicht versperren, oder dem Feind einigen Vortheil verschaffen konnte, wurde geschleift oder abgehauen. Auf den Zünften wurde bey Leib und Gut befohlen: „Wenn man mit der Rathsglocke stürmen wird, so soll ein jeder in seiner Rüstung zu seinem Hauptmann laufen. Stürmt man nur über Feuer, Wassernoth und dergleichen, so soll niemand, als wer dazu ausgelegt ist, dahin laufen. Sollte die Stadt belagert werden, so sollen die Klosterleute bey den Mauern Hülfe leisten." Zur täglichen Wacht waren von jeder Zunft fünf und zwanzig Mann beordert. In der mehrern Stadt hielt man nur das Spahlen und das Aeschemerthor offen. Auf dem Rheine ließ man zwey Mühlen auf Schiffen verfertigen. Jeder Bürger mußte sich mit Getreide auf ein Jahr versehen, und diesen Vorrath unangegriffen behalten. Die Vollstreckung dieses Befehls

trug man den Zünften auf. Sie bestimmten, was jeder Zunftgenoß nach seinen Umständen aufbewahren mußte, und schickten nach Verlauf von drey Monaten einige Sechser zu ihm, um selber zu sehen, ob er der Ordnung nachgelebt, oder im Uebertretungsfalle ihn in eine Strafe von fünf Pfund bey ihren Eiden zu verfällen. Als nun ein Theil der benachbarten Landleute, bey der Ankunft des Dauphins, sich nach Basel mit ihrer Habschaft flüchteten, ließ der Rath öffentlich kund machen, daß wer das Seinige in die Stadt flüchten wolle, er es sicher und frey thun dürfe, doch mit der Bedingniß, daß, falls man Früchte vonnöthen haben sollte, er sich die seinigen um den Marktpreis abkaufen lassen würde. Es geschah auch wirklich in der Folge. Was der Fremde außer dem jährigen Vorrath entbehren konnte, wurde ihm um ein Pfund und sechs Schilling für zwey Säcke abgenommen.

Der Rath begnügte sich mit diesen innerlichen Anstalten nicht. Er schrieb in aller Demuth, unterm 22. Augst, an den Dauphin, um von ihm zu vernehmen, worin die Basler ihn oder den König, seinen Vater, beleidigt haben möchten. Hierauf suchte er Hülfe bey seinen Bundsgenossen. Er schrieb nach Bern, Sollothurn und Straßburg. Das Schreiben an Straßburg enthält folgende Umstände [1]): „Wir begehren Euer Liebe zu wissen, daß der..... Delphin, zu Mömpelgart innelyt

[1]) Datum proxima Die beati Bartholomei 1444. Der Bartholomeitag war an einem Montag. (24 Augst)

mit sin selbs Person [1]), und ihm Schloß und Stadt ingeben ist. Ist sechs Meilen von unserer Stadt gelegen, und liegt sein Volk um und um in den Landen. Dasselbe Volk man schätzt, daß sie haben bey den fünfzig tausend Pferden oder mehr. Die haben sich zu unserer Stadt hergelagert bis auf eine Meile oder zwey. Sind also etliche Tage und Zeit daselbst gelegen, und sind etliche von ihnen, mehr als einmal, vor unsre Stadt gerennt. Haben da die unsern gefangen, die hingeführt, und geschätzt, das ihrige genommen, und sonst viel Muthwillens und Gewalt mit den unsern und andern armen Leuten, Frauen und Männern, gethan und vollbracht, mit todtschlagen und verwunden. Haben nicht geachtet, ob sie Freunde oder Feinde gewesen seyen. Und ist uns und den unsern solches alles geschehen, und täglich geschieht [2]) ungeseit (unabgesagt), und auch überdieß keine Forderung an uns nie ergangen ist, von keinerley Sache wegen. Auch überdieß wir nicht wissen, solches um

---

[1]) Es scheint daß der Rath noch nicht wußte, daß der Delphin in Altkirch schon angekommen war. — Siehe die Note [2]) p. 339.

[2]) Broglingers Handschrift: „Und also kamen sie vor unsre Stadt rennen, und erstachen, und fiengen und nahmen was sie fanden, Roß und Leute und Guth. Das war auf Freytag vor St. Bartholomäi (21 Augst.)" — Und diese drey Tage waren sie allwege vor unsrer Stadt. Im Königshofen (p. 922.) findet man, daß sie Hunde hatten, die sie auf die Leute losspringen ließen. Vermuthlich waren es die Reuter.

seine Fürstlichkeit, unsern Herrn den König von Frankreich seinen Gebärer (Vater), oder die Krone von Frankreich je beschuldet zu haben, in keinen Sachen.... Wissen auch nicht warum seine Gnade solches vornehme. Also liebe Freunde, ist desselben Volkes große Macht, auf gestern Sontag (23 Augst), und auf heute St. Bartholomäustag, Hauffenweise einer nach dem andern vor unsre Stadt gekommen, haben vor uns gehalten, und sich lassen schauen. Und sind darnach das Land vor unsrer Stadt hinaufgezogen. Und versehen uns, daß sie ihren Weg gen Varnsperg und gen Zürich nehmen wollen, die Eidsgenossen, die an beyden Enden daselbst zu Felde liegen, meinen zu entrennen, übel zu thun, und Städte und Schlösser zu entschütten. Was daraus werden mag, stehet zu Gott dem allmächtigen. Dasselbe Volk hat aber darnach, so sie davon scheiden werden, ganze Meinung, sich mit seiner ganzen Macht vor uns zu lagern und uns ganz verderblich zu machen, und unterzubringen. Also, liebe besondere gute Freunde, verkünden wir eurer Liebe diese unsre anliegende Noth, und bitten die mit ganzem Ernst und Treue, und so ernstlich wir mögen und können, ihr wollet uns..... euren Trost, Hülfe, Rath, Beystand und guten Willen beweisen..... Sollten wir also unterbracht werden, von Viele des Volks, so wöllet ansehen, daß es nicht dabey bleiben, sondern fürer reichen würde, und weiters als vielleicht noch jemand bedacht hat."

Es war also am 25. Augst (Dienstag) ein Theil der Armagnaken vor der Stadt hinaufgezogen, und es hatten sich Partheygänger bis an die Stadt gewagt. Unter denselben möchte sich wohl der Dauphin selbst gefunden haben; wenigstens klagte er nachgehends, daß er sich einst der Stadt genähert, und man gegen ihn mit Büchsen geschossen habe. [1])

Erstes Gefecht jenseits der Birs.

Der Vortrab des feindlichen Heeres schlug noch am Abend des 25. Augst sein Lager, theils zu Muttenz, theils zu Pratteln auf. Der Haufen zu Pratteln, sollte nach den Befehlen des Dauphins, die Eidsgenossen bey Farnsburg überfallen, und sich zurückziehen, falls diese ihm zu muthig widerstehen sollten. Er glaubte zweifelsohne, daß die bloße Nachricht seiner Ankunft die Belagerer auseinander zerstreuen würde. Die Anzahl des Vortrabs bestand, nach Tschudis Bericht (p. 422.) aus achtzehen tausend Mann, zu Roß und zu Fuße; 10,000 waren nach Muttenz, und 8,000 nach Pratteln beordert. Unsre Chronicken reden von keiner so großen Macht. Veinheim gibt in allem zehntausend an. Wursteisen sagt:

---

[1]) Stumpf: in solchem kam der Delphin persönlich mit dem größten Haufen zu der Stadt Basel." „Duclos, Hist. de Louis XI, T. I. p. 34. „Le Dauphin apprit en arrivant auprès de Bâle, que les Suisses venoient à sa rencontre." In Königshofen liest man sogar, daß der Dauphin am Knie verwundet wurde.

„Zu Pratteln war Dammartin selbst mit etlichen hundert Pferden im Vorzug, der auch die gehörigen Wachten ausgestellt hatte." Und Broglinger meldet uns: In Pratteln lag einer der Hauptleute, wohl mit drey- oder vierhundert Pferden."

Der Name desjenigen, der diesen Vortrab anführte, wird auch verschieden angegeben. Die einheimischen Chronicken nennen ihn Dammartin, nach französischen Schriftstellern war es Johann von Beuil, Graf von Sancerre. [1])

Indessen hatten sich die Eidgenossen vor Farnsburg entschlossen, eine Auswahl aus ihrem Mittel das Land hinab gegen den Feind abzufertigen. Hier aber stimmen die hinterlassenen Nachrichten in Rücksicht der Anzahl, des Zwecks, und andrer Umstände, wieder nicht mit einander überein.

---

[1]) Le Dauphin apprit en arrivant auprès de Bâle, que les Suisses venoient à sa rencontre, Il détacha Jean de Beuil, Comte de Sancerre, avec un Corps de cavalerie, pour aller les reconnoître ou les combattre, s'il le jugeoit à propos. De Beuil les trouva dans la plaine de Bottelen (Pratteln) marchants en bon ordre. Il les attaqua avec beaucoup de vigueur, mais il fut reçu de même; et quoiqu'il eut l'avantage du nombre et du lieu, il ne put jamais les rompre. Les Suisses se retirèrent, toujours en combattant, jusqu'à un cimetière.
Der Ausdruck se retirèrent anstatt avancèrent, zeigt, daß der Verfasser die Carte nicht vor Augen hatte, als er dieses niederschrieb.

Die Berichte der Anzahl gehen, von zwölf hundert bis drey oder vier tausend Mann, von einander ab. — Die letzte Zahl, die übrigens nur von Fremden angegeben wurde, mag ihren Ursprung von dem Umstand hergenommen haben, daß man das ganze eydsgenössische Heer vor Farnsburg mit dem abgesonderten Haufen verwechselte, der allein die St. Jacober Schlacht lieferte. Am meisten verdienen wohl Broglinger und Beinheim, beyde Zeitgenossen und Basler, daß man ihrer Angabe Glauben beymesse. Beyde nun schätzten die Anzahl der eidsgenössischen Zuzüger auf ungefähr fünfzehnhundert Mann. [1 2])

---

[1]) Beinheim, p. 55, sagt, daß in der St. Jacober Schlacht 1500 Eydgenossen erschlagen wurden. Broglinger drückt sich also aus: „Da (im Lager vor Farnsburg) machten sich wohl 1300 zu einander, und machten Hauptleute, und schworen den obersten Hauptleuten nicht vor Bratteln hinab oder vor Muttenz zu kommen, sondern den Berg zu Hülfe zu nehmen, damit, falls sie geeilet würden, sie ohne Schaden wieder zum Volk kommen möchten. Sie zogen an dem Dienstag gegen der Nacht von Farnsburg, und kamen um Mitternach gen Liestal. Bey tausend blieben vor der Stadt, die übrigen kamen hinein, und nahmen da auch die gredsten, so daß ihrer bey 1500 waren. Sie hielten sich da auf, bis die Schinder ihrer inne wurden."

[2]) Tschudi. T. II. p. 422 und 423 gibt nur 1200 an, wenn man aber die besondern Zahlen zusammen schlägt, die er von jedem Canton anführt, so bringt man 1300 heraus:

Bern . .	300	und	300	thut	600
Lucern .	60	--	50	--	110
Schweitz	50	--	—	--	50

Die Namen ihrer Hauptleute waren: Hans Matter, ein Berner; Hofstetter, ein Lucerner; Erni Schick, von Ury; Jost Reding, ein Schweitzer, Bruder des weiter oben erwähnten Itel Reding; Rudi Brändli, ein Unterwaldner [1]); Seiler, ein Zuger; Rudolf Netstaler, ein Glarner; und Hemman Seevogel, ein Rathsherr von den Achtbürgern zu Basel. Der Hauptmann von Sollothurn ist unbekannt. Seevogel wurde vom Rath zu Basel zu ihnen geschickt, und zwar nach einigen, als sie noch vor Farnsburg lagen, nach andern aber, als das Gefecht jenseits der Birs bereits vorbey war, und sie sich entschlossen hatten, über die Birs zu setzen. Er sollte sie vor der Gefahr warnen. Allein sie spotteten seiner, und sagten; „Ob sie sich so übel in der Stadt fürchteten?" Nun wollte Seevogel auch nicht ihr Zaag seyn. Er

Transp. .	410	und	350	thut	750
Ury . . .	40	--	—	--	40
Unterwald.	40	--	—	--	40
Glaris . .	50	—	—	—	50
Zug . . .	50	--	—	--	50
Basel . .	—	--	100	--	100
Sollothurn	60	--	200	--	260
	650	--	650	--	1300

Die ersten 650 waren vom Lager vor Zürich angekommen.

Die andern 650 vereinigten sich mit ihnen.

[1]) Geschichte von Unterwalden, T. II. p. 67.

blieb bey ihnen, und wurde bey St. Jakob erschlagen.[1]) Von den Angehörigen der Stadt Basel zählte man unter diesem kleinen Heere hundert und fünfzig [2]), oder nach Tschudi nur hundert. Sie waren aus dem Amt Wallenburg und aus dem Städtlein Liestal. Beinheim meldet (p. 85.): „Es waren auch Leute von Liestal und Waldenburg dabey." Ryff sagt in seiner Chronick. „Zu den Eidsgenossen kamen im Abherziehen viele Sollothurner und Wallenburger auch Liestaler." Und Broglinger erzählt, daß die Eidsgenossen in Liestal die gredsten zu sich nahmen. Von Geschichtschreibern aus andern Cantonen haben wir schon den Tschudi angeführt.

In Ansehung des Zwecks, welchen sie vorhatten, finden sich dreyerley Berichte. Tschudi sagt: (p. 428. a.) sagt: „Daß sie nicht von Streitens wegen, sondern allein von Spähens wegen, waren ausgesandt worden, und (p. 423. a.) sie sollten erfahren, wo und wie die Feinde gelagert, oder ob ihrer viele oder wenig zu Pratteln wären, bey Eid und Ehre, aber nicht über die Birs

---

[1]) Beinheim p. 55. Ryf p. 491. Uebrigens besaß er dazumahl das Schloß Wildenstein, in der Herrschaft Waldenburg. Wäre er vielleicht mit den Liestalern und Waldenburgern hinunter gezogen? — oder wurde er von der Stadt zu ihnen geschickt? — oder wäre er nach Basel geritten, und dann zurückgekehrt?

[2]) In des Wursteisens Baslerchronick p. 379. wird dieser 150 im Lager vor Farnsburg ausdrücklich gedacht, hingegen wird darin nicht bestimmt gemeldet, daß sie nach St. Jacob mit den übrigen zogen.

ziehen." Damit kommt die angeführte Stelle aus Broglinger überein: „Daß sie schwören mußten, nicht vor Pratteln oder Muttenz hinabzukommen, sondern den Berg zu Hülfe zu nehmen." Andre erzählen hingegen, daß ihre Absicht gewesen sey, den Feind zu suchen. [1]) Und die dritte Meynung behauptet, daß sie sich in Basel werfen wollten, um die Stadt wider den Dauphin zu schirmen; es sollen sogar die Basler sie ersucht haben, sich in ihre Mauern zu begeben. [2])

Sobald die Eidsgenossen vor Farnsburg durch die von Liestal berichtet wurden, daß ein Theil der Armagniaken bis auf Pratteln und Muttenz angerückt war, hielten die Hauptleute mit den Gemeinen Rath. Mit vieler Mühe

---

[1]) Königshof. p. 915. „Auf Montag nach St. Barth. fügte es sich, daß der Eidgenossen aus dem Lager vor Varnsperg bey 2000 ausgegangen waren, wider Basel zu, und meynten das fremde Volk, als sich solches in die Dörfer geschlagen hatte, an etlichen Enden zu suchen."

Duclos. Hist. de Louis XI. Le Dauphin apprit en arrivant auprès de Bâle, que les Suisses venoient à sa rencontre."

Uebrigens stehen diese Berichte in keinem Widerspruch mit der ersten Meynung. Der wahre Zweck der Absendung dieser Eidgenossen konnte, und mußte nothwendig im Elsaß unbekannt seyn.

[2]) Stumpf. p. 647. Wursteisen p. 981. sagt auch: „Nun waren sie durch die von Basel gebeten worden, zu ihnen in die Stadt zu ziehen: deßhalb sie Dienstags den 25. Augst, von ihrem Heere bey 1600 tapferer Kriegsleute gen Basel in Besatzung abfertigten."

ſtanden die letzten von dem Vorſchlag eines allgemeinen Angriffs des Feindes ab. Die Lieſtaler hatten ihnen ſagen laſſen, daß, wenn man wollte, ſo würde man wohl dem Vortrab des Feindes Schaden zufügen können. [1]) Einen Theil ſandten ſie alſo aus, um den Feind auszuſpähen, und mit dem Befehl nicht über die Birs zu ziehen, und ſich auch nie ſo weit zu entfernen, daß ſie nicht zum Lager wieder kommen möchten. Der Vorſchlag war übrigens auch, daß, ſobald ſie Farnsburg erobert hätten, ſie alle den Baslern zu Hülfe eilen würden. Um Mitternacht vom 25. auf den 26. Augſt kamen die Ausgeſandten vor Lieſtal an. Bey Tauſend blieben auſſer der Stadt, und die übrigen wurden hineingelaſſen. Unterwegs und dort geſellten ſich mehrere zu ihnen. [2]) Es war eine Auswahl von jungen, wunderſchönen und herzhaften Kriegern. Zwey Domherren von Neufſchatel, die damals oder kurz vor der Schlacht hier durchreiſten, nennen ſie in einer von ihnen hinterlaſſenen Chronick, eine frohmüthige, höfliche und einnehmende Bande. [3]) Sie ſtellten ihnen vor: „wie

---

[1]) Tſchudi, p. 422. b.

[2]) Siehe die bereits mitgetheilten Stellen aus Broglinger, Beinheim, Ryf.

[3]) De l'indigénat helvétique p. 173. . . . Joyeuse et advenante bande. — Jouvenesse aussi merveilleusement belle et accorte, marcher si gaïment à une mort inévitable. S'y faut-il qu'ainsi soit fait, et ne pouvant, nous baillerons nos ames à Dieu, et nos corps aux Armagnacs.

verwegen es sey mit so einem kleinen Truppe dem zahlreichen Heer des Dauphins widerstehen zu wollen." — Einer aber den sie nicht kannten, und der durch sein ernsthaftes und erhabenes Aussehen einer der Anführer zu seyn schien, antwortete: „Es muß doch also geschehen. Und wenn nicht, so übergeben wir Gott unsre „Seelen, und dem Feind unsre Leiber." Antwort, die eines Curtius, eines Decius würdig war! — Vor Tage schon verliessen sie Liestal. Es war an einem Mittwoch, den 26 Augst. Ein Reuter oder Läufer von Basel, Namens Friedrich, den man von Liestal aus geschickt hatte, um den Feind auszukundschaften, kam ihnen entgegen, und bat sie nicht weiter zu rücken. [1]) Dieß veranlaßte einigen Wortwechsel. [2]) Die Eidsgenossen glaubten, man wolle sie erschrecken, oder zaghaft machen. [3]) Der Reuter wurde auf der Stelle todtgestochen. [4])

---

[1]) Broglinger: „Meine Herren hatten einen Diener genannt Friedrich. Er war von Straßburg. Er war von Liestal ausgeschickt, daß er sollte sehen, wie sich machen sollte. — Er hatte das Volk überschlagen. Er bath sie nicht weiters zu ziehen, denn das Volk wäre zu viel u. s. w."

[2]) Ryff p. 491. „Um etwas unbefugter Worten willen."

[3]) Beinheim p. 55. „Vermeinten die Basler wollten sie vielleicht ihres Fürnehmens erschrecken, abwenden oder zagheft machen."

[4]) Tschudi p. 436. (b.) Erstachen ihn etliche grobe Filtzen unbilliger, unredlicher Gestalt, und mochtens die Houptlüte nit erweren." Uebrigens ereignete sich dieser Vor-

Bald darauf wurden sie mit den Armagniaken handgemeng, und nach zwey kurzen Gefechten zogen dicse über die Birs nach dem Hauptlager des Dauphins zurück. Die umständlichste Erzählung davon findet sich ungefähr also bey Tschudy (p. 423.) Der Graf von Dammartin, der zu Bratteln lag, war in der Nacht durch österreichische Späher, des Anmarsches der Schweizer, und ihrer Anzahl benachrichtiget worden. Er ließ es dem andern Zug zu Muttenz, wie auch dem Dauphin sogleich berichten. Hierauf entfernte er alles Troßvolk von sich, zog hinaus bey anbrechendem Tage mit allen seinen Waynern und seinem Zug zu Roß und zu Fuße, auf die großen Wiesen bey Pratteln, und erwartete dort die Eidsgenossen. Als diese nun herannaheten, und den Feind auf den Wiesen erblickten, wollten die Hauptleute sich berathen. Allein die Knechte wollten nicht zögern (beiten); sie liefen ohne alle Ordnung wider den Feind, fiengen an zu scharmützeln, und griffen dann den Haufen frevel an. — Die Armagniacken wehrten sich eine kleine Weile, und nahmen die Flucht auf Muttenz zu. [1]) Ein

---

fall nach einigen schon im Lager vor Farnburg, und nach andern etwas später, entweder nach dem ersten Gefecht bey Pratteln, oder nach dem zweyten bey Muttenz.

[1]) Broglinger: „Die Eidsgenossen enthielten sich vor und in Liestal so lange, daß ihrer die Schinder inne wurden; denn sie hatten ihre Wacht bis zum Guthaus (Siechenhaus nehmlich vor Liestal) zu. Und als sie ihrer inne wurden, zogen sie alle auf die Matten, und schickten ihre Bottschaft zuallen Herren, die rings um lagen, um

kleiner (müchler) Theil von ihnen wurde erschlagen. [1]) Die Eidgenossen eilten ihnen nach, und wie sie auf das Feld und die Weite bey Muttenz kamen, fanden sie eine große Anzahl Feinde, die in guter Ordnung standen, und zu welchen Dammartin und die übrigen Flüchtigen sich gethan hatten. [2]) So beherzt und kühn waren aber die Eidsgenossen, in so kleiner Anzahl sie sich auch da befanden, gegen einen zahlreichen und ausgeruheten Feind, daß sie denselben frisch und unverzagt angriffen. Das Gefecht währte eine gute Zeit, ehe die Armagniaken weichen wollten. Doch gewannen die Eidsgenossen die Oberhand, sie jagten die Feinde in die Flucht, erschlugen viele derselben, und gewannen viele schöne Banieren, Wagen, Pferde, Geschirr und großes Guth. Dabey hatten sie Niemand verlohren, nur waren wohl viele Knechte verwundet. Als nun die flüchtigen Feinde gen Basel hinab, und über die Birs zu des Dauphins

---

ihnen zu berichten, daß die Schweitzer im Feld wären. Und also griffen die Eidsgenossen das Volk zu Bratteln an, und nahmen die Schinder die Flucht, und eilten ihnen die Eidsgenossen nach, wer am allerbesten lauffen konnte, der that es, und hielten sich zuemol unordentlich, und wollten niemanden folgen."

[1]) Wursteisen p. 381. sagt: Mit einem Verlust von ungefähr vierzig Mann.

[2]) Die weichenden Armagniaken plünderten Muttenz aus Wuth und Rache vollkommen aus, und nahmen alle beladenen Lastwagen weg. Bruckner p. 44.

Hauptheere wichen [1]), da eilten ihnen die Eidsgenossen nach, bis an die Birs."

Der Uebergang der Schweitzer über die Birs.

Die Birs ist ein Waldwasser, dessen ungleicher Strom seinen Lauf oft verändert, und daher auch ein sehr breites und größtentheils trocken liegendes Bett hat. Der Boden desselben besteht aus Sand und Kieselsteinen, die in ungleicher Höhe zusammengerollt, kleine Inseln zu Zeiten bilden, die man Auen nennt. Der Sommer von 1444. war heiß und trocken, woraus sich schließen läßt, daß das Wasser im August niedrig war, und durchgewatet werden konnte. [2]) Das jenseitige Gestade liegt etwas hoch. Das diesseitige stellt eine Art von Amphitheater dar, welches das Ufer, die kleine Ebene bey Brüglingen, die Landstraße nebst dem Gundeldingerfeld, und der Hügel des Bruderholzes ausmachen. Das Birsthal bey Rheinach, und das Leimenthal bey Binningen dienten dem Feind zu verschanzten Lagern, wo er einen

---

[1]) Der eigentliche Ort, wo sie jenseits den Uebergang unternahmen, wird nicht gemeldet. War es Brüglingen gegenüber, weiter oben, oder zwischen Brüglingen und St. Jakob, oder beym Stege selber, oder endlich weiter unten? Drey Zeichnungen sind vorhanden, die aber verschiedene Orte angeben.

[2]) Ein andres verhält es sich aber mit dem Rhein, weil ein heißer Sommer die Schneegebirge theilweise schmilzt.

Theil seines Heeres sicher und verborgen vertheilen konnte. Der Ort St. Jakob besteht, auf einer Seite aus der Landstraße, wenn man von der Birs herkömmt, und etwas höher, aus einem Siechenhause, nebst dem daran stoßenden Garten oder Rebberg, und einer kleinen Kirche oder Kapelle, mit ihrem Gottesacker; und auf der andern Seite aus einer Zollstätte, nebst Wohnung, einer Ziegelhütte und einer Walke. Etwas weiter oben liegt die Mühle und das Landhaus von Brüglingen. Zwischen der Zollstätte und dem Ufer fließt ein von der Birs selbst, unter Mönchenstein abgeleiteter Kanal vorbey, worüber aber eine kleine Brücke für Wagen gehet. Ueber der Birs selber befand sich, für Reuter und Fußgänger, ein Steg, welchen aber die Feinde, nach einigen Berichten, den Schweizern verritten hatten. Ob die große Brücke am Ausfluß der Birs in den Rhein damals schon dort gestanden, ist ungewiß. In der vorhergehenden Periode haben wir die einzige mir bekannte Stelle aus den Ausgabbüchern angeführt, die darauf Bezug haben mag.

Der Dauphin hatte sein Heer in verschiedne Hauffen getheilt. [1]) Der eine besetzte das diesseitige Ufer und

[1]) Tschudi, p. 423. giebt hierüber folgenden Bericht: „Der Delphin hatte sin Züg in vier starke Hauffen getheilt, und in gute Ordnung gestellt. Er hatte auch etliche tausend deutscher Völker, die aus Befehl der österreichischen Herrschaft und des römischen Königs bey ihm waren. Auch hatte er allen seinen reisigen

die Anhöhe zwischen Mönchenstein und St. Jakob. Ein anderer Hauffen lag bey den Gundeldingen und St. Margrethen. Vermuthlich waren zugleich Vorposten beym Holee, Alschwiler, und sonst noch in der Gegend ausgestellt. Der Dauphin hatte auch Artillerie mitgeführt, und alle Stücke diesseits der Birs gegen die Eidsgenossen gerichtet. [1])

Als nun diese, nach dem Gefecht bey Muttenz, den Feinden nachgeeilt, und sich also von einander zerstreuet hatten, kamen sie nach und nach wieder zusammen, und faßten, gegen die Meynung der Hauptleute, den Ent-

---

Züg (Reuterey), der über acht tausend stark war, wohlgerüstete Herren, Ritter und Wapner mit schweren Pferden, in abgetheilte Schaaren verordnet."

Nach Bullingers Bericht, Kap. 17., hatte ihm der von Rechberg angegeben, daß er sein Heer in viele Haufen theilen, und anstatt der ermüdeten, immer frische wider die Schweitzer schicken sollte. Er rieth ihm auch an, seine vertrautesten, auserlesenen Reisigen hin und her reiten zu lassen, um zu helfen, wo es am nöthigsten seyn dürfte; indem die Eidsgenossen ein starkes trotziges und im Angriff vortrefliches Volk wären, welches oft in kleiner Anzahl, große Hauffen geschlagen hätte. Der Dauphin folgte diesem Rath, und soll nach der Schlacht gesagt haben, wo er sein Volk nicht so geordnet hätte, daß er immerdar frische Hauffen gegen die Eidsgenossen führen konnte, so hätte ihm wohl die Sache mißlingen dürfen.

[1]) Tschudi: .... Alles sein Geschütz, dessen eine große Anzahl.

schluß, über die Birs zu setzen. [1]) Die Hauptleute stellten ihnen vergeblich vor: Es sey ihnen im Lager vor Farnsburg bey Ehre und Eyd verbothen worden; sie hätten schon bey Pratteln und Muttenz Sieg und Ehre genug eingelegt; das Gefecht hätte lang genug gewährt, sie wären auch müde und hellig." Es half aber nichts. [2]) Einer von Glarus, Uli Laroti, schrie seinem Hauptmann, dem Netstaller, zu: „Wollt er zag sin, so sollte er wieder hinter sich gen Varnsperg ziehen." Darauf gab ihm Netstaller zur Antwort: „Du Oederwicht: din Zag will ich nimmer sin; mit Ehre will ich leben oder sterben," Andre Hauptleute mußten auch viele verschmechte, ungeschickte Worte von ihren Knechten hören." Und das kam, sagt Tschudi, p. 423., von wenigen unruhigen ungereimten Schreyern [3]), die also die einfältigen

---

[1]) Broglinger: Also huben die Hauptleute das Volk auf, bis daß der mehrere Theil zu einander kam. Die Hauptleute wollten, daß das Volk bey ihnen bliebe, und ermahnten sie bey ihren Eiden. Aber es half nichts. Sie wollten nicht folgen, und wagten sich über das Wasser."

[2]) Damals soll der Friedrich von Straßburg, von welchem weiter oben geredt worden, zu ihnen gekommen seyn.

[3]) Und diese Schreyern, dieser Mangel an Disciplin, diese Insubordination retteten das Vaterland vor seinem Untergang. Stumpf urtheilet richtiger, wenn er sagt (pag. 646. b.): „Aber die Eidsgenossen wollten je keinen Feind fürchten." Oder wie Duclos (Histoire de

Kuechte wider die Hauptleute aufgelehnt hatten. — In Summa, das Volk war ertoubet und ganz schellig. Sie wollten über die Birs, es wäre den Hauptleuten lieb oder leid, und zogen auch hinüber wider der Hauptleute Willen, und da es nicht anders seyn konnte, da fuhren die Hauptleute mit ihnen dran."

Sobald die Eidsgenossen durch das Wasser kamen [1]) ließ der Dauphin sein ganzes Geschütz wider sie losbrennen, welches sehr viele umbracht, und auch viele verwundete. Hierauf rannte die Reuterey auf sie. Sie wurden getrennt. Ein Theil drang durch; der andre Theil, bey fünfhundert stark [2]), wurde zurückgetrieben. Sie nahmen eine Aue ein, und stellten sich kecklich zur Wehre wider die Reuterey, welche mit etwas Fußvolk sie so-

---

Louis XI, Tom. I. pag. 34) sich noch besser ausdrückt: „Ces peuples qu'on regardoit comme rebelles, parce qu'ils n'étoient pas encore les plus forts, avoient pour principe de leur union, que des hommes qui aspirent à la liberté, n'ont à choisir que la victoire ou la mort. Avec de tels sentiments il étoit aisé de juger, qu'un jour cette généreuse nation seroit libre."

[1]) „Darin ihrer viele niedergerennt, geschossen und ertränkt wurden." Stumpf. p. 647.

[2]) Tschudy. p. 428. Thüring v. Hallweil in einem Schreiben an den Margraf Wilhelm von Hochberg schrieb: „Bey sechshundert." Er war zu Seckingen. Hans von Rechberg, Friedrich vom Huß und andre überbrachten ihm die Nachrichten von den verschiedenen Auftritten dieses Heldentages. Bullinger hingegen zählt nur etliche, vermut hlich, Hunderte.

gleich umringte. Sie erlegten viele Leute und Pferde. Tschudi sagt: „Sie hätten wohl können in der Aue wieder hinter sich kommen; sie wollten aber nicht weichen, zumal da die übrigen ihre Eidsgenossen vor ihnen waren, und sie nicht wußten, wie es denselben gieng. — Sie wollten ehender als Biederleute an ritterlichem Streit sterben, als über die ihrigen trauern. Sie blieben also fest bey einander, und hielten sich mannlich bis in den Tod." [1])

Von dem Uebergang über die Birs vernimmt man, aus einigen Zeugen-Abhörungen von 1446, noch folgende Umstände." Burkart Erenfels von Liestal hat geschworen... und gesagt, wie er auf Mittwochen nächst nach St. Bartholomäustag, als die Schinder in das Land gekommen waren, und als die Eidgenossen von Farnsburg herab zogen bis auf die Birs, da zog er mit ihnen und wurde daselbs gefangen, als es ihnen (den Eidsgenossen) leider! da bund gieng, und waren daselbst

[1]) Es scheint aus Hallwills Erzählung, daß sie den Streit, lange aushielten. Denn erst nach geendigtem Bericht von der Schlacht bey St. Jakob, fügt er hinzu: „Und als das geschah, do erschlugen sie die 600 in der Aue auch." Uebrigens meldet Bullinger (Kap. 17.): „Also wurden die in der Aue alle erschlagen, bis an 16 Mann, die davon kamen. Nach Tschudi's Bericht wurden sie auch erst nach dem Haupttreffen zu St. Jakob gänzlich überwunden." (p. 424. b.)

in der Schlacht auf der Birs [1]), von den Landesherren Edle und Unedle, eine besondere kleine Schaar von 80 Pferden, die alle Teutsche waren [2]), die mit ihm Ereusfels, von der Birs nach Seckingen ritten, nämlich von Rechberg, die zwey von Falkenstein, Junker Hug von Landenberg ꝛc. ꝛc. Auch hat er gesagt, als er an der Birs geschätzt wurde, und ihn der von Falkenstein kaufte, da sprach Paulin, des von Falkenstein Knecht, zu ihm daselbst: „Junker, wo soll ich ihn hinführen? — Soll ich ihn führen, da wir heute zu Morgen aßen? [3]) Da sprach der Junker: „Schweig, daß dich Bakshut schände!" ..... Ferner hat Fecklin Bruglin von Muttenz geschworen und gesagt, daß er auf den Tag als die Schlacht geschehen zu St. Jakob, da gieng er mit den Oberländern bis an die Birs, und als es ihnen da übel gieng, da floh er enweg u. s. w.

---

[1]) In diesen ZeugenAbhörungen findet man die Schlacht auf der Birs von der Schlacht bey St. Jakob wohl unterschieden.

[2]) Sie hatten sich vermuthlich nach dem Gefecht bey Muttenz wieder rallirt, und waren beordert worden, nachdem die Schweitzer das Ufer verlassen, und sich in der Birs selbst durchkämpften, das verlassene jenseitige Ufer einzunehmen, um den Schweitzern den Rückzug zu verwehren, oder ihnen alle Hülfe abzuschneiden.

[3]) Bey Pratteln und bey Muttenz, wo die Schweitzer den Feind mit Verlust zurücktrieben.

Die Basler wollen den Schweitzern beyspringen.

Die Eidsgenossen hatten zwey Bothen von ihnen nach Basel geschickt; vermuthlich gleich nach dem Gefecht bey Muttenz. [1]) Sie kamen an das Thor, ehe man es aufschloß. [2]) Als man sie nun hineingelassen hatte, giengen sie zu dem Oberstzunftmeister Andreas Ospernell. Broglinger, von welchem wir diese Umstände vernehmen, meldet nicht, worin ihr Auftrag bestanden. Sogleich ließ der Oberstzunftmeister in den Rath läuten. „Man war, fügt Broglinger hinzu, mit kurzem zu Rathe, daß man mit dem Banier auszog. In einer Stunde war man mit Macht vor dem Thore. Man hatte eine große Begierde dem Volke zu Hülfe zu kommen." Beinheim (p. 266.) erzählt umständlicher, wie dieser Entschluß gefaßt wurde: „Die Bürger waren nämlich auf dem Kornmarkt vor dem Rathhause im Harnisch zusammengelau-

---

[1]) Da der Feind mit Ausnahme jener 80 Reuter vertrieben war, konnten die Bothen durch die Hard bis an den Rhein, und dann über die Birsbrücke, falls sie damals schon gestanden, oder durch die Birs selber sich zum St. Alban Thore begeben.

[2]) „Die komment an das Thor eb man sy uffschloß." Da man bey damaliger Gefahr die Thore vermuthlich später öffnete, als in Friedenszeiten, so läßt sich aus diesem Umstand die Stunde nicht eigentlich bestimmen, wo die Bothen ankamen.

fen, und schrieen dem Rath, der sich indessen versammelt hatte, laut zu: „Sie wollen die Eidsgenossen nicht verlassen. Sie wollen zum Thor hinaus." Den Räthen waren aber große Warnungen über die Anschläge des Feindes zugekommen. Allein, während der Berathung, nahm ein Metzger auf dem Kornmarkt dem Pannerherrn das Panner aus der Hand, und rief: „Harnach [1]), wer ein Basler syge!" Hierauf befahl der Rath einem jeden der hinauszog, daß er einen Strohwisch zum Wortzeichen, unter seinen Gürtel stoßen sollte, und die Bürger rückten zum Thor hinaus, drey tausend an der Zahl. [2]) Broglinger, der auch selber mitzog, drückt sich also aus: „Wir hatten eine große Begierde dem Volke zu Hülfe zu kommen, aber meine Herren hatten ihre Wartleute vorausgeschickt, nämlich: Cunrad Dürer, der dazumal Hauptmann der Reisiger (Reuter) war. Wir rückten mit dem Panner hinaus zu dem Käppeli. [3])

---

[1]) Harnach bedeutet so viel, als à moi! In Frankreich wurde einst eine besondere Strafe wider diejenigen festgesetzt, welche à moi la livrée ausrufen sollten. In England war vor Zeiten das Ausrufen des einzigen Worts Harnock mit einer Strafe belegt. Siehe Ducange, voc. Harnock.

[2]) Historische Erzählung bey Königshof. p. 915.

[3]) Zu welchem Thor man hinauszog, ist noch einer von den zweifelhaften Umständen dieses merkwürdigen Tages. Broglinger nennt solches nicht, und spricht nur vom Käppele. Da man aber seit langem von keiner andern

Als kam Conrad Dürer, der die Haufen (des Feindes) gesehen hatte. Er bath das Volk, (die Basler), daß es nicht weiter zöge. Dazu kam Herr Hans Roth, der Bürgermeister war, zu Hans von Laufen, und zu den Hauptleuten, und sagte ihnen, wie die Herrsten hielten, und wie ihr Aufsatz war. Also sahen wir es auch selber wohl. Denn sie hielten bey Gundeldingen an dem Hügel, und hatten eine Spitze gemacht, wenn wir vor die Kreuzsteine würden gekommen seyn, so wären sie

---

Kapelle etwas weiß, als von derjenigen, die eine viertel Stunde weit, vor dem Aeschemer Thor stehet, und zum Aufenthalt der Bannwarten dient, so ist jetzt die allgemeine Meinung, daß der Zug durch dieses Thor geschah, um so viel mehr, da Wursteisen die Worte vor dem Aeschemer Thor gebraucht. Allein es befand sich auch vor dem St. Alban Thore eine kleine Kapelle auf dem Wege, der längst der Birs in gerader Richtung nach dem Hochgericht, und dann nach St. Jakob führt. Der Pfar. Groß, ein Zeitgenoß des Wursteisen, erwähnt in seiner kleinen Chronick (p. 86.) des St. Alban Thors; gleichfalls Bullinger; eben so Stumpf. (T. II. p. 647.) Zudem war es natürlicher, daß die Basler den kürzern Weg einschlugen, sich dem Ufer der Birs näherten, dem Feinde ehender in die Flanke als in den Rücken einfielen, und den Eidgenossen den Marsch nach Basel bedeckten. Endlich, wie konnten sie das rothe Panner des von Rechberg, jenseits des Rheins, gesehen haben, wenn sie vor dem Aeschemer Thor gewesen waren, welches hingegen vor dem St. Alban Thor sich sehr leicht erklären läßt.

zwischen uns und der Stadt gekommen. — Die übrigen rundeten auf dem Hügel zu St. Jakob, und fochten mit den Eidsgenossen. Also kam Herr Hans Roth, und der von Laufen, und befahlen dem Volk wieder hinein zu ziehen. Ob man schon sahe, daß wir nichts gegen die Feinde waren, denn ihrer waren wohl LX tausend streitbares Volk [1]), so brachten sie doch das Volk (die Basler) mit Jammer wieder hinein. [2]) Und gab uns Gott

---

[1]) Er meynt hier vermuthlich das ganze Heer der Armagniaken, nach der höchsten Angabe. Von dem Theil aber, der wider die Basler bestimmt war, sind die Berichte verschieden. — Stumpf sagt: „Ein Haufen auf sechstausend stark, war auf der Höhe bey St. Margarethen, im Vermuthen, den Bürgern die Stadt abzueilen." Wursteisen meldet: „Damit aber die Feinde nicht zwischen Roß und Wand kämen, hätten sie neben der Stadt auf dem Gundeldinger Felde, bey acht tausend Pferde zur Hinterhut verordnet, welche von Morgen bis Abends auf die Bürger lauerten, Vorhabens, wenn sie den Schweitzern zu Rettung herauszögen, ihnen die Stadt abzulaufen." Beinheim (p. 266.) berichtet: „Die Feinde hatten zwanzig tausend Mann in vier Haufen verschlagen. Da nun die Bürger zu Roß und zu Fuße in das Feld kamen, rückte gleich ein großer Haufen Feinde gegen sie, hielt Stand, regte sich nicht, und wartete, ob die von Basel hinaus wollten, und wessen sie eigentlich Willens wären."

[2]) Theils Beinheim und theils Wursteisen: Indessen waren auf den Thürmen der Stadt Geistliche, sowohl als Weltliche, die die verschlagenen zwanzig tausend

und seine liebe Mutter das Glück, daß wir (unser Vorhaben) nicht vollzogen. Anders wären wir um Leib und um Gut gekommen, und um alles, was uns Gott je verliehen hat, und um die Stadt dazu. Also mußten wir mit dem Panner über die Fallbrücke hinein, und mußten unsre guten Freunde Gottes Gnade lassen warten, und erschlagen werden; das wir doch leider nicht abwenden konnten, noch mochten. Hierauf wurde man zu Rathe, da der Feinden so viele waren, daß jedermann an das Ort, wo er hingeordnet war, gehen sollte, nämlich an die Mauern der Stadt, und auf die Letzen, damit, falls der Feind einen Muthwillen begehen wollte, ein jeder es zu wehren wüßte." Beinheim meldet (p. 1.), daß sie nach ihrer Rückkunft von der Stadt hinausschossen, und in mancherley Gestalt versuchten den Eidsgenossen zu helfen. Er berichtet auch (p. 266.) daß vor dem Rückzug, als der Bürgermeister ihnen denselben befahl, sie jenseits des Rheins das rothe Panner des von Rechberg von der hohen Rechberg, der mit einem großen Zug gegen die kleine Stadt rannte, erblickten, worauf einige sich mit einander beriethen, und einer von

---

Feinde sahen, welche die hinausgezogenen Bürger nicht sehen konnten. Deßhalb sie eilends einen Bothen über den andern nachschickten, mit ernstlichem Flehen unverzüglich wieder heimzukehren: Sollten sie weiter ziehen, so wäre ihnen gerichtet (um sie geschehen seyn) ihres Beins käme nicht davon, die Stadt würde zu Grunde gehen. Allein sie kehrten sich Anfangs nicht daran.

ihnen den übrigen sagte: „Wir hand jetzt Warnung genug. Lond uns jetzt gemach wieder hinter sich ziehen."

Damit stimmt Stumpf überein, wenn er (p. 647.) sagt: „Also, daß die hintersten zum ersten wieder zum Thor hineinzogen." In einigen fremden Schriftstellern findet man, daß nach der St. Jakober Schlacht die baselische Besatzung einen Ausfall vorgenommen, eine zweyte Schlacht geliefert habe, und mit einem beträchtlichen Verlust zurückgetrieben worden sey. [1]) Da dieses wider alle Glaubwürdigkeit der Geschichte streitet, so ist zu vermuthen, daß man eine solche Erzählung aus den Nachrichten von dem obgemeldten Versuch der Basler, und von der Schlacht auf der Aue in der Birs zusammengeschmiedet habe.

Haupttreffen zu St. Jacob.

Da man vergebens trachten würde, die verschiedenen Berichte, die über diesen wichtigen Auftritt der St. Jako-

---

[1]) Villaret (T. XV. p. 378.) La garnison de Basle sortit en même tems, livra un second combat, et fut repoussée avec une perte considérable. Sonderbar ist es aber, daß er sich auf die helvetischen Geschichtschreiber beruft. Dahin gehört auch, was L'enfant, Histoire du Concile de Bâle, T. II. pag. 162 meldet: Les Français avoient posté des troupes aux portes, pour empêcher qu'on ne sortit de la ville. Après la bataille, un corps de Suisses ou d'Allemands, qui y voulurent entrer pour la sécourir, furent défaits par le général Dammartin.

ber Schlachtbis auf uns gekommen sind, in allen Umständen mit zureichendem Grunde zu vereinbaren, so werden wir die Erzählung des Tschudi, als die umständlichste, zur Grundlage nehmen. [1])

„Als die Eidsgenossen bey dem Uebergang über die Birs durch das unsägliche Geschütz und den gewaltigen Einbruch der Reisigen zertrennt worden, also daß ein Theil derselben in eine Aue zurückgezwungen wurde, drangen die übrigen, wovon noch bey fünfhundert am Leben waren, auf die Stadt Basel zu, indem sie die große Uebermacht des Feindes sahen, und in der Meinung standen, die Basler sollten ihnen aus ihrer Stadt entgegen rücken. [2]) Allein sie konnten nicht hinzukommen, denn es war alles voll Feinden, und es lag ein starker Zug zwischen ihnen und der Stadt, auf der Höhe bey St. Margrethen. Als sie denn sahen, daß sie doch nicht zur Stadt kommen könnten, drangen sie mit Gewalt zu dem Siechenhause zu St. Jakob, und kamen mit

---

[1]) Tschudi. (T. I. p. 428. b.) Wo er erzählt, daß die Basler, gleich nach der Schlacht, ein Schreiben an die Eidsgenossen vor Zürich überschickten, fügt hinzu: „Sie schrieben ihnen die ganze Geschichte von Anfang bis an das Ende, wie das hievor erzählt ist."

[2]) Zu St. Jakob gehen zwey Straßen nach der Stadt, Die größte und eigentliche Landstraße, und auch die längste, führt zum Aeschemer Thore, die Nebenstraße und kürzere, führt zum Hochgericht, und dann zum St. Alban Thore.

großem strengen Gefecht, und jämmerlicher Noth in den Siechengarten und in das Siechenhaus. [1])

Sie

[1]) Bullinger, Kap. 17. „Indem hatten sich die Eidsgenossen gethan in das Siechenhaus ... das hatte einen Thurm und einen Kirchhof mit einer Mauer umzogen, die sie zum Vortheil einnahmen, und viel und lang ritterlich stritten. Der Delphin aber ließ etliche Büchsen an die Mauer legen, um den Weg zu den Eidsgenossen zu machen. Es fielen auch die Teutschen hinten in sie, wie das geschah, war ein gewaltiger Ueberfall, also daß es nicht mehr als würgen und tödten gab." Wursteisen, p. 382. „Die Eidsgenossen nahmen die St. Jacobskirche und das Siechenhaus dabey zu Hülfe, wurden bald daraus gestürmt, und durch das eingelegte Feuer abgetrieben, also daß beyderseits etliche verbrannen; darauf sie sich in den beyliegenden Garten gegen den Feind, mit einer Mauer verwahrt begaben. Also waren die Feinde nicht unbehend, zogen vier Tarrasbüchsen vor diesen Garten, durchschossen die Mauer, thaten durch den Mauerbruch drey Stürme hinein, wurden in den zwey ersten gewaltig abgetrieben, daß die Eidsgenossen etlichemale mit großem Geschrey an sie herausliefen. Aber zum dritten Male drangen die Jecken hindurch, griffen die ermüdeten Eidsgenossen allenthalben an." Broglinger. „Also fochten sie mit einander bis auf die Vesper; und machten sich die Eidsgenossen, so viel ihrer noch denn waren, zusammen, und kamen in den Garten; und stießen die Schinder der Gutenleute Haus (das Siechenhaus) an, und verbrannten es, und machten ein großes Loch durch

die

Sie waren entschlossen sich da zu wehren, so lange ihre Adern schlagen würden, und stellten sich auch da

---

die Mauer, die um den Garten gieng, daß sie zu den Eidsgenossen kommen konnten; und wenn eine Schaar müde oder erschlagen war, so kam die andere, also, daß der Herren und des bösen Volkes so viele in dem Garten erschlagen wurden, da der mehrere Theil (doch) ausserhalb ehe sie in den Garten kamen, erschlagen wurde. Sie hatten wohl sechshundert Bogner, die währten nicht länger (wie es seitdem an guter Kundschaft erfahren haben) als so lange, als einer etwann durch die halbe Stadt gehen würde.... Als das nun währte bis auf die Vesper, da erdachten die Herren, und brachten zu Siten (auf den Seiten) Löcher in die Mauer, und mit Tarrasbüchsen unter sie, und verwüsteten je so viel, daß sie erzogent; denn das geschah, daß dick sechszig verwüstet wurden." Von Hallweil: „Die Bauern nahmen das Siechenhaus und einen gemauerten Garten ein. Die Welschen stürmten ihnen das Siechenhaus ab, und braunten es, darin etwa viel der Bauern verbraunten, und thaten drey große Stürme zu ihnen in den Garten, daß sie zwürend (zweymal) von ihnen gestochen wurden durch die Löcher, die sie in die Mauer gebrochen hatten. Die Bauern liefen etwa ritterlich zu ihnen etwa dick mit großem Geschrey heraus; doch zum dritten Mal siegten die unsern mit der Hülfe Gottes, und erschlugen die Bauern, welches die Teutschen gar wohl gethan haben.... Also wurdend die Puren all von den Gnaden Gottes erschlagen, daß Fro nit viel davon kamend.

grausamlich [1]) zur Gegenwehre. [2]) Die Feinde nöthigten sie gar vast, stießen das Siechenhaus mit Feuer an [3]), und drängten sie mit Feuersnoth aus dem Hause,

---

Aeneas Sylvius, Ventum erat ad Hospitale St. Jacobi, quod vix quatuor stadiis a Basilea distat. Ibi universa multitudo Armeniacorum in Suitenses irruit, nonnullis ante portas Basiliensium positis, qui exeuntes observarent cœderentque... Erat retro Suitenses murus quidam horti St. Jacobi, quo illi se tutos ab una parte rebantur, solumque in fronte pugnabant, sed Teutonici, qui cum Armeniacis erant, intrantes hortum, murum perfodiunt. Suitensesque a tergo feriunt, quae res magna causa ruinae Suitensium fuit.

Sie kamen zum Siechenhaus.... Die ganze Menge der Armagniaken stürmten auf sie.... Hinter den Schweizern befand sich eine gewisse Mauer des Gartens, durch welche sie sich an einer Seite sicher achteten, sie stritten nur vorwärts, allein die Teutschen kamen in den Garten, brachen die Mauer durch, und griffen die Schweitzer von hinten an. Dieß war die Haupturſache des Verderbens des Schweitzer.

[1]) Grausamlich bedeutet nicht grausam, sondern Grausen, Schauer erweckend.

[2]) In den Zeugenabhörungen, welche der Rath im J. 1446. aufnehmen ließ, findet man folgende Aussage: Die Welschen wollten die Schweitzer alle gefangen nehmen. Herr von Mörsperg fiel dem obersten Hauptmann unter den Schindern zu Fuße, und bath, und ermahnte ihn bey dem Eide, den er seinem Herrn von Oesterreich geschworen hatte, daß sie (die Welschen) keinen Schweitzer gefangen nehmen, sondern sie alle erstechen möchten.

[3]) Bullinger: „Die, welche in den Thurm gewichen

also daß sie in den Baumgarten kamen. Da unterstundend die Feinde sie zu bestürmen in dem Garten [1]),

waren, hatten die Treppe abgeworfen. Aber man that Büchsenpulver in den Thurm, und verdarb sie alle." — Stumpf sagt: „Zum letzen wichen etliche in die Kirche, und wurden darinn verbrannt." —
Felix Hämmerlin erzählt: „Daß nach Verlauf eines Monaths, als man den Ort zur Wiederaufnahme der Kranken räumte, man eine Stube (Cellarium quoddam) eröffnete, in welcher neun und neunzig Schweitzer unverletzt gefunden, die an einander gepreßt da standen, und durch den Rauch und den brennenden Dampf erstickt waren. Eine andere Erzählung widerlegt folgendergender Maaßen der Baron von Zurlauben. (T. III. Histoire militaire, p. 371. — L'opinion qui prétend que la compagnie des cent gardes Suisses ordinaires du roi tire son origine des cent hommes de cette nation, auxquels Louis XI. étant encore Dauphin, donna la vie en 1444, après la bataille de Bâle, est destituée de toute vraisemblance; elle a même l'air romanesque. Selon cette opinion, ces cent hommes, qui restoient dans l'armée des 1600 Suisses, avoient juré, ainsi que les autres, de mourir, plutôt que de se rendre. Ils s'étoient jettés dans de vieilles mazures après la perte de la bataille. Le Dauphin touché de leur bravoure, leur fit proposer de se servir d'eux pour la garde de sa personne. Ils se rendirent. Le prince les attacha à sa garde, et cassa depuis cinq cens archers, à la place desquels il se servit des Suisses. L'opinion que nous combattons, ajoute que le Dauphin confia la garde de sa personne à ces cent Suisses, quoique les Cantons indignés de ce qu'ils avoient survécu à leurs camarades, les eussent fait décoller en effigie.

[1]) Diese Worte sind zweydeutig. Will Tschudi sagen, daß

aber die Eidsgenossen wehrten sich grimmiglich [1]), und zwangen sie mit Gewalt von den Mauern zu weichen,

---

die Armagniaken die Garten Mauer, innert welcher die Schweitzer waren stürmten, oder daß sie auf die Schweitzer im Garten stürmten? Nach der erstern Auslegung, fällt es schwer zu begreifen, wie sie aus einem geschlossenen Garten zweymal einen Ausfall machen konnten, da Tschudi erst nach dem zweyten Ausfall und dem dritten Sturm, die Canonen wider die Mauer anrücken läßt. Nach der zweyten Auslegung, würde seine Erzählung mit jener des Aeneas Sylvius ziemlich zusammen stimmen. Broglinger, von Hallwill und Wursteisen sind darin verständlicher und consequenter, daß sie von Löchern und Breschen Meldung thun, die gleich anfangs gemacht wurden, und durch welche die Ausfälle der Schweitzer begreiflich werden.

[1]) Einige hingegen machten sich Vorwürfe, sowohl über die vor einem Jahre an der Syl bey Zürich gelieferte Schlacht, als auch über die im vorigen Monath vorgefallene Eroberung von Greifensee im Zürchergebieth. — Es schrien, wie Bullinger uns erzählt, etliche der Eidsgenossen: „Heute wird bey dem Siechenhause St. Jacob in der Birs an uns gerochen die Schlacht die wir vor einem Jahre thaten bey dem Siechenhause St. Jacob an der Sil Zürich! Heute rächen sich die biedern Leute zu Greifensee! O Greifensee! Greifensee! wie ist deine Rache so roh (ruch)!" Allein, da weder Aeneas Sylvius, noch Broglinger, noch Beinheim, eines so merkenswerthen Ausrufes gedenken, so möchte solcher wohl eine fromme Erdichtung von Oestreichern oder Zürchern gewesen seyn.

und liefen hinaus ritterlich an sie, und brachten sie in die Flucht. Hierauf kam gar bald ein anderer ausgeruhter Haufen des Delphins an sie; der trieb sie hinter sich (rückwärts) in den Garten, und that den andern strengen Sturm. Allein die Eidsgenossen währten sich männlich und tapfer, trieben diesen Haufen auch in die Flucht, und fielen wiederum heraus. — Indessen kam ein frischer Haufen der Feinde an sie; sie wurden gedrängt wieder in den Garten zu weichen, und der dritte Sturm gieng mit großem Ernst an, insonderheit von Seiten der Teutschen und Oesterreicher [1]), die vornemlich handhaft wurden, als sie sahen, daß die Eidsgenossen also gar übermachtet und überlütet wären.[2]) Die frommen Eidsgenossen stellten sich aus allen Kräf-

---

[1]) Von Hallwil sagt, daß die Teutschen zu Fuße, und die Welschen zu Rosse fochten. Hingegen meldet Duclos.. (Hist. de Louis XI. p. 34.): La cavalerie française mit pied à terre.

[2]) Hieher gehört folgende Aussage aus einem Verhör von 1446: Hans von Gutzwieler, ein Knecht des Junker Wernher von Stauffen lag auf dem Felde, gleich wie andere reisige Gesellen, auf dem Bauch; — da kam von Stauffen, und sprach zu ihnen: — „Wol uff, wem li„gent ir hie; geschouwent dis abentür, was wir hie „machent." — Hierauf ritten sie mit von Stauffen zu St. Jakob zu dem Garten. Da warf ein Schweitzer dem Junker einen Stein in die Seite, also daß dieser sich über den Sattel ußbog. — Nun sprach gedachter Hans Gutzwiler: „Wol uff hynnen, hie ist nit gut Kurtzwil."

ten zur Wehre, so müde und hellig sie auch waren. Sie brachten immerdar dem Feinde großes Volk um.— Doch fieng ihre Anzahl auch an gar gering zu werden; die mehrern waren umgekommen, und die übrigen waren sehr verwundet. Dennoch hielten sie den dritten großen Sturm aus, und trieben den Feind ab. [1])— Einen Ausfall thaten sie aber nicht. Indessen hatte der Delphin all sein großes Geschütz zurüsten lassen, und sobald die Seinen von dem letzten großen Sturm abgewichen waren, ließ er das Geschütz in den Baumgarten gehen, und schoß die Mauern auf den Grund nieder, und viele Eidgenossen zu Tode. Die übrigen, die noch am Leben, und schier alle verwundet waren, konnten keinen Schirm von den Mauern mehr haben. Da sie nun sahen, daß sie doch sterben mußten, stürmten sie

---

[1]) Aeneas Sylvius: „Die Schweitzer rissen die blutigen Pfeile aus ihren Leibern. Man sah sie mit abgehauenen Händen auf die Feinde stürmen. Sie gaben den Geist nicht auf, ehe sie denjenigen getödtet, der ihnen den Todesstreich beygebracht. Etliche mit Spießen durchstochen, und von Pfeilen gleichsam stränbig, rannten unter die Armagniaken, und rächten ihren Tod.— Vier Armagniaken verfolgten einen Schweitzer, schossen ihn mit Pfeilen zu Boden, und wühlten schon auf seinem Leibe. Da eilte einer seiner Gefährten mit einer Mordax herbey, griff die vier an, schlug zwey zu tode, verjagte die andern, nahm den halbgeschiedenen Freund auf seine Schultern, und brachte ihn trotz den Feinden zu den Seinigen."

hinaus auf den Feind, erschlugen so viele sie konnten [1]), und büßten auch dabey das Leben ein, ausser Wenigen, die verwundet auf der Wahlstatt für todt lagen."

Hierauf ritten die Herren, sagt Bullinger, auf der Wahlstatt herum, und besahen die starken Körper der Eidsgenossen, die da Haufenweise im Blut lagen. Unter andern ritt auch Burkard Mönch, der den Delphin in das Land geführt hatte, mit herum. Er hatte das Visier am Helmen aufgeschlagen, und sahe bey der Mauer, wo am meisten Erschlagene lagen, hinein. Da rief er mit Freuden aus: „Heute baden wir in Rosen." [2]) Dieses hörte einer der Verwundeten, der unter den Todten lag, sogleich richtete er sich auf, erwischte bey sich einen hemflingen Stein, warf solchen dem Ritter in's Gesicht, und sprach: „Ey! so friß auch der Steine

---

[1]) Aeneas Sylvius: Pugnatur tum ante tum retro, jam viro vir imminet; nec jam eminus sed cominus ferrum stringitur. Suitenses quasi leones per omnem exercitum in victores vagantur, caedunt sternuntque omnia, ut qui jam non in spem victoriae, sed in mortis ultionem se pugnare sciunt..... Ad extremum non victi Suitenses, sed vincendo fatigati inter ingentes hostium catervas ceciderunt. Victoria lugubris atque cruentissima Armeniacorum fuit, campusque liber eis mansit, non virtute sed multitudine superantibus."

[2]) Oder: „Hier sehe ich den Rosengarten, welchen meine Vordern vor hundert Jahren geerret." Beinheim oder Ryf. Geerret bedeutet verehret, vergabet. Vielleicht hatte das Siechenhaus diesen Garten von seinen Voraltern als eine milde Schenkung bekommen.

eine, daß dich botzwunder schände." Indessen hatte der Stein getroffen. Mönch sank vom Pferde herab, starb bald darauf, und wurde zu Basel im Münster begraben. [1]) So endigte sich dieser merkwürdige Tag. Die Eidsgenossen hatten vom Aufgang der Sonne bis gegen Abend fast unaufhörlich den Feind gesucht, verfolgt oder mit ihm gerungen. — Wenn man die Zeit ausnimmt, welche zwischen dem Treffen bey Muttenz und dem Uebergang der Birs etwann verstrich, so findet man keinen Augenblick, wo sie sich hätten nur in etwas erholen können. Betrachtet man nun was das Vaterland, und die Freyheit diesen verewigten Opfern derselben zu verdanken haben, welchen heilsamen Schrecken sie dem Feind schon vor dem Eingang in die Schweitz einjagten, wie viele ihrer Mitbürger durch ihr theuer vergossenes Blut der Armuth, der Verheerung, dem Hohn, und vielleicht einem unvermeidlichen Joche entrissen wurden, so soll man sich billig verwundern, daß einem Aeneas Sylvius die frostige Bemerkung entfallen konnte: Dum hostes parvipendunt, eo deducti sunt, unde exire non potuere; qui sapit: nec minus timet hostes, nec

---

[1]) Burk. Mönch, von Landseron, mußte vom Pferde abgenommen werden. Man führte ihn gen Landser, seine Pfandschaft, redete aber nichts mehr, und verschied am dritten Tage. Sein Leichnam schickte man nach Basel, wo seine Voreltern bestattet lagen, und wo er einen Hof besaß. Wurde aber nicht eingelassen, und man ließ ihn nachgehends zu Neuenburg begraben.", Wursteis. p. 383.

contemnit nimis. Gleichfalls, wo nicht mehr, soll man sich verwundern, wenn man in einem Tschudi, einem eidsgenössischen Geschichtschreiber, folgendes lesen muß: „Wo die Eidsgenossen Iren Houptlüten wärind gehorsam gsin, und hettend denen von Basel gevolgt, so wäre es Inen wol ergangen; darumb ist ungehorsam eine verderpliche Sach und Zerstörung alles Sigs."

Beidseitiger Verlust.

Von den meisten Geschichtschreibern wird der Verlust der Feinde auf sechstausend Mann geschätzt. [1] — Tschudi zählt acht tausend. Etterlin sagt, daß der Delphin sein Volk mehr als halb verlohren habe. Pirckheimer [2], den man der Partheilichkeit, zu Gunsten der

---

[1] Bullinger. „Und verlohr der Delphin in diesem Streit, da er schwärlich gesiegt, in 6000 Mann; und sagte hernach selbst: Er habe vormals bey dreyzehn tausend Mann in drey Stunden erlegt, und habe keinen sänblichen (solchen) Schaden erlitten, als von dieser Handvoll Leute." Stumpf. (12. B. C. XV.) Läßt ihn zwar die obige Zahl selber angeben: „Der Delphin bekannte theuer, daß ihm härteres Volk nicht wäre zugekommen; er sprach, er hätte hievor in einer Stunde 13,000 Mann erlegt, und nicht so viel Schaden erlitten, als hier, denn da verlohr er ob sechstausend Mann an diesem kleinen Völkle." Häberlins Reichsgeschichte B. 6. p. 161., und die allgemeine Weltgeschichte stimmen dieser Zahl bey.

[2] Historia belli Suitensis, in Thesauro Hist. helv. pag. 7. „Potitusque est Delphinus victoria, cruenta tamen et

Schweitzer nicht beschuldigen wird, meldet, daß man die Zahl der Erschlagenen fast nicht glauben dürfe. Hingegen zeigen uns die einheimischen Quellen eine, im entgegengesetzten Verstande, eben so unglaubig geringe Angabe. Broglinger redet von zweytausend zweyhundet. [1]) Beinheim setzt zweytausend, und Wursteisen etliche tausend. [2]) Aeneas Sylvius ist zweydeutig. Man kann seine Worte so auslegen, daß die Feinde mehr als vier tausend, oder nur mehr als fünfzehnhundert Mann einbüßten [3]) Die Rathsschriften sind noch unbestimmter, sie

---

admodum luctuosa. — Nam praeter *ingentem* suorum, et *ultraquam credere par est*, caesorum numerum, multi magnique nominis desiderati sunt viri.

[1]) „Als nun der Delphin in dem Land witer und für fuhr, da hatten Mine Herren heimliche Kundschaft, daß sie vernahmen, wie er in das Land kommen, was, und durch wessen Willen, und wer ihn dazu bewegt hatte, und daß es anders Niemand hatte zugebracht, als die Herren, die hierum waren, und die Herren von Oesterreich; und vernahmen, wie viel me zu St. Jacob erschlagen wurden, das erfuhren wir an den Cappendoenien (Capitains) daß ihrer ob XXII Hundert waren."

[2]) Pag. 382. „Der gestalt behielten die Delphinischen das Veld mit Verlurst etlich tausent Mann, das der Delphin selbs bekannt, ihm were herteres Volk nie fürkommen, hett auch keins Siegs also herb erobert."

[3]) Aeneas Sylvius, Jo. Gers Regio Protonotario, epistol. 87... Ex Suitensibus, qui plures occidisse jurant, quatuor millia, qui minus, mille et quingentos viros occi-

ſagen nur, daß auf beyden Seiten ein merglich Volk erſchlagen wurde. [1]) Bey dieſer Ungewißheit wird man ſich wohl mit folgendem Bericht, aus Schilters Beylagen zur Straßburger Chronick (p. 915.) begnügen müſſen: „Dagegen wurden auch viel des fremden Volks zum Tode gebracht, beyde Welſche und Teutſche, deren Zahl aber niemand erfahren konnte. Denn das Volk hatte die Wahlſtatt etliche Tage inne, bis daß ſie die Todten ausgezogen, und auch ihre erſchlagenen Leute geſucht, und weggeführt hätten." Man zählte übrigens unter den Erſchlagenen vier Grafen, den Oberſtmeiſter des St. Johanniter Ordens in Frankreich, viele Herren, Dietrich von Ratzenhuſen und mehrere Edelleute noch.

Von dem Verluſte der Eidsgenoſſen ſind auch die Berichte ſehr verſchieden. Von Hallweil (ein Oeſterreichiſcher Vaſſal), Bullinger, Mezerai (ein franzöſiſcher Geſchichtſchreiber, Tom. II. pag. 506.), [2]) und

---

disse ajunt. Ex Armeniacis dicunt aliqui plures desideratos esse quam ex Suitensibus, magna caedes equorum fuit.

[1]) Vorrede zum Verzeichniß der dazumal angenommenen neuen Bürger. Uebrigens lieſt man in eben dieſer Vorrede: Als die Eidsgenoſſen vor Varnſperg lagen, zugent in derſelben Nacht by tuſend Mannen herabe, und unterſtundent die Schinder ze Pratteln ze überfallen.

[2]) Wobey zu bemerken iſt, daß von Hallweil ſie von den übrigen Eidsgenoſſen ausdrücklich unterſcheidet, die vor Farnsburg geblieben waren, und nachgehends in aller Eile wegzogen.

andere setzen vier tausend. Aeneas Sylvius gibt auch diese Zahl als die höchste an, er meldet aber auch zugleich, daß andre nur fünfzehnhundert zählten. Es ist zu vermuthen, daß der österreichische Adel, es nach der Schlacht sogleich verabredete, den Verlust der Schweitzer zu übertreiben, um den Belagerten in Zürich Muth einzuflößen. Der König von Frankreich und der Dauphin berechneten diesen Verlust, in ihren Schreiben an die Reichsfürsten auf drey tausend. [1]) Da nach den meisten Schriftstellern das Lager vor Farnsburg nur dreytausend Mann stark war, und der Dauphin durch die St. Jacober Schlacht, Farnsburg entsetzte, und die Schweitzer theils davon abtrieb, theils wirklich niederlegte, so stehet sein Bericht in keinem sonderlichen Widerspruch mit den niederen Angaben. Fast alle unsere einheimische Geschichtschreiber reden von ungefähr zwölf, fünfzehn oder sechszehn hundert. Meines Orts möchte wohl Broglinger am meisten Glauben verdienen: „Und was der Eidgenossen, sagt er, erschlagen wurde, die blieben auf der Wahlstatt; derselben waren wohl bey zwölf oder dreyzehn hundert gerader herrlicher Männer, als wir, oder die ganze Eidgenossenschaft möchten haben." Nicht nur war er im Falle sie selber zu sehen, sondern seine Ausdrücke scheinen anzuzeigen, daß er sie auch wirklich sah.

---

[1]) Villaret T. XV. p. 379: Les auteurs français font monter la perte des Suisses à 3000 hommes. Ils citent une lettre du Dauphin et du Roi adressée aux Princes de l'Empire. Duclos T. I. p. 34. sagt das nämliche.

Ein anderer Umstand beweiset mir, daß er nur aufzeichnete, was er so eben selber gesehen hatte. Er hatte nemlich kurz vorher gemeldet, daß die Eidsgenossen, als sie von Liestal nach Bratteln zogen, bey fünfzehn hundert stark waren, und jetzt redet er nur von 12 á 1300 Erschlagenen. Dieß aber zeugt von seiner Wahrhaftigkeit. Denn, zählt man zu den 12 á 1300, die er auf dem Schlachtfelde sah, die 99, welche einen Monat hernach in einer Stube des Siechenhauses gefunden wurden, die Verwundeten, die man nach Basel führte, und jene, die in der Birs ertranken, oder die Flucht ergriffen, so wird man die Zahl der fünfzehnhundert ziemlich wohl herausbringen.

Tschudi (p. 427.) hat die Namen von 33 aus dem Canton Uri, 39 aus dem Canton Schwitz, 49 aus dem Canton Unterwalden, und 49 aus dem Canton Glarus, die auf dem Schlachtfelde todt lagen, aufgezeichnet. Von Bern, Luzern, Zug und Basel nennt er nur die Hauptleute. Hafner versichert in seiner Sollothurnischen Chronick, daß er in dem Archiv seines Standes nichts gefunden habe. Ein gleiches vernehmen wir von Bern und von Lucern. Es ist gewiß sonderbar, daß in den Cantonen, wo weder Städte noch Flecken, Regierungsvorzüge genießen, die Canzleyen sich dankbarer erzeigten, als in den andern Ständen. Bey uns hat sich die Canzley dergleichen Nachläßigkeit schuldig gemacht. Sie erzählt obenhin die bewundernswürdige Begebenheit der St. Jacober Schlacht, und thut des Seevogels nicht einmal

Meldung, geschweige denn der hundert oder hundert fünfzig aus den Waldenburger und Liestaler Aemtern, die er anführte. Zufälligerweise, und aus Anlaß mehrerer im Jahr 1446. aufgenommenen Zeugenverhöre, erfährt man die zwey Namen des Erenfels von Liestal [1]), der gefangen wurde, und des Brüglin, von Muttenz [2]), der sich davon machte; folglich die zwey Namen, die es gar nicht verdienten, aufbehalten zu werden.

Vor Zeiten befand sich in der Stadtschreiberey zu Liestal, die Abschrift eines zu Zyfen errichteten Seelgeräthes, worinn die Namen derjenigen aus den Aemtern aufgezeichnet waren, die bey St. Jacob erschlagen wurden. Die Angabe davon habe ich selber gelesen. Woher mag es kommen, daß jene Abschrift nicht mehr vorhanden ist? [3]) Indessen hat man es einer zu Liestal den 22. Jenner 1647. gehaltenen Leichenpredigt zu verdan-

---

[1]) „Burkard Erenfels, von Liestal, zog mit ihnen, und wurde gefangen, als es ihnen leider da bund gieng.... Er wurde an der Birs geschätzt, der von Falkenstein kaufte ihn."

[2]) „Fecklin Brüglin, von Muttenz, ging mit bis an die Birs; und als es ihnen da übel gieng, da floh er hinweg. Er sah da viel Papier, mehr als hundert Gulden werth, und andere Kaufmannschaft liegen auf dem Felde, und da führte Heitze Pentelin, von Muttenz, die Wagen daselbst zum Theil in die Stadt gen Basel.

[3]) Wäre sie etwann nicht wegen Familien Neid verschwunden? Wenn FamilienStolz Wahnsinn ist, so ist da-

ken, daß wenigstens ein Name dieser Helden, der Vergessenheit entrissen worden ist. Diese Leichenpredigt betraf eine Frau Imhof, gebohrene Merian, die Tochter eines Raths der Gemeinde Liestal. Am Rande einer Seite derselben steht folgendes gedruckt: „Anno 1444. den 26. Augst ist einer dieses Geschlechts (Merian), neben noch 23 Liestleren, in der Schlacht wider den Delphin bey St. Jacob geblieben." Daß die zwey Stammväter des baselischen Bürgergeschlechts dieses Namens, aus welchem in der Folge so viele, theils angesehene, theils wenigstens nützliche Sprößlinge erzeugt worden sind, erst in den Jahren 1549 und 1553, oder früher noch, das Bürgerrecht erhielten, beweiset nichts wider obige Anzeige; denn es wird nicht gesagt, daß jene 24 von Basel, sondern von Liestal waren, und gedachter Merian konnte aus dem Dellsperger Thal im Bisthum eben so wohl dahin gekommen seyn, als jene vom gleichen Namen, die hundert und mehr Jahre später das Bürgerrecht zu Basel erwarben. Ein andrer Name ist durch Groß, in seinem Anno 1635. herausgegebenen Verzeichniß der damals vorhandenen oder angegebenen Grabschriften, bis auf uns gekommen.

Er las: Anno Dn. MCCCCXL... obiit Andreas Falkner, miles in bello funestissimo San Jacobaeo

---

gegen Familien Neid Unsinn. Vielleicht wurde sie beym großen Baurenaufstand v. 1653, wo die Liestaler Silbergeschirr und Briefschaften hergeben mußten, vertilgt.

prope Basil. Das heißt: „Im Jahr tausend vierhundert vierzig und ... starb Andreas Falkner, Krieger, im gräulichen St. Jacober Krieg bey Basel." Daß Wurstei-sen, der doch des Seevogels in seiner Chronick gedenkt, und in seinem Verzeichnisse der Grabschriften von 1577 diesen Falkner nicht nennet, beweiset auch nichts wider die Angabe des Groß; denn in eben diesem Verzeichnisse wird im allgemeinen gesagt, daß Kriegsleute aus diesem Geschlecht entsprossen sind. — E quibus et religiosi quondam, et *militares*, politicisque functionibus adhibiti, plures orti sunt. Nur erregt einigen Zweifel das Wort bello, Krieg, anstatt praelio, Schlacht, und die Auslassung der vierten Zahl, um so viel mehr, da beym versuchten Ausfall der Basler keiner geblieben ist. Wenigstens meldet Broglinger, der auch dabey war, nichts davon. Vermuthlich blieb dieser Andreas Falkner in dem gleich darauf erfolgten St. Jakober Krieg.

Auf dem Schlachtfelde fand man 32 Eidsgenossen voller Wunden, die den Geist noch nicht aufgegeben hatten. Sie wurden nach Basel geführt, wo man es versuchte, auf Kosten der Stadt, sie bey Leben zu erhalten. Die meisten kamen glücklich davon; unter andern: Wernher Kilchmatter, genannt Aebli, der sieben große Wunden und Stiche empfangen hatte. Er wurde bald darauf Vogt zu Grüningen, und nachher Landammann zu Glarus. Tschudi spricht auch von einem aus Art, im

Canton

Canton Schweitz, der nach Hauſe kehrte, und ſein Lebenlang von ſeinen Landsleuten gehaſſet wurde, weil er nicht verwundet war. Ein gleiches meldet die Chronick der Domherren von Neufchatel, von einem aus Neufchatel, Namens Jehan Fevre, der von ſeinen Landsleuten verflucht wurde, weil man ihn, nach ſeiner Rückkunft, ohne Wunde noch Verquetſchung fand. [1])

Von wirklichen Flüchtigen zählt Tſchudi nur zehen, die, wie er es berichtet, beym erſten Abſchießen, als der Uebergang über die Birs vorgenommen wurde, vom Haufen getrennt wurden, und Schams halben zum Lager vor Farnsburg nicht gehen durften. — Bullinger meldet, daß nach der gemeinen Sage ſechzehn ſich davon machten. Man hätte ſie als Feldflüchtige enthauptet, wo nicht um ihre Begnadigung wäre gebeten worden. Daher habe man ſie aller Ehren entſetzt. — Endlich wird beym Tſchudi bemerkt: es begehrte ſich auch keiner aufzugeben, oder gefangen zu geben. Davon iſt aber eine Ausnahme an dem Erenfels von Lieſtal ſchon angeführt worden.

Nach der Schlacht.

Nach Kriegsrecht, und zum Zeichen des erhaltenen Sieges behielt der Dauphin das Schlachtfeld bis an den dritten Tag. — Etliche Teutſche wurden von ihm auf der Wahlſtatt zu Rittern geſchlagen. Ihre grö-

[1]) Sur l'indigénat des Suisses.

ste Freude war, sagt Beinheim, daß er in's Land gekommen war. Allein fügt er hinzu, die Freude entgieng ihnen gar bald, denn er schenkte ihnen so ehrlich in ihre Ritterschaft, daß in acht Tagen keiner bey ihm blieb. Sie schrieben sich Ritter [1]), trugen Gold, und führten messingene Spornen. Ein Theil blieb bey der Ritterschaft, etliche standen aber davon ab, da sie hörten, daß man es nicht lobte, also durch Hülfe des bösen Volks in Häusern der Aussätzigen (maltzen) Ritter zu werden.

Nach der Schlacht wurden die erschlagenen Armagniaken und Teutschen aufgeladen und weggeführt. — Viele von denselben schickte man nach Frankreich, nach den Niederlanden, Braband, wie man es in der Folge aus gewisser Kundschaft erfuhr. (Broglinger.) Die übrigen führte man, in der umliegenden Gegend, nach Gundeldingen, Arlesheim, Aesch, Terwieler und wo man sie hinbringen konnte. Ein Theil derselben wurde vergraben, der andere Theil verbrannt. Die Leichname ließ man, nach Tschudis Bericht, in Häusern zu großen Haufen bringen, worauf man dann die Häuser selbst in Brand steckte.

Die Teutschen übten noch ihre Rache an den Körpern der Eidsgenossen aus. Sie haueten vielen derselben den Hals auf, oder rissen ihnen die Kehle ab. Wenigstens beschuldigten die Armagniaken selber nachher die Teutschen solcher Thaten. Der Dauphin befahl aber, daß,

---

[1]) Anhang zu Königshofen, p. 915,

falls etliche verwundete Eidsgenossen auf der Wahlstatt gefunden würden, die noch nicht todt wären, man sie nicht feindselig behandeln sollte.

Den Donnerstag (27. Augst), Tag nach der Schlacht [2]) ließ er den Baslern frühe am Morgen ein sicheres Geleit antragen, wenn sie die erschlagenen Eidsgenossen ihrem Gebrauch nach zu begraben verlangten, indem sie ihrer Redlichkeit halben, dessen wohl würdig wären. Zugleich erlaubte er ihnen auch die Verwundeten, die noch durch Verpflegung gerettet werden könnten, wegzuführen.

---

[1]) Tschudy. p. 425. Nach Wursteisen geschah es erst am Freytag. Broglinger sagt auch am Donnerstag: „Also morndes am Donnerstag und am Freytag und am Samstag, da waren die ehrbaren Brüder zu den Barfüßern, und auch andre fromme Leute, und von des Delphins Volk einer oder zwey Herolde, die auch dabey waren, und wurden die erschlagenen Leute begraben, und wurden zu guter Mos (Ruhe, Muße) in ein Loch gelegt hinter der Kirche, und wurde geweyhet. Dieß geschah alles nach der Geburt Christi 1444 Jahr, nach St. Bartholomestag an der Mittwoche (nämlich die Schlacht): und Donnerstag und Freytag und Samstag wurden sie vergraben." — In einem Schreiben des Raths an die Eidsgenossen vor Zürich, welche solches am Freytag empfiengen, meldete der Rath, daß er die Erschlagenen begraben, und etliche Verwundete in die Stadt führen lassen. Dieß hätte er nicht melden können, wenn der Antrag des Delphins erst am Freytag geschehen wäre.

Der Antrag wurde angenommen. Am gleichen Tag verfügten sich bey 400 Personen, von beyderley Geschlecht und unter andern die Bettelmönchen, Augustiner, Barfüßer und Prediger, mit Stoßkarren hinaus auf die Wahlstatt. Es gieng auch mit ihnen mancher Ehrenmann, der des Raths war, um zu helfen. (Tschudi.)

Ausser den Verwundeten führte man, nach Tschudi, etliche Wagen voll in die Stadt, um sie dort zu begraben. [1]) Die übrigen begrub man zu St. Jakob, in geweiheter Erde. — Wursteisen erzählt es also: Sie machten drey Gruben, worin sie eine große Anzahl zusammen beugten, viele legten sie um das Käppelin, die vornehmsten führten sie in die Stadt, und währte dieses Begraben bis an den Sonntag zu Nacht. Zwey übel Verwundete wurden in Häusern noch lebendig gefunden, und in die Stadt gebracht. Manchen fand man am dritten Tag noch athmend, sonst aber erst über ein Jahr etliche Körper hin uud her, in Hecken und im Wasser. Am Montag wurden in allen Kirchen Prozessionen für die Erschlagenen gehalten. [2]) Um Matthis wurde die Hofstatt der Kirche zu St. Jacob wieder geräumt, da man erst manchen Gefallenen, und halb verbrannten Mensch

---

[1]) Bullinger sagt, man habe in der Stadt die Erschlagenen in St. Elsbethen Kirche begraben.

[2]) Die Herren wurden zum Imbis in eine Herberg geführt. Die beyden Basler, die alles besorgten, hießen Gernler und Zscheckapürlin.

fand. Das Concilium gab denjenigen ein ganzes Jahr Ablaß, die zur Wiedererbauung der Kirche helfen oder steuern würden.

Folgen der Schlacht bey St. Jakob.

Indessen hatten die Eidsgenossen vor Farnsburg die Belagerung aufgehoben. Die Berner und Sollothurner bekamen von ihren Obrigkeiten, am Tage der St. Jacober Schlacht, um die Mittagsstunde, den Befehl zum Abzug. Diesen Befehl veranlaßten verschiedene Warnungen, als wenn der König von Frankreich und der Herzog von Burgund durch die Franche - Comté, über Pontarlier einen Einfall vorhätten. Diese ungegründeten Berichte hatten die Oesterreicher mit Fleiß ausgestreuet. Sie wurden aber durch die sichre Nachricht von der Ankunft des Dauphins in die hiesige Gegend zu bedenklich, daß man sie ganz hätte verachten sollen. Die Belagerer wollten aber erst die Rückkunft der Ihrigen abwarten. Sie wußten nicht, daß diese über die Birs ziehen wollten. Als sie schießen hörten, glaubten sie, daß der Dauphin wider die Stadt geschossen hätte. Allein in der Nacht kamen einige Bauern zu ihnen, und erzählten, was bey St. Jacob vorgefallen war. Da liefen die Berner und Sollothurner ohne Ordnung weg, welches die Uebrigen zum Rückzug auch nöthigte. Die Lucerner hätten gerne noch einige Zeit abgewartet, oder doch wenigstens das Geschütz und übrige Kriegszeug zurückgeführt. Die Knechte antworteten aber: „Gott gebe wo

die Büchsen und der Züg blibe! Ihnen läge mehr am Vaterland, als an den Büchsen! So bald sie nun die Belagerung aufgehoben hatten, kamen die Belagerten aus dem Schloß, und zogen die Stücke als Kriegsbeute in dasselbe hinauf. Eines dieser Stücke, so die Basler geliehen hatten, verkaufte der von Falkenstein hernach um fünfhundert Gulden in das Schloß Rheinfelden, wo die Basler es in der Folge wieder gewannen.

Einige Tage später verließen die Eidsgenossen auch das Lager vor Zürich. Am Freytag nach der Schlacht wurden die Zürcher, schon vor Tage, des Ausgangs derselben benachrichtigt. Sie bezeugten ihre Freude durch das Läuten aller Glocken, die seit mehr als zwey Monaten still gestanden waren. Pfeifen und Trommel ertönten in der ganzen Stadt. Man rief den Eidsgenossen über die Mauer zu: „Gond gen Basel, und salzend Fleisch, reichend die Uweren die erschlagen sind." Und als einer aus dem Lager gerufen: „Ist der win by üch o wohlfeil worden, daß ihr so fröhlich seyt? Was gilt ein Maaß?" Da wurde ihm zur Antwort ertheilt: „So viel als ein Maaß Blut bi Farnspurg gilt." Bald darauf gleich um Mittag kamen zwey Bothen in das Lager der Belagerer, der eine von Bern, der Befehle zum Abzug mitbrachte; und der andere von Basel, der ein Schreiben überreichte, in welchem der ganze Verlauf der Sache enthalten war. Sie machten also Anstalten zum Abzug, und schieden Sonnabend und Sonntag von einander.

Es ist bekannt, daß der Dauphin bey dem erhaltenen Sieg stehen blieb, und die Birs zum Ziel seines Zuges setzte, außer vielleicht der Ebene zwischen der Birs und Rheinfelden zum Durchmarsch. Nur schickte er jenseits des Rheins, unter der Anführung des Commercy, oder des Montgommery, sechs tausend Pferde, die in Zeit von 4 oder 5 Tagen nach der Schlacht, auf eigenen Vorschub des österreichischen Adels, die Städte Rheinfelden, Seckingen, Waldshuth und Lauffenburg in Besitz nahmen. Sie hielten sich bey acht Tagen bescheidentlich, also daß die Leute sich ihrer sehr freuten, und meynten: sie hätten die Stadt Basel, ganz zu ihren Füßen gebracht. Die Einwohner dieser Städte, meldet Beinheim, wollten ihnen mit dem Heiligthum entgegen gehen. Sie sprachen: „Es wären Bothen von Gott." Allein sie erwiesen sich nicht als solche. Denn, alles was Silbergeschirr, Gewand, Hausrath und Kleider hieß, wurde von ihnen genommen, und was sie nicht mitführen konnten, als Hefen und Büchsen, das warfen sie in den Rhein. Uebrigens mußte auch mancher Biedermann verderben; weswegen die Weiber schändeten: „Das hätten sie von Gottesbothen;" Sie verbrannten die Gegend um Stühlingen. Die Marggräfischen Unterthanen, um sich vor ihren Einfällen sicher zu stellen, errichteten bey Schwerstatt eine Landwehre mit gefällten Bäumen. Erst Sonnabend vor Michaelis kehrten sie zu den übrigen Armagniaken in das Elsaß wieder zurück, wohin sie durch das MarggrafenGebieth, nach getroffenem Vergleich mit ihm zogen.

Die eigentlichen Ursachen, warum der Dauphin sein Vorhaben wider die Schweitzer nicht fortsetzte, sind unbekannt. Die Oesterreicher ließen ausstreuen, er habe wegen der rauhen Landesart nicht weiter ziehen wollen. Andre hingegen geben zu verstehen, daß, durch den so theuer erfochtenen Sieg abgeschreckt, er sich nicht getrauete, seinen Ruhm in einem andern Treffen auf's Spiel zu setzen. Endlich will man seine Sinnesänderung der Achtung zuschreiben, welche die Unerschrockenheit der Schweitzer ihm einflößte. Die Reden, die man von ihm aufbehalten hat, zeigen, daß er theils den Verlust der Seinigen bereuete, theils die schweitzerische Tapferkeit würdigte. Als er die Leichname der Vornehmsten in seinem Heere erblickte, rief er aus: „Ich wollte daß sie noch lebten, und daß kein Eidsgenoß erschlagen wäre.. (Beinheim.)" Er sagte auch, daß er es künftigs vermeiden würde, dieses Volk mit Krieg zu überziehen. [2]) Im Grunde schrieb ihm die wahre Politik vor, von fernerm Angriff der Schweitzer abzustehen. Er hatte das erste Heer derselben niedergemacht, und die belagerten Farnsburger und Züricher entsetzt. Seine Ruhmbegierde war also befriediget, und sein Versprechen an Oesterreich erfüllet. Warum hätte er sich tiefer in ein Land gewagt, welches weder Eroberungen für ihn, noch Beute, Nah-

---

[1]) Hénaut hist. de France. T. 1. p. 383. La valeur qu'ils montrerent fit dire au Dauphin, qu'il éviteroit désormais de leur faire la guerre.

rung und Winterlager für die Seinigen darbot? Warum sollte er ein Volk ganz unterdrücken, das ihm nie schaden konnte, um die Macht eines Hauses zu vergrößern, dessen Uebermacht Frankreichs Absichten entgegen stand? Ueberdieß war mit den Engländern noch kein Frieden, sondern nur ein Waffenstillstand geschlossen worden, und die Klugheit erforderte, daß er seine Truppen keiner Gefahr weiter aussetzte. Auch konnte er mit Recht sich der Belohnung zuerst versichern wollen, um welche sein Heer sich durch die St. Jacober Schlacht, und deren Folgen bereits verdient gemacht hatte. Endlich mußte ihm die Unthätigkeit des zu Nüremberg versammelten Reichstages verdächtig vorkommen, welcher ruhig fremden Völkern überließ, einheimische Streitigkeiten zu schlichten.

Dem sey aber wie ihm wolle, der Dauphin begnügte sich damit, daß er 6000 Pferde jenseits des Rheins in die Waldstätte schickte, wie auch einen Theil seines Heeres in unsrer Gegend zurückließ. Die Absicht konnte seyn, Zürich und Farnsburg vor einer fernern Belagerung sicher zu stellen; einen Einfall der Schweitzer in das Elsaß zu verhindern; den österreichischen Adel in der Hofnung zu unterhalten, daß er vielleicht die Schweitzer in der Folge selber suchen würde; das Winterläger für seine Truppen zu erleichtern, und auch die Basler zur Erkaufung des Friedens nachdrucksam zu bequemen. Der Tag, wo er eigentlich unsre Gegend verließ, ist nicht bestimmt. So viel wissen wir nur, daß er am Montag nach der Schlacht (31 Augst) sich in Waltighofen be-

fand, und sein Hauptquartier damals zu Altkirch aufgeschlagen hatte.

Verhandlungen mit dem Dauphin. [1])

Der Rath brachte in Erfahrung, daß der umliegende Adel die Stadt verrathen, und beym Dauphin fälschlich angeklagt hätte. Auch fuhren seine Kriegsleute fort, Feindseligkeiten gegen die Basler auszuüben. So nahe rannten sie an die Stadt, daß man sich genöthigt sahe, gegen sie mit Büchsen zu schiessen. Mehr als einmal kam auch der Dauphin selbst, wie man sagte, bis vor die Stadt. Das Concilium und der Rath fanden rathsam [2])

---

[1]) Da die vornehmsten Geschichtschreiber des folgenden Jahrhunderts, als Tschudy und andere, die Hauptumstände dieser Verhandlungen mit Stillschweigen übergangen haben, so nehmen wir zur Grundlage unserer Erzählung: 1. Ein Schreiben des Raths an den Kaiser, feria quinta post festum Michaelis Archangeli 1444. (Siehe Königshofen Chronick p. 963.) 2. Die Handschrift des Broglingers, eines Rathsglieds. 3. Ein Schreiben des Aeneas Sylvius. 4. Beinheim und einige andere gleichzeitige Quellen und Rathsschriften.

[2]) Tschudi (p. 430.) läßt die Abgeordneten des Conciliums und des Raths, schon den Freytag nach der Schlacht (am 28. Augst) in das Lager des Dauphins kommen, und setzt folgendes hinzu: „Der Dauphin verhörte sie gütlich. — Sie bathen ihn gar hoch und ernstlich, daß er das Concilium nicht verhindern, und auch der Stadt nicht weitern Schaden zufügen, und dadenn

an den Dauphin zu schreiben [1]), um ihn zu bitten, sich gnädig zu erzeigen, und Geleitsbriefe den Gesandten zu gewähren, die sie an ihn abzuordnen gedächten. Er war zu Waltighofen. Er bewilligte das sichere Geleit, und beschied die Gesandten nach Altkirch. Es waren von Seiten des Conciliums die Cardinäle von Arles und Sancti Calixti, nebst einigen Doktoren, und von Seiten der Stadt sechs Rathsglieder. Sie begaben sich dann nach Altkirch. [2]) Dort klagten sie über den Unfug, welchen

---

an andre Ende ziehen und verrücken wolle. Der Delphin gab ihnen freundliche und tugendliche Antwort: Wie er nicht dem Concilio zu einigem Nachtheil da wäre — sondern er wäre aus Anrufung des römischen Königs, wider die Eidsgenossen zu kriegen, ausgezogen, und sonst von keiner andern Ursache wegen; doch wolle er ihnen zu gefallen und zu willfahren, angentz von der Stadt abziehen, und sie Leibes und Gutes sicher sagen, damit sie erkennen möchten, daß er nicht ihr Feind sey." Weil aber dieß alles mit unsern Quellen nicht übereinstimmt, und Tschudi überdieß die Verhandlungen mit dem Dauphin sehr obenhin berührt, von den ersten Zusammenkünften zu Altkirch, Basel und Ensisheim, und dem darauf erfolgten zwanzig tägigen Waffenstillstand kein Wort meldet, so ist leicht einzusehen, daß er über diese Begebenheit wenig Glauben verdient.

3) „Und hat sich der Fürst gen Altkirch gethan ... also hant das heil. Concilium und auch wir .... seinen fürstlichen Gnaden geschrieben, und die gebeten." Schreiben des Raths an den Kaiser.

1) Wurstеisen setzt den Tag, wo die Gesandten von hier

chen die Seinigen an den Baslern begangen hatten, und stellten vor, daß sie nicht wüßten, es je an ihm, noch an seinem Vater, noch an der Krone beschuldet zu haben. Hierauf ließ er ihnen antworten: „Die Herren im Lande, und auch die Herrschaft von Oesterreich hätten seinem Vater und ihm berichten lassen, daß die Basler sich mit den Schweitzern verbunden hätten, darum, daß sie allen Adel vertreiben wollten. Auch wäre er vor die Stadt gekommen, um sie in gutem zu beschauen, und so hätte man mit Büchsen auf ihn geschossen. Er begehre also von den Baslern, daß sie den mit Bern und Sollothurn wider den Adel eingegangenen Bund aufgeben, und ihm dann hundert tausend Gulden bezahlen sollten, wegen des angethanen Schimpfes, als von den Mauern auf ihn gefeuert wurde. [1])

---

abreisten auf den 31. Augst, und den Tag ihrer Rückkunft und der Hiehersendung der Gesandten des Dauphins auf den 6. September. Das obige Schreiben des Raths und die Handschrift des Broglingees geben die eigentlichen Tage nicht an. Vielleicht gieng am 31. Augst erst der Ueberbringer des Schreibens an den Dauphin von hier ab.

[1]) Von dieser Anforderung der 10,000 Gulden, meldete zwar der Rath in seinem Schreiben an den Kaiser nichts, bediente sich doch des Worts Wandel: „Sin fürstlich Gnad ... vorderten daby, daß wir sin Gnaden darumb wandel tun sollent ꝛc.“ In einem Schreiben an Straßburg schrieb aber der Rath etwas bestimmter: Sine Mechtickeit tett uns erzelen ettlich puncten, darumb

Die Abgeordneten trachteten ihn zu besänftigen, so gut sie konnten. Man habe nicht gewußt, daß er vor die Stadt gekommen sey. Der Bund mit Bern und Solothurn sey nach gutem Herkommen und Gewohnheit geschlossen worden. Man erweise dem Adel so viel Ehre, als an andern Enden. Man beschirme den Adel und alle Ehrbarkeit nach bestem Vermögen. Allein es seyen viele Edelleute in hiesiger Gegend, die, wider Gott, Ehre und Recht, den Leuten das ihrige groublich raubten. Der Dauphin entließ sie mit dem Versprechen, daß er, dem Concilium zu Ehre, seine Botschaft nach Basel senden werde, um sich mit den Baslern umständlich zu unterreden. [1]) Die Gesandten des Dauphins, drey an der Zahl, kamen mit einem Gefolg von ungefähr 40 Pferden nach Basel, in das deutsche Haus, des Cardinals von Arles Bewohnung. Die Verhandlungen geschahen vor den Cardinälen und etlichen dazu verordneten Vätern des Conciliums, wie auch in Gegenwart der Gesandten der verbündeten Städte Bern und Solothurn. — Wie bestürzt mußte man aber nicht seyn, als man die Bevollmächtigten des Dauphins folgendes vortragen hörte: „Der König von Frankreich sey von altem her ein

---

er meinte Anspruch zu uns ze habende, begerte darumb schwere Besserung von uns." — Dieses mag aber Broglinger ergänzen, wenn er sagt: „Und für das, daß man zu ihm geschossen hat, mit Büchsen, für die Schmoch, und andere Ansprachen, hiesch er hundert tausend Gulden."

[1]) Die fürer mit uns reden würden.

Schirmer der Stadt Basel gewesen, und solle es noch seyn; davon hätten sie Kundschaft und Rödel; sie begehren also im Namen des Dauphins, daß die Basler ihm huldigen und schwören, und ihn für ihren gnädigen Herrn halten sollen; alsdann wolle er ihnen Gnaden thun, alle ihre Freyheiten gnädigst bestätigen, und auch noch größere Freyheiten ertheilen." [1]) Die Abgeordneten des Raths antworteten: „Es sey ihnen von einer solchen Schirmung nichts bekannt; Basel sey eine freye

---

1) Broglinger sagt ungefähr das nämliche: „Das dritte, das er forderte, war, wie ein König von Frankreich Gewalt habe über die Stadt Basel, und noch über das römische Reich, welches er noch in alten Rödeln finde .... er begehre also, daß sie sich der Krone Frankreich unterthänig mache. Was Freyheiten ihr die römischen Könige gegeben, die wolle er bestätigen, uyd sonst andre Freyheiten dazu geben."

Aeneas Sylvius (Epist. 87.) schreibt auch: „Das Gerücht verbreitet sich, es begehre hauptsächlich der Delphin, daß man ihm die Stadt Basel übergeben solle, als eine zu Frankreich gehörige Stadt, er verspreche ihr in diesem Falle große Privilegien. Dieser Nachricht könnet ihr, wie dem Evangelium, Glauben beymessen." — Was mag aber der Dauphin unter den angeführten Rödeln verstanden haben? Waren es Auszüge aus des Cäsars Commentarien, worin gesagt wird (Lib. I. cap. 1,) daß Gallica celtica von Seiten der Sequaner und Helvetier den Rhein berühre? — Waren es Auszüge aus dem Vertrag von 870, zwischen Ludwig dem Deutschen, und Karl dem Kahlen?

Reichsstadt; sie habe jeweilen dem heiligen römischen Reich zugehört, und dem Bischof zu Basel; sie könne sich nicht vom Reiche und vom Bischof drängen lassen." Die Gesandten des Dauphins erwiederten: „Die Willensmeynung ihres Herrn wäre doch, daß die Basler es thun sollen; vergebens würde man sich darwider setzen; er wolle alles daran strecken, was ihm Gott je verliehen habe; er werde die Basler dahin bringen, daß sie ein solches wohl thun müßten." — Was nun auf solche Vorträge erfolgte, meldet der Rath in seinem Schreiben an den Kaiser nicht. Er fügt nur abgekürzt hinzu:

„Also nach mancherley Reden zwischen beyden Theilen [1]) hat das heilige Concilium bey uns so weit darin geworben, und dazu gethan, daß zwischen dem Delphin nebst den Seinigen, und Bern, Sollothurn und uns, wie auch zwischen Zürich und ihren Widersachern, falls sie darinn einwilligen, ein Frieden und Stallung (das ist ein Waffenstillstand) auf zwanzig Tage abgeredt, und festgesetzt worden sey, welche zwanzig Tage am neunten des künftigen Octobris zu Ende gehen werden." Es wurde also am 19. September ein Stillstand von 20 Tagen mit dem Dauphin geschlossen. [2]) Das Concilium erhielt Si-

[1]) Wursteisen (p. 384.) sagt, daß ein Waffenstillstand von zwanzig Jahren geschlossen wurde. Jahre statt Tage wird ein Schreib- oder Druckfehler gewesen seyn.

[2]) Er wurde aber schlecht gehalten, sagt Beinheim, ward in der Sicherheit und Geleit mancher Biedermann ge-

chergeleitsbriefe unter des Dauphins Insiegel; der Stadt wurde erlaubt, mit einem aufgesteckten Fähnlein, und der Stadt Siegel, Korn und anderes im Elsaß abzuholen; den Armagniaken versprachen sie hingegen Sicherheit bey ihnen; und inzwischen sollten sich die Eidsgenossen über die Vorschläge des Friedens berathen, welchen der Dauphin bereit war, ihnen bis Ostern zu bewilligen.

Wie erhielt man aber eine solche Sinnesänderung von Seiten des Dauphins? Wird man glauben, daß er ledig und allein der Beredheit der Väter des Conciliums Gehör gab? Ein elsäßischer Geschichtschreiber soll gemeldet haben, es hätten ihm das Concilium und die Basler versprochen, daß wenn der König von Frankreich es verlangte, die Eidsgenossen ihm vier tausend Mann in den Sold geben würden. Zu Bestätigung dieser Nachricht wird bemerkt, daß der König um diese Zeit seine Leibgarde mit fünf und zwanzig teutschen Cranequiniers vermehrte, die, wegen der Art ihrer Waffen, also genannt wurden. [1]) Zwey alte Chronicken berich-

ten

---

fangen, erschlagen, erhenkt. Als die Herren zu Ensisheim waren, sollte der Dauphin sie bis gen Basel begleitet haben; allein es kam der Bischof kaum davon.

[1]) Villaret p. 381. Ce fut à peu près dans ce même tems, que le Roi augmenta sa garde de 24 Cranequiniers allemands. On les appeloit ainsi à cause de l'arbalete qu'ils portoient.

ten hingegen, daß man versprochen habe, ihm ein und vierzig tausend Gulden zu erlegen [1]), um einen ewigen Frieden zu erhalten.

Indessen breiteten sich die Völker des Dauphins immer weiter im Elsaß aus. Altkirch, Ensisheim, Ruffach und andere Orte mehr waren in seiner Gewalt. Bald darauf kam eine Verstärkung von vier tausend Engländern aus Lothringen. Zu Ende des Monats befand sich das ganze Land, von Mömpelgard bis gegen Hagenau, doch mit Ausnahme der vornehmsten Städte, als Straßburg, Hagenau, Müllhausen, von fremden Völkern überschwemmet. List, Drohungen, Gewalt, alles wurde von Seiten des Dauphins versucht.

---

[1]) Historische Erzählung, was von Tag zu Tag sich in dem armen Gecken Kriege zugetragen, p. 916. „— und uff solicher Tagunge brochtent sie es darzu, daß dem Künig von Frankrich und sinem Sune dem Delphin ein groß Summ Goldes, wart genannt XLI m. Guldin geschenket werden sollent, umb ein ganz Rachtunge und umb ein ewigen Frieden zu halten von demselben Künige u. s. w." Ferner, Bellum Armeniacum, p. 1002, „... Und wurde endlich ein Rachtung dahin getroffen, daß die Eidgenossen dem Delphin sollten 41 tausend fl. erlegen, und damit einen Frieden erkaufen, der ward zwar verbrieft und versigelt, aber nicht gehalten."

Beyde Chronicken stehen unter den Anhängen zur Straßburger Chronick, und sind in den Archiven gefunden worden.

Während dieser Fortschritte seiner Waffen, wider diejenigen, die ihn größtentheils berufen hatten, schickte der Kaiser den Bischof von Augspurg, und andere Bothen zum Dauphin, um sich über die Ursachen seines feindlichen Betragens gegen das Reich zu erkundigen. Seine Antwort war: Er werde Gesandte auf den Reichstag senden, wo man denn seine Meynung vernehmen würde. Sie langten auch wirklich mit dem Bischof von Augspurg in Nürnberg an, wo der Kaiser indessen desgleichen that, als wenn er an dem Einfall der Armagniacken ganz unschuldig wäre. [1]) Sie führten aber eine andere Sprache [2]), und begehrten unter anderm eine Zusam-

---

[1]) „Denne unser Herr der Kunig sin je meint keine schulde zu han daz fremde Folk in die Lant kommen sige." Schreiben der Straßburger Bothen. Mitwoch vor St. Mateustag 1444. apud Königshofen.

[2]) „Der römische König habe dem König in Frankreich, und dem ältesten Sohn von Frankreich geschrieben um Hülfe, das haben sie gethan, und seine Feinde erschlagen und überzogen, das seyen die Schweitzer u. s. w." Loco citato. Die Eroberungen des Dauphins rechtfertigten sie also: Der Kaiser habe zwanzig Schlösser zum Unterhalt und Winterlager versprochen, die seyen noch nicht geöffnet, deßwegen habe der Dauphin sich um ein Winterlager selber umsehen müssen, weil er nicht gekommen sey, um zwischen Eiß und Schnee im Felde zu liegen. Die Antwort des Kaisers war: Er habe nur fünf tausend Mann Hülfsvölker, und nicht acht mal so viel begehrt. Er habe zwar in seinen Erblanden zwan-

menkunft zwischen dem Dauphin und einem Herzog von Oesterreich. Dieß geschah auch im folgenden Monate, dadurch aber gewann der Dauphin Zeit, seine Anschläge durchzusetzen.

Des Stillstandes ungeachtet waren die Basler nicht viel besser behandelt, als die Elsäßer; nur trösteten sie sich mit dem Gedanken, daß es ohne Vorwissen des Dauphins, der zu Ensisheim war, vielleicht geschähe. Unser Rath schrieb: „Denselben Frieden haben wir mit Treue gehalten, und wollen ihn auch ferner halten. Wie er aber von Seiner Gnaden Volk und Unterthanen an uns

---

zig Städte und Märkte zu Lagerstädten angewiesen, er fände aber weder billig noch rathsam, solche einzuräumen, weil der Dauphin eigenes Willens verfahre u. s. w. Eine sonderbare Zumuthung ließ auch der Dauphin vortragen. Seine Gesandten verlangten nämlich vom Kaiser, daß er dem König von Frankreich den hinterlassenen Schatz des Herzog Friedrich von Oesterreich, (Tyrolischer Linie) aushändigen sollte, weil Sigmund des Friedrichs Sohn, mit der Tochter des Königs verlobet war; dagegen würde der Dauphin alle von den Eidsgenossen eingenommene Länder wieder erobern und dem österreichischen Hause zustellen. Die Antwort war: daß bey dem Hause Oesterreich die Schätze und Kleinodien von einem Fürsten auf den andern erbten u. s. w. Struvius T. I. p. 847. Nach Villaret (Hist. de France, p. 381.), soll der Dauphin auch über den Marggraf v. Baden geklagt haben, als wenn dessen Unterthanen ihm seine Artillerie weggeführt hätten. — Mais on ne reçut que de froides excuses, et des promesses vagues.

und den Unsrigen gehalten ist und wird, das lassen wir seyn als es ist. Denn wir meinen wohl, daß dem Fürsten seiner Unterthanen Mißhandel nicht alle bekannt seyn möge."

Weil aber indem der Waffenstillstand sich seinem Ende nahete, die Armagniaken immer weiter rückten, und keine Anstalten des Reichs wider sie gemacht wurde, schrieb unser Rath, den fünften nach Michaeli, an den Kaiser, um ihm die gefährliche Lage der Sachen zu Gemüthe zu führen, und ihn als den obersten Vogd der Kirche, den Beschirmer des Reichs, und das oberste weltliche Haupt der Christenheit, auf das demüthigste, und zur Rettung des Reichs, um Hülfe zu bitten. Allein er antwortete nicht, oder nur späth darauf [1]) — und den 18ten Oktober verließ er sogar den Reichstag, nachdem der Marggraf von Brandenburg, die Grafen von Wirtemberg, und eine Menge Herren, Ritter und Knechte den Eidsgenossen Absagsbriefe zugesandt hatten, und solche am 11. Oktober schon in die Schweitz eingelangt waren. Am 9. Oktober, wo der Stillstand mit dem Dauphin zu Ende gieng, wurde er noch um zwölf Tage verlängert. Die Eidsgenossen, Basel und Sollothurn waren in Zofingen versammelt. Die hiesigen Gesandten hießen Andreas Ospernell, und Ludwig Meltinger. Der Pabst Felix V. nebst den Vätern des Conci-

[1]) Es were ihm nit liep, were den Baslern von dem frömden Volk ützit widerfahren, das ihnen nit eben were.

liums arbeiteten mit allem Ernste an der Errichtung eines ewigen Friedens, worüber man auch auf einer zu Basel gehaltenen Tagsatzung [1]), einig wurde. Duclos datirt denselben vom 21. Oktober, da unser Exemplar vom 28. datirt ist, und zu Ensisheim vom Dauphin unterschrieben wurde. Vielleicht wurde er unterm 21. in Basel geschlossen, und erst den 28. in Ensisheim bestätiget, unterschrieben und ausgewechselt.

Der Anfang des Instruments [2]) macht eigentlich einen Theil des Ratificationsbriefes des Dauphins aus, der auch in demselben das Wort führt. Der Schluß der Ra-

---

[1]) Tschudi p. 430, u. 431. meldet, daß die Bothen der Städte Straßburg, Colmar u. s. w. zugegen waren. — Dieß möchte, wenigstens rücksichtlich Straßburg, ein Irrthum seyn. Wir werden bald vernehmen, daß Straßburg uns Vorwürfe nachgehends über diesen Frieden gemacht habe.

[2]) Das Instrument oder wenigstens der Inhalt desselben findet sich weder in Waldkirchs Bundshistorie der Eidsgenossen, noch in dem Traité des alliances entre la France et les Cantons, noch in den ausführlichsten Geschichtsbüchern der Schweitz. Der Verfasser der Sammlung der Bündnisse mit der Crone Frankreich (Bern 1732.) ist der einzige, der dieses Instrument dem Publicum mitgetheilt hat. Da diese Sammlung etwas rar geworden, so werden wir den Hauptinhalt anführen. Uebrigens haben wir noch in unserm Archiv eine OriginalUrkunde von diesem merkwürdigen Denkmal unsrer ersten Verhältnisse mit Frankreich.

tifikation kommt erst nach dem Friedensbrief selber. In gedachtem Eingang meldet der Dauphin: er habe einen guten Frieden und Liebe (bonae pacis et amoris) zwischen ihm und den Geistlichen, Weltlichen, Edeln, Bürgern und Einwohnern wie auch Unterthanen der Städte und Gemeinden Basel [1]), Bern, Lucern, Sollothurn, Uri, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, mit allen ihren Anhängern, Verbündeten, und Eidsgenossen, stiften wollen; er habe zu diesem Ende gewisse Artickel, nach gehöriger Berathschlagung seines Raths, festgesetzt; er habe hierauf Gabriel von Bernecio (de Bernecio), seinen Rath und Hofmarschall [2]), als seinen Bevollmächtigten mit offenen Briefen und einer special Vollmacht abgeordnet. [3]) Nun sey alles durch denselben nach Vorschrift und Anleitung der obgedachten Artickel berichtiget und verabredet worden [4])

---

[1]) Basel wird vor Bern genannt, entweder weil die Tagsatzung, welche den Frieden schloß, zu Basel gehalten wurde, oder weil die Stadt Basel die erste Veranlassung zu den Unterhandlungen gegeben hatte. Vielleicht mögen auch die Haltung des Conciliums und der Sitz eines Bischofs dazu beygetragen haben.

[2]) Magister Hospitii. Die französischen Geschichtschreiber nennen ihn Gabriel de Bernes, maître d'Hôtel.

[3]) Es wird nicht gemeldet, wohin er ihn schickte, ob auf den Tag zu Basel allein, oder auch vorher, auf den Tag zu Zofingen.

[4]) Der Dauphin bedient sich hier eines sonderbaren Aus-

und folge der Inhalt derselben, wie auch aller berichtigten Punkten, Wort für Wort:

Der Friedensbrief selber fängt wie gewöhnlich im Namen der Dreyeinigkeit an. [1]) Die Bevollmächtigten beyder Theile führen das Wort, und nennen sich selber in der Vorrede, zuerst jenen des Dauphins, und nach ihm die Gesandten der weiter oben genannten neun Orte; Andreas Ospernell, Magister Zumphtarum, Fridericus Schilling, et Henricus Albisen de Basilea, dann die von Bern, von Lucern u. s. w. [2]) Nach einer kurzen Erzählung der Ankunft des Dauphins, der Schlacht bey Basel, der darauf erfolgten Feindseligkeiten, und der Absicht denselben für das künftige zuvorzukommen, führen sie einige Stellen aus den Kirchenliedern [3]) an, und

---

drucks: Quae omnia, *sicuti ad nostram notitiam pervenit*; facta.... juxta et secundum articulos.

[1]) Hieraus folgt der erbauliche Satz, daß die Schwachheit des Gedächtnisses von der Erbsünde herrühre: — „Cum Protoplasti lapsu humana contaminata conditio sic cellulae memorialis officio eclipsatur, ut subito perdat id, quod memoriae tenaciter non infigitur, ideo necessarium est, rerum gesta scripturarum indicio perhennari. Nos ergo etc."

[2]) Ex mandato Dominorum et *superiorum* nostrorum, welche Worte zeigen, daß die Formel, Herren und Obere damals schon üblich war.

[3]) Attendentes quod Dominica intonat tuba: Pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis, et ex alio, quod scriptum est: Ubi pax ibi Deus.

nennen diejenigen durch deren Beystand und unermüdete Arbeit, sie alle Kriegsfehden und Zwistigkeiten gänzlich beylegten, und zu einem Frieden und einer immerwährenden Eintracht, nach Inhalt der folgenden Artikeln leiteten. [1]) Es waren zwey Gesandte des Conciliums [2]), und eben so viele von Seiten des Herzogs von Savoyen. [3]) Nun schreiten wir zu den Bedingnissen selbst des Vertrags. Sie sind in 12 Item oder Artickeln enthalten.

1.° Artickel. Der Dauphin verspricht, aus Ehrfurcht gegen Gott, zur Erhöhung des Ruhms der erhabensten Krone Frankreich [4]), und auf das dringende Anflehen der Gesandten des Conciliums, Wohlwollen, Liebe, auf-

---

[1]) „Ad pacem atque perpetuam concordiam reduximus, in hunc qui sequitur modum.

[2]) Venerabiles et egregii viri, Domini *Johannes de Bachenstein*, Archimagister Zagobriensis, Sacri Pallatii Apostolici auditor, et *Johannes* filioli praepositus, Ecclesiae Grassensis Clericus, Camerae apostolicae Decretorum Doctores, Oratores Sacro-Sanctae generalis Synodi Basiliensis in spiritu sancto legitime congregatae, universam Ecclesiam repraesentantis.

[3]) Egregii et Spectabiles Domini, *Franciscus de Thomatis*, Miles, ac utriusque Juris Doctor, Praesidens audientiarum generalium Ducatus Sabaudiae, et *Johannes Campio*, Consiliarius et Magister Hospitii Illustris Principis et Domini, Domini Ludovici Ducis Sabaudiae Oratores jam dicti Domini Ducis Sabaudiae.

[4]) Ob augmentum honoris praecelsae Coronae Franciae.

richtiges Einverständniß, wahre Freundschaft, unverletzlichen und guten Frieden und Eintracht. Er erstrecket das Versprechen auf alle Verbündete der gedachten neun Orte, wessen Standes und Ranges sie auch wären, sollten sie auch mit der Herzoglichen [1]), oder Gräflichen Würde geschmücket seyn, vornehmlich [2]) den Herzog Ludwig von Savoyen, den Graf Johann von Freyburg u. Neufchatel, den Graf Johann von Arberg und Valengin, wie auch die Städte Biel und Neustatt. [3]) Der Dauphin verspricht es für sich, seine Leute, Gesellschafter, und Diener, und die Leute und Gesellschafter seiner Helfer [4]), gleichwie als wenn diejenigen, die sich aus Anlaß des wider die Eidsgenossen zu führenden Krieges zu ihm gesellten, denselben nicht abgesagt hätten. [5])

---

[1]) War diese Stelle ein Vorbehalt zu Gunst der Herzoge von Oesterreich?

[2]) Signanter ad illustrem etc.

[3]) Es ist aber zu bemerken, daß diese Fürsten, Herren und Städte zwar hier als Theilhaber des Friedens und des guten Vernehmens erscheinen, nicht aber als Theilhaber des ganzen Vertrags, und aller Clauseln desselben ohne Unterschied. Es sind Artickel, in welchen der neun Orte oder Gemeinden (praedictarum Communitatum) allein Meldung geschieht, und andere Artickel, die auch ihrer Verbündeten ausdrücklich Erwähnung thun.

[4]) Quorum Auxilium intendit.

[5]) Ac si illi, qui se in sua societate, occasione guerrae, Communitatibus praedictis movendae posuerunt, Ipsas partes non diffidassent.

2.° Art. Der Dauphin verspricht Sicherheit für Land und Leute, für bewegliche und unbewegliche Güter, wie auch Entschädigung für zugefügten Schaden, er möchte von Seiten seiner Leute, oder von Seiten seiner freywilligen oder verbündeten Anhänger geschehen.

3.° Artickel. Dieser ist wichtig, indem er für den Grundstein der schweitzerischen Privilegien angesehen werden kann. [1]) „Die Bürger, Unterthanen, Kaufleute, Edelleute, und Einwohner der neun Orte, und ihrer Bundsgenossen, wessen Condition, Standes, Würde oder Grades sie seyn mögen, werden mit allen Gütern und Sachen sicher durchreisen, bleiben und zurückkommen können [2]), durch die Herrschaften, Landen, Gerichtsbarkeiten des Königs und des Königreichs Frankreich [3])

---

[1]) Item, quod dictarum Communitatum cum suis Confoederatis ac Dominorum suorum, Cives, Subditi, Mercatores, Nobiles, et Habitatores quicunque, cujuscunque conditionis, status, dignitatis aut gradus fuerint, cum omnibus bonis et rebus secure possint transire, stare et redire per Dominia, Terras, Jurisdictiones, gentes armigeras et non armigeras, equestres et pedestres, et alias quascunque, Christianissimi Principis Domini Regis, et Regni Franciae, et dicti Domini Delphini, ac eis adhaerentium et benivolorum ac confoederatorum, cessante quacunque molestia reali aut verbali.

[2]) Transire, stare et redire.

[3]) Jedesmal in diesem Vertrag, wo der König genannt wird, wird zugleich das Königreich besonders genannt, und von ihm unterschieden.

und des Dauphins, und ihrer Anhänger und Bundsgenossen, ohne einige Gewaltthätigkeit, Beleidigung noch Beschimpfung.

4.° Art. Der Dauphin wird verschaffen, daß die Edelleute, die der Stadt Basel, und den andern Orten Absagbriefe zugeschickt, ihre guten und wohlwollenden Freunde bleiben mögen. Sollten einige unter ihnen dem Befehl des Dauphins nicht gehorchen, so wird er den genannten Orten helfen, und diese Edelleute mit Krieg überziehen. [1])

5.° Art. Er zeigt deutlich, worauf der Dauphin abzielte. Dieser verspricht den ungehindersten und freyesten Handel und Wandel [2]), in den Schlössern, Städten und andern Orten, die er damals inne hatte, oder künftigs, dieß- und jenseits des Rheins, einnehmen würde. [3])

6.° Art. Es wird der Delphin mit seinen Leuten, unter dem Vorwande und aus Anlaß dieses Friedens,

---

[1]) Folglich war der Vertrag auch ein defensives Bündniß, aber einseitig, und auf einen bestimmten Feind gerichtet.

[2]) Libere et secure ire, venire, et redire, ambulare, negociare, et operibus suis intendere..... Ubi libet locorum, absque impedimento et molestatione.

[3]) Per quacunque Castra, Oppida, aut alia loca, seu per gentes in eis commorantes aut convenientes, quae idem Dominus Delphinus de praesenti tenet, aut in futurum tenebit, citra et ultra Rhenum.

in und durch das Gebieth der vorgedachten Orte weder kommen noch sich aufhalten oder verweilen.[1]) Hingegen werden die Ambassadoren (Gesandten und Bothen), Reisenden und Kaufleute des Königs der Franken und seines Königreichs, wie auch des Dauphins, in und durch das Gebieth der vorgedachten Orte und ihrer Bundsgenossen ohne einige personal oder real Hinderung (omni molestia, tam personali quam reali poenitus cessante) kommen, sich aufhalten, verweilen, durchziehen, und wieder kommen können[2]); ein gleiches[3]) wird den Gesandten und Bothen, Kaufleuten und Reisenden der genannten Orten in den Landen und Gebieth des Königs und des Königreichs und des Dauphins[4]),

---

[1]) Non debeat intrare, pertransire, stare seu morari,

[2]) Salvo tamen, quod liceat ambagatioribus, peregrinis et mercatoribus.... Domini Caroli, Francorum Regis, et Regni sui, nec non.... Domini Delphini..... intrare, stare, morari, pertransire et redire, in et per etc.

[3]) Intrare, stare, morari et redire (transire fehlt). Nun fragt sich, ob *morari* nur das Wort *stare* auslegen, oder einen höhern Grad von Begünstigung anzeigen solle. Weiter oben (Siehe Note [1]) haben wir stare *seu* morari gelesen. Soll aber die Partikel *seu*, disjunctive für *nec*, oder interpretative verstanden werden? Im ersten Falle würde morari mehr bedeuten als stare. Ob es aber so viel als habitare, sibi constituere domicilium, habe sagen wollen, lassen wir andere entscheiden.

[4]) Territoria... Domini Regis et Regni Francorum, et ipsius Domini Delphini.

versprochen, ohne einige Bekümmerung und Hinderniß in Rücksicht der Personen und der Sachen, mit Vermeidung aller Gefährden, fraude quavis in iis prostergata.

7.° Art. Sollte dawider gehandelt werden auf Seiten des Fürsten, so wird schuldige und angemessene Genugthuung, wie auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wo dieses nicht möglich, gebührende Rechtfertigung (condigna emenda) und Wiedererstattung versprochen.

8.° Art. Ein gleiches versprechen die Orte (Communitates). Sie werden auch Wohlwollen, aufrichtige Liebe, Einverständniß und gute Freundschaft gegen den Dauphin hegen, und versprechen Sicherheit und Schadloshaltung seiner Hoheit, seinen Leuten und Anhängern.

9.° Art. Der Dauphin hatte seine Vermittlung zwischen Oesterreich, dem Adel und der Stadt Zürich auf einer Seite, und den genannten Orten nebst ihren Verbündeten auf der andern Seite angetragen; er verspricht solche noch zu Erzielung eines guten Waffenstillstandes, (Treugae) Friedens und Eintracht, aber mit der Bedingniß: 1.° Daß es mit Einwilligung und Beystimmung beyder Theile geschehen werde, und 2.° daß wenn ein solcher Waffenstillstand, Friede, und Eintracht mit beyderseitiger Einwilligung nicht zu Stande kommen könnte, alle vorhergehende und nachfolgende Punkten dennoch in ihrer Kraft fest bleiben sollten.

10.° Art. Der Dauphin verspricht dem Concilium sicheres Geleit, ohne einige Ausnahme, und wird besondere Briefe darüber ausstellen.

11.° Art. Die damaligen und künftigen Hauptleute des Dauphins sollen alle Punkten dieses Vereins auf das Evangelium ad sancta Dei Evangelia beschwören.

12.° Art. Er wiederholt die beydseitigen Zusicherungen von Frieden, Eintracht, Freundschaft, aufrichtigem Wohlwollen und gutem Einverständniß zwischen dem Dauphin und den mehrgedachten Gemeinden des Bundes der Eidsgenossen [1]); also, daß alle Zerwürfnisse, Beleidigungen und Beschwerden (differentiae, injuriae aut querelae), falls es derselben vorhergegeben habe, oder dergleichen noch gegenwärtig geben sollten, als abgethan und vernichtet angesehen werden sollen. Dann folgt die ausdrückliche Clausel, daß, wenn durch einen Zufall oder aus welcher Ursache oder Anlaß es seyn möchte, wider diesen Verein, in einem oder in mehreren Theilen oder Punkten desselben gehandelt würde, dieser Frieden und Verein nicht deswegen aufhören, oder für gebrochen, (rupta, oder vielmehr aufgehoben) gehalten werden sollte. Sondern soll der Theil, der dawider gehandelt, zur gebührenden Genugthuung gezwungen werden (compellatur), und der Verein in seinem ganzen Wesen (in

[1]) In diesem einzigen Artickel kommt der Ausdruck vor: et inter dictas communitates ligae confoederatorum.

sua integritate) verbleiben und fortwähren, mit beyderseitigem Ausschlusse aller möglichen Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen, durch welche dieser Verein verletzt werden könnte, de jure vel de facto, und mit gänzlicher Beyseitssetzung aller verdräheter (sinistris) Auslegungen, Erfindungen, Listen und Gefährden."

Hier endigt sich der eigentliche Friedensbrief selbst. Gleich darauf nimmt aber der Dauphin wieder das Wort: er habe sich über den Inhalt desselben mit seinem Rath reiflich berathen; er genehmige, billige, bestätige u. s. w. alle Artickel desselben, wie sie durch seinen Bevollmächtigten in seinem Namen abgefaßt und verabredet worden sind; er verspreche für sich und die Seinigen, auf seine Treue, mit einem körperlichen Eide, und beym Worte eines Königs Sohns [1]), den Frieden und alles was darin begriffen ist, zu halten, zu handhaben, und zu beobachten. . . . zu Beurkundung dessen er sein großes Insiegel aufdrucken lassen, und mit eigener Hand unterschrieben habe. Gegeben zu Ensisheim den 28. October 1444.

Loys

Per Dominum Delphinum in suo Consilio, in quo erant Domini de Bueil, de Chatillon, d'Estissac, de Malicorne, de Fontaines, de Boisrogues et pluribus aliis praesentibus.

Poictiers.

---

[1]) Subfide et juramento nostri corporis, et per verbum filii Regis.

Während der letzten Verhandlungen zu diesem ewigen Frieden pflog der Herzog Albrecht von Oesterreich auch Unterhandlungen mit dem Dauphin. Dieser war zu Ensisheim, und jener zu Breysach, wohin er um die Zeit der Abreise des Kaisers vom Reichstag anlangte. Unser Rath war deswegen, wie es scheint, in einiger Besorgniß. Er schrieb an Straßburg (Feria sexta ante Simonis et Judae): „Der Dauphin ist auch nur zu Zeiten zu Ensisheim inne, und unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc., zu Breysach. Sie thun einander wieder und für Botschaft. Was aber solches auf sich trage, können wir auch nicht wissen." Etwas Zeit vorher schrieb er (Feria quinta ante Galli), daß das Gerücht sich verbreitet hätte, als wenn etliche dem Dauphin zu Troste zuziehen wollten. [1]) Allein der Dauphin, der keinem Theil die Oberhand über den andern gönnte, und beyde durch einander schwächen wollte, schob die Unterhandlungen mit dem Reich nur in die Länge, und schloß indessen den Frieden mit den Eidsgenossen. Er hatte zwar eine mündliche Unterredung mit Herzog Albrecht, zwischen Breisach und Ensisheim in der Hart, in welcher man von ihm zu wissen begehrte, warum er nicht

wider

[1]) In diesem Schreiben meldet der Rath kein Wort von den Verhandlungen des ewigen Friedens. Er erkundiget sich aber sorgfältig, was für Beschaffenheit es mit den Kriegsanstalten habe, welche der Pfalzgraf Ludwig um Hagenau, zur Vertreibung der Armagniaken vorhatte.

wider die Schweitzer gezogen wäre, sondern sich auf des Reichs Boden gelagert hätte. Allein seine Antwort bestand aus lauter liederlichen Entschuldigungen. Es wurde bey demselben nichts ausgerichtet, und er verschob die Sache auf einen gütlichen Tag nach Molsheim, aus welchem aber auch nichts wurde, (Sonntag nach Martini) da weder er, noch Bevollmächtigte von ihm, sich dort einstellten. Uebrigens kurz vor Schließung des ewigen Friedens erhielt unser Rath ein Schreiben vom Pfalzgraf Ludwig, in welchem er meldete, daß er zum obersten Reichshauptmann ernannt, und ihm das Reichsbannier wider das fremde Volk empfohlen worden sey. Er begehre also, daß die Basler mit ganzer Macht, und völlig wie sie angeschlagen standen [1]), zu einem nachgehenden Zuge, mit Wagen zu der Wagenburg, wie auch mit Büchsen und anderm Zeuge, acht Tage vor Martini um Straßburg seyn, und ihre Rathsgesandten nach Speyr, auf den um Simonis und Judä angesetzten Tag oder Zusammenkunft abordnen möchten. Der Rath lehnte in seiner Antwort (Die dominica ante Simonis et Judae) beyde Begehren von sich ab. Er meldete zwar nicht, daß man im Begriff war einen Frieden mit dem Dauphin einzugehen. Er entschuldigte sich aber mit der gefährlichen Lage, in welcher die Stadt sich befände. [2])

---

[1]) „Völlickicher denn sie angeslagen sten." Durch wen, und wo wurde ihr Anschlag oder Contingent bestimmt?

[2]) Es mag eurer fürstl. Gn.... wohl wissend seyn, daß

Nach geschehener Errichtung des Friedens gieng es aber den Baslern, in Rücksicht der Sicherheit der Stra-

---

der Delphin mit Macht zu Ensisheim ligt, und auch zu Altkirch nahe bey unsrer Stadt, rennet täglich für unsere Stadt; fügent (seine Völker) uns merklichen Schaden zu, an Leib und Gut, mit Gefangennehmung der unsrigen, sie zu schätzen, das ihrige zu nehmen, sie vom Leben zum Tode zu bringen, und in andere Wege. Dazu kommt uns täglich Warnung wie man es versuchen wolle, uns Tages und Nachts mit Feuer einzulegen, wie es auch dick und viel understanden worden ist, welches sich erfunden hat; wie man auch sich vorniumt unsere Stadt des Nachts zu ersteigen, darum wir Tag und Nacht große Sorge und Arbeit haben müssen, mit Wachen und in andere Weise. .. So können wir auch unsre Bothschaft, andrer schwerer Feindschaft halben, so weit wir von Herren, Rittern und Knechten deutscher Landen haben, und uns zugezogen worden sind, ohne Sache... auf diesen Tag gen Spier nicht schicken. Denn uns sind die Straßen in solchem Maaß verbarret, daß wir die unsrigen, ohne merklichen Gebresten auf den Tag nicht gebringen könnten." Außer diesen Gründen der Gefahr, walteten gewiß auch Vorsichtsgründe ob, die aber der Rath nicht überschreiten durfte. Wie konnte er wissen, bey der Uneinigkeit der Reichsfürsten, in Ergreifung der gehörigen Maaßregeln, bey der Lauigkeit und dem zweydeutigen Betragen des Kaisers, bey den Verhandlungen zwischen dem Dauphin und dem Herzog Albrecht von Oesterreich, bey den neuen Kriegserklärungen so vieler Herren und Edeln wider die Schweitzer und ihre Bundsgenossen —

ßen und des Handel und Wandels, nicht viel beſſer als vorher. Und nun bekamen ſie Vorwürfe von Seiten der Stadt Straßburg, über ihre genauern Verhältniße mit dem Dauphin. Die Straßburger ſchrieben im December-Monat dem Rath zu Baſel: „Sie hätten vernommen, daß die Basler mit dem Dauphin einen ewigen Frieden und Süne (Ausſöhnung) aufgenommen (angenommen) hätten [1]; daß das fremde Volk täglich zu und von ihnen wandele, und demſelben erlaubt werde, Eiſen, Salz, Gewand, Schuhe, Koſt und was es bedürfe, zu kaufen, wodurch ſelbiges ſein Lager größlich ſtärke, und deſto länger bleiben, und geharren möge; daß man ihm ſogar Holz und Dielen von der Stadt verabfolgen und führen laſſen gen Markolzheim, um ſich damit zu befeſtigen und zu bewahren. Die Straßburger begehrten alſo, falls dem alſo wäre, man möge ſolches

---

wie konnte der Rath wiſſen, ob die Basler nicht von allen Orten verrathen worden; ob die Kriegsanſtalten des Pfalzgrafen nicht ein angeſtelltes Spiel waren, ob die geheime Abſicht nicht dahin gieng, ihre Kräfte zu vertheilen, ſie der Rache des Dauphins bloszuſtellen, und ihn dann in den Fall zu verſetzen, daß er ſeine Völker zuſammenziehen, und damit auf die Stadt und ihre Eidsgenoſſen fallen müßte.

[1]) So geheim wurde alſo die Schließung deſſelben gehalten, daß die Straßburger es erſt im December erfuhren. Daher mag es kommen, daß die Artickel des Friedensinſtruments von keinem Geſchichtſchreiber angeführt worden ſind.

um gemeines Landes willen nicht mehr gehengen noch gestatten."

Der Rath erzählte (Feria sexta ante Thomae) in seiner Antwort, was vor und nach dem Einfall der Armagniaken geschehen war, wie Mömpelgard, Altkirch, Ensisheim, Seckingen, Waldshut ihnen eingeräumt worden; wie alle über ihre Ankunft sich freueten; wie sehr man ihnen zu eben der Zeit Vorschub that, wo sie die Basler feindlich behandelten; wie der Rath dem Dauphin geschrieben, und eine Zusammenkunft zu Altkirch erhalten, und dort seine Anforderungen vernehmen mußte. Nach diesem drückte sich der Rath also aus: „Nun hatten wir vor solchem etlichen Herren und vielen Städten, euch und andern unsere anliegende Noth verschrieben, und um Hülfe und Trost angerufen; Uns ist aber wenig Trostes gekommen. Wir haben solches darnach dem . . . . . Friederichen, römischen Könige, und Herzog zu Oesterreich, unserm gnädigen Herrn, den Kurfürsten, andern Fürsten und Herren, und auch wiederum den freyen- und Reichsstädten geschrieben, und ihre Gnaden Würdigkeiten und Ehrbarkeiten um Hülfe und Trost demüthig angerufen und gebeten. Uns ist aber darinn wenig Trost oder Hülfe zugekommen.— Sind also trostlos gelassen worden, ausgenommen von der Eidsgenossenschaft." Dieses vorausgeschickt bemerkte der Rath, daß die Deutschen sie nicht nur hülflos gelassen, sondern sogar die Urheber ihrer unglücklichen Lage wären: „Haben auch empfunden, und vernehmen täglich von Tage zu Tage, und je mehr und mehr, daß etliche unsrer Nachbarn, und etliche die unweit eurer Liebe gesessen sind, das fremde Volk auf unser Leib und Gut zu Erspörung, auch unsrer ganzen Stadt zu ewiger Unterdrückung und Vernichtung ohne redliche Sache heraus zu deutschen Landen gebracht haben, dick und viel,

darum geritten sind, und ihre Werbung darum gethan und fürgenommen gehabt haben, um welche doch wir solches in keinen Sachen wissen verschuldet zu haben, als sich auch das mit der Wahrheit erfinden soll, wessen wir zu Gott dem Allmächtigen getrauen, der uns von ihrem Uffatz, (Anschlägen) und bisher behütet hat, und dessen würdige Gnaden uns wohl ferner behüten soll und mag." — Nun schritt der Rath zur Erzählung der gepflogenen Unterhandlungen: „So sind diese Handlungen und Sachen an unsern Heiligsten in Gott Vater, unsern gnädigsten Herrn Pabst Felix, auch den hochgebohrnen Fürsten, unserm gnädigen Herren den Herzog von Savoyen, seiner Heiligkeit gewachsen Sohn; die haben nun mit ihren würdigen Bothschaften, und auch das heilige Concilium mit ihrer Bothschaft, Cardinälen und andern, sich in die Sachen im besten gelegt; haben also zwischen dem Fürsten dem Dauphin, und allen den Seinigen, an einem, demselben Fürsten dem Herzogen von Savoyen, Graf Hansen von Freyburg, Grafen und Herrn zu Neuenburg ꝛc., gemeiner Eidgenossenschaft und uns an dem andern, um einen Frieden geworben, und auch denselben funden, ewiglich gegen einander zu halten ꝛc." Hier folgt eine Stelle, die wegen der Punctuation etwas dunkel geworden ist. [1]) „Des wir ouch unser halp allermeist ingangen sint. Umb das wand der Fürst der Delphin gemeint, und vor im gehept, und noch hat, Einen ewigen Frieden zwüschent unser gnädigen Herschaft von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Und den von Zürich an einem, Und gemeiner Eid-

[1]) Es soll vermuthlich heißen: „welchen Friedensvertrag wir auch unsers Orts vorzüglich aus der Ursache eingegangen sind, weil der Dauphin Vorhabens war, wie er es noch ist, einen ewigen Frieden zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft zu stiften."

genoſſenſchaft an dem andern teile ze ſuchende fürzenemende und zuzebringende ꝛc. Des wir von Gott noch hüttbitag begertent volgan möchte." Bis dahin war gewiß die Rechtfertigung wohl und paſſend abgefaßt. Was aber darauf folgte, möchte zu viel geſagt haben: „Daß aber gemeine Eidgenoſſenſchaft, oder wir, dem Fürſten von Frankreich; oder den Seinigen, einige Hülfe oder Troſt wider jemanden verſprochen haben, oder zu thun pflichtig ſeyn ſollten, iſt nicht. Denn ſeine Gnade meint ſolche Macht zu haben — daß er der unſrigen nicht nothdürftig ſey. Und wie wohl ſolcher Frieden eingegangen iſt, ſo mag doch nicht vermieden werden, daß die Seinigen zu Zeiten (etwenn) noch heut zu Tage zugreiffen, den unſrigen ihre Knechte anhalten, und ihnen ihre Pferde und anderes nehmen. Sie glauben vielleicht andere vor ſich zu haben. — Darum müſſen wir dick und viel unſere Bothen zu ſeiner Mächtigkeit ſchicken, um Wiederbringung ſolcher Sachen. Mit denſelben kommen dann bisweilen der Seinigen, auch zwey, drey oder vier zu uns, kauffen Hüte, Schuhe, Hoſen, Handſchuhe und dergleichen Dingen, welches wir ihnen nicht ganz verſagen, noch abſchlagen können. Dagegen laſſen ſie uns auch feilen Kauf zugehen. Aber daß ihnen je einiges Saltz, Eiſen, Holz, Bretter oder Dielen von uns, oder bey uns, oder von den unſrigen geſchickt oder mitgetheilt worden ſey, iſt in Wahrheit nicht beſchehen. Ihnen wird auch ſolches das irer were gehört bey uns mit unſerm Willen und Laſſen nicht zu kaufen gegeben. Wo wir das empfunden, daß es geſchehen, da gieng ſolche Beſtrafung nach, daß einem beſſer geweſen wäre, er hätte ſolches bleiben laſſen. Alſo lieben Freunde wiſſet ihr von den Sachen was uns bekannt iſt."

Dieser Verantwortung ungeachtet, wurden die Gemüther in Straßburg so sehr erbittert, daß sie nicht nur die Basler aller Orte verklagten, sondern auch sogar droheten, unsern Oberstzunftmeister Andreas Ospernel in Stücken zu zerhauen. Dieß vernehmen wir aus einem Schreiben unsers Raths an Straßburg:

„So dann so kommet uns auch vor, wie der fromme, weise Herr Andreas Ospernel, unser oberster Zunftmeister, und etliche andere der unsrigen, bey euch in eurer Stadt schwerlich hinterredt werden, und besonders unser Zunftmeister, daß er seine Sachen anders gehandelt haben solle, als es zimlich (geziemend) oder billig wäre; und daß, wenn er bey euch wäre, man ihn darum hart halten, oder vielleicht zu Stücken zerhauen würde. Sollte dem also seyn, so dünkte uns, daß ihm darin ungütlich und unfreundlich geschehe, indem wir nichts anders als Ehre und Gutes von ihm wissen, und ihn auch für einen frommen Biedermann bisher gehalten haben, und noch halten."

Verheerungen und Abzug der Armagniacken.

Aller Drohungen, gütlichen Unterhandlungen, und Berathschlagungen der Fürsten [1]) ungeachtet, blieben die Armagniacken im Elsaß, bis gegen Ostern des Jahres

---

[1]) Zu Speyr (1. November), zu Trier (21. December), und wieder zu Trier (13. Februar 1445.), wo endlich Carl des VII. Abgeordnete versprochen, daß zwischen hier und dem 20. März diese fremden Gäste das Land räumen würden.

1445. [1]) Ueber ihre Verheerungen, und grausamen Handlungen stimmen alle Quellen der Geschichte überein. — Plünderungen, Kirchenraub, Entheiligung der Sacramenten, Schändung der Weiber und Töchter, Mordthaten, werden ihnen von allen zur Last gelegt. — Die französischen Geschichtschreiber bekennen es selber, und suchen diese Kriegsleute nur damit zu entschuldigen daß der Kaiser sein Versprechen nicht gehalten habe. [2]) Mehr als zwanzig tausend Menschen wurden von ihnen in diesem Winter ums Leben gebracht. Hingegen kamen auch bey zehntausend der ihrigen um. Bey ihrem Abzug verbrannten sie alle Klöster, Kirchen und Flecken, die sie auf ihrem Wege antrafen. Ein Theil kehrte über

---

[1]) Ausser 1,400, die noch im Mömpelgard einige Zeit blieben.

[2]) Duclos Hist. de Louis XI. Tom. I. pag. 35. Ce qui détermina le Dauphin à faire la paix avec les Suisses, fut la mauvaise foi de Frédéric, qui devint ingrat, aussitôt qu'il cessa de craindre. Bien loin qu'on fournit à la subsistance de l'armée, on lui refusa vivres, fourages et logemens. Les troupes pressées par la nécessité, se débandèrent, et pillèrent par-tout. Les Français devinrent par là odieux à ceux mèmes dont ils venoient d'être les libérateurs. Ils désoloient en troupe le pays. Mais sitôt, qu'ils s'écartoient, ils étoient massacrés par les paysans, qui en tuèrent un nombre prodigieux." Villaret sagt sogar T. XV. p. 380. „Par les ordres de l'ingrat Frédéric, on leur refusa des logemens, des vivres et des fourages. La nécessité les contraignit d'employer la violence. Ils ravagèrent le pays.

Mömpelgard zurück; ein anderer Theil mit ungefähr achttausend Pferden und mit Kanonen zog durch das Lebernthal, wo sie in einem engen Wege von fünfhundert armen, aber tapfern Elsäßern angegriffen wurden, und mit einem beträchtlichen Verlust davon kamen. — Der Oberst, zwey Hauptleute, und andere vornehme Edelleute büßten das Leben ein. Eine Fahne der Schweitzer, die bey St. Jacob war erobert worden, befand sich unter der Beute, und wurde zu Schlettstatt in der Kirche aufgesteckt.

Von ihren Grausamkeiten mögen folgende Auszüge einen Begriff geben: „Sie schlugen die Leute in Eisen, daß ihnen oft die Bande bis aufs Bein fraßen, und ließen sie also gebunden liegen, Hungers sterben, oder erfrieren. Sie sperrten einen Theil in Fässer oder Kisten. — Viele Tausende starben in der Marter, sie wollten stets Geld von den Leuten haben. — Wenn nun einer Geld versprach, und der, den sie sandten, um es zu holen, nichts mitbrachte, schnitten sie ihn zu Riemen. — Sie brateten etliche Bauern beym Feuer, und ließen sie dann wieder laufen, als sie schon voll Blattern waren. — Sie schändeten Kindbetterinnen, Feldstechen und junge Mädchen. Wenn diese widerstehen wollten, spannten sie solche über Wannen, banden ihnen Hände und Füße an die Handhaben, übten alsdann ihren Muthwillen, davon viele starben, und andere arbeitselig am Leibe wurden. Sie begiengen auch sonst mit Weibern mancherley böse Ueppigkeit und verfluchte Muthwilligkeit, desgleichen nie

mehr gehört wurde, und auch zu grob ist, zu schreiben."

Es ist ungewiß, wenn der Dauphin das Elsaß für immer verließ. Man behauptet insgemein, daß er kurz nach dem Frieden mit den Eidsgenossen, Anfangs November 1444, sich zu seinem Vater, mit 2000 Pferden zurück begab. Es muß aber später geschehen seyn; denn unser Rath schrieb noch um Catharinen Tag (Feria quarta ante Catharinae): „Uns ist gesagt worder, wie der mächtige Fürst, der Delphin, vom Lande ziehen wolle, zu seinem Geberer (Gebährer, Vater), dem König von Frankreich. Sein Volk soll aber in diesen Landen bleiben. Was das auf sich hat, können wir nicht wohl wissen." Nach Beinheim blieb er im Elsaß bis auf den letzten Tag im Märzen 1445. Siehe auch die folgende Note.

Indem die Armagniacken, den ganzen Winter durch, also den Meister im Elsaß spielten, waren die Basler in der bedenklichsten Lage. [1]) Jene verlangten in Folge

---

[1]) Schreiben des Raths an Straßburg, Feria tertia post Conversionis Pauli, 28. Jenner 1445: „Wollten wohl daß wir von etlichen Herren und Edeln um uns so gütlich bedacht wären als ihr durch die Gnade Gottes von den um euch gelegenen Herren bedacht worden seyet.... Etliche der Fürsten und Herren um uns gelegen, waren über die Ankunft der Schinder froh, sie hoben ihre Hände gegen Himmel, Gott zu loben, daß sie meinten wir sollten durch sie umgebracht werden. — Wiewohl wir mit

des mit dem Dauphin errichteten Friedens, freyen Handel und Wandel in der Stadt. Hingegen klagten die

---

den Schindern, dem unseligen Volke, im Frieden sein sollten, so haben sie Unwillen gegen uns empfangen, weil wir sie bey uns und von uns nicht wandeln, und ihnen auch nicht zutragen noch zuführen lassen, was ihres Willens wäre. — Sie reiten dick und viel vor unsre Stadt, fangen uns die unsrigen, nehmen ihnen das ihrige, legen sie in Gefängnisse, und schätzen sie. Sie haben auch etliche unserer Bürger im Frieden vom Leben zum Tode gebracht, und etliche in andere Weise schwärlich gehalten, nach ihrem Willen. — Wenn wir das dem Delphin schreiben, und zu wissen thun, so gebeutet er zwar bestecklichen uns zu kehren (wieder zu erstatten); wir haben aber von den Hauptleuten noch nichts erlangen mögen. Darum haben wir von den ihrigen bey zwanzig in unsern Gefängnissen, welchen wir nur Brod und Wasser geben. Sie sollen so lange darin bleiben, bis uns wiederfahre, was billig ist, wo nicht, so sollen sie darum leiden. — Wären wir auch von unsern Nachbarn in Gütigkeit bedacht worden, wie ihr es seyet, so hätten wir uns hinter etliche Sachen (vermuthlich die Friedensartickel mit dem Dauphin) nicht bringen lassen."

Broglingers Handschrift:

„Der Frieden wurde von ihnen nie gehalten. Denn wir mußten nichts desto weniger an der Ringmauer und auf den Lezen und auf den Thürmen hüten, daß es allweg an der andern oder dritten oder vierten Nacht an einen kam, daß er wachen mußte. Sie trieben großen mördlichen Gewalt den ganzen Winter mit Fangen, Kehlen abreissen, und großer Schmach mit den Frauen. — Sie erbeuteten und verheerten das Land, und die Schlös-

Städte über jede Begünstigung, droheten mit Sperrung des feilen Kaufs, und rächten sich mit Arrestanlegungen oder wie sie sonst konnten. Der umliegende Adel, so erschöpft er auch war, sann, voll Erbitterung über die fehlgeschlagenen Anschläge, auf neue Anzettelungen. Selber die Bauern aus der Nachbarschaft, die man aufgenommen hatte, und schützte, bezeigten sich undankbar, und erregten Besorgnisse. Von der unbegreiflichen Stimmung ihrer Gemüther wider die Eidgenossen, erzählen zwey alte Chronicken ein treffendes Beyspiel:

---

ser in welchen sie lagen. Altkirch und Ensisheim verwüsteten sie so sehr, daß davon nicht zu schreiben ist. Mit großer Unruhe vertrieben wir den Winter. Wir hatten mit den Dorfsleuten viel Drangs. Ob sie schon unsere Feinde waren, so behielten wir sie doch. Sie thaten dennoch denen von Basel viel Uebels mit den bösen schandlichen Worten, die sie redeten. Sie meinten es wäre kein Dorf so schnöde, man wäre sicherer darin als in der Stadt Basel. Sie meinten man möchte die Stadt keine drey Tage vor ihnen gehabt haben. Dessen ungeachtet, so wollten Meine Herren nicht, sich mit dem bösen rächen, und behielten sie bis der Sommer herzukam. Nur musten sie schwören, der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern und ihren Schaden zu wenden; auch vertheilte man sie auf die Zünfte, welchen sie, an den Lezen und an den Mauern und sonst nicht, wachen halfen. Wer von ihnen das Bürgerrecht kaufen wollte, dem wurde es um drey Schilling gegeben, damit sie desto frommer wären, denn Meine Herren fürchteten anders nichts als Verrätherey von den Bauern."

„Oben im Land fieng ein Geck einen Schweitzer; der Geck konnte kein Teutsch, und der Schweitzer kein Welsch, da kam ein Sundgauer dazu, der beyde Sprachen konnte. Als nun der Geck den Schweitzer bey der Gurgel hielt, und drohete sie ihm abzustechen, fragte ihn der Sundgauer, was er von dem Schweitzer haben wollte. Die Antwort war, daß er ihm hundert Cronen Lösung geben, oder verschaffen sollte. Das sagte der Sundgauer dem Schweitzer auf deutsch, der alles versprach, wenn er nur am Leben bliebe.— Nun fragte der Geck, was der Schweitzer gesagt habe. Der Sundgauer erwiederte aber: Er sagt daß er dir keinen Pfenning geben will, du müßest ihn eher tödten. Dieß geschah auf der Stelle. Als nun der Sundgauer sich hernach desselben rühmte, und er befragt wurde, warum er die Wahrheit nicht gesagt hätte, war seine Antwort: „Ich bin gut österreichisch und war daher beyden feind. Dem Schweitzer habe ich das Leben, und dem Welschen das Geld nicht gegönnt.

Zehntes Kapitel.

St. Jacober Krieg. [1]) Costnitzer Stillstand.

1445 — 1446. (Brachm.)

Vor dem ersten Auszug.

(15. April.)

Verschiedene Versuche, zu Stiftung des Friedens in der Schweitz, waren ohne Wirkung geblieben, und die Feindseligkeiten hatten, besonders in den Gegenden des Zürcher- und des Wallenstattersees, wie auch des Rheins immer fortgewährt. Nach der aufgehobenen Belagerung von Farnsburg, erlaubte sich die Besatzung alles. Sie tödtete einen armen Freyheitsknaben, und einen ehrbaren Herrn. Sie ließ einem Gefangenen die Hand abhauen. Sie schickten einige in die Stadt um solche anzuzünden, die aber ergriffen wurden u. s. w. Die Basler, wie wir es bereits gesehen haben, begnügten sich damit, daß sie sich auf ihre Hut stellten, und nur Vertheidigungsanstalten trafen. Indessen wollten sie auch vor allem ihre wahren Feinde kennen. — Sie zogen zu diesem Ende

[1]) St. Jacober Krieg, weil er auf die Schlacht bey St. Jacob folgte. Er wurde auch einst vom Rath selber der Adelkrieg genannt.

Erkundigungen ein, verhörten Zeugen, und ſparten nichts, damit ſie die unſchuldigen von den ſchuldigen unterſcheiden, wie auch ihr Betragen gerichtlich rechtfertigen könnten. Dieſe Unterſuchung wurde gleich nach der St. Jacober Schlacht angeſtellt, und einige Jahre fortgeführt. Aus den einzeln Auskundſchaften und bewährten Berichten, ließ man nachgehends ein Factum aufſetzen, welches wohl verdiente hier eingerückt zu werden, wenn es nicht zu weitläufig wäre. Vorzüglich richteten ſie ihr Augenmerk auf die Frage: Wer war bey der St. Jacober Schlacht? Wer hatte Feindſeligkeiten vor aller Kriegserklärung, oder vor allem feindlichen Angriff von Seiten der Basler, wider ſie, und die ihrigen ausgeübet?

Um ſo nothwendiger war es, da, wie uns Beinheim berichtet: „In der Zeit, als die Armagniacken im Lande geweſen, da iſt viel Rede entſtanden in der Stadt Baſel, wie daß vier Männer in derſelben wären, die ſie wollten verkauft haben. In dieſen Dingen wurden viele Briefe in der Stadt angeſchlagen auf die Ritter und auf die Bürger (Achtbürger), und auch auf etliche von der Gemeinde (Bürger von den Zünften), wie die untreulich mit der Stadt Baſel und der Gemeinde umgehen ſollten. Insbeſondere waren die Beleneten, (die Vaſallen fremder Herren) in Verdacht, ſie wären nicht fromm, und ſie hättens mit dem Delphin wider die Stadt. So oft nun ein Brief gefunden wurde, ſo oft bathen die Ritter und Bürger (Achtbürger), beyde

Räthe ernstlich, man wolle um die Sache erfahren, welche die wären, die mit solchen Handlungen und Briefen umgiengen, und diejenigen zu strafen, die sich da unterständen Zwietracht in der Stadt Basel zu stiften. [1]) — Der Erfolg zeigte auch, daß die Anklage wider die Lehenleute zu allgemein war.

Vielleicht

---

[1]) Von den Briefen, deren Beinheim Meldung thut, findet sich noch folgender in unserm Archiv:

„Ihr Herren, Gemeine ze Basel!

„Ihr wollen nit wüssen, wer die sind die üch verkauft hatten. Hätten ihr es ihnen geton, sie rechen es (sie würden es rächen.) Ihr mögend dun was ihr wend! — Es ist des ersten Hans Rich der Ritter, und sin Sun. Darnoch Herr Offenburg; darnoch Peter Offenburg, ein Fleischverkoufer der üwre Eidsgenossen verkouft hätt; und darnoch alle die, so der Herrschaft (Oesterreich) geschworen hand, die gelechnet sigen. Die schwören des ersten der Herrschaft; darnoch, so ihr sie in Noth setzen, dem Bischof, der auch als fromm ist, als sie alle sigen; und darnach üch, Gemeine. Nun lugen (sehet) wie sie mit üch umbgangen. Wellen (welchen) wend sie halten? Sie wüssen wohl, daß man die Städte nit mag obliegen (den Städten nicht kann obsiegen), denne (anders als) wit glissel Worte (mit gleißnerischen Worten.) Wie ist denen von Zürich geschehen? — Sie hand vor Zeiten dem Adel einen Dienst geton; das konnten sie nit (anders) rächen, denn (als) daß sie es also verderbt hand. Also dut üch der Bischof von Basel ouch, und üwre Bösewichter alle, es sigen Edel oder Achtbürger. Sie hatten alle zusammengeschworen, den alten

Schaden

Vielleicht wäre der Krieg vermieden worden, wenn nicht der benachbarte Adel immer fortfuhr einzelne Gewaltthätigkeiten auszuüben, und nicht endlich auch etliche Dörfer der Stadt, von Seckingen und Lauffenburg aus, verbrannt hätte. Unbegreiflich ist es, daß er es wagte, ein durch die Armagniacken erödetes Land dem ungewissen Ausgang eines Krieges noch auszu-

---

Schaden zu rächen; Also hand sie von Gottes Gnaden Gewalt (höhnisch)! Und wäre es früher gangen! Ihr böser Wille war dor bi wohl; hätten sie numme (nur) eine kleine Hülfe gehebt. Es ward ihnen ze kurz, die Geschlacht (die St. Jacober Schlacht); Leider, Gott erbarms (höhnisch)! Sie ist aber üch weger (besser) gsin, denn (als) wäre es gegangen, als die angeschlagen hatten gethon, die mit üch rothen, alle Tage in Roth gangen, und es nun verlächeln wellen. Es geschiet uns zu Leide, und also doran sind schuldig üwer Rotzherren, die in Roth gangen, daß sie die Miler (Mäuler) nicht dürfen uffthun. Sie förchten, sie wafren es. Aber ein Armer, den s.....t (streckt, oder straft, oder schwächt) man. Gtrachten ihr der großen Mörder numme (nur) ein (einen)! Ihr vernemen, womit sie umgangen sigen, Ihr hand bisunder zween, die ersten an den Brief, die Antrager aller Sachen sigen. Wie es um alle Sachen sich vergangen hat, das könnten sie nit verantwurten, als mit itel Lugen. Darum liebe Herren, lugen (sehet) zu euch selber. Sie sind üch nit hold, weder in der Stadt noch hus, wenn (sondern) sie gon doruff daß sie üch beschissen. Sie bissen einander nit."

„Der ganzen Gemeine."

ſetzen. Denn, obſchon dieſe mehr Schaden im eigentlichen Elſaß, als im Sundgau anrichteten, und auch nur einen Monat in den Waldſtädten hauſeten, ſo war doch die ganze umliegende Gegend erſchöpft. Broglinger ſagt: „Als das Land zu Oſtern geräumt wurde von dem Delphin, war es ſo öde in der Herrſchaft Schlöſſern, daß die Leute anderſt woher ziehen mußten.“ Dabey bemerkt er, daß man dieſe Schlöſſer wohl hätte einnehmen können. „Aber es geſchah nicht, fügte er hinzu, wiewohl die Herrſchaft mördlich und ſchändlich an der Stadt Baſel gefahren hatte.“ Der Herzog von Oeſterreich konnte auch nicht die Kriegskoſten beſtreiten. „Die Reiſigen (Reuterey), meldet Beinheim, die in dem Lande allenthalben lagen, legten eine Schatzung auf das Volk im Breißgau und Sundgau von Geld, Wein und Korn; und war das arme Volk ſehr beſchwärt: Denn der Herzog war arm, und gab den Rittern nichts.“

Da ſich nun alles im Aprill-Monat zu einem förmlichen Ausbruch des Krieges anließ, beſtrebte ſich der Biſchof Friedrich zu Rhin, die Basler dahin zu bewegen, daß ſie einen gütlichen Tag beſuchen möchten. Im vorigen Monath war ein ſolcher in Rheinfelden zwiſchen den Oeſterreichern und den Eidgenoſſen vergeblich gehalten worden. Dennoch wurde der Antrag des Biſchofs vor beyde Räthe gebracht. Allein ſie wollten denſelben ohne Wiſſen und Willen der Sechſer nicht annehmen, wiewohl ſagten ſie, er ihnen wohl gefallen hätte. Am 7. Aprill verſammelte ſich der große Rath. Man trug den Sech-

sern zwey Puncten vor; zum ersten den Vorschlag des Bischofs, und zweytens die Frage, wie man die Gemeine zum Gehorsam bringen möchte. Denn, sagten die Räthe, sie hätten in diesen Sachen, ohne sie, die Sechser, nicht handeln wollen. Hierauf stand einer der Sechser auf, und sagte: „Man sollte nit frogen, ihm gebührte etwas zu reden, das zu der Sache diente.“ Und er sprach: „Es bedunkte ihn gut, daß alle, die vom Hause Oesterreich oder den zugewandten Herrschaften Lehen trügen, austreten sollten, da man von der Herrschaft, oder von welchem Herrn es wolle, zu rathen hätte.“

Hierauf antwortete der Rath den Sechsern: „Es sey ein altes Herkommen, daß, wenn es die Herrschaft Oesterreich anträfe, der Herrschaft Manne abtreten. Also werde es auch mit andern Herren gehalten.“ Allein alte und neue Sechser erkannten dennoch: „Wenn man von der Herrschaft von Oesterreich oder andern reden will, so sollen alle, die Lehen haben, es sey von wem es wolle, austreten, und nicht den Rath besitzen.“ Demzufolge mußten Arnold von Bärenfels, Arnold von Rotberg, und Hemman Offenburg, von den Rittern; ferner von den Achtbürgern Hans Sürlin, Hans v. Louffen, Wernher und Thüring Erenmann, Peter v. Hegenheim, Hs. Waltenheim, und Conrad Frölwler, sich in den Ausstand begeben. Gleich den folgenden Tag erschienen vor Rath die Ritter und Bürger (Achtbürger.) Sie beschwerten sich über jene Erkanntniß, und begehrten, man möchte ihnen die Sechser wieder zusammen berufen. Dieß ge-

schah am folgenden Tag (9. Aprill.) Der Oberstzunftmeister Andreas Ospernel hatte den Vorsitz, und eröfnete: — „Wie die Ritter und Bürger, jederzeit, und noch, einer ganzen Stadt Basel mit Treue gemeint; wie der erkannte Abtritt sie sehr befremde, da insonderheit sie nicht alle vom Hause Oesterreich belehnt wären; sie seyen bereit bey den Baslern Leib und Gut zu lassen; sie bäten wegen der angeschlagenen Briefen und Verleumdungen keinen Argwohn wider sie zu fassen." Als aber die Sechser darauf beharrten, daß alle Belehnte der Herrschaft Oesterreich, oder anderer Herren, die von diesem Hause zu Lehen rührten, entweder des Raths still stehen, oder ihre Lehen aufgeben sollten; erklärten sich diese dahin: „Sie können die Lehen nicht aufgeben. — Sollte aber die Stadt Basel in Feindschaft mit dem Herzog von Oesterreich gerathen, so wollen sie, wie das von altem Herkommen sey, ihre Lehen aufgeben, und, als fromme Biedermänner, mit Leib und Gut, der Stadt hülflich seyn. Es blieb aber bey dem ergangenen Decret, und außer den obigen, mußte noch Conrad Sürlin, Conrad v. Louffen, und Hemman v. Effringen, die Rathsversammlungen verlassen. Die Folgen davon zeigten sich in wenig Tagen. Der Krieg wurde wider diejenigen beschlossen, die den Dauphin berufen, oder unterstützt hätten; und schon den 12. Aprill geschah der erste Auszug. Um den Anfang des Monats hatten die Sollothurner dem Grafen von Thierstein das Schloß Thierstein schon eingenommen, um die Verheerung des Klosters

Bennwil zu rächen [1]), oder ihr Land vor dergleichen Ueberfällen zu schützen.

Krieg diesseits des Rheins.

(Aprill und May.)

Den 12. Aprill zogen die Basler 500 Mann stark, unter Anführung des Andreas Ospernel, auf Blotzheim, ein Schloß des Götz Heinrich von Eptingen, welches für die Sicherheit der Gegend zwischen dem Jura und dem Rhein ein Hauptort war. Am gleichen Tage wurde es erobert, und besetzt. Der Eigenthümer hatte vor der Ankunft des Dauphin sich verlauten lassen: Es hätte die Eidsgenossenschaft an Zürich den Schlüssel verloren, den sie, die Edelleute, jetzt in Händen hätten. Bey der Ankunft der Armagniacken in Pfirdt, verfügte er sich zu ihnen. Einige sagten, er sey an der Schlacht bey St. Jacob selber gewesen, andre aber, er hätte nur sein Pferd geliehen. Er war übrigens Bürger zu Basel.

Ehe man nun zu einem andern Zug schritt, wurde eine neue Kriegsordnung errichtet. Man theilte die ganze Macht der Stadt, wie schon öfters geschehen war, in vier Schaaren, und gab ihnen den 15ten zu Hauptleu-

---

[1]) Die von Mörsperg hatten den Abt von Bennwil gefangen. Dazu alle Gotteszierden, Meßbücher zerschlagen, die Kirche ausgeplündert, und den größten Theil des Klosters verbrannt.

leuten, Hans Roth, den Ritter und Bürgermeister; Heinrich Halbisen, Niklaus Einfaltig und Dietrich Amman. Den folgenden Tag schworen die Zünfte auf ihren Zunfthäusern den Hauptleuten und Pannerherrn den Gehorsam. Ein gleiches geschah hernach von Seiten der Stuben, wie auch der Hintersäßen und Dienstknechte, vermuthlich derjenigen, die entweder in der kleinen Stadt wohnten, oder keine Zünfte hatten.

Den 20. Aprill wurde die Einnahme von Pfeffingen unternommen. Dieses auf dem Jura selbst, zwischen der Birs und dem Birsick liegende Schloß, war zur Sicherheit der Stadt gegen Westen von großer Wichtigkeit. Es gehörte dem Grafen Hans von Thierstein, der damals sich in Ensisheim befand. Vor dem Einfalle des Dauphin, hatte der Rath, auf die eingekommenen Warnungen, von dem Grafen eine Erklärung verlangt, wessen die Basler sich zu ihm, falls man sie angreifen würde, zu versehen haben dürften. Worauf er viel Gutes angetragen, und Versicherungen seiner nachbarlichen Freundschaft gegeben hatte. Dem zuwider aber gab er den Armagniacken, nach der St. Jacober Schlacht, von seinem Schloß Proviant. Er begab sich nachgehends in die Festung der Herrschaft, wurde ihr Hauptmann, und erwieß sich feindlich. Zudem waren sein Schwager, Hs. Winnecker, und sein Vogt auf Blumenberg, Hs. Heinrich v. Spebach, bey der St. Jacober Schlacht, und seitdem auf den Streifzügen wider die Basler, als Helfer und Anführer gewesen. Man sagte auch, daß die Büchs,

durch welche die Eidgenossen bey St. Jacob gewonnen wurden, von Pfeffingen gekommen war. Am frühen Morgen des gemeldten Tages ritt nun die Reuterey der Basler mit dem Bürgermeister Roth auf Pfeffingen zu. Die Gräfin befand sich auf demselben mit ihren Kindern und einem jungen Verwandten, Friedrich, einem Sohne des verstorbenen Grafen Bernhard v. Thierstein. Roth ließ sie zur Uebergabe auffordern, damit keine Feindschaft aus dieser Festung den Baslern weiter begegnen möge. Sie weigerte sich aber standhaft es zu thun, worauf, wie es scheint, Verstärkung von der Stadt begehrt wurde.— Gegen Mittag kamen aber der Bischof und Rudolf von Ramstein, die sie nach vielem Zureden und unter Bedingniß eines freyen Abzugs, zur Uebergabe beredeten, um so viel mehr, da keiner ihrer Diener bey ihr bleiben wollte. Von Ramstein nahm sie hinten auf sein Pferd, und führte sie nebst ihren Kindern und Kleinodien, und dem jungen Friedrich, auf Zwingen. Da sie vor das Schloß hinaus kam, schrie sie Mord auf die Basler. Der von Ramstein sprach: Schweig, oder du und ich kommen um das Leben. Die Basler nahmen das Schloß in Besitz, und legten eine Besatzung darin, unter den Befehlen des Dietrich Sürlins, der es aber liederlich vertheidigte. Indessen war der Stadt Panner, 1500 stark, um drey Uhr herausgerückt; es wurde aber noch zu rechter Zeit wieder abgemahnt.

Am 28. Aprill ertappten die Oesterreicher auf einem Streifzug im Frickthal eine Anzahl Knechte von Bern,

und von Basel; zwey erstachen sie, und vierzehn führten sie nach Lauffenburg, wo sie den folgenden Tag enthauptet wurden.

Im Sundgau schickten Peter von Mörsperg, Vogt zu Pfirt, und andere Amtleute der Herrschaft ihre Absagbriefe, und verbothen den Unterthanen Früchte und andere Lebensmittel nach Basel zu Markte zu führen.— Daher brachen die Basler, den 3. May um Mitternacht mit 2500 Mann unversehens auf; streiften vor Altkirch, Pfirdt, gegen Oltingen, und andere Orte; gewannen das Weyerhaus des alten Pfirdt, und brachten den folgenden Tag viele Gefangene, eine große Beute an Vieh, und bey tausend Säcke Getraide mit sich, welche unter die Zünfte vertheilt wurden.

Bald darauf errichtete man zu Basel einen sogenanten DreyzehnerRath [1]), welchem folgender Gewaltsbrief übergeben wurde:

„Wir der Rath, die Bürger und die Meister gemeinlich der Stadt Basel die der Räthe dieses Jahr daselbst sind [2]),

---

[1]) In der Aemterbesetzung von 1432, findet sich schon ein solcher Ausschuß von XIII., die Botten genannt wurden: „Hr. Burkard ze Rine Burgermeister, Hr. Hans Rych, Hans Sürlin, Hemman Offenburg, Hans von Louffen Claus Murer, Oberster Zunftmeister, Ulmann Imhofe, Peter von Hegenheim, Eberhard Ziegler, Ospernel, Hans von Hegenheim, Werulin Tessenheim."

[2]) Die Formel: „wir der Rath, die Bürger und die Meister,... die der Räthe dieses Jahr daselbst sind" ist ungewöhnlich, und nicht leicht zu erklären.

thun kund männiglichen mit diesem Briefe: Als wir und die unsern jetzt und zu diesen Zeiten wider Recht, Gelimpf und Bescheidenheit, und mit unrechter Gewalt überfallen, und unterstanden gewesen sind, und noch täglich umgezogen zu Kummer, zu Kosten und Schaden, an Leib und Gut, mit Nome (Raub) und Gefängniß, gebracht worden sind, und täglich gebracht werden, von unsern Umsassen und andern, um die wir solches nicht wissen je beschuldet zu haben, daß wir darum für uns und unsere Nachkommen, die wir dazu festiclich binden, den frommen, festen, ehrsamen und weisen Herrn Hansen Rot, Ritter, unserm Bürgermeister, Herrn Andresen Ospernell, unserm Obersten Zunftmeister, Friederichen Schilling, Dieterichen von Sennheim, Clausen Smidlin, Heinrichen Halbisen, Wernher Tessenheim, Mathisen Eberler, Eberharten von Hiltalingen, Hansen Einfaltig, Martin Seyler, Jacoben Lampenberg, und Hansen Bidermann, unsern Bürgern, den dreyzehen, usser (aus) neuen und alten Räthen erwählt [1]), Gewalt und Macht gegeben haben, in Kraft dieses Briefes, so lange dieser Krieg währt, ungevarlich (ohne Gefährden), und ihnen und ihren Nachkommen, die an ihrer Stadt gesetzt mögen werden, empfehlen, auf unsrer Feinde, wer die nun sind, oder künftigs werden, Leib und Gut zu stellen, und alle unsere Sachen, die von des Kriegs oder Feindschaft wegen, worin wir jetzt sind, oder kemand zu uns oder den unsrigen von gemeiner Stadt wegen hat oder gewinnet, herrühren oder kommen, zu verhandeln, zu ordnen, und alles das zu thun, was sie betrachten, bedünken, oder zu Rathe werden, daß unsre und der

[1]) Beinheim meldet richtig, daß der Große Rath sie erwählte, und diese Stelle zeigt, daß sie aus der Zahl der beyden Abtheilungen des kleinen Raths gezogen wurden.

unsrigen und auch gemeiner Stadt Nothdurft, Ehre und Fromme sey, und daß wir desto fürbesser überhoben mögen werden zu künftigen Zeiten, semliches (solches Gewalts und Unrechts) so an uns und den unsrigen unverschuldeter Sache begangen ist, oder gethan wird; und wannd (da) die ehegenannten Dreyzehen das also getreulich zu thun, sich darin zu bekümmern (befleissen) und zu arbeiten, leiblich zu Gott und den Heiligen, mit aufgehobenen Händen und gelehrten Worten, vor alten und neuen Räthen und euch den Sechsern zu den Augustinern darum versammelt, geschworen haben, harumbe (so) haben wir gelobet und versprochen bey unsern guten Treuen und Ehren, was Kummer, Verlust, Kosten oder Schaden uns oder den unsrigen davon ufferstat (entstehet) oder geschieht, an Leib und Gut, oder wie das kommen möchte, nun oder zu künftigen Zeiten, daß wir noch unsre Nachkommen, darum, den ehegenannten Dreyzehn, gemeinlich oder einigen besonders, ihren Nachkommen noch einigen ihrer Freunde, darum nie zugesprochen noch sie bekümmern sollen noch wollen, weder an Leib noch an Gut, noch einiges Arges noch Uebels zu einigen Zeiten zu reden, oder verwißen (vorwerfen, Verweiß geben) in keine Weise. Geschehe es ihnen darüber (dawider) von jemanden, wer der wäre, den sollen und wollen wir und unsre Nachkommen, die wir dazu binden, nach unserm Vermögen darum strafen, so viel und hertiglichen bis daß ihnen abgelegt und benommen wird, was ihnen beschehen wäre, mit Worten oder Werken, bey den ehegenannten unsern Treuen und genannten Dreyzehen, um daß sie sich desto williger und frylicher bekümmern und arbeiten mögen in unserer und gemeiner Stadt Sachen, diesen Brief mit unserer Stadt großem anhangendem Insiegel versiegelt. Geben den nächsten Freytage nach dem heil. Auffartstage des Jahrs als man zählte, nach der Geburt unsers Herrn Jesu Christi 1445 Jahre.

In den Pfingstfeyertagen nahmen die Basler, 1000 Mann stark, mit 200 Pferden, die Schlösser Dirmenach und Waltighofen ein. Sie lagen an der Ill im Sundgau. Ersteres gehörte denen von Flachslanden, letzteres Herrmann und Cunrad von Eptingen, oder nach andern den Truchsessen von Rheinfelden. Dort fand man etliche Gewehr und Rüstungen der bey St. Jacob erschlagenen Eidsgenossen. Die Basler kehrten mit Früchten nach Hause zurück, nachdem sie gedachte Schlösser ausgeplündert hatten. — Bald zogen sie wieder aus mit 100 Pferden und 200 Fußknechten, beraubten Othmarsheim das Kloster, zündeten das Dorf an, und brachten 28 Gefangene und das Vieh mit sich. Dieß geschah um den Bürgermeister Roth zu rächen, dem die Feinde das Dorf Brübach im Sundgau, welches er von Graf Hs. Ludwig von Frohberg pfandweise besaß, kläglich verbrannt hatten.

Rheinfelderbund. Rathserneuerung. Geldaufbruch.

Der Brachmonat vergieng ohne förmliche Kriegsfehden, theils vermuthlich zur Schonung der Feldfrüchte, theils um die Anstalten zu einem Krieg jenseits des Rheins vorzubereiten, theils endlich, weil die jährliche Abwechslung der Regierung in diesen Monat fällt, und innerliche Gährung daher zu befürchten war. Zudem stand man in der Besorgniß, daß die Armagnacken wieder kommen möchten. — Zu Anfang dieses Monats waren 12 bis 1500

Pferde in Mömpelgard frisch angekommen, die diejenigen ablösten, welche um Ostern dort geblieben waren.

In der ersten Woche wurde an einem Hülfsbund zwischen Basel und der Stadt Rheinfelden [1]) gearbeitet, der auch Mittwoch vor St. Barnabas, auf zehn Jahre lang, zu Stande kam.

Sie versprachen eidlich einander in eigenen Kosten berathen und behülflich zu seyn, in Zeit von acht Tagen nach geschehener Mahnung, und zwar in einem Bezirk von sechs Meilen Weges lang und breit um die Stadt Basel. Beyder Theile Schlösser sollen einander offen stehen, und kein Friede, Vertrag oder Rachtung ohne Willen des andern Theils eingegangen werden. Beyde Städte behielten das römische Reich vor, und die Basler insbesondere den Bischof, das Gotteshaus, und ihre Eidsgenossen von Bern und Sollothurn.

Da nun die Oesterreicher behaupteten, daß die Stadt Rheinfelden nicht befugt war, einen solchen Bund zu schließen, so gab er ihnen Anlaß, sie den künftigen Mo-

---

[1]) Die Stadt Rheinfelden, welche am diesseitigen Ufer des Rheins liegt, muß nicht mit dem Stein Rheinfelden verwechselt werden, der auf einem Felsen im Fluß selber stand, und ein starkes Schloß war. Die Stadt war eine Reichsstadt, welche Kaiser Ludwig im J. 1331. den Herzogen von Oesterreich, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, verpfändete. Sie beschwärte sich aber über Eingriffe in ihre Rechte. Der Stein Rheinfelden gehörte im Jahr 1445. pfandsweise dem Ritter Wilhelm von Grünenberg.

nat zu bekriegen. Dadurch wurden ihre Kräfte getheilt, und dieß hatten vermuthlich die Basler, bey Errichtung des Bundes, eigentlich gesucht.

Weil nun die Zeit herannahete, wo der Rath abgeändert werden sollte, wurden die Sechser am 13. Juni zusammen berufen. Dabey erschien kein Rathsglied von Rittern, noch von Achtbürgern. Es wurde beschlossen, daß hinfüro der alte Rath bey dem neuen, und desgleichen die alten Sechser bey den neuen bleiben, und rathen sollten. Die Absicht war vermuthlich mehr Einheit in Plan und Ausführung, bey so gefährlichen Zeiten, zu erzielen, wie auch die Anzahl der Räthe zu ergänzen, welche durch den Ausstand der Belehnten vermindert war. Vielleicht wollte man auch einem Streich vorbiegen, welchen die Belehnten, wie wir es gleich sehen werden, spielen konnten.

Die Rathsherren von den Zünften sowohl, als von den Stuben, mußten, wie bekannt, durch zwey Domherren, zwey Ritter und vier Achtbürger gekosen, und jährlich wieder erwählt werden. Es scheint, daß die Stuben sich schon verlauten lassen hatten, sie würden der Erneuerung des Raths nicht beywohnen. Da man also keine verfassungsmäßige Kieser gehabt hätte, so wäre die Stadt ohne Rath, ohne Obrigkeit geblieben. Die obige Erkanntniß, durch welche die Zeitdauer der einmal verfaßungsmäßig erhaltenen Gewalt verlängerte, gab aber einen Mittelweg ab, sich durchzuhelfen.

Dennoch ließen die Räthe, am Freytag, acht Tage vor Johannis Baptistä, ihren Collegen von Rittern und von Achtbürgern, auf den morgenden Tag, zur Erneuerung des täglichen Raths, in ihre Versammlung bieten. Die Ausgeschlossenen antworteten aber: „Es sey ihnen solcher Abbruch an ihren Rechten geschehen, dergleichen ihren Vorfahren nie begegnet worden; sie wollten sich also der Sache nicht beladen; würde man sie aber bey ihrem alten Herkommen lassen, so wären sie bereit zu erscheinen." Die Räthe erwiederten: „Sie sollen dieses mal den Rath erkiesen helfen, nachgehends mögen sie ihr weiteres Anliegen vortragen, man werde ihnen gutes Verhör ertheilen." Sie stellten sich hierauf den folgenden Tag ein. Zuerst erwählte man zu Kiesern:

Von den Gottshausdienstmannen:

Arnold von Bärenfels und Bernhard von Rothberg, beyde Ritter.

Von den Achtbürgern:

Hans von Lauffen, Friedrich Schilling, Werlin Ehrenmann, und Hans Sürlin.

Diese sechs erwählten dann von den Domherren:

Ulrich Truchseß und Arnold von Rothberg, welche 8 Kieser nun die Rathsherren erwählten. Sie beförderten auch zum Bürgermeisterthum Arnold von Rothberg, der das Jahr vorher diese Würde bekleidete. In Ansehung des Oberstzunftmeisters, den der Bischof zu ernennen hatte, geschah eine Abweichung von dem Herkommen, indem er kein Rathsglied war. Der Schultheiß der klei-

nen Stadt, Eberhard Ziegler (der auch von Hiltalingen genannt wird) folgte auf Andreas Ospernel. Wichtiger war damals diese Wahl als jemals. Daher auch die Bürgerschaft, ehender als der Bischof, den Eberhard Ziegler zu diesem Amte erhob. Eine gleichzeitige Handschrift sagt ausdrücklich: „Er war vom Bischof als viel als erbeten, denn die Gemeinen wollten es also haben."

Als diese Bestellungen vorbey waren, traten die Ausgeschlossenen vor Rath, und begehrten: „Man möchte sie wie ihre Altvordern, bey ihrem Herkommen verbleiben lassen, und ihnen gestatten den Rath wieder zu besitzen." Dabey machten sie die Anmerkung: Sie drängen die Zünfte von ihrem löblichen Herkommen nicht."— Doch schlossen sie dahin, daß, wenn es nicht geschehen könne, so möchte man sie doch des Raths-Eides entlassen, sie seyen bereit, wie andere Bürger zu schwören. Den Sonnabend darauf fiel die Antwort des Raths also aus: Eines ehrsamen Raths endliche Meynung sey, „daß, so lange der Krieg mit dem Hause Oesterreich währen werde, die Ausgetretenen den Rath nicht besitzen sollen, indessen wolle man sie des Rathseides entlassen, insofern sie gemeine bürgerliche Pflichten erfüllen werden." Den folgenden Tag, an einem Sonntage, wurde in einer zu den Augustinern gehaltenen Versammlung des großen Raths festgesetzt, daß der Eid, den die Belehnten, als Bürger, dem Rath leisteten, allen andern Eidespflichten vorgehen sollte, welche sie entweder ihren Lehenherren,

oder den Städten, wo sie etwan auch das Bürgerrecht genössen, beschworen hätten. [1])

Ein anderer Gegenstand der Berathung waren die Finanzen. Damals, wird gemeldet, fand man in der Stadt kein Geld aufzunehmen. Der große Rath erkannte also eine Auflage, in der Gestalt eines Darlehns. Geistliche und weltliche, die fünfzig bis hundert Gulden in Vermögen hatten, mußten einen Gulden, und wer reicher war, von jedem hundert Gulden auch einen Gulden bis nach geschlossenem Frieden der Stadt vorschießen. Ferner geschah in dieser Versammlung folgender Anzug. „Man habe einen schweren Krieg, man wisse nicht wer unser Freund oder Feind sey, es wäre gut, daß die Gemeinde wüßte, wen man für Freund halte, oder nicht; man habe den Eidsgenossen viel Gutes gethan, und sie auch um Hülfe angerufen. Es sey Noth von ihnen zu vernehmen, wessen man sich zu ihnen zu versehen habe. Man solle auch der Gemeinde vorhalten (eröffnen), was Hülfe und Trost man von unsern Eidsgenossen

[1]) Ein Schreiben des Raths an die Stadt Straßburg, datum crastino Festi beati Johannis Baptistae, zeigt uns, daß man in dieser Zwischenzeit das Gerücht ausbreitete, als wenn, ausser den 1500 Schindern, die zu Mömpelgard lagen, man im untern Elsaß auch einen Haufen derselben erwartete: „Wie ein mächtiges Volk der Schindern da niden an bey euch von etlichen, die sie zuvor auch eingeführt haben sollen, abermal unterstanden in diese Lande zu führen."

nossen haben möchte, damit, wenn die Gemeinde solches gehört, sich jedermann bis auf künftigen Dienstag darüber bedenken könne. . . . .“ Dieser Anzug wurde abgemehrt, und durch das Mehr gut befunden. Hierauf ließ man die Ritter und Achtbürger zum zweyten Mal abtreten, sie möchten den Rath besessen haben oder nicht, und schritt zur Beantwortung des Anzuges. Diese Antwort, die nicht gemeldet wird, bestand vermuthlich in der Eröffnung der Lage, in welcher man sich gegen Bern und Sollothurn befand.

Den 16. Juny 1445. reisete Margaretha von Savoyen, Tochter des neuen Pabstes Felix des V., Wittwe des Königs Ludwig in Sicilien, und verlobte Braut des Churfürsten von der Pfalz, durch Basel; sie wurde mit großer Pracht zu Langenbruck eingeholt, und in die Stadt geführt. Dreyhundert Reuter und sechshundert Mann zu Fuße, waren dazu beordert worden, und an der Landstraße bey Muttenz ließ man zwey Feldschlangen losbrennen.

(Heumonat.)

Die Streifereyen der Besatzung von Seckingen nöthigten die Basler, am 7. July zu einem Auszug wider diese Stadt. Fünfzehen hundert Mann zu Roß und zu Fuße verbrannten die Vorstadt nebst zwey Dörfern, und kamen mit einer beträchtlichen Beute zurück. Einige Tage darauf versuchte Hans von Falkenstein die Stadt Rheinfelden zu überfallen, und wurde zurückgetrieben. Auf

Bitte der Rheinfelder legten die von Bern und Sollothurn 600 Mann in ihre Stadt, damit sie ihre Früchte sicher einbringen möchten. Und weil ihnen aus dem Stein mit Schießen feindlich zugesetzt wurde, liehen ihnen die Basler ihr sogenanntes Gewerff, um das Schloß mit großen Steinen zu bewerfen. Solches wurde den 15. July nach Mitternacht mit 14 Wagen hinaufgeführt. — Den 18ten schickte man ihnen noch 500 Mann zu Roß und zu Fuße, die aber gleich nach der Aerndte wieder kommen sollten. In hiesiger Gegend wurden auch die Früchte mit gewaffneter Hand geschnitten, und eingesammelt. Die Fluren sahen einem Feldlager gleich. Der mehrere Theil der Stadt war täglich auf dem Felde. Das Fußvolk bedeckte die Schnitter, und die Reuterey stand auf der Hut in einer kleinen Entfernung.

Ehe noch die Früchte alle eingesammelt waren, hatten die Basler, am 21. July, dem Herzog Albrecht von Oesterreich und allen seinen Angehörigen förmlich abgesagt.[1]) Zu gleicher Zeit schickte auch Thüring von Hallwiel sei-

---

[1]) Broglinger : .... „untz zu der Ernen, und widerseit man do der Herrschaft von Oesterich und wer inen zu versprechen stuend." Man wird sich billig verwundern, daß die Kriegserklärung so späth ergieng, da der Krieg schon einige Zeit ausgebrochen war. Dieß läßt sich aber durch das Feudalsystem erklären. Man konnte mit dem Vassal in Feindschaft stehen, ohne deswegen ein unmittelbarer Feind des Lehenherren zu seyn. Hieher gehört, was Hr. M. F. Schmidt in seiner Geschichte der Deut-

nen Fehdebrief. Den morgenden Tag am 22sten [1]) ergieng die bekannte Erkanntniß des großen Raths [2]), welche einem Theil der benachbarten Herren, Edeln und Helfer, nebst dem Ausschluß von Rath und von Bürgerrecht, die haushäbliche Niederlassung in unsrer Stadt für ihre Lebenszeit untersagte. [3]) Aus dem Verzeichniß ergiebt sich, daß nicht viele zu den Ritter- und übrigen Geschlechtern gehörten, die das Bürgerrecht genossen,

---

schen, 4. Thl. p. 261. bemerkt: Der Adel war zwar damals in Deutschland in einer solchen Verfassung, daß er sich wenig aus seinem Landesherrn machte. Nirgends aber hatte er es weiters gebracht, als in Oesterreich." Uebrigens ist auch zu bemerken, daß man das Breisgau erst nach jener Kriegserklärung an den Herzog, feindlich überzog.

1) Das war nämlich das Datum der Kundmachung. Es ist auch zu vermuthen, daß auch Tags vorher, wo dem Herzog selber abgesagt worden, man den Rathsschluß selber abfaßte.

2) Man findet sie bey Tschudi, Tom. II. p. 440. und bey Wursteisen p. 393.

3) Wursteisen: „Daß dieselbigen Herren, Ritter und Knechte, weder Räthe noch Bürger zu Basel werden, auch keine haushäbliche Wohnung zu keinem Gesinde bey Zeit ihres Lebens in der Stadt Basel nicht haben noch gewinnen sollen, in keinem Weg. Und wenn ihrer einer in unsere Stadt wird reiten oder kommen, sollen sie in offenen Wirthshäusern liegen, daselbst und nirgends anderswo zehren.

und von jeher einen Theil der Regierung verwalteten. [1]) Von jener Verfügung wurde eine mit dem Secret Insie-

---

[1]) Marggraf Wilhelm von Hochberg, Landgraf zu Susenburg und Herr zu Röteln, Landvogt der Herrschaft Oesterreich; Graf Hans von Thierstein, Jacob Graf von Lützelstein, Herr zu Gerolseck im Waßgau; Herr Thommen und Hans von Falkenstein, Gebrüder; Wilh. von Grünenberg; Jacob von Stauffen; Hans v. Munstral, samt seinem Sohne; Dietrich v. Munstral; Peter und Cunrad von Mörsperg, Gebrüder; Melchior und Balthasar von Blumeneck; Friedrich von Stauffenberg; Siegfried von Oberkirch; Caspar Böger; Adam v. Amsoltingen (oder Alfoltingen); Lazarus von Andlo; der junge von Bolsenheim; Peter v. Hungerstein, und sein Sohn; Herman Waldner; Heinrich v. Ramstein; Götz Heinrich v. Eptingen; Thüring von Halwiel, und Thüring sein Sohn; Hans v. Rechberg von der hohen Rechberg; Hans Wilh. von Granweiler und sein Bruder; Wernher von Stauffen, Statthalter der Landvogtey; Friedrich und Hans vom Hauß; Adelberg von Bärenfels; Herman von Eptingen und sein Sohn; Hs. Mönch von Landskrone; Wernher Hadenanstorfer, der junge; Christoff von Schönenberg; Hans Wynecker (des Grafen von Thierstein Schwager); Heinrich Kappler; Hs Ulrich und Heinrich von Masmünster, Gebrüder; Hans von Hirtzbach; Wilhelm Berwart von Illzich; Georg von Rodersdorf, genannt Knörringer; Hans Heinrich Hurus v. Schönau, der ältere; der v. Brünighofen; der v. Wunenberg; Ulrich Schütz; Heinrich Schrickerlin (oder Schrieberlin); Hans Kürßner, des v. Grünenberg Knecht; Jacob Buchser der Schuldheiß zu Lanser; Diebold von

gel verwahrte Abschrift jeder Zunft und Gesellschft zugestellt, damit sie stät und fest bestehen und bleiben möge. Der Anfang lautet also: „Wir Arnold v. Rothberg [1], Ritter, Bürgermeister, und der Rath [2] der Stadt Basel, thun kund männiglich und erkennen öffentlich mit diesem Brief." In dem Eingang werden die Beweggründe angeführt, als die Ankunft des Dauphins, die Schlacht bey St. Jacob, die nach derselben verübten Feindseligkeiten, und den Vorsatz, die Stadt zum Untergang zu bringen. [3] Dieß sey vor guten Jahren angetragen wor-

---

Thierstein, Bastart; Hans v. Ramstein, Bastart; Dietrich Humbel (oder Himmel) von Ottmarsheim u. s. w. Tschudi nennet noch: „Hans Heinrich von Spechtbach, und die Gebrüder Ludwig und Hans Meiger."

[1]) Saß also Arnold von Rothberg im Rath? — Besaß er wirklich kein Lehen, oder hatte er seine Lehen aufgegeben? Oder wurde sein Name nur deswegen gebraucht, weil er die Bürgermeisterswürde bekleidete?

[2]) Wir haben schon anderswo bemerkt, daß oft der Rath als ausübende Gewalt, die Schlüsse des großen Raths allein beurkundete.

[3]) „.... der Delphin.... mit großer übertreffenlicher Macht .... in dieses Land gekommen, und darnach um Bartholomäi.... für unser Stadt Basel gezogen, und der Eidgenossenschaft der ihren und der unsern viel, unabgesagt und unverfolgt aller Dingen, unbarmherziglich vom Leben zum Tode gebracht, bey dem Siechenhause St. Jacob an der Birs, darnach mit Macht im Land gelegen, uns und andere von Tag

den; die genannten Landesherren, Ritter und Knechte, hätten solches werben, suchen und antragen geholfen, auch mit Rath und That dazu beygetragen; das solle man zu ewigen Zeiten gegen sie nie verzessen; darüber habe sich der Rath mit den neuen und alten Sechsern aller Zünfte berathen, und mit samt den Sechsern einhellig erkannt u. s. w. Die Strafe wurde aber auch zum voraus auf diejenigen ausgedehnt, von welchen man nachgehends erfahren würde, daß sie zum obigen Schuld getragen, auch gerathen, geholfen, oder gethan hätten. Man setzte ferner fest, daß auf keine Fürbitte Rücksicht genommen werden sollte. Hingegen wurde der Fall vorbehalten, wo einer sich so verantworten möchte, daß beyde Räthe und Sechser seine Verantwortung billig finden würden.

Den folgenden Tag (23. Jul.) um sieben Uhr des Morgens, als man bey Allschweiler die Aerndte einsammelte, und die Arbeiter mit bewafneter Hand beschützte, erschienen unversehens bey 200 Reuter von den Feinden, die durch die Hard geritten waren. Sie gehörten zu der Besatzung der Armagniacken in Mömpelgard und Pfirdt. Sie rannten bis vor die Stadt, umgaben das weidende Vieh, und führten es nebst einigen Gefangenen mit sich

---

zu Tage mit Todtschlagen, Raub und Brandschatzungen auch in andere Weg schwären merklichen Schaden gethan und zugefügt, auch unsere gemeine Stadt zum Untergang zu bringen unterstanden, hätte der allmächtige Gott seine würdige Gnade nicht mitgetheilt."

weg. Als man dieses von dem Allschwiler Felde gewahr wurde, lief man zur Hülfe herbey. Das Vieh wurde bis auf fünf Stiere gerettet, die Räuber aber machten sich aus dem Staube. Broglinger, der sie auch verfolgte, sagt uns in seinem naiven Styl: „Wir zogen ihnen nach bis für Murspach, aber sie entrinnten uns; und machten wir müde Beine, und schufen nüt." Indessen hatte sich das Geschrey in der Stadt verbreitet, als wenn sie Handgemeng mit den Schindern geworden wären; die Bürger zogen mit Macht heraus, und suchten den Feind, aber vergebens.

Den 25. kamen die Eidsgenossen, die zu Rheinfelden gelegen, nach Basel, wo sie einen Theil des Augstmonats zubrachten, und auch einen Kriegszug mitmachten. Die Aerndte wurde bis eine Meile Weges um die Stadt glücklich eingesammelt. Obschon der Bann der Stadt sich nicht so weit erstreckte, war es ihr daran gelegen, daß ihre Klöster, Edeln, und andere Eigenthümer von Grundstücken, Zehnten und Bodenzinsen ihre Einkünfte und Gefälle richtig bezögen. Niemand widerfuhr das geringste, außer einem armen Holzhauer zu Hägenheim, der nebst einem andern, durch die Feinde an der Arbeit erstochen wurde.

(Augstmonat.)

Auszüge. Eroberung des Steins Rheinfelden.

Nach eingesammelter Aerndte machte man alle Anstalten zu einem Zug nach Pfirdt, und die Bürger und die Eidsgenossen rüsteten sich, dem Feind, wie man sag-

te, sein Korn ein oder zwey Tage abzuschneiden. Schon standen bey vierhundert Wagen und Karren in Bereitschaft, als plötzlich nach gehaltenem Rath mit den Eidsgenossen, der Befehl zu einem Einfall in das Breisgau gegeben wurde. Dienstag den dritten August brach die Mannschaft mit dem Stadtbannier bey fünftausend stark in der Nacht auf. Arnold von Bärenfels, ein Ritter, war, nach Wursteisen, Hauptmann; und Hans v. Laufen führte, nach Broglinger, die Reuterey an. Unter den Eidsgenossen befanden sich Leute von Valengin. Einen Berner, Nahmens Heinrich Schlosser, rühmt Broglinger insonderheit; er nennt ihn einen wohlkuenenden Gesell, der viel bey dergleichen Schimpfen gewesen war, und die langen Spießen sehr geschickt zu gebrauchen wußte.

Mittwoch um die siebente Stunde waren sie vor Neuenburg am Rhein, wo sie drey bis vier Stunden ausruheten, und bey dreyhundert Stück Vieh erbeuteten. — Der Bürgermeister von Freyburg rückte heran. Allein nach einem kleinen Scharmützel zwischen seinen Leuten und den Reutern von Basel, bey welchem einer der Seinigen tod verwundet wurde, zog er sich zurück. Die Basler steckten hierauf eine Ziegelhütte in Brand, und giengen nach Heitersheim, wo sie ihr Nachtlager hielten, und als Freunde empfangen, und mit Wein und anderm reichlich beschenkt wurden.

Den vierten (Donnerstag) kamen sie zuerst bis gegen Tunsel oder Dunser, zwischen Heitersheim und Krotzin-

gen. Man wollte Anfangs diesen Ort mit den Büchsen beschiessen, und war schon mit dem Laden beschäftiget, allein man wurde unlustig (ungeduldig) zu laden, und stieß den Ort in Brand.— Als aber das Feuer immer weiter um sich griff, und man schon in dem Dorf war, kam der Pfarrer, im Namen der Gemeinde, und trug dreyzehnhundert Gulden an. Weil nun der Antrag, wie es scheint, zu spät kam, oder weil die Einwohner die Eidsgenossen Kuhschinder gescholten hatten, fuhr man fort das Dorf feindlich zu behandeln, worauf für mehr als zwanzig tausend Gulden geschadet wurde. Indessen hatte ein Theil des Heers auch andre Dörfer in Brand gesteckt. Hierauf versammelten die Hauptleute das Volk, und es wurde beschlossen, daß man auf Krotzingen zu, den Marsch weiters richten würde. Die Reuter berannten unterwegs Stauffen, und forderten eine Brandschatzung. Es wurde ihnen aber durch starkes Schießen von dem Schloß geantwortet, und als es bey einer Stunde also gewährt, kamen zwey Söldner der Hauptleute des Fußvolks, welche dem Hans von Lauffen, Hauptmann der Reuterey, die Nachricht des herannahenden Feindes überbrachten. Man verließ Stauffen und vereinigte sich zum Hauptpanner bey Kirchhofen; dieses wollte man sperren; als aber gesagt wurde, daß der Ort unter Badenwieler stände, ließ man davon ab, weil Badenwieler dem Grafen von Valengin, der Bürger zu Bern war, und seine Leute in dem Heer hatte, zugehörte. Also stellte man sich weiter hinaus neben einem Weyer in Schlacht-

ordnung. Das Heer des Herzogs Albrecht von Oesterreich zeigte sich hinter dem Dorf Felchberg, oder wie andere lesen, auf dem Rebberg hinter Kirchhofen, und bestand in 3000 Mann zu Fuße und 500 zu Rosse, oder nach Broglingers Bericht, in acht tausend Mann. Beyde Theile sahen einander eine Stunde lang, ohne einen Angriff zu wagen. Der Feind zog niederhalb gegen Krotzigen, und verschanzte sich dort hinter seinen Wagen und Karren. Nachdem man einander also bey drey oder vier Stunden lang in einer Entfernung von einer viertel Meile beyderseits vergebens erwartete, gaben die baselischen Hauptleute Befehl zum Rückmarsch, und schickten vorher fünf bis sechs Reuter gegen den Feind, um Feuer anzuzünden, daß der Rauch ihm ins Gesicht gehen sollte. Die Basler zogen wieder durch Krotzingen, wo die Einwohner Züber mit Wein an die Straße gesetzt hatten, damit jedermann trinken konnte, wer wollte. Hier nahm die Reuterey einen andern Weg als das Fußvolk. Letzteres behielt die Landstraße, und hatte zum Vorzug die Wagen und das Geschütz. Allergemächest war der Marsch. Die Reuterey hingegen folgte der Rheinstraße nach, verbrannte bey zwölf Dörfer, wie Hart, Griff, Zink, und brandschatzte die übrigen. Eschbach und Veldkirch gaben 1400 Gulden. Der Schaden belief sich auf zweymal hundert tausend Gulden. Die Beute, welche wohl drey tausend Gulden werth war, vertheilte man unter die Zünfte von Basel, und die Zuzüger von Bern und Sollothurn. — Eine Zunft bekam zu ihrem An-

theil über sechzig Gulden. Indessen waren die Oesterreicher den Baslern nachgezogen. Bey Griessen, wo die Reuterey die Nacht zubringen sollte, bemerkte man sie von weitem auf dem Berg, als sie grade gegen Neuenburg ihren Marsch richteten. Unsre Reuter vereinigten sich mit dem Fußvolk. Nun ließ man letzteres mit dem Bannier weiter ziehen, und blieben die Reuter, nebst denjenigen, die mit Armbrüsten und Handbüchsen schießen konnten, und den Streitbüchsen beysammen. — Der Feind ließ sich anfangs nicht abschrecken. Allein, kaum hatten die Meister eine Steinbüchse und eine Tarrasbüchse feuern lassen, als er sich verhub. Die Basler kamen glücklich durch einen engen Weg durch, welchen sie betreten mußten. Der Feind folgte ihnen aber sogleich auf demselben nach. Allein man hatte eine Anzahl auserlesener Leute in Hinterhalt gestellt, die auf die ersten herfielen und sie in die Flucht jagten; worauf mit einer Büchse [1]) in die Gasse geschossen wurde, also daß der herzogliche Fähndrich die Fahne fallen ließ, und wie man nachgehends vernommen, fünf oder sechs Personen das Leben einbüßten. Die Oestreicher begaben sich nach Neuenburg, und die Basler nahmen zu Belliken [2])

[1]) Es war eine Hagelbüchse, die neun Rohr auf einer Achse hatte.

[2]) Wursteisen sagt: Daselbhin hatten die Feinde einen heimlichen Brenner geschickt, welcher Feuer einlegen, und der Eidgenossen ein Theil im Rauch verschicken sollte, der ward begriffen und enthauptet." Diese Nachricht ist

ihr Nachtlager, wo sie mit guter Ruhe lagen. Freytag den andern Tag war der Feind ihnen schon nachgefolgt, und hatte sich sehr vermehrt. Man schätzte ihn auf zwölf tausend Mann stark; es war aber meistens nur zusammengetriebenes Bauernvolk. Unsre Hauptleute glaubten daß der Herzog auch dabey wäre, welches sie doch nicht eigentlich vernehmen konnten. Er befand sich aber zu Freyburg, und man hatte die Freyburger Fahne für die seinige angesehen. Es geschah indessen nichts, und die Basler kehrten wieder nach Hause. [1]) So endigt Broglinger seine Erzählung: „Da wir eines hatten gehört, da zogen wir recht im Namen Gottes heim, und brandten dem Adelberg von Bärenfels Oetlicken [2]) und kamen also mit wohlgemuthetem Herzen heim."

Nach der Rückkunft erregten die eidsgenössischen Zuzüger einige Unruhe. Es hatten nämlich etliche von den Verwiesenen ihre eigenen Häuser in Basel, als der Marggraf von Hochberg, die Grafen von Thierstein, die Eptingen, die von Landenberg und andere. Die Eidsgenos-

---

verdächtig, da Broglinger, der zu Bellicken die Nacht zubrachte, nichts meldet, man müßte denn annehmen, daß gedachter Anschlag nur in der Folge verrathen, und der Thäter erst spät darnach ertappt und gestraft wurde.

[1]) Im Wiederzug sollen sie Bamlach und Bellikon mit Feuer verderbt haben, nachdem sie vorher den Feind bis gegen Kilchen gesucht hatten.

[2]) Er hatte vorher beym Herabziehen von der Zinne des Schlosses über sie gelüget.

sen meinten, wie es scheint, daß in Kriegszeiten jede Art Beute über den Feind gerecht sey, und liefen also (den 8. Augst) allenthalben in ihre Häuser, um sich des Feindes Gutes zu bemächtigen. Sie drangen auch in den Hof des Abts von St. Blasien hinein, weil er es mit den Oesterreichern hielt, die übrigens seine Abtey umgränzten. Kaum vermochte der Rath sie zu besänftigen. Indessen hatten sie sich bey fünfzehn Fuder Wein zugeeignet, wovon sie einen vor dem Wirthshause zur Krone stellten, und einem jeden einschenken ließen. Fünf Saum verehrten sie der hohen Stube, die solche dem Spittal und Siechenhause schickte. Das übrige theilten sie unter die Zünfte aus.

Die Streifereyen des von Mörsperg veranlaßten den 13. Augst einen andern Zug. Die Basler und Schweitzer verbrannten die Stadt Pfirt, bis an die Kirche. — Unter anderm fand man dort viele Kleider und Harnische der bey St. Jakob erschlagenen Eidsgenossen. Aus der Festung oder Schloß wurde zwar mit Tarrasbüchsen geschossen, es traf aber nur zwey arme Kinder, die dadurch umkamen. Die Beute wurde unter die Eidgenossen, die Zünfte, und wer sonst noch im Felde gewesen war, vertheilt.

Einige Tage nachher unternahmen die Basler und ihre Bundsgenossen mit allem Ernst die Belagerung von Stein Rheinfelden. Sie währte vier Wochen lang, vom Dienstag den 17. Augst bis zum Dienstag den 14. September. — Dieses Schloß war ungemein stark. — Der Hauptthurm war mit dreyzehnschuhigen Quadersteis

nen aufgeführt. Die Belagerten hatten vermittelst einer Brücke Gemeinschaft mit dem jenseitigen Ufer, wo auch ein äußeres Thor sie beschützte. Sie waren mit Geschütz versehen, und bedienten sich insonderheit einer Büchse der Basler, welche vor Farnsburg erbeutet worden, und die Römerin hieß. Die Belagerung hatten die Bürger der Stadt Rheinfelden schon im Heumonat angefangen. Die Basler schickten ihnen zu diesem Ende den 15. July Büchsen, und ein Gewerf [1], nebst ihrem ersten Werk- und Büchsenmeister Meister Heinrich. Den 30. July gelang es ihm die Brücke mit ihrem Joch hinweg zu schießen, also daß man zu Basel die herschwimmenden Pfeiler auffieng. Die Belagerten wußten sich aber mit zwey starken Seilen zu helfen, die sie von dem Thurm an das Ufer spannten, und zur Herablassung einer daran gemachten Mulde, die nachgehends wieder aufgezogen wurde, dienten. So verschafften sie sich Lebensmittel, und wagten es auch ein- und auszufahren. — Zweymal wurden die Seile abgeschossen, aber immer wieder angespannen.

Als man nun den 17. Augst der Stadt Rheinfelden mit Mannschaft zu Hülfe gezogen, und vier große Büchsen, welche den Bernern und Baslern zugehörten, mitgenommen, wurde das Geschütz wider das Schloß auf dem Felde gepflanzt. Es richtete aber lange wenig aus, also

[1]) Es bestand in einem großen hölzernen Gerüste, womit vermittelst eines Wagebaums, große Steine geschleudert wurden.

daß etliche meinten, man würde das Schloß mit dem Geschütz nie bezwingen. Der Büchsenmeister allein redte immer tröstlich, und meinte, man müsse den Hauptthurm niederschießen. Einst gerieth es ihm, nach dreyßig hintereinander folgenden Schüssen, daß einige Stücke herausfielen.

Indessen war die Nachricht eingekommen, daß der Herzog von Oesterreich ein Heer zusammengebracht hatte, und mit demselben heranrückte. Die Basler wurden gemahnt, und diese mahnten ihre Eidsgenossen um mehr Hülfe. Die Belagerten fiengen auch an sich muthwillig zu erzeigen. Sie spotteten und schrieen den Baslern, die des Nachts die Büchsen hüteten: „Kühegehüer! wenn wend ihr fliehen? Uech kommend bald Heren." In der That war der Herzog mit zweytausend Reitern und so viel zu Fuße in den ersten Tagen des Herbstmonats angekommen. Es waren Leute von Waldshut, Neuenburg am Rhein, Brißach, Zürich, Winterthur u. s. w.

Den 6. und 7. befand sich der Herzog selbst mit Geschütz und besonders Tarrasbüchsen jenseits des Rheins. Er ließ feuern, aber das Feuer traf niemand. Den 8. um 4 Uhr Nachmittags (Mittwoch) rückte sein ganzes Heer heran, welches jenseits am Ufer ein förmliches Lager aufschlug, Hütten und mehr als fünfzig Zelten aufrichtete, eine Menge Wellen zu Duresen zusammenbrachte, und das Geschütz wider die Belagerer diesseits richtete. Darauf folgte auf beyden Seiten, die ganze Nacht durch ein starkes Feuer. Einer der baselischen

Zeugmeister, Stuber, warf zweymal, vermittelst des Gewerfs, ein Fäßlein mit einem Stein und mit Feuer, welches, als es in die Höhe kam, zu brennen anfieng, und auf den Feind herunter fiel; auch wurde durch das Geschütz ein großes Loch an dem Hauptthurm eingebrochen. Hingegen schoß der Feind über den Rhein her, in die Häuser der Stadt Rheinfelden, wodurch die Bürger sehr erschrocken wurden. Den 9. verließ der Herzog mit einigen Haufen das Lager, und kam gegen Klein-Basel zu. Etliche Stunden verweilte er auf dem weiten Felde, gleich als wenn er eine Schlacht zu liefern begehrte. Etliche ritten bis an die Reben, also, daß man von den Thürmen der kleinen Stadt auf sie feuerte. Da sich aber niemand zum Streit hinaus wagte, kehrte der Herzog zurück. Im Rückzug forderte er das Schloß zu Gränzach zur Uebergabe auf. Solches gehörte einem Bürger zu Basel, Peter von Hegenheim, der etliche Leute darin hielte. Diese hatten kurz vorher sich verweigert, das Schloß dem von Falkenstein, der es auch aufforderte, einzuräumen. Allein, da der Herzog zwey Büchsen heranführen ließ, übergaben sie ihm solches. —

Dort hielt er nun sein Nachtlager, und ließ zwischen Gräntzach und Wylen Zelten für sein Gefolge aufschlagen. Den Sonnabend (11. September) verbreitete sich unter dem Heere des Herzogs jenseits vor Rheinfelden, das Gerücht, als wenn die Schweitzer weiter hinauf über den Rhein gekommen wären. Die Feinde ladeten sogleich was sie konnten, Geld und anderes auf Wagen

und

Karren, mit einer unbeschreiblichen Geschwindigkeit, flohen gegen Gränzach, und lagerten sich in der Gegend. Als nun die Nacht eingefallen war, ließen die Basler diesseits des Rheins, unweit dem rothen Hause, dem Feinde gegen über, 60 Gesellen mit Handbüchsen, Armbrüsten und Spießen, nebst zwey Büchsenmeistern zusammen bringen, welchen sie um Mitternacht Steinbüchsen, Tarrasbüchsen nachschickten. Als nun alles vorbereitet war, fiengen sie an zu schießen, und zwar wie unsere Handschrift meldet: „Daß sie dem Fürsten sehr unsuferlich ufwarteten." Hätten die Büchsenmeister das grobe Geschütz um einen halben Mann niederer gerichtet, so würden sie den Herzog selbst, und mehr als 60 Mann bey ihm erschossen haben. Die Feinde voller Schrecken flohen gegen einen Berg, und glaubten anfangs, daß die Belagerer vom Stein Rheinfelden durch Basel zu ihnen im Anmarsch wären. — Indessen schossen die Baselischen Büchsenmeister bis es Tag war, worauf sie sich nach Rheinfelden zu den Belagerern begaben. Der Feind verließ Gränzach und Wylen, und bezog sein voriges Lager vor dem Stein Rheinfelden wieder, ließ das Geschütz von neuem spielen, brachte aber nur eine Nacht dort zu, und räumte Montag den 13. Sept. die Gegend. Indessen hatten die Belagerer einen Thurm des Steins Rheinfelden niedergeschossen, also daß Niemand mehr daraus konnte; auch mit dem Gewerf großen Schaden angerichtet. — Dieses Werkzeug war auf einem Kirchhof aufgestellt und schleuderte Grabsteine, und alles was sich vorfand.

Schon am Sonntag nach Mariä Geburt, 12. September, war ein Theil der gemahnten Eidgenossen in Basel angekommen. Es waren, außer einem Haufen Solothurner, fünfzehnhundert von Bern, und dreytausend von Thun, Burgdorf, Arberg und Neuenstadt. Der andere Theil, zweytausend stark, aus dem Sanerland, Siebenthaler und Interlacken, kam später an.

Es wurde auf Anrathen der Rheinfelder beschlossen, das österreichische Lager jenseits einzunehmen, und also den Stein auf beyden Seiten des Rheins einzuschließen. Am Montag früh, 13. September, brachen die Basler nebst den angekommenen Zuzügern, mit Geschütz und bey zweyhundert Wagen und Kärren, worauf Proviant, Munition, Schiffe, Brücken und Sturmzeug geladen waren, jenseits auf; fanden keinen Feind unterwegs, und nahmen das verlassene Lager der Oesterreicher ruhig in Besitz. Da man nun die Festung sturmbar fand, verabredeten die Hauptleute von Basel und von Bern, daß man am folgenden Tage (14. Sept.) um sieben Uhr den Sturm anlaufen würde. Sie ließen Schiffe, Flöße worauf man stehen konnte, Leiter und was zum Sturm gehörte, zubereiten. Ein Theil des Volkes wurde zum ersten Sturm ausgelegt; dem übrigen wieß man Posten an, wo sie jene im Nothfall unterstützen, oder falls der Feind zum Entsatz sich zeigen sollte, sie denselben zurücktreiben möchten.

Den 14. nun, als die Messe vorbey war, und die Kriegsleute gefrühstückt hatten, begab sich ein jeder zu

seinem Hauptmann, oder an seinen Posten. [1]) Sehr muthig war das Volk. Um sieben Uhr machte man sich gefaßt, den Sturm anzutreten, nachdem das grobe Geschütz noch einigemal würde geschossen haben. — Allein, da rief einer aus dem Schlosse, Ulrich Schütz, und begehrte einen Stillstand für eine halbe Stunde, um mit den Baslern Rede zu halten. Andre melden er habe begehrt, daß die obersten Hauptleute sich auf die Burg begeben möchten. Das wurde ihnen abgeschlagen; und es ergiengen drey Schüsse in das Schloß, wodurch zwey Mann und eine Frau umkamen. Nach diesem riefen die Belagerer: „Gnädige Herren von Basel, fahret ritterlich an uns, und gestattet nur ein wenig Friedens mit euch zu reden." Man bewilligte es ihnen dießmal. Schütz bath im Namen der übrigen, man möchte ihnen das Leben fristen, und ihnen den freyen Abzug gewähren, und sie mit ihrer Habe abziehen lassen, das würden sie ewiglich zu verschulden trachten." Dieser Antrag wurde an die Gemeinen gebracht, welche, insonderheit die Berner, sich sehr darwider setzten, indem sie den Freyherrn von Falkenstein und Farnsburg, wie auch des Junker Thüring von Hallwiels Sohn lebendig oder todt haben woll-

[1]) Ausgenommen die Siebenthaler, von welchen Broglinger, der auch vor dem Stein Rheinfelden zu Felde lag, berichtet: „Sie fürend köschlich an ihren Herren. Denn diese hatten sie ermahnt, bey den Eiden, die sie denen von Bern geschworen hatten; aber sie kehrten sich nicht daran, und zogen zu uns (das ist diesseits des Rheins bey der Stadt Rheinfelden)."

ten. Es wurde also den Belagerten geantwortet: „Alles sey schon zum Sturm bereit — wollten sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben, sie möchten es thun oder fahren lassen.“ Allein sie wiederholten zu verschiedenen malen ihre Bitte. In ihren Rüstungen standen sie neben einander, und fleheten um Fristung ihres Lebens.“ Sollte ihnen keine Gnade widerfahren, setzten sie hinzu, so würden sie ehender St. Georg anrufen, und allen ihren Kräften aufbieten, damit man sagen müßte, sie hätten sich ritterlich gewehrt, und wären nicht ungerochen umgekommen. Dennoch bäthen sie noch um Rettung ihres Lebens.“ Unter ihnen fanden sich Hans von Falkenstein, Thüring von Hallwiel, Balthasar von Blumeneck, und einer von Wißneck. Sie hatten sich aber als gemeine Kriegsknechte verkleidet. Nach einer gehaltenen Berathschlagung zwischen den Hauptleuten, fragte Ritter Hans Roth, Bürgermeister von Basel, ob kein Edelmann bey ihnen im Schloß wäre. Da schwor der mehrgedachte Schütz bey seinem Eide, er wüßte keinen vom Adel, sondern nur gute Gesellen im Schloße. Nach einer Berathung von 6 Stunden fiel die Antwort dahin: „Wollen sie das Schloß auf Gnade und ohne weitere Bedingniß übergeben, so wolle man es annehmen und nicht anderst. Fände sich aber ein Edelmann darinn, so sollte es nicht anders geachtet werden, als wenn man das Schloß mit Gewalt erobert hätte. Wäre es ihnen annehmlich, so bliebe es dabey; wo nicht, so sollten sie nur nach ihrem Vermögen handeln, ein gleiches werde man gegen sie

thun." Allein nach einer kurzen Bedenkzeit riefen sie heraus, und übergaben das Schloß auf Gnade. Es war schon Vesperzeit, als diese Uebergabe vor sich gieng. Hierauf nahmen die Hauptleute und sonst von allen Zünften einer oder zwey, das Schloß in Besitz. Der mehrgedachte Schütz zeigte ihnen eine beträchtliche Beute an Büchsen, und anderm Zeug, und führte sie in die Kapelle, wo die Belagerten beysammen waren. Die verkleideten Edelleute hatten alte österreichische Schopen und Kugelhüte an. Außer ihnen waren noch 80 bis 85 Knechte, ein Priester und vier Weiber dort. Man versprach ihnen sicheres Geleit, und lieh ihnen sogleich Schiffe, in welche sie sich je zwey zu zwey begaben. Anders wären sie in der Nacht von den Oberländern erstochen worden. Sie fuhren den Rhein hinab durch Basel bis nach Kleinhüningen, wo sie anlandeten, und bey nächtlicher Weile durch Umwege im Gebirge, sich nach Seckingen wo der Herzog lag, verfügten.

Die Sieger fanden die Büchse der Basler, die man die Römerin nannte, und sonst noch Hagelbüchsen und Tarrasbüchsen wieder, welche unsere Eidsgenossen vor Farnsburg gelassen hatten; außerdem viele Büchsen, Steinbüchsen, Harnische, und allerley Hausrath, nebst acht Tonnen Büchsenpulver. Die Sieb enthaler aber liefen in das Schloß, brachen die Kisten auf, warfen die Betten über die Zinnen hinaus, wo andre der ihrigen solche auffiengen, nahmen was sie fanden, die besten Kleider, Harnische, Tücher, Handrohre, Korn, Wein, Mehl, was sie austragen konnten. Den folgenden Tag theilten die Hauptleute, was

noch übrig blieb, unter die Verbündeten aus. Das Wappen der drey Städte, Bern, Basel und Sollothurn wurde auf dem Schloß aufgesteckt, und die Festung besetzt. Matthis Eberler von Basel blieb als Hauptmann auf derselben. [1]) Freytag, den 17. September, zogen die Basler und ihre Bundsgenossen triumphirend nach Basel zurück. Die Siegeszeichen der erstern waren fünf und dreyßig Stücke Geschütz, die theils denen von Hattstat, theils dem Marggraf Wilhelm gehörten; ferner ihr Hauptstück, die Römerin, und dann ein österreichisches Fähnlein. Die Festung selbst wurde im folgenden Hornung von den drey Städten geschlissen, obschon das Concilium um des Friedes Willen es gerne abgehindert hätte. Die Einnahme von Stein Rheinfelden und von Pfeffingen verschaffte 55 Fremden das Bürgerrecht. [2])

Uneinigkeit bey zwey Kriegsvorfällen. Wiedereinsetzung der Belehnten.

Nach einem einzigen Ruhetage wurde am 19ten

---

[1]) In der Einnahme der Jahrrechnung von J. B. 1447. bis J. B. 1448. finde ich folgende Artickel: „Empf. von dem Rheinzoll zu Rheinfelden 15 ℔. 2 ß. 9 ₰.; vom Zoll zu Keysten 36 ℔. 3 ß.; von den Salmenwagen zu Rheinfelden und zu Augst 9 ℔. 1 ß." „Geben dem Vogd von Hanenstein 30 ℔. von dreyer Knechte wegen, die da oben verrichtet wurden."

[2]) Heinrich Kölner, Wernlin Oßwald, Peter Stehelin von Oltingen, Lienhard Dietschi u. s. w.

September ein neuer Zug angetreten. Seckingen, wo der Herzog sein Hauptlager geschlagen hatte, sollte es wie Stein Rheinfelden ergehen. Die Bundsgenossen waren zehntausend stark, und hatten zwey Hauptstücke und anderes Geschütz mit sich. Sie verbrannten unterwegs, wider der Basler Willen, Schwerstatt und Wegenstetten. Vierzehn Tage lang beschoß man die Stadt Seckingen. Tausend Mann von Lucern und Schweitz waren auch angekommen, und blieben fünf Tage jenseits des Rheins bey der Brücke vor der Stadt. Als nun der Sturm des Schloßes angehen sollte, erhob sich, um die Ehre denselben zuerst anzutreten, einen solchen Rangstreit, zwischen den Baslern und den Bernern, daß man lieber die Belagerung aufhob, als daß man einander den Vorzug gönnte. — Andere melden, daß die Basler das Schloß durchaus bestürmen wollten, daß aber die Schweitzer sich dessen geweigert hätten.

Einige Wochen verstrichen hierauf ohne weitere Unternehmung. Den 27. October aber kamen gegen zehn Uhr des Morgens, bey vierhundert Pferde von den Oesterreichern vor die kleine Stadt. Sie waren in drey Haufen abgetheilt. Bey dem Anblick des ersten Haufens läutete man Sturm, und die zum Hauptbannier ausgelegten liefen zusammen. Indessen ließen sich zweyhundert Bürger zu Roß und zu Fuße, durch Dietrich Amman, und Claus Wartenberg bereden, einen Ausfall mit einem Feldstück zu wagen, und dem Feind, ohne Vorwissen der

Hauptleute, die Stirne zu bieten. Sie zogen wirklich zum Riehemer Thore hinaus, und rückten den Oesterreichern entgegen. Da sagte ihnen der Amman: „Ziehet alle, und greifet den Feind frischlich an. [1])" Es geschah. Allein die drey Haufen der Oesterreicher schlugen sich sogleich zusammen, und empfiengen den Angriff auf solche Art, daß die Basler denselben nicht aushielten, und gegen die Wiesen, die damals sehr angelauffen war, getrieben wurden. Einige die ihre Rüstung von sich warfen, entrannen durch das Wasser, die übrigen flohen in die Stadt, nachdem der Feind, der nur drey Mann verlohr, und das Feldstück bekam, ihnen viele verwundet und sechzehn erstochen hatte. Hierauf rückte das Bannier der Stadt hinaus, um diese Niederlage zu rächen, man war schon zum Hochgericht auf das weite Feld angekommen, als die feindlichen Reuter sich aus dem Staube machten. Indessen waren die Gemüther wider diejenigen, die diesen Ausfall aus eigener Willkühr veranlasset hatten, sehr erbittert. Einer der Stadthauptleute, Cunrad von Lauffen, sagte öffentlich dem Dietrich Amman: „Du Bösewicht, du hast hüte mengen Biedermann mit dinen meutlichen Sachen schaffen erschlagen werden." Amman antwortete, und schalt ihn einen Lügner. Da zuckte von

[1]) Unsre Handschrift setzt hinzu: Darauf flob er. Ob dieses Wort nun so ausgelegt werden solle, als wenn er die Flucht engriffen hätte, oder als wenn er hingegen gegen den Feind gerannt wäre, kann durch den Zusammenhang nicht eigentlich entschieden werden.

Lauffen sein Schwerdt, und sein Knecht sein Glen, und beyde hätten den Amman umgebracht, wenn die Umstehenden es nicht verhindert hätten.

Diese Vorfälle benutzten die Belehnten und ihre Freunde. Ob sie schon im Kriege als Befehlshaber gebraucht wurden, suchte man sie zu den Sitzungen des Raths auch wieder zuzulassen. Man hütete sich wohl, die Frage aufzuwerfen, ob sie nicht gewußt hätten, daß im Stein Rheinfelden der von Falkenstein und andre Edle verborgen waren, ob der Rangstreit vor Seckingen nicht mit Fleiß angesponnen gewesen, ob der letzte Ausfall nicht hätte zu rechter Zeit verhindert, oder schleuniger unterstützt werden können; sondern man redte von den Uebeln des Kriegs, und sagte, daß wenn die Bürger dem Rath der Belehnten, die es besser verständen als sie, gefolgt hätten, sie beym Frieden geblieben wären; welches so viel sagen wollte, daß man den Bund mit Bern und Sollothurn nicht erneuert hätte. Dieses wirkte auf die Gemüther. Den 4ten November bezogen die Belehnten ihre Sitze im Rath wieder, mit der Bedingniß, daß ihr Rathseid, allen andern Lehens- und Bürgerrechtseiden, vorgehen würde. Nur Arnold von Bärenfels und Hans Sürlin blieben ausgeschlossen, weil ihre Brüder bey den Feinden waren. Hier gehört bemerkt zu werden, daß die Belehnten damals ihre Lehen aufkündeten.

Streifereyen des Winters 1445 und 1446. Pfeffingen.

Die Väter des Conciliums und insonderheit der Cardinal von Arles, arbeiteten in dem November Monat an der Wiederherstellung des Friedens. Der Rath schickte einige Abgeordnete, mit jenen der Stadt Rheinfelden, nach Constanz, wo österreichische Bevollmächtigte sich auch einfanden. Den 6. Dec. nahmen sie einige Punkten zu Abschied, mit dem Auftrage, daß wenn ihre Obern gesonnen wären, weiter zu handeln, sie ihren Entschluß nur dem Bischof von Basel eröffnen sollten, der alsdann das nöthige dem Herzog Albrecht eröffnen würde. Allein es schrieben uns die Berner und Sollothurner um das neue Jahr: „Es sey nicht ihre Meinung, daß die Basler eine Rachtung mit der Herrschaft annehmen, und sich also uß dem Krieg schliefen sollten." Zugleich führten sie den Artikel des Bundes an, daß kein Theil ohne des andern Willen einen Frieden eingehen solle.— Als nun die Basler ihre Bothen nach Bern und Sollothurn schickten, um diese Städte auf andere Gedanken zu bringen, bekamen sie eine abschlägige Antwort, und zwar aus folgenden Ursachen: zum ersten würde die Gewalt der Eidgenossen dadurch vermindert werden; zweytens möchte man die Eidgenossenschaft für solche Leute achten, die das Recht flöhen; endlich sey ihnen die Stadt Basel für vielen Anlauf gut. Worauf dieser erste Versuch zum Frieden sich zerschlug.

Indessen hörten die Streifereyen nie auf. Von Neuenburg, Altkirch, Pfirdt und Seckingen aus, rannten täglich Reuter bis vor unsere Thore, die die Leute auffiengen oder erstachen. Ein gleiches vergalt man gegen sie so gut man konnte. Verschiedene Züge wurden auch unternommen, die aber nichts bemerkenswerthes darstellen. Dorfschaften wurden verbrannt, verschiedene Feinde, nach vorher gegangeenem Urtheil enthauptet u. s. w. Die wahren Fehlbaren, die Triebfeder und Anstifter des Krieges entkamen. Ein einziger derselben, Hans von Ramstein, der Bastart, fiel bey Habsheim in die Hände unsrer Knechte. Er both ihnen sechzig Gulden an, die sie aber ausschlugen; worauf er zu Basel nach gehaltenem Gericht ertränkt wurde.

Die Feinde hatten auch, eben zu der Zeit, wo man den Frieden einzugehen sich geneigt zeigte, und die Einwilligung der Bundsgenossen einhohlte, Mordbrenner in der kleinen Stadt angestellt, die um den schnöden Gewinn von vierzehen Schilling, Feuer wirklich einlegten; da man sie aber glücklicherweise ertappte, ließ man sie verbrennen. Die Hauptbegebenheit dieses Winters war der Verlust und die vergebliche Belagerung des Schlosses Pfeffingen. Dietrich Sürlin lag als Basler-Vogt in Besatzung auf dieser Festung, nebst seinem Sohn Thoman und Hans Iselin. Die Besatzung war aber schlecht bestellt, und Broglinger nennt sie eine dorliche Wacht. In der Nacht des 18. Hornungs 1446. erstieg Peter v. Mörsperg um zwey Uhr diese Festung, und bemächtigte

sich derselben. — Sürlin, der sich anfangs mit einigen Knechten zur Wehre gestellt, wurde gefährlich verwundet, und mit seiner Gemahlin Anastasia Maurer, und seinem Sohn gefangen, gebunden, eingesperrt, und den andern Tag nach Pfirdt geführt. Indessen hatte sich Iselin zu retten gewußt, und dem Rath diese unangenehme Nachricht überbracht. Von dieser Zeit an, war keine Sicherheit mehr zwischen Basel und Delsperg. Vergebens versuchte man, verschiedene male das Schloß zu überfallen. Um Mittenfasten schickte man 300 Mann bey dunkler Nacht hinauf, um sich so nahe wie möglich beym Schlosse zu lagern. Sie bemerkten bald, daß die Besatzung ungefähr nur aus sechzehn Mann bestände, und ließen daher am 18ten März dem Rath melden, daß, wenn man ihnen mehr Volk zuschicken wolle, sie den Sturm unternehmen würden. Den folgenden Tag, an einem Montag, zog das Banier zu ihnen, und wurde das Schloß, aber vergebens, aufgefordert. Hierauf ließen die Hauptleute das Volk zusammentreten, und erklärten ihm, daß sie wegen des Schloßes Gestalt und Lage den Sturm weder anrathen noch mißrathen, auch keine andere, als Freywillige, dazu gebrauchen wollten.

Sie fragten also, daß wer an den Sturm wolle, auf eine Seite sich begeben sollte. Das Volk war so muthig daß sie alle ihr Heil versuchen wollten. Drey Hauptleute des Sturms trafen die erforderlichen Anstalten, mit Leitern, Tortschen, und anderm Sturmzeug. Der erste Sturm geschah bey der Fallbrücke, wo alle Belagerer

sich einfanden; — sie haueten das erste Thor, und verdarben vieles durch das Werfen großer Steine, und das Schießen der Büchsen und Armbrüsten. Dann brach man zum andern Thore hinein, wo die Belagerten sich so tapfer wehrten, daß es ungefähr sieben Stunden erforderte, bis man durch ein drittes Thor in den Zwingelhof hineindrang. Da fand sich aber ein viertes mit Steinen, Holz und Mist verschanztes Thor. Als nun der Sturm angelaufen wurde, rufte man einen Waffenstillstand aus. Der Bischof von Basel, und Rudolf von Ramstein, die persönlich in das Lager gekommen waren, hatten die Hauptleute dazu beredet. Sie hatten versprochen, daß Pfeffingen entweder den Baslern in einigen Tagen am Freytag freywillig geöffnet, oder dem Bischof und dem von Ramstein übergeben werden sollte, die alsdann verschaffen würden, daß bis zum Ende des Krieges, keinem Theil aus demselben einiger Schaden zugefügt würde. Auf ein so ungewisses Versprechen, wovon nachgehends nichts gehalten wurde, zogen die Basler wieder ab. Sie hatten drey oder vier Mann verlohren, und mehr als dreyßig gute Kriegsknechte von den ihrigen waren schwer verwundet. Wäre man nur die Nacht da geblieben, so hätte man das Schloß gewonnen. Aber es mochte nüt sin, sagt Broglinger; man zog dannen, und wurde viele gute Arbeit verlohren.

Den Tag darauf (Dienstag 20. März), wo man den verrätherischen Ausgang des Vertrags noch nicht vermuthete, legte man zu Basel zur Fortsetzung des Krie-

ges eine neue Schatzung an. Sie wurde nach Beinheims Bericht, durch die ganze Gemeine beschlossen. *) Es war eine Kopf- und Vermögens Steuer. Wer das vierzehnte Jahr erreicht hatte, bezahlte wöchentlich zwey Rappenstäbler. Wer dreyßig bis sechzig Gulden besaß, mußte zu den zwey Rappen noch zwey Pfenninge entrichten, oder wenn er von 60 bis 100 Gulden vermochte, sechs Pfenninge, und also immer weiter, von jedem hundert Gulden 6 Pfenninge mehr. Niemand war davon ausgenommen. Und da der Probst zu St. Leonhard nur zehn Schilling wöchentlich bezahlte, indem er sein Vermögen nicht höher als zweytausend Gulden schätzte, straften ihn die Räthe damit, daß sie ihm seinen Stockbrunnen eine lange Zeit entzogen.

Friedensunterhandlungen, Streifzüge, Waffenstillstand.

Der Cardinal von Arles war unnachläßlich daran, daß die Schweitzer den Frieden machen sollten. — Er brachte es bey den Kurfürsten dahin, daß der Pfalzgraf Ludwig seine Gesandten auf Ostern herauf sandte, welche die kriegführenden Partheyen einluden, auf den 15. May zu Constanz zu erscheinen, wohin er auch versprach sich zu begeben. Indessen thaten die Basler verschiedene starke Streifzüge auf dem Schwarzwalde, in das Alt-

*) Das heißt, neue und alte Sechser, den großen Rath, so man die Gemeine nannte.

kircheramt, und in das Breißgau. Schühlin, Vogd zu Cell, hinter Schopfen, ein Bürger von Basel, der dennoch durch Raub, Mord und Gefangennehmen sich feindlich betragen, wurde mit 25 andern nebst einer beträchtlichen Beute, wovon jeder ausgezogene Basler fünf Gulden bekam, in den Osterfeyertagen gefänglich in die Stadt gebracht. In der nämlichen Woche wurden verschiedene Dörfer im Sundgau theils verbrannt und beraubt, theils gebrandschatzet; man vernachläßigte aber die Einnahme von Altkirch, wo Graf Hans von Thierstein lag; vier von den Feinden wurden erschlagen, und zehen gefangen. Die aus dem Breisgau, viertausend stark, versuchten es, gegegen Ende Aprills, nachdem sie sich größtentheils in Hinterhalt gelegt, die Kleinbasler herauszulocken, und, da es ihnen nicht gelang, schlugen sie das Wasser zu den Mühlen ab, und zogen sich wieder zurück. Bald darauf trug sich ein Scharmützel zwischen der hiesigen Reuterey vor der kleinen Stadt zu. Die Basler verloren drey Mann, und machten hingegen den Hauptmann des Feindes zum Gefangenen.

Bald darauf unternahmen die Seckinger einen Streifzug in das Wallenburgeramt, so den Baslern zugehört. Sie steckten alles was sie fanden in Brand, führten Gefangene mit zurück, welchen sie nach ihrer Rücklunft die Kehle abrissen. Dieß zu rächen, vereinigten sich den 18. May die Basler, worunter auch Wallenburger, mit Rheinfeldern, und zogen 1600 stark, zu Roß und zu Fuße auf Seckingen, gewannen diesen Ort, und tödte-

ten die darinn waren. Der Feind stellte sich zur Wehre, schalt die Basler Kühegehirer, und nahm plötzlich die Flucht. Die Reuter ließ man mit etwas Fußvolk in Seckingen. Die übrigen setzten dem Feind nach bis tief in das Thal. Sie verbrannten ein Dorf und viele Meyerhöfe, erbeuteten wohl 500 Stück Hauptvieh, 300 Schafe und Schweine, und 44 Pferde. Man machte nur vier Gefangene, und tödtete bey sechzig Mann, welches wegen der ergrimmten Wallenburger geschah, die im Blut des Feindes Genugthuung suchten. Der Anschlag war, diesen Zug bis auf St. Blasien fortzusetzen; allein es erhob sich plötzlich ein so starker Nebel, daß einer den andern kaum sehen konnte.

Ein fehlgeschlagener Versuch des von Mörsperg, das Schloß Binningen, das einem Bürger zu Basel gehörte, zu überrumpeln, veranlaßte den folgenden Tag einen neuen Aufbruch in das Sundgau. Sieben Dörfer hinter Pfirdt, und des Probstes Haus zu Feldbach wurden durch das Feuer verderbt. Dieß geschah Montag vor der Auffart. Um Pfingsten führten die Basler eine Brustwehre von Angenstein bis an die Birsbrücke auf, also, daß kein anderer Weg, als die Brücke offen blieb. In der Nacht kamen 8 bis 10 freche Knechte von den Feinden, die einen Theil dieser Brücke abwarfen, und sich in einer dort befindlichen Leimgrube versteckten, um die Vorbeygehenden von dort aus zu überfallen. Dies führten sie an einem aus, der doch mit einem Geleitsbrief des

dem

von Mörsperg versehen war, worauf sie sich dann aus dem Staube machten. Den folgenden Tag, Pfingstmontag, mit angehender Nacht, brach die halbe Stadt nach Ottmarsheim auf, wo man die Thäter in dem Schloß der Aebtissin antraf. Sie stellten sich zur Wehre. Man mußte das Haus bestürmen. Endlich ergaben sie sich mit Versprechen des Lebens bis nach Basel. — Acht Dörfer wurden auf diesem Zug verbrannt. Als man nun mit den Gefangenen zurückgekommen war, langte am Freytag die Nachricht des getroffenen Stillstandes aus Constanz ein, also daß die Gefangenen mit dem Leben davon kamen.

Nach der Einladung des Churfürsten von der Pfalz hatte man am 1. May den großen Rath zu den Augustinern zusammen berufen, der einhellig beschloß, eine Botschaft dahin mit vollem Gewalt abzuordnen, um einen Frieden zu thätigen. Zu Constanz erschienen der Churfürst von der Pfalz, der Herzog Albrecht, die Bischöfe von Eichstätt und von Basel, die beyden Marggrafen von Baden und von Hochberg, der ältere Graf von Würtemberg, verschiedene Edelleute, die Gesandten von Churmaynz nnd Trier, von Zürich, von den Eidgenossen, von Basel [1]), und von den Städten Straßburg, Augspurg, Nüremberg, Ulm und Costnitz. Es wurde

[1]) Es war der Oberstzunftmeister Andreas Ospernel.

an zwey besondern Frieden gearbeitet, an jenem zwischen dem Herzog nebst Zürich und den Eidgenossen, und zweytens an jenem zwischen dem Herzog und Basel. Diese Absonderung fiel zum Nachtheil der Basler aus. Donnerstag nach Pfingsten, am 9. Juny, wurden die vermeinten Friedensinstrumente unterschrieben. Es waren aber nur Stillstandsbriefe, da die Schlichtung der wechselseitigen Beschwerden noch von einem Rechtsspruch abhieng, und daher werden sie auch in unsern Rathsschriften mit dem Wort Anlaß bezeichnet. Der Anfang lautet also:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf .... bekennen ... „als Krieg und Feindschaft entstanden sind zwischen ..... Albrechten Herzog zu Oesterreich ..... dem Hause von Oesterreich und den Seinigen an einem, und den ..... Bürgermeister und Rath der Stadt Basel und den Ihr gen an dem andern Theil, da haben wir, in Beyseyn des ehrwürdigen (folgen die Namen der Zeugen) ..... beredt und betedingt, daß sie alle ihre Spenne, Ansprache und Vorderunge die sie bis auf den heutigen Tag haben, zum Rechten kommen sollen, auf den ehrwürdigen Herrn Friedrich Bischof zu Basel, als einen gemeinen Mann, mit einem gleichen Zusatze. [2])" Dann werden die Termine festgesetzt: drey Monate für die Ernennung der Schiedsrichter, die Abhörung der wechselseitigen Klagen und Antworten, und dann von Seiten des Bischofs den anzustellenden Versuch einer gütlichen Vereinbarung; hiernach fünf Monathe für die Abfassung des Gutachtens der vier Schiedsrichter, im Falle sie nicht einhellig würden, endlich vier Monathe für den entscheidenden Spruch des Bischofs,

[2]) Das ist Schiedsrichter, der Herzog nannte zwey derselben und der Rath zu Basel auch zwey.

welchen die Partheyen am gleichen Tag, auf geschehene Anzeige davon, in dem bischöflichen Hofe abholen lassen würden. Von dem Rechtsstreit werden ausgenommen, Todtschläge, Raub, Brand, Nome, Slossebrechen, Bann und Acht die in der Feindschaft und Krieg geschehen waren. Allein Todtschlag und Brand, die vor dem Krieg sich ereigneten, sollen in der Gütlichkeit an dem Gemeinen und den vieren stehen. Hingegen werden Herrlichkeit, Zölle, Geleit, Schlösser, Städte, Lande, Leute, liegende Güter, Handvesten, Briefe, Urbarbücher, und Register, die jeder Theil von dem andern etwa an sich brachte, dem Rechten unterworfen. Uebrigens wird schon festgesetzt, daß beyder Theile Angehörige bey den kuntlichen oder verbrieften Zinsen, Gülten, Schulden oder Gütern bleiben, und solche wie vor dem Kriege genießen sollen. Die Aufhebung aller angelegten Arreste, die Wiedererstattung der im Kriege durch Gewalt erworbenen Schulden, Zinse, Gülten, die Vernichtung aller versprochener Brandschatzungen und Ranzionen, und die unentgeltliche Entlassung der Gefangenen werden endlich auch beschlossen.

Diesen Anlaßbrief, der auf den Sontag der Dreyeinigkeit seine Wirkung haben sollte, beurkundeten, und bekräftigten mit ihren Siegeln, der Pfalzgraf, der Herzog Albrecht von Oesterreich, und der Rath von Basel. [1])

Hierauf bekamen die Edelleute und die übrigen Belehnten zu Basel ihre Lehen von dem Herzog von Oesterreich wieder. Der Pfalzgraf stellte einen Brief aus, in welchem er erklärte: „Da haben wir beredt und betedinget, daß der obbenannte unser Oheim Herzog Albrecht, dieweil er in diesem Lande ist, denen von Basel, die ihm denn ihre Lehen in dieser Feindschaft aufgesagt

[1]) „Geben zu Costentz uff den Donnerstag in der heiligen Pfingstwoche."

haben, Tag und Zeit benemen, und zu wissen thun solle, die Lehen zu empfangen, und daß er ihnen die leyhen solle und wolle, nach Inhalt ihrer Briefe, in maßen als sich vor diesem Kriege zu thun gebührt hatte, ehe die aufgesagt waren. [1])

Die Belehnten hatten also ihre Lehen wieder; der Bischof war so zu sagen, für 12 Monate lang, Herr über Frieden oder Krieg; und die Stadt bekam nichts für den Sieg. Was Rheinfelden betrift, so wurden die wechselseitigen Klagen vor einige Churfürsten zu Austrag veranlasset, welche aber, wie die Folge zeigt, sich nicht sehr angelegen seyn ließen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Indessen unterhielten Basel, Bern, und Sollothurn eine Besatzung daselbst. Glücklicher waren die Schweitzer und Zürich; sie erwählten selber ihren Obmann, und schon den 13. Heumonat erklärte dieser den Bund der Zürcher mit Oesterreich für ungültig. Uebrigens waren die Eidgenossen, nach Wursteisens Bericht, schon entschlossen, wenn die Sachen unverrichtet geblieben wären, sich mit ganzer Macht zusammen zu thun, und von Feldkirch an bis in das Sundgau alles zu schleifen, oder sich unterwürfig zu machen. In manchen Rücksichten war in der That der Zeitpunkt sehr günstig dazu. Das österreichische Gebiet war, wie Beinheim meldet, so erschöpft, daß der Herzog in unsern Gegenden keinen Landvogt mehr setzte, weil er demselben keine Be-

[1]) Geben zu Constanz auf Donnerstag nach dem heiligen Pfingsttage. 1446.

zahlung hätte anweisen können, weswegen er auch nur drey Statthalter aus der Ritterschaft verordnete. Dazu kam noch, daß dreytausend Armagniacken, die in Lothringen lagen, täglich in das Elsaß einfielen, und die Herrschaften verherrten, welche theils der Herzog v. Oesterreich bey Befort, theils der Marggraf von Baden besaßen. Die Fürsten und Städte waren überdieß nicht wohl an dem Kaiser, und die Hungarn, 34000 an der Zahl, hatten in Oesterreich und Steyermark einen Einfall gethan.

Der Bischof von Basel, der nun zwischen dem Herzog und der Stadt einen Vermittler oder Obmann abgeben sollte, schrieb den ersten Rechtstag auf den 5ten Augst nach Colmar aus. Die Zusatzleute der Herrschaft waren: Hans Ehrhard von Stouffenberg und Wernhard von Stouffen; die Basler ernannten zu ihren Schiedsrichtern: Hans von Louffen und Andreas Ospernell. [1])

---

[1]) In dem besondern Spruchbrief des Bischofs von 1449. (Dienstag nach Laurentii) über die geistlichen Gerichte, nennt er die Zusätze also: „Auf unsers Herrn von Oesterreich und der Seinigen Seite, der Edele unser getreuer lieber Smasmann Herr zu Rappoltstein und Hosennack, und der veste Hans Erhard Bock von Stouffenberg; und auf unsrer Stadt Basel und der ihrigen Seite, der gelehrte Meister von Beinheim, Lehrer der päbstlichen Rechte, und der bescheidene Andreas Ospernell, Bürger der genannten unsrer Stadt Basel." — In dem gleichen Spruchbrief bedauert er, daß der von ihm seit dem Costnitzer Anlasse versuchte Vergleich nicht habe gelingen wollen u. s. w.

Jene gaben ihre Klagpunkten zuerst ein, welche, wie Broglinger sich ausdrückt, mit wunderlichen Sachen angefüllt waren; denn, setzt er hinzu, sie schämten sich nicht die Unwahrheit zu sagen. Die Basler antworteten, und überreichten auch ihre Gegenklage, welche sie mit aufgenommenen Kundschaften bekräftigten. „Sie war, sagt Broglinger, zumol gewiß und öffentlich an den Tag vor männiglich geleit." Dieser erste Rechtstag währte bis den 14. September; und der Bischof setzte den folgenden auf Montag vor Simonis und Judä an, auch nach Colmar, wohin er viele Herren und Städte beschrieb. Allein es kamen nur die von Straßburg und Schlettstadt, wie auch die von Bern und Sollothurn; und diese Zusammenkunft gieng den 6. Decemb. fruchtlos auseinander. Die österreichischen Anwälde machten viele verfängliche und arglistige Vorschläge, und der Bischof konnte keinen Vergleich zu Stande bringen. Es wurde also seinem Schreiber aufgetragen, eine dreyfache Abschrift der Verhandlungen den beydseitigen Zusätzen und dem Obmann innert drey Monaten zuzustellen, damit sie denn daraus Recht sprechen möchten. Allein es erfolgte kein Spruch. Andre Begebenheiten und ein neuer Krieg fielen inzwischen ein, und erst im J. 1449. wurde der Frieden wirklich errichtet.

Um derselben schweren Läufen willen, sagen die Rathsbücher, wurde jedermann, der bey uns zu bleiben meinte, vergönnet unentgeltlich Bürger zu werden. Joh. Bapt. 1446. Dreyhundert fünf und zwanzig Fremde be-

warben sich um das Bürgerrecht, worunter sich befanden: Hr. Hess, ein Goldschmid von Constanz, Michel Alt v. Sulzberg, Hr. Ehinger v. Stein, Cunrad Burkart v. Bobenberg, Peter Brun v. Hegenheim, Erhard Keller von Neuwieler, Hans Müller v. Colmar, Jerg Herzog von Othmarsheim, Jerg Ehinger von Augspurg, Hr. Götz v. Weissenburg Kürsner, Heinrich Mangold v. Balstal, Hs. v. Spier ein Sattler, Wilhelm Künig v. Bottmingen, Heini Valkener v. Zürich, Ulrich Scherer v. München, Ottmann Keller ein Zimmermann, Peter Huber v. Weissenburg, Conrad Keller v. Muttenz, und Antonin Münch von Riehen.

Eilftes Kapitel.

Ende des Conciliums.

1448.

Nach Friedrichs Erhebung auf den deutschen Thron, und seit dem insonderheit der Krieg unsere Gegend beunruhigte, hatte die Thätigkeit des Conciliums immer mehr nachgelassen. Wenn wir die Bemühungen der Väter zur Wiederherstellung des Friedens, wie auch zur Verfechtung der Gesetzmäßigkeit ihrer Versammlung ausnehmen, so finden wir keine andere Verrichtung von ihnen in kirchlichen Sachen, als die Verdammung der Lehren eines gewissen Niklaus von Buldestorf, der öffentlich

zu Vasel (den 8. July 1446.) verbrannt wurde [1]), und die Reformation des Klosters Gnadenthal, wovon man den größten Theil der Nonnen ausschafte, und durch andere ersetzen ließ (1447.)

---

[1]) Dieser wahnsinnige redte viel von seinen Erscheinungen, und kündigte ein drittes Testament an. Gleichwie das alte vom Vater, und das neue vom Sohne, also würde das dritte vom heiligen Geist herrühren. Unvorsichtig, aber nicht so wahnsinnig war er, wenn er wider den Reichthum der Geistlichkeit predigte, und ihr das Beyspiel der Apostel und des Heilandes selbst entgegenstellte. Ein anderer Fall dieser Art ereignete sich in der drey und zwanzigsten Session; betreffend einen Erzbischoff, (nemlich in partibus) den unsre Acten Erzbischoff de Ironis nennen, Chroniken aber Augustini von Rom, Erzbischoff von Nazaret. Wider denselben und dessen Bücher wurden, wie unsre Concilienacten hinzusetzen, alles verhängt, so man in dergleichen Fällen zu erkennen pflege. Diese Worte deuten zweifels ohne auf den Scheiterhaufen. — Dieser Unglückliche war ein neues Beyspiel, wie nöthig es für schwache Gehirne und schwermüthige Gemüther sey, daß man sie angewöhne, den buchstäblichen Verstand von dem figürlichen, von den Metaphern, z. B. zu unterscheiden. Der erste, der einst vortrug, daß Christus und die Kirche nur einen Leib ausmachten, wollte nur so viel sagen, daß die Christen durch die Uebereinstimmung ihres Lebenswandels mit den Lehren des Heilandes gleichsam nur ein Wesen mit ihm bildeten.— Täglich sagt man von zwey Freunden, daß sie ein Herz und eine Seele seyn. Allein, diese Metapher, einmal buchstäblich angenommen, veranlaßte die Frage: wo ist in diesem Leibe das Haupt, und wo die Glieder?— Die Antwort war leicht vorzusehen: „Jesus ist das Haupt,

Kurz vor dem Lauffenburgerkrieg (1443) verließ der Pabst unsere Stadt, in welche er sich aber nach dem Costnitzer Vertrag (1446, nach dem 15. Augst) wieder begab, und dort bis auf den 9. Jenner 1447. blieb. Am Weynachtstag verehrte er dem Bürgermeister Roth einen kostbaren Hut und ein Schwerd, die er weyhete. Roth stand im Münster neben dem Pabst, und sang die vier Lezgen in der Mettin, indem ein Edelmann die heiligen Geschenke hielte. Hierauf wurden diese von Bürgern in Procession durch die Stadt herumgetragen. Am 9. Jenner 1447. verließ der Pabst unsre Stadt, und nahm seinen ersten Nachtlager in Wallenburg. Er wurde von Baslern, Solothurnern, und Bernern bis nach Lausanne begleitet.

Während seines hiesigen Aufenthalts (October 1446) ereignete sich ein Vorfall, der ihm beweisen mußte, daß seine Gegner nicht gesonnen wären, ihm nachzugeben. Das Concilium hatte Gesandte, worunter der Cardinal von Arles sich befand, auf den Reichstag zu Frankfurt abgeordnet. Auf ihrer Rückreise wurden sie unweit Ben-

---

und die Kirche sind die Glieder. So weit gekommen, so lehrte gedachter unglücklicher Erzbischoff, daß weil die Mitglieder der Kirche sündigen, Jesus auch täglich sündige, indem die Sünden der Glieder auch die Sünden des Haupts wären. Ein Exemplar von seinen Büchern soll im Kloster der Dominikaner vorhanden gewesen seyn. Sie führten den Titel: De sacramento unitatis Christi et Ecclesiae; de Christo capite, et ejus inclito principatu; de charitate Christi erga electos et ejus infinito amore.

felden im Elsaß angegriffen. Der Cardinal rettete sich, und kam glücklich nach Basel; es wurden aber vier und dreyßig aus seinem Gefolge gefangen, und nebst seinen Kleinodien, Büchern und Silbergeschirr auf Frankenburg geführt. Broglinger schätzt den Raub auf vier tausend Gulden. Einer der Thäter war Graf Hans von Eberstein und verschiedene Amtleute des Bischofs von Straßburg. Der Bischof, welcher doch dem Cardinal einen Geleitsbrief gegeben hatte, bekam einen guten Theil von der Beute. [1])

Ueberzeugt war man durchgehends, daß alles auf Anstiften des Pabstes Eugenius geschehen war. Daher soll auch der Cardinal von Arles sich habe verlauten lassen: „Christus wäre um dreyßig Silbergroschen verkauft worden; Gabriel (das ist Eugenius) hätte aber 60,000 Gulden angebothen, damit man ihn überliefern möchte," Die Sache endigte sich übrigens durch einen Vergleich, der die Gefangenen auf freyen Fuß stellete, den Raub aber den Räubern überließ. Außer solchen Gewaltthätigkeiten wurde auch zu Gunsten des Eugenius Bestechung angewandt. „Denn, wie Aeneas sagt, Geld beherrscht die Höfe, öffnet alle Ohren, und ihm gehorcht alles.[2])" Als Eugen bereits todt krank lag, wurde ihm durch die Gesandten des Kaisers und eines Theils der Reichsfürsten die Obedienz geleistet, worauf er den 23. Februar

---

[1]) Chronick manuscr. Henrici minoritum, fol. 108.

[2]) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4ter Thl. p. 216.

1447. ſtarb. Allein das Basler Concilium ſiegte durch dieſen Sterbfall nicht über ſeine Feinde, welche dem Eugen Nikolaum den fünften zum Nachfolger gaben. Der Kaiſer erkannte ihn für den wahren Pabſt.

Vorher ſchon, Dienſtag vor St. Catharinen Tag, (November) im ſiebenten Jahr ſeines Reichs ſchrieb Kaiſer Friedrich an unſern Rath [1]): „Ehrſame, wir laſſen euch wiſſen, daß uns vorgekommen iſt, wie die Väter bey euch, etliche Läuffe unterſtehen vorzunehmen, die wider uns .... und das ganze Reich ſind .... und zu Unrath und Irrung kommen möchten.... Darum ſo begehren wir von Euch, mit Fleiß und Ermahnen, euch auch ernſtlich gebietende, nachdem ihr uns und dem heiligen Reich gewannt ſind, daß ihr bey den Vätern daran ſeyet, und nicht geſtattet einige Neuigkeit, als vorgemeldet iſt, bey euch zu erheben, und zu machen wider uns und die unſern, ſondern falls ſie das verſuchten, das getreulich und ernſtlich .... (verhinderet), als ihr das wohl zu thun habet." 1446 Nov.

Die Antwort des Raths, von Mittwoch vor dem 12ten Tage Epiphaniae 1447, war 7 Folio Seiten

---

[1]) Alles dieſes, und folgende Seiten ſind aus Acten des Raths über das Concilium entlehnt, die bis dahin unbekannt waren, oder unbenutzt geblieben ſind. Wenn ich bey der Verfertigung meiner Auszüge die Ortographie, Conſtruktion, Phraſeologie, Punctuation hätte genau befolgen wollen, ſo wären ſie für die meiſten Leſer unverſtändlich geweſen.

ſtark. Darinn verſicherte er die königliche Mächtigkeit .... daß ihm nicht kund wäre, auch er nicht vernommen hätte, daß die Väter einige Neuerung vorhaben möchten.

Deſſen ungeachtet ergieng, von Wien aus, am Assumptions Tage 1447, ein Schreiben des Kaiſers, worinn er befiehlt, das gegebene Stadtgeleit dem Concilium aufzuſagen.

Der Rath antwortete, den Dienſtag vor St. Gallen 1447. Die Antwort iſt von 6 Folio Seiten. Er wolle Geſandte nach Wien ſchicken. Er begehre aber ſicheres Geleit für dieſelben, wegen der Unſicherheit der Straßen, und mancherley untreuer und wilder Lauffen, ſo leider! allenthalben in den Landen wären.

Am Dienſtag vor St. Luzientag 1447, wurde der Stadt ein Mandatum des Kaiſers geſchickt, de revocando salvo conductu Concilii.

In der Folge empfieng ſie ein Schreiben von einem ſcharfen Inhalt. „Darum, meldete der Kaiſer, laden und heiſchen wir euch, und gebieten euch auch, von römiſcher königlicher Macht, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Briefe, daß ihr durch eure Bevollmächtigte Anwälde und Procuratores auf den 45ſten Tag, den nächſten nach dem Tage euch dieſer unſer königlicher Ladbrief geantwortet, (übergeben) oder verkündet wird, derſelben Tage 15 für den erſten, 15 für den andern, und 15 für den dritten und letzten Rechtstag, den man zu Latein peremptorium nennet, ſetzen, vor unſrer königlichen Majeſtät,

oder unſerm Commiſſar und geſetztem Richter, wo wir denn deßmal im Reiche ſeyn werden, erſcheinet, und geſtet [1]) zu ſehen und zu hören, euch aller eurer Privilegien, Lehen und Freyheit, die ihr und die Stadt Baſel von dem heiligen Reich habet, zu entweren, zu priviren, und zu berauben; und von ſolches großen Ungehorſam und Ueberfahrung wegen, in die höchſte Peen des Reichs, auch der Acht zu erkennen und zu ſprechen; oder dawider zu reden, ob ihr möget. — Waund (indem) ihr ſendet, oder ihr ſendet nicht, ſo wollen wir doch mit ſolcher Entwehrung und Privation, auch mit großen Peenen und der Acht, dem Rechteu mit nothdürftigen Proceſſen ſeinen Gang laſſen, als ſich gebühren wird. Darnach wiſſet euch zu richten. Geben zu der Neuenſtadt, am Freytag vor dem heiligen Palmtage nach Chriſti Geburt 1448."

Mehr als ſechs Monate vorher war aber ein kaiſerlicher Bothe hieher gekommen, worüber die Rathsſchriften folgendes enthalten.

„Auf Donnerſtag in pfesto Michaelis A. D. 1447, iſt gekommen zu Baſel vor beyde Räthe der beſcheidene (leerer Raum) unſers allergnädigſten Herrn Herrn Friedrichs römiſchen Königs Bothe, und hat den Räthen geantwortet (übergeben) ſeiner königlichen Gnade offene Briefe, die alſo lauten: „Wir Friel rich ꝛc. Alſo, nachdem derſelbe Brief geleſen war, hat ein Rath den-

[1]) Vielleicht, euch ſtellet.

ſelben Boten weiter verhört, was ſein Begehren wäre. Derſelbe Bote hat an einen Rath begehrt, er habe in Empfehlung (Auftrag) von dem benannten unſerm Herrn dem römiſchen Könige, daß er etliche Briefe zu Baſel anzuſchlagen (anſchlagen ſolle), als er auch in vielen Städten gethan habe. Da begehre er ihn zu beſchirmen und zu ſchützen, ſolche Briefe anzuſchlagen. — Alſo hat ihn ein Rath gebethen „daß er an ſeine Her„berge gan wollte, und ſich nicht laſſen ze verdrieſ„ſen, denn die Sachen ſeyen treffenlich, und ſey „den Räthen eine Nothdurft, daß ſie müßiglich (mit „Muße, mit Zeit und Weile) darüber ſitzen; welches „ſie auch thun wollen, ſo förderlich ſie mögen, und zur „Stunde die Sachen vernehmen, und ihm auf ſein Be„gehren Antwort geben." Der Antwort hat er ſich nicht wollen laſſen begnügen und hat geredt: „Ihm ſey em„pfohlen ſo bald er ſeine Briefe geantwortet (über„geben), daß er dann zur Stunde die andern Briefe „aufſchlagen ſolle, darum er dem nachgehen müſſe, und „ihm anders nicht gebühre zu thun." Auf das hat man ihn laſſen austreten, und nach Verhörung mancherley Abſchriften, weiland Pabſtes Martin Bullen, und Kaiſers Sigmund, auch der Stadt Geleitsbriefe (folgen zwey durchgeſtrichene Zeilen). Indem hat der Bothe dem Rath zu wiſſen gethan, die Sachen haben ſich auf dieſen Tag zu lange verzogen, daß er die Sache nach eines Raths Begehren, wolle laſſen beſtan (anſtehen) bis morgen frühe; und hat dabey begehrt, ihn morgen

frühe zu fördern. Falls man etwas mit ihm reden wolle, das wolle er gerne hören; denn er sonst keiner Antwort bedürfe:

„ Item. Auf Morndes Sant Michels Tag, hat er die Briefe angeschlagen; deshalb die Sachen an das Concilium gewachsen sind. Die haben darnach auf Dienstag durch ihre Bothschaft einen Rath erfordert, (aufgefordert) ihnen ihr Geleit zu halten, als das die Puncten in Latein gesetzt und hiebey geschrieben weisen.

Item. Darnach sind beide Räthe Bothen und die Segs (die Sechser, der große Rath) ganz einhellig geworden, eine Schrift dem König zu thun, als die auch hiebey geschrieben stehet. Dieselbe hat man das Concilium hören lassen, die [1]) ein gutes Gefallen daran gehabt haben.

„ Item. Auf Montag vor Galli sind gekommen vor beyde Räthe der Cardinal Sancti Marcelli, und Bruder Andres der Baarfüßer mit ihm, und haben dem Rath ein Credenz übergeben von unserm heiligen Vater Pabst Felix, und darnach von seiner Heiligkeit wegen, noch mancherley so sie eim von seiner Heiligkeit wegen, erzählt, haben sie begehrt von einem Rath zu wissen, eine Eigenschaft, wie sie es des Geleits halben dem Concilio und seiner Heiligkeit gegeben, halten wollen; denn, wiewohl seine Heiligkeit keinen Zweifel habe,

[1]) Die, in der mehrern Zahl, soll sich auf das beziehen. Diese Figur nennt man Sylepsis numeri. Wer unsre alten Schriften lesen will, muß sich daran gewöhnen.

ein Rath halte sich darin, daß es ihm unverwissentlich sey; dennoch um mehrerer Sicherheit willen und zur Förderung solches Gewerbes, so seine Heiligkeit vorhanden habe, begehre er dessen ein Wissen zu haben. Also sind beyde Räthe zu Rathe worden, und haben denselben Bothen unsers heiligen Vaters geheissen und lassen antworten, auf eine solche Meinung, daß unser heiliger Vater nicht zweifeln solle; Eine Stadt und ein Rath haben je daher in den Sachen gethan als ehrbare, biedere Leute; dasselbe wollten sie hinfür aber thun, und sind die Worte durch den Unterschreiber in Latein also geredt worden: „Licet P. V. usque modo satis intellexerint, ea quae per Consulatum [1]) deliberata extiterint in forma missivae domino Regi mittendae, ... nihil ominus ad requestam eorum, nomine sanctissimi domini nostri, eis [2]) factam respondendo *dicunt* q. [3]) sanctissimum dominum nostrum .... ces dubitao [4]) non oporteat, nam sicut usque modo se in factis tenuerunt, sicut probi et fideles homines, ita etiam *in antea* [5]) facere volunt. Quo responso *p.* vos gratissime accepto *et grati* sue et polliciti illud sanctissimo domino nostro commendando scribere velle."

---

[1]) Durch den Rath.

[2]) *Eis* vermuthlich den Räthen.

[3]) Dicunt, quod....

[4]) Contra eos dubitare.

[5]) *In antea*, ein wahrer Gallicismus, *d'or en avant*. Künftigs.

„ Also darnach haben die Cardinäle nach der Räthe Bothen geschickt. Dieselben Bothen, nähmlich, Herr Hans Rote, Herr Hemman Offenburg, Andres Ospernelle, Heinrich Zeigler und Conrad Kunlin Unterschreiber, sind zu ihnen zu den Barfüßern gekommen. Da ist mit ihnen geredt, wie dem heiligen Concilio gebürte, etwas zu den Sachen die der römische König also wider sie vorgenommen hätte zu thun, um daß sie darin nicht vermerkt werden möchten, und hat also vor ihnen (den Abgeordneten) eine Bulle lassen aufschlagen, und aussenden männiglich zu warnen, und zu wissen thun, die schweren Penen der geschriebenen Rechte, so wider die so Geistliche gewaltigen gesetzt sind, welches sie aber haben nicht wollen thun, sie thäten denn das einem Rath zuvor zu wissen. Das andre Stück war das, daß ihnen vorgekommen wäre, wie eine Rede auserschollen sollte seyn, wie unser heiliger Vater, Pabst Felix, meinte lediglich von dem Pabsthum zu stande, mit einer Fürsehung seiner Heiligkeit und der Cardinäle, dadurch ungeredt wurde, sollte solches geschehen, und die von Basel nicht bedacht, noch in solcher Richtung begriffen werden, wäre nicht billig ꝛc. Aber, um daß sie (die Cardinäle) merkten, daß solches nicht also wäre, ließen sie die Bothen Herren etliche des Pabstes Briefe und des von Arles Briefe, so ihnen zuvor und auch jetzt gesandt wären, die nur wiesen, daß unser heiliger Vater nicht abstehen wollte, denn in einem gemeinen Concilio, und daß auch etwelcher menker Könige Bothen zu seiner Hei-

ligkeit kommen sollten, und wäre eine gute Hofnung; sollte zu gutem Ende kommen.

Solches haben die Bothen den Räthen gesagt, und ist man mit Bothen und beyden Räthen zu Rathe worden: die Väter vom Concilio zu bitten, die Bullen davon sie mit ihren Bothen geredt hätten, gütlich anstehen zu lassen, mancherley Ursachen halben, so ihnen erzählt werden sollen; auch weiter mit ihnen zu reden, daß sie durch unsern heiligen Vater Pabst Felix gütlich verschaffen wollten, daß unser Herr von Basel, sein Stift und die Stadt Basel auch bedacht und versorget werden; daß sie von solchem Gehorsam dem Concilio und dem Pabst Felix kein Kummer aufferstande, (entstehe.) Solches auch geschehen. Hierauf sandte der Rath Abgeordnete zum Pabst Felix, nach Genf, wo eine Tagsatzung (dieta) gehalten werden sollte. Der Bischof und das Capitel machten gemeine Sache mit uns, und die nehmliche Vollmacht wurde mit den drey Insiegeln des Bischofs, des Capitels und der Stadt bekräftiget.

Als die Bothen von Genf wieder gekommen waren, sagten sie, daß der Pabst Felix V, ihnen zugesagt hätte, daß die Stadt bey allen Thädingen, so auf dem Tage vorgenommen oder beschloßen würden, nach aller Nothdurft versorgt werden sollte. Sie sprachen auch vom Erzbischof von Rheims, der für seinen Herrn den König von Frankreich vieles versprochen hatte, von welchem aber, wie die Folge es zeigte, nichts gehalten wurde.

Hierauf schickte der Rath seine treffliche Bothschaft mit der des Bischofs nach Wien zum Kaiser. Ehe sie aber wieder kam, empfieng der Rath eine Ladung, die der kaiserliche Canzler, Herr Caspar Schlick, ihr überschickte, die aber eigentlich eine Antwort des Kaisers auf den Vortrag der Gesandten heissen muß. Der Kaiser ließ sagen: „Es befremde ihn, daß ihr von Basel, mehr in diesen Sachen zu thun vornehmen, als seine königliche Gnade, alle Churfürsten, und gemeiniglich alle Könige und Fürsten der gemeinen Christenheit, die sich doch alle deklarirt, und ihren heiligen Vater, Pabst Nikolaus, für einen einhelligen Pabst halten. — Der Kaiser sey der oberste Vogt der heiligen Kirche — als solcher hätte er auch zum Tage zu Genf berufen werden sollen — daher was dort vorgenommen worden, gehe sie nichts an." — Es ist auch seine Gnade wohl unterrichtet, wie die (die Väter) zu Basel liegen, wider seine königliche Gnade, das heilige römische Reich, die ganze deutsche Nation, Libelle und Briefe ausgeschickt haben, die seiner königl. Gnade Ehre und Glimpf berühren; welches nicht geschehen wäre, würden sie nicht zu Basel enthalten, darin, ihr von Basel, gehelen, das auch deshalb zuzuzählen ist, daß es von euch geschehe, das doch crimen lesæ majestatis ist. Und hätte der König von Frankreich eine Stadt unter ihm, darin solches wider ihn vorgenommen würde, er hätte es von derselben Stadt, darin es geschehen wäre,

schwerlich für ungut, [1]) noch viel minder will es unser Herr der König von denen von Basel leyden; solche sey doch zum römischen Reich gehörend. Und als ihr Herr Hemmann, [2]) geredt habet von eures Geleits wegen, so die Stadt von Basel soll gegeben haben; also hat seine königliche Gnade auch Geleit gegeben, und achtet seiner königl. Gnaden Geleit nicht minder, als die Stadt Basel das ihrige, und hat doch das seine widerrufen, darin die von Basel es auch billig, sich mit seiner königl. Gnade und der gemeinen Christenheit zuhielten, und vereinbarten. Und seit der Zeit ihr keine Antwort gebet, so hat seine Gnade befohlen, und befiehlt auch jetzund, wider den Bischoff und die Stadt Prozesse und Briefe zusenden, daß sie vorgenommen werden, zu sehen sich berauben aller Regalien, Privilegien, und Freyheiten so sie haben von dem heiligen römischen Reich. Und als ihr, Herr Hemmann, etliche Briefe und Abschriften solcher Gebothe der Stadt, von römischen Kaisern und Königen, auch von den Päbsten euch zugesandt, begehrt haben, die unser gnädiger Herr der König zu hören, will seine königl. Gnade hören lassen, und auch dann fürbas auf die Meinung lassen antworten ꝛc."

Diese Antwort, oder Ladung ließ der Rath den Vätern im Concilio beförderlich mittheilen, und sie wiederholt anrufen, darzu zu thun, daß die Stadt von ihrentwegen

---

[1]) Soll gut gehalten seyn.
[2]) Vermuthlich Hemman Offenburg.

ſolches groſſen Kummers entladen werde. Der Schreiber fügte die Worte hinzu: „das aber nicht geſchehen."

Mit gedachter Ladung wurde aber auch ein lateiniſches Brieflein übergeben, vom 19ten Merz 1448. Die Aufſchrift lautete wie folgt: „Johannes Cardinalis St. Angeli, sedis apostolicæ Legatus, Concilio et Civitati Basiliensi. Der Name des Orts, wo es geſchrieben wurde, iſt unleſerlich. Obſchon aber die Aufſchrift des Conciliums gedenkt, ſo richten ſich doch die Worte des Briefes einzig und allein an die Räthe oder Bürger.

Der Verfaſſer nennt ſie rebelles apostolicæ sedi, ... er drohet mit der Vollſtreckung der wider ſie ergangenen Strafurtheile, ad id operam dabimus, ut pœnæ in vos fulminatæ executioni demandentur. Requiremusque principes et alios ut ..... mandatis assistent apostolicis ..... similiter quoque .... clerum prælatosque vostros qui sinistre se habent, ut domino nostro obediant ..... ut sentiant tam provinciales quam ecclesiastici, quam periculosum sit, apostolicæ sedi ..... resistere. Schlieſslich findet er unnöthig der Geiſtlichkeit beſonders zu ſchreiben, weil er doch wiſſe, daß ſie Kenntniß von dem haben werde, ſo er den Räthen ſchreibe: scimus etiam quæ vobis scribimus ad notitiam cleri vostri conventura; nec propterea aliter aliter ipsis scribendum esse censuimus. Datum &c.

Als die nach Wien abgeordneten Gesandten zurückgekommen waren, entschloßen sich beyde Räthe und die Sechser, alte und neue, eine nochmalige Gesandtschaft zum Kaiser abzuordnen. Sie hatten vernommen, daß der Erzbischof von Rheims, den zu Genf gethanen Versprechungen nicht nachgelebt hätte. Er hatte z. B. versprochen, daß sein Herr, der König von Frankreich, vermittelst einer besondern Botschaft, sich am kaiserlichen Hofe unsrer annehmen würde. Folgender Gewaltsbrief wurde, Montag vor der Himmelfahrt 1448 den Boten übergeben.

Der Boten Gewalt.

„Wir Arnold von Rotberg bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß wir den frommen, festen und weisen Hrn. Hemmann Offenburg, Ritter, und Burkart Besser, unsere lieben Rathsgesellen, die wir jetzt in Bothschaft senden zu dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, römischen König ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn ganz volle Gewalt gegeben haben, und geben auch ihnen den in Kraft dieses Briefes, uns vor demselben unserm gnädigsten Herrn dem römischen König, von solch Gebothe wegen, so seine königl. Gnade uns zugesandt, und gebothen habe, dem heiligen Concilium bey uns unser gegebenes Geleit aufzusagen, gänzlich und mit der Wahrheit zu entschuldigen, und seine königliche Gnade zu bitten, uns der Sache halben, gnädiglich, unbekümmert, und unersucht zu lassen. Und falls das seiner Gnaden Meinung je nicht seyn wollte, alsdann seiner königl. Gnade Recht zu biethen, und vorzuschlagen, nachdem ihnen das von uns empfohlen ist, und auch derselben Rechte einem

nachzugehen, und in dem Rechten unsre Sachen nach aller unserer Nothdurft zu verhandeln, mit aller der Hülfe und Trost der Rechte, wie die an sich selbst sind, oder seyn mögen. Daß auch sie Gewalt haben sollen und mögen, einen oder mit andern Machtbothen zu ..... als vorstehet, fürer an ihrer Statt zu setzen, und die, so dick sie das nothdürftig seyn bedünkt, zu widerrufen, und wir versprechen auch bey unsern guten Treuen und Ehre stete und feste zu halten, was die benannten Herren Hemmann und Burkart ....., so also durch sie weiter gesetzt werden, in den vorgeschriebenen Sachen thun und verhandeln, alle Gefährde und Argliſt gänzlich vermitten.

Ein Rathschlag des XIIIr. Raths wurde ihnen, statt einer Instruktion, zugestellt, und enthielt nachstehende 32 Artikel, mit einigen Abkürzungen.

„Item, daß die Bothen vor allen Dingen fordern, ihr Geleit zu erstrecken, nach Nothdurft.

„Daß die Stadt in des Kaisers Gebothen, in allen ziemlichen und billigen Dingen ungern ungehorsam seyn wollte. Die Ladbriefe seyen etwas anders, als die Ordnung des Landes, auch die Gewohnheit des königlichen Hofes es mit sich bringe. Die Zielen seyen zu kurz gesetzt.

„Die Stadt sey nie unterwiesen worden, daß das Concilium ein Ende habe.

„In allen Rechten kann keiner für ungehorsam gehalten werden, der redliche Sachen einzuwenden hat.

„Während der Unterhandlungen zu Genf sollte dem König nicht lieb gewesen seyn, daß, durch Aufsagung des Geleits, das gute Werk der Einigkeit hinterstellig gemacht worden wäre.

„ Kraft des Befehls von Sigismund, und des mit den Vätern eingegangenen Bündnisses stehe es nicht mehr bey der Stadt, ohne der Väter Willen, das Geleit aufzusagen.

„ Das Concilium sey nicht getrennt worden, in Maßen, als man denn sagt, daß ein Concilium zertrennt werden solle.

„ Die Gewohnheit und Herkommen des Hofes sey, daß die Gebothe, 6 Wochen und drey Tage nacheinander ausgehen sollen.

„ Zu der Zeit wo der König das Concilium noch bekennt habe, sey das Dekret gemacht worden, daß durch Niemanden Abzug noch deklareren, die Gewaltsame noch Kraft des Conciliums abenehmen noch verschienen möge, noch solle.

„ Man berufe sich auf Schriften, wie Corvetanus geschrieben habe.

„ Ein Erzbischof und sechs Bischöfe aus dem Königreich Dänemark hätten sich in der Gehorsami des heiligen Conciliums . . . . . und gefordert ihr Geleit zu halten.

„ Das Concilium hätte sie ermahnt . . . . das Geleit gehe nicht nur das Reich, sondern die ganze Christenheit an.

„ Das Concilium habe nichts zum Schaden und Unglimpf des Königs, des heiligen Reichs, der deutschen Nation versucht. . . . So möge auch männiglich wohl merken, daß solches an sich selbst nicht also sey; denn es große Unwisheit wäre, einigerley Sachen vorzunehmen, und in einer Reichsstadt auszutragen, die wider das heilige Reich seyn sollten.

„ Aller solcher wahrer und redlicher Ursachen halben bitte man seine königliche Gnade, der Stadt so gnädig zu seyn,

und solche ihres Geleites unersucht zu lassen. Und lasse man darauf, auswendig dem Rechten.

„ Wollte aber seine kön. Gn. an solchen Entschuldigungen nicht ein Begnügen haben . . . . so wolle die Stadt . . . . vor das heilige Reich und seiner Gnaden Churfürsten, die doch des heiligen Reichs Glieder, und nach seiner Gnaden die obersten Richter der Weltlichkeit im Reiche wären, und daß man solches Gebothe des ersten allen fürschlagen, und eine Antwort darauf erwarten solle.

„ Würde denn solches Gebothe des Rechten abgeschlagen, daß man zu gleicher Weise seine Gnade bieten solle, um das Stück zu Recht zu kommen, vor Herzog Ludwig dem Pfalzgrafen, sydt dem Mole (sintemahl) der ein Vicarius des heiligen Reichs, und sunderlich in dergleichen Sachen, seinen römischen König berührend, ein gesetzter und ein geordneter Richter ist, und seyn soll, nach Ausweisung der goldenen Bulle. Und darauf aber einer Antwort zu warten.

„ Würde aber solches aber (wiederum) abegeschlagen, daß man redte und spreche: Allergnädigster König . . . . (der Rath nennt ihn den Oberfürsten in weltlichen Sachen, und einen Brunnen der Gerechtigkeit, von dem alle Rechte ausfließen sollen, den Obersthandhaber kaiserlicher und anderer Rechte) — diese Rede, die unsere Bothen vortragen sollen, schließt dahin: „ So will und soll sie (die Stadt) um solche Ewrer Gnaden, Anmutunge, des Geleits halben, mit Recht wohl begnügen, vor euer königlichen Gnaden, und ihrem königlichen Kammer-Gericht besetzt, als sich in einer semlichen treffenlichen Sache, die ganze Christenheit antreffend, und davon der Stadt Basel ewiger Glimpf oder Unglimpf wachsen möchte, gebührt. Getreuen auch daß seine königliche Gnade, an solchem, von einer Stadt Basel, ein gutes Gefallen haben solle."

Item. Falls die Rechtsbothe alle verschlagen würden, daß man denn seiner königl. Gnade aber Recht biete auf die Churfürsten, zu besehen lassen, ob seine Gnade denen von Basel, um semliche seine Anmutunge nicht billig Rechts gestatten solle. Und würde man dieß auch abeschlagen, daß man denn wieder die und alle andere vorgemeldete Beschwärunge protestiere, und davon supplicier, als davor stehet.

„ Meinte aber seine kön. Gn. . . . . , von keinem Rechte nützit zu hören, und solche Rechte ganz verschlagen würden . . . . so wird nothdürftig, daß man sich denn auch behelfe mit allem dem, so im Rechten uns hülflich seyn mag, und insbesondere solche Uszöge (Exceptionen) wider die Form der Ladungen, daß die auf semliche Stücke ausgegangen seyn, die sich im Rechten noch nicht gefunden haben, also seyn; es sey des Ungehorsames halben, des Enthaltens, und des Mithaltens mit dem Concilio, und dergleichen, als denn die Ladung die inhält.

„ Item, daß die Ladungen Zyle zu kurz seyen, zu dergleichen ausländigen Rechten.

„ Item, daß nicht Geleit, nach der Stadt Nothdurft, zu solchem Rechten gegeben sey.

„ Item, daß die Mahnungen die Stadt nicht binden, Ursachen halber wie vorstehet, und daß die Stadt nie in Ungehorsam gestanden in der Sache, als auch vorstehet.

„ Und daß man sich in den Ungehorsam in kein Recht verpflichten solle.

„ Falls solche Uszöge verachtet würden, und man füret urtheilen wollte auf den Ungehorsamen, daß man dann zue Stunde suppliciere, appelliere, oder ziehe von der und allen andern obgemeldten Beschwerungen vor einen offenen

königlichen Hof, oder die Kurfürsten besambnet, oder einen einhelligen Pabst, welcher denn einhellig zu bleiben bekannt wird, oder das heilige Concilium gegenwärtig, oder nächstkünftig, oder vor den und die, so man in solchen Fugen, von Recht oder Gewohnheit wegen, appellieren oder supplicieren mag.

„ Und nach solcher Appellation oder Supplikation, mag man dannen scheiden, und die Sachen harheim bringen, der (nehmlich der Rath) darnach mit nothdürftigen Sachen nachgehen werde, als sich gebührt, Unrecht mit Recht, und unbillige Gewalt mit rechtem Widerstand zu erobern. [1])

„ Item, falls alle Rechtsbothe abegeschlagen werden, daß man sich denn, von des Ungehorsamen wegen, nicht in das Recht verpflichte, sondern die Appellation oder Supplikation, so hier geschehen sind, da öffne, und auch von neuem von semlichen Prozesse zu supplicieren als recht ist; und würde man da aber mit überzüglichen Urtheilen beschwert, daß man aber, als auch vor, davon appelliere, mit einer gestellten Appellation oder Supplikation in Schrift, als sich geheischt.

„ Und um, daß man alle Sachen desto gewisslicher verhandeln, und der zu seiner Zeit nothdürftige Kundsame haben möchte, so wäre sehr gut, daß die Bothen auf ihrer Seite einen eigenen Notarien bey sich hätten, vor welchem sie protestieren, appellieren oder supplicieren oder anderes, so dann je nöthig würde, verhandeln könnten, denn zu besorgen ist, daß man da nidenen keinen haben möge.

---

[1]) Das einfache Oberom bezwingen, überwinden, findet sich schon bey dem Notker und kommt auch noch in den spätern Zeiten vor, wie Adelung bemerkt.

„ Item, um daß man, der Stadt Antwort auf die Klage, des Geleits halben, im Rechten desto besser beybringen möge, wäre nöthig dazu haben vidimus aller Briefe, darauf das Geleit der Stadt gesetzt ist, und auch andere Briefe, wie das Concilium so lange hier bekennt (anerkant) sey; und Briefe, oder gläubliche Abschriften, wie der König und andere Fürsten das Concilium in kurzem für ein Concilium gehept haben, als man das alles wohl findet.

„ Item, daß man sich, um den Ungehorsam, in das Recht nicht soll verpflichten, sondern mit einer Protestation, daß man durch keinerley Fürkommen oder Rede vor dem Gericht, nicht wolle gehellen in das Recht. Vor dem Gericht, außwendig des Rechten, reden die Entschuldigungen als davor stehet; und das Gericht demütlich bitten, den König helfen bitten von solchem Vornehmen abzustehen.

„ Und falls das Alles nichts helfen wollte, so mag und und soll man die Supplikation oder Appellation vor Gericht eröffnen, und um Apostolos bitten, [1]) als Recht ist.

„ Item, würde man des Glauben halber aber (abermal) gedenken, so mag man antworten, wie seiner königl. Gnade zuvor davon geschrieben sey, dabey lasse man es bleiben.

„ Würde man auch, von des Geleits wegen, vor dem Könige in ein Recht treten, so soll man dennoch sich der gewöhnlichen rechtlichen Tage, um Briefe und andere nöthige Kundschaft zu erjagen und zu legen, nicht verziehen; sondern die ausnehmen, als Recht ist, um daß man in solchem nicht verkürzet werde.

---

[1]) Apostoli sind Einwilligungsbriefe des Richters, von welchem appellirt wird.

Mit dieser Instruktion versehen verreiseten die obgenannten Bothen, so wie auch der zweyte Schreiber des Raths nach dem kaiserlichen Hofe zu Grätz. Der Bothe des Bischofs und des Capitels, der Official, Johannes Gemminger, verfügte sich gleichfalls dahin. Ob es abgesöndert, oder in Begleitung derselben geschah, wird nicht gemeldet. Nach ihrer Rückkunft gaben sie nachstehende Relation schriftlich ein, die von dem Unterschreiber aufgesetzt war.

„ Werbung der Bothschaft, als Herr Hemmann Offenburg Ritter, Burkart Besserer und Gerwart Meckyach von Buchholz, Unterschreiber, zu dem Könige ausgefertigt waren. Dienstag nach der Dreyfaltigkeit 1448 wurden sie vor dem römischen König fürgenommen und verhört in Gegenwart seiner Räthe, mit Namen, der Bischöfe von Chiemß, von Seno und von Freysingen, und Meistern Ulrich Sonnenberg, Hans Hinterbach, Michels Pfullendorf Secretarien, und Meisters Wilhelm Talsch, sodann Herren Graf Michels von Meidberg oder Meydburg, Graf Ulrich's von Schauenberg, und zweyer junger Grafen von Pfannenberg, Hr. Procobs von Rabenstein, Hr. Hans Ungnad des Kammermeisters, Hr. Walters Zebinger, Hr. Hans von Stubenberg, des Hauptmanns, Hr. Hans Län, Hr. Lienhard Harracher, Hr. Friedrichs vom Graben uud Hr. Pankratz Rintschat Rittern, Friedrichs von Flednyß und Lüpold Wispach und andern Rittern und Knechten ꝛc.

Und als der Official seine Werbung und Rede gethan hatte, überamkat (übergab) Herr Hemmann mit gebührlicher, ziemlicher Gehorsami und Unterthänigkeit, auch dienstlicher Erbietung, den Credenzbrief der in unsrer Gegenwart überlaut mitgelesen wurde, und darnach hob er an, und redte:

„Ihm zweifelte nicht seiner königl. Gnade und den Räthen wäre wohl eingedenk, wie er vor unlanger Zeit zu Wien vor seiner königl. Gnade und ihren Räthen Werbung .... erzählt." Dann folgt die Erzählung alles dessen was geschehen war. Hierauf fährt die Relation also fort. „Und da er (Offenburg) und wir austraten, übergaben wir mit gebührlichem Gehorsam und Demuth die zwey Fürderniß Briefe, so uns gnädiglich gegeben waren von unsern gnädigen Herren Herzogen Albrecht und Sigmund ꝛc. Die uns auch, als wir uns versehen, wohl geholfen und befördert haben."

„Und also traten wir aus, und wurden kurz wieder ingenommen (hereingefordert) und fragte uns der Bischof von Chiemß, im Nahmen und von Geheiß ..... des römischen Königs: „Nachdem und wir vast (sehr) den Beschluß zu Genf geschehen, fürzügen, und meinten dadurch in kurzem eine Einhelligkeit werden sollte, ob wir davon etwas eigentlich von rechtem Wissen sagen könnten." — Darauf wir nun antworteten: „wir hätten dessen ein ganzes hoffen, nachdem und wir dick und viel, gehört, und auch davon treffenliche Schrift gesehen hätten. Doch wüßten wir keine Eigenschaft davon, denn die Sachen bey den Eiden heimlich zu halten, denen die dabey gewesen, gebothen worden wäre. Truweten auch daß seine königliche Gnaden, also ein christlicher Fürst wäre, daß er ungern solches wenden (abwenden) wollte, wodurch die ganze Christenheit in Einhelligkeit gekommen und gebracht worden wäre, und Niemanden leider seyn sollte, wenn seine kön. Gn. ob daran durch eine kurze Zeit ichts (etwas) versäumt sollte werden."

Und fragte man uns auch weiter, ob wir etwas mehr zu werben hätten nunzumal, als wir fürgerat (vorgetragen hätten) möchten wir erzählen, und luten (verlauten)

lassen. Antworteten wir, wenn (nichts anders als) einer gnädigen gütigen Antwort auf unsre Entschuldigung und Bitte warten. „ Also hieß man uns wieder austreten.

Und als wir wieder ingenommen wurden, redte der Bischof von Chiemß treffenlich mit uns: „ wir kämen „ gänzlich mit Worten ünd mit keinen Werken, wie wir auch „ zuvorgethan hätten. Und müßte unser Herr, der König je„ den Sachen fürbaß nachgedenken, daß wir zu Gehorsam „ gebracht würden; nachdem und man uns das zu Wien, „ durch Herrn Caspar, ernstlicher und strenglicher zu verste„ hen gegeben hätte. Und, meinten wir anders nichts vor„ zuwenden, so müßte unser Herr der König die Sachen je „ vornehmen, nach unserm Verschulden."

Darauf nahmen wir uns zu bedenken, und als wir uns bedocht hatten, traten wir wieder hinein, und redeten: „ Nachdem und seine königl. Gnade an solchem unserm Ent„ schuldigen, nicht meinte ein Begnügen zu haben; um, daß „ denn seine Gnade und männiglich verstünde, daß die Stadt Basel gar ungern in einigem Ungehorsam gegen seine kön. Gn. gestanden wäre, und noch hinanfür stehen wollte. Nachdem denn und das Geleit aller Christenheit gegeben wäre, und sie berührte; so wollte und sollte der Stadt, um solches, ob sie ihr Geleit, nach seiner Gnaden Gebothe Inhalt, aufsagen sollte oder nicht, mit Recht wohl begnügen, vor des heiligen Reichs und seiner Gnaden den Churfürsten, die doch des heiligen Reich's Glieder, und, nach seinen Gnaden, die nächsten Richter der Weltlichkeit im Reiche wären. Wollte auch Jemand meinen, daß solches durch Fürzug und Verlängerung geschehn, so wollte die Stadt Basel um dasselbe Stück zu Rechte kommen vor unserm gn. Hr. Herzog Ludwig, den Pfalzgrafen, sid dermolen (sintemal) er ein Vicari des Reichs, und besonders in semlichen

Sachen, einen römischen König antreffende, ein gesetzter Richter wäre, und nach Ausweisung der guldenen Bulle seyn sollte. Wollte aber das alles seiner kön. Gnade nicht gefällig seyn, nachdem und denn Ewr. König. Gn. der Oberstfürst in weltlichen Sachen, und ein Brunnen der Gerechtigkeit heißet, und ist, von dem alle Rechte ausfließen sollen, auch der Oberst-Handhaber kaiserlicher und anderer Rechte bekannt wird .... so soll sie (die Stadt Basel) mit Recht wohl begnügen ... vor Ew. königl. Gn. und eurem königl. Kammergericht ....".

Und als sie sich darauf lange bedachten, also daß es nach Mittem Tage ward, bey einer Stunde, kamen zu uns heraus der Bischof von Chiemß, der Bischof von Seno und Lüpold Aspach, und antworteten uns: „Unser Herr der König hätte unser Rechtbiethen wohl verstanden; doch hätte seine kön. Gn. der Stadt Basel eine Ladung zugesandt, darin er uns melde, einen Richter zu setzen, und dem nachzugehen. Daselbst könnten wir fürwenden was wir trüwten uns hülflich seyn in Rechten. Und sagte doch der Bischof von Chiemß, als wir zu unsrer Herberge gehen wollten, wir sollten nach Essen zu ihm kommen; welches wir auch thaten. Der rieth uns, wir möchten solches Recht biethen in Schrift stellen, und ihm das sehen lassen. So wollte er gern sehen, das allerbeste nach seinem Vermögen. Doch sage er das von sich selber, als er das hoch behub.

Dieß geschah auch und der Zettel dick und viel mit seinem Rathe gewandelt wurde (verändert.) Doch blieb es zum letzten besten von Wort zu Wort als hernach. [1]) Auch redte

---

[1]) Der Zettel des Rechtbietens.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Fürst, allergnädigster König. Als eure königliche Gnade der Stadt Basel

von Chiemß allerley mit uns sehr strengklich, wir möchten antworten oder nicht, so möchte doch unser Herr der König der Ladung nachgehen, es wäre uns lieb oder leid."

---

hat lassen gebiethen, den Vätern, so zu Basel liegen, das ihnen gegebene Geleit abzusagen, und die nicht länger daselbst hausen noch hofen, nachdem vollichlicher Inhalt des Briefes eurer königl. Gnade; also ist nun der Stadt Basel Gemüth, nicht unbillig sehr bekümmert. Denn, sie je Ewr. kön. Gn. Gebothen sehr gerne gewärtig und gehorsam seyn wollte, und, Gott will, in allen ziemlichen Dingen alweg seyn wolle. Und haben darauf die Väter daselbst dick und viel gebethen, da dannen zuziehen. Da die Väter nun meinen und Ursache sagen, warum sie das nicht thun können; darum sie auch ernstlich und treffenlich ihre Briefe und Siegel, ihnen gegebene, zu halten ermahnt. Solches nun ihnen (den Baslern) ihrer Ehren halben sehr schwer anliegt, nachdem und (indem) die Geleitsbriefe in der ganzen Christenheit und den vier Orten der Welt erschollen sind. Wie nun dem allen, um daß Ewr. königl. Mächtigkeit erkennen möge, daß sie sich in keiner Ungehorsamkeit gegen Ew. K. G. yemer finden lassen wollen, auch sich desto besser in künftigen Zeiten verantworten, und Nachrede überhebt seyn mögen, so setzen sie die Sache zu Ew. Kön. Gnade Kammergericht zu Erkanntniß des Rechten, als dem Brunnen der Gerechtigkeit, von dem alle Rechte ausfließen, ob sie solches, als Ew. Kön. Gn. das begehrt, mit Ehren thun sollen. Was auch daselbst erkannt wird, dem wollen sie gütlich (freywillig) nachgehen. Also haben wir ein ganzes Hoffen, und Trauen, daß Ew. Kön. Gnade darin ein gnädiges Gefallen geruhen zu haben."

Also giengen wir desselben und auch des andern Tages zu allen den Räthen, die uns nun alle bescheidentlich empfingen und tröfteten, sunder allein (ausgenommen) Herr Hans Ungnade. Der that seinem Nahmen Genüge, und redete sehr kropfige, strenge harte Worte mit uns. „Es wäre anders nicht darin zu suchen, als daß unser Herr der König wollte jedem Ungehorsame nachgehen" mit vielen andern drohenden Worten.

Item. Am Donnerstag, des heil. Sakraments Tage, giengen wir früh, mit unserm gnädigen Herrn dem König, dem heiligen Sakrament nach; und als er uns ersah, neigte er sich zu uns gnädiglich; und nach Essen hatt man schön und köstlich bereit unserm Herrn dem Könige auf einem hohen Stuhl da er dem von Freisingen lihen wollte, als er auch tette. [1]) Daselbst fanden wir den Bischof von Chiemß. Mit dem redte Herr Hemmann lange Zeit, daß er unsre Sache befördern und zu Gutem bringen wolle, welches er auch gnädiglich versprach zu thun. Auch liefen wir sonst ohne Unterlaß zu den Räthen, sie demüthlich zu bitten, eine Milderung in den Sachen an unserm gnädigsten Herrn dem König zu suchen und zu erwerben.

Also auf Freytag Morndes frühe, als wir Messe gehört hatten, giengen wir zu Hofe, und warteten da etwas Zeit. Also kamen aus dem Rath der Bischof von Chiemß, der Bischof von Seno, Hr. Walther Sebinger, Ritter, und Meister Ulrich Sunnenberg, und redeten uns insbesondere an einen Ort in dem Saal berufen: und hob der Bischof von Chiemß an, und redte mit uns: „wir wüßten wohl, wie wir unser Rechtbieten in Schrift übergeben hätten, welches er dem König und seinen Räthen hätte lassen hören; fragte

---

[1]) Dieser Satz ist ganz unverständlich.

uns, ob wir daran etwas wollten minren oder mehren. Bedachten wir uns mit sammt dem Official, und nachdem wir uns auch nicht besseres verstehen konnten, antworteten wir mit kurzem berathen, wir en wüsten an der Schrift nichts zu verwandeln, sondern wollen darauf unser Briefe und anderes in Schrift nach unsrer Nothdurft übergeben, und dazu reden, und des Rechten gegenwärtig seyn.

Darnach fragte er den Official: „wäre es, daß das Urtheil also gienge, daß wir unser gegebenes Geleit den Vätern zu Basel ꝛc. absagen sollten und möchten, was er dann weiter, des Artikels des Gehorsams halben zu thun, von unserm Herrn von Basel in Empfelnyß hätte. Darauf begehrte der Official, daß er sich mit uns bedenken möchte; welches ihm gegönnet wurde.

Und als er unsern Rath begehrte, sprachen wir, daß wir ihm darin nicht wohl geraten konnten; indem uns nicht kund wäre, was ihm unser gnädiger Herr von Basel empfohlen hätte, und darum wäre er weise genug, sich selber zu rathen. Also redte er wohl unter andern Worten: „wir möchten selber wohl betrachten, sollte uns bekannt werden, daß wir dem Concilio das Geleit müßten absagen, daß darnach unser Herr von Basel nicht wohl füglich seyn würde, dem Concilio Beystand zu thun, oder zu handhaben. Aber falls es uns gefalle, wolle er ihnen (den königlichen Räthen) also antworten: Er wollte ein Zusehen haben, was uns erkannt würde; darnach so getreuete er unserm allergn. Herrn dem römischen König eine solche Antwort geben, da er hofte, daß seine K. Gn. ein Benügen anhaben würde." (Eine solche Antwort gab er ihnen auch wirklich.) Er sagte uns außerdem: „wir möchten selber wohl bedenken, wenn uns solche Erkanntniß geschehe, daß seinem Herrn gar schwer würde, dem Concilio Beystand zu thun, und sich wider den

Pabst . . . . unsern Herrn den König, alle Churfürsten, und alle andre deutsche und welsche Fürsten und Herren zu setzen. Doch so hätte ihm sein Herr lauter befohlen, falls man uns, des Ungehorsams halber, je meinte im Rechten vorzunehmen, und wir dawider uns zu setzen meinten, daß er das auch thun sollte, und sich in keinen Sachen von uns scheiden." — Auch fragte uns der Bischof von Chiemß, wie wir uns meinten zu halten, in dem Artikel des Glaubens. Wir antworteten nachdem und uns empfohlen war. Wir trueten unserm Herrn dem Könige, dessen allererstен darauf schriftlich völliglich geantwortet zu haben; wobey wir es auch noch, heute bey Tage, bleiben ließen.

Darnach giengen sie (die vier obgenannten) wieder in den Rath, und bald rief man uns, und wurden hinein gelassen, und empfieng uns dazumal der König gnädiglich, und both uns seine königliche Hand. Und saßen da zu Recht (das ist, als Richter) die obgenannten Herren. (Siehe die Nahmen [1]) der Anwesenden bey der ersten Audienz,) vor welchen allen Hr. Hemmann Offenburg zum andernmahl solches Rechtbieten in Schrift übergab, in Gerichtsweise, und redte dabey: „Nachdem und seine königliche Gnade solches Rechten, ob wir das Geleit auffsagen sollten, oder nicht, eingegangen wäre, darum auch sein Kammergericht berufen und besetzt hätte; also wollten wir gern unser Recht nach aller Nothdurft mit Bullen, Briefen, und vidimus vorbringen. Dabey wir trüweten Gott und dem Rechten, männiglich verstehen sollte, daß wir bisher bey Handhabung unsers Geleits billig geblieben wären, und auch hinanthin bleiben sollten."

Es wurde ihnen hierauf gestattet den Vortrag zu thun. Hierauf legten sie vor allen ihren Gewaltsbrief dar, und als

---

[1]) Doctor Hans Hinterbach (statt Meister.)

er verlesen worden, nahm Hr. Hemmann das Wort. Er erzählte den ganzen Verlauf der Dinge vom Constanzer Concilium, vom Concilium zu Senis, von der Bulle des Pabstes Martin des Vten an; begehrte, daß man alle vidimus der Briefe, das ist der Bullen, kaiserlichen Urkunden und Geleitsbriefe lesen ließe, und schloß dahin, daß man uns bey unserm also gegebenem Geleite, und der Handhabung desselben bleiben ließe. — Die Relation fährt also fort: „Dawider nun der Bischof von Chiemß, im Nahmen unsers Herrn des Königs, redete: Das wurde und wäre als gebrochen, mit dem, daß das Concilium nun langes dannen gezogen wäre, auch so mochten wir unsere oberste Gewalt nicht verbinden in unsern Werken. Wir antworteten darauf, uns en wäre nie kund gethan, daß das Concilium von dannen gezogen wäre. So hätten auch die Väter der Stadt, in ihren Mahnungen, unter andern Worten, allezeit vorgehalten und gezogen an eine Ordnung, die darauf, wie man ein Concilium enden solle, gemacht worden wäre, zu den Zeiten, da alle Christenheit des in dem heiligen Concilio zu Rathe worden, die auch noch daselbst zu brechen nie vorgenommen wäre.

Item, auf das andere, als sie vorgewendet hätten, daß wir unsers Obersten Gewalt in unsern Werken nicht hätten mögen verbinden, antworteten wir: Es wäre wohl also, wannen die Werke von uns verhandelt, an uns allein gelegen wären, welches hier nicht en wäre, wannen solches erste Geboth, und darnach unser gegebenes Geleit in seine Kraft gegangen wäre, also daß wir das von Niemandes Geboth oder Heißen, ohne deren, den in solchen verbunt Recht gewachsen wäre, wissen und willen, widerrufen möchten. Trüwten dabey Gott und dem Rechten uns dabey lassen zu bleiben, und setzten das zum Rechten."

Also nahmen sich hierauf die Räthe zu bedenken, und ließ man uns austreten. Und als sie sich eine lange Zeit bedacht hatten, wurden wir wieder hereingelassen, und ließen (nämlich die Richter) uns das Urtheil, so sie einhellig darauf erkannt hatten, in Geschrift hören. „Dieses Urtheil füllt mehr als drey Folio Seiten aus, und hebt an: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oestreich, zu Steyer, zu Kernten und zu Krain, Graf zu Tyrol ꝛc. Der König erzählt seine gravamina wider Basel, verschweigt aber nicht die Einwendungen unsrer Bothen. „Darauf ist einhelliglich zu Recht gesprochen und erkannt .... Bürgermeister, Rath und Bürger zu Basel sollen die Sicherheit und Geleit auffsagen und widerrufen. — Geben zu Gretz des nächsten Freytages nach St. Urbanstag 1448 ꝛc."

Ad mandatum domini Regis
Michael de Pfullendorf.

Einige andere Urkunden wurden auch mitgegeben: „Man soll die Väter von dannen weisen und austreiben ... also daß ihrer keiner mehr von dato dieses Briefes über zwey Monathe nächst nach einander folgend, in der Stadt Basel bleiben noch begriffen werde, und thut darin nicht anders bey Verlierung eurer und der Stadt Basel Freyheit und Privilegien, so ihr von uns und dem Reiche habet. Geben zu Gretz am Freytag vor St. Urbans Tag 1448."

Ferner ein Versorguiß-Brief den Vätern sicher von dannen zu ziehen. Geben zu Gretz, Freytag vor St. Urbans Tage 1448.

Endlich mandatum regis de non molestando nos intuitu adhesionis Concilii. Gretz, Montag nach St. Urbans Tag 1448. Diese Urkunde ist zu Gunsten des Bischofs, seines Capitels und Pfaffheit, sie seyen exempt oder nicht, auch aller seiner Unterthanen in der Stadt und dem Bistum, und besonders der Bürger zu Basel, geistlicher und weltlicher.

Die Relation fährt fort:

Darnach bathen wir seine königl. Gnade, unserm gnädigen Herrn von Basel und der Stadt zur Ehre, eine bequeme Zeit zu setzen, innert welcher sich die Väter da danne heben möchten. Also wurden uns zwey Monate vergönnt. Doch mit dem Geding, daß wir, so bald wir heim kämen, verschaffen sollten mit unsern Herrn den Räthen, daß die Väter dannethin keine Verhandlung noch Werk thäten noch verschaften, im Namen eines Concilii. Wir antworteten, daß wir an unsere Oberen harheim bringen wollten, was wir da gehört hätten, und dazu das Beste thun, indem wir keine Gewalt hätten solches zuzusagen.

Als dieses geschehen war, fragte man den Official, was er weiter von seines Herrn wegen, in Empfelniß hätte. Also legte der Official einen Gewaltsbrief dar, und begehrte den zu hören, der da gehört wurde, und weiste Gewalt ihm gegeben, sich im Nahmen unsers Herrn von Basel ꝛc. für Nicolaum zu erklären, welches er auch öffentlich that. Doch mit Geding, daß unser Herr von Basel, die Stadt und die Ihrigen darin, nach Nothdurft, versorgt würden, alsdann andere Herrn und Fürsten, in den gleichen Sachen, versorgt worden wären. Dieß wurde ihm zugesagt, und

Briefe darüber gegeben. Auch begehrte der Official demüthig, daß seine königl. Gnade mit den Legaten, oder Pabst Nicolas verschaffen wollte, daß unser Herr von Basel, seine Priesterschaft und die Väter, innert den zwey obgenannten Monaten nicht zu meiden, noch ihrenthalben ungefungen seyn, oder Interdict halben. Dieß zu werben wurde ihm auch zugesagt.

So endet sich die Relation. Folgendes setzte aber der Schreiber hinzu.

Darnach als die Bothen vom König wieder gekommen waren, mit semmlichen Briefen, und ihre Bothschaft vor beyden Räthen und alten und neuen Sechsern erzählt hatten, und das Ziel verloffen war, mußten die Räthe gegen ihren Willen, mit großer Unmuth von femliches gegebenen Urtheils und königlicher Gebothe wegen, den Vätern ihr Geleit auffagen, welches auch geschah, in Maaßen das hernach geschriebene Instrument klärlich und merklich ausweiset. Item zu wissen, daß in diesem Instrument alle Sachen, als sich die mit dem Concilio verhandelt haben, des Geleits halben, gar eigentlich und merklich begriffen sind. Das Instrument ist in lateinischer Sprache abgefaßt, und füllt 8 Folio Seiten aus.

Item zu wissend, daß die Väter zu Basel ein Decret gemacht hatten, vor und ehe unsre Bothen von dem römischen König wieder harheim kamen, [1]) daß sie, nach dem Ab-

---

[1]) Den 25. Juny 1448 vor der Rückkunft der Gesandten hielten die Väter die 45te und letzte Session zu Basel. Das Decret lautete ungefähr wie folgt: „Da aus vielerley Hindernissen, die täglich einfallen, und noch einfallen dürften, zu besorgen ist, daß man den erwünsch-

sagen unsers Geleits, Gebrauch von diesem Decret machten, und das Concilium dadurch gen Lausanne in Savoyen verlegten; dahin sie auch zogen. Die Stadt geleitete sie ehrbarlich und trefflich bis zum Ende ihres Gebiets.

Darnach kam unsers Hr. von Basel Official, nehmlich, Hr. Hans Gemyuger von Rom, mit etlichen trefflichen und schweren Briefen, so er daselbst vom Pabst Nicolao erworben hatte. Dieselben Briefe waren berührend (kränkend)

---

ten Frieden in der Stadt Basel nicht erlangen, noch die Geschäfte des Conciliums ferner werde verrichten können, und aber der Pabst Felix, nach Ausweisung der Costnitzer- und Basler-Decreten, die Stadt Lyon zum Sitz eines neuen Conciliums ernannt hat: so soll von dato an, falls hoch nothwendige Ursachen es erheischen, nach drey Jahren in gemeldter Stadt Lyon ein anderes allgemeines Concilium angefangen, und alle Prälaten, die von Rechts- oder Gewohnheitswegen dem Concilium beyzuwohnen pflichtig sind, angehalten werden, dort zu erscheinen, insofern, noch Vollendung des gegenwärtigen Conciliums (es würde denn zu Basel oder anderswo geendigt werden,) von den drey bestimmten Jahren noch eins übrig wäre. Doch wollten sie das Basler Concilium hiemit nicht aufheben, sondern es da (so lange man ihnen Sicherheit und Geleit halte) fortsetzen. Wenn sich aber Anstände ereignen sollten, so daß die Verhandlungen desselben ihren freyen Fortgang nicht mehr haben könnten, wollten sie es jetzt wie alsdann, und dann wie jetzt, von Basel nach Lausanne, Bisantzer Provinz, in Form, Weise und Gestalt, wie es zu Basel gewesen, verlegt haben."

für den Glimpf und Ehre unsers Hn. von Basel, der Stadt und der Bürger. Deshalben wurde er darum vor Rath beschickt, und da gefragt, ob er je von einem Rath zu Basel, oder ihren Bothen, oder jemand anders von eines Raths wegen, Emphelniß gehabt hätte semliche (derartige) [1]) Briefe für sie zu erwerben (sich darum bewerben.) Er antwortet unter anderm Nein: Als das auch merklich in dem nachgeschriebenen Instrument begriffen ist, vom Dienstag 10ten des Monats September, intra 8 & nonam horam.

Die Aufkündung des Geleits geschah am 28. Juny, zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags im Refectorio der Barfüßer, wo sonst die Deputation de fide ihre Sitzungen gehalten hatte. Von Seiten des Conciliums erschienen die Cardinäle Johannis Sancti Calixti, Bernhard Quatuor Coronatorum, und Wilhelm Sancti Marcelli, ferner mehrere Bischöfe, Aebte und andere. Von Seiten des Raths waren zugegen Johannes Rot neuer Bürgermeister, [2]) Johannes Offenburg, beyde Ritter, Johannes Sürlin, Andreas Ospernell (alt Oberstzunftmeister)

---

[1]) Semmlich ist nicht mit samt verwandt, sondern mit similis.

[2]) Im lateinischen Original wird er modernus genannt: Rot Burgimagister modernus. Diesen seltsamen Gebrauch vom Worte modernus machte auch die Canzley, beym Anlaß des K. Friedrich, indem sie schrieb: serenissimus Dominus Fridericus Romanorum Rex modernus. Zweifels ohne, für neuerwählter.

und Burkard Besserer, alle Räthe, wie auch Magister Conrad Kunlin Protonotarius (erster Schreiber des Raths) und Gerard Meckynch von Buchholz Subnotarius (Unterschreiber.) Es kam auch mit ihnen Heinrich von Benheim, und zwey Notarien. Die Kanzley nennt ihn, venerabilis et egregius vir Magister de Benheim, Decretorum Doctor. Beinheim führte das Wort, eröffnete den Verlauf der am Hofgericht vorgefallenen Verhandlungen, und ließ die Urtheilsurkunden ablesen. Nach diesem wurde durch den Stadtschreiber für die Abgeordneten des Raths, im Nahmen der Stadt, dem Concilium das Geleit förmlich aufgesagt. Die Väter erhielten dann ein neues sicheres Geleit zur Abreise, sowohl von der Herrschaft Oesterreich, als vom Rath. Diese rührende Scene charakterisirte die Kanzley mit diesen wenigen Worten: de omnibus supra dictis ita actis Magister civium et consulatus, necnon et tota civitas Basiliensis plurimum doluerunt, et supra modum contristati fuerunt. Die Stadt konnte wohl dem Concilio das Geleit, durch die Umstände nothgedrungen, aufkünden; sie blieb ihm aber, und dem Pabst Felix V. bis zu seiner Abdankung getreu.

Nach einem Aufenthalt von 17 Jahren, verreisten die Väter den 4. July von Basel nach Lausanne, um das Concilium dort fortzusetzen. Fünfhundert Basler zu Roß und zu Fuße begleiteten sie sieben Stunden weit, und wurden dann von Solothurnern und Bernern abgelöst. Uebrigens verglichen sich bald die beyden Päbste.

Felix V, der sich zu Genf aufhielt, ließ sich zur Niederlegung des Pontifikats willig erfinden; Nicolaus publicirte den 18. Jenner 1449 eine allgemeine Amnistie für Felix, das Basler Concilium, und alle ihre Anhänger. Den 7. April legte Felix die päbstliche Würde nieder; hierauf wurde von Seiten des zu Lausanne noch versammelten Basler Conciliums, der päbstliche Stuhl für erledigt erklärt, und zu einer neuen Wahl, dem Schein nach, geschritten. Diese Wahl fiel aber, wie leicht vorzusehen war, den 25. April auf Nicolaum; also daß die Anhänger dieses Conciliums ihn nun auch ohne Gewissensscrupel erkennen durften. Endlich hob das Concilium sich selber durch ein anderes Decret auf, und ging mit dem Ruhm einer unerschrockenen Standhaftigkeit auseinander. Felix begab sich nach Ripaille am Genfer See, wo er in der Stille lebte und seinen Lebenslauf endigte.

Es wird behauptet, [1]) daß der Bischof und die Stadt Basel, gleich nach der Abreise der Väter (4 July,) sich dem Pabst Nicolaus unterwarfen, worüber sich dieser sehr erfreuete, und ihnen eine Absolutionsbulle ertheilte. Eine solche Bulle wurde zwar überbracht, allein ohne Verlangen der Stadt, und folgende Erzählung wird zeigen, daß es nur ein angelegtes Spiel war. Der Bischof hatte nämlich seinen Official Johann Gemminger

---

[1]) Häberlins Reichsgeschichte T. VI. p. 215.

nach Rom geschickt, vielleicht von Grätz aus, wo er mit unsern Bothen gewesen war. Dieser überreichte, in einem öffentlichen Consistorio, und zwar im Nahmen des Bischofs, des Capitels, der Geistlichkeit, der Bürger der Stadt Basel, und des ganzen Volks des Bistums, eine schriftliche Erklärung, vermöge welcher, sie ihm Obedienz geleistet hätten, und welche also anfieng: venient ad te, qui detrahebant te, et adorabunt te. Der Pabst empfieng sie mit großer Freude, und sagte, dieß sey durch Gott geschehen, darauf stellte er eine Absolutionsbulle aus, welche der Official in der Hofnung mit zurück brachte, daß er eine angenehme Bothschaft damit ausrichten würde. Wir haben bereits oben aus den Rathsschriften angeführt, daß er deswegen vom Rath zur Verantwortung gezogen wurde. Er hatte denjenigen zu Basel, die das Spiel angezettelt hatten, von Rom aus geheime Nachricht davon zukommen lassen. Sie machten Anstalten, damit am Tage seiner Ankunft, er mit Freudensbezeugungen empfangen, das Wappen des Pabstes aufgestellt, seine Verrichtungen feyerlich kund gemacht, und das Münster wie auch übrige Versammlungsörter des Conciliums unversehens geschloßen werden sollten. Allein diese Anschläge schlugen fehl. Die Väter wurden zu rechter Zeit gewarnt; auf eine göttliche Weise glaubte man, ut creditur divinitus avisati, sagt ein gleichzeitiger Mönch. In der Nacht vor eben dem Tage, wo das Complot ausbrechen sollte, entwarfen sie das Decret über die Verlegung ihrer Sitzungen nach Lau-

sanne, und erkannten solches feyerlich in einer allgemeinen Versammlung, am frühen Morgen, ehe noch ihre Gegner aufgestanden waren. Als nun der obgedachte Official Gemminger angekommen, wurde seine Absolutionsbulle vom Capitel und Geistlichkeit, gleichwie von der Stadt und vom Bistum verworfen, weil alles ohne ihr Wissen, Willen und Auftrag geschehen war. Der Bischof ließ ihn nachgehends sogar einsetzen, anfangs auf Birseck, hernach auf der Bärenhut zu Basel, und behielt ihn lange in einer harten Gefangenschaft. Gott weiß aber, bemerkt der angeführte Mönch, ob er solches durch sein Verschulden verdient habe. Nach seiner Entlassung gieng er nach Rom, wo er mit der Schreiberey der Bullen getröstet wurde, die ihm tausend Ducaten einbrachte.

Der Professor Brucker hat die Muthmassung eröffnet, daß vielleicht bey Anlaß der obgedachten Anschläge, unsre Uhren eine Stunde früher, als im übrigen Europa, gehen. Ich habe bereits im ersten Bande, p. 403 meine Meinung hierüber mitgetheilt, und zur Widerlegung derselben hat man mir obiges eingewendet. Sie thut nichts wider mich. Zu Bestärkung meiner Gründe füge ich noch folgende bey: 1. Zu den Sagen des 16ten Jahrhunderts über den Anfang dieses Unterschiedes, gehörte zwar die Rede, welche diesen Anfang in die Zeiten des Conciliums versetzte; allein sie sah ehender einem launigen Spaß ähnlich, als einer geschichtlichen Muthmaßung. Die Geistlichen, wurde gesagt, wären nicht

frühe genug, entweder vom Bette oder vom Tiſche aufgeſtanden, daß man die Verſammlungen zu rechter Zeit hätte halten können. 2. Der Verfaſſer des Narren-Schiffes, Sebaſtian Brand, der zu Baſel im J. 1496 lebte, folglich nur 48 Jahre ſpäter als die Auflöſung des Conciliums, ſuchte ſchon vergeblich dem Urſprung dieſes Gebrauchs nach. 3tens, weder Aeneas Sylvius, noch Broglinger, noch Beinheim, melden nichts von dem angegebenen Urſprung einer ſo auffallenden Abänderung. 4tens ſchlagen die Uhren in den Aemtern Lieſtal, Homburg und Wallenburg, welche das damalige Basler-Gebieth ausmachten, nicht wie zu Baſel. Dieß ſcheint den geſuchten Urſprung in die Zeiten zu verſetzen, wo die Stadt nur ihren Bann beſaß. Endlich befindet ſich in dem Concilium-Buch (wovon ein näheres im letzten Hauptſtück dieſer Periode) umſtändliche und weitläufige Berichte über die letzten Monathe des Conciliums, die keine Sylbe von der Abänderung der Uhren erwähnen. Eine ſolche Abänderung hätte doch einige Worte verdient, um ſo viel ehender, da im gleichen Buch Notizen von wenigem Belang eingeſchaltet wurden.

Zwölftes Kapitel.

Verfassung, Gesetzgebung u. s. w.

Aeneas Sylvius hat über diese Gegenstände einen flüchtigen Abriß hinterlassen, der wegen des berühmten Verfassers Nahmen hier nicht übergangen werden kann.

Die Stadt, sagt er, stehet unter einer popular Regierungsform. [1]) Sie hat zwey Rathsversammlungen, die eine, die man den großen Rath nennet, und gemeiniglich aus zweyhundert Mitgliedern bestehet; [2]) die andere, die man den Rath der Seniorum nennet und zwölf Mitglieder zählt. [3]) In diesen beiden Rathsversammlungen

---

[1]) Gubernatur autem civitas regimine popularі. Die Römer verstanden unter Populus die Vereinigung aller Stände, da Plebs die Plebejer ohne die Patricier bedeutete.

[2]) Da man auch heut zu Tage ein Mitglied des großen Raths, welches nicht zugleich zum kleinen Rath gehört, Ducentumvirum (einen zweyhunderter) nennet, obschon man in dem großen Rath, wenn er vollzählig ist, 284 Personen zählt, so läßt sich auch aus der angegebenen Zahl nichts bestimmen.

[3]) Alterum quod Seniorum dicitur, virorum duodecim. Diese Stelle ist dunkel, theils wegen des Wortes Seninorum, theils wegen der Zahl zwölf. Was das Wort Seniorum betrifft, so hat es Wursteysen in seiner Uebersetzung für alten Rath erklärt. Es ist aber schwer

gen kommen Edeln und Nichtedeln zusammen. Denn von der ganzen Verwaltung des gemeinen Wesens gebührt ein Drittel Antheil den Edeln [1]) Es gibt verschiedene

---

zu begreifen, warum Aeneas Sylvius den alten Rath, der außer Amt ist, hätte nennen, und hingegen den neuen, der wirklich regiert, mit Stillschweigen übergehen sollen. Will man das Wort Seniores für Herren, Gnädige Herren, Seigneurs, auslegen, so wird es wirklich auf den neuen Rath, der die eigentliche Obrigkeit vorstellt, und welchem die Bürger schwören, passen. Allein die Zahl zwölf, welche mit den Rathsbesatzungen nicht übereinstimmt, ist so wenig auf den neuen, als auf den alten Rath anwendbar, indem der neue Rath damals mit Einschluß der zwey Häupter aus 44 Mitgliedern bestand. Uebrigens finde ich in der Chronick der Stadt Speyer, daß nachdem die Zünfte dort in den Rath gelangten, man die zugezogenen Räthe, den neuen Rath, und die ursprünglichen Besitzer des Raths, den alten Rath nannte. Hätten etwan die Stuben zu Basel auch unter sich dergleichen Benennungen angenommen? Sie hatten zur Zeit des Aeneas Sylvius zwölf Rathsherren aus ihrem Mittel im neuen Rath, vier Ritter und acht Geschlechter oder Achtbürger.

[1]) In Ansehung des Großen Raths, des Kleinen Raths und der Gerichte, war es zu Aeneas Zeiten nicht so beschaffen. In einigen Fällen aber sind Beweise vorhanden, daß im 13ten und sogar im 14ten Jahrhunderte die Einwilligung des Bischofs und Capitels, der Gotteshausdienstmanne oder Ritterschaft, und der Stadt, als

Aemter, welchen verschiedene Verrichtungen angewiesen sind. Die Hauptgewalt (Summam imperii) besitzt doch der Bürgermeister.

Die Anständigkeit oder Würde erfordert, daß es ein Ritter sey. Nur Edelleute, nachdem sie sich im Kriege ausgezeichnet, erhalten den Ritterschlag, Bürger aber mögen etwan zu Zeiten (forte plebejorum aliqui) dazu gelangen, allein nur durch die höchsten Tugenden und berühmtesten Handlungen, wodurch sie dann auch von Rechtswegen zu der ersten Stufe wahlfähig werden. Der Schultheiß, welcher der Criminal-Gerichtsbarkeit vorstehet, [1]) wird in großer Ehre gehalten. Er muß dafür sorgen, daß die Stadt von übelgesinnten Menschen gereiniget werde, und darauf sehen, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Die mechanischen Künste geben sich auch jede einen Vorgesetzten, welchen sie Zunft (Zumphtam) nennen; [2]) diesen Vorgesetzten setzen sie

---

dreyer Bestandtheile des gemeinen Wesens, eingeholt wurde. Siehe z. B. den 2ten Band pag. 92, Ao. 1354. In diesem Verstande scheint es aber da nicht gemeint zu seyn, sondern vielmehr auf den Unterschied zwischen den 4 Rittern, und den 8 Geschlechtern, Patriciern, Achtbürgern zu deuten.

[1]) Scultetus qui causis criminalibus præest. Er meint hier den Vogt, Reichsvogt; denn der eigentliche Schultheiß stand nur in bürgerlichen Sachen dem Gericht vor.

[2]) Er verstehet hierdurch die Meister der Zünfte, und ver-

eine Magistratsperson zum Vorsteher vor, dessen Gerichtsbarkeit nicht gering ist. [1]) Die Zeitdauer aller dieser Aemter ist unbestimmt; denn ein jeder wird in der Verwaltung der Republik nach Verdienst fortgesetzt. [2]) Sie berathen sich und richten, an einem gewissen Orte in der Stadt. Wenn die Geschäfte vorbey sind, kehrt ein jeder nach Hause. Keiner nährt sich aus dem gemeinen Gut. [3]) Vor Zeiten war die Stadt der weltlichen Herrschaft ihrer Bischöfe unterworfen, die auch das Blutgericht und die Bestrafung der Missethäter hatten. Nachher aber, ich weiß nicht aus was für einem Anlasse, begaben sie sich der Herrschaft, [4]) ob sie schon einige

---

wechselt die Benennung der Gesellschaft mit dem Nahmen des Vorstehers.

[1]) Das war der Oberstzunftmeister, welchen übrigens die Bischöfe, und nicht die Bürger ernannten.

[2]) Fast alle waren jährig; konnten aber, und wurden gemeiniglich wieder erneuert. Eigentlich waren die Rathsstellen zweyjährig. Ein erwähltes Mitglied des Raths blieb es ein Jahr im neuen Rath, und das folgende Jahr im alten Rath.

[3]) Nulli ex publico aluntur. Womit er vermuthlich sagen will, daß die Besoldungen einem kein hinlängliches Auskommen verschafften.

[4]) Die Reichsvogtey oder Blutvogtey war ein kaiserliches, oder Reichslehen. Sie wurde im J. 1306 den Bischöfen entzogen, und im J. 1386 den Baslern verpfändet. Siehe den 2ten Band p. 304 und 305.

Anerkennung der ehevorigen Gewalt, und der alten Herrschaft noch behalten haben, indem sie von jeder Haushaltung (ex singulari familia) noch vier Pfenninge jährlich empfangen. [1]) Allein die Basler haben sich in Freyheit geschwungen, dennoch gestehen sie, daß der Kaiser ihr König sey. [2]) Ueber die Regierungsart drückt sich Aeneas also aus: „Sie leben ohne bestimmte Gesetze, mehr nach der Uebung als nach geschriebenen Rechten, ohne Rechtsgelehrte und Kenntniß der römischen Gesetze. Wenn ein neuer Fall sich ereignet, oder ein unerhörtes Verbrechen begangen wird, fällen sie das

---

[1]) Es ist noch ungewiß ob diese Abgabe von jeder Haushaltung oder von jedem Hause bezogen wurde. Siehe im 5ten Bande das Jahr 1525.

[2]) Wie man frey seyn, und doch den Kaiser zum König anerkennen konnte, ist jedem bekannt, der die deutsche Reichsverfassung auch nur obenhin betrachtete. Mit Nachdruck hat es Aeneas Sylvius anderswo erläutert (De moribus Germanorum. p. 706.) Da sagt er den Reichsfürsten: „Ihr freuet euch der Mehrheit der Herren. Denn ob ihr auch bekennet, daß der Kaiser euer König und Herr sey, so scheint er doch nur bittweise (precario) zu herrschen. Seine Gewalt ist nichts. Ihr gehorchet ihm nur so viel ihr wollet, und ihr wollet so wenig als möglich. Die Freyheit behaget allen insgemein. Weder Fürsten noch Städte geben dem Kaiser was sein ist; er hat keine Zölle; er hat keinen Schatz. Ein jeder will nach Gefallen mit dem Seinigen schalten und walten."

Urtheil nach ihrem eigenen Gutdünken. Sie sind scharf und streng. Sie lieben die Gerechtigkeit, also, daß weder Geld noch Bitte, noch Verwandte und Freunde, noch Macht und Ansehen von einer verdienten Strafe lossprechen. Alle Uebertretungen werden gestraft, und die Verwiesenen haben keine Hofnung zur Begnadigung; es sey denn, daß die Missethat gering, und sie zufälliger Weise mit einem Cardinal in die Stadt zu kommen Gelegenheit finden. Sonst sind die Strafen höchst grausam. Einige, nachdem ihnen mit dem Rade die Knochen gebrochen worden, starben erst am Galgen; andere werden in dem Rhein ertränkt, oder verbrannt, oder lebendig verstümmelt; andere endlich werden mit so wenig Brod und Wasser zwischen Mauern behalten, daß sie vor Hunger oder Durst den Geist aufgeben. Die Folter ist auch bey ihnen schrecklicher als der Tod; doch finden sich Leute, die alles lieber leiden, als daß sie die verübte oder beschuldigte That bekennen. [1])

---

[1]) Auf diesen Bericht von der Willkühr und Grausamkeit der Gerichtspflege, folgen gleich die Worte: amant religionem, sacerdotes maxime venerantur, solennia missarum cuncti exaudiunt, sie lieben die Religion, sie verehren sehr die Priester, sie besuchen alle die Messe. Einen solchen Uebergang hätte man von einem Secretair des Conciliums nicht erwarten sollen.

Doch so weit Aeneas Sylvius. Die Rathsbücher dieses Zeitraums enthalten folgendes Gesetz über den großen Rath:

„ Anno Domini 1448 post Mathei" Hand beyde Räthe erkannt, [1]) wenn man künftigs die Sechse haben wird, und man eine Sache vor ihnen öffnet, alsdann soll man unter dem neuen Rathe eine Umfrage thun, und wenn die Umfrage geschehen, so soll der neue Rath ausgehen, und soll der alte Rat by den Sechsen bleiben, und soll man dann die alten Räthe zum ersten, und darnach die Sechse um die Sache, so für sie gebracht ist, fragen, und was dann also gerathschlaget wird, soll einer vom alten Rath vor dem neuen öffenen". [2])

Allein es wurde in der Folge aufgehoben, wie aus der Randglosse abzunehmen ist, die also lautet: „dieß ist darnach geändert worden, und bliben bede Rete bi den Sechsen."

---

[1]) Bemerkenswerth ist es, wie die beyden Abtheilungen des kleinen Raths einseitig da bestimmten, wie und auf was Art die Sechser die gesetzgebende Gewalt mit ihnen ausüben sollten.

[2]) Es scheint, daß man dem neuen Rath das Recht vorbereiten wollte, entweder Bemerkungen und Einwendungen zu machen, oder die gesetzliche Wirkung der Erkanntnisse des großen Raths aufzuhalten, oder wohl sogar ein absolutes veto entgegen zu stellen.

Die Kleine Stadt hat auch ihr besonderes Gericht. Damals saßen neun Richter an demselben, ohne Unterschied des Standes. Die Aemterbesatzungen zeigen, daß der Rath sie erwählte. Es ist mir aber entfallen zu beobachten, ob einige von Rechts wegen unter denselben auch Rathsglieder waren, wie in der großen Stadt.

Die Unzüchter waren drey an der Zahl, ein Ritter und zwey Achtbürger aus dem neuen Rath. Ihre Gerichtsbarkeit wurde in diesem Zeitraum also bestimmt: „Sie sollen richten über die Ausgeklagten, die Viehkäufe, die welche vor Gericht nicht erscheinen wollen, das Messerzucken und die Schläge; sie sollen aber nicht über die Händel der Buben richten, die keine Hosen tragen, wie auch nicht wenn offene Frauen einander Huren sagen."

Die Wundschau bestand aus drey ehrbaren Männern, welche der Rath erwählte. Sie mußten mit dem Wundarzt (Scherer,) der den Verwundeten besorgte, die Wunden bey ihren Eiden besehen, und erkennen, ob es eine Wundthat sey, oder nicht. Könnten sie das erstemal nicht gleich entscheiden, so war ihnen befohlen, sich zwey bis drey Tage weiters zu bedenken. Die Ursache warum man diese Anstalt damals erneuerte, wird also in der Verordnung angegeben: „wand dahar wundaten beschehen sind, denen man nit so treffenlich ist nachkommen mit Straffe, als denn billich gewesen were, und dadurch auch wol fürer, Unwille und Zweytrachten beder

Siten Fründen inrißen möchtent, das nit gut, und beſſer wäre vorzuverſehende, harumb u. ſ. w.

Im J. 1442 ergieng über die Gerichtsbarkeit des Fünferamts und des ſogenannten Geſcheids folgender Spruch: „die Scheidlüte (jetzt Geſcheid,) die über das Feld geſetzt ſind, haben Gewalt zu richten, um alle Streitigkeiten, welche in beyden Stadtbännen entſtehen mögen, um Hage und Zäune, und Markſteine und Scheidung zwiſchen den Gütern zu thun, Snüre und um Eynungen, und um Uebergriffungen. Die Fünfe aber ſollen über die Streitigkeiten ſprechen, welche ſich von Bauens wegen erheben, es betrefe Mauern oder Häuſer mit ihrer Zugehörde, die gebauen ſind, oder man noch zu bauen vorhabe. [1])

Es iſt ein Aufwandsgeſetz über Leichenbegängniſſe, Geſchenke und Mahlzeiten noch von dieſem Zeitraum vor-

---

[1]) Bey dieſem Anlaß wurde auch erkannt: „Da die von minren Baſel bisher eine Gewohnheit gehabt haben, daß wer ſein Gut mit Mauern auf dem Felde umbefahen wollte, er ſolche Mauern auf ſich ſelbſt ſetzen mußte, und der andere Theil ihm daran nützit zu Statten kam, ſo ſoll ſolche Gewohnheit künftigs gänzlich abe ſeyn, und nicht mehr gehalten werden, ſondern wer ſein Gut auf dem Felde mit Mauern umvohen will, dem ſoll der andere Theil, der neben ihm gelegen iſt, die halbe Hofſtatt geben, als das auch bisher in den Städten Herkommen und Gewohnheit geweſen iſt.“.

handen. In dem ziemlich weitläuftigen Eingang wird von den Pflichten der Regenten geredt, und von den Nachtheilen der Verschwendung, sowohl in Rücksicht der Partikularen, als auch des Staats, der sie schützen soll, und es ohne ihre Beyträge nicht thun kann; dann beruft sich der Rath [1]) auf das Beyspiel so vieler gemeinen Wesen, welche Pracht zu Grunde gerichtet, Sparsamkeit hingegen emporgehoben haben, und bemerkt schließlich, daß die Geschenke und Mahlzeiten, die er einschränken will, mehr von Hoffahrt, als von Gottes Ehre oder zeitlicher Freundschaft wegen geschehen. Wir werden nun von der Verordnung selber nur das Wesentliche auf's kürzeste anführen. [2])

Eine ledige Person, welche die ersten Leidkerzen trägt und volgen will, soll es nur der Gesellschaft oder Zunft, in welche sie dient, ansagen lassen, hätte sie auch mehr als eine Zunft oder Gesellschaft. Am 37ten Tage, und an der Jahreszeit (anniversarium) soll man Niemanden ansagen lassen, und sollen auch von den nächsten Verwandten bis zum dritten Gliede, nicht über zwölf Personen mit zu der Kirche oder wieder nach Hause gehen. Nach dem ersten Tage der Volge bis zum 7ten, und nach dem 7ten bis zum 30ten

---

[1]) Nämlich, alt- und neue Räthe.

[2]) Sie war übrigens schon vorher errichtet worden, wie aus den Worten zu schließen ist: „.... hand diese Ordnung, die vor Zeiten auch angesetzt worden ist, erneuert, und zum Theile erläutert und gebessert."

soll Niemand mit der leydigen Person zu Kirche zu Straße oder zu Hause gehen, ausgenommen diejenigen, falls sie es wollen „die am Tage der Volge Leydkerzen getragen haben." Sonst soll man jedermann unbekümmert lassen, damit ehrbare Leute ihres Gewerbes gewarten mögen, und das ihrige, wie es bisher geschehen, nicht versäumen. Hierauf folgen verschiedene Artikel über die Begleitung der Frauen, die Mahlzeiten, welche auf Zünften in Trauerfällen gegeben wurden, und die Anzahl, wie auch den Grad der Verwandtschaft derjenigen, welchen zu schenken bey dergleichen Anlässen ferner gestattet blieb. [1]) Die Taufpathen (Götten,) und wer sonst, sollen einer Wöchnerin nicht mehr als zwey Plappert geben. Die Hebammen sollen eidlich versprechen, die Uebertreter zu verzeigen. Nur Mutter und Schwestern dürfen bey einer Kindbetterin essen, sonst werden alle Westerlege und Mole bey derselben verbothen. Dem soll auf keiner Stube geschenkt werden, welchem ein Kind geboren worden; ein Freund mag ihn wohl zu sich heim führen und ihn ehren, wenn nur Niemand da um sein Geld komme. — Niemanden, dem ein Kind stirbt, soll man schenken, es sey denn opferbar, das ist zwölf oder vierzehn Jahre

---

[1]) Ueber die Leichenbegängniß eines Oberstzunftmeisters, ist folgende Verordnung beyder Räthe von 1438 vorhanden: „wenn hünanthin ein nüwer Oberstzunftmeister, oder dessen Frau abstirbt, dem oder derselben sollen neue Meister und Sechs aller Zünfte folgen, und jede Zunft sechs Kerzen bey der Leiche brennend haben. Wenn aber ein neuer Meister einer Zunft, oder seine Frau stirbt, dem oder derselben soll gefolgt werden mit 6 Kerzen von jeder Zunft, aber nicht mit den Sechsen."

alt gewesen. — Am neuen Jahre soll man nur auf der Stube oder der Zunft, wo man dient, schenken, und zwar nur einen Plappert; auch soll man von keiner Stube Niemanden nichts schicken, weder Galrey noch andere Kost. — Die letzten Artikel betreffen die Feyerung der Aschenmittwoche, woraus wir folgendes ausheben: „Es sind wider Christenliebe, Ordnung und Gebothe, viele ungeziemende Wisen und Gebehrden und Beremen, und die Leute aus ihren Häusern mit Gewalt zu nehmen, und in die Brunnen zu tragen, und sonst in mancherley Ueppigkeit vorgenommen worden, wodurch viele Leute diesen Tag, mit Füllerey und andern Unziemlichkeiten mehr, gebrochen, und Gottes und der heiligen Christenheit Ordnung verachtet haben, auch mancher ehrbarer Mann, Meister und Knechte, der lieber seines Gewerbes oder Dienstes gewartet hätte, aus Furcht, daß man ihn also in die Brunnen tragen möchte, dazu gebracht worden ist, daß er mit andern diesen Tag tunsten und zehren mußte. Es werde also verbothen die Leute zu berennen, umzuziehen, aufzuheben, in ihre Häuser zu steigen, sie in Brunnen zu thun, und zu zehren zu zwingen. Einen jeden soll man bey seinem freyen Willen bleiben lassen. Alles bey einer Strafe von zehen Schilling. Die Unzüchter wurden zu Richtern über die Uebertretungen gesetzt. Zwey Drittel der Strafgelder waren für den Rath, und ein Drittel für die Unzüchter, Rathsknechte und Wachtmeister.

Dreyzehntes Kapitel.

Wiesenbrücke. Wiesenzoll. Diepflinger Geleit.

Vor 1432 war keine Brücke über der Wiese, indem man sich mit einer Fahrt am Ausflusse derselben begnügte. Wegen des unstäten Laufes dieses Wassers geschahen aber sehr viele Unglücksfälle. Der Ankunft des Conciliums hat man es, wie es scheint, zu verdanken, daß man endlich auf den Gedanken gerieth eine Brücke über die Wiese zu schlagen. Dieß konnte aber ohne Einwilligung des Marggrafen nicht geschehen, weil Kleinhüningen ihm dazumal gehörte, und er keine Neigung hatte, es auf seine Kosten zu veranstalten. Unser Rath bewog ihn, [1]) diese Sorge den Baslern zu überlassen, und im J. 1432, Sonnabend nach Dorotheens Tag, verglichen sie sich dahin: Es werden die Basler und ihre Nachfolger zwischen den Dörfern Wiel und Hüningen die Wiese überbrücken, die Brücke in Ehren erhalten, und ein bescheidenes Brückgeld aufheben können, doch mit dem Vorbehalt, daß der Marggraf und die Seinigen „solich Brugkgeltes ze gebende, emprosten, und damitt nit beladen, noch beschwert werden, noch sin sollent, denn als vor, es sie denn, das die Seinen von Bette wegen, so die Brugk bresthaft werde, Holz oder anders, darzu

---

[1]) Marggraf Wilhelm von Hochberg, Herr zu Röteln und zu Susenburg.

füren wellend." Das folgende Jahr [1]) bestimmte der Rath das Brückenzeld also:

„Von einem geladenen Wagen, Pferden, Schiff und Geschirre acht baseler Pfenninge; von einem geladenen Karren vier Pfenninge, von einem leeren Karren zwey Pfenn.; von einem Menschen, der darüber zu Rosse reitet, oder zu Fuße gehet, ein Pfenn. Eben so viel für ein gehürntes Houpt, ein Roß, ein Varlin, eine Geiße, zwey Kälber oder vier Schafe".

Herren, Städtebothen, Geistliche und reisige Gesellen (Kriegsreuter) geben nichts.

Des Marggrafen Leute sollen nicht getrenget werden, solches Brückgeld zu geben, sondern nach Sage der übergebenen Briefe gehalten werden. Wie oft einer zum Tage zu Fuße darüber gehet, von dem soll den ganzen Tag über ein Pfenning genommen werden. Wer von den unsrigen Wein um Lohn über die Brücke führt, von dem soll uns ein Brückgeld zum Tage genommen werden, es wäre denn, daß er mehr als einer Person führte; so viel Personen er denn um Lohn führen würde, so oft soll er auch zum Tage zollen. [2])

---

[1]) Vigilia Johannis Baptistä 1433.

[2]) Im J. 1448, war der Ertrag des Wiesenbrückzolls 114 ℔ — ß. 2 ₰. Aus dem Eingang des Zolltarifs vernimmt man, daß der Rath außer der Hauptbrücke noch andre kleine Brücken, und den Weg davon und dazu hatte machen lassen. Der Rath beruft sich auch auf

Das folgende Jahr 1434. (am Mattheus Tage) kaufte der Rath den 4ten Antheil an der Fahrt bey Hüningen. [1]) Dieser Viertheltheil gehörte den Kloster-

---

das Privilegium des Kaisers Sigismund, leidentliche und bescheidenliche Brück- oder Weggelder anlegen zu dürfen.

[1]) Der Kaufbrief wurde vor dem hiesigen Gericht ausgefertiget: „Ich Engelfrid Scherer, Schultheiß zu Basel, an miner Herren Statt des Bürgermeisters und der Raten der Stadt Basel, tun kunt menglichen mit diesem Briefe, daß für mich kament in Gerichte Junckher Friderich Rote und Junckher Hans Rot gevettere ze eim teil. So denn die wisen bescheiden Herr Peter von Hegenheim, zu den Zyten obreſter Zunftmeister und Her Johannes von Bingen, Stettschriber ze Basel zene andern teil. . . . . Dis ist auch alles beschehen und gevertiget vor mir in Gericht mit aller der Sicherheit und Gewarsami, so von Recht und Gewonheit der Statt Basel darzu gehört, und als auch da in Gericht dis alles mit rechter Urteil erkennt und erteilt ward, von allen denen die da warend, und gefragt wurdent, und warent hieby die harinne Urteil gabent, die erbern wisen Meister Ulrich zum Roßgarten, Heinrich Stierbach, Heinrich Hanfstengel, Götz von Thamo, Hans von Sennhein, Meister Wernlin Wertgast, Meister Hans Thüring Manggolt, Ritter, Bürger, auch die Amptmanne des Gerichtes ze Basel, und sußt vil anderer erberer Lüten, und des alles zu einem offnen vesten und waren Urkunde so ist der obgen. miner Herren der Reten

frauen zu Klingenthal, die ihn den Junkern Friedrich und Hans Roth Vettern gegen einen jährlichen Erbzins von drey Pfund weniger drey Schilling verkauft hatten. Von diesen Junkern erwarb ihn der Rath für 24 Gulden. Die Klosterfrauen ließen an dem Zinse 7 ß. jährlich nach, und übergaben den gedachten Antheil dem Rath zu einem rechten Erbe um 250 neuer Baslerstäbler Pfenninge (Donnerstag nach St. Franciscken Tag.) Vorher aber, Dienstag vor dem Palmtag, verglich man sich mit dem Marggrafen wegen des Brückzolls seiner Unterthanen. Ungerecht war es, daß sie die Brücke unentgeldlich brauchen sollten, da sie vorher wegen der Fahrt eine Abgabe entrichteten. Allein viel billiger fiel der Vergleich nicht aus, wie folgende Artikel es zeigen werden:

„Zum ersten, daß alle die Dörfer und Leute, an welchen Enden oder Gerichten sie gesessen oder gelegen sind, sie seyen unsrer (des Marggrafen) oder andrer Herren, die das Varegelt vormals, ehe die Wiesenbrücke gemacht wurde, gegeben haben, solches Varegelt hinfüro auch geben sollen uns Marggraf Wilhelm, und andern, denen sie es zu geben pflichtig sind, [1]) als billig ist. Sie sollen aber das Brückgeld auf

---

von Basel Insigel von des Gerichts wegen offenlich gehenket an diesen Briefe.

[1]) Ein Viertel dieses Fahrtgeldes gehörte, wie wir vorher gesehen haben, dem Kloster Klingenthal, von welchem die Rothen es besaßen, und von diesen der Rath im Herbstmonath es erlangte. Von dieser Zeit an bezog der

der Wiesenbrücke, sie fahren oder gehen darüber, oder führen das ihrige darüber, zu geben, gänzlich emprosten seyn; es wäre denn, fals einer derselben, oder andere der unsrigen, Wein, Holtz oder anderes, was denn das wäre, jemanden um Lohn über die Wiesenbrücke aus der Stadt Basel oder in dieselbe führten, der oder die sollen das Brückgeld ohne widersprechen geben. Die Unterstraße zu Hüningen, und der Fußpfad daselbst, der vor der Herberg über die Wiese gieng, soll vermacht werden, also daß keine Straße noch Fußpfad darüber mehr gehen soll. Die Marggräfischen Unterthanen sollen den Weg und den Graben von dem Otterbach gegen der Wiesenbrücke hinin bis an die Steine da unsre beydseitige Gerichte hinziehen, nu und zu künftigen Zeiten, wenn das Nothdurft ist oder wird, ohne widersprechen machen. Aber mit den Brücke ze machende soll der Marggraf noch die seinigen nichts zu thun haben, sie thäten es denn gerne. Der Zoller oder Hüter der bey der Wiesenbrücke von

---

Rath für seinen viertel Antheil folgende Rubriken: Ze Hiltalingen, jekliches Hus ein Sester Roggen. Item ze Hiltalingen 30 ß. und ein jekliches Hus ein Leib Brod, nativit. Christi. Da gehört das Geld uns, und der vierte Theil am Brode. Zu Ottlikon jekliches Hus ein Leib Brod; da ist der ¼ unser. Item zu Ottlikon 24 Maaß Wins ze unsrem Theile. Zu Eymoltingen 14 ß. zu Mergkt 3 ß. zu Volpach 17 ß. Die von Hamerstein 3 ß. Der Schifflüte Zunft 18 ß. Zu Winterswiler 10 Sester Roggen; zu Matdpach jeckliches Hus ein halbes Sester Roggen. Und ob ein Schiff da (bey Hüningen) gon muste, und man nit über die Brücke kommen mochte, was da gewunnen werde, ist der ¼ der Stadt.

der Basler wegen seßhaft ist, wird, sowohl Tags als Nachts, den Marggrafen, wie auch seine Diener und Amtleute durch den Grendel aus oder einlassen.

Im J. 1447 oder 48 brachte der Rath den Zoll oder Geleit von Diepflingen (Diepflikon) um zweyhundert Gulden reinischer guter und geber an Golde und an Gewicht, gegen Wiederlösung, an sich. Die Verkäufer, wie sie sich in dem Kaufbrief nennen, waren Hans von Valkenstein frie (Freyherr) und Ritter, und Thoman von Valkenstein Gebrüder auch Frie, Landgrafen im Sißgow und Herren zu Varnspurg. Sie bekennen, daß ihnen eine Freundschaft von Seiten der Basler in diesem Kauf sey gethan worden. Das Tarif war damals, von einem Wagen zwey Schillinge, von einem Karren 1 ß. von Centnergut 4 Pfenning für jedes Centner, von einem Saumrosse 4 Pfenning, und von andrer Kaufmannschaft nach Markzahl. Im Jahre 1449, nach der Richtung von Breysach, gab der Rath noch hundert Gulden. Dieser Zoll soll im J. 1470 nach Buckten und Sissach verlegt worden seyn.

Vierzehntes Kapitel.

Münzwesen u. s. w.

Das 13te Kapitel der vorigen Periode zeigte uns, daß der Kaiser Sigismund im J. 1429 eine Münzstatt für goldene Münzen bey uns errichtete. Zwey Jahre

nachher nahm er sie, gleichwie die zu Frankfurt und zu Nördlingen zu seinen Handen, und verlieh sie dann seinem Erbkämmerer und Rath Conrad von Weinsperg, der goldene Münzen zu Basel durch einen Münzmeister prägen ließ. Sigismund befahl im J. 1433, daß diese Münzen vor ihm und in Gegenwart verschiedener Väter des Conciliums, seiner Räthe, und einiger Abgeordneten des hiesigen Raths geprüft werden sollten, worauf er auch beurkundete, daß er sie recht befunden habe. Das folgende Jahr entlehnte er 4000 fl. und das Jahr nachher noch 1500 fl. von gedachtem von Weinsperg, dem das Goldmünzrecht deswegen verpfändet wurde. Dieser hatte aber jene 4000 fl. selber entlehnt, und Silber-Geschirr zum Pfande eingesetzt. Der Rath erhandelte diese Schuld, und nachdem die Abführung eines Theils derselben, gegen Herauslieferung des Silbergeschirrs geschehen war, verschrieb sich von Weinsperg für das übrige dahin, daß wenn er es innert einer gewissen Zeit nicht bezahlte, die Basler befugt seyn sollten, die hinterlegten Münzbriefe, und das darin enthaltene Münzrecht zu verganten. Als nun, nach abgelaufenem Ziele, keine Bezahlung erfolgte, und man zur Vergantung schreiten wollte, begehrte die Herzogin Elisabeth von Sachsen, eine geborne von Weinsperg, die Besuchung einer Zusammenkunft zu Frankfurt. Im J. 1458 versprach der dortige Münzmeister jährlich hundert Gulden abzuführen [1])

[1]) Peter Gatz gab eine Verschreibung von 1600 fl. auf den Schlägschatz.

und die von Weinſperg gleichwie die Herzogin von Sachſen verſchrieben ſich gleichfalls dazu. Es ſcheint aber, daß die Schuld nicht getilgt wurde, indem die Münzbriefe in des Raths Handen geblieben ſind.

Der obgedachte Conrad von Weinſperg hatte übrigens Peter Gatz zu ſeinem Münzmeiſter beſtellt, welchen Kaiſer Albrecht in einer Urkunde von 1438 ſeinen familiarem domesticum, und Kaiſer Friedrich in einer Urkunde von 1443 ſeinen familiarem aulæ nannten. Nach ihm wurde Ludwig Geſell durch Philip von Weinſperg im J. 1459 auf ſechs Jahre zum Münzmeiſter ernannt; zugleich erlaubte dieſer von Weinſperg dem Rath wegen der Schuld einen Wardiner anzuſtellen. [1]) Ein mehreres findet ſich über dieſen Gegenſtand nicht.

Was nun die Silbermünze betrifft, ſo ließ der Rath in dieſem Zeitraum neue Groſſen und Plapharten

---

[1]) In dem ſchweizeriſchen Münzkabinet des Hrn. von Haller T. II. p. 5. wird gemeldet, daß dieſe Münzſtatt im J. 1459 zu Baſel aufgehört habe, welches aber mit der in eben dieſem Jahre geſchehenen Ernennung des Ludw. Geſellen nicht übereinſtimmt. Es ſcheint alſo, daß der Einſender des Artikels den Umſtand im Sinne gehabt habe, daß keine Schriften und Urkunden von einem ſpätern Datum als von 1459 in unſerm Archiv vorhanden ſind.

schlagen. Er errichtete zu diesem Ende im J. 1433 eine Verkommniß mit Peter Gatz von Basel und Heinrich von Rümersheim, Bürger von Lützelburg, daß sie diese Münzsorten, so lange das Concilium währen werde, nach dem verabredeten Halt und Schrot schlagen würden. „Man soll münzen auf ein feines Korn, worauf zwölf Pfenninge gesetzt sind. Von diesem Korn sollen zwey gleich gebrannt und gemacht werden, und eines davon hinter dem Rath, das andere hinter dem Münzmeister bleiben. Der Münzmeister soll nach dem feinen Korn das Geld wieder ausher münzen. Nämlich, man soll nehmen 16 Loth feines Silber und 4 Loth Zusatz; das macht an der Schwäre 20 Loth. Aus den 20 Lothen sollen geschlagen werden 84 Groschen, welche eine Mark feines Silber wieder aus dem Feuer bringen werden. Ein Groschen soll zwey Schilling gelten, und zwölfthalber Groschen einen Gulden. — Ferner soll der Münzmeister eine Mark feines Silber und 8 Loth Zusatz nehmen; thut zusammen anderthalb Mark. Daraus wird er 168 Plapparten schlagen, welches ein Mark feines Silber wieder aus dem Feuer bringen werden. Ein Plappart soll 1 ß. 12 Stebler gelten, und 23 Plapp. einen Gulden. Die Mark feines Silber wird für sieben Gulden, oder für acht Pfund ein Schilling angeschlagen, und also dem Münzmeister von dem Groschen vier Groschen, und von den Plapparten sieben Plapp. für alle Kosten, Arbeit, Sorge und Lohn gegeben. Es soll kein Schläg-

schatz genommen werden; und man wird ⅔ Plapp. auf ⅓ Groschen schlagen. Uebrigens sollen diese Münzen zum Seyer auf das allergleichste geschroten und gemacht; wie auch von den Wardinern, ehe man sie ausgebe, versucht werden. Würde ein Werk um einen Pfenning Gewicht zu krank gefunden werden, so mag der Münzmeister es wohl ausgeben, insofern das nächste Werk um einen Pfenning Gewicht stärker gemacht werde. Würde ein Werk über einen Pfenning Gewicht krank gefunden werden, das soll man zur Stunde, in Gegenwart des Wardiners, wieder verschmelzen."

Fünfzehntes Kapitel.

Sitten u. s. w.

Aeneas Sylvius gibt uns darüber folgenden Bericht:

„Die Basler lieben die Religion; die Priester stehen in vorzüglichem Ansehen bey ihnen; sie gehen alle in die Messe, also daß die Kirchen nicht nur an den Festtagen, sondern auch täglich besucht werden. Sie verehren viele Bilder der Heiligen. [1]) Obschon die Kir-

---

[1]) Gleich darauf sagt Aeneas Sylvius: „Scientias non affectant, neque peritiam gentilium litterarum, ut

chen mit keinem Marmor prangen, so sind sie doch mit keinen gemeinen Steinen gebauet. In denselben sind kleine Cellelen, oder hölzerne Stühle, in welchen die Frauen sich mit ihren Mägden zum Gebethe einschließen. Eine jede läßt sich solche nach Standeswürde machen, also daß die Cellelen der edeln Frauen höher sind als jene der Bürgerinnen, und man einige darin gar nicht bemerkt, und von andern nur den Kopf sieht; die übrigen sieht man bis an den Gürtel, wenn sie bey Ablesung des Evangeliums nach römischer Sitte aufstehen. Sonst sind auch kleine Fenster meistens an jenen Stühlen angebracht worden, damit man durch dieselben dem Meßopfer zusehen könne. Dieß alles, wie es scheint, wurde wegen der kalten Winter eingeführt. In ihren Kirchen finden sich viele der Ehrerbietung und großer Ehrbezeugungen würdige Reliquien, schreibt Aeneas. Allein man bemerkt weder an den Altären und Priesterkleidungen, noch an den Gemälden, und Bildhauerwerken, Schönheit, Zierde und Kunst. Edelsteine sind viele vorhanden, wie auch Silber und Gold in nicht geringer Menge. Die Grabstätten der Edeln und Nichtedeln sind nicht ohne allen Schmuck; die Schilde oder Wappen ihrer berühmtesten

---

nec Ciceronem, nec alium quemvis Oratorem nominari audiverint. Sie bekümmern sich wenig um Wissenschaften und Litteratur der Alten, also daß sie weder von einem Cicero, noch von irgend einem andern Redner etwas vernommen haben.

Männer werden an den Wänden gehangen; doch erlaubte es die Anſtändigkeit nur von den Vornehmſten, und für jeden Verſtorbenen wird eines aufgehängt.

„ Die Basler ſind überzeugt, daß die Stärke der Stadt in der Eintracht der Gemüther beſtehe; denn wo die Bürger einig ſind, werden ſie durch keine Menge der Feinde überwunden; wo ſie aber uneinig ſind, weichen ſie nach kurzem Gefechte. Sie zeichnen ſich durch Bürgerliebe ungemein aus. Keine Zwietracht herrſcht in der Regierung. Niemand klagt die Obrigkeit an. Lieber wollen ſie für Freyheit ſterben, als überwunden werden. Die Männer ſind mehrentheils von großer Statur, und von einer höflichen und ſanften Lebensart. [1]) Sie ſind nicht prächtig, aber reinlich in ihrer Kleidung; wenige, etwan einige von den Rittern, bedienen ſich der Purpurfarbe. Die Vornehmſten und Reichſten kleiden ſich ſonſt ſchwarz. Die übrigen bekümmern ſich wenig um

---

[1]) Man kann es nicht genug ſagen: Höflichkeit iſt das Cement des geſelligen Lebens, — wie reimt ſich aber dieſe ſanfte Lebensart, mit der Grauſamkeit der peinlichen Rechtspflege, deren Aeneas Sylvius ebenfalls Erwähnung thut? Dieſe war ein Ueberbleibſel älterer Zeiten, und kann überdieß durch einen hohen Grad von Abſcheu gegen große Verbrecher, wie auch durch den Irrthum erklärt werden, daß je grauſamer der Scharfrichter zu Werke gehe, je weniger Verbrechen ſtatt haben.

ihre Tracht, und haben gemeiniglich zerrissene gemeine Zwilchkleider an. Die Knaben gehen mit bloßen Füßen umher, und die Weiber tragen nur schwarze oder weiße Schuhe. Uebrigens ist die Kleidung aller Weiber gleichförmig, und zwar ehrbar und bescheiden, also, daß man oft die unzüchtigsten für schuldlose Vestalen ansehen würde. Die Sitten sind übrigens verschieden. Doch sind die meisten der Wollust ergeben. Zu Hause leben sie prächtig und bringen die meiste Zeit an der Tafel zu. Laster sind bey ihnen selten, nur daß sie vielleicht dem Bachus und der Venus zu gerne opfern, und solches für Nachsichtswürdig halten. Sie pflegen Treu und Glauben zu halten; sie wissen nicht abzuschlagen was sie versprochen haben. Rechtschaffen seyn ist ihnen lieber als rechtschaffen scheinen. Zu dem ihrigen tragen sie Sorge, und mit ihrer Lage vergnügt, trachten sie nicht habsüchtig nach fremdem Gute, außer etwann wenn zu Hause die Noth zu groß ist. Die gewöhnlichsten Lustbarkeiten bestehen darin, daß sie auf öffentlichen Plätzen zusammen kommen, und dort auf dem lieblichsten Wasen, und unter den hohen und weit ausgebreiteten Aesten der Eichen und Ulmen Bäume, in den heißen Sommertagen, sich auf verschiedene Art üben. Sie laufen, springen, mustern ihre Pferde, fechten oder ringen, schießen mit dem Bogen, werfen Pfeile, schleudern Steine, viele spielen mit Ballen, welche sie mitten durch einen aufgesteckten eisernen Ring hinwerfen, und zwar nicht mit der Hand, sondern mit einem hölzernen Stabe. Indessen singen die

Zuschauer, welche auch Kränze für die Sieger flechten. Weiber kommen auch oft auf solchen Plätzen zusammen, wo sie mit Reihentänzen und Liedern sich der Freude überlassen, und wo manches noch geschieht, das an einem andern Orte umständlicher zu melden ist.

Die Edeln versammeln sich nach der Jahreszeit an zwey verschiedenen Orten, wo ein jeder seine Orte bezahlt. Auch haben sie einen geräumigen Pallast aufgeführt, wo sie oft Bälle anstellen, zu welchen sie die schönsten Frauen der Stadt einladen, die sich dort in dem reichstmöglichen Schmuck mit Edelsteinen, Gold und Silber einstellen, gleich als wenn sie sich an eine vornehme Hochzeit begeben wollten. Ihre Kleidungsart ist prächtig und schön; sie kommt aber den Italiänern zu fremd vor. Dort wird keinem Bürger der Zutritt gestattet, wenn er nicht ein angesehenes Amt oder Würde bekleidet, oder für sehr reich gehalten wird.

Die Dächer der Partikularhäuser sowohl, als der Kirchen sind mit vielfarbigten und glänzenden Ziegeln bedeckt, welches wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, einen schönen Anblick darbietet. Die Dächer hangen schräg, damit der Schnee nicht zu lange auf denselben bleibe. Die Häuser der Bürger sind ungemein wohl eingetheilt, und so geschliffen und reinlich gehalten, daß es zu Florenz nicht besser seyn könnte. Sie sind von außen glänzend weiß und gemahlt. Die meisten haben Gärten, Brunnen und Höfe. In einer besondern Abtheilung des Hauses sind die Fenster alle von Glas, und

Wände, Boden und Bühne mit tannenem Holz vertäfelt. Dort pflegen sie zu essen, zu wohnen und einige auch zu schlafen. Dort unterhalten sie verschiedene Vögel, welche pfeifen zu hören im strengsten Winter sehr angenehm ist. Außerdem bedienen sie sich vieler Teppichen und Tücherzierathen, und warten zu Tische mit vielem Silbergeschirre auf. Doch werden sie in den übrigen Theilen des Aufwandes von den Italienern sehr übertroffen. Durch ihre Vorhöfe oder Hausfluren, Vestibula, unterscheiden sich die Edelleute.

Die Basler streben weder nach Gelehrsamkeit noch nach der Kenntniß der griechischen und römischen Schriftsteller. Sie legen sich auch wenig auf die Werke der Dichtkunst; nur auf die Grammatik und die Dialektik wenden sie Fleiß. [1]) Aus dem gemeinen Gut wird ein Schulmeister besoldet, bey welchem viele aus den benachbarten Dörfern, die von Almosen leben, Unterricht in der Grammatik, Logik und Musik genießen. Diese geben dann jene Grammatiker ab, welche man mit Verwunderung in Italien betteln sieht, und die größtentheils bey den Prälaten am römischen Höfe dienen, bis sie endlich ein Beneficium, das sie im Vaterlande ernähre, erhalten mögen."

Zu diesem Bericht über die Sitten gehört noch einiger Nachtrag über den Aberglauben jener Zeiten. Aeneas

---

[1]) Dialektik, Logik, Vernunftlehre.

erzählt, daß die Firſten der Häuſer mit Storchenneſtern gedeckt waren, indem man dieſe Vögel frey hin und her gehen ließ; denn ſagten die Basler, die Storchen werfen Feuer auf die Häuſer, wo man ihnen ihre Jungen wegnimmt.

Beinheim erzählt, daß im J. 1439 eine ehrſame Frau, mit Namen die Beringerinn, einſt um Mitternacht von Sinnen kam, vom Bette aufſtand, ſich auf das Dach begab, und von dort hinunter auf die Gaße ſprang, wo ſie zu Tode fiel. Ob ſie ſchon eine Selbſtmörderinn war, wurde ſie dennoch zu St. Leonhard begraben. Allein es regnete ſehr um dieſe Zeit, nämlich im Brachmonat. Nun meinte man, daß es ſo regnete, weil gedachte Frau in geweyheter Erde lag, und der Rath ließ ſie am 5ten Tage nach der Beerdigung ausgraben, und in den Rhein werfen; worauf es ein wenig aufhörte zu regnen. Eine andere Begebenheit ereignete ſich im J. 1447, welche vieles zu denken gab. Einige Zeit nach der Abreiſe des Pabſtes Felix des Vten am Fronleichnamsfeſt, ſchlichen ſich vor Veſperzeit drey junge Töchter, wovon die älteſte 7 Jahr alt war, in das Münſter, ſtiegen auf den Frohnaltar, nahmen das Sacrament aus dem Monſtranz, und theilten es unter ſich in drey Theile. Als dieſes nun ruchtbar wurde, erſchrack die ganze Stadt. Ein mehreres berichtet meine Handſchrift nicht; allein am Rande wurde wohl hundert Jahre ſpäter hingeſchrieben: „wahrlich, wahrlich, eine Prophezeyung von den drey Gemeinden chriſtlicher Religion.“

Folgende Erzählung gehört noch hieher:

Während des Conciliums gingen etliche Väter desselben, vor der Stadt hinaus, Lusthalben, in ein Wäldlein, das Bruderholz, spazieren, und besprachen sich über verschiedene streitige Punkten. In allem Gehen hörten sie ein Vögelein, das so lieblich sang, wie eine Nachtigall. Die Herren verwunderten sich über die Stimme des Vogels, und fingen an zu zweifeln, was es für ein Vogel wäre. Da sie zu dem Baum kamen, worauf er saß, beriethen sie mit einander, wie sie ihn beschwören könnten. Und als Einer unter ihnen, welcher der herzhafteste seyn wollte, ihn mit den Worten anredete: „Ich beschwöre dich im Namen des Herrn, zeige uns an, wer du bist" so antwortete der Vogel: „Ich bin ein verlorner und verdammter Geist, und warte auf den jüngsten Tag, da mein Leiden kein Ende nehmen wird." Hierauf flog der Vogel davon, und sprach noch: „O ewig, ewig, wie ist das eine so lange Zeit." Darüber erschracken jene Väter so heftig, daß sie krank wurden und bald starben. [1]) Wenn dergleichen Sachen damals erdichtet wurden, so soll es nicht befremden. Heiliger Zweck war es in jenen Zeiten, den Leichtgläubigen zu ängstigen, damit er sich in des Priesters Handen würfe, und opferte, oder gehorchte. Daß aber zwey

---

[1]) Schade für die Erfinder, daß keine Grabschrift einige Erwähnung davon thut.

hundert Jahre später, hundert Jahre und mehr nach der Reformation verschiedene Chroniken diese Erzählung mit der Ueberzeugung sorgfältig aufnahmen, daß sie keine Erdichtung war, soll mehr als befremden. Der Pfarrer Groß z. B. (im J. 1624) bezeugt keine Indignation über das Beschwören, über den Mißbrauch des Namens des Herrn, sondern nimmt alles für wahr an, und erklärt solches nur damit, daß ohne Zweifel gedachter Vogel der Satan gewesen sey. Und dieß läßt er drucken! Dessen nicht zu gedenken, daß der Satan, dem Wursteysen viele Schlauheit zuschreibt, sich wohl gehütet haben würde, vor einer Ewigkeit zu warnen, die ihm Beute zuführen sollte.

Sechzehntes Kapitel.

Nachlese.

Das älteste Beyspiel von Baslern, die in Frankreich dienten, geben uns gerichtliche Acten dieses Zeitraums an. Im J. 1450 [1]) befanden sich unter der königl. Garde,

---

[1]) Also 15 Jahre früher als Philippe de Comines sagt. Herr von Zurlauben drückt sich also aus (Histoire militaire T. I. p. 65) „L'an 1465 dit Philippe de Comines: le Duc Jean de Calabre fils de René, Roi

mit einem Imber Müller von Trimbach, die Gebrüder Georg und Conrad zer Sunnen, Burger von Basel, von den Geschlechtern. Als nun in gedachtem Jahre Imber Müller vom König Karl VII, der bey Maillé in der Touraine zu Felde lag, nach erhaltenem Abschied, einen schönen mit Gold angefüllten Seckel zur Belohnung bekommen hatte, und von da mit seinem Knechte nach Hause reisen wollte, faßte Georg zer Sunnen den Entschluß, ihm dieses Geld zu rauben. Den folgenden Morgen begab er sich heimlich, auch mit seinem Knechte, aus dem Lager, und rannte dem Müller nach. Unweit Tours ereilte er ihn, in einem Walde. Sobald er ihn erblickte, sagte er seinem Knechte. „Da sieht er den Mann der sterben muß," und befahl ihm die Armbrust zu spannen. Dieser schlug es aber seinem Herrn ab, also daß zer Sunnen allein den Müller angriff, und ihn, mit dessen eigenen Knechts Hülfe, umbrachte, beraubte, und nachher unter Blättern in dem Gebüsche des Waldes versteckte. Kurz darauf, als der Hirt mit seiner Heerde zufälliger Weise dahin kam, scharrte sein Hund den Leichnam hervor. Sogleich wurde die Mordthat dem König angezeigt, der alle Auskundschaften aufnehmen ließ, und die Acten nach Basel, pro

---

de Sicile, avoit cinq cents Suisses à pied, qui furent les premiers qu'on vit en ce Royaume, et ont été ceux qui ont donné le bruit à ceux qui sont venus depuis."

administranda justitia, überschickte. Der Rath citirte den Thäter, und da er nicht erschien, wurden seine Güter eingezogen. Zwar bewarb sich dessen Bruder eilf ganze Jahre um dieselben; er erhielt aber nichts.

Im Jahre 1441, am Samstag nach Hilari, hat Iker. Conrad zum Haupt seinen Hof (der zuvor den edeln München war) zu einer ewigen Herberge der armen Fremden (Durchreisenden) vergabet. Doch sollte erst nach seinem Tode diese Vergabung ihre Wirkung haben. Indessen, damit das Eigenthum gleich dem Rath zu diesem Zweck übertragen wurde, so empfing er gedachten Hof zu Lehen, und gab jährlich zwey Gänse als canon in recognitionem dominii. [1])

Junker Rudolf von Ramstein, Herr zu Zwingen, hatte zwey Töchter, die einst (1447) in seiner Abwesenheit bey Nacht über die Mauern des Schlosses hinausstiegen, nachdem sie vorher alles Geld und Silbergeschirr, das sie fanden, mitgenommen hatten. Zwey Bauern, die auf sie warteten, giengen mit ihnen bis unter Neuenburg hinab unweit Breisach. Dort wurden die Fräulein angehalten und nach Neuenburg zurückgebracht, von wo Thomas von Falkenstein sie auf Farnsburg führte. Er brachte nachgehends die jüngere auf Gilgenberg in Gefangenschaft, und endlich in das Steinen Kloster zu Basel. Die Bauern waren aber entwichen. In der Folge fieng von Ramstein zwey Bauern,

---

[1]) Siehe die vorige Periode letztes Kapitel.

die er auf die Folter schlug. Der eine bekannte, daß er die jüngere Tochter beschlafen hätte, worauf der Juncker ihn henken und den andern enthaupten ließ. Indessen war er durch sie zu dem entwandten Gelde und Silbergeschirr wieder gekommen. Mit der Zeit ertappte er zu Bern zwey andere Bauern, die er auch enthaupten ließ, weil einer von ihnen der Bul seiner ältern Tochter gewesen war. Es war das allgemeine Gerücht, daß die zwey Bauern es Jahr und Tag mit den Töchtern getrieben hätten; wenn der Juncker abwewesend war, stiegen sie zu Nacht über die Mauern in das Schloß hinein. „Allein, sagt Beinheim, an solchen Sachen war der Vater selber Schuld; denn seine Frau, eine Tochter des Herrn H. J. von Lor, saß mit dem Grafen von Saarwerden, und er hielt mit einem Dorechten Weib Hauß, welches einst in einem gemeinen Hause gewesen war. So macht böses Beyspiel böse Töchter."

Im J. 1446 lief der Birsick mit solchem Ungestüm unter den Gewölbern des Fischmarkts, daß sechs Häuser einstürzten. Es geschah mitten im Augstmonat. Aeneas Sylvius meldet, [1]) daß zur Zeit der größten Hitze der Rhein gemeiniglich durch den geschmolzenen Schnee der Alpen so hoch aufschwoll, daß er die (untere) Stadt überschwemmt, und die Brücke selber niederwirft. Er findet auch, daß es zu Basel oft regne, und überhaupt

---

[1]) Die Breite des Rheins setzt er auf 250 Schritte.

war er, als Italiäner, über die kalten Nordwinde, durch welche alles, den größten Theil des Winters, mit Schnee bedeckt war, nicht wohl zu sprechen.

Die Theurung im Wein und Obst von 1433, wo ein Saum auf drey Gulden, und ein paar Aepfel auf einen Plappart zu stehen kamen, rührte von dem trockenen Frühjahr und Sommer her. Hingegen machten es anhaltende Regen im J. 1438, daß der Saum gemeinen Weins drey Gulden, und des guten fünfthalben Gulden kosteten. Ein Sack Kernen galt vierthalben Gulden. Bey diesem Anlaß wurde mit Erbauung des großen Kornhauses am St. Petersplatz der Anfang gemacht.

Im folgenden Jahre 1439 stieg der Preis eines Sack Roggen auf sechs Pfund, eines Vierzels Dünkel auf sechs Gulden, und eines Sacks Waizen auf acht Pfund. Sonst galt ein Viernzel Korn ein Pfund. Aus einer Ordnung der Grämper von 1441 bemerken wir folgende Preise:

1 ℔ Käse von Bellelea. — —	12	Pfenning.
1 ℔ Scheffinckesen oder Lumberier, so ungeanket sind. — — —	10	—
Gemeine Käse. — — — —	8	—
1 ℔ Anken (Butter.) — — —	11	—
1 ℔ Lichter. — — — — —	12	—
Ein Ey. — — — — — —	1	—
Ein gespickter und wohlbereiteter Zünberling. — — — — —	4	—
Ein Ampselen und Troschlen gespickt.	3	—

Das Jahr 1442 war so reich an Korn und Wein, daß man Vorrath auf drey Jahre einsammelte. Im folgenden Jahre 1443 litten zwar die Reben, so daß im Herbst das Maaß Wein um vier oder drey Pfenning verkauft wurde. Allein das Jahr 1444 war sehr fruchtbar an Früchten und an Wein. Nur bedauerte man im Spätjahr, daß, wegen des Aufenthals der Armagnaken, man an vielen Orten nicht säen konnte. Diese Berichte erklären, wie es hat geschehen können, daß, ungeachtet der Verheerungen des Feindes, man dennoch im St. Jacober Kriege so oft von reicher Beute Meldung thut.

Folgender Auszug aus der Eheabrede einer der reichsten Parteyen der Stadt, wird das damalige Verhältniß des Reichthums noch besser beweisen. Der Ritter Hans Roth, Bürgermeister, nebst seiner Gemahlin Lucia Snewelin, und der Oberstzunftmeister Hans Sürlin, versprachen in gedachter Eheabrede, ihre Kinder Hans Bernhard Sürlin und Ursula Rotin zu ehelichem Manne und Weibe einander zu geben; Roth sicherte eine Ehesteuer von achthundert Gulden zu; Sürlin machte sich zu achtzehn hundert Gulden anheischig, wie auch, daß er das Ehepaar das erste Jahr in seinen Kösten halten werde, damit es dieses Jahr vorspahren möge. Roth richtete außerdem seine Tochter zu Bette und zu Tische aus, wie es ihr und ihrem Gemahl nützlich, und den Aeltern ehrlich (anständig) war. Der Hochzeiter Sürlin, gab z. B. seiner Gemahlin, mornendes früh so sie

die erste Nacht by einander geschloffen hand, dreyhundert Gulden zu Morgengabe.

Die Athenæ rauricæ melden von einem berühmten Arzt, Namens Andreas Richilus, der oft für eine glücklich geheilte Krankheit tausend Goldsgulden bekommen habe. Er war zu Basel, wenigstens zu Anfang des Conciliums. Aeneas Sylvius ertheilte ihm, auf Befehl des Kaisers Sigismund in einer feyerlichen Versammlung, den Doctor Grad. In der Folge wurde dieser Arzt Leibmedicus des K. Friedrich des III und der Päbste Pius II und Paulus II. Der Stadtarzt (Meister Heinrich) bekam zu seiner Besoldung 20 fl. und 2 fl. Hauszins.

Man besetzte die Canzley mit Studierten. Meister Cunrad [1]) der Unterschreiber (jetzt Rathschreiber) wurde im J. 1447 Stadtschreiber, und an Meister Cunrads Stelle kam Meister Gerhart [2]) des Stadtschreibers Winnerger Schüler.

Unter den Einkünften von der Landschaft findet man die Fische von Liestal. [3])

Das Baden kam, wie es scheint, immer mehr in Gebrauch. In den Besoldungen erscheinen die Rubriken

---

[1]) Sein Geschlechtsnahme war Künli.

[2]) Sein Geschlechtsnahme war Gecking.

[3]) Jahrrechnung von 1448. „Erlößt aus Fischen, so von Liestal gekommen sind aus den Weyern Pf. 21. ß. 12. Den. 1.

Badgelder, oder, für in das Bad. Auch traf man eine Abtheilung der Badstuben, wo Männer oder Weiber baden sollten.

Aeneas Sylvius rühmt schon die Menge der laufenden Brunnen, womit die öffentlichen Plätze und Partikularhäuser versehen waren, also daß die Stadt Basel selbst Viterbium in Toscana in diesem Stücke übertraf. Er rühmte auch die Polizey der Straßen. [1])

In Vergleichung der Befestigungswerke der Italiänischen Städte fand der gleiche Schriftsteller weder die Stadtmauern dick, noch die Thürme hoch. Nur fand er die Mauer der innern oder eigentlichen Stadt besser und stärker.

Er meldet, daß die Stadt von den angenehmsten Hügeln und dichsten Wäldern umgeben war. Letzteres paßte aber mehr auf seine Zeiten, als auf die unsrigen. Damals war die Höhe von Gundeldingen, die Gegend von St. Louis und Neudorf, wie auch jenseits die Ebene bey Friedlingen mit Holz bewachsen.

---

[1]) Calles neque angusti sunt, neque ad latitudinem nimiam, ut obviantes invicem currus non impediantur, nec teruntur plaustris continue transeuntibus radiis rotarum ferreis, ut stratarum spectio semper delicata sit huc tendentibus atque illuc. Nec pluviæ (quamvis in hac urbe creberrimæ sint) nimis officiunt.

Im J. 1441, wo der Bund mit Bern und Sollothurn erneuert wurde, publicirten beyde Räthe eine Verordnung über die Annahme neuer Bürger. Sie hätten in Betrachtung gezogen, melden sie, daß ihre Stadt Bauens sehr nothdürftig sey, indem sie eine weite Zarge habe, und, wegen mancher Zufälle, die ihr begegnen könnten, es bedürfe, viele Leute darin zu haben. Die Erwerbung des Bürgerrechts, wie auch des Zunft- und Stubenrechts sey für schlechte ehrbare Leute zu theuer; dadurch sey mancher von der Stadt weggegangen, der gerne bey derselben geblieben wäre, Lieb und Leyd mit ihr gelitten, und vielleicht darin Ehre und Gut erobert hätte. [1]) Sie, die Räthe, hätten daher den allgemeinen Nutzen vor die Hand genommen, welchem alle Dinge, nach geschriebenen Rechten und göttlicher Ordnung, nachzusetzen seyen; sie wären, Sonnabend, Sonntag und Montag nach dem 12ten Tage 1441, mit ihrer Weisheit (dem Bürgermeister) darob gesessen, und hätten, mit Willen, Wissen und Gehäle alter und neuer Sechser, vor welche sie die Sache gebracht, als das von alter Herkommen sey, folgendes zu halten, bey dem Eide festgesetzt: das Bürgerrecht, das man kaum mit zehen Gulden erobern konnte, soll jede Person nur vier Gulden für die Stadt, und drey Schilling für die Schreiber kosten; desgleichen soll eine

---

[1]) Eben dieser letzte Umstand würde in den neuern Zeiten die Verordnung verwerfen machen.

jede Zunft zu Basel ihr Zunftrecht, mit samt dem Stubenrecht, so darzu gehört, und gehören soll, einem jeden, der es begehrt, um vier Gulden für die Zunft, einen Schilling und ein Viertel Wein für den Meister, und sechs Pfenning für die Sechser und den Knecht, ohne widersprechen geben, doch mit Ausnahme der Hausgenossen, die für das Zunft- Stuben- und Hausgenossenrecht sechs Gulden fordern konnten. „Diese Verordnung verschaffte in dem nämlichen Jahre 128 neue Bürger von allerley Berufen, als Hans Hildebrand der Insiegelgraber, Ott ein Kürßner, Ritter ein Gerber, Yselin ein Gremper, Locher ein Schneider, Frie ein Brodtbeck, Münch ein Teschenmacher, von Mechel ein Krämer, Wolleben der Messerschmied, Hans und Jacob Baseler Todtengräber, u. s. w. Das folgende Jahr wurde besonders verordnet, daß die Kinder, wenn sie die gesetzten Gebühren bezahlen, alle Rechte, beyde an der Zunft, an Hausrecht und Stubenrecht, haben sollen, welche ihr Vater hat, oder gehabt hat; welches übrigens nicht deutlich ist. Ich verstehe es von den Kindern der neuen Bürger, welche von der Erwerbung des Bürgerrechts befreyet wurden, ob sie schon vor des Vaters Bürgerrecht geboren worden.

Wir haben in der vorhergehenden Periode die Verweisung der Juden vernommen. Die Ordnung des Oberstknechts zeigt, daß sie nicht anders als unter seinem Geleit in die Stadt kommen durften: „wenn ein Jude Geleit begehrt, der soll dem Thorwächter 1 ß. geben

daß er ihm das Geleit erwerbe von dem Oberſtknecht, und ſoll der Jude nicht ohne das Geleit in die Stadt gehen, darum giebt er dem Oberſtknecht fünf Schilling."

Der Dienſt eines Oberſtknechts vereinigte ganz ſeltſame Dinge. Er ſetzte und entſetzte den Nachrichter. Er liehe den Todtengräbern das Amt; und wenn einer das Amt empfieng, gab er dem Oberſtknecht zwey Gulden, wie auch nachwärts zwey Schilling von jedem Pfund, ſo mit Räumung der Tolen verdient wurde. Der Oberſtknecht liehe auch dem Nonnenmacher das Amt, der ihm jährlich dafür zwey Gulden gab. [1]) Hingegen mochte er den Wucherſtier unter die Heerde, welche zum Spahlenthor hinaus fährt, geben, davon bezog er das Springgeld, und mit dem Stier ließ er zwey Hauptvieh frey gehen.

Ueber die Art wie die Dachziegel von verſchiedener Farbe gebrandt wurden, enthalten die Manuſcripte unſrer Bibliothek folgende Recepten.

Gelbe Ziegel: Bleypulver 6 Maaß, weißes Wachspulver (Kießligpulver) 6 Maaß, Schloſſerfeilenpulver 1 Maaß; dieß alles temperire unter einander, ſtreiche es auf gebrannte

---

[1]) Der Nonnenmacher war der allgemeine Beſchneider der jungen Hähne, Stiere, Füllen zu Stadt und zu Lande; wegen der Stadt bezahlte er jene 2 fl. jährlich dem Oberſtknecht, wegen des Landes bezahlte er den Vögten eine gewiſſe Gerechtigkeit.

Ziegel von Huberde, brenne denn die Ziegel wieder, so werden sie gelb. Rothe Ziegel: Bleypulver, weißes Wachspulver, Schlosserfeilenpulver, jedes 6 Maaß; dieß alles temperire unter einander, streiche es denn auf schlechte gebrandte rothe Ziegel, und brenne sie wieder, so werden sie roth. Grüne Ziegel: Bleypulver 10 Maaß, weißes Wachspulver 10 Maaß, vom Abgang neuer Kesselpulver 2 Maaß; dieß alles temperiere unter einander, streiche es denn auf Ziegel von Huberde gemacht oder gebrannt, brenne sie alsdann wieder, so werden sie grün und lasur. Weiße Ziegel. Meersalz 4 Zentner, Zinn vom besten 2 Zentner, Bley 5 Zentner, Scheibenglas 2 Zentner, weißes Wachspulver 2 Zentner; dieß alles klein gepulvert temperiere es unter einander, brenne es zu einer Glosse, stoße es hernach wieder zu Pulver, und streiche es auf gebrannte Ziegel, wenn dann die Ziegel wohl getrocknet und dürr sind, so muß man sie wieder brennen, so wird der Lasur weiß.

Zuverläßig war schon im J. 1440 wenigstens eine Papiermühle zu Basel; sie lag vor dem Riehemerthore, und gehörte einem Halbisen oder Halbeysen. Dieß vernimmt man aus einem Kaufbriefe. [1])

---

[1]) In dem Basler Almanach von 1798 wird eines Schreibens der Stadt Basel an die Stadt Görlitz in der Lausitz gedacht, in welchem im J. 1470 gemeldet wurde: „Sie habe nunmehr die erste Papiermühle in Deutschland durch zwey Werkmeister aus Galizien in Spanien, Nahmens Antonius und Michael angelegt, da sie zuvor das Papier mit schwären Kosten aus Galizien hätte holen müssen." Da ich den angeführten Kaufbrief von 1440

Der Rath fiel in diesem Zeitraum auf den Gedanken, die Geschichte seiner Zeit aufsetzen zu lassen. Allein es blieb bey dem Versuch einiger Blätter [1]) Vermuth-

---

selber eingesehen habe, so kann ich versichern, daß im J. 1440 schon eine Papiermühle zu Basel gewesen sey. Uebrigens führt auch Groß das Jahr 1470 an: „Die Gallizii, sagt er, kamen aus Spanien nach Basel, und brachten daselbst die Papierkunst auf.

[1]) Der Eingang lautet also:

In Nahmen der heiligen unzertheilten Dreyeinigkeit. Amen. Nachdem da schreibet der weise Meister Katho (Cato,) daß ein jeder, von natürlicher Liebe, alles gutes so ihm geschieht, eingedenk seyn solle, so ist auch dabey eine große Nothdurft, nicht zu vergessen die Dinge und Sachen, die in Widerwärtigkeit zufallen, nicht allein darum, daß Gutes mit Gutem gelohnet, oder Arges mit Argem vergolten werde, sondern, daß Gott dem Allmächtigen um das Gute Lob und Dank gesagt, und das Arge mit Weisheit versehen werden, künftigem Schaden und Gebresten vorzukommen. Wann nun die Dinge, die in der Zeit geschehen, mit der Zeit dahingehen und von Alter vergessen werden, und hingegen was der Schrift empfohlen wird, ewig währt, darum so haben wir, Meister und Rath der Stadt Basel, 1439 da Herr Arnold von Bärenfels Ritter Burgermeister, und Hans Sürlin Oberstzunftmeister war, erkannt und geordnet ein Buch zu machen, solche Sachen auf das kürzeste zu..... Die uns zu gutem, oder zu argem geschehen, um daß unsre Nachkommen etlichermaßen wissen

lich fand auch die Canzley diese neue Bürde etwas beschwärlich, und oft mißlich für ihre Ruhe.

Bann (Bannmeile, Zwing und Bann,) Etter innert den Creuzsteinen, und innert den Marksteinen sollten den gleichen Flächen-Inhalt bedeuten, und thun es aber bey uns nicht immer. — Bann und Etter bezeichnen nicht den nämlichen Umfang. Der Etter gehet nicht weiter als die Wohnungen, Gärten und Bündten. Daher wurde im J. 1525 der Kleine Zehnten der Etter-Zehnten genannt. Daher stehen, im Rathsprotocoll von 1733, 29. Julii die Worte: „Der Etter, so weit, nehmlich, die beschlossenen und eingehägten Güter gehen." Daher endlich wurde, in den Jahren 1639 und 1645, alles Jagen innert dem Etter verboten. In einem Protocoll der kleinen Stadt von 1737 (7. Febr.) findet man eine Beschreibung des innern und des äußern Etters. „Z. B. an der Riehemer Straße bis an die Schorenbrücke gehet der innere Etter. Von da fängt der äußere Etter an, und gehet rechts über das Galgenfeld, bis an den äußern Etter der Gränzacher Straße, wie oben bemerkt." Diese Beschreibung diente zur Erörterung der Klagen der Kiefer und Kübler wider die fremden Meister. Waare der fremden Meister konnte in die äußere Etter, nicht aber in die innere Etter eingeführt, und dort gelagert wer-

---

mögen, wie sich die Sachen bey unsern Tagen gemacht, und gehandelt haben.

den. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der großen Stadt, z B. an der Burgfelder Straße hört die innere Etter beym sogenannten Dienastischen Gut auf. — Die Ausdrücke innert den Kreutzen, und innert den Marksteinen, das ist Zwing und Bann, sollten auch gleichbedeutend seyn, da in der Fünfer-Ordnung von 1360, die Worte innert den Kreutzen (pag. 2.) durch die Worte in Zwing und Bann (pag 9.) ersetzt werden. (Siehe die im J. 1741 erneuerte Fünfer-Ordnung;) und doch, im J. 1422 klagten die Basler den Marggraf an, daß er die hohen Gerichte bis an die Kreutzsteine, anstatt der Marksteine der kleinen Stadt ausgedehnt habe. Und im Dreyzehner Protocoll von 1726 (17. Oktober) wird, betreffend das Johannes Thor, bestimmt gesagt, daß die Kreutzsteine nicht so weit gehen als die Gränzsteine.

Die Väter des Conciliums ließen irgendwo den heiligen Bernardus mahlen. Vielleicht wurde dieses durch folgende Erzählung veranlasset. Bernardus, der im 12ten Jahrhunderte lebte, soll zu Basel einen Kreuzzug geprediget haben; welches übrigens wahrscheinlich seyn mag. Allein, er soll auch hier einer stummen Weibsperson, einem lahmen Manne, und einem Blinden geholfen haben. Wenn das ist, so gieng er mit Austheilung seiner Gaben ziemlich sparsam um. Doch war es ihm vielleicht nicht so sehr um geleistete Hülfe zu thun, als um diese Bewährung der göttlichen Sendung.

In den ersten Bänden, sagt man, hätte ich melden sollen, daß in alten Zeiten das Rathhaus auf'm Blumenplatz neben dem Salzthurm am Rhein gestanden habe. Ich sagte es nicht, weil man sich auf einen sehr schwachen Grund stützt, nämlich, auf ein Urtheil, so das Gericht bey der Capelle St. Brandolf (neben dem Wirthshause zur Blume) ergehen ließ. Siehe den 1ten Band. p. 334.) Dieses Urtheil betraf den Verkauf eines Hauses, den das Gericht unter freyem Himmel fertigte. Vor Zeiten, in hundert Fällen begab sich das Gericht an Ort und Stelle, auf Augenscheine. (Siehe den 2ten Band p. 370, erstes Item.)

Ich hatte im ersten Bande (p. 163) zu verstehen gegeben, daß die erste Kirche die St. Martins Kirche gewesen sey. Man wendet ein, daß, nach dem Pfarrer Groß, der im Jahre 1624 schrieb, die erste Kirche die St. Brandolfs-Capelle gewesen sey. Allein, Rhenanus, der hundert Jahre vor Groß lebte, und ein anderer Mann war als er, sieht auch die Martins Kirche für die älteste an. Zudem sind Capellen keine Kirchen, und die Lage der Martinskirche, die auf einem Berge prangt, da gedachte Capelle in der Tiefe, an dem Ausfluß des Birsigs in den Rhein, steht, spricht zu Gunsten der bestrittenen Meinung.

1445. Am Abend nach Thomä, ging im mindern Basel eine Brunst auf, durch einen vom Feinde mit 14 Plappart dazu bestellten bösen Buben, welcher selb ander ergriffen und verbrannt worden.

Den Geistlichen zu St. Leonhard fiel es im J. 1447 ein, ihre Kleidung zu verändern. Der Probst nahm einen Vehen-Kutz-Hut, und die andern Eichhörner. Dieß verdroß die Domherren im Münster und die Chorherren bey St. Peter: versuchten aber vergeblich es zu wehren. Der Bischof sprach zu Gunsten derer zu St. Leonhard.

Siebenzehntes Kapitel.

Ueber die Acta Concilii.

Es ist eine alte Meinung, daß die Acten des Conciliums in der Bibliothek der Universität hinterlegt worden sind. Der gelehrte Joh. Cunrad Füßlin sagt sogar, in seiner Staatsbeschreibung (2 Theil, p. 87:) „Eines der merkwürdigsten Stücke der Bibliothek zu Basel, sind die Acta der Kirchenversammlung, welche hier in original aufbehalten werden." Dessen aber nicht zu gedenken, daß die Universität erst zwölf Jahre nach der Aufhebung des Conciliums gestiftet worden ist, so wird man schwerlich glauben, daß die Väter, die das Concilium nach Lausanne verlegten, nicht das Original, das vom Präsidenten und von den Schreibern unterschriebene Original dieser Acten, werden mitgenommen haben. Zudem meldet Wursteisen, in seinem A°. 1577 herausgegebenen Epitome nichts von diesen Acten,

da er doch der Manuscripten der Universität (p. 223.) und der Bücher des Prediger Klosters gedenkt (p. 196.) Ein gleiches Stillschweigen beobachtet der Doctor Carl Patin, von Paris, in seinen zu Basel, im J. 1673, gedruckten Reisebeschreibungen, obschon er ziemlich umständlich von den Manuscripten der Bibliothek, und sogar von einer auf das Concilium Bezug habenden Handschrift Erwähnung thut. [1]) Ja, der Rector Gernler, in seiner oratio secularis von 1660 (p. 50.) spricht mit Lobeserhebungen von der Bibliothek und ihren Manuscripten, deren Menge die Zahl tausend weit überstieg, ohne die vermeinten Originalien der Acten des Conciliums mit einem Worte zu berühren.

Bekannt ist es, daß einer der Väter, Johannes von Ragusio, des Prediger Ordens, Bischof zu Argis, und nachher Cardinal, die Bibliothek des Prediger Klosters mit der seinigen bereicherte, und daß, im Jahre 1559, durch den Einfluß des Deputaten Heinrich Petri, diese Bücher mit der öffentlichen Bibliothek vereinigt wurden. Ungewiß ist es aber, ob die weiter unten angeführten Werke von den übrigen, erst im J. 1559, oder gleich nach der Reformation abgesöndert, und in das geheime Archiv versorgt wurden. Bekannt ist es auch, daß, im

---

[1]) On y voit aussi avec la dernière estime, un manuscript en parchemin in 4to. des raisons que Calecas préparoit aux Evêques grecs qui devoient se trouver à Bâle. p. 165.

J. 1592, die in den übrigen Klöstern noch aufbewahrten Bücher in die öffentliche Bibliothek gebracht wurden, und, daß in der Carthaus sich mehrere, betreffend das Concilium (doch von geringerm Werth,) befunden haben sollen. Ungewiß ist es aber, ob eines oder einige derselben, entweder damals, oder nach der Reformation, in das geheime Archiv aufgenommen wurden.

Ueber diesen verworrenen Gegenstand werden folgende Berichte nicht ohne Werth seyn.

Der älteste Beweis, daß wir Acten des Conciliums besessen haben, ist folgendes im Archiv noch vorhandenes Schreiben des K. Ferdinand von 1537.

„Ferdinand von Gottes Gnaden, römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsamen lieben Getreuen, als wir hievor mit Euch, von wegen zweyer Bücher, darin die Acta des zu Basel gehaltenen Conciliums beschrieben und begriffen sind, handeln lassen, dieselben den ehrsamen, weisen, unsrer besonder lieben und getreuen, der Bürgermeister und Rath unsrer Stadt Freyburg in Breisgau Gesandten, gegen einen Revers, daß wir euch solche Bücher oder Acta in Jahresfrist wiederum zustellen wollen, zu überantworten (überliefern,) und Ihr Euch darauf, und dieselben folgen (verabfolgen) zu lassen, unterthänig bewilliget, welches wir denn von Euch zu besonderm gnädigen Gefallen angenommen; haben wir demnach bemeldtem Bürgermeister und Rath unsrer Stadt Freyburg solche Acta, gegen Ueberantwortung unsers Reverses, durch Ihre Gesandten von euch zu empfangen, und uns die weiter

bey gewisser Bothschaft sicherlich und förderlich zuzuschicken aufgelegt, und befohlen. Ist hierum unser gnädiges Ansuchen und Begehren an Euch, Ihr wollet, vorbeschehener Ewr. Bewilligung nach, gedachten Gesandten von Freyburg, auf ihr Ansuchen und Begehren, oftgemeldte Acta, gegen unseren Revers überantworten und zustellen; sollen euch dieselben, inhalt unsers Reverses, in Jahresfrist wiederum behändiget werden. An dem geschieht uns von Euch besonder annehmliches Wohlgefallen, gegen Euch in Gnaden zu erkennen. Gegeben zu Passau den 18. Februar A°. 1537, unsrer Reiche, des Römischen im 7ten und der andern im 11ten.

Ferdinand.

Ad mandatum dom.

Rech.

Was darauf folgte, ist mir unbekannt. So viel ergiebt sich aber aus nachstehenden Mittheilungen, daß mehrere Folianten über das Conciliuum sich, 178 Jahre später, im geheimen Archiv befanden, daß aber, in der Registratur dieses Theils des Archivs, keine Meldung davon geschehen war.

Am 2ten Jenner, im Jahre 1715, wurde im Rath ein Schreiben des Königs in Preußen, Friedrich Wilhelm verlesen, worin er meldete, daß sein Hofprediger Jacques L'enfant im Werk begriffen sey, die Geschichte des baselschen Conciliums zu verfertigen, mit dem Ersuchen, daß die im hiesigen Archiv vorhandenen zu dieser Materie gehörenden Briefschaften und Urkunden ihm communicirt werden möchten. Selbige würde er förderlichst,

derlichst, sicher und unbeschädiget, zurück senden. Der Rath trug dem dreyzehner Rath auf, nachzusehen, wo dergleichen Schriften etwan zu finden wären. Schon den 5ten des Monats legten die XIIIr ein Verzeichniß der im obern Gewölbe befindlichen Folianten, oder Acten des hier gehaltenen Conciliums vor. [1]) Sie zeigten

---

[1]) Specificatio
der aus dem obern Gewölbe herabgenommenen Bücher.

1°. Ein großer Foliant, in schweinen Leder eingebunden, auf Papier geschrieben, dessen Anfang: Sequuntur gesta Sacrosanctæ Synodi Basileensis, universalem Ecclesiam repræsentantis. Zu Ende: in vigilia Natalis Deo gratias.

2°. Ein großer Foliant, wie obiger, und dessen zweyter, Tomus, auf gleiche Weise eingebunden, von einer Hand, auf Papier geschrieben. Fängt am ersten Blatt an, XIII Januarii, de suspensione Papæ, instantisque Principum, ut amplius non procederetur. Zu Ende: sequuntur gesta anno Di. 1444.

3°. Ein großer Foliant, in schweinem Leder gebunden, auf Pergament geschrieben, mit einer schaafledernen Decke und inneren Riemen; ist sonst in dem Anfang und Ende dem vorstehenden zweyten Tomo gleich.

4°. Ein mittelmäßiger Foliant auf Pergament, dessen Anfang: In nomine sanctæ et individuæ trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti, feliciter, amen; und am Ende: quam nobis cedere dignetur qui unus, trinus,

an, daß diese Bücher sich in keiner Registratur befänden. Sie glaubten, daß es bedenklich sey, Originalia

---

& unus in sæcula sæculorum, amen; daran ein eiserner Rinken (Schnalle.)

5°. Item, ein kleiner Foliant mit einer schafledernen Decke, auf Pergament geschrieben. Auf der Decke steht: Decreta Concilii Basileensis. Fängt an, und lautet schier bis zu Ende, wie ehnetstehendes letzteres. In fine aber: datum Romæ apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicæ millesimo quadringentesimo tricesimo primo, secundo calendas Juny, Pontificatus nostri anno primo. (Dieses Datum beweiset, daß das Buch für die Decreten möge bestimmt gewesen seyn, daß es aber nur die vorbereitenden Beschlüsse enthielt, indem die erste feyerliche Sitzung nur den 14ten December 1431 halten wurde.)

NB. Dennoch wurde (aber irrig) durch die Kanzley hinzugefügt: Ist das rechte, und von dem Notario des Concilii vidimirte, und von den Originalien gezogene, in's Nett gebrachte Protocoll und mit des Synodi Insiegel behengt.

6°. Ein anderes Buch in Mittelfolio, in Holz und mit rothem Leder halbgedeckt, von Papier, darauf ein pergamentenes Blättlein, worauf stehet: Gesta Concilii, H. T. II und an welchem eine eiserne Kette hanget, an dessen Anfang stehet: Hartmannus de Munchenstein, Capellanus, et Johan Pastor, Rector Scholarum. Zu Ende: Item quod, de prædictis omnibus et singulis fuit, et est publica vox et fama. Et protestatur &c. Gehet bis auf fol: 1469. Ist dem Ansehen nach ein Original-Protocoll.

von der Stadt zu lassen. Sie schlugen vor diese Bücher durch die Herren Theologos und beyde Juristen (Stadtconsulenten) durchgehen zu lassen, um ein Gutachten einzugeben, ob und was, und auf was Weise sie vermeinten, daß etwas zu communiciren wäre. Dieß wurde befolgt, und so kam die Universität zum Besitz gedachter Bücher. Es waren sieben besondere Bände, alle Handschriften.

Das unterm 5ten Jenner verlangte Gutachten wurde dem Rath am 12ten gegeben. Der Verfasser desselben, Jakob Christof Iselin, Professor in der Theologie, sagt unter anderm darin:

„Da ist es (uns) nun fürs erste sehr bedenklich vorgekommen, diese wichtigen Stücke in so ferne Lande (Preußen) zu wagen, da sie nicht allein unsrer Stadt zu sonderbarem Ruhm inskünftige dienen können, und wohl zu Zeiten gelehrte Leute aus der Fremde, nur um sich hierin zu ersehen, hieher ziehen möchten, sondern vornehmlich darum, weil der ganzen protestierenden Religion daran gelegen, daß die wichtigsten zu diesem Concilio dienenden Schriften an sichern Orten, und zwar da, wo dieselben am meisten gesucht werden, verwahrt bleiben, als, aus welchen die Greuel des Pabstums

---

7°. Ist ein anderes altes Buch in Folio. Ist ein glossator über das Corpus juris, dessen Anfang im Register, und pag. prima stehet: Quoniam vita brevis et incerta, qua fruimur, und in fine. p. 278. hæ fuerunt allegatœ Dni. Johannis de fune. Deo gratias.

am deutlichsten mögen erkannt werden, dem dieses hiesige Concilium, samt demjenigen so zuvor in Constanz gesessen war, den rechten Herzensstoß gegeben, und der seligen Reformation den Weg gebahnt hat. [1]) Die Ursachen nun, wegen welchen dieses wichtige Werk uns nicht leicht zu wagen dünkt, und mit denen verhoffentlich Monsieur l'Enfant sich wohl wird begnügen lassen, sind vornehmlich zwey. Erstlich, daß solche Bücher nicht nur der allgemeinen Gefahr unterworfen wären, in welche diejenigen Sachen fallen können, welche man ferne über Land schicket, sondern noch in eine absonderliche Gefahr liefen, von den Papisten, als denen es gewiß nicht zu viel wäre, auf Vernehmen, daß diese Bücher unterwegs seyen, solche entweder im hinein- oder hinausführen wegzunehmen, und als so viele klärlich gegen sie lautende Zeugnisse zu vertuschen und zu unterdrücken, wie dann dergleichen Beginnens mehr als ein Muster könnte angeführt werden. Zum andern aber, und vornehmlich darum, dieweil wenn dieses einmal auf das Fürwort Ihro Kön. Majestät in Preussen nach Berlin würde gesendet werden, man gar bald auch von andern Seiten, und namentlich von Seiten Frankreichs, gleiche Begehren und Fürworte müßte gewärtig seyn, von denen man sich dann schwerlich ohne Schaden würde loswirken können, wie es Ew. Gnaden leichtlich vorsehen. Aus diesen Ursachen nun war unser Schluß, Euch unsern Gn. Herren, weil unsre Meinung auch hierin zu wissen begehrt wird, den unvorgreiflichen Vorschlag zu thun, ob es nicht gut wäre, daß Ew. Gnaden in ihrem Antwort-Schreiben an Ihro Kön. Majestät in Preussen, sich allein in General-Terminis enthielten-

---

[1]) So hätte sich wahrlich der Professor nicht ausgedruckt, wenn die Universität schon im Besitz der Original- oder sonst wichtigen Acten gewesen wäre.

Es werde Ihro Kön. Majestät Verlangen gemäß, dero Hofprediger Monsieur l'Enfant sattsam vergnügt werden, und haben Ihr unsre Gn. Herren, Ewr. professoribus Theologiæ befohlen, sich hierüber mit demselben in Briefwechsel einzulassen, um die Art und Weise, auf welche dessen Vorhaben von hieraus am Besten möchte befördert werden, mit selbigem auszufinden, da hofften wir dann den Monsieur l'Enfant (als einen sehr verständigen, und für die Beybehaltung dieser Schriften, deren Werth er ganz wohl kennt, nicht minder als wir sorgenden Mann) leichtlich dahin zu bewegen, daß er sich mit deren Auszügen, so wir für ihn machen, oder auch mit Abschriften der ihm nöthigsten Stücke, davon wir ebenfalls die Sorge auf uns nehmen wollten, völlig vergnügen, und also in diesem Stück Ewr. Gnaden Güte und Willfährigkeit gegen Ihro Königl. Majestät in Preußen, wie billig rühmen sollte. Und diesem zufolge hat Einer unter uns, auf Ewr. unsrer gn. Herrn Gutheissen, beyliegendes Projekt eines Briefes an oftgemeldten Monsieur l'Enfant aufgesetzt. Bey welchem Schreiben nur noch dieses zu erinnern fällt, daß, da von sechs gefundenen Büchern, welche zu dem Concilio dienen (denn das siebente, ein ganz anderes, und zwar juridisches Manuscript ist) nur vier darin gemeldet werden; welches deswegen geschieht, weil die zwey übrigen Copeyen sind von zwey andern in dem Brief beschriebenen Theilen, und solche um so viel heftiger sollten uns abgefordert werden, wenn man wüßte, daß wir solche doppelt haben."

Außer diesem Bedenken legte die Canzley den Aufsatz einer Antwort an den König vor.

Der Rath hieß beydes gut, fügte aber seiner Erkanntniß vom 12ten Jenner folgendes bey: „Wegen

eines zu dieser Actis Concilii ermangelndem Tomi, [1]) ist die Sache vor Meine Gn. Herren die XIII gewiesen, um besser nachschlagen zu lassen, und dann räthig zu werden, wie weiter zu verfahren. Dieser Auftrag blieb aber damals ohne Erfolg.

Den 23ten Oktober eben dieses Jahres, wurde dem Rath ein Schreiben des Grafen von Trautmansdorf, des Kaiserlichen und königlichen Hispanischen Hn. Bothschafters, verlesen. Er wünschte, gegen Bezahlung, Abschriften der Acten des Concilii Basileensis, und daß solche, unter Aufsicht Jemandes, in welchen die Stadt und die Universität ein völliges Vertrauen setzen, verfertiget würden. Er deutete auf den Professor Jakob Christof Iselin, der ihm sonderlich bekannt, und ohne dieß alle zu dem Concilio gehörige Schriften unter Hand habe. [2]) Dieses Schreiben wur-

---

[1]) Dieser fehlende Tomus ist nicht der von Segovia, worüber in der Folge so viel Aufsehen erregt wurde, sondern ein Tomus der drey großen und dicken Bände des Ragusio, von welchem die Professoren nachher behaupteten, die Räthe hätten ihnen solchen übergeben, welches, allem Vermuthen nach, einst von Seiten der Häupter, oder des damaligen Stadtschreibers, geschehen war.

[2]) Wie hatte er es erfahren? Uebrigens hätte man ihn vor allem zu den Professoren der Universität zu Freyburg hinweisen können. Vermuthlich wußte man nichts von

de dem gedachten Professor Iselin zugestellt, um mit den übrigen Theologis zu conferiren, und ihre Meinung zu referiren. Das weitläufige Memorial der theologischen Facultät (eingegeben den 30. Oktober 1715) fiel ganz entsprechend aus: . . . . . daß ohne Nachtheil und gar wohl gewillfahret werden könnte.

Der Kaiser ließe sich angelegen seyn, seine Bibliothek mit Büchern und sonderlich Manuscripten zu vermehren; der Kaiser würde sich dieses Concilii sonderlich zu erfreuen haben, als darin das Ansehen und die höchste Gewalt höher Häupter mächtig ist geschützt, und gegen die Usurpationes des römischen Hofes tapfer behauptet worden. . . . . Der Gebrauch sey bey allen Bibliotheken, daß wer etwas rares und gutes besitze, solches auch andern gerne lasse zum Besten kommen, doch so, daß darüber seine Originalia in keine Gefahr laufen. — Noch erst vor 10 Jahren habe der Kaiser Leopold dem protestirenden Gelehrten, dem Professor von der Hardt aus Helmstadt, die Subsidia zum Constanzer Cor ilium hergeliehen . . . drittens, so sey dieses heilige Con ium so beschaffen, daß alle Protestierende Ursache haben zu wünschen, es möchten alle dessen Handlungen ganz klar an das Tageslicht gebracht, und der ganzen Welt bekannt werden, als darin gar viel Greuel des Pabstums an den Tag kommen, und mehr als in einem Stück der Weg zur seligen Reformation gebahnt worden. . . . Sey für unsere Stadt nichts zu besorgen . . das Concilium, von dem was die Stadt Basel angienge, von

---

dem weiter oben mitgetheilten Schreiben des K. Ferdinand von 1537.

ihren Rechten, Freyheiten und anderm im geringsten nichts gehandelt, oder sich darin gemenget habe.

Falls man in die Abschrift willigte, weil alles unter der Aufsicht eines Professoris würde abgeschrieben werden, da wäre ja nicht schwer solche, uns allein und hauptsächlich angehenden Stellen auszulassen [1]) . . . Schließlich: „Die Vorsorge aber wegen des zur Bezahlung der Copisten [2]) nöthigen Geldes, müßte der kaiserliche Herr Bothschafter gleich bey Anfang des Werks von selbsten thun." Geben in unserm Convent. Freytags den 25ten Oktober 1715.

Nach Verlesung dieses Gutachtens wurde dem Rath der Aufsatz eines Antwort-Schreibens an den Grafen von Trautmansdorf vorgelegt; und es ergieng folgender

---

[1]) Wie könnte man denn versichern, daß der Ambassador eine getreue Abschrift bekäme? war es seine Meinung Auslassungen, Lücken zu bezahlen? Siehe übrigens, in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die Geschichte des Candidaten Abel Wettstein, welchem eben diese theologische Facultät die verfängliche Frage zur Prüfung seines Glaubens, vorlegte: ob er glaube, daß man lügen könne?

[2]) Aus den Athenæ rauricæ (pag. 94.) vernimmt man, daß gedachter Professor die Abschriften oder Auszüge für L'Enfant, den kaiserlichen Bothschafter und den Canzler D'Aguessau mit eigener Hand (propria manu) größten Theils verfertigte.

Spruch: „Das angeſellte Concept ſoll mit etwas Correction expedirt, und das expedirte Schreiben Hn. Doctor Iſelin zu beſtellen überlaſſen werden. Weil auch wegen eines, dem Vermuthen nach, ermangelnden Tomi des baſeliſchen Concilii, ſo viel Nachricht bey Handen, daß kein Original Tomus, [1]) ſondern nur eine Copey ermangle, als hat es dabey ſein Verbleiben.

Den 11. September 1717, wurde folgendes Schreiben des berühmten franzöſiſchen Canzlers d'Aguessau im Rath verleſen:

Magnifiques Seigneurs.

Il y a déja quelque tems, que, dans la vue de faire donner au public un recueil de tous les actes et de tous les anciens monumens qui regardent le Concile de Bâle, j'ai fait faire des recherches exactes dans le Royaume de tout ce que la curiosité publique et particulière avoit pu ramasser sur une matière si intéressante, et j'avois cru la France fort riche en ce point, par le nombre des pièces qu'on a déja recouvrées. Mais j'ai reconnu depuis, que tout ce que nons possédons sur l'histoire et les actes de ce Concile n'est rien en comparaison des trésors que vous avez dans vos archives. [2]) Et il n'est pas surprenant qu'un

---

[1]) Dieß war ſehr fein ausgedacht, um die eigenmächtige Uebergabe eines Theils der Sammlung des Raguſio zu bemänteln.

[2]) Befremdend muß es vorkommen, daß der Präſident des Conciliums, der Erzbiſchof von Arelat (Arles in der

Concile qui a été tenu dans votre ville soit devenu en quelque manière votre bien propre; et comme un patrimoine précieux, que la sagesse et la curiosité de vos prédécesseurs a conservé soigneusement à la postérité. Il est donc bien juste que toutes les nations, et surtout celles, qui ont eu le plus de part aux délibérations de ce Concile, et qui le regardent comme le rempart de leurs Libertés, s'adressent à vous, comme à la source des lumières qu'ils peuvent recevoir sur un sujet si important, et que ce soit à votre générosité qu'elles soient redevables de ces anciens monumens, dont vous êtes les dignes et fidèles dépositaires. Vous aimez trop le bien public, pour n'être pas disposés à répandre des trésors, que vous ne cessez point de posséder, en les communiquant aux autres nations, pour les enrichir sans vous appauvrir. Je me flatte même que vous en ferez part plus volontiers à un Royaume, avec lequel vous avez une si ancienne et si étroite alliance. Le Prince, qui le gouverne à présent, [1]) a tant d'amour pour les lettres, et il est d'ailleurs si rempli d'affection pour votre République, que je suis persuadé que le plaisir que vous ferez en cette occasion à Son Altese Royale est encore un nouveau motif qui vous portera à entrer dans ce que je vous demande. Il ne me conviendroit point après cela de vous parler en mon nom. Mais je puis au moins vous assurer de la parfaite reconnoissance, que j'aurai de

---

Provence) keine vollständige Abschrift gehabt, oder bey den Schriften seines Erzstiftes sich solche nicht vorgefunden habe. Vielleicht wurde sie unter einem, dem päbstlichen Stuhl blindlings ergebenen Nachfolger zernichtet.

[1]) Der Herzog von Orleans, Regent unter dem minderjährigen Ludwig dem XV.

tout les secours, que vous voudrez bien nous donner, pour la perfection d'un ouvrage utile à la France et glorieux à la ville de Bâle, à laquelle tout l'honneur en sera dû. Je ne perdrai aucune occasion de vous donner des marques d'une si juste reconnoissance, et de vous assurer par mes services que je suis

Magnifiques Seigneurs

Votre très-humble
Serviteur
D'Aguesseau.

A Paris le 4. Septembre 1717.

Zugleich las man das Schreiben, so der Canzler dem Doctor Iselin, damals Rector, geschrieben hatte. Er überschickte ihm, außer einer vorher gesandten Summe, noch eilf hundert Livres. Der Rath antwortete willfährig, und gab Doctor Iselin den erforderlichen Auftrag. Auch bekam der Stadtschreiber den Befehl, daß Iselin sich mit den übrigen Professoren der theologischen Facultät ersprechen sollte, was zu extradiren wäre.

Den 16ten October 1717 erhielt der Rath folgendes Dankschreiben des Canzlers d'Aguessau:

Magnifiques Seigneurs.

Je vous dois deux sortes de remercimens, l'un que je ne vous fais pas seulement en mon nom, mais au nom de S. A. R. Mgr. le Duc d'Orléans, pour le service que vous rendez à la France, en nous accordant avec tant d'honêteté la communication des pièces importantes, que vous possédez sur

l'histoire et les actes du Concile de Bâle; l'autre sur l'exemplaire de ce Concile, dont vous voulez bien me faire part. [1]) Je ressens comme je le dois, et le bien que vous faitez au public, et la distinction personelle que je reçois en cette occasion. Je conserverai précieusement cet exemplaire du Concile de Bâle, comme un monument de votre amitié pour moi, et il tiendra une place encore plus distinguée dans mon cœur, que dans ma bibliothêque. Mais je ne serai point content, jusqu'à ce que j'aye trouvé le moyen de m'acquiter de ce que je vous dois et pour le public et pour moi. J'en rechercherai les occasions avec empressement, et je m'estimerai fort heureux, si je puis vous convaincre par mes services, qu'on ne peut être plus véritablemeut que je suis,

Magnifiques Seigneurs

Votre très-humble
Serviteur
D'Aguessau.

A Paris le 5. Octobre 1717.

---

[1]) Das Exemplar so ihm besonders verehrt worden, führte den Titel: varia producta in diversis causis; oder wenigstens ein Theil davon. Der Professor Iselin hinterließ hierüber folgende Nachricht: Disertatio incerti autoris de auctoritate tum Constantiensis tum Basiliensis Synodi, descripta ex volumine membranaceo Decretorum Concilii Basiliensis et Lausanensis cujus calci erat adjecta! cum id volumen nihil alioqui contineret, nisi ea quæ in cunctis quæ habemus Basiliensium et Lausanensimum decretorum exemplis extant; ideoque ea facile possemus carere, Illustrissimo Galliarum

Indeſſen hatte ſich das Gerücht eines verlornen Bandes der Acten des Conciliums allgemein verbreitet. Eine Art Gährung wurde dadurch veranlaſſet, nicht ſo ſehr wegen der Entwendung von obrigkeitlichen Schriften an ſich ſelbſt, ſondern vorzüglich weil man gutmüthig glaubte, daß unſre reformirte Religion darunter leiden dürfte. Den 21. Oktober 1719, geſchah einförmlicher Anzug darüber im Rath. Die Sieben bekamen den Befehl eidliche Informationen aufzunehmen.

Den 15. November, wurden Informationen verleſen, allein der Stadtſchreiber (Fäſch) [1]) hatte behauptet, daß er und andere Beamte, wenn ſie, bey ihrem Amtseide etwas erklärten, ſie nicht durch einen beſondern Eid dazu aufgefordert werden könnten. Der Rath erkannte, daß die, ſo von Alters her das Recht hätten, bey ihren Amtseiden etwas zu deponiren, darin gelaſſen werden ſollten. Er verlangte aber, daß einem vom

---

Cancellario D'aguessæo ab amplissimo ordine civitatis, suadente ultro ac probante Academia dono offérretur, mense Octobris 1717. Hier wird gemeldet, daß der Rath (amplissimus ordo) dieſes Buch dem Canzler ſchenkte. Kein Wort davon findet ſich in den Protokollen des Großen- Kleinen- oder geheimen Raths. Allem Anſchein nach nahmen es die Häupter allein über ſich.

[1]) Sebaſtianus Fäſch, geweſener Profeſſor in den Rechten.

Stadtschreiber schriftlich abgefaßten Zeugniß noch beygefügt würde, daß er es bey seinem Amtseide behalte. (behaupte.) Endlich befahl der Rath, daß wenn noch Jemand zu verhören wäre, die VII es vornehmen könnten.

Der Unwille, den das Publikum darüber faßte, nöthigte den kleinen Rath das ganze Geschäft vor den großen Rath zu bringen, der, nach geschehener Verlesung aller Acten, erkannte, daß alle so Wissenschaft davon haben, und in Erfahrung gebracht werden könnten, bey leiblichem Eide abgehört werden sollten, bey welchem Anlaß er auch der Universitäts-Angehörigen ausdrücklich Meldung that. Nun ergab es sich, daß an einem Abend, ein Viertel nach acht Uhr, auf Pauli Bekehrung der verlorne Tomus an der Schwelle der Hausthüre des Rathschreibers, mit einem Zettel gefunden wurde: „Da ist das Concilii-Buch; es ist allen Häuptern angezeigt, und dem Statißschreiber, und den Geistlichen. Ihr mögets ordentlich einliefern der Commission. Herrn, Herrn Rotschriber Gernler zu Handen, zu Hause."

Der Rathschreiber zeigte es, wie leicht zu denken, dem Großen Rath an. Dieser erkannte, daß der wieder gefundene Tomus, so wie auch die übrigen, so noch auf der Canzley sich befänden, auf dem Rathhaus wohl verwahrt werden sollten.

Da aber verschiedene Mitglieder über die eidlichen Abhörungen der Universitäts-Angehörigen ungünstige Aeußerungen von sich gegeben, und auch getadelt hatten, daß Professoren die ihnen anvertrauten Bücher besudelt hätten, so erschienen vor dem großen Rath, am 7ten März, die Decani der vier Facultäten, und ließen eine weitläufige Schrift ablesen, worin sie um zwey Sachen anhielten. 1°, Um eine Satisfaction über die wegen der eidlichen Abhörungen gefallenen Anzüglichkeiten: und 2°. über die Anklage der Besudelung. Das Werk sey nicht besudelt, sondern mit einigen gelehrten Observationen geziert worden; man möchte eine Deputation zur Besichtigung derselben abordnen. Nach einer langen Berathung erkannte der große Rath: „Bleibt durchaus bey der ergangenen Erkanntniß, also und dergestalten, daß, weil kein Ehren Glied des Kleinen, oder des Großen Raths über sein Votum, jemand anders als Gott und der hohen Obrigkeit zu respondiren schuldig ist, zumal auch in jüngster Versammlung des Großen Raths, alles in bester Meinung, nichts aber animo injuriandi, geredt worden, es hiemit bey löbl. Universität Apologia verbleiben, und die ganze Sache ausgemacht seyn solle."

Der Canzler d'Aguessau hatte aber in Erfahrung gebracht, daß der verlorne Band wieder gefunden worden wäre; er bath, daß die empfangene Abschrift mit demselben durch den Professor Iselin collationirt werden möchte. Das Begehren wurde unterm 27. März 1720,

vor die XIII gewiesen, insonderheit um zu berathen, wo und wie die verlangte Collationirung zu bewilligen wäre. In Folge seines Rathschlags wurde gut befunden, daß zwar die Collationirung dem Professor Iselin übertragen werden sollte, aber mit der Vorkehrung, daß ein Canzlist, nach abgelegtem Gelübde, jeweilen den Band vorlegen, und dann auf dem Rathhause wieder einschließen sollte. Am 4ten May stellte der Professor Iselin in einer weitläufigen Supplication seine Bedenklichkeiten dem Rath vor, warum er die Collationirung des Tomi Concilii nicht vornehmen könne. Im großen Rath und sonsten wären schimpfliche Anzüge über seine im zweyten Tomo gemachten Marginalien geschehen. Schließlich drohete er gleichsam mit dem Canzler d'Aguessau. Er könne nicht länger anstehen lassen, den Erfolg der Sache dem Canzler zu berichten. Der Rath überwieß die Schrift dem großen Rath. Am 13ten May erschien vor dieser Behörde der Notarius academicus, im Namen der Regenz, und legte auf des großen Raths Tisch den zweyten Band der Actorum Concilii Basiliensis (von Segovia,) wie auch das Original der Decretorum, und bath zugleich um die Ueberlassung der in vier verschiedenen Büchern bey der Universität noch aufbehaltenen Copeyen, sowohl der Actorum des Concilii, als auch eines alten juridischen Glossatoris. Endlich äußerte er den Wunsch, es möchte der Universität gestattet werden, die Abschrift des ersten Tomi gegen das

(wieder gefundene) Original zu collationiren. Es wurde der Universität erlaubt, die noch habenden vier Bücher ferner zu behalten, und wohl zu versorgen, als nehmlich die papierne Copie des ersten und des andern Tomi des Conc. Basil., sodann einige Collectanea des Concilii Basil. und endlich den juridischen Glossatorem. Der neu restituirte zweyte Tomus Concilii aber, zusammt dem Original-Decreten-Buch sollen in dem obern Gewölbe des Rathhauses wohl verwahrt werden. Dieser Befehl wurde aber in der Folge verletzt; denn die schönen Bände des Segovia liegen jetzt auf der Bibliothek der Universität.

Den 18ten May 1720, eröffnete im Rath der Oberstzunftmeister Wettstein, ob, weil vermöge der großen Rathserkanntniß dem Professor Iselin der erste Tomus des Concilii zur Collationirung übergeben werden solle, ob nicht jemand von der Canzley, oder der Oberstknecht, ihm diesen Tomum jetzt gleich überbringen, und dessen Antwort MG. Hn. den beyden Räthen, alldieweil sie noch sitzen, referiren sollte. Sogleich begab sich der Oberstknecht mit dem befraglichen ersten Tomo zum Professor, der zum Sessel wohnte. Er kam bald wieder zurück. Die Magd habe gesagt, der Professor sey etwas unpäßlich und schlafe noch. Der Oberstknecht both sich an mit dem Buche zum Professor vor's Bett hinauf zu gehen. Der Professor ließ aber sagen: „Er solle nur das Buch wieder zurück nehmen. Es sey auf der Canzley besser verwahrt, als bey ihm; er habe noch

keinen Bericht von dem Herrn Canzler. Wenn er aber deren bekomme, so wolle er es selbst holen". Auf diesen Bericht, der nur eine schnöde Antwort im allgemeinen, und insbesondere ein verwegenes Pochen auf den Minister einer fremden Macht enthielt, zog der Oberstzunftmeister ferner an: „Da im Nachschlagen von den sechs Collectionen des Cardinal Jean de Segovie nichts gefunden worden sey, [1]) ob die Nothdurft nicht erforderte, den Herrn Canzler von Frankreich dessen schriftlich zu berichten. Es geschah, und zugleich wurde erkannt, daß der wiedergebrachte Tomus Concilii in dem Dreyer-Gewölbe, bis auf des Doctors Iselin Abforderung, wohl verwahrt werden sollte.

Iselin ließ aber nichts abfordern, und so blieb einstweilen die Collationirung ausgestellt. Vielleicht bereuete es sogar D'Aguessau, daß er die unschuldige Veranlassung zu einem Streit zwischen einem Professor in der Theologie und dessen Obrigkeit gewesen war.

Vier Jahre waren aber verstrichen, als der französische Ambassador einem Herrn Jourdain, Secretarius der königlichen Bibliothek [2]) in seinem Vorhaben empfahl.

---

[1]) D'Aguessan hatte in einem seiner Schreiben zu wissen verlangt, ob die letztern Collectionen des Jean de Segovie in unserm Archiv vorhanden wären.

[2]) Eben diesen Hr. Jourdain hatte D'Aguessau in seinem Schreiben vom März Monat 1720 genannt, als er die

Sein Auftrag war, die in den Jahren 1717, 1718, 1719 gemachten Abschriften von hiesigen Originalien, das Concilium von Basel betreffend, in die aller autentischeste Form zu bringen, damit sie alsdann der königl. Bibliothek einverleibet werden könnten. Herr Jourdain begehrte, daß ihm communicirt werde der erste Theil der Actorum des Concilii, welcher in dem Archiv sich befinde, damit er denselben mit Hn. Doctor Iselin, oder mit einem andern, collationiren könne. 2°. Daß falls noch andere dieses Concilium betreffende Schriften in dem Archiv sich befinden sollten, selbige ihm communicirt, und, wo nöthig, Abschriften davon zu nehmen erlaubt werden möchte. Endlich, daß die Copien, mit authentischer Attestation und mit hiesigem Siegel, auf Weise und Form wie Herr Jourdain anzeigen werde, bekräftiget würden.

Auf dieses Begehren wurde dem Stadtschreiber aufgetragen, sich mit dem Professor Iselin zu berathen, und dann zu berichten. Allein den 1ten May schon wiederholte der Ambassador das Ansinnen, dem Abbé Bignon, Bibliothecarius und Staatsrath des Königs, diesem großen Mecænas der Gelehrten, die Collationirung zu gestatten. Der Rath erkannte, daß der erste Original-Tomus dem Professor Iselin in sein Haus gegeben wer-

---

von demselben gemachte Abschrift mit dem wieder gefundenen Original collationiren lassen wollte.

den sollte, um solchen mit den Abschriften zu collationiren. Die übrigen Schriften aber sollten im obern Gewölbe aufgesucht, durchgegangen, und von was Natur sie wären, hinterbracht werden.

Am 10ten Juny berichtete der Stadtschreiber, [1]) man habe im obern Gewölbe noch fünf andere Stücke, die das Concilium betreffen, gefunden; 1°. eine vidimirte Copie, wodurch Pabst Nicolaus V die Acta des Concilii bestätige. 2°. Eine Copie der Decretorum Concilii. 3°. Eine Collection von allerhand Briefen. 4°. und 5°. Zwey Tomi in groß Quarto, an Ketten angeschlossen, und die von Johannes de Ragusio, zusammen gelesen worden. Bey diesen zwey Tomis wurde angezeigt, daß die Universität den dritten auf gleiche Weise gebundenen Theil, welchen der Rath ihr vormals zugestellt hätte, besitze. Hierauf erkannte der Rath, daß

---

[1]) Sonderbar muß es jedem vorkommen, daß man, bey der ersten Nachsuchung im obern Gewölbe, diese fünf Folianten nicht entdeckt hatte, und daß überhaupt das Daseyn aller dieser Bücher den Vorstehern der Canzley ganz unbekannt war. Folgendes mag die Sache in etwas erklären. Das obere Gewölbe ist nicht nur das geheime Archiv, sondern auch der geheime Schatz, also daß die Canzley sich nicht allein dahin verfügen darf; dann ist das Gewölbe finster; endlich hat es ein noch dunkleres Nebengewölbe, wo vermuthlich diese neu gefundenen Bücher unter alten unbedeutenden Schriften, Staub und

dieſe Stücke, wo nöthig, paginirt, dem Profeſſor Iſelin zugeſtellt, darüber ein Regiſter verfertiget, und dem Hr. Jourdain erlaubt werden ſollte, Copien, von welchen Stücken er wollte, zu nehmen.

Den 28ten Juny berichtete der Stadtſchreiber, daß der Jourdain begehre, der Rath möchte beurkunden, daß die verfertigten Copien von den hieſigen Originalien abgeſchrieben, und fleißig collationirt worden wären. Wobey der Stadtſchreiber ferner bedeutete, es hätte der Profeſſor Iſelin ſeine Erklärung dahin gethan, daß er die Collationirung der Copien gegen die zwey auf Pergament geſchriebenen Tomos Actorum Concilii von Johanne de Segovia auf das fleißigſte verrichtet habe.

Den 28ten Juny erkannte der Rath, daß die zwey Original-Tomi der Actorum ſammt dem Decreten-Buch ſobald möglich in das obere Gewölb verwahrt werden ſollen.

Den 2ten Auguſt hat die Regenz der Univerſität, man möchte ihr die zwey Tomi des Johannes de Ragusio zum dritten geben. Sie wurden ihr anvertraut, aber mit des Raths offener Hand, und mit der Bedingniß,

---

Spinnewebe, in irgend einem Winkel verborgen lagen; wir ſagen unbedeutende Schriften, weil ſie dafür gehalten, und nicht einmal einregiſtrirt wurden. Wir haben ſie aber nicht ohne Erfolg benutzt, und den Schlüſſel zu vielem darin gefunden.

daß sie auf der Bibliothek wohl verwahrt, niemanden communicirt, auch ohne des Raths Bewilligung erlaubt werden sollte, Copien oder Extracten zu machen.

Im J. 1748 that der französische Ambassador Marquis de Courteille das Begehren, ihm eine Abschrift von den zwey Tomis Actorum Concilii nehmen zu lassen. Es wurde ihm gestattet, aber den XIII aufgetragen, alle dießorts nöthigen Präcautionen, wegen Wichtigkeit dieses Werkes für den hiesigen Stand, zu ergreifen. Diese Abschrift wurde aber erst den 5ten October 1755, nach Sollothurn überschickt, wie es der Schein des Legations-Secretairs Mariane zeigt.

Nun schreiten wir zur Beschreibung von fünf Werken, wovon die zwey ersten, die wir mit A und B bezeichnen wollen, sich jetzt auf der öffentlichen Bibliothek, nebst andern von minderm Werth, befinden; und die anderen drey, C, D und E noch in unserm Archiv liegen.

A.

Drey große und dicke, an Ketten angeschlossene, und von Johann de Ragusio zusammengelesene Bände. Sie enthalten (wo ich nicht irre) 32 Sessiones, Bullen des Conciliums, Bullen der Päbste, Briefe, Relationen, Tractaten, Gutachten, Instructionen, vidimirte Abschriften, verschiedene Stücke, so er selber geschrieben

hat, als die Reise, die er Namens des Concilii nach Constantinopel gethan u. s. w. [1]) Sie lagen, wie weiter oben gemeldet worden, im obern Gewölbe. Ungern habe ich gesehen, daß der Professor J. C. Iselin am Rande von anvertrauten Büchern Glossen geschrieben habe. Man hatte ihm nur erlaubt, diese Bücher, wo nöthig, zu paginiren.

B.

Zwey Bände von J. Segovia führen zum Titel: Historia Concilii. Gemeinlich werden sie in den Rathsbüchern Decreta Concilii genannt, und diese waren es, von welchen man Abschriften mittheilte. Harter Deckel mit doppeltem rothen Leder überzogen. Alles auf Pergament geschrieben. Zierliche Hauptbuchstaben roth, grün, blau. Andre Zierathen. Schöne schwarze Tinte. Ganze Zeilen mit rother Tinte. Alle Buchstaben einander gleich, wie gedruckt. Nach Büchern oder Collectionen eingetheilt. [2])

---

[1]) Hr. Professor Huber hat in einer ungedruckten Schrift die Meinung bestätiget, daß diese drey starke Bände ein Eigenthum des Jos. de Ragusio gewesen sind.

[2]) Uebrigens ist diese Geschichte, wie es aus dem Ende des zweyten Bandes zu ersehen ist, nicht vollständig. Daher fragte der Canzler d'Aguessau, in einem seiner Briefe, ob wir nicht die letzten Collocationen besäßen.

Der erste Band enthält 330 Folio. Auf der ersten Seite liest man: Januarius. Februarius. MCCCCXXXI Sequuntur gesta sacro sanetae generalis Synodi Basiliensis universalem ecclesiam repraesentantis.

Auf der letzten Seite liest man: Ad librariam fratrum minorum in Basilea R. I. [1])

Dieser Band enthält fünf und zwanzig Sessionen, und ein Register: Sequuntur Rubricae seu Capituli duodecim Collectionum seu librorum praescriptorum.

Eben dieser Band war der berüchtigte Tomus so verloren gewesen, und dann vor des Rathschreibers Hausthüre gestellt wurde. Das Zettelchen so man dabey fand, liegt noch darin.

Der zweyte Band enthält neunzehn Sitzungen, und hat auf der ersten Seite:

XIII (das ist Liber.) Januarius XXXVIII. Incipit collectio XIII de Suspensione pape, Instantisque principum, ut amplius non procedeatur.

---

[1]) Das heißt: „Zur Bibliothek der mindern Brüder (nehmlich, der Prediger oder Dominikaner) gehörend."

Auf der letzten Seite liest man:

XIX. Novemb. Der. XLIII
ad librariam fratrum minorum in Basilea. N. II.

In beiden Bänden hat nicht nur der Professor Iselin, sondern auch sein Gehülfe der Magister Christoph Bratschy, manches geschrieben, [1]) welches diese schönen Bände widerlich verunstaltet [2])

---

[1]) Auf dem weißen innern Blatt des Deckels hat der Professor Iselin folgendes geschrieben: Quum ex hocce codice pro regia Parisiensi Bibliotheca, atque adeo ad usum ecclesiæ nationisque Gallicanæ, magnam omni tempore Basiliensi Concilio auctoritatem tribuentis, satagente opusque urgente Illustrissimo Daguessœo, magno Franciæ Cancellario ac certe ornamento, exemplum fieret cum isto recens facto exemplo par iterque alio papyracco jam olim ad hoc idem membranaceum descripto recensendo operam dans, hunc ipsum quoque Codicem membranaceum, partim quod ad Synodi hujusce decreta atque epistolas, bullasque Pontificum attinet, quæ in publicam lucem editæ sunt, cum exemplis hisce typis expressis contulit, partim et ex ingenio qualiter cunque emendare atque explicare conatus est, manu usus in isto quidem membranaceo codice Christophori Bratschy A. L. M. Jacob Christoph. Iselius Sanctæ Theologiæ D. et Professor ordinarius in Academia Basiliensi.

[2]) Sie hätten, in Folge der Erk. des großen Raths vom 13. May 1720, auf dem Rathhause bleiben sollen. Allein

Außer gedachten zwey Bänden sind noch zwey andere, auf Papier geschriebene, vorhanden, so diese Historia Concilii von Joh. Segovia enthalten, und ein doppeltes Exemplar davon ausmachen. [1])

Unter den übrigen Büchern, die sich auf der öffentlichen Bibliothek befinden, soll eines 42 Sessionen, und dann eine 45te enthalten, und am Schluß die Wörter und Zahlen haben: Lausannae, VII Kal. Maji 1449. Ich habe solches nicht zu Gesichte bekommen. So wenig als ein Folio, so aus der Nachlassenschaft eines Magisters Erzberger, der von einem Professor Brucker und durch ihn von Wursteisen abstammte, herrührt. Der Ursprung dieses Besitzes möchte wohl etwas verdächtig seyn. Die Sammlungssucht von Manuscripten erlaubt sich vieles. Wenigstens wird man sich schwerlich überzeugen können, daß wenn Erben dergleichen

---

Vermuthen nach wurden sie im J. 1748, für die Verfertigung der Abschrift des französischen Ambassadoren, der Universität zugestellt. Die Sache gerieth in Vergessenheit. Niemand forderte sie zurück.

[1]) Ohne hinreichenden Grund beliebte es, wo diese Bücher gefunden wurden, das schöne Exemplar das Original, und das gemeine Exemplar die Abschrift zu nennen. Daher mag die Meinung gekommen seyn, wir besäßen das Original der Acten des Conciliums.

vierhundert jährige voluminose Handschriften in einer Nachlassenschaft finden, sie nicht auf die Vermuthung gerathen, dieselben möchten wohl das Eigenthum einer öffentlichen Behörde seyn.

C.

Dieses Werk wird betitelt: Vidimirtes Transumptum [1]) Ist auf Pergament, und sehr schön geschrieben. Der Official Johannes Salzmann, stellte es aus, und unterschrieb jedes Blatt. Nos Officialis Curie (æ) Basiliensis, Judex in hac parte ordinarius . . . . comparens-in domo consistoriali dicte (æ) nostre (æ) Curie (æ) nobis innibi ad jura reddenda et causas audiendas etc.

Gedachte Urkunde ist ein Transumptum von einem Transumptum, so zu Genf, mit allen erforderlichen Formalitäten, errichtet wurde. Und letzteres war die

---

[1]) Transumptum bedeutet eigentlich eine Abschrift, und kommt von trans, hinüber, und von sumere, nehmen her. Das Original wird gleichsam in die Abschrift hinüber genommen. Vidimirt ist aus vidimus, wir haben gesehen, entstanden, und will sagen, daß die Abschrift und das Original von einer obrigkeitlichen Person gesehen und gleichlautend gefunden worden sind.... Perter nos, inspici, palpari, (betastet,) videri et legi... steht in der vorliegenden Urkunde.

Abschrift von drey Bullen die der Pabst Nicolaus der V, im Monat Juny (14 Kalendas Juli 1449) zu Spoleto ertheilte.

Von einer spätern oder andern Hand und Dinte wird zu Anfang jeder Bulle der Inhalt derselben am Rande angegeben. 1a. Bulla concernit restitutionem spoliatorum, conservationem status et honoris cujus libet; 2da. Bulla continet ratificationem gestorum Concilii; 3tia Bulla continet revocationem et abolitionem censurarum Concilii basiliensis.

Ueber die zweyte läßt sich folgendes bemerken. Sie soll zwar, nach der Randschrift, die Bestätigung der Verhandlungen (gestorum) des Conciliums enthalten, folglich der berühmten Schlüsse der zweyten Sitzung. Allein, wenn man sie, so weitläufig sie auch ist, mit Aufmerksamkeit liest, so wird man finden, daß sie nur bestätigte, was der Pabst im Sinne hatte, und daß er die bestätigten Gegenstände eben deswegen, der Länge nach, specialisirte, damit seine Bestätigung das Ansehen einer allgemeinen Bestätigung nicht gewönne.

Ein solches Werk, so die Basler vor den Bannstrahlen des neuen Pabstes sichern sollte, gehörte allerdings in des Standes Archiv.

D.

Ein Foliband mit Leder überschlagen. Auf der Decke steht: Decreta Concilii Basiliensis. Inwen-

dig: Aº. Domini 1431, die XIV mensis Decembris habita est Prima sessio in cathedrali basiliensis Civitatis, hora IX, a media noctis computanda. „ Die ersten 118 Seiten sind schön geschrieben, mit guter Tinte und rothen Strichen; aber mit vielen Abreviaturen, mittelmässiger Ortographie, und fast ohne Punctuation. Dieses Werk enthält die Decreten von drey und zwanzig Sessionen. Folgen von einer bekannten Hand der sonstigen Rathsschriften, ohne rothe Striche, ein und zwanzig Sitzungen; die letzte vom Jahr 1440, im Augstmonat. Dann liest man ein Verzeichniß von Jahrzahlen, zwey Decreten von 1438, die vergessen worden waren, und endlich den Titel des Pabstes Felix V, nach seiner Abdankung. Zweifels ohne wollte auch der Rath eine Abschrift von den Verhandlungen des Conciliums besitzen, und ließ dieses Buch verfertigen.

E.

Dieses Werk wird das Concilium-Buch betitelt, und ist ein wahres Canzley-Buch. Der erste Theil enthält eine Sammlung von den Verhandlungen, Decreten, Instruktionen die auf das sichere Geleit des Conciliums Bezug hatten. Ein zweyter Theil besteht aus andern Schriften, die im Allgemeinen das Conci-

lium betrafen. [1]) Endlich finden sich, ohne Ordnung eingeschaltet, [2]) zerstreute Notizen, [3]) und Polizey-Verordnungen über die Geldwechsler, [4]) den Pfundzoll

---

[1]) Zum Beyspiel, eine oberflächliche Herzählung von mehrern Sessionen, wie: „Anno 1441. Sext. prius Luciæ, erat prima Sessio Concilii celebrata in choro majoris ecclesiæ, et lecta et pronunciata omnia quæ Concilium in hunc diem decreverat, ex quibus unum fuit, quod Concilium in Civitate nostra animo esset firmatum et stabilitum."

[2]) Zur Ersparniß des Papiers kommt gleich anfangs eine Verordnung über die Geldwechsler vor; und gleich darauf, von einer andern Hand, eine Bulle des Pabstes Martinus des Vten, der das Concilium ausschrieb, und die Basler sehr lobte, über ihre Maturitatem consilii in rebus agendis, prudentiam et gravitatem.

[3]) Z. B: daß das Gestühle im Münster auf der Räthe Kosten gemacht wurde.

[4]) „Die Wechsler sollen für einen guten Venediger Ducaten, und um einen hungerischen Gulden, die gut sind an Golde, und Schwere an Gewicht, einen Pfund, acht Schillinge, vier Pfenninge geben, und nicht minder. Sie sollen es schwören, und bey geschwornem Eide halten." Das Wort halten ist unterstrichen.

vom Vieh und andern Lebensmitteln, [1]) die Sicherheit der Güter, [2]) die Feuers-Gefahr, [3]) die Mieth-

---

[1]) Es wurde an dieser Abgabe, in Rücksicht des Conciliums, etwas nachgelassen. pag. 84. „Die zwey Schilling vom Saum Wein, der hier verkauft wurde, haben wir, dem heiligen Concilio zu Ehren, abgelassen, da es ihm zuwider war, wiewohl es uns um eine ehrbare Summe jährlich schadete." — In einem Artikel über den Pfundzoll der Kürßner erscheint das Wort töden in einer sonderbaren Bedeutung. Die Kürßner geben den Pfundzoll von den Fellen und Gefilde, so sie hier einkaufen, und auch von ihrem Werk, das sie wieder hinaus verkaufen; und tödet die mehrere Summe auch die mindere zur Woche."

[2]) In einer großen congregation wurde eine Klagschrift verlesen (April 1433) wider diejenigen die die Güter verheerten, und ihre Pferde in der Stadt laufen machten ..... quam plurimi familiae eorum dominorum praelatorum, dum civitatem perambulant, caballos et muletas, quibus insident, tanto impetu currere compellunt, quod nedum homines vix pericula effugiunt .... imo quam plures ... per hoc visi sunt notabiliter laedi .... Nonnulli familiarum eorundem hortos, segetes, vineta, et prata perlustrent, sepes dilacerent, surculos vitum auferant, salices succidant, aementa conterant, et alia quamplurima damna pauperibus inferant, qui laborem manuum suarum etc.

[3]) Reverendissimus c. . . cardinalis Sti. Angeli, apostolicae sedis Legatus et Praesidens sancti Concilii, ver-

zinse, [1]) die Unkeuschheit, [2]) u. s. w.

---

einiget mit Deputirten des Concilii, des Protectors und der Stadt haben festgesetzt ne prope ligna, foena, et stramina cum lucibus ambulent, nisi sint larvis (Laternen) interclusa."

[1]) Die Herberge nebst dem Hausrath veranlaßte Klagen. Mancher Miether behauptete, er sey überschätzt worden, und wollte den Miethcontract aufheben. Man erkannte, daß er solchen einen Monat halten sollte. Es wurde eine Commission von sechs Personen niedergesetzt, drey derselben erwählte das, das Concilium, und drey der Rath. Sie mußten den Hausrath besehen, und nach ihrem Gewissen entscheiden. Bey gleichgetheilten Meinungen gab ein Drittmann den Ausschlag, und dieser Drittmann wurde durch den Legat und den Herzog Wilhelm, als Schirmer des Conciliums, dargegeben.

[2]) Unter verschiedenen Begehren so die Väter dem Rath gelangen ließen, war eines wider die feilen Dirnen gerichtet, und lautete wie folgt: „Item ordinabunt (die Räthe) sub generalibus et formidabilibus poenis, ut nulla mulier, turpitudine sui corporis questum faciens, audeat (unleserliche Abreviatur) lupinam publicam habitare, et omnes lenones ab ipsa Civitate et ejus districtu proscribentur. Die Räthe antworteten: „Auf den vierten Artikel, von der gemeinen Frauen und der Rission wegen (vielleicht derer Mission, derer Fortschaffung;) daß wir darin, das beste thun wollen, daß wir hoffen, Niemand von ihnen (den Vätern) solle be-

Noten:

schwert werden." Die Erkanntniß, die daraus erfolgte, zeigt, daß man das Uebel nicht ganz ausrotten konnte, oder wollte. Sogar sollte man glauben, daß das Begehren der Commissarien des Conciliums dem Rath mißfällig war, indem er die Häuser der Prälaten selber, nicht nur wegen natürlicher, sondern auch wegen widernatürlicher Unzucht (Pederastie) verdächtig machte.

„Die gemeinen Weiber sollen in den Vorstädten in ihren Häusern bleiben, beyde, Meisterinnen und ihre Dirnen. Keine derselben soll des Tages in die Stadt kommen, um keinerley Sachen willen. Aber nach Bettenzit, wird dann nach einer derselben geschickt, die mag harinn züchtichlich gehen, an die Enden da sie beschickt wird allein, mit dem der sie reichet, und nicht selbe andere. Wird dawider, derer eine des Tages begriffen in der Stadt, oder des Nachts die nicht ihren Mann hat, der sie reichet, oder welche des Nachts gefunden wird singet zu gehen, auf den Augenblick muß sie ein Pfund geben, zur Besserung, ohne alle Gnade. Jede Meisterinn soll ihren Knecht haben, der ihnen Wein, Kost und andre ihre Nothdurft zutragen und holen möge. Und ist Günther Strahlenberger und Hans Kupfernagel empfohlen, ihnen solches zu gebiethen zu halten, wand (denn) die Besserung soll den Räthen halber werden, und dem Günther Rathsknecht, und den Wachtmeistern der andere halbe Theil. Wollen sie auch Messe hören, so mögen sie es züchtiglich vor Tage thun; und nicht im Tage, bey derselben Poene. Sie (die Rathsknechte) sollen auch er-

Noten:

---

fahren bey den Eiden, welche gesteckt ..... (unverständlich) Lienhard gewesen seyen, oder sonst in der Prälaten Hofe. Die sollen sie in Eid nehmen, einen Monat zu leisten, 1 Pf. geben ohne Gnade, ehe sie wieder darin kommen. Wollen sie auch den Monat abkaufen, mögen sie thun. Item, auch sollen sie erfahren (inquiriren) welche geredt haben, daß sie einander lieber ghihen als Frauen. Die sollen sie in Eid nehmen, 5 Jahre und 5 Meilen, um daß andere sich daran sehen, und sich solches überheben:"

So endiget sich das Concilium-Buch des hiesigen Archivs.

Ende der eilften Periode und des dritten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

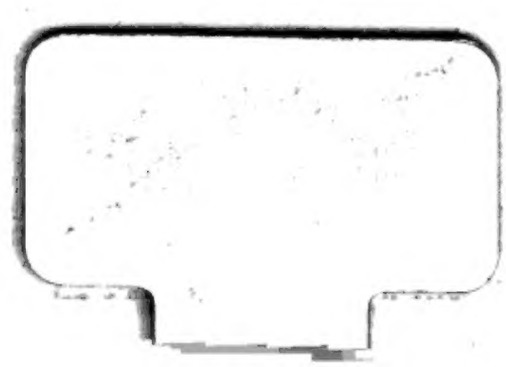

Digitized by Google